

Regelwerke Bau

Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI (ID353)
Endbericht



Forschungsprogramm

Zukunft Bau, ein Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

Projektlaufzeit

15. September 2022 bis 31. Oktober 2023

Aktenzeichen

10.08.17.7-22.96

im Auftrag

des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR)

bearbeitet von

agn Niederberghaus & Partner GmbH
Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb, TU Braunschweig
Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB
Werner Seifert Sachverständigenbüro
ahw Ingenieure GmbH
Fernkorn & Partner mbB Beratende Ingenieure

Gutachtertteam

Das vom BBSR mit der Evaluation der HOAI beauftragte Gutachtertteam setzte sich wie folgt zusammen:

agn Niederberghaus & Partner GmbH

(Projektleitung, Begleitung zum Bereich Vertragsmanagement im Architektur- und Ingenieurbüro)

Grolle-Hüging, Remus

Gautier, Dr. Peter

Korff, Christoph

Nixdorf, Dr. Stefan

Heywinkel, Torsten

Winkler, Dr. Heiko

Groner Allee 100 | 49479 Ibbenbüren

Tel +49 5451 5901-0

www.agn.de

Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb, TU Braunschweig

(Wissenschaftliche Begleitung)

Schwerdtner, Prof. Dr. Patrick

Kumlehn, Dr. Frank

Behrens, Sophia Nadine

Schleinitzstraße 23A | 38106 Braunschweig

Tel +49 531 391-3174

www.tu-braunschweig.de/ibb

Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB

(Fachanwaltliche Begleitung)

Fuchs, Prof. Dr. Heiko

Bodden, Dr. Jörg

Stadttor 1 | 40219 Düsseldorf

Tel +49 211 600500-0

www.kapellmann.de/de

Werner Seifert Sachverständigenbüro

(Sachverständigentätigkeit)

Seifert, Werner

Zeppelinstraße 53 | 97074 Würzburg

Tel +49 931 52046

www.seifert-sv.de

ahw Ingenieure GmbH

(Sachverständigentätigkeit)

Piotti, Christoph

Gildenstraße 2h | 48157 Münster

Tel +49 251 14134-0

www.ahw-ing.com

Fernkorn & Partner mbB Beratende Ingenieure
(Sachverständigentätigkeit)

Fernkorn, Thomas

Ranhazweg 55 | 85521 Ottobrunn

Tel +49 89 6091155

www.fernkorn-vermessung.de

Kurzfassung

Die Aufgabe des vorliegenden Forschungsvorhabens bestand in der Evaluation und Fortentwicklung der HOAI. Aktualisierungsvorschläge für die Leistungsbilder der HOAI und für damit in Zusammenhang stehenden Regelungen sollten wie im Reformprozess zur HOAI 2013 durch Arbeitsgruppen erfolgen, die von BMWSB eingerichtet und inhaltlich und organisatorisch durch das Gutachterteam begleitet werden. Im vorliegenden Ergebnisbericht waren die abgeleiteten Änderungsvorschläge (Leistungsbilder, Objektlisten und damit im Zusammenhang stehende Vorschriften) als Synopse in der Struktur der Verordnung zusammenzufassen und die Änderungsüberlegungen kommentierend zu dokumentieren.

Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zur Aufgabe gesetzt, die HOAI zu reformieren und die Leistungsbilder anzupassen. Die letzte inhaltliche Überarbeitung stammt aus dem Jahr 2013. Die Arbeitswelt von Architekten und Ingenieuren hat sich seitdem gewandelt. Die technischen Anforderungen an Bauwerke sowie an Planungs- und Bauprozesse sind weiter gestiegen. Der Fokus auf Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Klima- und Umweltschutz verschiebt die Prioritäten im Planungsprozess. Im Rahmen der Digitalisierung der Planung unter dem Stichwort Building Information Modeling (BIM) wird die Verschiebung von Leistungen diskutiert. Die Reform der HOAI ist für die beteiligten Wirtschaftskreise ebenso wie für die privaten und öffentlichen Auftraggeber von wesentlicher Bedeutung für die Abwicklung künftiger Bauprojekte.

Die Evaluierung der Leistungsbilder der HOAI ist ein erster, wesentlicher Schritt im Reformprozess und Voraussetzung für das anschließende Honorargutachten des BMWK und das weitere Ordnungsverfahren. Die Aufgabe des Gutachterteams bestand darin, den Evaluationsprozess neutral und objektiv zu gestalten. Die Arbeitsgruppen waren organisatorisch und inhaltlich zu begleiten sowie Reformvorschläge zu erarbeiten. Ein Hauptaugenmerk lag darauf, verschiedene Persönlichkeiten mit unterschiedlichen Hintergründen und Interessen zusammenzubringen. Die Beteiligten sollten unter Beachtung der besonderen fachlichen Herausforderungen und rechtlichen Randbedingungen in einem Konsens- oder Kompromissverfahren ihre Einzelmeinungen zur Aktualisierung der HOAI einbringen können. Das Verfahren war konsensorientiert zu führen und angemessene Diskussionsräume waren zu schaffen, um von dem gemeinsamen Willen der jeweiligen Gruppe getragene Ergebnisse zu erzielen.

Die Zusammensetzung und der Aufgabenbereich der Arbeitsgruppen wurden vom Auftraggeber vorgegeben. Dem Gutachterteam oblag die Organisation der Sitzungen. Hierzu waren sinnvolle Arbeitszyklen für die jeweilige Arbeitsgruppe ebenso zu berücksichtigen wie die übergeordnete Implementierung der Synchronisierungsrunden und der Koordinierungsgruppe.

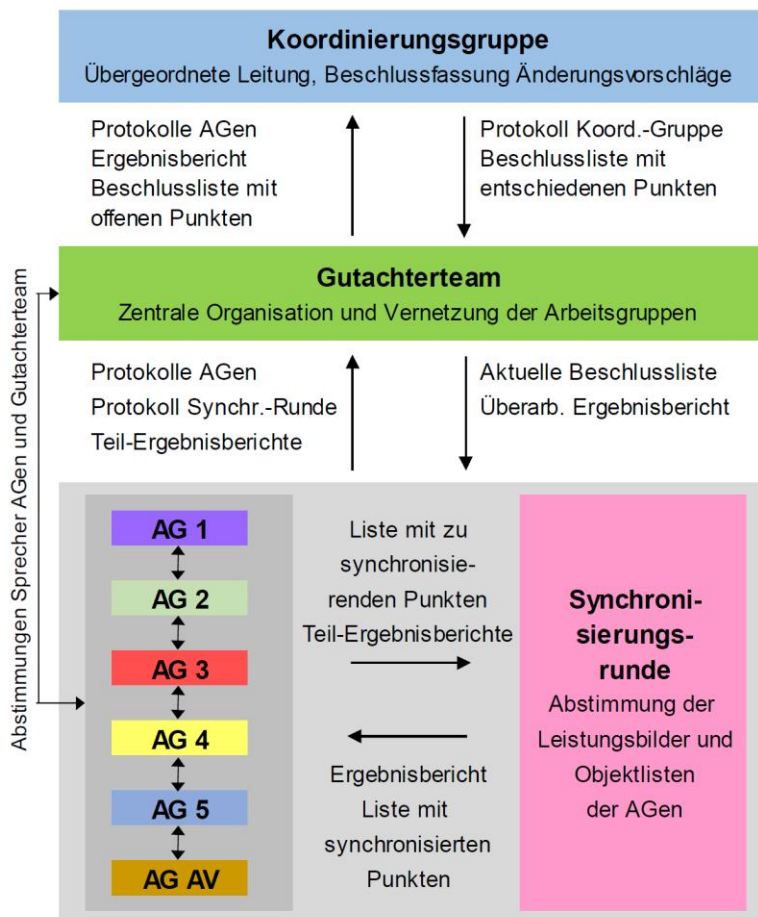
Die Sitzungen der Arbeitsgruppen waren durch das Gutachterteam inhaltlich vorzubereiten. Hierzu waren vor allem zu Beginn des Projekts Arbeitsgrundlagen für die Arbeitsgruppen zusammenzustellen und zu verteilen. Dies beinhaltete eine Recherche und erste Evaluation zu bereits bestehenden Überlegungen für eine Novellierung der HOAI. In diesem Kontext waren die Äußerungen, Vorschläge und methodischen Ansätze verschiedener Interessenvertreter übersichtlich zusammenzutragen. Wesentliche Erfahrungen mit den bisherigen Standards der HOAI wurden ausgewertet, um bestehende Kritikpunkte zu identifizieren oder auch erprobte Ansätze zu bestätigen. Die entsprechenden Prozesse waren zu wiederholen, um aktuelle Entwicklungen aufzunehmen und in die Arbeitsgruppen zu transportieren. Darüber hinaus waren zur Vorbereitung der jeweiligen Sitzungen

der Arbeitsgruppen die Ergebnisse der Synchronisierungsrunden und der Koordinierungsgruppe aufzubereiten. In den vorangegangenen Sitzungen identifizierte Fragestellungen waren zwischen den Sitzungsterminen aufzuklären und die Teilnehmer waren mit rechtzeitigem Vorlauf über Ergebnisse zu informieren.

Zur Vorbereitung der Synchronisierungsrunden und der Koordinierungsgruppe waren die Ergebnisse der Fachgruppen auf etwaige Widersprüche und bestehenden Klärungsbedarf hin zu untersuchen. Die Teilnehmer wurden jeweils mit entsprechenden Dossiers und Tagesordnungen auf die Sitzungen vorbereitet.

Die Leitung der Sitzungen der Arbeitsgruppen erfolgte gemeinsam durch den Auftraggeber (BMWSB) und das Gutachterteam. Das Gutachterteam übernahm dabei die organisatorische Verantwortung für eine reibungslose Abwicklung. Darüber hinaus unterstützte das Gutachterteam mit seiner Fachkompetenz jederzeit die inhaltliche Arbeit der Arbeitsgruppen. So konnten auftretende Fragestellungen bereits unmittelbar im Rahmen der Sitzungen geklärt werden, ohne die weiteren Arbeitsprozesse zu verzögern.

Die Vernetzung im Arbeitsprozess der Sitzungen ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



Die Nachbereitung der Sitzungen bestand in erster Linie aus der ordentlichen und unstrittig zutreffenden Dokumentation der Ergebnisse. Aufgabe des Gutachterteams war es, den Willen der Arbeitsgruppen exakt abzubilden. In diesem Sinne wurde ergebnisorientiert von Beginn an im final erforderlichen Format des Ergebnisberichts gearbeitet (Synopsis: geltende HOAI gegenübergestellt mit den Aktualisierungsvorschlägen, ergänzt um Kommentierungen mit den zentralen Abstimmungsüberlegungen), sodass diese später im Einzelnen

nachvollzogen werden können. Auf diese Weise wurden spätere zusätzliche Arbeitsschritte und ein Informationsverlust bei der Weiterverarbeitung vermieden. Die Ergebnisse der Sitzungen wurden den Arbeitsgruppen zeitnah zur Verfügung gestellt. Durch die ausgewiesene Fachkompetenz des Gutachterteams war nicht nur eine Unterstützung der Arbeitsgruppen durch Organisation und Recherche möglich, sondern es wurden auch eigene Vorschläge zur Lösung von Reformbestrebungen eingebracht. Das Gutachterteam verstand sich insofern nicht nur als stiller Begleiter, sondern als aktiver Förderer des Arbeitsprozesses durch inhaltliche Impulse.

Inhaltlich stellte sich die Frage, wie sich die HOAI fortentwickeln wird, wenn sie nicht mehr in erster Linie eine verbindliche preisrechtliche Vorgabe darstellt. So ist die traditionelle Bewertung von Grundleistungen und Besonderen Leistungen vor allem durch honorarrechtliche Fragestellungen geprägt. Die Bedeutung hat sich jedoch schon heute zu einer Interpretation regelmäßig erforderlicher – und damit vom Auftragnehmer geschuldeter – Leistungen und optionaler Leistungen gewandelt. Zugleich sind wiederkehrende Diskussionen über die Auslegung einzelner Leistungsbeschreibungen festzustellen. Insofern war es angezeigt, besonders kritische und wiederkehrende Streitfälle in der Rechtsprechung zu evaluieren. Besondere Bedeutung hatte die Berücksichtigung des digitalen Wandels. Während sich die HOAI traditionell als methodenneutral versteht, haben sich am Markt alternative Leistungsbeschreibungen für die datenbankgestützte Abwicklung von Planungsprozessen etabliert. Es galt die neuen Arbeitsprozesse angemessen abzubilden, um den künftigen Einsatz der HOAI sicherzustellen. Auch das zum 01.01.2018 eingeführte Bauvertragsrecht im BGB hat neue Rahmenbedingungen geschaffen. Die gesetzlichen Regelungen stellen Planungs- und Überwachungsziele in den Mittelpunkt und fordern teilweise das Erstellen von Kosteneinschätzungen. Diese Begrifflichkeiten sind in der HOAI 2021 nicht abgebildet. Zugleich muss allen Beteiligten bewusst bleiben, dass die HOAI keine verbindliche Definition der von Planenden zu erbringenden Leistungen liefert. Die Definition des vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs bleibt den jeweiligen Vertragsparteien vorbehalten.

Im Ergebnis des vorliegenden Forschungsvorhabens wurden der Verordnungstext der HOAI, die Leistungsbilder mit den Grundleistungen und besonderen Leistungen sowie die Objektlisten vollständig überarbeitet.

Mit der vorliegenden Evaluation der Planungsbereiche der HOAI wurde eine fundierte Grundlage für das im Anschluss vorgesehene Honorargutachten geschaffen. Insbesondere mit der erarbeiteten Synopse wird ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem die Unterschiede zwischen der aktuellen und der zukünftig geplanten HOAI deutlich werden. Auf Veränderungen im Aufwand und verschiedene besonders zu berücksichtigende Zusammenhänge wird darüber hinaus in einem gesonderten Kapitel des Endberichts hingewiesen. Im Einzelnen lassen sich die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation wie folgt zusammenfassen:

- **BIM-Regelprozess und Digitalisierung**

BIM bzw. das digitale Planen werden sukzessive relevanter. Gleichzeitig soll die HOAI methodenneutral bleiben. Bereits vorhandene Besondere Leistungen, die sich auf die Digitalisierung oder BIM bezogen, wurden in den jeweiligen Leistungsbildern entfernt. Anstelle dessen wurde ein Regelprozess BIM entworfen, der Grund- und Besondere Leistungen umfasst. Die Grundleistungen dieses Regelprozesses sollen die Grundleistungen verschiedener Leistungsbilder ergänzen, das heißt eine alleinige Beauftragung des Regelprozesses ist nicht möglich. Zudem wurde BIM in § 2 HOAI definiert.

- **Bauen im Bestand**
Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen wurden als „Objekte im Bestand“ zusammengefasst. Entsprechende Abgrenzungen können damit entfallen.
- **Nachhaltigkeit**
Im Sinne der Nachhaltigkeit wurden bei der Evaluierung ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Unter anderem wurden die Leistungen dahingehend überarbeitet. Zudem wurde eine Definition für Nachhaltigkeit in § 2 HOAI aufgenommen.
- **Klimaschutz**
Analog zur Nachhaltigkeit wurden im Rahmen ökologischer Aspekte insbesondere der Klimaschutz sowie die Ressourcenschonung beachtet.
- **Leistungsänderung (§ 10 HOAI 2021)**
Die Berechnung des Honorars bei Änderungen des Leistungsumfangs, die aktuell in § 10 HOAI 2021 geregelt ist, wurde überarbeitet. Hierbei erfolgte insbesondere eine Anpassung an die Regelungen des BGB, eine Präzisierung sowie eine Aktualisierung.
- **Zielfindungsphase gemäß § 650p BGB**
Konkretisierungen zu den Regelungen in § 650p BGB zur Erstellung einer Planungsgrundlage wurden einheitlich in die Grundleistungen der Leistungsbilder aufgenommen.
- **Ausrichtung der Vorplanung auf konzeptionelle Leistungen**
Bei allen Leistungsbildern wurde bei der Überarbeitung der zweiten Leistungsphase die konzeptionelle Ausrichtung betont und in die Formulierung der Grundleistungen aufgenommen.
- **Bauverfahren**
„Überlegungen zu Bauverfahren“ wurden als Grundleistung in der zweiten Leistungsphase des Leistungsbilds „Gebäude und Innenräume“ aufgenommen.
- **Besondere Leistungen**
Die Abgrenzung zwischen Grund- und Besonderen Leistungen wurde präzisiert. Zudem wurde im Allgemeinen Teil eine klarstellende Regelung aufgenommen, dass die Grundleistungen abschließend sind.
- **Kostenermittlung gemäß DIN 276**
Bisherige Verweise auf die DIN 276-1: 2008-12 wurden aktualisiert auf die aktuelle Fassung DIN 276: 2018-12. Zudem wurden Begrifflichkeiten, zum Beispiel bei der Technischen Ausrüstung und der Begriff „Baukonstruktionen“ in verschiedenen Leistungsbildern, an die aktuelle Fassung der DIN 276 angepasst.
- **Örtliche Bauüberwachung**
Die örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke war bisher eine Besondere Leistung neben der Bauoberleitung. Um diese Leistung deutlicher zur Bauoberleitung abzugrenzen, wurde sie in einem separaten Abschnitt 5 erfasst. Der Leistungsumfang wurde dabei nicht geändert.
Die Leistungsphase 8 Objektüberwachung wird Grundleistung in dem Leistungsbild Tragwerksplanung.
- **§ 21, 23 HOAI 1996**
Die § 21 HOAI 1996 „Zeitliche Trennung der Ausführung“ und § 23 HOAI 1996 „Verschiedene Leistungen an einem Gebäude“ wurden in einer überarbeiteten Form als § 11 HOAI „Planungs-

und Bauabschnitte innerhalb eines Objekts“ und § 12 HOAI „Objekte im Bestand mit Erweiterungsbauten“ wieder aufgenommen.

- **§ 5 Prüfkaskade**

In § 5 Absatz 2 HOAI wurde die Prüfkaskade bei der Einordnung von Honorarzonen deutlicher gemacht. Die Objektlisten dienen nur für eine erste orientierende Einordnung. Sie haben eine nachrangige Bedeutung. Primär ist eine Einordnung nach Bewertungsmerkmalen und nur im Zweifel eine Punktebewertung durchzuführen.

- **Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf**

Bisher ist der städtebauliche Entwurf lediglich als Besondere Leistung der Flächenplanung in Anlage 9 Nummer 2 HOAI 2021 erfasst. Der Städtebauliche Entwurf stellt eine eigenständige Planung dar. Unter anderem wird er als Grundlage bzw. Begründung für die weitere Bauleitplanung gemäß BauGB verwendet. Zukünftig werden die Leistungen aufgrund des Klimaanpassungsgesetzes noch notwendiger. Gemäß § 3 HOAI 2021 sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächenplanungen auszuführen sind, Grundleistungen. Um die Grundlage für regelmäßig benötigte Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zu schaffen, wurde der Städtebauliche Entwurf nun als zusätzliches Leistungsbild vorgesehen.

- **Preisgleitklausel**

Die Berücksichtigung von Preisgleitklauseln in Bauverträgen wurde als Besondere Leistung aufgenommen.

Die erarbeitete Veränderung der HOAI ist als Evolution und nicht als Revolution zu bezeichnen. An dem seit vielen Jahren bestehenden grundsätzlichen System der HOAI wurden nicht nur aufgrund des zur Verfügung stehenden Zeitrahmens festgehalten. Das System ist etabliert und hat sich bei der Vereinbarung und Abrechnung von Architekten- und Ingenieurleistungen bewährt. Probleme bestehen im Wesentlichen in abgegrenzten Teilbereichen des Anwendungsbereichs. Auch wenn dies ggf. wünschenswert gewesen wäre, wurde der HOAI nur ein neues Leistungsbild hinzugefügt.

Verschiedene, bisher nicht berücksichtigte Themen wurden untersucht. Hierzu zählten zum Beispiel die Integration von Lieferobjekten in die Planung, die Formulierung von Zielen der Leistungsphasen, die Berücksichtigung alternativer Projektentwicklungsformen. Diese wurden nicht nur aus Zeitgründen nicht weiterverfolgt. Die HOAI ist auch in ihrer Unverbindlichkeit ein Vergütungsordnung, die klar die Honorartatbestände regeln muss. Die Teilleistungsbewertung ist inhaltlich dem Honorargutachten zuzuordnen und wird von Kammern und Verbänden nicht befürwortet.

Aufgrund des in immer kürzeren Zyklen verlaufenden Wandels unserer Gesellschaft ist das Erfordernis einer nächsten Anpassung der HOAI abzusehen. Die im vorliegenden Endbericht dokumentierte Evaluation kann dabei wichtige Erkenntnisse für die Art und Weise der Überarbeitung liefern. Die Integration eines kompetenten interdisziplinären Gutachterteams in den Abstimmungsprozess zwischen der Auftraggeber- und der Auftragnehmerseite sollte hierbei insbesondere zur Versachlichung und Fokussierung von Diskussionen dienen, um einen von allen Beteiligten akzeptierten und praxistauglichen Verordnungstext abzuleiten.

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	4
Vorwort	13
1 Einleitung	14
1.1 Ausgangssituation	14
1.2 Zielsetzung und Abgrenzung	14
1.3 Vorgehensweise	14
Prozess zur Evaluierung	14
Projektbeteiligte	16
Themen	21
Nachvollziehbarkeit	25
Qualitätssicherung	26
1.4 Struktur des Berichts	27
2 Allgemeine Hinweise zur Fortentwicklung der HOAI	28
2.1 Vorschläge zur strukturellen Änderung	28
2.2 Vorschlag zum Regelprozess BIM	28
Grundleistungen	28
Besondere Leistungen	29
Erläuterungen zum Regelprozess BIM	29
2.3 Erläuterung zu Formulierungen	30
3 Empfehlungen für das Honorargutachten	32
3.1 Aus der Arbeitsgruppe 1 – Flächenplanung sowie Umweltverträglichkeitsstudie	32
3.2 Aus der Arbeitsgruppe 2 – Gebäude und Innenräume, Freianlagen	33
3.3 Aus der Arbeitsgruppe 3 – Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Geotechnik	33
3.4 Aus der Arbeitsgruppe 4 – Technische Ausrüstung, Bauphysik	33
3.5 Aus der Arbeitsgruppe 5 – Ingenieurvermessung	34
3.6 Aus der Arbeitsgruppe 6 – Allgemeine Vorschriften	35
3.7 Aus der Synchronisierungsrunde	36
3.8 Aus der Koordinierungsrunde	37
3.9 Aus der Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess BIM	37
4 Schlussbetrachtung	38
4.1 Zusammenfassung	38
4.2 Kritische Würdigung und Ausblick	41

Anlage 1: Synopse HOAI 2013/HOAI 202X

Inhaltsverzeichnis der Synopse

Teil 1 Allgemeine Vorschriften	47
§ 1 Anwendungsbereich.....	47
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	47
§ 2a Honorartafeln und Honorarwert Basishonorarsatz	49
§ 3 Leistungen und Leistungsbilder.....	49
§ 4 Anrechenbare Kosten.....	50
§ 5 Honorarzonen.....	51
§ 6 Grundlagen des Honorars.....	51
§ 7 Honorarvereinbarung.....	52
§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen.....	52
§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen	53
§ 9 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs.....	53
§ 10 11 Auftrag für mehrere Objekte.....	54
§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen	55
§ 11 Planungs- und Bauabschnitte innerhalb eines Objekts.....	56
§ 12 Objekte im Bestand mit Erweiterungsbauten.....	56
§ 13 Interpolation.....	56
§ 14 Nebenkosten.....	56
§ 15 Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen.....	57
§ 16 Umsatzsteuer.....	57
Teil 2 Flächenplanung	57
Abschnitt 1 Bauleitplanung und Städtebaulicher Entwurf.....	57
§ 17 Anwendungsbereich.....	57
§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan.....	58
§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan.....	58
§ 19a Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf.....	59
§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen.....	59
§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen.....	61
Abschnitt 2 Landschaftsplanung.....	62
§ 22 Anwendungsbereich.....	62
§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan.....	63
§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan.....	63
§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan.....	63
§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	64
§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan.....	64
§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen.....	64
§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen.....	66
§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen.....	68
§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen.....	69
§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen.....	71

Teil 3 Objektplanung	73
Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume	73
§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars	73
§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume.....	74
§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen.....	75
§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen	78
§ 36 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume	78
Abschnitt 2 Freianlagen.....	79
§ 37 38 Besondere Grundlagen des Honorars	79
§ 38 39 Leistungsbild Freianlagen.....	81
§ 39 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen	82
Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke	84
§ 40 41 Anwendungsbereich	84
§ 41 42 Besondere Grundlagen des Honorars	85
§ 42 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke	86
§ 43 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken	86
Abschnitt 4 Verkehrsanlagen.....	88
§ 44 45 Anwendungsbereich.....	88
§ 45 46 Besondere Grundlagen des Honorars.....	88
§ 46 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen	90
§ 47 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen	90
Abschnitt 5 Örtliche Bauüberwachung.....	92
§ 48 Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke.....	92
Teil 4 Fachplanung	93
Abschnitt 1 Tragwerksplanung	93
§ 49 Anwendungsbereich.....	93
§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars.....	93
§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung	93
§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen.....	94
§ 53 Anwendungsbereich.....	96
§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars.....	97
§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung	97
§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung.....	98
Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften	99
Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften	99
§ 57 Übergangsvorschrift	100
§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	100
Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1).....	100
Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen.....	100
Anlage 2 (zu § 18 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan	139
Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan.....	140

Anlage 3a (zu § 19a Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf	141
Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan	143
Anlage 5 (zu § 24 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan	144
Anlage 6 (zu § 25 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan	146
Anlage 7 (zu § 26 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	148
Anlage 8 (zu § 27 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan.....	150
Anlage 9 (zu § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 2) Besondere Leistungen zur Flächenplanung	151
Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten	157
Anlage 11 (zu § 38 39 Absatz 4, § 39 40 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste	180
Anlage 12 (zu § 43 Absatz 4, § 48 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste.....	197
Anlage 12 (zu § 42 43 Absatz 4, § 47 48 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste.....	197
Anlage 13 (zu § 46 47 Absatz 2, § 47 48 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste	222
Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste.....	236
Anlage 15 (zu § 55 Absatz 3, § 56 Absatz 3) Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objekt-/Anlagenliste	249

Vorwort

Das Planen und Bauen muss auf sich ändernde gesellschaftliche Anforderungen und Bedürfnisse reagieren. Fragen des Klimaschutzes und der Energieeffizienz aber auch die Implementierung digitaler Methoden sind zentrale Themen der Wohnungs- und Baupolitik. Den planenden Berufen kommt bei der projektspezifischen Berücksichtigung dieser Anforderungen eine Schlüsselrolle zu. Mit ihrer Arbeit, ihrem Fachwissen und ihrer gestalterischen Kreativität tragen die Planerinnen und Planer entscheidend zur Realisierung unserer bau- und wohnungspolitischen Ziele bei. Als Sachwalter der Interessen des Auftraggebers und in ihrer beratenden, koordinierenden und integrierenden Funktion im Rahmen des Planungs- und Bauprozesses übernehmen die in der HOAI abgebildeten vielfältigen Planungsdisziplinen, der Flächen-, Objekt- und Fachplanungen einen ganz wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Projektrealisierung.

Eine qualitätsvolle Planung erfordert eine leistungsgerechte Vergütung.

Die HOAI wurde zuletzt mit der ersten Änderungsverordnung vom 01.01.2021 an die europarechtlichen Anforderungen angepasst. Die Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI sind auch nach dem EUGH-Urteil vom 04.07.2019 und dem daraus resultierenden Orientierungscharakter der Honorarwerte, das für die Vertragsparteien geeignete Instrument, um transparent und fachlich fundiert ein angemessenes Honorar zu vereinbaren.

Die letzte umfassende Reform geht auf die 7. HOAI Novelle (2013) zurück. Der Koalitionsvertrag sieht deshalb zurecht vor, die HOAI zu reformieren und die Leistungsbilder zu aktualisieren.

Mit den Untersuchungen zur Evaluierung der Leistungsbereiche, die in diesem Ergebnisbericht dokumentiert sind, wurde das bewährte Verfahrensformat des Reformprozesses zur HOAI 2013 aufgegriffen und ein Abstimmungsprozess in Arbeitsgruppen geführt, der durch ein breit aufgestellten Gutachterteam begleitet wurde und ausgewogen mit den betroffenen Institutionen der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite besetzt war.

Die aufgezeigten Aktualisierungsvorschläge, die durch rund einhundert Mitwirkende in zahlreichen Sitzungen über ein Jahr erarbeitet wurden, geben wertvolle Impulse für das folgende Honorargutachten, das weitere Verordnungsverfahren und den Bestand eines anerkannten und praxistauglichen Honorarrechts.

1 Einleitung

Nachfolgend werden die Ausgangssituation, die Zielsetzung, die Vorgehensweise zur Evaluierung der Planungsbereiche der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und die Struktur des Endberichts beschrieben.

1.1 Ausgangssituation

Gemäß Koalitionsvertrag will die Bundesregierung die HOAI reformieren und unter anderem die Leistungsbilder anpassen. Die aktuelle Fassung der HOAI trat am 01.01.2021 in Kraft. Ziel dieser letzten Überarbeitung war eine Anpassung an die Forderungen, die sich aus dem Urteil C-377/17 des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 04.07.2019 ergaben. Eine inhaltliche Evaluierung der HOAI erfolgte in diesem Rahmen nicht und soll daher nun Bestandteil dieser Legislaturperiode sein.

1.2 Zielsetzung und Abgrenzung

Aufgrund der Weiterentwicklung sowohl im baufachlichen und technischen Bereich (Nachhaltigkeit, Klimaschutz, DIN 276) als auch im Bereich der Arbeitsmethodik (Digitalisierung) sollten die Planungsbereiche der HOAI überprüft und Aktualisierungsvorschläge erarbeitet werden. Zielstellung war es dabei, alle am Prozess beteiligten Planungsdisziplinen und notwendigen Fachkompetenzen einzubinden und zu einem tragfähigen einvernehmlichen Gesamtergebnis der Evaluierungsvorschläge zu gelangen. Dabei sollten die grundlegenden Prinzipien und Strukturen der HOAI beibehalten werden.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden in diesem Ergebnisbericht mit den Änderungsvorschlägen für alle Planungsbereiche zusammengestellt. Die Evaluierung der Honorartafeln erfolgt im Rahmen einer anschließenden zweiten Evaluierung (Honorargutachten). Insofern waren Honorarfragen kein Bestandteil dieser Evaluierung. Hierzu werden in Kapitel 3 jedoch Empfehlungen und Hinweise gegeben, insbesondere wenn sich aufgrund von erarbeiteten Anpassungen im Leistungsbild Änderungen am Leistungsumfang ergaben oder wenn bei den bestehenden Honorartafeln Bedenken hinsichtlich Ihrer Angemessenheit bestehen.

1.3 Vorgehensweise

Die Vorgehensweise bei der Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI wird im Folgenden anhand einer Prozessbeschreibung, einer Darlegung der Projektbeteiligten sowie der vorab in der Ausschreibung vom BMWSB festgelegten, übergeordneten Themen erläutert.

Prozess zur Evaluierung

Die Projektleitung seitens des Auftraggebers erfolgte durch Herrn Lothar Fehn Krestas und Frau Katharina Gäbel vom BMWSB.

Das Gutachterteam, bestehend aus agn Niederberghaus & Partner GmbH, Kapellmann und Partner RA, Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb (TU Braunschweig), Werner Seifert, ahw Ingenieure GmbH (ab Anfang April 2023) und Thomas Fernkorn, koordinierte das Forschungsprojekt.

Das Gutachterteam begleitete die Arbeitsgruppen fachlich und organisatorisch und erarbeitete bei Bedarf zu ausgewählten Fragestellungen vertiefende Analysen und Lösungsmöglichkeiten.

Des Weiteren bereitete das Gutachterteam die Sitzungen der Arbeitsgruppen inhaltlich und organisatorisch vor, erstellte die Protokolle über die Sitzungen und bereitete den jeweiligen Ergebnisstand für die Sitzungen der Koordinierungsgruppe in Abstimmung mit dem Auftraggeber vor. Die Projektleitung seitens der Gutachter wurde durch Herrn Remus Grolle-Hüging und Herrn Dr. Peter Gautier von agn übernommen. Diese waren insbesondere auch für die Leitung bzw. Co-Leitung in der Koordinierungsgruppe und den Synchronisierungsrunden zuständig.

Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen und für die Dokumentation des Evaluierungsprozesses waren Frau Sophia Nadine Behrens und Herr Dr. Frank Kumlehn von der TU Braunschweig. Besondere Fragen der wissenschaftlichen Begleitung wurden durch Herrn Prof. Dr. Patrick Schwerdtner beantwortet.

Die fachanwaltliche Begleitung innerhalb des Gutachterteams erfolgte durch Herrn Prof. Dr. jur. Heiko Fuchs und durch Herrn Dr. jur. Jörg Bodden von der Kanzlei Kapellmann und Partner Rechtsanwälte mbB. Für die Beantwortung besonderer Fragen aus sachverständiger Sicht war insbesondere Herr Werner Seifert zuständig.

In den Arbeitsgruppen wurden in den Leistungsbereichen Flächenplanung sowie Umweltverträglichkeitsstudie Herr Christoph Korff, in den Leistungsbereichen Objektplanungen Gebäude und Innenräume sowie Freianlagen Herr Dr. Stefan Nixdorf, in den Leistungsbereichen Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung und Geotechnik Herr Christoph Piotti und in den Leistungsbereichen Technische Ausrüstung und Bauphysik Herr Torsten Heywinkel, LL. M. sowie Herr Dr. Heiko Winkler tätig. Der Leistungsbereich Ingenieurvermessung wurde durch Herrn Thomas Fernkorn betreut. Die Co-Leitung der Arbeitsgruppe Allgemeine Vorschriften wurde von Herrn Werner Seifert übernommen.

Die „Evaluierung der Planungsbereiche der HOAI“ erfolgte im Wesentlichen durch Sitzungen verschiedener Gruppen: die Koordinierungsgruppe, die Synchronisierungsrunde sowie sechs Arbeitsgruppen. Zudem wurde im Projektverlauf entschieden, ergänzend eine Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess Building Information Modeling (BIM) einzurichten.

Den sechs Arbeitsgruppen waren die Leistungsbereiche bzw. Inhalte der HOAI wie folgt zugeordnet:

- Arbeitsgruppe 1: Flächenplanung sowie Umweltverträglichkeitsstudie
- Arbeitsgruppe 2: Objektplanungen Gebäude und Innenräume, Freianlagen
- Arbeitsgruppe 3: Leistungsbereiche Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Geotechnik
- Arbeitsgruppe 4: Technische Ausrüstung, Bauphysik
- Arbeitsgruppe 5: Ingenieurvermessung
- Arbeitsgruppe 6: Allgemeine Vorschriften

Die Leitung der Arbeitsgruppen erfolgte jeweils durch zwei Co-Leitungen – zum einen die Co-Leitung seitens des Auftraggebers und zum anderen die Co-Leitung seitens des Gutachterteams. Die Leitungen aus Vertretungen des Gutachterteams und der Auftraggeberseite (Bund) moderierten die Sitzungen, steuerten den Prozess durch Organisation, Information, Koordination und Dokumentation. Die Sitzungen wurden durch das

Gutachterteam, i. d. R. von Frau Sophia Nadine Behrens, protokolliert. In den ersten Sitzungen der Arbeitsgruppen wurden neben einem Kennenlernen die zu besprechenden Themen abgestimmt und priorisiert. Zudem wurde abgestimmt, ob eine Arbeitsgruppe gegebenenfalls geteilt werden sollte.

Im Rahmen der Synchronisierungsrunden wurden die Überarbeitungsvorschläge der Arbeitsgruppen für die Leistungsbilder und Objektlisten aufeinander abgestimmt. In der Synchronisierungsrunde saßen neben dem Auftraggeber und Vertretern des Gutachterteams die Sprecher der Arbeitsgruppen. Zur Vorbereitung auf die Sitzungstermine wurden vom Gutachterteam eine Agenda für die zu besprechenden Tagesordnungspunkte erstellt und das aktuelle Protokoll der Synchronisierungsrunde sowie die aktuelle Liste mit den offenen, zu synchronisierenden Punkten in Verbindung mit dem aktuellen Ergebnisbericht gebündelt und übersichtlich zur Verfügung gestellt. Insbesondere wurden die Grund- und Besonderen Leistungen der verschiedenen Leistungsbilder gegenübergestellt und möglichst inhaltlich und sprachlich vereinheitlicht. Im Fokus wurden die Schnittstellen der verschiedenen Leistungsbilder besprochen und die Leistungsbilder im Sinne eines lückenlosen und widerspruchsfreien Zusammenwirkens aneinander angepasst. Die Synchronisierungsrunde tagte nach jeder Sitzungsrunde der Arbeitsgruppen (mit Ausnahme der ersten Sitzungsrunde der Arbeitsgruppen) und jeweils vor der Sitzung der Koordinierungsgruppe.

Die Koordinierungsgruppe hatte die übergeordnete Leitungsfunktion des Projektes inne. In ihr saßen neben dem Auftraggeber und Vertretern des Gutachterteams die Sprecher der Arbeitsgruppen und Vertreter der beteiligten Ressorts, der Länder und Kommunen, von privaten Auftraggebern sowie von Kammern und Verbänden. Geleitet wurde die Gruppe von einem Vertreter des Auftraggebers und einem Vertreter des Gutachterteams. Die Koordinierungsgruppe wurde in ihren Sitzungen über den Arbeitsstand der Arbeitsgruppen und der Synchronisierungsrunde informiert und fasste die erforderlichen Beschlüsse für die weiteren Sitzungen der Arbeitsgruppen.

Projektbeteiligte

Nachfolgend werden die Teilnehmenden genannt – sortiert nach den vorgenannten Gruppen.

Koordinierungsgruppe

Name	Funktion
Fehn Krestas, Lothar	Vorsitz
Gautier, Dr. Peter	Gutachter, Projektleitung
Grolle-Hüging, Remus	Gutachter, Projektleitung
Fuchs, Prof. Dr. Heiko	Gutachter
Bodden, Dr. Jörg	Gutachter
Schwerdtner, Prof. Dr. Patrick	Gutachter
Kumlehn, Dr. Frank	Gutachter
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung
Seifert, Werner	Gutachter
Tiefenbach, Berthold	Vertretung Bund (BMDV)
Pfeifer, Michael	Vertretung Bund (BMDV)
von Hoff, Konrad	Vertretung Bund (BMWK)

Name	Funktion
Zacharias, Jana Charlotte	Vertretung Bund (BMWK)
Häusinger, Dr. Benjamin	Vertretung Bund (BMWK)
Gäbel, Katharina	Vertretung Bund (BMWSB)
Abele, Thomas	Vertretung Länder
Gradl, Barbara	Vertretung kommunale Spitzenverbände
Abraham, Klaus-D.	Vertretung Kammern und Verbände
Herholz, Ronny	Vertretung Kammern und Verbände
Schnepel, Dr. Volker	Vertretung Kammern und Verbände
Brenncke, Joachim	Vertretung Kammern und Verbände
Reyer-Rohde, Sylvia	Vertretung Kammern und Verbände
Falenski, Martin	Vertretung Kammern und Verbände
Freitag, Holger	Vertreter Privater Bauherren
Plätzer, Oliver	Vertreter Privater Bauherren
Gyimóthy, Dr. Adél	Leitung Arbeitsgruppe 1
Ihrig, Erk	Leitung Arbeitsgruppe 2
Schliemann, Thomas	Leitung Arbeitsgruppe 3
Rössig, Birgit	Leitung Arbeitsgruppe 4/Technische Ausrüstung
Senf, Ulrike	Leitung Arbeitsgruppe 4/Bauphysik
Schukraft, Peter	Leitung Arbeitsgruppe 4/Bauphysik
Schäfer, Markus	Leitung Arbeitsgruppe 5
Vadersen, Detlef	Leitung Arbeitsgruppe 6

Synchronisierungsrunde

Name	Funktion
Fehn Krestas, Lothar	Vorsitz
Gäbel, Katharina	Vertretung Bund (BMWSB)
Gautier, Dr. Peter	Gutachter, Projektleitung
Grolle-Hüging, Remus	Gutachter, Projektleitung
Gyimóthy, Dr. Adél	Leitung Arbeitsgruppe 1
Ihrig, Erk	Leitung Arbeitsgruppe 2
Schliemann, Thomas	Leitung Arbeitsgruppe 3
Rössig, Birgit	Leitung Arbeitsgruppe 4/Technische Ausrüstung
Senf, Ulrike	Leitung Arbeitsgruppe 4/Bauphysik
Schäfer, Markus	Leitung Arbeitsgruppe 5
Vadersen, Detlef	Leitung Arbeitsgruppe 6
Abraham, Klaus-D.	Vertretung Kammern und Verbände
Brenncke, Joachim	Vertretung Kammern und Verbände
Begher, Ulf	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

Arbeitsgruppe 1: Flächenplanung und Umweltverträglichkeitsstudie

Name	Funktion
Gyimóthy, Dr. Adél	Leitung
Korff, Christoph	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 1
Redenius-Hauptmann, Gabi	Vertretung Bund (GDWS)
Fritz, Andrea	Vertretung Bund (Autobahn GmbH)
Sürig, Rüdiger	Vertretung Bund (Autobahn GmbH)
Dittrich, Martin	Vertretung Länder
Herold, Gerhard	Vertretung Länder
Krämer, Andreas	Vertretung Kommune
Begher, Ulf	Vertretung Kammern und Verbände
Quaas, Ingo	Vertretung Kammern und Verbände
Grobmeyer, Georg	Vertretung Kammern und Verbände
Jahn, Susanne	Vertretung Kammern und Verbände
Gerlach, Bettina	Vertretung Kammern und Verbände
Günnewig, Dieter	Vertretung Kammern und Verbände
Janotta, Martin	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

Arbeitsgruppe 2: Gebäude und Innenräume, Freianlagen

Name	Funktion
Ihrig, Erk	Leitung
Gäbel, Katharina	Leitung
Nixdorf, Dr. Stefan	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 2
Schwacke, Martin	Vertretung Bund (BBR)
Meihsner, Silke	Vertretung Bund (WSV)
Sobeck-Schlossbauer, Sarah	Vertretung Länder
Till, Bertram	Vertretung Länder
Kaisler, Kathrin	Vertretung kommunale Spitzenverbände
Lüsse, Thomas	Vertretung kommunale Spitzenverbände
Brechensbauer, Georg	Vertretung Kammern und Verbände
Raabe, Udo	Vertretung Kammern und Verbände
Döll, Pia A.	Vertretung Kammern und Verbände
Herrchen, Dieter	Vertretung Kammern und Verbände
Mohrlüder, Mirjam	Vertretung Kammern und Verbände
Brenncke, Joachim	Vertretung Kammern und Verbände
Post, Rainer	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

Arbeitsgruppe 3: Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Geotechnik, Tragwerksplanung

Name	Funktion
Schliemann, Thomas	Leitung

Name	Funktion
Piotti, Christoph	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 3
Kuhn, Ulrike	Vertretung Bund
Atkins, Tobias	Vertretung Bund (GDWS)
Hermann, Thomas	Vertretung Bund
Prediger, Liane	Vertretung Bund (BBR)
Schmidt, Frank	Vertretung Bund
Lallinger, Christian	Vertretung Länder
Krath, Ulrich	Vertretung Länder
Schriek, Thomas	Vertretung privater Bauherren
Mayer, Peter	Vertretung Kammern und Verbände
Baur, Andreas	Vertretung Kammern und Verbände
Abraham, Klaus-D.	Vertretung Kammern und Verbände
Ilgeroth, Marco	Vertretung Kammern und Verbände
Grassl, Martin	Vertretung Kammern und Verbände
Wolf, Helmut	Vertretung Kammern und Verbände
Sasse, Torsten	Vertretung Kammern und Verbände
Kahl, Dr. Matthias	Vertretung Kammern und Verbände
Zeller, Ute	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

Arbeitsgruppe 4: Technische Ausrüstung, Bauphysik

Name	Funktion
Rössig, Birgit	Leitung TA
Senf, Ulrike	Leitung Bauphysik
Schukraft, Peter	Leitung Bauphysik
Heywinkel, Torsten	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 4
Winkler, Dr. Heiko	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 4
Schneider, Andreas-Frank	Vertretung Bund (BBR)
Dörfel, Michael	Vertretung Bund (GDWS)
Nathmann, Thorsten	Vertretung Bund (Autobahn GmbH)
Pohl, Ullrich	Vertretung Länder
Döring, Claudia	Vertretung Kammern und Verbände
Borowietz, Mirjam	Vertretung Kammern und Verbände
Nußbaum, Andreas	Vertretung Kammern und Verbände
Sorge, Wolfgang	Vertretung Kammern und Verbände
Fischer, Erik	Vertretung Kammern und Verbände
Laudien, Lars	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

Arbeitsgruppe 5: Ingenieurvermessung

Name	Funktion
Schäfer, Markus	Leitung

Name	Funktion
Fernkorn, Thomas	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 5
Heitmann, Annegret	Vertretung Bund (GDWS)
Johne, Michael	Vertretung Bund (DEGES)
Bettermann, Roland	Vertretung Länder
Pfeiffer, Martin	Vertretung Länder
Wittig, Jürgen	Vertretung Kammern und Verbände
Zurhorst, Michael	Vertretung Kammern und Verbände
Heide, Wolfgang	Vertretung Kammern und Verbände
Sattes, Benjamin	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

Arbeitsgruppe 6: Allgemeine Vorschriften

Name	Funktion
Vadersen, Detlef	Leitung
Seifert, Werner	Gutachter, Co-Leitung der Arbeitsgruppe 6
Zittlau-Kroos, Sybille	Vertretung Bund (BBR)
Heukamp, Anna	Vertretung Bund (BBR)
Räthe, Claudia	Vertretung Bund (GDWS)
Schmiedeskamp, Christian	Vertretung kommunale Spitzenverbände
Haupt, Fabian	Vertretung kommunale Spitzenverbände
Freitag, Holger	Vertreter Privater Bauherren
Plätzer, Oliver	Vertreter Privater Bauherren
Bischoff, Christian	Vertreter privater Bauherren
Schnepel, Dr. Volker	Vertretung Kammern und Verbände
Schmidt, Dr. Hans-Gerd	Vertretung Kammern und Verbände
Herholz, Ronny	Vertretung Kammern und Verbände
Ziser, Walter	Vertretung Kammern und Verbände
von Berchem, Sabine	Vertretung Kammern und Verbände
Wittjen, Martin	Vertretung Kammern und Verbände
Sasse, Torsten	Vertretung Kammern und Verbände
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess BIM

Zusätzlich zu den mit den unterschiedlichen Leistungsbildern der HOAI betrauten Arbeitsgruppen wurde eine Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess BIM eingerichtet. An dieser nahmen sowohl Vertretungen der einzelnen Fachbereiche als auch Vertretungen der verschiedenen Interessengruppen teil. Das Ziel dieser Projektgruppe war es, einen Regelprozess BIM zu erstellen.

Name	Funktion
Bodden, Dr. Jörg	Leitung der Projektgruppe
Bergjan, Bernhard	Co-Leitung der Projektgruppe
Reif, Matthias	Vertretung Bund
Mathias, Lisa	Vertretung Länder
Strobl, Wolfgang	Vertretung Kammern und Verbände
Günnewig, Dieter	Vertretung Arbeitsgruppe 1
Brechensbauer, Georg	Vertretung Arbeitsgruppe 2
Sobeck-Schlossbauer, Sarah	Vertretung Arbeitsgruppe 2
Atkins, Tobias	Vertretung Arbeitsgruppe 3
Mayer, Peter	Vertretung Arbeitsgruppe 3
Borowitz, Mirjam	Vertretung Arbeitsgruppe 4/Technische Ausrüstung
Fischer, Erik	Vertretung Arbeitsgruppe 4/Bauphysik
Sattes, Benjamin	Vertretung Arbeitsgruppe 5
Sasse, Torsten	Vertretung Arbeitsgruppe 6
Zittlau-Kroos, Sybille	Vertretung Arbeitsgruppe 6
Behrens, Sophia Nadine	Wissenschaftliche Begleitung

Themen

Als Ziel des Evaluierungsprozesses und als zu beachtende Randbedingungen wurden zu Beginn diverse Themen identifiziert, die bei der Novellierung der HOAI von grundlegender Bedeutung für eine zeitgemäße Anpassung der Regelungsinhalte sind. Diese sollten von allen Beteiligten während des Prozesses berücksichtigt werden. Im Evaluierungsprozess wurde dann entschieden, inwieweit die Themen weiterverfolgt, inwieweit sie ggf. auf die nächste Novellierung vertagt oder inwieweit sie ggf. auch verworfen werden sollten.

Die zu beachtenden Themen resultierten zum einen aus der Ausschreibung des BBSR und zum anderen aus Vorschlägen, welche vom Gutachterteam zu entwickeln waren.

Themen BBSR aus Ausschreibung

In der Leistungsbeschreibung für diesen Evaluierungsprozess wurden vom BBSR einzelne Themen aufgeführt. Demnach sollten die Weiterentwicklung im baufachlichen und technischen Bereich (Nachhaltigkeit, Klimaschutz, DIN 276) sowie die Arbeitsmethodik (Digitalisierung) berücksichtigt werden.

Übergeordnete Themen des Gutachterteams

Die Ergebnisse sind in der Zusammenfassung unter 4.1 dargestellt. Die weitere Behandlung ist außerdem den Nummern 2–4, insbesondere den Allgemeinen Hinweisen und der Synopse, zu entnehmen. Teilweise wurden die Themen nicht weiterverfolgt. Dies ist im Rahmen der kritischen Würdigung unter 4.2 erläutert.

Von dem Gutachterteam wurden vorab dreizehn Themen identifiziert, die im Rahmen der Evaluierung diskutiert werden sollten. Diese wurden mit der Koordinierungsgruppe überarbeitet und final mit dem Bundesministerium

für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen abgestimmt. Hierbei wurden auch die Themen des BBSR aus der Ausschreibung inkludiert.

BIM-Regelprozess und Digitalisierung

Der Vorschlag für eine novellierte HOAI muss auf jeden Fall „BIM-fähig“ sein. BIM bzw. das digitale Planen und Bauen sollen wie folgt berücksichtigt werden: Es wird ein „Regelprozess“ BIM als die Grundleistungen ergänzender Leistungskatalog für „einfache“ Anwendungsfälle erarbeitet.

In den Allgemeinen Vorschriften erfolgt eine Klarstellung, welche Leistungen bei der Anwendung von BIM honorarneutral sind (Bezug zu Regelprozess, Abgrenzung Grundleistungen/Besondere Leistungen).

In den einzelnen Leistungsbildern werden digitale Planungsmethoden (BIM) mit wesentlichen Anwendungsfällen jenseits des Regelprozesses als ausformulierte Besondere Leistungen nur noch ergänzend aufgenommen, soweit diese nicht durch den Regelprozess abgebildet sind.

Die Grundleistungen sollen methodenneutral bleiben bzw. dahingehend umformuliert werden. BIM-Leistungen werden nicht explizit in die Grundleistungen aufgenommen.

Der Koordinierungsgruppe wird eine separate „Projektgruppe BIM“ zugeordnet. Die Projektgruppe BIM besteht aus jeweils einem Mitglied der Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften“. Die Projektgruppe wird durch das Gutachterteam geleitet und erstellt ein Eckpunktepapier zur Definition der Rahmenbedingungen für die Bearbeitung des Themas BIM in den Arbeitsgruppen und der Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften“.

(Ergebnis, siehe 2.2 und Synopse §§ 2 und 3 (neu))

Bauen im Bestand

Um der immer größeren Bedeutung des Themas „Bauen im Bestand“ gerecht zu werden, sind insbesondere folgende Ziele und Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

Die Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften“ schlägt eine konkrete und nachvollziehbare Regelung für die grundsätzliche Honorarermittlungsmethodik bei Bestandsprojekten vor („Gebrauchsanleitung“), insbesondere durch Abgrenzung/Anpassung der zurzeit honorarbeeinflussenden Parameter „Umbauszuschlag“, „mitzuverarbeitende Bausubstanz“ und „Honorarzone“.

(Ergebnisse, siehe 3 „Zu Arbeitsgruppe 6“ und Synopse § 2 Absätze 5 und 6 (neu), § 4 Absatz 3 (neu))

Es werden keine separaten Leistungsbilder für das „Bauen im Bestand“ erarbeitet – weder für die einzelnen Leistungsbilder noch als ein übergeordnetes Leistungsbild bzw. ein Regelprozess.

In den einzelnen Leistungsbildern werden die Leistungen, die über die Grundleistungen hinaus beim Bauen im Bestand gegebenenfalls zusätzlich erforderlich werden (zum Beispiel Bestandsaufnahme, Bestandserkundung), als Besondere Leistungen ergänzt bzw. die bereits vorhandenen Besonderen Leistungen konkretisiert.

Nachhaltigkeit

Das Ergebnis der Evaluierung muss auf jeden Fall sein, dass eine novellierte HOAI „Nachhaltigkeit unterstützt“.

In den Allgemeinen Vorschriften der HOAI soll klargestellt werden, dass nachhaltiges Planen und Bauen (mit besonderem Augenmerk auf die CO₂-Emissionen und unter Berücksichtigung des Lebenszyklusansatzes, unter den Gesichtspunkten Ökonomie, Ökologie und Soziales) allgemein als Grundleistung im Sinne der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben geschuldet wird. Davon abzugrenzen wären im Rahmen von Zertifizierungen erforderliche Nachweise, die zu zusätzlichen Besonderen Leistungen führen. Diese Leistungen wären in den Katalog der Besonderen Leistungen aufzunehmen.

Hier ist es erforderlich, dass eine Definition erstellt und in die HOAI aufgenommen wird, was im Rahmen der HOAI „Nachhaltigkeit“ bzw. nachhaltiges Planen und Bauen bedeutet.

Es werden keine separaten Leistungsbilder für „Nachhaltiges Bauen“ erarbeitet – weder für die einzelnen Leistungsbilder noch als ein übergeordnetes Leistungsbild bzw. ein Regelprozess.

In den einzelnen Leistungsbildern werden die Leistungen, die im Rahmen von Zertifizierungen über die Grundleistungen hinaus beim „Nachhaltigen Bauen“ erforderlich werden, als Besondere Leistungen ergänzt bzw. die bereits vorhandenen Besonderen Leistungen konkretisiert.

Leistungsänderungen (§ 10 HOAI 2021)

Die Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften“ schlägt eine eindeutige Neuordnung der Honorarauswirkungen von Änderungen der Leistungsziele und des Leistungsumfangs in § 10 HOAI „Änderungen des Leistungsumfangs“ vor, unter Berücksichtigung der Regelungen des § 650q Absatz 2 BGB („Urkalkulation“/„tatsächlich erforderliche Kosten“).

Zielfindungsphase gemäß § 650p BGB

Die Zielfindungsphase (einschließlich Kosteneinschätzung) gem. § 650p Absatz 2 BGB soll bei der Bearbeitung auf jeden Fall berücksichtigt werden. Es ist unter anderem eine eindeutige Abgrenzung von Bedarfsermittlung des Bauherrn (beispielsweise nach DIN 18205) und den LPH 1+2 der Planer erforderlich.

Aufgrund der übergeordneten Bedeutung ist zunächst eine Vorgabe der Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften (AV)“ sinnvoll, unter welchen Rahmenbedingungen die Zielfindungsphase und deren leistungsbildspezifische Leistungen in den einzelnen Arbeitsgruppen ausgestaltet werden sollen.

Ausrichtung der Vorplanung auf konzeptionelle Leistungen

Die Leistungen der Vorplanung sollen dahingehend klargestellt und gegebenenfalls vereinfacht/reduziert werden, dass es sich im Sinne der erläuternden Überschrift um die konzeptionelle Phase der „Projekt- und Planungsvorbereitung“ handelt. Dabei sind jedoch die Erwartungen/Bedürfnisse aller Objekt- und Fachplanungen und deren gegenseitige Abhängigkeit von den Ergebnissen der anderen bei der Bearbeitung der Vorplanung zu berücksichtigen.

Konkretisierungen im Leistungskatalog

Alle in der Praxis bezüglich der aktuellen Leistungsbilder der HOAI oftmals streitigen Abgrenzungsfragen bei der gemeinsamen Leistungserbringung aller Projektbeteiligten, zum Beispiel die nachfolgend aufgeführten Punkte, sollen bei der Evaluierung berücksichtigt und nach Möglichkeit eindeutig geregelt werden.

- Konkretisierung der Koordinations- und Integrationspflichten der Objektplaner und im Allgemeinen Konkretisierung der Schnittstellen überall dort, wo mehrere Beteiligte an einem Prozess/ Teilleistung beteiligt sind (zum Beispiel Planprüfungen, Nachtragsprüfung)
- Einheitliche Neuordnung und Synchronisierung der Leistungen der Objektplanung und der Fachplanungen in Abgrenzung zu den Leistungen des Auftraggebers in den Leistungsphasen 6+7 (Vergabeprozess)
- Einheitliche Neuordnung und Synchronisierung der Leistungen der Objektplanung und der Fachplanungen in Abgrenzung zu den Leistungen des Auftraggebers beim Nachtragsmanagement (zum Beispiel Berliner Protokoll)
- Einheitliche Neuordnung und Synchronisierung der Leistungen der Leistungsphase 8 in allen Leistungsbildern (zum Beispiel Aufnahme der örtlichen Bauüberwachung in die Grundleistungen, Leistungsphase 8 in der Tragwerksplanung (Bewehrungsabnahme) als Grundleistung)

Ziele der Leistungsphasen

Die Ziele der Leistungsphasen (zum Beispiel Leistungsphase 3: genehmigungsfähige Planung mit allen kostenrelevanten Festlegungen als Grundlage für die Kostenberechnung) sollen erstmalig formuliert werden, um in Ergänzung zu den einzelnen Teilleistungen auf übergeordneter Ebene das Ziel einer Leistungsphase zu schärfen.

Bauverfahren

In die Teilleistungen der Vorplanung soll ausdrücklich aufgenommen werden, dass das Bauverfahren zu den während der Vorplanung zu klärenden Fragestellungen gehört.

Lieferobjekte der Planung

Die Aufnahme von Lieferobjekten der Planung (siehe beispielsweise AHO-Heft Nummer 9 für die Projektsteuerung), die dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zur Leistungskontrolle dienen, ist noch strittig. Dieser Punkt soll als Anregung in die Arbeitsgruppen mitgegeben und dort diskutiert werden. Auf Basis der Rückmeldungen wird die Koordinierungsgruppe in einer der folgenden Sitzungen diskutieren und entscheiden, ob Lieferobjekte im Rahmen der Evaluierung erarbeitet werden sollen.

Besondere Leistungen

Es sollen keine neuen Leistungsbilder wie zum Beispiel Brandschutzplanung, Baulogistikplanung oder Fassadenberatung in die HOAI aufgenommen werden.

Zur Abgrenzung der Grundleistungen von den Besonderen Leistungen (bzw. anderen Leistungsbildern) sollen in den einzelnen Leistungsbildern die Beschreibungen der Grundleistungen und der Besonderen Leistungen geschärft und gegebenenfalls Besondere Leistungen ergänzt werden, ohne die Leistungsbilder dabei zu überfrachten.

Auf Anregung von Kammern und Verbänden soll die Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften“ in den Allgemeinen Vorschriften positiv klarstellen, dass die Grundleistungen abschließend beschrieben sind (§ 3 Absatz 2 HOAI 2021).

Alternative Projektabwicklungsformen

Die Arbeitsgruppen sollen sich mit den Besonderen Leistungen bei der Vergabe der Ausführung an Kumulativleistungsträger (zum Beispiel Generalunternehmer mit Ausführungsplanung) auseinandersetzen und den diesbezüglichen Leistungskatalog (beispielsweise „vertiefte Objektbeschreibung“/„Leitdetails“) ergänzen und konkretisieren.

Hinweise für das Honorargutachten/Auswirkungen der Leistungsbilder und Allgemeine Vorschriften auf das Honorar

Das Gutachterteam wird die nachfolgend von ihm benannten Empfehlungen für das Honorargutachten bei der Evaluierung berücksichtigen und bei Bedarf in der Arbeitsgruppe „Allgemeine Vorschriften“ bearbeiten:

- Wiedereinführung des § 21 HOAI 1996 „Zeitliche Trennung der Ausführung“ und des § 23 HOAI 1996 „Verschiedene Leistungen an einem Gebäude“
- Durch die Vertreter von Kammern und Verbänden wird ein mehrstufiges Modell zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Honorarermittlung empfohlen (zum Beispiel Leistungsphasen 1–4 nach Kostenberechnung / Leistungsphasen 5–9 nach Kostenfeststellung).
- Erweiterung Honorartafeln (zum Beispiel gemäß RiF) (zur Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf größere Vorgaben, auch zur Vermeidung der Kollision mit PreisVO)
- Aufnahme von Teilleistungsbewertungen von Grundleistungen in den Leistungsbildern wegen § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 HOAI
- Prüfung, inwieweit Zuschläge im Allgemeinen dem Grunde nach überhaupt erforderlich sind.

An allen Stellen, wo Änderungen an den Leistungsbildern und den Allgemeinen Vorschriften vorgenommen werden, die dem Grunde nach Auswirkungen auf das Honorar haben, soll ein entsprechender Hinweis erfolgen, sodass dies im Rahmen des Folgegutachtens zu den Honoraren erkannt und berücksichtigt werden kann.

Nachvollziehbarkeit

Im vorliegenden Ergebnisbericht wird der Abstimmungsprozess sowie die vollständige Beteiligung aller relevanten Organisationen und Institutionen nachvollziehbar dargestellt. Für Dritte wird insbesondere die Entscheidungsfindung nachvollziehbar aufbereitet, d. h. es kann transparent nachvollzogen werden, aus welchen Gründen sich für oder gegen eine Option entschieden wurde. Zur Strukturierung des Evaluierungsprozesses wurden alle Arbeitsschritte durch das Gutachterteam vorab kommuniziert und es wurden geordnete Wege der gemeinsamen Kommunikation eingerichtet und deren Einhaltung sichergestellt. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen wurden mit ausreichendem Vorlauf über die anstehenden Sitzungen informiert und bekamen alle notwendigen Informationen gebündelt und übersichtlich zur Verfügung gestellt. Die nachlaufende Dokumentation erfolgte zeitnah und wurde ebenfalls an alle Beteiligten verteilt. Anmerkungen, Einwände und Ergänzungen wurden unverzüglich eingearbeitet und ggf. in Folgesitzungen der Arbeitsgruppen abschließend aufgeklärt.

Das Gutachterteam sorgte auch für einen angemessenen stetigen Wissenstransfer zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen. Vorhandene Ergebnisse und erzielte Arbeitsfortschritte wurden ausgetauscht, damit auch weitere Arbeitsgruppen hiervon profitieren konnten. Gleichzeitig waren diese Informationen gezielt

aufzubereiten, um die Mitglieder der Arbeitsgruppen nicht mit überflüssigen Informationen zu überfluten. Besonderes Augenmerk lag auf der Kommunikation der Ergebnisse der Synchronisierungsrunden und der Beschlüsse der Koordinierungsgruppe, die in einer fortlaufenden Liste transparent und nachvollziehbar dokumentiert wurden. Sicherzustellen war, dass die dort gefundenen Ergebnisse in den weiteren Arbeitsschritten berücksichtigt und umgesetzt wurden.

Es erfolgte eine kontinuierliche Fortschreibung des Ergebnisberichts, insbesondere der Synopse mit den Grundleistungen und Besonderen Leistungen sowie den Objektlisten der verschiedenen Leistungsbilder sowie mit den Paragraphen des Verordnungstextes. Hier war auf für alle verständliche Darstellungen zu achten. Dazu gehörte grundlegend eine verständliche Sprache und auch die optische Aufbereitung von wesentlichen Inhalten für die teilweise in Präsenz und teilweise digital veranstalteten Sitzungen. Der Fokus der Aufbereitung durch das Gutachterteam lag dabei auf der zutreffenden und fundierten Wiedergabe der jeweiligen Entscheidungsgrundlagen und der geführten Argumentation. Der vorliegende Ergebnisbericht bildet damit nicht nur Resultate ab, sondern er spiegelt den Entscheidungsprozess der Arbeitsgruppen im Detail wider. Dadurch können auch Außenstehende, die am Prozess nicht beteiligt waren, diesen nachvollziehen. Es wird transparent, warum die Arbeitsgruppen und die Koordinierungsgruppe sich für bestimmte Ergebnisse entschieden haben. Dabei wird auch herausgestellt, wie die verschiedenen Interessenlagen berücksichtigt und in einen Konsens gebracht wurden. Es wird damit deutlich, dass die verschiedenen Interessen Gehör gefunden haben und eine begründete Abwägung stattgefunden hat. Die Aktualisierungsvorschläge wurden mit den wesentlichen Abstimmungsüberlegungen kommentiert, sodass eine spätere Nachvollziehbarkeit gewährleistet ist. Der Ergebnisbericht wurde sowohl mit der Koordinierungsgruppe, den Arbeitsgruppen und dem den Evaluierungsprozess leitenden BMWSB final abgestimmt.

Die Arbeitsprozesse des Gutachterteams fanden stets in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber statt. In diesem Rahmen wurde auch regelmäßig evaluiert, ob die gewählten Arbeitsprozesse zielführend waren oder organisatorische Anpassungen notwendig wurden. Diese Anpassungen wurden vom Gutachterteam formuliert, dem Auftraggeber zur Entscheidung vorgelegt und anschließend umgesetzt.

Qualitätssicherung

Die Qualität wurde in diesem Forschungsvorhaben insbesondere durch ein Vier-Augen-Prinzip sowie eine zuverlässige Vertretungsregelung sichergestellt. Beide Prinzipien waren durchgängig bei allen vom Gutachterteam zu übernehmenden Aufgaben gewährleistet. Dies geschah zum einen zur internen Kontrolle, zum anderen um stets verschiedene Kompetenzen einzubeziehen. So waren an den 70 Sitzungsterminen (44 Termine der 6 Arbeitsgruppen; 6 Termine der Synchronisierungsrunde; 8 Termine der Koordinierungsgruppe; 5 Termine der Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess BIM; 7 Sondertermine) vom Gutachterteam jeweils mindestens zwei Personen beteiligt. Diese arbeiteten sowohl bei der Vor- als auch bei der Nachbereitung der Sitzungen eng zusammenarbeiten. Gleichzeitig wurde durch die Doppelbesetzung sichergestellt, dass bei einer kurzfristigen krankheitsbedingten Verhinderung eines Mitglieds des Gutachterteams zumindest noch ein Vertreter des Gutachterteams an jedem Termin teilgenommen hat.

Die wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Bauwirtschaft und Baubetrieb der TU Braunschweig – Frau Behrens – steuerte und synchronisierte übergeordnet alle methodischen und organisatorischen Themen. Ihre Rolle trug maßgeblich zur Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Informationsdefiziten bei.

Im Rahmen der Arbeitsorganisation wurden von Beginn an Prozesse zur Qualitätskontrolle implementiert. Aufgrund der Vielzahl verschiedener Beteiligter in diesem Projekt hatte die Koordination der Schnittstellen innerhalb des Gutachterteams und für die inhaltliche Begleitung der Arbeitsgruppen herausragende Bedeutung. Der Informationstransfer zu und zwischen den Mitgliedern der Arbeitsgruppen wurde aktiv ausgestaltet und der Empfang kontrolliert. Die Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erfolgte im ständigen Dialog.

1.4 Struktur des Berichts

Der Ergebnisbericht stellt das Ergebnis des Evaluierungsprozesses dar und wurde sukzessive während des Prozesses durch die TU Braunschweig erstellt und vom Gutachterteam sowie vom Auftraggeber redigiert.

Der Bericht besteht aus sechs Kapiteln. Nach einem Vorwort werden in der Einleitung die Ausgangssituation, die Zielsetzung und die Vorgehensweise beschrieben. Im Rahmen der Vorgehensweise wird insbesondere auf den Prozess dieser Evaluierung, die Beteiligten und die übergeordneten Themen eingegangen. In dem folgenden Kapitel werden allgemeine übergeordnete Evaluierungsergebnisse dargelegt, die nicht einer konkreten Stelle in der Synopse zugeordnet werden können. Beispielsweise werden hierbei Vorschläge zur strukturellen Änderung erläutert. Die Empfehlungen für das Honorargutachten werden im fünften Kapitel zusammengefasst. In der Schlussbetrachtung werden die Ergebnisse der Evaluierung überblickartig resümiert sowie kritisch gewürdigt. Zudem wird ein Ausblick gegeben.

In **Anlage 1** dieses Berichts ist die Synopse enthalten, wobei die Gliederung der HOAI 2021 als Basis dient. Die Synopse besteht aus drei Spalten:

1. HOAI 2021
2. Evaluierungsvorschläge
3. Begründung

In der zweiten Spalte sind die Evaluierungsvorschläge für die HOAI 202x aufgeführt und – im Vergleich zum Text der HOAI 2021 – Ergänzungen in roter Schrift und Streichungen in durchgestrichener schwarzer Schrift dargestellt. In der dritten Spalte werden alle Evaluierungsvorschläge begründet. Erläuterungen, deren Aufnahme in die amtliche Begründung gewünscht wird, wurden mit dem Zusatz „Empfehlung für amtliche Begründung“ versehen.

2 Allgemeine Hinweise zur Fortentwicklung der HOAI

Evaluierungsvorschläge, die nicht eindeutig in der Synopse zugeordnet werden können oder übergreifend sind, werden in diesem Kapitel beschrieben sowie erläutert.

2.1 Vorschläge zur strukturellen Änderung

Grundlegend soll die Struktur der HOAI 2021 beibehalten werden. An einzelnen Stellen werden strukturelle Änderungen empfohlen:

- Die Leistungen der Anlage 1 der HOAI (sogenannte „Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen“) sollten in den Hauptteil bei den Fachplanungen aufgenommen werden (vgl. HOAI 1996/2002). Die Verschiebung in die Anlage 1 wurde in der Novellierung 2009 insbesondere vorgenommen, damit die HOAI gegenüber dem EuGH Bestand behält. Diese Begründung entfällt nun, sodass eine preisrechtliche Unterscheidung nicht mehr geboten ist. Dadurch soll die Bedeutung der weiteren Fachplanungs- und Beratungsleistungen gleichberechtigt dargestellt und die Anwendbarkeit der Regelungen des Allgemeinen Teils auch für diese Leistungsbereiche verdeutlicht werden.
- In Anlage 1 der HOAI sollte zukünftig der Regelprozess BIM (vgl. Kapitel 2.2) mit dessen Grund- und Besonderen Leistungen dargestellt werden.

2.2 Vorschlag zum Regelprozess BIM

Zusätzlich zu dem Regelprozess BIM wurden in § 2 und § 3 HOAI Ergänzungen vorgenommen. Diese sind in der Synopse enthalten. Nachfolgend ist der Regelprozess, bestehend aus Grund- und Besonderen Leistungen, dargestellt.

Grundleistungen

Der Regelprozess BIM beinhaltet

- das Mitwirken bei der Erarbeitung und Fortschreibung eines BIM-Abwicklungsplans (BAP) auf der Grundlage von Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA),
- das Nutzen einer bereitgestellten gemeinsamen Datenumgebung zum Austausch der Informationen und Ergebnisse,
- die durchgängige Planung des Objektes anhand von Fachmodellen als grundlegende Informationsträger in einer der Leistungsphase entsprechenden, geometrischen und alphanumerischen Planungstiefe,
- das Mitwirken bei der technischen Zusammenführung und technischen Abstimmung der Fachmodelle der an der Planung fachlich Beteiligten zu Koordinationsmodellen und
- das Ableiten von zur Planung erforderlichen Informationen und Ergebnissen, wie zum Beispiel alphanumerischen Daten, Mengen, Flächen-, Raum- oder Bauteillisten, sowie von 2D-Plänen im Wesentlichen aus den Fachmodellen.

Besondere Leistungen

Im Rahmen des Regelprozess BIM kommen folgende Besondere Leistungen in Betracht:

- Mitwirken beim Erstellen von Auftraggeber-Informationsanforderungen (AIA)
- Koordination der Erarbeitung und Fortschreibung eines BIM-Abwicklungsplans (BAP)
- Einrichten und Betreiben einer gemeinsamen Datenumgebung
- Erstellen eines digitalen Bedarfsmodells mit Programm- und Raumanforderungen
- Aufmaß zur Überführung in ein digitales Modell
- Erstellen eines digitalen Bestandsmodells
- Bereitstellen von technisch bereinigten Fachmodellen in einem über die Anforderungen des Planungsablaufs hinausgehenden Turnus
- Erstellen von digitalen Modellen mit einem erhöhten Detaillierungsgrad oder nach besonderen Anforderungen hinsichtlich Attribuierung, Datenstruktur oder Bearbeitungssoftware
- Aufbereiten von digitalen Modellen zur Visualisierung nach besonderen Anforderungen
- Prüfen von digitalen Modellen an der Planung fachlich Beteiligter auf Einhaltung der formalen Anforderungen zur Modellierung, insbesondere aus AIA und BAP
- Aufbereiten von digitalen Modellen für Simulationen, Nachweisführungen, Zertifizierungen oder andere besondere Auswertungen
- Modellbasierte Kostenplanung
- Modellbasierte Terminplanung
- Besondere Detaillierung oder Attribuierung von digitalen Modellen zur Vorbereitung der Vergabe
- Erfassen und Auswerten des Baufortschritts in digitalen Modellen
- Modellbasierte Aufmaßprüfung
- Modellbasiertes Dokumentieren und Nachverfolgen von Mängeln
- Erstellen von digitalen Modellen des ausgeführten Objekts
- Erstellen von digitalen Modellen für Betrieb und Erhaltung

Erläuterungen zum Regelprozess BIM

Die Grundleistungen des Regelprozess BIM können nicht für sich beauftragt werden, sondern sollen die Grundleistungen verschiedener Leistungsbilder ergänzen. Sie sind daher unabhängig von der konkret zu bearbeitenden Planungsaufgabe formuliert.

Der Regelprozess BIM wurde nicht in verschiedene Leistungsphasen unterteilt, da zum einen die Leistungsphasen in den verschiedenen Leistungsbildern unterschiedlich definiert sind und zum anderen sich die Formulierungen in den meisten Leistungsphasen nur wiederholen würden. Die Grundleistungen sollen grundsätzlich in allen Leistungsphasen angewendet werden können, wobei nach dem Inhalt des Leistungsbildes nicht jede Grundleistung in jeder Leistungsphase heranzuziehen ist.

Die Grundleistungen des Regelprozess BIM sollen die Mindestanforderungen an einen digitalen Planungsprozess beschreiben, bei dem alle Projektbeteiligte die wesentlichen Planungsinformationen auf der Grundlage digitaler Modelle austauschen. Die digitalen Modelle sollen unabhängig von einer bestimmten Software erstellt werden (sogenanntes Open BIM).

Die im Regelprozess BIM beschriebenen Koordinationsleistungen beziehen sich nur auf eine technische bzw. formale Überprüfung und Abstimmung verschiedener Fachmodelle (beispielsweise im Hinblick auf Datenformat, grundsätzlich vorhandene Informationstiefe oder verwendete Einheiten). Die inhaltliche Koordination der erzeugten Planungsergebnisse erfolgt nach den Beschreibungen im jeweiligen Leistungsbild.

Die Besonderen Leistungen beschreiben mögliche weitergehende digitale Planungsleistungen, die in der Regel die Umsetzung der Grundleistungen voraussetzen.

Die Besonderen Leistungen beschreiben teilweise Leistungen, die dem angestrebten Zweck nach bereits in den Leistungsbildern enthalten sind, deren Umsetzung mit digitalen Werkzeugen oder auf der Grundlage von digitalen Modellen jedoch besonderen Aufwand erfordert.

Die Grundleistungen und die Besonderen Leistungen wurden auf der Grundlage der standardisierten Anwendungsfälle vom Zentrum für die Digitalisierung des Bauwesens, BIM Deutschland, entwickelt. Die Leistungsbeschreibungen sollen alle dort genannten Anwendungsfälle abdecken. Gleichwohl wurden die Formulierungen im Rahmen des Regelprozess BIM an die Systematik und den Sprachgebrauch der HOAI angepasst.

2.3 Erläuterung zu Formulierungen

Zu einzelnen Begriffen bestand bei den Projektbeteiligten Uneinigkeit oder Unsicherheit, was darunter jeweils zu verstehen ist. Zu ausgewählten Begriffen wurden in § 2 HOAI Begriffsbestimmungen aufgenommen. Darüber hinaus sind folgende Beschreibungen zu beachten:

- Der Begriff „fortschreiben“ beinhaltet aus Sicht der Arbeitsgruppe 4 auch Änderungen. Vom Gutachtertteam wird erläutert, dass § 10 HOAI nicht ausgehebelt werden kann; Änderungen seien im System der HOAI der Anwendung des § 10 zuzuordnen. Diese Vorschriften sind immer dann anzuwenden, wenn eine Änderung der Planungs- und Überwachungsziele vorliegt. „Fortschreiben“ ist tendenziell mehr als „ergänzen/vervollständigen“ und kann auch Anpassungen/Änderungen enthalten, wenn diese im Planungsprozess erforderlich sind. Es wird dann kein Honorarspruch wegen Änderung ausgelöst, da es sich um Nacherfüllung handelt. Maßstab für eine honorierungspflichtige Änderung ist, dass die Notwendigkeit der Änderung nicht durch den Planer zu vertreten ist, sondern die Notwendigkeit der Änderung durch Dritte verursacht wurde (zum Beispiel den Objektplaner oder eine Änderungsanordnung des Auftraggebers). Die Auslegung der Formulierung „Fortschreiben“ ist insofern klar und sollte weiterhin bei den entsprechenden Teilleistungen verwendet werden.
- Empfehlung für amtliche Begründung: Die Genehmigungsfähigkeit umfasst alle für das Vorhaben öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Da zwischen Genehmigung und Zustimmung eindeutig unterschieden werden kann, ist eine Anpassung in der HOAI nicht notwendig. Die Baugenehmigung kommt durch Zustimmung der Gemeinde (das ist ein Schritt innerhalb des

- Genehmigungsverfahrens) zustande, daher ist der Begriff „Zustimmungsverfahren“ gegebenenfalls irritierend, aber richtig.
- Empfehlung für amtliche Begründung: Die Begriffe „Koordinieren“ und „Integrieren“ sollen in der amtlichen Begründung klargestellt werden. Die Koordination und Integration obliegt den Objektplanungen in Bezug auf die an der Planung fachlich Beteiligten. Hierzu zählt insbesondere die terminliche Abstimmung grundsätzliche Kompatibilität mit der Objektplanung. Eine fachspezifisch technische Prüfung ist damit nicht erfasst.
 - Empfehlung für amtliche Begründung: Soweit in den Grundleistungen der Leistungsbilder „fachlich Beteiligte“ genannt sind, wird durch einen entsprechenden Zusatz klargestellt, dass diese in den Leistungsphasen 1 bis 6 an der Planung (das Aufstellen der Vergabeunterlagen in der Leistungsphase 6 kann insoweit auch als „Planung“ im weiteren Sinne verstanden werden), in der Leistungsphase 7 an der Vergabe und in der Leistungsphase 8 an der Überwachung (diese umfasst sowohl Objekt- als auch Fachüberwachungen) beteiligt sind. Bauleistungen zählen demgemäß nicht dazu. Die bisherigen in den Leistungsbildern voneinander abweichenden Begriffe wurden angeglichen. Die fachlich Beteiligten können mit Leistungen der in der HOAI geregelten Leistungsbilder, aber auch darüber hinaus (bspw. nicht von der HOAI erfasste Brandschutz- oder Baulogistikplanung) mit Beiträgen zur Planung, Vergabe oder Überwachung beauftragt sein.
 - Empfehlung für amtliche Begründung: Soweit in den Grundleistungen der Leistungsbilder das „fachliche Mitwirken“ genannt ist, ist davon die Beteiligung des Planers an der Leistung eines Dritten, der diese Leistung verantwortlich zu erbringen hat, umfasst. Diese Beteiligung erfolgt im Rahmen seines Leistungsbilds sowie Vertragsgegenstands und kann in der Information, Beratung, Unterstützung oder auch in einem Planungs- oder Überwachungsbeitrag bestehen.
 - Empfehlung für amtliche Begründung: Die Abgrenzung von „Varianten nach gleichen Anforderungen“ und „Alternativen nach unterschiedlichen Anforderungen“ wurde in allen Leistungsbildern vereinheitlicht. Unter „Anforderungen“ werden Merkmale verstanden, die bei der Planung maßgeblich sind. Diese können zum Beispiel die Umgebung, die funktionalen Anforderungen bzw. das Raumprogramm, die gestalterischen Anforderungen, die konstruktiven Anforderungen, die Anforderungen an die Technische Ausrüstung oder an den Ausbau betreffen. Liegen diesbezüglich geänderte Anforderungen an die Planung vor, handelt es sich hierbei um Änderungsleistungen gemäß § 9 Absatz 1 (neu) oder gegebenenfalls um Besondere Leistungen.

3 Empfehlungen für das Honorargutachten

Die Honorierung war kein Bestandteil dieser Evaluierung. Grundsätzlich muss die Honorierung an allen Stellen geprüft und gegebenenfalls angepasst werden, an denen der Inhalt und Umfang der Grundleistungen im Rahmen der vorliegenden Evaluierung geändert wurde. In der Begründungsspalte der Synopse sind unter der Formulierung „Empfehlung für Honorargutachten“ Hinweise enthalten. Zu einzelnen Themen wurden darüber hinaus in den Arbeitsgruppen Empfehlungen formuliert, die beim Honorargutachten berücksichtigt werden sollten. Hierzu zählen unter anderem Hinweise zur Festlegung des Honorars beim Bauen im Bestand und Hinweise zur Überprüfung der Auskömmlichkeit der Honorare.

Von den Projektbeteiligten wird vorgeschlagen, dass die im Rahmen dieser Evaluierung tätigen auftraggeberseitigen Leitungen am Honorargutachten bei den voraussichtlich vorgesehenen Berichtsterminen beratend mitwirken. Soweit eine Beantwortung von Rückfragen nicht unmittelbar erfolgen kann, könnten sie gegebenenfalls auch eine Abstimmung mit ihrer ehemaligen Arbeitsgruppe herbeiführen und das Feedback in die weitere Evaluierung einbringen.

3.1 Aus der Arbeitsgruppe 1 – Flächenplanung sowie Umweltverträglichkeitsstudie

Bei Honoraren, die an Flächen und nicht an Kosten gekoppelt sind, erfolgt keine automatische, inflationsbedingte Erhöhung. Daher sollte für Teil 2 der HOAI „Flächenplanung“ eine Dynamisierung der Honorare, das heißt eine Anpassung der Honorare an die Preisentwicklung, eingeführt werden. Nach Aussagen der Verbände ist eine Anpassung und Dynamisierung aus wirtschaftlichen Gründen „zwingend notwendig“. Innerhalb der HOAI wird eine Gleichbehandlung der einzelnen Fachplanungen gefordert. Diese ist bei unterschiedlichen Honorargrundlagen („anrechenbare Kosten“ in der Objekt- und Fachplanung; „Flächen“ in der Flächenplanung sowie in der Ingenieurvermessung) nicht gegeben.

Aus Sicht der Arbeitsgruppe wurde in den vergangenen Jahren der Leistungsumfang in der Flächenplanung unter anderem aufgrund einer Zunahme zu bewertender umweltrelevanter Themen und einer höheren Reglungsdichte erweitert. Ohne das Honorar anzupassen, sind die Einstiegshonorare für Planungen mit kleinen Flächen (bis 1,5 ha) nicht auskömmlich und ist die Honorartafel für den Landschaftspflegerischen Begleitplan (§ 31 HOAI) in vielen Fällen für Auftraggeber und Auftragnehmer nicht anwendbar. Kammern und Verbände betonen die völlige Unauskömmlichkeit dieser Honorartafel.

Für alle Leistungsbilder der Flächenplanung wird die Einführung von 7 Bewertungsmerkmalen vorgeschlagen.

Weitere Hinweise an den Honorargutachter wurden durch Kammern und Verbände in zwei Positionspapieren differenzierter ausgearbeitet und durch die Arbeitsgruppe 1 bestätigt. Diese betreffen Änderungen zur Regelung der Honorarzonen (Ausweisung von 5 statt derzeit 3 Honorarzonen) und zur Anwendung von BIM in der Flächenplanung. Auch die Flächenplanung arbeitet unter Verwendung digitaler Hilfsmittel, aktuell werden besonders GIS (Geoinformationssysteme) und x-Plan angewendet. Gem. Positionspapier findet die Anwendung von BIM je nach Projektthema in den verschiedenen Arten der Flächenplanung sehr unterschiedlich Anwendung. Die Leistungsbilder Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Städtebaulicher Entwurf, Landschaftsplan, Grünordnungsplan und Landschaftsrahmenplan haben keinen Bezug zu konkreten Objekten, sodass die Anwendung von BIM nach gegenwärtiger Einschätzung für diese Leistungsbilder nicht infrage kommt.

Das Thema Honorarzonen ist dem Honorargutachten zuzuordnen. Der Regelprozess BIM wurde mit Vertretungen aller Arbeitsgruppen erarbeitet und abgestimmt. Die Positionspapiere sind daher nicht als Anlage dem Endbericht beigelegt.

Für das in § 19a HOAI in Verbindung mit Anlage 3a neue eingefügte Leistungsbild „Städtebaulicher Entwurf“ ist eine Honorartafel zu entwickeln.

3.2 Aus der Arbeitsgruppe 2 – Gebäude und Innenräume, Freianlagen

Durch Kammern und Verbände wurde die Besondere Leistung „Erarbeiten von Antragsunterlagen, zum Beispiel Bauvorlagen, für Objekte mit geringem Anteil von Planungsleistungen, zum Beispiel Nutzungsänderung ohne wesentliche bauliche Maßnahmen“ in Leistungsphase 4 vorgeschlagen. Es wird empfohlen, sich im Rahmen des Honorargutachtens mit der Problematik einer Honorierung bei Nutzungsänderungen auseinanderzusetzen.

Die Arbeitsgruppe 2 hat die Bewertungsmerkmale inhaltlich nicht verändert. Die Bewertungsmerkmale für das Leistungsbild Freianlagen wurden neu geordnet und inhaltlich präzisiert.

Gemäß den Vorschlägen aus dem Gutachtertteam soll dem Prinzip des § 44 Absatz 3 HOAI 2021 (bei Ingenieurbauwerken) und des § 48 Absatz 3 HOAI 2021 (bei Verkehrsanlagen) gefolgt werden und die Bewertungsmerkmale mit bis zu 5, 10 oder 15 Punkten zu bewerten sein. Die konkrete Bepunktung soll durch das Honorargutachten festgelegt werden.

3.3 Aus der Arbeitsgruppe 3 – Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Tragwerksplanung, Geotechnik

In den Leistungsbildern Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen wurden die Grundleistungen zu Genehmigungserfahren und Stellungnahmen, das heißt die Grundleistungen d neu) und e neu), in der Leistungsphase 4 überarbeitet und synchronisiert. Im Rahmen des Honorargutachtens soll berücksichtigt werden, dass das Honorar aufgrund der veränderten Anzahl der Sitzungsteilnahmen sowie der Erstellung von Stellungnahmen, entsprechend angepasst werden muss.

Aufgrund der Einführung von Grundleistungen in der Leistungsphase 8 im Leistungsbild Tragwerksplanung sind durch das Honorargutachten die damit verbundenen Honoraranteile neu zu gewichten und geeignet zu bewerten.

Zur örtlichen Bauüberwachung in den Leistungsbildern Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken sollte im Rahmen des Honorargutachtens eine Honorarregelung auf Grundlage eines prozentualen Anteils der anrechenbaren Kosten in Anlehnung an § 57 HOAI 1996/2002 entwickelt werden.

3.4 Aus der Arbeitsgruppe 4 – Technische Ausrüstung, Bauphysik

Grundsätzlich gilt der Hinweis an das Honorargutachten, dass die Leistungsphase 9 in ihrer jetzigen Form nicht auskömmlich und kalkulierbar ist. Hier wäre eine Abrechnung nach Aufwand eine mögliche Lösung.

Die Grundleistung b) aus der Leistungsphase 7 „Prüfen und Werten der Angebote, [...]“ stellt mittlerweile einen erhöhten Aufwand da. Durch die produktneutrale Ausschreibung müssen die technischen Angaben der Bieter

sehr aufwendig mit den STLB-Texten abgeglichen und bewertet werden. Dies ist aus Sicht der Arbeitsgruppe 4 aktuell nicht auskömmlich.

Darüber hinaus gibt es in der Leistungsphase 5 zwei Besondere Leistungen, die bei einer Umgliederung in die Grundleistungen zwingend im Honorargutachten bewertet werden müssten. Dabei handelt es sich um die Besonderen Leistungen „Leerrohrplanung in massiven Bauteilen“ und „Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchpläne für nichttragende Innenwände (zum Beispiel Trockenbauwände ohne brandschutztechnische Anforderungen)“. Diese Leistungen wurden als sehr aufwendig und nicht in jedem Projekt als notwendig erachtet. Aus diesem Grund wurden die besonderen Leistungen von der Arbeitsgruppe 4 so beschrieben.

3.5 Aus der Arbeitsgruppe 5 – Ingenieurvermessung

Die Honorartafel in Nummer 1.4.8 Absatz 2 bei der Ingenieurvermessung muss aus Sicht der Arbeitsgruppe 5 zwingend neu eingeführt (beziehungsweise ausgetauscht) werden. Die jetzige Honorartafel ist seit der HOAI Novelle 2013 unanwendbar, weil diese seinerzeit vom Honorargutachter nicht nachvollziehbar ermittelt und dennoch eingefügt wurde. Sie wird als unanwendbar bewertet, weil sie aufgrund zu hoher Tafelwerte als nicht marktfähig anzusehen ist. Schon bei der Novellierung 2013 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Tafel systematisch falsch ist und zu unangemessen hohen Honoraren führt. Zur Verdeutlichung soll hier ein Honorarvergleich für eine Gebäudeabsteckung für ein Einfamilienhaus mit anrechenbaren Kosten von 200.000 € dienen. Eine Absteckung kostet nach der jetzigen Tafel entsprechend Honorarzone II Mindestsatz mit 21 Prozent des Leistungsbildes 1.488 €. Das ist ein im Markt nicht darstellbarer zu hoher Preis. Nach einer Ermittlung der Fachkommission Vermessung des AHO e. V. würde der marktgerechte Preis lediglich 1.223 € betragen. Die aktuelle Tafel in Nummer 1.4.8 führt somit zu einem um 22 Prozent zu hohen Honorar. Für kleinere Vorhaben wird diese Differenz mit bis zu 50 Prozent noch deutlich größer. Im Rahmen des Honorargutachtens sollte der Vorschlag der Fachkommission Vermessung des AHO e. V. für die Honorartafel in Nummer 1.4.8 Absatz 2 im Einzelnen erörtert und gegebenenfalls übernommen werden.

Beim Leistungsbild „Bauvermessung“ wurde in Nummer 1.4.7 in der Leistungsphase 3 die Grundleistung „Vermessungstechnischer Nachweis der baulichen Anlage auf Einhaltung der Genehmigungsplanung“ (Bauausführungsvermessung) neu eingeführt. Die Teilleistung hat sich in den letzten Jahren – zumindest für Gebäude – etabliert, weil Bauordnungsbehörden verstärkt und gegebenenfalls regional unterschiedlich, einen Nachweis der Einhaltung von Abstandflächen, Grundrissen, Höhen etc. fordern. Die gesetzliche Grundlage für diese Grundleistung findet sich in den Bauordnungen der Länder beispielsweise in § 83 Absatz 3 BauO NRW oder in § 66 Absatz 4 LBO BW. Die neu definierte Grundleistung entspricht in etwa dem Arbeitsaufwand der ehem. Leistungsphase 3 (Bauvorbereitende Vermessung). Bei der Absteckung des Baukörpers sind alle relevanten Lage- und Höhenpunkte genauso abzustecken, wie Sie bei der Überprüfung aufzumessen sind. Daher wird eine Vergütung in Höhe von 16 Prozent als angemessen vorgeschlagen. Im Rahmen des Honorargutachtens sollte vor diesem Hintergrund der folgende Vorschlag der Fachkommission Vermessung des AHO e. V. für eine Honorartafel in Nummer 1.4.8 Absatz 2 betrachtet werden, wobei die Honorarspannen in Honorarwerte überführt werden sollten.

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I		Honorarzone II		Honorarzone III		Honorarzone IV		Honorarzone V	
	sehr geringe Anforderungen		geringe Anforderungen		durchschnittliche An- forderungen		hohe Anforderungen		sehr hohe Anforderungen	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
100 000	3 325	3 826	3 826	4 327	4 327	4 829	4 829	5 330	5 330	5 831
150 000	4 320	4 931	4 931	5 542	5 542	6 153	6 153	6 765	6 765	7 376
200 000	5 156	5 826	5 826	6 547	6 547	7 217	7 217	7 939	7 939	8 609
250 000	5 881	6 656	6 656	7 437	7 437	8 212	8 212	8 994	8 994	9 768
300 000	6 547	7 383	7 383	8 219	8 219	9 055	9 055	9 892	9 892	10 728
400 000	7 867	8 859	8 859	9 815	9 815	10 809	10 809	11 765	11 765	12 757
500 000	9 187	10 299	10 299	11 413	11 413	12 513	12 513	13 625	13 625	14 737
750 000	11 332	12 667	12 667	14 002	14 002	15 336	15 336	16 672	16 672	18 006
1 000 000	13 525	14 977	14 977	16 532	16 532	18 086	18 086	19 642	19 642	21 196
1 500 000	17 714	19 597	19 597	21 592	21 592	23 586	23 586	25 582	25 582	27 576
2 000 000	21 894	24 217	24 217	26 652	26 652	29 086	29 086	31 522	31 522	33 956
2 500 000	26 074	28 837	28 837	31 712	31 712	34 586	34 586	37 462	37 462	40 336
3 500 000	34 434	38 077	38 077	41 832	41 832	45 586	45 586	49 342	49 342	53 096
5 000 000	46 974	51 937	51 937	57 012	57 012	62 086	62 086	67 162	67 162	72 236
7 500 000	67 874	75 037	75 037	82 312	82 312	89 586	89 586	96 862	96 862	104 136
10 000 000	88 672	98 137	98 137	107 612	107 612	117 086	117 086	126 562	126 562	136 036

3.6 Aus der Arbeitsgruppe 6 – Allgemeine Vorschriften

§ 21 HOAI 1996 und § 23 HOAI 1996 wurden wieder eingeführt. § 21 HOAI 1996 (früher: „Zeitliche Trennung der Ausführung“) wird jetzt mit „Planungs- und Bauabschnitte innerhalb eines Objekts“ überschrieben, um klarzustellen, dass die Vorschrift kein Honorar für die Fälle von Leistungsunterbrechungen im Sinne von Behinderungen regeln soll. § 23 HOAI 1996 (früher: „Verschiedene Leistungen an einem Gebäude“) wird jetzt mit „Objekte im Bestand mit Erweiterungsbauten“ überschrieben.

Der RIF-Tabelle und der AHO-Vorschlag zur Erweiterung der Honorartafeln werden an das Honorargutachten zur Empfehlung gegeben. Die Honorartafeln könnten beispielsweise bei dem Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ (§ 35 Absatz 1 HOAI 2021) auf 500 Mio. € erweitert werden. Für die anderen Leistungsbilder gilt dies analog.

Die Arbeitsgruppe 6 empfiehlt für das Honorargutachten, auf den Basishonorarsatz und den Höchstsatz zu verzichten und stattdessen einen einheitlichen Honorarsatz anzugeben. Zuschläge sollten wie bisher behandelt werden. Es sollte erörtert werden, zukünftig anstelle des Begriffs „Honorarsatz“ den Begriff „Honorarwert“ zu verwenden.

Die Ermittlung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 Abs.3 neu) wurde konkretisiert und soll nach Menge, Kostenkennwert und Abminderungsfaktor ermittelt werden oder durch eine pauschale Erhöhung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Anteils der mitzuverarbeitenden Bausubstanz. Die Höhe der leistungs- bildspezifischen Abminderungsfaktoren sowie als weitere Möglichkeit die Ausweisung pauschaler prozentualer

Erhöhungen (je nach Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz zum Beispiel in 3 Kategorien geringer / mittlerer/ hoher Umfang) soll im Rahmen des Honorargutachtens geprüft und ermittelt werden.

Für das Honorargutachten wird empfohlen, die Höhe der Honorarminderungen in § 11 (Auftrag über mehrere Objekte) zu prüfen. Dabei sollten nicht nur Synergieeffekte, sondern auch Haftungsthemen berücksichtigt werden. Für diese Regelung wurde ein Überarbeitungsvorschlag erstellt. Im Rahmen des Honorargutachtens müssen die Auswirkungen der Änderung in § 11 HOAI 2021 berücksichtigt werden.

Das Kostenberechnungsmodell § 6 Absatz 1) und der für die Honorarermittlung einschlägige Stand der anrechenbaren Kosten wird aus Sicht der Kammern und Verbände kritisch betrachtet. Nach der HOAI 1996 fand eine Honorarfortschreibung bis zur Kostenfeststellung statt. Seit der HOAI 2009 richtet sich das Honorar gem. § 6 HOAI nach den anrechenbaren Kosten der Kostenberechnung. Dies entspricht der abgeschlossenen Entwurfsplanung. Gemäß der geltenden Systematik, ist bei vertraglichen Änderungen nach § 10 vorzugehen. Auch diese Regelung wurde klarstellend überarbeitet.

Nach DIN 276, auf die sich die HOAI bezieht, ist eine regelmäßig in der Leistungsphase 3 aufzustellende Kostenberechnung grundsätzlich nicht fortzuschreiben. Dies wird in der Praxis jedoch kontrovers diskutiert. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit einer Kostenberechnung zeigt sich insbesondere auch bei Baumaßnahmen im Bestand als schwierig. Wenn verschiedene Planer mit unterschiedlichen Leistungsphasen beauftragt sind, bestehen ebenfalls Probleme in der Praxis. Bei lange laufenden Projekten stellt sich die Fixierung des Honorars auf die bereits in Leistungsphase 3 auszuarbeitende Kostenberechnung als für den Planer wirtschaftlich problematisch dar. Mit der vorgeschlagenen Regelung zur Vergütung bei einer zeitlichen Trennung innerhalb eines ansonsten einheitlichen Objekts wird dem allerdings Rechnung getragen. Von Auftraggeberseite wird für bestimmte Sachverhalte alternativ eine Preisgleitklausel bezogen auf die Kosten der Planungsbüros vorgeschlagen, die allerdings nicht in der HOAI geregelt werden könnte, sondern vertragsrechtlich zu vereinbaren wäre. Die Auftraggeberseite möchte die aktuelle Regelung beibehalten. Die Auftragnehmerseite möchte gerne eine Zwei- oder Dreistufigkeit und weist darauf hin, dass die Situation steigender Gehälter versus stagnierender Honorare existenzgefährdend sei.

In § 4 HOAI wurde der Verweis auf die DIN 276 in der Fassung von 2018 aktualisiert. Zudem wurde der Paragraph neu formuliert. Aufgrund der Änderung von DIN 276:2008 zu DIN 276:2018 erhöht sich, wegen der größeren Mindestgliederungstiefe, dann auch der Planungsaufwand (vergleiche § 2 Absatz 10 und 11 HOAI). Dies soll im Honorargutachten berücksichtigt werden.

Wegen § 8 Absatz 2 und § 10 Absatz 2 sollte aus gutachterlicher Sicht die Aufnahme von Teilleistungsbewertungen von Grundleistungen in den Leistungsbildern im Rahmen des Honorargutachtens diskutiert werden. Die Berücksichtigung von Teilleistungsbewertungen wird von Kammern und Verbänden nicht befürwortet.

3.7 Aus der Synchronisierungsrunde

In der Synchronisierungsrunde besteht Uneinigkeit darüber, ob im Leistungsbild „Freianlagen“ ein Terminplan zu erstellen ist (Leistungsbild Freianlagen, Leistungsphase 5, Grundleistung c). Die Leistung wird analog zu allen anderen Objektplanungen als „Terminplanung“ aufgenommen. Hiermit besteht die Freiheit, die Terminplanung in der jeweils passenden Struktur vertraglich zu vereinbaren.

3.8 Aus der Koordinierungsrunde

Im Interesse der Beibehaltung einer breiten Akzeptanz der HOAI als Leitbild für die Vereinbarung von Honoraren sollte keine vollständige Neustrukturierung der Honorarermittlung vorgenommen werden. Es wird auf Vorschlag der Arbeitsgruppe 6 abgestimmt, die Honorarspannen durch jeweils einen einzelnen Wert pro Honorarzone zu ersetzen. Damit wurde ein Aspekt des seitens Kammern und Verbänden vorgeschlagenen Honorarwertmodells, aufgegriffen. Der Umbauschlag und die mitzuverarbeitende Bausubstanz sollen grundsätzlich erhalten bleiben, da die betreffenden Regelungen einem unterschiedlichen Zweck dienen.

3.9 Aus der Projektgruppe Digitalisierung/Regelprozess BIM

Der vorgeschlagene Regelprozess BIM (vgl. Kapitel 2.2) ergänzt die entsprechenden Grundleistungen in den methodenneutralen Leistungsbildern und wird ergänzt durch einen Katalog Besondere BIM Leistungen. Für das Honorargutachten wird darauf hingewiesen, dass die Grundleistungen und Besonderen Leistungen des Regelprozesses BIM in Bezug auf die unterschiedlichen Leistungsbilder im Umfang unterschiedlich sein können. Grundsätzlich sollte das Honorar für die Grundleistungen des Regelprozesses BIM mit dem Honorar für die Grundleistungen der Leistungsbilder zu den verschiedenen Flächen-, Objekt- und Fachplanungsleistungen abgegolten sein, soweit diese entsprechend beauftragt wurden. Zielstellung ist, dass der Einsatz von BIM nicht regelmäßig zu Mehrkosten führt.

4 Schlussbetrachtung

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Ergebnisse zusammengefasst. Zudem werden diese kritisch gewürdigt und ein Ausblick wird gegeben.

4.1 Zusammenfassung

Das Ziel der vorliegenden Evaluierung der HOAI bestand in einer Überprüfung der Planungsbereiche auf Aktualität und bei Bedarf in einer Erarbeitung von Änderungsvorschlägen für eine Neufassung. Insbesondere waren die Auswirkungen der Weiterentwicklungen im baufachlichen und technischen Bereich (Nachhaltigkeit, Klimaschutz, DIN 276) sowie im Bereich der Arbeitsmethodik (Digitalisierung) zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Ergebnisse der Evaluierung unter Berücksichtigung der Reihenfolge unter „Themen“ aufgeführt:

- **BIM-Regelprozess und Digitalisierung**

Das digitale Planen, insbesondere BIM, gewinnt in der Praxis an Relevanz und entwickelt sich stetig weiter. Die HOAI als Honorarordnung sollte jedoch methodenneutral bleiben. Bisher waren einschlägige Leistungen insbesondere als Besondere Leistungen in diversen Leistungsbildern enthalten. Dort wurden sie im Rahmen dieser Evaluierung bis auf gegebenenfalls fachspezifisch erforderliche wenige Ausnahmen zugunsten eines neu entworfenen Regelprozesses BIM entfernt. Dieser Regelprozess BIM wurde mit BIM-erfahrenen Vertretungen aller Leistungsbilder und Interessengruppen erstellt. Bei der Identifikation der Grund- und Besonderen Leistungen dieses Regelprozesses wurden unter anderem die Anwendungsfälle von BIM Deutschland herangezogen. Die Grundleistungen dieses Regelprozesses sollen die Grundleistungen verschiedener Leistungsbilder ergänzen, das heißt eine alleinige Beauftragung des Regelprozesses ist nicht möglich (siehe 2.2). Zudem wurde in § 2 HOAI eine Begriffsdefinition für BIM aufgenommen und der Regelprozesses BIM in § 3 Absatz 3 (neu) erläutert

- **Bauen im Bestand**

Unter „Objekte im Bestand“ wurden Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen zusammengefasst. Entsprechende Abgrenzungen entfallen (siehe Synopse § 2 Absatz 5).

Die Ermittlung der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 Abs.3 neu) wurde konkretisiert. (siehe zu 3 „Aus der Arbeitsgruppe 6 und Synopse § 2 Absätze 5 und 6 (neu), § 4 Absatz 3 (neu)

- **Nachhaltigkeit**

Im Sinne der Nachhaltigkeit wurden bei der Evaluierung ökonomische, ökologische und soziale Aspekte berücksichtigt. Unter anderem wurden die Leistungen dahingehend überarbeitet. Beispielsweise wurde im Leistungsbild Freianlagen die Erstellung der Vorplanung hinsichtlich der Berücksichtigung von klimatischen Rahmenbedingungen ergänzt. Auch im Leistungsbild Gebäude und Innenräume wurden Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Vorplanung aufgenommen. Zudem wurde eine Definition für Nachhaltigkeit in § 2 HOAI aufgenommen, damit die Nachhaltigkeit in die Leistungsbilder integriert werden kann. Bei dieser wurde sich am AHO-Vorschlag (Stand: 26.10.2022), der Definition von Nachhaltigkeit gemäß der Architektenkammer Hessen sowie dem Leitfadens BNB orientiert.

- **Klimaschutz**

Ziel der Evaluierung war es, im Sinne der Nachhaltigkeit als ökologischen Aspekt insbesondere den Klimaschutz zu berücksichtigen. Dies wurde zum einen mit Umsetzung der Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Unter anderem wurde in der Definition der Nachhaltigkeit auf den Klimaschutz verwiesen (siehe Synopse § 2 Absatz 9 (neu)).

Auch die überarbeiteten Vorschläge für die Flächenplanungen und das neue Leistungsbild „Städtebaulicher Entwurf“ tragen den Aspekten Nachhaltigkeit und Klimaschutz Rechnung. Es ist das einzige neu vorgeschlagene Leistungsbild. Der „Städtebauliche Entwurf“ war bisher lediglich als Besondere Leistung der Flächenplanung in Anlage 9 Nummer 2 HOAI 2021 aufgeführt. Die Leistungen zum Städtebaulichen Entwurf stellen eine eigenständige Planung dar und werden regelmäßig erforderlich. Insbesondere wird deren Relevanz durch das Klimaanpassungsgesetz verstärkt. Der Städtebauliche Entwurf wird auch als Grundlage bzw. Begründung für die weitere Bauleitplanung gemäß BauGB verwendet. Da Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächenplanungen auszuführen sind, gemäß § 3 HOAI 2021 Grundleistungen sind, ist der Städtebauliche Entwurf als eigenständiges Leistungsbild aufzunehmen. Hiermit kann die Grundlage für regelmäßig benötigte Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung geschaffen werden.

- **Leistungsänderungen (§ 10 HOAI 2021)**

§ 10 HOAI 2021 wurde überarbeitet. Die Berechnung des Honorars bei Änderung des Leistungsumfangs wurde in § 9 (neu) vor allem an die Regelungen des BGB angepasst und präzisiert.

- **Zielfindungsphase gemäß § 650p BGB**

Für alle Leistungsbilder erfolgte einheitlich eine Berücksichtigung der Regelungen des § 650p BGB. (siehe Leistungsbilder der Objekt-, Fachplanungen und Anlage 1 jeweils Leistungsphase 1).

- **Ausrichtung der Vorplanung auf konzeptionelle Leistungen**

Für die Leistungsbilder der Objekt- und Fachplanungen wurden Formulierungen in der Leistungsphase 2 aufgenommen, die den Charakter der Vorplanung als konzeptionelle Leistungsphase verdeutlichen.

- **Konkretisierungen im Leistungskatalog**

Die vorgeschlagenen Konkretisierungen wurden weitestgehend umgesetzt. Unter anderem wurden die bisherigen Besonderen Leistungen der Bauoberleitung zur örtlichen Bauüberwachung für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke als Grundleistungen in einen zusätzlichen Abschnitt 5 aufgenommen. Diese Änderung dient der Abgrenzung zu den Leistungen der Bauoberleitung.

Die ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung der wesentlichen Teile des Tragwerks, die eindeutig der Tragwerksplanung zuzuordnen sind, wurden diesem Leistungsbild als Grundleistungen der Leistungsphase 8 zugeordnet.

Aufgrund der Komplexität und Häufigkeit des Einsatzes von Preisgleitklauseln werden diese explizit als Besondere Leistungen aufgenommen und den drei Leistungsphasen 6-8, der Objekt- und Fachplanungen zugeordnet.

Im Rahmen der Synchronisierungsrunden wurden die Leistungsbilder u.a. hinsichtlich des

- Zusammenwirkens von Objekt- und Fachplanungen, der Abgrenzung von Verantwortlichkeiten der Auftraggeber zu Planungsleistungen überprüft.
- **Ziele der Leistungsphasen**
Ergebnis siehe 4.2 kritische Würdigung und Ausblick.
 - **Bauverfahren**
In den Evaluierungsvorschlag wurde für das Leistungsbild Gebäude und Innenräume als Grundleistung aufgenommen, dass frühzeitig in Leistungsphase 2 „Überlegungen zu Bauverfahren“ vorzunehmen sind.
 - **Lieferobjekte der Planung**
Ergebnis, siehe 4.2 kritische Würdigung und Ausblick.
 - **Besondere Leistungen**
Die Besonderen Leistungen wurden überarbeitet. Hierbei wurde insbesondere beachtet, dass die Abgrenzung zwischen Grund- und Besonderen Leistungen im Einzelfall noch deutlicher wird.
 - **Klarstellung zur abschließenden Beschreibung der Grundleistungen**
Eine Klarstellung zur abschließenden Beschreibung der Grundleistungen wurde berücksichtigt. (siehe Synopse § 3 Absatz 1 (neu))
 - **Alternative Projektabwicklungsformen**
Ergebnis, siehe 4.2 kritische Würdigung und Ausblick.
 - **Hinweise für das Honorargutachten/Auswirkungen der Leistungsbilder und Allgemeine Vorschriften auf das Honorar**
 - Ergebnisse siehe 3 „Aus der Arbeitsgruppe 6“
 - **Prüfung der Erforderlichkeit von Zuschlägen**
 - Die Regelungen zum Umbauszuschlag sowie zu Instandsetzungen und Instandhaltungen wurden vereinfacht, in dem zukünftig auf die Zuschläge für Instandsetzungen und Instandhaltungen verzichtet werden soll und auch auf die Ausweisung von leistungsbildspezifischen Umbauszuschlägen (siehe Synopse zu § 6 Absatz 2). Darüber hinaus wurde die Thematik, hinsichtlich einer generellen Vermeidung von Zuschlägen nicht weiterverfolgt.
 - **Kostenermittlung gemäß DIN 276**
Insgesamt wurde der Bezug zur DIN 276 hinsichtlich der aktuellen Fassung aktualisiert. Insbesondere wurden die Verweise auf die DIN 276-1: 2008-12 zu Verweisen auf DIN 276: 2018-12 geändert. Zusätzlich wurden diverse Begrifflichkeiten an die Begriffe der aktuellen DIN 276 angepasst. Unter anderem wurden Begriffe bei der Technischen Ausrüstung und der Begriff „Baukonstruktionen“ in verschiedenen Leistungsbildern gemäß der aktuellen Fassung der DIN 276 geändert.
 - **§ 5 Prüfkaskade bei der Honorarzonbestimmung**
Die Objektlisten dienen einer ersten orientierenden Einordnung. Sie haben eine nachrangige Bedeutung. Primär ist eine Einordnung nach Bewertungsmerkmalen durchzuführen. Diese Prüfkaskade wurde in § 5 Absatz 2 HOAI verdeutlicht.

4.2 Kritische Würdigung und Ausblick

Der vorangegangenen Zusammenfassung kann entnommen werden, welche Ziele tatsächlich erreicht wurden. Nachfolgend soll kritisch gewürdigt werden, welche ursprünglich geplanten Ziele und Fragestellungen offen geblieben sind. Diese konnten insbesondere aus zeitlichen Gründen nicht innerhalb des Untersuchungszeitraums erreicht bzw. beantwortet werden.

Von Teilnehmenden dieser Evaluierung wurden sich zusätzliche Leistungsbilder gewünscht, zum Beispiel Brandschutzplanung, Baulogistikplanung oder Fassadenberatung. Im Rahmen der vorliegenden Evaluierung wurde als neues Leistungsbild (nur) der städtebauliche Entwurf neu aufgenommen. Die Ausarbeitung weiterer Leistungsbilder ist nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt einer Ausweitung – des wenn auch unverbindlichen – Preisrechts zu überdenken.

Ein ursprüngliches Ziel war es, zu den Leistungsphasen jeweils Ziele zu formulieren. Dies wurde im Rahmen dieser Evaluierung nicht umgesetzt. Insbesondere wurde bei einem zwischenzeitigen Arbeitsstand deutlich, dass die Ziele vorwiegend die Namen der Leistungsphasen sowie die Grundleistungen der Leistungsphasen wiederholten. In den Leistungsbildern der Objekt- und Fachplanungen wurde deshalb das Thema nicht weiterverfolgt, um Dopplungen und Unklarheiten zu den Inhalten der Grundleistungen zu vermeiden. In den landschaftsplanerischen Leistungsbildern der Flächenplanung wurden keine Ziele zu den Leistungsphasen formuliert, aber den Leistungsbildern ergänzende Erläuterungen vorangestellt, die dem besseren Verständnis und der Anwendbarkeit der Grundleistungen dienen sollen.

Da es zur Aufnahme von Lieferobjekten der Planung keine einheitliche Meinung gab und kein gemeinsamer Konsens gefunden wurde, wurde auf dieses ursprüngliche Ziel verzichtet. Mögliche Beschreibungen der Lieferobjekte decken sich überwiegend bereits mit den Inhalten der Grundleistungen. Alternative Projektentwicklungsformen wurden nicht explizit im Evaluierungsvorschlag aufgenommen. Hierzu ist zu beachten, dass einzelne Projektentwicklungsformen wie die integrierte Projektentwicklung aktuell Bestandteil der Forschung und einzelner Pilotprojekte sind und es noch keine einheitliche, praktisch erprobte Grundlage gibt, die in die HOAI aufgenommen werden könnte. Im Zusammenhang mit Projektentwicklungsformen wurde auch die Einführung eines besonderen Zuschlags diskutiert, welcher bei Beauftragung eines Generalplaners gewährt werden soll. Im Rahmen der Diskussion konnte allerdings kein einheitliches Meinungsbild herbeigeführt werden, sodass von der Einführung eines Generalplanerzuschlags Abstand genommen wurde. Im Leistungsbild Gebäude wurde aber zum Beispiel in den Besonderen Leistungen das „Steuern und Überwachen von Leistungen bei Übertragung mehrerer Objekt- und Fachplanungen sowie Beratungsleistungen, zum Beispiel Generalplanung“ ergänzt.

Im Anschluss an dieses Gutachten wird ein weiteres Gutachten vom BMWK beauftragt. In diesem wird die Honorierung durch die HOAI evaluiert. Es bleibt abzuwarten, welche der Evaluierungsvorschläge dieser beiden Gutachten tatsächlich in der nächsten Novelle der HOAI umgesetzt werden und welche der in der Evaluierung offen gebliebenen Themen bei der nächsten Evaluierung berücksichtigt werden können.

Literaturverzeichnis

- Architektenkammer Baden-Württemberg. 2020.** Merkblatt Nr. 51: Städtebaulicher Entwurf. [Online] 2020. Zugriff: https://www.akbw.de/fileadmin/download/dokumenten_datenbank/AKBW_Merkblaetter/Honorar_und_Vertragsrecht/Merkblatt51-Staedtebaulicher-Entwurf.pdf [aufgerufen am 02.08.2023].
- BIM Deutschland. 2023.** Liste der standardisierten Anwendungsfallbezeichnungen. [Online] 2023. Zugriff: <https://www.bimdeutschland.de/bim-deutschland/liste-der-standardisierten-anwendungsfallbezeichnungen> [abgerufen am 02.08.2023].
- Bundesministerium des Innern, Bau und Heimat. 2019.** Leitfaden Nachhaltiges Bauen. Zukunftsfähiges Planen, Bauen und Betreiben von Gebäuden. [Online] 2019. Zugriff: https://www.fib-bund.de/Inhalt/Leitfaden/NachhaltigesBauen/2019-01-25_LF_NachhaltigesBauen.pdf [abgerufen am 02.08.2023].
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. 2012.** Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau. [Online] 2012. Zugriff: https://bau-verkehr.thueringen.de/media/tmil_la_bau_verkehr/Bau/Strassenbau/1_Planung_von_Strassen/re_2012.pdf [abgerufen am 02.08.2023].

HOAI 2021 Volltext	HOAI 2021 202X Volltext	
Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) – in der Fassung von 2021 –	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) – in der Fassung von 2021 202X –	
Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:	Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	Zusätzlich zu den in dieser Synopse dargestellten Evaluierungsvorschlägen wird ausdrücklich auf das Kapitel 2 verwiesen, in dem weitere Vorschläge zur Evaluierung enthalten sind. Unter anderem ist darin der Regelprozess BIM als neue Anlage sowie die Verschiebung der aktuellen Anlage 1 erläutert.
Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Anwendungsbereich	§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen	
§ 2a Honorartafeln und Basishonorarsatz	§ 2a Honorartafeln und Basishonorarsatz Honorarwert	Es wird vorgeschlagen im Rahmen des Honorargutachtens zu prüfen, ob anstelle der bisherigen Honorarspannen ein Honorarwert pro Honorarzone ausgewiesen werden könnte.
§ 3 Leistungen und Leistungsbilder	§ 3 Leistungen und Leistungsbilder	
§ 4 Anrechenbare Kosten	§ 4 Anrechenbare Kosten	
§ 5 Honorarzonen	§ 5 Honorarzonen	
§ 6 Grundlagen des Honorars	§ 6 Grundlagen des Honorars	
§ 7 Honorarvereinbarung	§ 7 Honorarvereinbarung	
§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen	§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen	
§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen	§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen	
§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs	§ 9 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs	
§ 11 Auftrag für mehrere Objekte	§ 10 11 Auftrag für mehrere Objekte	
§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen	§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen	
	§ 11 Planungs- und Bauabschnitte innerhalb eines Objekts	

	§ 12 Objekte im Bestand mit Erweiterungsbauten	
§ 13 Interpolation	§ 13 Interpolation	
§ 14 Nebenkosten	§ 14 Nebenkosten	
§ 15 Zahlungen	§ 15 Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen Zahlungen	Dies ist eine redaktionelle Änderung.
§ 16 Umsatzsteuer	§ 16 Umsatzsteuer	
Teil 2 Flächenplanung	Teil 2 Flächenplanung	
Abschnitt 1 Bauleitplanung	Abschnitt 1 Bauleitplanung	
§ 17 Anwendungsbereich	§ 17 Anwendungsbereich	
§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan	§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan	
§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan	§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan	
	§ 19a Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf	
§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen	§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen	
§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen	§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen	
Abschnitt 2 Landschaftsplanung	Abschnitt 2 Landschaftsplanung	
§ 22 Anwendungsbereich	§ 22 Anwendungsbereich	
§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan	§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan	
§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan	§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan	
§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan	§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan	
§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan	§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan	
§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	
§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen	§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen	
§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen	§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen	
§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen	§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen	
§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen	§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen	
§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen	§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen	

Teil 3 Objektplanung	Teil 3 Objektplanung	
Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume	Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume	
§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars	
§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume	§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume	
§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen	§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen	
§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen	§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen	
§ 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume	§ 36 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume	
Abschnitt 2 Freianlagen	Abschnitt 2 Freianlagen	
§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 37 38 Besondere Grundlagen des Honorars	
§ 39 Leistungsbild Freianlagen	§ 38 39 Leistungsbild Freianlagen	
§ 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen	§ 39 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen	
Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke	Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke	
§ 41 Anwendungsbereich	§ 40 41 Anwendungsbereich	
§ 42 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 41 42 Besondere Grundlagen des Honorars	
§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke	§ 42 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke	
§ 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken	§ 43 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken	
Abschnitt 4 Verkehrsanlagen	Abschnitt 4 Verkehrsanlagen	
§ 45 Anwendungsbereich	§ 44 45 Anwendungsbereich	
§ 46 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 45 46 Besondere Grundlagen des Honorars	
§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen	§ 46 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen	
§ 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen	§ 47 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen	
	Abschnitt 5 Örtliche Bauüberwachung	
	§ 48 Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke	

Teil 4 Fachplanung	Teil 4 Fachplanung	
Abschnitt 1 Tragwerksplanung	Abschnitt 1 Tragwerksplanung	
§ 49 Anwendungsbereich	§ 49 Anwendungsbereich	
§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars	
§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung	§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung	
§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen	§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen	
Abschnitt 2 Technische Ausrüstung	Abschnitt 2 Technische Ausrüstung	
§ 53 Anwendungsbereich	§ 53 Anwendungsbereich	
§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars	
§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung	§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung	
§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung	§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung	
Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften	Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 57 Übergangsvorschrift	§ 57 Übergangsvorschrift	
§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	
Anlage 1 Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen	Anlage 1 Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen	
Anlage 2 Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan	Anlage 2 Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan	
Anlage 3 Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan	Anlage 3 Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan	
	Anlage 3a Grundleistungen im Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf	
Anlage 4 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan	Anlage 4 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan	
Anlage 5 Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan	Anlage 5 Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan	
Anlage 6 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan	Anlage 6 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan	
Anlage 7 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan	Anlage 7 Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan	
Anlage 8 Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	Anlage 8 Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	
Anlage 9 Besondere Leistungen zur Flächenplanung	Anlage 9 Besondere Leistungen zur Flächenplanung	

Anlage 10	Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten	Anlage 10	Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten	
Anlage 11	Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste	Anlage 11	Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste	
Anlage 12	Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste	Anlage 12	Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste	
Anlage 13	Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste	Anlage 13	Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste	
Anlage 14	Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste	Anlage 14	Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste	
Anlage 15	Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objektliste	Anlage 15	Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objekt-/Anlagenliste	Es werden hier Anlagengruppen der technischen Ausrüstung abgebildet und deshalb die Bezeichnung entsprechend angepasst.
Teil 1 Allgemeine Vorschriften		Teil 1 Allgemeine Vorschriften		
§ 1 Anwendungsbereich		§ 1 Anwendungsbereich		
Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.		Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.		
§ 2 Begriffsbestimmungen		§ 2 Begriffsbestimmungen		
(1)	Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.	(1)	Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.	
(2)	Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.	(2)	Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.	
(3)	Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.	(3)	Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.	
(4)	Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts.	(4)	Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts. Erweiterungsbauten gelten als Neubauten.	Aufgrund der Neuregelung zur getrennten Honorarabrechnung von Objekten im Bestand (derzeit „Umbauten“) und Erweiterungsbauten ist die Ergänzung notwendig. Damit wird klargestellt, dass Erweiterungsbauten keine „Objekte im Bestand“ sind.
(5)	Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.	(5)	Objekte im Bestand Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder neu hergestellt werden Bestand.	Umbauten wurden unter „Objekte im Bestand“ erfasst. Mit der Zusammenfassung der bisherigen Begriffsbestimmungen „Umbauten“, „Modernisierungen“,

		„Instandsetzungen“ und „Instandhaltungen“ entfallen entsprechende Abgrenzungen.
(6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 4, 5 oder 8 fallen.	(6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 4, 5 oder 8 fallen.	Modernisierungen wurden unter „Objekte im Bestand“ erfasst (vgl. § 2 Absatz 5).
(7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.	(67) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen ist technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.	Es handelt sich um eine Konkretisierung und nicht um eine inhaltliche Änderung. Der Begriff „Mitverarbeitung“ wird in der Praxis unterschiedlich verstanden.
(8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 3 fallen.	(8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 3 fallen.	Instandsetzungen wurden unter „Objekte im Bestand“ erfasst (vgl. § 2 Absatz 5).
(9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.	(9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.	Instandhaltungen wurden unter „Objekte im Bestand“ erfasst (vgl. § 2 Absatz 5).
(10) Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. Der Kostenschätzung liegen zugrunde: 1. Vorplanungsergebnisse, 2. Mengenschätzungen, 3. erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und 4. Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung. Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.	(740) Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. Der Kostenschätzung liegen zugrunde: 1. Vorplanungsergebnisse, 2. Mengenschätzungen, 3. erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und 4. Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung. Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden. (740) Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. Der Kostenschätzung liegen zugrunde: 1. Vorplanungsergebnisse, 2. Mengenschätzungen, 3. erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und 4. Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung. Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276: 2018-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.	Aufgrund der Änderung hinsichtlich der Fassung der DIN 276 erhöht sich der Planungsaufwand.
(11) Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen zugrunde: 1. durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, 2. Mengenerrechnungen und 3. für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen. Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.	(844) Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen zugrunde: 1. durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, 2. Mengenerrechnungen und 3. für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen. Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden. (844) Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen zugrunde: 1. durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, 2. Mengenerrechnungen und 3. für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen. Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276: 2018-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur dritten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.	Aufgrund der Änderung hinsichtlich der Fassung der DIN 276 erhöht sich der Planungsaufwand.

	(9) Nachhaltigkeit bedeutet, bei der Planung die sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekte über den Lebenszyklus zu berücksichtigen. Hierbei sind insbesondere die Ressourcenschonung, der Klimaschutz und die Energieeffizienz zu beachten.	Als übergeordnetes Thema für die Evaluierung der HOAI wurde die Nachhaltigkeit festgelegt. Damit die Nachhaltigkeit in die Leistungsbildern integriert werden kann, wird vorab eine Definition festgelegt. Dabei wurde sich am AHO-Vorschlag (Stand: 26. Oktober 2022), der Definition von Nachhaltigkeit gemäß der Architektenkammer Hessen sowie dem Leitfaden BNB orientiert.
	(10) Building Information Modeling (BIM) bezeichnet bei Flächen-, Objekt- und Fachplanungen eine kooperative Arbeitsmethode mit digitalen und elementbasierten Modellen. Dazu werden in verschiedenen Detaillierungsstufen Geometrien und Informationen digital abgebildet und über eine gemeinsame Datenumgebung zwischen den Beteiligten ausgetauscht.	Hinsichtlich des Vorschlags zum Regelprozess BIM ist eine entsprechende Begriffsbestimmung notwendig. BIM bzw. digitales Planen und Bauen sollten als übergeordnete Themen in die HOAI aufgenommen werden. Als Grundlage für den Regelprozess BIM wird eine Definition vorangestellt, die zum einen beschreibt, ab welchem Umfang des Einsatzes digitaler Methoden von BIM gesprochen werden kann, und zum anderen dadurch bereits grundlegende Ziele der Anwendung von BIM vorgibt. Die Definition wurde von der Projektgruppe BIM unter Auswertung zahlreicher bislang verbreiteter verwendeter Definitionen formuliert.
	(11) An der Planung fachlich Beteiligte sind alle Fachplaner, die für die Objektplanung des jeweiligen Objekts erforderlich sind.	Die Änderung ist eine Klarstellung unter anderem zur Abgrenzung der Besonderen Leistung „Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen“ zu anderen Objekten innerhalb eines Gesamtprojektes.
§ 2a Honorartafeln und Basishonorarsatz	§ 2a Honorartafeln und Honorarwert Basishonorarsatz	
(1) Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Orientierungswerte aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Die Honorartafeln enthalten für jeden Leistungsbereich Honorarspannen vom Basishonorarsatz bis zum oberen Honorarsatz, gegliedert nach den einzelnen Honorarzonon und den zugrunde liegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.	(1) Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Honorarwerte als Orientierungswerte aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Die Honorartafeln enthalten für jeden Leistungsbereich Honorarspannen vom Basishonorarsatz bis zum oberen Honorarsatz, gegliedert nach den einzelnen Honorarzonon und den zugrunde liegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.	§ 2a wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.
(2) Basishonorarsatz ist der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz.	(2) Basishonorarsatz ist der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz.	§ 2a wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.
§ 3 Leistungen und Leistungsbilder	§ 3 Leistungen und Leistungsbilder	
(1) Grundleistungen sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen sind. Sie sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen nach den Regelungen in den Teilen 2 bis 4 und der Anlage 1.	(1) Grundleistungen sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen sind. Sie sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern abschließend erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen nach den Regelungen in den Teilen 2 bis 4 und der Anlage 1.	Klarstellend wird vorgeschlagen zu ergänzen, dass die Grundleistungen „abschließend“ in den Leistungsbildern aufgeführt sind. Dies entspricht dem geltenden Regelungsinhalt und ist gegebenenfalls im Zusammenhang mit § 1 Absatz 2 ArchLG zu überprüfen. Mit der Verschiebung der bisherigen Anlage 1 (sogenannte „Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen“) in den Hauptteil (Teil 4 Fachplanung; vergleiche Kapitel 2.1 „Vorschläge zur strukturellen Änderung“) ist Satz 3 noch redaktionell anzupassen (Empfehlung für Honorargutachten).
(2) Neben Grundleistungen können Besondere Leistungen vereinbart werden. Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und	(2) Neben Grundleistungen können Besondere Leistungen vereinbart werden. Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und	

Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.	Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.	
(3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.	(3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.	Diese Regelung ist in einer Honorarordnung entbehrlich.
	(3) Der Regelprozess BIM ist in Anlage 1 geregelt und umfasst Grundleistungen, die regelmäßig bei der Erbringung der Planung nach der Methode BIM im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen sind. Für die in der Anlage 1 benannten Besonderen Leistungen gilt Absatz 2.	Da die Umsetzung von BIM in verschiedenen Leistungsbildern und Leistungsphasen in der Regel dieselben (zusätzlichen oder modifizierenden) Leistungen erfordert, wird die Leistungsbeschreibung zu BIM in einem Regelprozess allgemein formuliert. Da die Leistungen zudem optional sind, aber dennoch bei Anwendung von BIM in Projekt teilweise Grundleistungen darstellen, können sie in die übliche Systematik der Leistungsbilder nicht aufgenommen werden. Die im Regelprozess beschriebenen Grundleistungen sollen im Mindestmaß erforderlich sein, um digitales Planen und Bauen zu ermöglichen. Ob dadurch die Honorare anzupassen sind, ist gesondert zu bewerten (Empfehlung für Honorargutachten).
§ 4 Anrechenbare Kosten	§ 4 Anrechenbare Kosten	
(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.	(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. Die anrechenbaren Kosten sind auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 (DIN 276: 2018-12) oder von nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den ortsüblichen Preisen und dem Kostenstand zum Zeitpunkt. Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.	Der Verweis wurde auf die DIN 276 in der Fassung von 2018 aktualisiert. Mit den Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) sind die Kostenermittlungen nach AKVS gemeint. Mit dem Bezug auf den „Kostenstand zum Zeitpunkt“ wird klargestellt, dass das System der DIN 276 auch bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten maßgeblich sein soll und eine Kostenprognose auf den Zeitpunkt der Fertigstellung nicht geregelt ist.
(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, 2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält, 3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder 4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.	(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber 1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, 2. von ausführenden bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält, 3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder 4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.	Die Änderung ist nur redaktionell bedingt.
(3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und in Textform zu vereinbaren.	(3) Die mitzuverarbeitende Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten an- gemessen zu berücksichtigen. Umfang und in Textform zu vereinbaren. Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann nach Menge, Kostenkennwert und Abminderungsfaktor ermittelt werden. Der Abminderungsfaktor ist dem Leistungsbild zu entnehmen. Der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann auch durch eine pauschale	Objekt im Sinne von Vertragsgegenstand Empfehlung für Honorargutachten: Die Abminderungsfaktoren sollen durch das Honorargutachten bestimmt werden. Vorschläge hierfür sind noch nicht in den Regelungen zu den Leistungsbildern berücksichtigt.

	<p>Erhöhung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage des Anteils der mitzuverarbeitenden Bausubstanz am Objekt ermittelt werden.</p> <p>Maßgeblich ist der Planungs- und Kostenstand ein zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und in Textform zu vereinbaren.</p>	
§ 5 Honorarzonen	§ 5 Honorarzonen	
(1) Die Grundleistungen der Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen werden zur Berechnung der Honorare nach den jeweiligen Planungsanforderungen Honorarzonen zugeordnet, die von der Honorarzone I aus ansteigend den Schwierigkeitsgrad der Planung einstufen.	(1) Die Grundleistungen der Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen werden zur Berechnung der Honorare nach den jeweiligen Planungsanforderungen Honorarzonen zugeordnet, die von der Honorarzone I aus ansteigend den Schwierigkeitsgrad der Planung einstufen.	
(2) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 und der Anlage 1 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen dieser Verordnung vorzunehmen.	(2) Für eine orientierende Einordnung enthalten die Objektlisten in der Anlage Regelbeispiele. Im Zweifel sind die Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 und der Anlage 1 zu ermitteln. Soweit Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar sind und Zweifel bestehen, welcher Honorarzone ein Objekt oder eine Flächenplanung zugeordnet werden kann, ist eine Einordnung nach Bewertungspunkten durchzuführen. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen dieser Verordnung vorzunehmen.	<p>§ 5 Absatz 2 wurde umgestellt, um die Prüfkaskade deutlicher zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Objektliste 2. Bewertung nach Bewertungsmerkmalen 3. Punktebewertung <p>Im Zusammenhang mit der Begründung zu § 35 Absatz 7 HOAI 2021 soll auch in § 5 Absatz 2 HOAI 2021 die nachrangige Bedeutung der Objektlisten klargestellt werden. Eine Einordnungshierarchie zwischen den Bewertungsmerkmalen und der Punktebewertung ergibt sich zum Beispiel auch aus dem Tatbestand des § 35 Absatz 4 HOAI 2021 („Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, ...“). Dass also primär eine Einordnung nach Bewertungsmerkmalen und nur im Zweifel eine Punktebewertung durchzuführen ist, sollte auch in § 5 Absatz 2 HOAI 2021 klargestellt werden.</p> <p>Bei einer Wiedereingliederung der Leistungsbereiche der Anlage 1 in die Teile 1–4 entfällt der Verweis auf die Anlage 1.</p>
§ 6 Grundlagen des Honorars	§ 6 Grundlagen des Honorars	
(1) Bei der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 sind zugrunde zu legen <ol style="list-style-type: none"> 1. das Leistungsbild 2. die Honorarzone und 3. die dazugehörige Honorartafel zur Honorarorientierung. <p>Zusätzlich zu den Grundlagen nach Satz 1 ermittelt sich das Honorar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsbilder des Teils 2 und der Anlage 1 Nummer 1.1 nach der Größe der Fläche, 2. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und der Anlage 1 Nummer 1.2, 1.3 und 1.4.5 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, 	(1) Bei der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 sind zugrunde zu legen <ol style="list-style-type: none"> 1. das Leistungsbild 2. die Honorarzone und 3. die dazugehörige Honorartafel zur Honorarorientierung. <p>Zusätzlich zu den Grundlagen nach Satz 1 ermittelt sich das Honorar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsbilder des Teils 2 und der Anlage 1 Nummer 1.1 nach der Größe der Fläche, 2. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und der Anlage 1 Nummer 1.2, 1.3 und 1.4.5 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, 	

3. für das Leistungsbild der Anlage 1 Nummer 1.4.2 nach Verrechnungseinheiten.	3. für das Leistungsbild der Anlage 1 Nummer 1.4.2 nach Verrechnungseinheiten.	
<p>(2) Honorare für Grundleistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und 6 sind zu ermitteln nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den anrechenbaren Kosten, 2. der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinn-gemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist, 3. den Leistungsphasen, 4. der Honorartafel zur Honorarorientierung und 5. dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar. <p>Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen in Textform zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und in Anlage 1 Nummer 1.2 geregelt. Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad als vereinbart.</p>	<p>(2) Honorare für Grundleistungen bei Objekten im Bestand Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und 6 sind zu ermitteln nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den anrechenbaren Kosten des Objekts, 2. der Honorarzone, welcher das Objekt im Bestand der Umbau oder die Modernisierung in sinn-gemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist, 3. den Leistungsphasen, 4. der Honorarwert Honorartafel zur Honorarorientierung und 5. dem Zuschlag bei Objekten im Bestand Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar. <p>Der Zuschlag berücksichtigt den bei diesen Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen gegenüber Neubauten zu erwartenden Mehraufwand bei der Objekt- und Fachplanung und ist in Textform zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags kann sich insbesondere nach folgenden Merkmalen richten: Integration, Flexibilität, Risiko, Komplexität und Organisation auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der baulichen Maßnahme Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und in Anlage 1 Nummer 1.2 geregelt. Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad als vereinbart.</p>	<p>„Objekte im Bestand“ betreffen die bisherigen Leistungsarten „Umbauten“, „Modernisierungen“, „Instandsetzungen“ und „Instandhaltungen“.</p> <p>Bei reinen Instandsetzungen und Instandhaltungen (§ 12 HOAI) wird, bezogen auf den Vertragsgegenstand der Leistung, für die Planungsanforderungen in vielen Fällen nur ein sehr geringer oder geringer Schwierigkeitsgrad vorliegen. Wird bei solchen Objekten dagegen mindestens ein durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad erreicht, ist nicht ersichtlich, warum dafür dann kein Zuschlag geregelt sein soll. Die bisherige, in der Praxis aber oft schwierige Unterscheidung zum einen nach Umbauten und Modernisierungen und zum anderen nach Instandsetzungen und Instandhaltungen kann damit entfallen.</p> <p>Die Aufzählung von Merkmalen soll den Vertragspartnern eine Hilfestellung für die Vereinbarung der Höhe des Zuschlags geben.</p>
§ 7 Honorarvereinbarung	§ 7 Honorarvereinbarung	
<p>(1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.</p>	<p>(1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Honorarwert Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.</p>	
<p>(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, vor Abgabe von dessen verbindlicher Vertragserklärung zur Honorarvereinbarung in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann. Erfolgt der Hinweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, gilt für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Grundleistungen anstelle eines höheren Honorars ein Honorar in Höhe des jeweiligen Basishonorarsatzes als vereinbart.</p>	<p>(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, vor Abgabe von dessen verbindlicher Vertragserklärung zur Honorarvereinbarung in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann. Erfolgt der Hinweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, gilt für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Grundleistungen anstelle eines höheren Honorars ein Honorar in Höhe des jeweiligen Honorarwertes Basishonorarsatzes als vereinbart.</p>	
§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen	§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen	
<p>(1) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen</p>	<p>(1) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen</p>	

vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.	vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.	
(2) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.	(2) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.	
(3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist in Textform zu vereinbaren.	(3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist in Textform zu vereinbaren.	
§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen	§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen	Die Vorschrift hat keine praktische Bedeutung. Bei einem verminderten Leistungsumfang ist § 8 anzuwenden.
(1) Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase 1. für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung und 2. für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung zum Zweck der Honorarberechnung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.	(1) Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase 1. für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung und 2. für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung zum Zweck der Honorarberechnung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.	
(2) Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.	(2) Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.	
(3) Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung zum Zweck der Honorarberechnung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.	(3) Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung zum Zweck der Honorarberechnung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.	
§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs	§ 9 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs	Aufgrund der Vielzahl von verschiedenen Fallkonstellationen wurde hier auf den Begriff „Änderung“ reduziert. Der Begriff „vertraglich“ wurde entfernt, da es sich nicht nur um vertragliche Änderungen handelt. Dies war bisher missverständlich.
(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert	(1) Sind auf Veranlassung des Auftraggebers Grundleistungen zu wiederholen, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem	Die Reihenfolge der Vorschriften der bisherigen Absatz 1 und 2 wurde geändert, weil bei Änderungen in der Regel zunächst Grundleistungen zu

<p>wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch Vereinbarung in Textform anzupassen.</p>	<p>Anteil an der jeweiligen Leistungsphase zu berechnen. Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch Vereinbarung in Textform anzupassen.</p>	<p>wiederholen sind und erst anschließend für die dann noch zu erbringenden Grundleistungen eine die Honorarberechnungsgrundlagen anzupassen sind. Tatbestand ist nur die Wiederholung von Grundleistungen. Im Hinblick auf ein Anordnungsrecht des Auftraggebers (§ 650b BGB) ist das Wort „Einigen“ zu streichen. Textform wäre nur für eine Vereinbarung notwendig, die hier nicht erforderlich ist; Halbsatz ist obsolet „ohne, dass ...“, da es für die Vergütung von wiederholten Grundleistungen nicht darauf ankommt, ob sich die anrechenbaren Kosten ändern.</p>
<p>(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase in Textform zu vereinbaren.</p>	<p>(2) Ändern sich auf Veranlassung des Auftraggebers die Planungs- oder Überwachungsziele oder die Größe der Fläche, so sind die Honorarberechnungsgrundlagen des § 6 für die Grundleistungen, die infolge der Änderung zu erbringen sind, anzupassen. Sind hierbei Grundleistungen zu wiederholen, gilt darüber hinaus auch Absatz 1. Für die Bestimmung der anrechenbaren Kosten, die sich aus dieser Änderung ergeben, ist der Kostenstand zum Zeitpunkt der Änderung maßgeblich. Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase in Textform zu vereinbaren.</p>	<p>Eine Vereinbarung und infolgedessen auch eine Textform sind nicht erforderlich. Im Hinblick auf ein Anordnungsrecht des Auftraggebers (§ 650b BGB) ist das Wort „Einigen“ zu streichen. Umfang der beauftragten Leistungen durch Planungs- oder Überwachungsziele ersetzt, da Anpassung an § 650p BGB; Planungs- und Überwachungsziele können auseinanderfallen. Mehrzahl Honorarberechnungsgrundlagen (gemäß § 6 HOAI 2021), da es nicht nur um die anrechenbaren Kosten geht, sondern auch zum Beispiel um die Honorarzone. Änderung statt geänderter Leistungsumfang, da missverständlich, da damit auch Architektenleistungen ganz allgemein gemeint sein könnten, es hier jedoch um die Inhalte der Planung geht. Kostenstand zum Zeitpunkt der Planungsänderung: ergibt sich durch entsprechende Interpretation aus der DIN 276, hier zur Klarstellung; der Begriff des Kostenstands ist in der DIN 276 definiert; darauf bezieht sich der Begriff hier.</p>
<p>§ 11 Auftrag für mehrere Objekte</p>	<p>§ 10 11 Auftrag für mehrere Objekte</p>	
<p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.</p>	<p>(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.</p>	
<p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</p>	<p>(2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Objekte Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen Planungsanforderungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und oder örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 7 für das zweite bis fünfte Objekt um 50 Prozent, für das sechste bis achte Objekt um 60 Prozent und ab dem neunten Objekt um 90 Prozent zu mindern ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.</p>	<p>Ein Auftrag ist regelmäßig eine Gesamtmaßnahme. Die Regelung soll grundsätzlich für alle Objekttypen gelten, also auch für Innenräume und Freianlagen. Ein Bedürfnis für eine Regelung bei Anlagen der Technische Ausrüstung besteht nicht, weil dafür in Teil 4 Abschnitt 2 Spezialregelungen vorliegen, die den allgemeinen Vorschriften vorgehen. „Typenplanung und Serienbauten“ wurde verschoben von Absatz 3 in Absatz 2. Dabei soll es für eine Honorarminderung, wie bisher, nicht auf einen örtlichen oder zeitlichen Zusammenhang ankommen. Gegenüber dem bisherigen § 11 Absatz 3 HOAI 2021 soll sich daraus also keine Änderung des Regelungsinhalts ergeben.</p>

		Die Rechtsfolge des Absatz 3 wurde in Absatz 2 übernommen, wobei die Leistungsphase 7 wieder aufgenommen wurde. Da es sich nicht mehr um Wiederholungen im originären Sinne des Begriffs handelt, wurde dies redaktionell angepasst.
(3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.	(3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.	Die Inhalte dieses Absatzes wurden in einer überarbeiteten und klareren Form mit Absatz 2 zusammengeführt. Eine im Einzelfall oft schwierige Abgrenzung von „vergleichbaren“ (bisher Absatz 2) und „im Wesentlichen gleichen“ (bisher Absatz 3) Objekten ist damit nicht mehr notwendig.
(4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.	(3 4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Objekt Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 2 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.	Die Regelung soll grundsätzlich für alle Objekttypen gelten, also auch für Innenräume und Freianlagen.
§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen	§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen	Mit der Zusammenfassung der in der Praxis oft nur schwer gegeneinander abgrenzbaren Leistungsarten „Umbauten“, „Modernisierungen“, „Instandsetzungen und Instandhaltungen“ zu „Objekte im Bestand“ (vergleiche § 2) und einer einheitlichen Regelung in § 6 Absatz 2 kann die Regelung des § 12 entfallen.
(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel zur Honorarorientierung, der die Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.	(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel zur Honorarorientierung, der die Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.	
(2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann in Textform vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.	(2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann in Textform vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.	

	§ 11 Planungs- und Bauabschnitte innerhalb eines Objekts	
	Werden innerhalb eines Objekts eigenständige Planungs- oder Bauabschnitte gebildet, die dazu führen, dass die innerhalb einer Leistungsphase zu erbringenden Leistungen nicht einheitlich in einem Zuge erbracht werden können, so sind für diese Leistungsphase die anrechenbaren Kosten abschnittsweise zu ermitteln und das Honorar danach getrennt zu berechnen.	Insbesondere bei Objekten im Bestand erfolgt die Planung oder Bauausführung innerhalb eines ansonsten einheitlichen Objekts vielmals in Planungs- oder Bauabschnitten. Mit der Vorschrift soll ein entsprechender Mehraufwand bei einer zeitlichen abschnittswisen Trennung vergütet werden. Die Trennungsvorschrift soll aber nur für die von der Trennung betroffenen Leistungsphasen anzuwenden sein. Für zusammenhängend durchgeführte Planungs- und Bauabschnitte innerhalb eines Objekts soll es keine Trennung geben. Die Vorschrift soll und kann dagegen keine Fälle von Leistungsunterbrechungen im Sinne von Behinderungen nach § 642 BGB regeln.
	§ 12 Objekte im Bestand mit Erweiterungsbauten	
	Wird bei Leistungen an einem Objekt im Bestand auch ein Erweiterungsbau geplant oder überwacht, so sind die anrechenbaren Kosten und das Honorar für den Erweiterungsbau getrennt zu ermitteln.	Fallen Leistungen bei Objekten im Bestand mit Erweiterungsbauten (Anbauten oder Aufstockungen) zusammen, soll mit der Vorschrift eine entsprechend getrennte Honorarberechnung geregelt werden, soweit die Leistungen trennbar sind. In § 2 Absatz 4 HOAI 2021 wurde insofern auch klargestellt, dass Erweiterungsbauten dann als Neubauten gelten.
§ 13 Interpolation	§ 13 Interpolation	
Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen oder Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.	Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen oder Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.	
§ 14 Nebenkosten	§ 14 Nebenkosten	
(1) Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Vertragsparteien können in Textform vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.	(1) Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die Vertragsparteien können in Textform vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.	
(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere: 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, 2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos, 3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, 4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,	(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere: 1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, 2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos, 3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, 4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,	

<p>5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,</p> <p>6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise in Textform vereinbart worden sind,</p> <p>7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.</p>	<p>5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,</p> <p>6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise in Textform vereinbart worden sind,</p> <p>7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.</p>	
(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern keine pauschale Abrechnung in Textform vereinbart worden ist.	(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern keine pauschale Abrechnung in Textform vereinbart worden ist.	
§ 15 Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen	§ 15 Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen	
Für die Fälligkeit der Honorare für die von dieser Verordnung erfassten Leistungen gilt § 650g Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Für das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, gilt § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.	Für die Fälligkeit der Honorare für die von dieser Verordnung erfassten Leistungen gilt § 650g Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Für das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, gilt § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.	
§ 16 Umsatzsteuer	§ 16 Umsatzsteuer	
(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 ist auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten anzuwenden, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.	(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 ist auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten anzuwenden, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.	
(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.	(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.	
Teil 2 Flächenplanung Abschnitt 1 Bauleitplanung	Teil 2 Flächenplanung Abschnitt 1 Bauleitplanung und Städtebaulicher Entwurf	Mit der Einführung des zusätzlichen Leistungsbildes Städtebaulicher Entwurf soll die Grundlage für regelmäßig benötigte Planungsleistungen im Zusammenhang mit der Bauleitplanung geschaffen werden. Derzeit ist der städtebauliche Entwurf ausschließlich als Besondere Leistung der Flächenplanung in Anlage 9 Nummer 2 HOAI 2021 aufgeführt, was als systematischer Bruch in der HOAI angesehen wird, da diese Leistungen regelmäßig benötigt werden.
§ 17 Anwendungsbereich	§ 17 Anwendungsbereich	
(1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, die	(1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, die	

erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.	erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.	
(2) Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf sind Besondere Leistungen.	(2) Der Städtebauliche Entwurf ist eine eigenständige informelle Planart zur Neuplanung, Änderung und Erweiterung von städtebaulichen Räumen. Leistungen des Städtebaulichen Entwurfs umfassen die integrierte nachhaltige, bau- und freiräumliche, ökologische, gestalterische, funktionale und verkehrliche Konzeption. Der Städtebauliche Entwurf kann als Grundlage für Leistungen nach § 19 für den Bebauungsplan und für Leistungen nach § 24 für den Grünordnungsplan dienen und Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes sein. Er kann als eine von der Gemeinde beschlossene städtebauliche Planung im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 11 Baugesetzbuch dienen. Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf sind Besondere Leistungen.	Der Städtebauliche Entwurf stellt eine eigenständige Planung dar, die regelmäßig zum Einsatz kommt. Der städtebauliche Entwurf wird häufig als Grundlage bzw. Begründung für die weitere Bauleitplanung gemäß BauGB angewendet, dafür müssen bestimmte Qualitätsmerkmale erfüllt werden. Die Bezeichnung „informelle Planart“ stellt heraus, dass der städtebauliche Entwurf keine gesetzlich geregelte Bauleitplanung darstellt. Durch das Klimaanpassungsgesetz werden Leistungen in Zukunft notwendiger, die auch denen des Städtebaulichen Entwurfs entsprechen, was für eine Integration des Leistungsbildes in die HOAI spricht.
§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan	§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan	
(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.	(1) Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) Vorentwurf als Grundlage für den Entwurf die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.	Der Vorentwurf im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan dient analog zu den anderen Leistungsbildern der HOAI der Erarbeitung des Entwurfes im Prozess der Planerarbeitung. Im BauGB liegt explizit keine Beschreibung vor, in welchem Umfang die Verfahrensunterlagen für die frühzeitigen Beteiligungen zu präsentieren sind; die frühzeitige Beteiligung ist an keine Formvorgaben gebunden (Formfreiheit für die frühzeitige Beteiligung). Damit dient der Vorentwurf des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans nicht ausschließlich dazu, die frühzeitige Beteiligung vorzubereiten. Deswegen wird das Verfahren nach BauGB vom Planungsprozess entkoppelt – dazu dient diese Änderung (dies ist der Kernpunkt dieser Änderung).
(2) Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.	(2) Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.	
§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan	§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan	
(1) Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,	(1) Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) Vorentwurf als Grundlage für den Entwurf die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent,	Der Vorentwurf im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan dient analog zu den anderen Leistungsbildern der HOAI der Erarbeitung des Entwurfes im Prozess der Planerarbeitung. Im BauGB liegt explizit keine Beschreibung vor, in welchem Umfang die Verfahrensunterlagen für die frühzeitigen Beteiligungen zu präsentieren sind; die frühzeitige Beteiligung ist an keine Formvorgaben gebunden (Formfreiheit für die frühzeitige Beteiligung).

<p>2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</p>	<p>2. für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</p>	<p>Damit dient der Vorentwurf des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans nicht ausschließlich dazu, die frühzeitige Beteiligung vorzubereiten. Deswegen wird das Verfahren nach BauGB vom Planungsprozess entkoppelt – dazu dient diese Änderung (dies ist der Kernpunkt dieser Änderung).</p>
<p>(2) Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(2) Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	
	<p>§ 19a Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf</p>	<p>Begründung siehe Abschnitt 1 und §17</p>
	<p>(1) Die Grundleistungen bei Städtebaulichen Entwürfen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21a bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 20 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorentwurf) mit 60 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurf) mit 20 Prozent. (2) Anlage 3a regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>Die Grundleistungen orientieren sich an der Struktur der Leistungsbilder der Bauleitplanung (§§ 18 und 19 HOAI 2021). Die Honorarverteilung spiegelt die regelmäßig entstehenden Aufwände innerhalb der Leistungsphasen wieder. Dabei wird davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Vorentwurfsplanung die benötigten Planungsgrundlagen vorliegen und berücksichtigt werden und die Ergebnisse des Vorentwurfs als Grundlage für die erforderlichen Abstimmungen mit der Kommune, beteiligten Behörden, TÖB, etc. verwendet werden. In § 21a muss für das zusätzliche Leistungsbild „Städtebaulicher Entwurf“ die benötigte Honorartafel ergänzt werden (Empfehlung für Honorargutachten). Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, soll sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen richten: 1. Gestaltung, Baukultur und Denkmalschutz 2. Baustruktur und Baudichte 3. Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und regenerative Energien 4. Topografie, Landschaft und städtebaulicher Kontext 5. Natur- und Umweltschutz 6. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte 7. Mobilität, Verkehr und Infrastruktur</p>
<p>§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen</p>	<p>§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen</p>	
<p>(1) Für die in § 18 und Anlage 2 genannten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>(1) Für die in § 18 und Anlage 2 genannten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.</p>

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche An- forderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
1 000	70 439	85 269	85 269	100 098	100 098	114 927
1 250	78 957	95 579	95 579	112 202	112 202	128 824
1 500	86 492	104 700	104 700	122 909	122 909	141 118
1 750	93 260	112 894	112 894	132 527	132 527	152 161
2 000	99 407	120 334	120 334	141 262	141 262	162 190
2 500	111 311	134 745	134 745	158 178	158 178	181 612
3 000	121 868	147 525	147 525	173 181	173 181	198 838
3 500	131 387	159 047	159 047	186 707	186 707	214 367
4 000	140 069	169 557	169 557	199 045	199 045	228 533
5 000	155 461	188 190	188 190	220 918	220 918	253 647
6 000	168 813	204 352	204 352	239 892	239 892	275 431
7 000	180 589	218 607	218 607	256 626	256 626	294 645
8 000	191 097	231 328	231 328	271 559	271 559	311 790
9 000	200 556	242 779	242 779	285 001	285 001	327 224
10 000	209 126	253 153	253 153	297 179	297 179	341 206
11 000	216 893	262 555	262 555	308 217	308 217	353 878
12 000	223 912	271 052	271 052	318 191	318 191	365 331
13 000	230 331	278 822	278 822	327 313	327 313	375 804
14 000	236 214	285 944	285 944	335 673	335 673	385 402
15 000	241 614	292 480	292 480	343 346	343 346	394 213

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderun- gen		Honorarzone II durchschnittliche An- forderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
1 000	70 439	85 269	85 269	100 098	100 098	114 927
1 250	78 957	95 579	95 579	112 202	112 202	128 824
1 500	86 492	104 700	104 700	122 909	122 909	141 118
1 750	93 260	112 894	112 894	132 527	132 527	152 161
2 000	99 407	120 334	120 334	141 262	141 262	162 190
2 500	111 311	134 745	134 745	158 178	158 178	181 612
3 000	121 868	147 525	147 525	173 181	173 181	198 838
3 500	131 387	159 047	159 047	186 707	186 707	214 367
4 000	140 069	169 557	169 557	199 045	199 045	228 533
5 000	155 461	188 190	188 190	220 918	220 918	253 647
6 000	168 813	204 352	204 352	239 892	239 892	275 431
7 000	180 589	218 607	218 607	256 626	256 626	294 645
8 000	191 097	231 328	231 328	271 559	271 559	311 790
9 000	200 556	242 779	242 779	285 001	285 001	327 224
10 000	209 126	253 153	253 153	297 179	297 179	341 206
11 000	216 893	262 555	262 555	308 217	308 217	353 878
12 000	223 912	271 052	271 052	318 191	318 191	365 331
13 000	230 331	278 822	278 822	327 313	327 313	375 804
14 000	236 214	285 944	285 944	335 673	335 673	385 402
15 000	241 614	292 480	292 480	343 346	343 346	394 213

<p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p>	<p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p>	<p>Durch Kammern und Verbände wird für alle Leistungsbilder der Flächenplanung die Ausweisung von 5 Honorarzonen empfohlen. Der Vorschlag wird inhaltlich durch die Arbeitsgruppe 1 mitgetragen. Die hiermit verbundene Änderung der Honorartafeln ist preisrechtlich dem Honorargutachten zuzuordnen.</p>
<p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur, 2. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, 3. Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte, 4. Verkehr und Infrastruktur, 5. Topografie, Geologie und Kulturlandschaft, 6. Klima-, Natur- und Umweltschutz. 	<p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur, 2. Bevölkerungsdichte Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, 3. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte, 4. Klima-, Natur und Umweltschutz Verkehr und Infrastruktur, 5. Topografie, Geologie und Kulturlandschaft, 6. Verkehr, technische Infrastruktur und regenerative Energien, Klima-, Natur- und Umweltschutz 7. Gemeinbedarfsstandorte und soziale Infrastruktur. 	<p>Für die Einordnung in eine Honorarzone kommt es auf eine objektive Beurteilung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien an. Mit 7 Bewertungsmerkmalen ist aufgabenspezifisch eine sachgerechtere Bewertung gewährleistet.</p> <p>Zusätzlich eingefügt werden Bewertungsmerkmale zur Nachhaltigkeit wie zum Beispiel Klimafolgenanpassung und regenerative Energien.</p> <p>Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben (Innenentwicklung, Kontext zum Bestand, Flächenrecycling, Umwelt/Klima, Nachhaltigkeit, Regelungsaufwand unter anderem) führt auch zu einer Diversität in der Anwendung von Bewertungsmerkmalen; über 7 Bewertungsmerkmale lässt sich diese Vielfalt der Anforderungen sachlich richtiger und differenzierter abbilden. Die Anwendung von 7 Bewertungsmerkmalen bedeutet eine Spreizung auf relevante Themenkomplexe, ohne innerhalb eines Merkmals mehrere Belange als Unterkriterien abzubilden; dies führt zu einer themenbezogen sachgerechten Bewertung und vermeidet damit eine Wichtung von Unterkriterien innerhalb eines Bewertungsmerkmals, was möglicherweise zur Nivellierung innerhalb eines Merkmals führen kann.</p>

<p>(4) Sind auf einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1. geringe Anforderungen: 1 Punkt, 2. durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte, 3. hohe Anforderungen: 3 Punkte.</p>	<p>(4) Sind auf einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1. geringe Anforderungen: 1 Punkt, 2. durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte, 3. hohe Anforderungen: 3 Punkte.</p>	<p>Bei einer Prüfung des Änderungsvorschlags von derzeit 3 auf 5 Honorarzonen durch das Honorargutachten wäre eine Festlegung von durch 5 teilbaren Werten für die Bewertungspunkte folgerichtig.</p>																																																																																																																																																																																																																																										
<p>(5) Der Flächennutzungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 9 Punkte, 2. Honorarzone II: 10 bis 14 Punkte, 3. Honorarzone III: 15 bis 18 Punkte.</p>	<p>(5) Der Flächennutzungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 9 Punkte, 2. Honorarzone II: 10 bis 14 Punkte, 3. Honorarzone III: 15 bis 18 Punkte.</p>																																																																																																																																																																																																																																											
<p>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Plan-ausschnitte) geändert oder überarbeitet, kann das Honorar auch abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden.</p>	<p>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Plan-ausschnitte) geändert oder überarbeitet, kann das Honorar auch abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden.</p>																																																																																																																																																																																																																																											
<p>§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen</p>																																																																																																																																																																																																																																												
<p>(1) Für die in § 19 und Anlage 3 genannten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>(1) Für die in § 19 und Anlage 3 genannten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.</p>																																																																																																																																																																																																																																										
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Fläche in Hektar</th> <th colspan="2">Honorarzone I geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0,5</td><td>5 000</td><td>5 335</td><td>5 335</td><td>7 838</td><td>7 838</td><td>10 341</td></tr> <tr><td>1</td><td>5 000</td><td>8 799</td><td>8 799</td><td>12 926</td><td>12 926</td><td>17 054</td></tr> <tr><td>2</td><td>7 699</td><td>14 502</td><td>14 502</td><td>21 305</td><td>21 305</td><td>28 109</td></tr> <tr><td>3</td><td>10 306</td><td>19 413</td><td>19 413</td><td>28 521</td><td>28 521</td><td>37 628</td></tr> <tr><td>4</td><td>12 669</td><td>23 866</td><td>23 866</td><td>35 062</td><td>35 062</td><td>46 258</td></tr> <tr><td>5</td><td>14 864</td><td>28 000</td><td>28 000</td><td>41 135</td><td>41 135</td><td>54 271</td></tr> <tr><td>6</td><td>16 931</td><td>31 893</td><td>31 893</td><td>46 856</td><td>46 856</td><td>61 818</td></tr> <tr><td>7</td><td>18 896</td><td>35 595</td><td>35 595</td><td>52 294</td><td>52 294</td><td>68 992</td></tr> <tr><td>8</td><td>20 776</td><td>39 137</td><td>39 137</td><td>57 497</td><td>57 497</td><td>75 857</td></tr> <tr><td>9</td><td>22 584</td><td>42 542</td><td>42 542</td><td>62 501</td><td>62 501</td><td>82 459</td></tr> <tr><td>10</td><td>24 330</td><td>45 830</td><td>45 830</td><td>67 331</td><td>67 331</td><td>88 831</td></tr> <tr><td>15</td><td>32 325</td><td>60 892</td><td>60 892</td><td>89 458</td><td>89 458</td><td>118 025</td></tr> <tr><td>20</td><td>39 427</td><td>74 270</td><td>74 270</td><td>109 113</td><td>109 113</td><td>143 956</td></tr> <tr><td>25</td><td>46 385</td><td>87 376</td><td>87 376</td><td>128 366</td><td>128 366</td><td>169 357</td></tr> </tbody> </table>	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		0,5	5 000	5 335	5 335	7 838	7 838	10 341	1	5 000	8 799	8 799	12 926	12 926	17 054	2	7 699	14 502	14 502	21 305	21 305	28 109	3	10 306	19 413	19 413	28 521	28 521	37 628	4	12 669	23 866	23 866	35 062	35 062	46 258	5	14 864	28 000	28 000	41 135	41 135	54 271	6	16 931	31 893	31 893	46 856	46 856	61 818	7	18 896	35 595	35 595	52 294	52 294	68 992	8	20 776	39 137	39 137	57 497	57 497	75 857	9	22 584	42 542	42 542	62 501	62 501	82 459	10	24 330	45 830	45 830	67 331	67 331	88 831	15	32 325	60 892	60 892	89 458	89 458	118 025	20	39 427	74 270	74 270	109 113	109 113	143 956	25	46 385	87 376	87 376	128 366	128 366	169 357	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Fläche in Hektar</th> <th colspan="2">Honorarzone I geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>0,5</td><td>5 000</td><td>5 335</td><td>5 335</td><td>7 838</td><td>7 838</td><td>10 341</td></tr> <tr><td>1</td><td>5 000</td><td>8 799</td><td>8 799</td><td>12 926</td><td>12 926</td><td>17 054</td></tr> <tr><td>2</td><td>7 699</td><td>14 502</td><td>14 502</td><td>21 305</td><td>21 305</td><td>28 109</td></tr> <tr><td>3</td><td>10 306</td><td>19 413</td><td>19 413</td><td>28 521</td><td>28 521</td><td>37 628</td></tr> <tr><td>4</td><td>12 669</td><td>23 866</td><td>23 866</td><td>35 062</td><td>35 062</td><td>46 258</td></tr> <tr><td>5</td><td>14 864</td><td>28 000</td><td>28 000</td><td>41 135</td><td>41 135</td><td>54 271</td></tr> <tr><td>6</td><td>16 931</td><td>31 893</td><td>31 893</td><td>46 856</td><td>46 856</td><td>61 818</td></tr> <tr><td>7</td><td>18 896</td><td>35 595</td><td>35 595</td><td>52 294</td><td>52 294</td><td>68 992</td></tr> <tr><td>8</td><td>20 776</td><td>39 137</td><td>39 137</td><td>57 497</td><td>57 497</td><td>75 857</td></tr> <tr><td>9</td><td>22 584</td><td>42 542</td><td>42 542</td><td>62 501</td><td>62 501</td><td>82 459</td></tr> <tr><td>10</td><td>24 330</td><td>45 830</td><td>45 830</td><td>67 331</td><td>67 331</td><td>88 831</td></tr> <tr><td>15</td><td>32 325</td><td>60 892</td><td>60 892</td><td>89 458</td><td>89 458</td><td>118 025</td></tr> <tr><td>20</td><td>39 427</td><td>74 270</td><td>74 270</td><td>109 113</td><td>109 113</td><td>143 956</td></tr> <tr><td>25</td><td>46 385</td><td>87 376</td><td>87 376</td><td>128 366</td><td>128 366</td><td>169 357</td></tr> </tbody> </table>	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		0,5	5 000	5 335	5 335	7 838	7 838	10 341	1	5 000	8 799	8 799	12 926	12 926	17 054	2	7 699	14 502	14 502	21 305	21 305	28 109	3	10 306	19 413	19 413	28 521	28 521	37 628	4	12 669	23 866	23 866	35 062	35 062	46 258	5	14 864	28 000	28 000	41 135	41 135	54 271	6	16 931	31 893	31 893	46 856	46 856	61 818	7	18 896	35 595	35 595	52 294	52 294	68 992	8	20 776	39 137	39 137	57 497	57 497	75 857	9	22 584	42 542	42 542	62 501	62 501	82 459	10	24 330	45 830	45 830	67 331	67 331	88 831	15	32 325	60 892	60 892	89 458	89 458	118 025	20	39 427	74 270	74 270	109 113	109 113	143 956	25	46 385	87 376	87 376	128 366	128 366	169 357	<p>Durch Kammern und Verbände wird für alle Leistungsbilder der Flächenplanung die Ausweisung von 5 Honorarzonen empfohlen. Der Vorschlag wird inhaltlich durch die Arbeitsgruppe 1 mitgetragen. Die hiermit verbundene Änderung der Honorartafeln ist preisrechtlich dem Honorargutachten zuzuordnen.</p>
Fläche in Hektar		Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen																																																																																																																																																																																																																																						
		von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																																																																																																																																					
	Euro		Euro		Euro																																																																																																																																																																																																																																							
0,5	5 000	5 335	5 335	7 838	7 838	10 341																																																																																																																																																																																																																																						
1	5 000	8 799	8 799	12 926	12 926	17 054																																																																																																																																																																																																																																						
2	7 699	14 502	14 502	21 305	21 305	28 109																																																																																																																																																																																																																																						
3	10 306	19 413	19 413	28 521	28 521	37 628																																																																																																																																																																																																																																						
4	12 669	23 866	23 866	35 062	35 062	46 258																																																																																																																																																																																																																																						
5	14 864	28 000	28 000	41 135	41 135	54 271																																																																																																																																																																																																																																						
6	16 931	31 893	31 893	46 856	46 856	61 818																																																																																																																																																																																																																																						
7	18 896	35 595	35 595	52 294	52 294	68 992																																																																																																																																																																																																																																						
8	20 776	39 137	39 137	57 497	57 497	75 857																																																																																																																																																																																																																																						
9	22 584	42 542	42 542	62 501	62 501	82 459																																																																																																																																																																																																																																						
10	24 330	45 830	45 830	67 331	67 331	88 831																																																																																																																																																																																																																																						
15	32 325	60 892	60 892	89 458	89 458	118 025																																																																																																																																																																																																																																						
20	39 427	74 270	74 270	109 113	109 113	143 956																																																																																																																																																																																																																																						
25	46 385	87 376	87 376	128 366	128 366	169 357																																																																																																																																																																																																																																						
Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen																																																																																																																																																																																																																																							
	von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																																																																																																																																						
	Euro		Euro		Euro																																																																																																																																																																																																																																							
0,5	5 000	5 335	5 335	7 838	7 838	10 341																																																																																																																																																																																																																																						
1	5 000	8 799	8 799	12 926	12 926	17 054																																																																																																																																																																																																																																						
2	7 699	14 502	14 502	21 305	21 305	28 109																																																																																																																																																																																																																																						
3	10 306	19 413	19 413	28 521	28 521	37 628																																																																																																																																																																																																																																						
4	12 669	23 866	23 866	35 062	35 062	46 258																																																																																																																																																																																																																																						
5	14 864	28 000	28 000	41 135	41 135	54 271																																																																																																																																																																																																																																						
6	16 931	31 893	31 893	46 856	46 856	61 818																																																																																																																																																																																																																																						
7	18 896	35 595	35 595	52 294	52 294	68 992																																																																																																																																																																																																																																						
8	20 776	39 137	39 137	57 497	57 497	75 857																																																																																																																																																																																																																																						
9	22 584	42 542	42 542	62 501	62 501	82 459																																																																																																																																																																																																																																						
10	24 330	45 830	45 830	67 331	67 331	88 831																																																																																																																																																																																																																																						
15	32 325	60 892	60 892	89 458	89 458	118 025																																																																																																																																																																																																																																						
20	39 427	74 270	74 270	109 113	109 113	143 956																																																																																																																																																																																																																																						
25	46 385	87 376	87 376	128 366	128 366	169 357																																																																																																																																																																																																																																						

30	52 975	99 791	99 791	146 606	146 606	193 422		30	52 975	99 791	99 791	146 606	146 606	193 422		
40	65 342	123 086	123 086	180 830	180 830	238 574		40	65 342	123 086	123 086	180 830	180 830	238 574		
50	76 901	144 860	144 860	212 819	212 819	280 778		50	76 901	144 860	144 860	212 819	212 819	280 778		
60	87 599	165 012	165 012	242 425	242 425	319 838		60	87 599	165 012	165 012	242 425	242 425	319 838		
80	107 471	202 445	202 445	297 419	297 419	392 393		80	107 471	202 445	202 445	297 419	297 419	392 393		
100	125 791	236 955	236 955	348 119	348 119	459 282		100	125 791	236 955	236 955	348 119	348 119	459 282		
(2)	Das Honorar für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.							(2)	Das Honorar für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.							
(3)	Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen: 1. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, 2. Baustruktur und Baudichte, 3. Gestaltung und Denkmalschutz, 4. Verkehr und Infrastruktur, 5. Topografie und Landschaft, 6. Klima-, Natur- und Umweltschutz.							(3)	Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen: 1. Gestaltung, Baukultur und Denkmalschutz Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, 2. Baustruktur und Baudichte, 3. Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte Gestaltung und Denkmalschutz, 4. Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und regenerative Energien Verkehr und Infrastruktur, 5. Topografie, und Landschaft und städtebaulicher Kontext, 6. Klima- Natur- und Umweltschutz, 7. Mobilität, Verkehr und Infrastruktur.							Für die Einordnung in eine Honorarzone kommt es auf eine objektive Beurteilung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien an. Mit 7 Bewertungsmerkmalen ist aufgabenspezifisch eine sachgerechtere Bewertung gewährleistet. Zusätzlich eingefügt werden Bewertungsmerkmale zur Nachhaltigkeit wie zum Beispiel Klimafolgenanpassung und regenerative Energien. Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben (Innenentwicklung, Kontext zum Bestand, Flächenrecycling, Umwelt/Klima, Nachhaltigkeit, Regelungsaufwand unter anderem) führt auch zu einer Diversität in der Anwendung von Bewertungsmerkmalen; über 7 Bewertungsmerkmale lässt sich diese Vielfalt der Anforderungen sachlich richtiger und differenzierter abbilden. Die Anwendung von 7 Bewertungsmerkmalen bedeutet eine Spreizung auf relevante Themenkomplexe, ohne innerhalb eines Merkmals mehrere Belange als Unterkriterien abzubilden; dies führt zu einer themenbezogen sachgerechten Bewertung und vermeidet damit eine Wichtung von Unterkriterien innerhalb eines Bewertungsmerkmals, was möglicherweise zur Nivellierung innerhalb eines Merkmals führen kann.
(4)	Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen ist § 20 Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.							(4)	Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen ist § 20 Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.							
(5)	Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.							(5)	Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.							
Abschnitt 2 Landschaftsplanung								Abschnitt 2 Landschaftsplanung								
§ 22 Anwendungsbereich								§ 22 Anwendungsbereich								
(1)	Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen.							(1)	Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen.							
(2)	Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für folgende Pläne anzuwenden: 1. Landschaftspläne,							(2)	Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für folgende Pläne anzuwenden: 1. Landschaftspläne,							

<p>2. Grünordnungspläne und Landschaftsplanerische Fachbeiträge, 3. Landschaftsrahmenpläne, 4. Landschaftspflegerische Begleitpläne, 5. Pflege- und Entwicklungspläne.</p>	<p>2. Grünordnungspläne und Landschaftsplanerische Fachbeiträge, 3. Landschaftsrahmenpläne, 4. Landschaftspflegerische Begleitpläne, 5. Pflege- und Entwicklungspläne.</p>	
§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan	§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan	
<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.</p>	
<p>(2) Anlage 4 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(2) Anlage 4 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	
§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan	§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan	
<p>(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.</p>	
<p>(2) Anlage 5 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(2) Anlage 5 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	
§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan	§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan	
<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,</p>	

2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.	2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.	
(2) Anlage 6 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.	(2) Anlage 6 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.	
§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan	§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan	
(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.	(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.	
(2) Anlage 7 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.	(2) Anlage 7 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.	
§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	
(1) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 32 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.	(1) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 32 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.	
(2) Anlage 8 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.	(2) Anlage 8 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.	
§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen	§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen	
(1) Für die in § 23 und Anlage 4 genannten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:	(1) Für die in § 23 und Anlage 4 genannten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:	Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
1 000	23 403	27 963	27 963	32 826	32 826	37 385
1 250	26 560	31 735	31 735	37 254	37 254	42 428
1 500	29 445	35 182	35 182	41 300	41 300	47 036
1 750	32 119	38 375	38 375	45 049	45 049	51 306
2 000	34 620	41 364	41 364	48 558	48 558	55 302
2 500	39 212	46 851	46 851	54 999	54 999	62 638
3 000	43 374	51 824	51 824	60 837	60 837	69 286
3 500	47 199	56 393	56 393	66 201	66 201	75 396
4 000	50 747	60 633	60 633	71 178	71 178	81 064
5 000	57 180	68 319	68 319	80 200	80 200	91 339
6 000	63 562	75 944	75 944	89 151	89 151	101 533
7 000	69 505	83 045	83 045	97 487	97 487	111 027
8 000	75 095	89 724	89 724	105 329	105 329	119 958
9 000	80 394	96 055	96 055	112 761	112 761	128 422
10 000	85 445	102 090	102 090	119 845	119 845	136 490
11 000	89 986	107 516	107 516	126 214	126 214	143 744
12 000	94 309	112 681	112 681	132 278	132 278	150 650
13 000	98 438	117 615	117 615	138 069	138 069	157 246
14 000	102 392	122 339	122 339	143 615	143 615	163 562
15 000	106 187	126 873	126 873	148 938	148 938	169 623

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
1 000	23 403	27 963	27 963	32 826	32 826	37 385
1 250	26 560	31 735	31 735	37 254	37 254	42 428
1 500	29 445	35 182	35 182	41 300	41 300	47 036
1 750	32 119	38 375	38 375	45 049	45 049	51 306
2 000	34 620	41 364	41 364	48 558	48 558	55 302
2 500	39 212	46 851	46 851	54 999	54 999	62 638
3 000	43 374	51 824	51 824	60 837	60 837	69 286
3 500	47 199	56 393	56 393	66 201	66 201	75 396
4 000	50 747	60 633	60 633	71 178	71 178	81 064
5 000	57 180	68 319	68 319	80 200	80 200	91 339
6 000	63 562	75 944	75 944	89 151	89 151	101 533
7 000	69 505	83 045	83 045	97 487	97 487	111 027
8 000	75 095	89 724	89 724	105 329	105 329	119 958
9 000	80 394	96 055	96 055	112 761	112 761	128 422
10 000	85 445	102 090	102 090	119 845	119 845	136 490
11 000	89 986	107 516	107 516	126 214	126 214	143 744
12 000	94 309	112 681	112 681	132 278	132 278	150 650
13 000	98 438	117 615	117 615	138 069	138 069	157 246
14 000	102 392	122 339	122 339	143 615	143 615	163 562
15 000	106 187	126 873	126 873	148 938	148 938	169 623

<p>Durch Kammern und Verbände wird für alle Leistungsbilder der Flächenplanung die Ausweisung von 5 Honorarzonen empfohlen. Der Vorschlag wird inhaltlich durch die Arbeitsgruppe 1 mitgetragen. Die hiermit verbundene Änderung der Honorartafeln ist preisrechtlich dem Honorargutachten zuzuordnen.</p>
--

<p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p>	<p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p>	
<p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. topographische Verhältnisse, 2. Flächennutzung, 3. Landschaftsbild, 4. Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz, 5. ökologische Verhältnisse, 6. Bevölkerungsdichte. 	<p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Topografie topographische Verhältnisse, 2. Raum- und Nutzungsstruktur, Bevölkerungsdichte Flächennutzung, 3. ökologische Verhältnisse Landschaftsbild, 4. Ort- und Landschaftsbild Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz, 5. Freiraumfunktionen und landschaftsgebundene Erholung ökologische Verhältnisse, 6. Aufwand zur Ermittlung der Erfordernisse zur Umweltsicherung, Klima- und Umweltschutz, Klimafolgenanpassung Bevölkerungsdichte, 7. Anforderungen an die Maßnahmen zur Umweltsicherung, Klima- und Umweltschutz, Klimafolgenanpassung. 	<p>Für die Einordnung in eine Honorarzone kommt es auf eine objektive Beurteilung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien an. Mit 7 Bewertungsmerkmalen ist aufgabenspezifisch eine sachgerechtere Bewertung gewährleistet.</p> <p>Zusätzlich eingefügt werden Bewertungsmerkmale zur Nachhaltigkeit wie zum Beispiel Klimafolgenanpassung und regenerative Energien.</p> <p>Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben (Innenentwicklung, Kontext zum Bestand, Flächenrecycling, Umwelt/Klima, Nachhaltigkeit, Regelungsaufwand unter anderem) führt auch zu einer Diversität in der Anwendung von Bewertungsmerkmalen; über 7 Bewertungsmerkmale lässt sich diese Vielfalt der Anforderungen sachlich richtiger und differenzierter abbilden. Die Anwendung von 7 Bewertungsmerkmalen bedeutet eine Spreizung auf relevante Themenkomplexe, ohne innerhalb eines Merkmals mehrere Belange als Unterkriterien abzubilden; dies führt zu einer themenbezogen sachgerechten Bewertung und vermeidet damit eine Wichtung von Unterkriterien innerhalb eines Bewertungsmerkmals, was möglicherweise zur Nivellierung innerhalb eines Merkmals führen kann.</p>

<p>(4) Sind auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten.</p>	<p>(4) Sind auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten.</p>	<p>Bei einer Prüfung des Änderungsvorschlags von derzeit 3 auf 5 Honorarzonen durch das Honorargutachten, wäre eine Festlegung von durch 5 teilbaren Werten für die Bewertungspunkte folgerichtig.</p>																																																																																																																																																																																																														
<p>(5) Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</p>	<p>(5) Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</p>																																																																																																																																																																																																															
<p>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, kann das Honorar abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden.</p>	<p>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, kann das Honorar abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden.</p>																																																																																																																																																																																																															
<p>§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen</p>	<p>§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen</p>																																																																																																																																																																																																															
<p>(1) Für die in § 24 und Anlage 5 genannten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>(1) Für die in § 24 und Anlage 5 genannten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.</p>																																																																																																																																																																																																														
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Fläche in Hektar</th> <th colspan="2">Honorarzone I geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1,5</td><td>5 219</td><td>6 067</td><td>6 067</td><td>6 980</td><td>6 980</td><td>7 828</td></tr> <tr><td>2</td><td>6 008</td><td>6 985</td><td>6 985</td><td>8 036</td><td>8 036</td><td>9 013</td></tr> <tr><td>3</td><td>7 450</td><td>8 661</td><td>8 661</td><td>9 965</td><td>9 965</td><td>11 175</td></tr> <tr><td>4</td><td>8 770</td><td>10 195</td><td>10 195</td><td>11 730</td><td>11 730</td><td>13 155</td></tr> <tr><td>5</td><td>10 006</td><td>11 632</td><td>11 632</td><td>13 383</td><td>13 383</td><td>15 009</td></tr> <tr><td>10</td><td>15 445</td><td>17 955</td><td>17 955</td><td>20 658</td><td>20 658</td><td>23 167</td></tr> <tr><td>15</td><td>20 183</td><td>23 462</td><td>23 462</td><td>26 994</td><td>26 994</td><td>30 274</td></tr> <tr><td>20</td><td>24 513</td><td>28 496</td><td>28 496</td><td>32 785</td><td>32 785</td><td>36 769</td></tr> <tr><td>25</td><td>28 560</td><td>33 201</td><td>33 201</td><td>38 199</td><td>38 199</td><td>42 840</td></tr> <tr><td>30</td><td>32 394</td><td>37 658</td><td>37 658</td><td>43 326</td><td>43 326</td><td>48 590</td></tr> <tr><td>40</td><td>39 580</td><td>46 011</td><td>46 011</td><td>52 938</td><td>52 938</td><td>59 370</td></tr> <tr><td>50</td><td>46 282</td><td>53 803</td><td>53 803</td><td>61 902</td><td>61 902</td><td>69 423</td></tr> </tbody> </table>	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		1,5	5 219	6 067	6 067	6 980	6 980	7 828	2	6 008	6 985	6 985	8 036	8 036	9 013	3	7 450	8 661	8 661	9 965	9 965	11 175	4	8 770	10 195	10 195	11 730	11 730	13 155	5	10 006	11 632	11 632	13 383	13 383	15 009	10	15 445	17 955	17 955	20 658	20 658	23 167	15	20 183	23 462	23 462	26 994	26 994	30 274	20	24 513	28 496	28 496	32 785	32 785	36 769	25	28 560	33 201	33 201	38 199	38 199	42 840	30	32 394	37 658	37 658	43 326	43 326	48 590	40	39 580	46 011	46 011	52 938	52 938	59 370	50	46 282	53 803	53 803	61 902	61 902	69 423	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Fläche in Hektar</th> <th colspan="2">Honorarzone I geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1,5</td><td>5 219</td><td>6 067</td><td>6 067</td><td>6 980</td><td>6 980</td><td>7 828</td></tr> <tr><td>2</td><td>6 008</td><td>6 985</td><td>6 985</td><td>8 036</td><td>8 036</td><td>9 013</td></tr> <tr><td>3</td><td>7 450</td><td>8 661</td><td>8 661</td><td>9 965</td><td>9 965</td><td>11 175</td></tr> <tr><td>4</td><td>8 770</td><td>10 195</td><td>10 195</td><td>11 730</td><td>11 730</td><td>13 155</td></tr> <tr><td>5</td><td>10 006</td><td>11 632</td><td>11 632</td><td>13 383</td><td>13 383</td><td>15 009</td></tr> <tr><td>10</td><td>15 445</td><td>17 955</td><td>17 955</td><td>20 658</td><td>20 658</td><td>23 167</td></tr> <tr><td>15</td><td>20 183</td><td>23 462</td><td>23 462</td><td>26 994</td><td>26 994</td><td>30 274</td></tr> <tr><td>20</td><td>24 513</td><td>28 496</td><td>28 496</td><td>32 785</td><td>32 785</td><td>36 769</td></tr> <tr><td>25</td><td>28 560</td><td>33 201</td><td>33 201</td><td>38 199</td><td>38 199</td><td>42 840</td></tr> <tr><td>30</td><td>32 394</td><td>37 658</td><td>37 658</td><td>43 326</td><td>43 326</td><td>48 590</td></tr> <tr><td>40</td><td>39 580</td><td>46 011</td><td>46 011</td><td>52 938</td><td>52 938</td><td>59 370</td></tr> <tr><td>50</td><td>46 282</td><td>53 803</td><td>53 803</td><td>61 902</td><td>61 902</td><td>69 423</td></tr> </tbody> </table>	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		1,5	5 219	6 067	6 067	6 980	6 980	7 828	2	6 008	6 985	6 985	8 036	8 036	9 013	3	7 450	8 661	8 661	9 965	9 965	11 175	4	8 770	10 195	10 195	11 730	11 730	13 155	5	10 006	11 632	11 632	13 383	13 383	15 009	10	15 445	17 955	17 955	20 658	20 658	23 167	15	20 183	23 462	23 462	26 994	26 994	30 274	20	24 513	28 496	28 496	32 785	32 785	36 769	25	28 560	33 201	33 201	38 199	38 199	42 840	30	32 394	37 658	37 658	43 326	43 326	48 590	40	39 580	46 011	46 011	52 938	52 938	59 370	50	46 282	53 803	53 803	61 902	61 902	69 423	<p>Durch Kammern und Verbände wird für alle Leistungsbilder der Flächenplanung die Ausweisung von 5 Honorarzonen empfohlen. Der Vorschlag wird inhaltlich durch die Arbeitsgruppe 1 mitgetragen. Die hiermit verbundene Änderung der Honorartafeln ist preisrechtlich dem Honorargutachten zuzuordnen.</p>
Fläche in Hektar		Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen																																																																																																																																																																																																										
		von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																																																																																																									
	Euro		Euro		Euro																																																																																																																																																																																																											
1,5	5 219	6 067	6 067	6 980	6 980	7 828																																																																																																																																																																																																										
2	6 008	6 985	6 985	8 036	8 036	9 013																																																																																																																																																																																																										
3	7 450	8 661	8 661	9 965	9 965	11 175																																																																																																																																																																																																										
4	8 770	10 195	10 195	11 730	11 730	13 155																																																																																																																																																																																																										
5	10 006	11 632	11 632	13 383	13 383	15 009																																																																																																																																																																																																										
10	15 445	17 955	17 955	20 658	20 658	23 167																																																																																																																																																																																																										
15	20 183	23 462	23 462	26 994	26 994	30 274																																																																																																																																																																																																										
20	24 513	28 496	28 496	32 785	32 785	36 769																																																																																																																																																																																																										
25	28 560	33 201	33 201	38 199	38 199	42 840																																																																																																																																																																																																										
30	32 394	37 658	37 658	43 326	43 326	48 590																																																																																																																																																																																																										
40	39 580	46 011	46 011	52 938	52 938	59 370																																																																																																																																																																																																										
50	46 282	53 803	53 803	61 902	61 902	69 423																																																																																																																																																																																																										
Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen																																																																																																																																																																																																											
	von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																																																																																																										
	Euro		Euro		Euro																																																																																																																																																																																																											
1,5	5 219	6 067	6 067	6 980	6 980	7 828																																																																																																																																																																																																										
2	6 008	6 985	6 985	8 036	8 036	9 013																																																																																																																																																																																																										
3	7 450	8 661	8 661	9 965	9 965	11 175																																																																																																																																																																																																										
4	8 770	10 195	10 195	11 730	11 730	13 155																																																																																																																																																																																																										
5	10 006	11 632	11 632	13 383	13 383	15 009																																																																																																																																																																																																										
10	15 445	17 955	17 955	20 658	20 658	23 167																																																																																																																																																																																																										
15	20 183	23 462	23 462	26 994	26 994	30 274																																																																																																																																																																																																										
20	24 513	28 496	28 496	32 785	32 785	36 769																																																																																																																																																																																																										
25	28 560	33 201	33 201	38 199	38 199	42 840																																																																																																																																																																																																										
30	32 394	37 658	37 658	43 326	43 326	48 590																																																																																																																																																																																																										
40	39 580	46 011	46 011	52 938	52 938	59 370																																																																																																																																																																																																										
50	46 282	53 803	53 803	61 902	61 902	69 423																																																																																																																																																																																																										

75	61 579	71 586	71 586	82 362	82 362	92 369		75	61 579	71 586	71 586	82 362	82 362	92 369			
100	75 430	87 687	87 687	100 887	100 887	113 145		100	75 430	87 687	87 687	100 887	100 887	113 145			
125	88 255	102 597	102 597	118 042	118 042	132 383		125	88 255	102 597	102 597	118 042	118 042	132 383			
150	100 288	116 585	116 585	134 136	134 136	150 433		150	100 288	116 585	116 585	134 136	134 136	150 433			
175	111 675	129 822	129 822	149 366	149 366	167 513		175	111 675	129 822	129 822	149 366	149 366	167 513			
200	122 516	142 425	142 425	163 866	163 866	183 774		200	122 516	142 425	142 425	163 866	163 866	183 774			
225	133 555	155 258	155 258	178 630	178 630	200 333		225	133 555	155 258	155 258	178 630	178 630	200 333			
250	144 284	167 730	167 730	192 980	192 980	216 426		250	144 284	167 730	167 730	192 980	192 980	216 426			
(2)	Das Honorar für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.							(2)	Das Honorar für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.								
(3)	Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen: 1. Topographie, 2. ökologische Verhältnisse, 3. Flächennutzungen und Schutzgebiete, 4. Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz, 5. Erholungsvorsorge, 6. Anforderung an die Freiraumgestaltung.							(3)	Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen: 1. Topographie, 2. Flächennutzung, 3. ökologische Verhältnisse, und Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen, 3. Flächennutzungen und Schutzgebiete, 4. Orts- und Landschaftsbild Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz, 5. Erholungsvorsorge, 6. Aufwand zur Ermittlung der Erfordernisse zur Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz, Klimafolgenanpassung, Schutzgebiete, 7. Anforderung an die Freiraumgestaltung, an Verminderung und Vermeidung sowie Ableitung von Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.							Für die Einordnung in eine Honorarzone kommt es auf eine objektive Beurteilung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien an. Mit 7 Bewertungsmerkmalen ist aufgabenspezifisch eine sachgerechtere Bewertung gewährleistet. Zusätzlich eingefügt werden Bewertungsmerkmale zur Nachhaltigkeit wie zum Beispiel Klimafolgenanpassung und regenerative Energien. Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben (Innenentwicklung, Kontext zum Bestand, Flächenrecycling, Umwelt/Klima, Nachhaltigkeit, Regelungsaufwand unter anderem) führt auch zu einer Diversität in der Anwendung von Bewertungsmerkmalen; über 7 Bewertungsmerkmale lässt sich diese Vielfalt der Anforderungen sachlich richtiger und differenzierter abbilden. Die Anwendung von 7 Bewertungsmerkmalen bedeutet eine Spreizung auf relevante Themenkomplexe, ohne innerhalb eines Merkmals mehrere Belange als Unterkriterien abzubilden; dies führt zu einer themenbezogen sachgerechten Bewertung und vermeidet damit eine Wichtung von Unterkriterien innerhalb eines Bewertungsmerkmals, was möglicherweise zur Nivellierung innerhalb eines Merkmals führen kann.	
(4)	Sind auf einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet: 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.							(4)	Sind auf einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet: 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.							Bei einer Prüfung des Änderungsvorschlags von derzeit 3 auf 5 Honorarzonen durch das Honorargutachten, wäre eine Festlegung von durch 5 teilbaren Werten für die Bewertungspunkte folgerichtig.	
(5)	Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen: 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,							(5)	Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen: 1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,								

3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.		3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.		(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen		§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
(1) Für die in § 25 und Anlage 6 genannten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:		(1) Für die in § 25 und Anlage 6 genannten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Honorarwerte Orientierungswerte:		Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Fläche in Hektar</th> <th colspan="2">Honorarzone I geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>5 000</td><td>61 880</td><td>71 935</td><td>71 935</td><td>82 764</td><td>82 764</td><td>92 820</td></tr> <tr><td>6 000</td><td>67 933</td><td>78 973</td><td>78 973</td><td>90 861</td><td>90 861</td><td>101 900</td></tr> <tr><td>7 000</td><td>73 473</td><td>85 413</td><td>85 413</td><td>98 270</td><td>98 270</td><td>110 210</td></tr> <tr><td>8 000</td><td>78 600</td><td>91 373</td><td>91 373</td><td>105 128</td><td>105 128</td><td>117 901</td></tr> <tr><td>9 000</td><td>83 385</td><td>96 936</td><td>96 936</td><td>111 528</td><td>111 528</td><td>125 078</td></tr> <tr><td>10 000</td><td>87 880</td><td>102 161</td><td>102 161</td><td>117 540</td><td>117 540</td><td>131 820</td></tr> <tr><td>12 000</td><td>96 149</td><td>111 773</td><td>111 773</td><td>128 599</td><td>128 599</td><td>144 223</td></tr> <tr><td>14 000</td><td>103 631</td><td>120 471</td><td>120 471</td><td>138 607</td><td>138 607</td><td>155 447</td></tr> <tr><td>16 000</td><td>110 477</td><td>128 430</td><td>128 430</td><td>147 763</td><td>147 763</td><td>165 716</td></tr> <tr><td>18 000</td><td>116 791</td><td>135 769</td><td>135 769</td><td>156 208</td><td>156 208</td><td>175 186</td></tr> <tr><td>20 000</td><td>122 649</td><td>142 580</td><td>142 580</td><td>164 043</td><td>164 043</td><td>183 974</td></tr> <tr><td>25 000</td><td>138 047</td><td>160 480</td><td>160 480</td><td>184 638</td><td>184 638</td><td>207 070</td></tr> <tr><td>30 000</td><td>152 052</td><td>176 761</td><td>176 761</td><td>203 370</td><td>203 370</td><td>228 078</td></tr> <tr><td>40 000</td><td>177 097</td><td>205 875</td><td>205 875</td><td>236 867</td><td>236 867</td><td>265 645</td></tr> <tr><td>50 000</td><td>199 330</td><td>231 721</td><td>231 721</td><td>266 604</td><td>266 604</td><td>298 995</td></tr> <tr><td>60 000</td><td>219 553</td><td>255 230</td><td>255 230</td><td>293 652</td><td>293 652</td><td>329 329</td></tr> <tr><td>70 000</td><td>238 243</td><td>276 958</td><td>276 958</td><td>318 650</td><td>318 650</td><td>357 365</td></tr> <tr><td>80 000</td><td>253 946</td><td>295 212</td><td>295 212</td><td>339 652</td><td>339 652</td><td>380 918</td></tr> <tr><td>90 000</td><td>268 420</td><td>312 038</td><td>312 038</td><td>359 011</td><td>359 011</td><td>402 630</td></tr> <tr><td>100 000</td><td>281 843</td><td>327 643</td><td>327 643</td><td>376 965</td><td>376 965</td><td>422 765</td></tr> </tbody> </table>	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		5 000	61 880	71 935	71 935	82 764	82 764	92 820	6 000	67 933	78 973	78 973	90 861	90 861	101 900	7 000	73 473	85 413	85 413	98 270	98 270	110 210	8 000	78 600	91 373	91 373	105 128	105 128	117 901	9 000	83 385	96 936	96 936	111 528	111 528	125 078	10 000	87 880	102 161	102 161	117 540	117 540	131 820	12 000	96 149	111 773	111 773	128 599	128 599	144 223	14 000	103 631	120 471	120 471	138 607	138 607	155 447	16 000	110 477	128 430	128 430	147 763	147 763	165 716	18 000	116 791	135 769	135 769	156 208	156 208	175 186	20 000	122 649	142 580	142 580	164 043	164 043	183 974	25 000	138 047	160 480	160 480	184 638	184 638	207 070	30 000	152 052	176 761	176 761	203 370	203 370	228 078	40 000	177 097	205 875	205 875	236 867	236 867	265 645	50 000	199 330	231 721	231 721	266 604	266 604	298 995	60 000	219 553	255 230	255 230	293 652	293 652	329 329	70 000	238 243	276 958	276 958	318 650	318 650	357 365	80 000	253 946	295 212	295 212	339 652	339 652	380 918	90 000	268 420	312 038	312 038	359 011	359 011	402 630	100 000	281 843	327 643	327 643	376 965	376 965	422 765	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Fläche in Hektar</th> <th colspan="2">Honorarzone I geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>5 000</td><td>61 880</td><td>71 935</td><td>71 935</td><td>82 764</td><td>82 764</td><td>92 820</td></tr> <tr><td>6 000</td><td>67 933</td><td>78 973</td><td>78 973</td><td>90 861</td><td>90 861</td><td>101 900</td></tr> <tr><td>7 000</td><td>73 473</td><td>85 413</td><td>85 413</td><td>98 270</td><td>98 270</td><td>110 210</td></tr> <tr><td>8 000</td><td>78 600</td><td>91 373</td><td>91 373</td><td>105 128</td><td>105 128</td><td>117 901</td></tr> <tr><td>9 000</td><td>83 385</td><td>96 936</td><td>96 936</td><td>111 528</td><td>111 528</td><td>125 078</td></tr> <tr><td>10 000</td><td>87 880</td><td>102 161</td><td>102 161</td><td>117 540</td><td>117 540</td><td>131 820</td></tr> <tr><td>12 000</td><td>96 149</td><td>111 773</td><td>111 773</td><td>128 599</td><td>128 599</td><td>144 223</td></tr> <tr><td>14 000</td><td>103 631</td><td>120 471</td><td>120 471</td><td>138 607</td><td>138 607</td><td>155 447</td></tr> <tr><td>16 000</td><td>110 477</td><td>128 430</td><td>128 430</td><td>147 763</td><td>147 763</td><td>165 716</td></tr> <tr><td>18 000</td><td>116 791</td><td>135 769</td><td>135 769</td><td>156 208</td><td>156 208</td><td>175 186</td></tr> <tr><td>20 000</td><td>122 649</td><td>142 580</td><td>142 580</td><td>164 043</td><td>164 043</td><td>183 974</td></tr> <tr><td>25 000</td><td>138 047</td><td>160 480</td><td>160 480</td><td>184 638</td><td>184 638</td><td>207 070</td></tr> <tr><td>30 000</td><td>152 052</td><td>176 761</td><td>176 761</td><td>203 370</td><td>203 370</td><td>228 078</td></tr> <tr><td>40 000</td><td>177 097</td><td>205 875</td><td>205 875</td><td>236 867</td><td>236 867</td><td>265 645</td></tr> <tr><td>50 000</td><td>199 330</td><td>231 721</td><td>231 721</td><td>266 604</td><td>266 604</td><td>298 995</td></tr> <tr><td>60 000</td><td>219 553</td><td>255 230</td><td>255 230</td><td>293 652</td><td>293 652</td><td>329 329</td></tr> <tr><td>70 000</td><td>238 243</td><td>276 958</td><td>276 958</td><td>318 650</td><td>318 650</td><td>357 365</td></tr> <tr><td>80 000</td><td>253 946</td><td>295 212</td><td>295 212</td><td>339 652</td><td>339 652</td><td>380 918</td></tr> <tr><td>90 000</td><td>268 420</td><td>312 038</td><td>312 038</td><td>359 011</td><td>359 011</td><td>402 630</td></tr> <tr><td>100 000</td><td>281 843</td><td>327 643</td><td>327 643</td><td>376 965</td><td>376 965</td><td>422 765</td></tr> </tbody> </table>	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		5 000	61 880	71 935	71 935	82 764	82 764	92 820	6 000	67 933	78 973	78 973	90 861	90 861	101 900	7 000	73 473	85 413	85 413	98 270	98 270	110 210	8 000	78 600	91 373	91 373	105 128	105 128	117 901	9 000	83 385	96 936	96 936	111 528	111 528	125 078	10 000	87 880	102 161	102 161	117 540	117 540	131 820	12 000	96 149	111 773	111 773	128 599	128 599	144 223	14 000	103 631	120 471	120 471	138 607	138 607	155 447	16 000	110 477	128 430	128 430	147 763	147 763	165 716	18 000	116 791	135 769	135 769	156 208	156 208	175 186	20 000	122 649	142 580	142 580	164 043	164 043	183 974	25 000	138 047	160 480	160 480	184 638	184 638	207 070	30 000	152 052	176 761	176 761	203 370	203 370	228 078	40 000	177 097	205 875	205 875	236 867	236 867	265 645	50 000	199 330	231 721	231 721	266 604	266 604	298 995	60 000	219 553	255 230	255 230	293 652	293 652	329 329	70 000	238 243	276 958	276 958	318 650	318 650	357 365	80 000	253 946	295 212	295 212	339 652	339 652	380 918	90 000	268 420	312 038	312 038	359 011	359 011	402 630	100 000	281 843	327 643	327 643	376 965	376 965	422 765	Durch Kammern und Verbände wird für alle Leistungsbilder der Flächenplanung die Ausweisung von 5 Honorarzonen empfohlen. Der Vorschlag wird inhaltlich durch die Arbeitsgruppe 1 mitgetragen. Die hiermit verbundene Änderung der Honorartafeln ist preisrechtlich dem Honorargutachten zuzuordnen.
Fläche in Hektar		Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
		von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																																																																																																																																																																																																																									
	Euro		Euro		Euro																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
5 000	61 880	71 935	71 935	82 764	82 764	92 820																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
6 000	67 933	78 973	78 973	90 861	90 861	101 900																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
7 000	73 473	85 413	85 413	98 270	98 270	110 210																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
8 000	78 600	91 373	91 373	105 128	105 128	117 901																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
9 000	83 385	96 936	96 936	111 528	111 528	125 078																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
10 000	87 880	102 161	102 161	117 540	117 540	131 820																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
12 000	96 149	111 773	111 773	128 599	128 599	144 223																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
14 000	103 631	120 471	120 471	138 607	138 607	155 447																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
16 000	110 477	128 430	128 430	147 763	147 763	165 716																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
18 000	116 791	135 769	135 769	156 208	156 208	175 186																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
20 000	122 649	142 580	142 580	164 043	164 043	183 974																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
25 000	138 047	160 480	160 480	184 638	184 638	207 070																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
30 000	152 052	176 761	176 761	203 370	203 370	228 078																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
40 000	177 097	205 875	205 875	236 867	236 867	265 645																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
50 000	199 330	231 721	231 721	266 604	266 604	298 995																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
60 000	219 553	255 230	255 230	293 652	293 652	329 329																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
70 000	238 243	276 958	276 958	318 650	318 650	357 365																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
80 000	253 946	295 212	295 212	339 652	339 652	380 918																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
90 000	268 420	312 038	312 038	359 011	359 011	402 630																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
100 000	281 843	327 643	327 643	376 965	376 965	422 765																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
	von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
	Euro		Euro		Euro																																																																																																																																																																																																																																																																																																																											
5 000	61 880	71 935	71 935	82 764	82 764	92 820																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
6 000	67 933	78 973	78 973	90 861	90 861	101 900																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
7 000	73 473	85 413	85 413	98 270	98 270	110 210																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
8 000	78 600	91 373	91 373	105 128	105 128	117 901																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
9 000	83 385	96 936	96 936	111 528	111 528	125 078																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
10 000	87 880	102 161	102 161	117 540	117 540	131 820																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
12 000	96 149	111 773	111 773	128 599	128 599	144 223																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
14 000	103 631	120 471	120 471	138 607	138 607	155 447																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
16 000	110 477	128 430	128 430	147 763	147 763	165 716																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
18 000	116 791	135 769	135 769	156 208	156 208	175 186																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
20 000	122 649	142 580	142 580	164 043	164 043	183 974																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
25 000	138 047	160 480	160 480	184 638	184 638	207 070																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
30 000	152 052	176 761	176 761	203 370	203 370	228 078																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
40 000	177 097	205 875	205 875	236 867	236 867	265 645																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
50 000	199 330	231 721	231 721	266 604	266 604	298 995																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
60 000	219 553	255 230	255 230	293 652	293 652	329 329																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
70 000	238 243	276 958	276 958	318 650	318 650	357 365																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
80 000	253 946	295 212	295 212	339 652	339 652	380 918																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
90 000	268 420	312 038	312 038	359 011	359 011	402 630																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
100 000	281 843	327 643	327 643	376 965	376 965	422 765																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.		(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen: 1. topographische Verhältnisse,		(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen: 1. Topografie topographische Verhältnisse ,		Für die Einordnung in eine Honorarzone kommt es auf eine objektive Beurteilung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien an. Mit 7 Bewertungsmerkmalen ist aufgabenspezifisch eine sachgerechtere Bewertung gewährleistet.																																																																																																																																																																																																																																																																																																																												

<p>2. Raumnutzung und Bevölkerungsdichte, 3. Landschaftsbild, 4. Anforderungen an Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz, 5. ökologische Verhältnisse, 6. Freiraumsicherung und Erholung.</p>	<p>2. Raum- und Nutzungsstruktur, Raumnutzung und Bevölkerungsdichte, 3. ökologische Verhältnisse, 4. Landschaftsbild, 4. Anforderungen an Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz, 5. Freiraumfunktionen und landschaftsgebundene Erholung ökologische Verhältnisse, 6. Aufwand zur Ermittlung der Erfordernisse zur Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz, Klimafolgenanpassung, Freiraumsicherung und Erholung 7. Anforderungen an die Maßnahmen zu Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz, Klimafolgenanpassung.</p>	<p>Zusätzlich eingefügt werden Bewertungsmerkmale zur Nachhaltigkeit wie zum Beispiel Klimafolgenanpassung und regenerative Energien.</p> <p>Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben (Innenentwicklung, Kontext zum Bestand, Flächenrecycling, Umwelt/Klima, Nachhaltigkeit, Regelungsaufwand unter anderem) führt auch zu einer Diversität in der Anwendung von Bewertungsmerkmalen; über 7 Bewertungsmerkmale lässt sich diese Vielfalt der Anforderungen sachlich richtiger und differenzierter abbilden. Die Anwendung von 7 Bewertungsmerkmalen bedeutet eine Spreizung auf relevante Themenkomplexe, ohne innerhalb eines Merkmals mehrere Be-lange als Unterkriterien abzubilden; dies führt zu einer themenbezogen sachgerechten Bewertung und vermeidet damit eine Wichtung von Unterkriterien innerhalb eines Bewertungsmerkmals, was möglicherweise zur Nivellierung innerhalb eines Merkmals führen kann.</p>
<p>(4) Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 9 Punkten.</p>	<p>(4) Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 9 Punkten.</p>	<p>Bei einer Prüfung des Änderungsvorschlags von derzeit 3 auf 5 Honorarzonen durch das Honorargutachten wäre eine Festlegung von durch 5 teilbaren Werten für die Bewertungspunkte folgerichtig.</p>
<p>(5) Der Landschaftsrahmenplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</p>	<p>(5) Der Landschaftsrahmenplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, 2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, 3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</p>	
<p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	<p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	
<p>§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen</p>	<p>§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen</p>	
<p>(1) Für die in § 26 und Anlage 7 genannten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>(1) Für die in § 26 und Anlage 7 genannten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.</p>

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche An- forderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
6	5 324	6 189	6 189	7 121	7 121	7 986
8	6 130	7 126	7 126	8 199	8 199	9 195
12	7 600	8 836	8 836	10 166	10 166	11 401
16	8 947	10 401	10 401	11 966	11 966	13 420
20	10 207	11 866	11 866	13 652	13 652	15 311
40	15 755	18 315	18 315	21 072	21 072	23 632
100	29 126	33 859	33 859	38 956	38 956	43 689
200	47 180	54 846	54 846	63 103	63 103	70 769
300	62 748	72 944	72 944	83 925	83 925	94 121
400	76 829	89 314	89 314	102 759	102 759	115 244
500	89 855	104 456	104 456	120 181	120 181	134 782
600	102 062	118 647	118 647	136 508	136 508	153 093
700	113 602	132 062	132 062	151 942	151 942	170 402
800	124 575	144 819	144 819	166 620	166 620	186 863
1 200	167 729	194 985	194 985	224 338	224 338	251 594
1 600	207 279	240 961	240 961	277 235	277 235	310 918
2 000	244 349	284 056	284 056	326 817	326 817	366 524
2 400	279 559	324 987	324 987	373 910	373 910	419 338
3 200	343 814	399 683	399 683	459 851	459 851	515 720
4 000	400 847	465 985	465 985	536 133	536 133	601 270

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderun- gen		Honorarzone II durchschnittliche An- forderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
6	5 324	6 189	6 189	7 121	7 121	7 986
8	6 130	7 126	7 126	8 199	8 199	9 195
12	7 600	8 836	8 836	10 166	10 166	11 401
16	8 947	10 401	10 401	11 966	11 966	13 420
20	10 207	11 866	11 866	13 652	13 652	15 311
40	15 755	18 315	18 315	21 072	21 072	23 632
100	29 126	33 859	33 859	38 956	38 956	43 689
200	47 180	54 846	54 846	63 103	63 103	70 769
300	62 748	72 944	72 944	83 925	83 925	94 121
400	76 829	89 314	89 314	102 759	102 759	115 244
500	89 855	104 456	104 456	120 181	120 181	134 782
600	102 062	118 647	118 647	136 508	136 508	153 093
700	113 602	132 062	132 062	151 942	151 942	170 402
800	124 575	144 819	144 819	166 620	166 620	186 863
1 200	167 729	194 985	194 985	224 338	224 338	251 594
1 600	207 279	240 961	240 961	277 235	277 235	310 918
2 000	244 349	284 056	284 056	326 817	326 817	366 524
2 400	279 559	324 987	324 987	373 910	373 910	419 338
3 200	343 814	399 683	399 683	459 851	459 851	515 720
4 000	400 847	465 985	465 985	536 133	536 133	601 270

<p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p>	<p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p>	<p>Durch Kammern und Verbände wird für alle Leistungsbilder der Flächenplanung die Ausweisung von 5 Honorarzonen empfohlen. Der Vorschlag wird inhaltlich durch die Arbeitsgruppe 1 mitgetragen. Die hiermit verbundene Änderung der Honorartafeln ist preisrechtlich dem Honorargutachten zuzuordnen.</p>
<p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete, 2. Landschaftsbild und Erholungsnutzung, 3. Nutzungsansprüche, 4. Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum, 5. Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, 6. potenzielle Beeinträchtigungsintensität der Maßnahme. 	<p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete, 2. Landschaftsbild und Erholungsnutzung, 2 3. Nutzungsansprüche, 3. Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Naturgüter BNatSchG), 4. Landschaftsbild und Erholungsnutzung Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum, 5. Beeinträchtigungsintensität (Art, Umfang, Dauer) des Vorhabens Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, 	<p>Für die Einordnung in eine Honorarzone kommt es auf eine objektive Beurteilung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien an. Mit 7 Bewertungsmerkmalen ist aufgabenspezifisch eine sachgerechtere Bewertung gewährleistet.</p> <p>Zusätzlich eingefügt werden Bewertungsmerkmale zur Nachhaltigkeit wie zum Beispiel Klimafolgenanpassung und regenerative Energien.</p> <p>Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben (Innenentwicklung, Kontext zum Bestand, Flächenrecycling, Umwelt/Klima, Nachhaltigkeit, Regelungsaufwand unter anderem) führt auch zu einer Diversität in der Anwendung von Bewertungsmerkmalen; über 7 Bewertungsmerkmale lässt sich diese Vielfalt der Anforderungen sachlich richtiger und differenzierter abbilden. Die Anwendung von 7 Bewertungsmerkmalen bedeutet eine Spreizung auf relevante Themenkomplexe, ohne innerhalb eines Merkmals mehrere Belange als Unterkriterien abzubilden; dies führt zu einer themenbezogen sachgerechten Bewertung und vermeidet damit eine Wichtung von Unterkriterien innerhalb eines Bewertungsmerkmals, was möglicherweise zur Nivellierung innerhalb eines Merkmals führen kann.</p>

		<p>6. Aufwand zur Ermittlung der Erfordernisse zur Gestaltung von Landschaft und Freiraum, potenzielle Beeinträchtigungsintensität der Maßnahme</p> <p>7. Anforderungen an Verminderung und Vermeidung sowie die Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>																																																																																																																											
<p>(4) Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.</p>	<p>(4) Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <p>1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten und</p> <p>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.</p>	Bei einer Prüfung des Änderungsvorschlags von derzeit 3 auf 5 Honorarzonen durch das Honorargutachten wäre eine Festlegung von durch 5 teilbaren Werten für die Bewertungspunkte folgerichtig.																																																																																																																											
<p>(5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,</p> <p>2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,</p> <p>3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</p>	<p>(5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone I: bis zu 16 Punkte,</p> <p>2. Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte,</p> <p>3. Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte.</p>																																																																																																																												
<p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	<p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>																																																																																																																												
<p>§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen</p>	<p>§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen</p>																																																																																																																												
<p>(1) Für die in § 27 und Anlage 8 genannten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>(1) Für die in § 27 und Anlage 8 genannten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.																																																																																																																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Fläche in Hektar</th> <th colspan="2">Honorarzone I geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5</td> <td>3 852</td> <td>7 704</td> <td>7 704</td> <td>11 556</td> <td>11 556</td> <td>15 408</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>4 802</td> <td>9 603</td> <td>9 603</td> <td>14 405</td> <td>14 405</td> <td>19 207</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>5 481</td> <td>10 963</td> <td>10 963</td> <td>16 444</td> <td>16 444</td> <td>21 925</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>6 029</td> <td>12 058</td> <td>12 058</td> <td>18 087</td> <td>18 087</td> <td>24 116</td> </tr> <tr> <td>30</td> <td>6 906</td> <td>13 813</td> <td>13 813</td> <td>20 719</td> <td>20 719</td> <td>27 626</td> </tr> <tr> <td>40</td> <td>7 612</td> <td>15 225</td> <td>15 225</td> <td>22 837</td> <td>22 837</td> <td>30 450</td> </tr> </tbody> </table>	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		5	3 852	7 704	7 704	11 556	11 556	15 408	10	4 802	9 603	9 603	14 405	14 405	19 207	15	5 481	10 963	10 963	16 444	16 444	21 925	20	6 029	12 058	12 058	18 087	18 087	24 116	30	6 906	13 813	13 813	20 719	20 719	27 626	40	7 612	15 225	15 225	22 837	22 837	30 450	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Fläche in Hektar</th> <th colspan="2">Honorarzone I geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5</td> <td>3 852</td> <td>7 704</td> <td>7 704</td> <td>11 556</td> <td>11 556</td> <td>15 408</td> </tr> <tr> <td>10</td> <td>4 802</td> <td>9 603</td> <td>9 603</td> <td>14 405</td> <td>14 405</td> <td>19 207</td> </tr> <tr> <td>15</td> <td>5 481</td> <td>10 963</td> <td>10 963</td> <td>16 444</td> <td>16 444</td> <td>21 925</td> </tr> <tr> <td>20</td> <td>6 029</td> <td>12 058</td> <td>12 058</td> <td>18 087</td> <td>18 087</td> <td>24 116</td> </tr> <tr> <td>30</td> <td>6 906</td> <td>13 813</td> <td>13 813</td> <td>20 719</td> <td>20 719</td> <td>27 626</td> </tr> <tr> <td>40</td> <td>7 612</td> <td>15 225</td> <td>15 225</td> <td>22 837</td> <td>22 837</td> <td>30 450</td> </tr> </tbody> </table>	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		5	3 852	7 704	7 704	11 556	11 556	15 408	10	4 802	9 603	9 603	14 405	14 405	19 207	15	5 481	10 963	10 963	16 444	16 444	21 925	20	6 029	12 058	12 058	18 087	18 087	24 116	30	6 906	13 813	13 813	20 719	20 719	27 626	40	7 612	15 225	15 225	22 837	22 837	30 450	Durch Kammern und Verbände wird für alle Leistungsbilder der Flächenplanung die Ausweisung von 5 Honorarzonen empfohlen. Der Vorschlag wird inhaltlich durch die Arbeitsgruppe 1 mitgetragen. Die hiermit verbundene Änderung der Honorartafeln ist preisrechtlich dem Honorargutachten zuzuordnen.	
Fläche in Hektar		Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen																																																																																																																							
		von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																						
	Euro		Euro		Euro																																																																																																																								
5	3 852	7 704	7 704	11 556	11 556	15 408																																																																																																																							
10	4 802	9 603	9 603	14 405	14 405	19 207																																																																																																																							
15	5 481	10 963	10 963	16 444	16 444	21 925																																																																																																																							
20	6 029	12 058	12 058	18 087	18 087	24 116																																																																																																																							
30	6 906	13 813	13 813	20 719	20 719	27 626																																																																																																																							
40	7 612	15 225	15 225	22 837	22 837	30 450																																																																																																																							
Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen																																																																																																																								
	von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																							
	Euro		Euro		Euro																																																																																																																								
5	3 852	7 704	7 704	11 556	11 556	15 408																																																																																																																							
10	4 802	9 603	9 603	14 405	14 405	19 207																																																																																																																							
15	5 481	10 963	10 963	16 444	16 444	21 925																																																																																																																							
20	6 029	12 058	12 058	18 087	18 087	24 116																																																																																																																							
30	6 906	13 813	13 813	20 719	20 719	27 626																																																																																																																							
40	7 612	15 225	15 225	22 837	22 837	30 450																																																																																																																							

50	8 213	16 425	16 425	24 638	24 638	32 851		50	8 213	16 425	16 425	24 638	24 638	32 851			
75	9 433	18 866	18 866	28 298	28 298	37 731		75	9 433	18 866	18 866	28 298	28 298	37 731			
100	10 408	20 816	20 816	31 224	31 224	41 633		100	10 408	20 816	20 816	31 224	31 224	41 633			
150	11 949	23 899	23 899	35 848	35 848	47 798		150	11 949	23 899	23 899	35 848	35 848	47 798			
200	13 165	26 330	26 330	39 495	39 495	52 660		200	13 165	26 330	26 330	39 495	39 495	52 660			
300	15 318	30 636	30 636	45 954	45 954	61 272		300	15 318	30 636	30 636	45 954	45 954	61 272			
400	17 087	34 174	34 174	51 262	51 262	68 349		400	17 087	34 174	34 174	51 262	51 262	68 349			
500	18 621	37 242	37 242	55 863	55 863	74 484		500	18 621	37 242	37 242	55 863	55 863	74 484			
750	21 833	43 666	43 666	65 500	65 500	87 333		750	21 833	43 666	43 666	65 500	65 500	87 333			
1 000	24 507	49 014	49 014	73 522	73 522	98 029		1 000	24 507	49 014	49 014	73 522	73 522	98 029			
1 500	28 966	57 932	57 932	86 898	86 898	115 864		1 500	28 966	57 932	57 932	86 898	86 898	115 864			
2 500	36 065	72 131	72 131	108 196	108 196	144 261		2 500	36 065	72 131	72 131	108 196	108 196	144 261			
5 000	49 288	98 575	98 575	147 863	147 863	197 150		5 000	49 288	98 575	98 575	147 863	147 863	197 150			
10 000	69 015	138 029	138 029	207 044	207 044	276 058		10 000	69 015	138 029	138 029	207 044	207 044	276 058			
(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.								(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.									
(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen: 1. fachliche Vorgaben, 2. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften, 3. Differenziertheit des faunistischen Inventars, 4. Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, 5. Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.								(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen: 1. fachliche Vorgaben, 2. Differenziertheit des Nutzungs-/Standorts-/Habitatsmosaiks 3. Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften/ Biototypen , 4 3 . Differenziertheit des faunistischen Inventars und seiner Lebensgemeinschaften , 5 4 . Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, 6 5 . Aufwand zur Bewertung der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit des Inventars und Mosaiks, für die Festlegung von Zielaussagen sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 7. Anforderungen an die Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung.							Für die Einordnung in eine Honorarzone kommt es auf eine objektive Beurteilung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien an. Mit 7 Bewertungsmerkmalen ist aufgabenspezifisch eine sachgerechtere Bewertung gewährleistet. Zusätzlich eingefügt werden Bewertungsmerkmale zur Nachhaltigkeit wie zum Beispiel Klimafolgenanpassung und regenerative Energien. Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben (Innenentwicklung, Kontext zum Bestand, Flächenrecycling, Umwelt/Klima, Nachhaltigkeit, Regelungsaufwand unter anderem) führt auch zu einer Diversität in der Anwendung von Bewertungsmerkmalen; über 7 Bewertungsmerkmale lässt sich diese Vielfalt der Anforderungen sachlich richtiger und differenzierter abbilden. Die Anwendung von 7 Bewertungsmerkmalen bedeutet eine Spreizung auf relevante Themenkomplexe, ohne innerhalb eines Merkmals mehrere Be-lange als Unterkriterien abzubilden; dies führt zu einer themenbezogen sachgerechten Bewertung und vermeidet damit eine Wichtung von Unterkriterien innerhalb eines Bewertungsmerkmals, was möglicherweise zur Nivellierung innerhalb eines Merkmals führen kann.		
(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet: 1. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und								(4) Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet: 1. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und							Bei einer Prüfung des Änderungsvorschlags von derzeit 3 auf 5 Honorarzonen durch das Honorargutachten, wäre eine Festlegung von durch 5 teilbaren Werten für die Bewertungspunkte folgerichtig.		

3. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.	3. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.	
(5) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen: 1. Honorarzone I: bis zu 13 Punkte, 2. Honorarzone II: 14 bis 24 Punkte, 3. Honorarzone III: 25 bis 34 Punkte.	(5) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen: 1. Honorarzone I: bis zu 13 Punkte, 2. Honorarzone II: 14 bis 24 Punkte, 3. Honorarzone III: 25 bis 34 Punkte.	
(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.	(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.	
Teil 3 Objektplanung Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume	Teil 3 Objektplanung Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume	
§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars	
(1) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar.	(1) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind die Kosten der Baukonstruktionen Baukonstruktion anrechenbar, soweit es sich nicht um Freianlagen handelt.	Der Begriff „Baukonstruktion“ im Singular ist undefiniert. „Baukonstruktionen“ ist eine redaktionelle Änderung, die die Bezeichnung aus der DIN 276 richtig übernimmt. „soweit es sich nicht um Freianlagen handelt“: Es bleibt bei der Zuordnung Dachbegrünung etc. zu dem Objekt Freianlagen.
(2) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht, 1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.	(2) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer in die Objektplanung integriert und koordiniert nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht, 1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.	Es entspricht zwar der herrschenden Meinung, dass die Vorschrift des § 33 Absatz 2 HOAI 2021, die im Grunde eine Minderungsvorschrift darstellt, auch bei Generalplanern anzuwenden ist. Diese Auffassung ist allerdings nicht unumstritten, weil verschiedentlich auch die Auffassung vertreten wird, dass Tatbestandsvoraussetzung sei, dass der Planer keine fachlichen Leistungen erbringt. Da aber ein Generalplaner, neben der Objektplanung auch fachplanerische Leistungen erbringt, sei die Vorschrift dann nicht anwendbar. Dabei wird freilich übersehen, dass auch ein Generalplaner (den es nach dem Wortlaut der HOAI ja gar nicht gibt), im Bereich der Objektplanung Gebäude gerade keine fachlichen Leistungen erbringt, auch wenn er darüber hinaus mit fachlichen Leistungen beauftragt wird. Im Übrigen hat das OLG Saarbrücken bereits zu § 10 Absatz 4 HOAI 1996 entschieden, dass einem Generalplaner, neben der Anwendung dieser Vorschrift, ein Zusatzhonorar für die Fachplanung zusteht. An der Anwendung dieser Honorarminderungsvorschrift ändert sich dadurch aber nichts. Nach der Rechtsprechung des BGH geht es bei der Anwendung dieser Vorschrift aber um eine Integration und Koordination der fachplanerischen

		Leistungen in die Objektplanung. Deshalb sollte der Tatbestand redaktionell überarbeitet werden.
(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, für die nichtöffentliche Erschließung sowie für Leistungen zur Ausstattung und zu Kunstwerken, soweit der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.	(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, für die technischen Anlagen in Außenanlagen, die dem Gebäude dienen, nichtöffentliche Erschließung sowie für Leistungen zur Ausstattung und für künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks zu Kunstwerken , soweit der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht. Die Kosten für das Grundstück, die Erschließung, Kunstobjekte, die Baunebenkosten und die Finanzierungskosten sind nicht anrechenbar.	Zu § 32 Absatz 3 HOAI 2009 (= § 33 Absatz 3 HOAI 2013) wurde in der amtlichen Begründung das Wort „insbesondere“ wie folgt erläutert (BR-Drs. 395/09, S. 191): „Absatz 3 stimmt weitgehend mit der Regelung des bisherigen § 10 Absatz 5 überein. Auf die bisherige Aufzählung der Kosten, die bei der Berechnung der Honorare für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten bedingt oder nicht anrechenbar sind, wird verzichtet. Die Regelung ist hier so auszulegen, dass hier die DIN 276, Kostengruppen 100, 200, 600 und 700 einschlägig sein soll.“ Aus dem Umkehrschluss der Regelung würde sich dann aber ergeben, dass die Kostengruppen 100, 200, 600 und 700 anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer dafür Planungsleistungen erbringt oder bei der Beschaffung mitwirkt oder bei der Ausführung oder dem Einbau fachliche Leistungen erbringt. Für das „Herrichten“ (Kostengruppe 210) oder die „Ausstattung“ (Kostengruppe 610) ist die Regelung klar und auch richtig. Höchst unverständlich ist die Regelung aber bezüglich der Kostengruppen 100 und 700, die nach allgemeinem Verständnis wohl niemals anrechenbar sein sollen/können. Insofern sollte das Wort „insbesondere“ gestrichen werden und darüber hinaus klar gestellt werden, welche Kostengruppen grundsätzlich nicht anrechenbar sind. Sachgerecht wäre es aber (und gegebenenfalls war das auch mit der bisherigen Fassung gemeint), wenn die Kosten für Technische Ausrüstung in den Außenanlagen mit zu den anrechenbaren Kosten bei der Gebäudeplanung gehören, wenn der Architekt dafür Leistungen erbringt. Zu erheblichen Verzerrungen zwischen Leistungen und Honorar kann darüber hinaus der Verweis auf „Kunstwerke“ in der Vorschrift führen. Die Kosten für Kunstobjekte sollten deshalb, anders als künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks, niemals anrechenbar sein. Die Änderungen dienen der Klarstellung und Abgrenzung anrechenbarer und nicht anrechenbarer Kosten, da die amtliche Begründung Fehler enthält. Die Nichtanrechenbarkeit der Finanzierungskosten ergibt sich auch aus dem Kopplungsverbot. „die dem Gebäude dienen,“ wurde zur Abgrenzung auf Wunsch der Vertretungen der Freianlagen ergänzt.
§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume	§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume	
(1) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.	(1) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten und Objekte im Bestand, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.	Die Änderung ist eine Anpassung an den Evaluierungsvorschlag zu § 2 Absatz 5 HOAI 2021.
(2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.	(2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion bei Gebäuden.	Die Änderung ist eine klarstellende Ergänzung.

<p>(3) Die Grundleistungen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 35 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent für Gebäude und Innenräume, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent für Gebäude und Innenräume, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 3 Prozent für Gebäude und 2 Prozent für Innenräume, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent für Gebäude und 30 Prozent für Innenräume, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent für Gebäude und 7 Prozent für Innenräume, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent für Gebäude und 3 Prozent für Innenräume, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 32 Prozent für Gebäude und Innenräume, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume. 	<p>(3) Die Grundleistungen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 35 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent für Gebäude und Innenräume, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent für Gebäude und Innenräume, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 3 Prozent für Gebäude und 2 Prozent für Innenräume, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent für Gebäude und 30 Prozent für Innenräume, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent für Gebäude und 7 Prozent für Innenräume, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent für Gebäude und 3 Prozent für Innenräume, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 32 Prozent für Gebäude und Innenräume, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume. 	
<p>(4) Anlage 10 Nummer 10.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(4) Anlage 10 Nummer 10.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	
<p>§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen</p>	<p>§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen</p>	
<p>(1) Für die in § 34 und der Anlage 10 Nummer 10.1 genannten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>(1) Für die in § 34 und der Anlage 10 Nummer 10.1 genannten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.</p> <p>Seitens der planenden Berufe wird die Prüfung einer eigenständigen Honorartafel für Innenräume angeregt.</p> <p>Bei der Überprüfung der Honorartafelwerte sollte aus Sicht der planenden Berufe das Augenmerk auch auf die Honorartafelwerte mit geringen anrechenbaren Kosten gerichtet werden.</p>

Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25 000	3 120	3 657	3 657	4 339	4 339	5 412	5 412	6 094	6 094	6 631
35 000	4 217	4 942	4 942	5 865	5 865	7 315	7 315	8 237	8 237	8 962
50 000	5 804	6 801	6 801	8 071	8 071	10 066	10 066	11 336	11 336	12 333
75 000	8 342	9 776	9 776	11 601	11 601	14 469	14 469	16 293	16 293	17 727
100 000	10 790	12 644	12 644	15 005	15 005	18 713	18 713	21 074	21 074	22 928
150 000	15 500	18 164	18 164	21 555	21 555	26 883	26 883	30 274	30 274	32 938
200 000	20 037	23 480	23 480	27 863	27 863	34 751	34 751	39 134	39 134	42 578
300 000	28 750	33 692	33 692	39 981	39 981	49 864	49 864	56 153	56 153	61 095
500 000	45 232	53 006	53 006	62 900	62 900	78 449	78 449	88 343	88 343	96 118
750 000	64 666	75 781	75 781	89 927	89 927	112 156	112 156	126 301	126 301	137 416
1 000 000	83 182	97 479	97 479	115 675	115 675	144 268	144 268	162 464	162 464	176 761
1 500 000	119 307	139 813	139 813	165 911	165 911	206 923	206 923	233 022	233 022	253 527
2 000 000	153 965	180 428	180 428	214 108	214 108	267 034	267 034	300 714	300 714	327 177
3 000 000	220 161	258 002	258 002	306 162	306 162	381 843	381 843	430 003	430 003	467 843
5 000 000	343 879	402 984	402 984	478 207	478 207	596 416	596 416	671 640	671 640	730 744
7 500 000	493 923	578 816	578 816	686 862	686 862	856 648	856 648	964 694	964 694	1 049 587
10 000 000	638 277	747 981	747 981	887 604	887 604	1 107 012	1 107 012	1 246 635	1 246 635	1 356 339
15 000 000	915 129	1 072 416	1 072 416	1 272 601	1 272 601	1 587 176	1 587 176	1 787 360	1 787 360	1 944 648
20 000 000	1 180 414	1 383 298	1 383 298	1 641 513	1 641 513	2 047 281	2 047 281	2 305 496	2 305 496	2 508 380
25 000 000	1 436 874	1 683 837	1 683 837	1 998 153	1 998 153	2 492 079	2 492 079	2 806 395	2 806 395	3 053 358

Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25 000	3 120	3 657	3 657	4 339	4 339	5 412	5 412	6 094	6 094	6 631
35 000	4 217	4 942	4 942	5 865	5 865	7 315	7 315	8 237	8 237	8 962
50 000	5 804	6 801	6 801	8 071	8 071	10 066	10 066	11 336	11 336	12 333
75 000	8 342	9 776	9 776	11 601	11 601	14 469	14 469	16 293	16 293	17 727
100 000	10 790	12 644	12 644	15 005	15 005	18 713	18 713	21 074	21 074	22 928
150 000	15 500	18 164	18 164	21 555	21 555	26 883	26 883	30 274	30 274	32 938
200 000	20 037	23 480	23 480	27 863	27 863	34 751	34 751	39 134	39 134	42 578
300 000	28 750	33 692	33 692	39 981	39 981	49 864	49 864	56 153	56 153	61 095
500 000	45 232	53 006	53 006	62 900	62 900	78 449	78 449	88 343	88 343	96 118
750 000	64 666	75 781	75 781	89 927	89 927	112 156	112 156	126 301	126 301	137 416
1 000 000	83 182	97 479	97 479	115 675	115 675	144 268	144 268	162 464	162 464	176 761
1 500 000	119 307	139 813	139 813	165 911	165 911	206 923	206 923	233 022	233 022	253 527
2 000 000	153 965	180 428	180 428	214 108	214 108	267 034	267 034	300 714	300 714	327 177
3 000 000	220 161	258 002	258 002	306 162	306 162	381 843	381 843	430 003	430 003	467 843
5 000 000	343 879	402 984	402 984	478 207	478 207	596 416	596 416	671 640	671 640	730 744
7 500 000	493 923	578 816	578 816	686 862	686 862	856 648	856 648	964 694	964 694	1 049 587
10 000 000	638 277	747 981	747 981	887 604	887 604	1 107 012	1 107 012	1 246 635	1 246 635	1 356 339
15 000 000	915 129	1 072 416	1 072 416	1 272 601	1 272 601	1 587 176	1 587 176	1 787 360	1 787 360	1 944 648
20 000 000	1 180 414	1 383 298	1 383 298	1 641 513	1 641 513	2 047 281	2 047 281	2 305 496	2 305 496	2 508 380
25 000 000	1 436 874	1 683 837	1 683 837	1 998 153	1 998 153	2 492 079	2 492 079	2 806 395	2 806 395	3 053 358

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Gebäude zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,
4. konstruktive Anforderungen,
5. technische Ausrüstung,
6. Ausbau.

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Gebäude zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,
4. konstruktive Anforderungen,
5. technische Ausrüstung,
6. Ausbau.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Innenräume zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die Raumzuordnung und Raumproportion,
4. technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Innenräume zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die Raumzuordnung und Raumproportion,
4. technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

<p>(4) Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten. 	<p>(4) Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu X 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu X 9 Punkten. 	<p>Der Umstand, dass 6 und 9 Punkte (§ 35 Absatz 4 und 5 HOAI 2021) nicht linear auf fünf Honorarzonen aufgeteilt werden können, sorgt für Unklarheiten bei der Punktevergabe im Rahmen der Honorarzoneneinordnung. Wenn hier beispielsweise mit $6/5=1,2$ gerechnet wurde, führte dies gegebenenfalls dazu, dass der ermittelte Wert zwischen Honorarzonen lag. Die Honorarzonen sind jeweils nur für ganze Zahlen ausgelegt, das heißt zum Beispiel ein Wert von 10,5 ist weder Honorarzone 1 (bis 10 Punkte) noch Honorarzone 2 (ab 11 Punkte) zuordbar.</p> <p>Die Anwendung von verschiedenen Bewertungstabellen kann zu abweichenden Honorarzoneneinordnungen führen.</p> <p>Daher sollte auch bei dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume dem Prinzip des § 44 Absatz 3 HOAI 2021 (bei Ingenieurbauwerken) und des § 48 Absatz 3 HOAI 2021 (bei Verkehrsanlagen) gefolgt werden und die Bewertungsmerkmale mit bis zu 5, 10 oder 15 Punkten zu bewerten sein (durch 5 teilbar, analog zu fünf Honorarzonen). Die konkrete Bepunktung soll durch das Honorargutachten festgelegt werden (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Änderung zum Beispiel von 6 (vergleiche Absatz 3 Nummer 1) auf zum Beispiel 10 Bewertungspunkte und von 9 (vergleiche Absatz 3 Nummer 2) auf zum Beispiel 15 Bewertungspunkte eine Beeinflussung der Honorarzonenzuordnung stattfinden kann. Dies wäre vermeidbar, wenn die Höchstbewertungen mit dem Faktor 5 multipliziert werden.</p>
<p>(5) Sind für Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten. 	<p>(5) Sind für Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu X 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu X 9 Punkten. 	<p>Dieser Absatz muss systematisch hinsichtlich der Bepunktung mit § 35 Absatz 4 HOAI übereinstimmen (Empfehlung für Honorargutachten).</p>
<p>(6) Das Gebäude oder der Innenraum ist anhand der nach Absatz 5 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 18 Punkte, 3. Honorarzone III: 19 bis 26 Punkte, 4. Honorarzone IV: 27 bis 34 Punkte, 5. Honorarzone V: 35 bis 42 Punkte. 	<p>(6) Das Gebäude oder der Innenraum ist anhand der nach Absatz 5 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu X 10 Punkte, 2. Honorarzone II: X 11 bis X 18 Punkte, 3. Honorarzone III: X 19 bis X 26 Punkte, 4. Honorarzone IV: X 27 bis X 34 Punkte, 5. Honorarzone V: X 35 bis X 42 Punkte. 	<p>Dieser Absatz muss systematisch mit § 35 Absatz 4 HOAI übereinstimmen (Empfehlung für Honorargutachten).</p>
<p>(7) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 10 Nummer 10.2 und Nummer 10.3 zu berücksichtigen.</p>	<p>(7) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen gilt § 5 Absatz 2. ist die Objektliste der Anlage 10 Nummer 10.2 und Nummer 10.3 enthalten die Objektlisten zu berücksichtigen.</p>	<p>In den verschiedenen Leistungsbildern ist unter „Honorare für Grundleistungen“ geregelt, dass „für die Zuordnung zu den Honorarzonen [...] die Objektliste der Anlage [...] zu berücksichtigen“ sein soll (zum Beispiel hier beim Leistungsbild Gebäude und Innenräumen § 35 Absatz 7 HOAI 2021).</p>

		Aufgrund von § 5 Absatz 2 Satz 1 HOAI (und auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs) kommt es im Zweifel aber auf eine Einordnung nach Bewertungsmerkmalen an. Es ist auch allgemein anerkannt, dass die Bedeutung der Objektlisten sehr eingeschränkt verstanden werden muss, vor allem auch vor dem Hintergrund, dass dort allenfalls „Regelobjekte“ erfasst werden, diese aber allenfalls Neubauten betreffen und auch dort nicht immer vorliegen. Baumaßnahmen im Bestand sind aber von vornherein schon keine Regelobjekte. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass für eine Honorarzoneneinordnung nach der Rechtsprechung des BGH der Vertragsgegenstand maßgeblich ist. Vor diesem Hintergrund sollten die betreffenden Vorschriften umformuliert werden.
§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen	§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen	Die Regelung ist zu streichen. Aufgrund der allgemeinen Regelung in § 6 Absatz 2 bedarf es einer gesonderten Regelung für Gebäude und Innenräume nicht. Die Regelung einer Obergrenze ist mit einem deregulierten Preisrecht nicht vereinbar.
(1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden.	(1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden.	
(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden.	(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar in Textform vereinbart werden.	
§ 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume	§ 36 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume	
(1) § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die getrennte Berechnung der Honorare für Freianlagen weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten ergeben würde.	(1) § 10 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die getrennte Berechnung der Honorare für Freianlagen weniger als 20 000 7 500 Euro anrechenbare Kosten ergeben würde.	Da die Honorartafel in § 40 Absatz 1 HOAI 2021 bei 20.000 EUR beginnt und zwischen 7.500 EUR und 20.000 EUR dann zwar § 11 Absatz 1 HOAI 2021 anwendbar sein soll, dafür aber keine Honorare geregelt sind, wird die Grenze in dieser Vorschrift auf 20.000 EUR angehoben.
(2) Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden, so sind die Grundleistungen für Innenräume bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht berechnet werden.	(2) § 10 Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn Leistungen Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen werden, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden. Die Abrechnung als „Gebäude“ oder „Innenräume“ richtet sich nach dem Schwerpunkt der Leistung, so sind die Grundleistungen für das jeweilige andere Objekt sind Innenräume bei der Vergütungsvereinbarung Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht berechnet werden.	§ 37 Absatz 2 Satz 1 HOAI regelt, dass „die Grundleistungen für Innenräume bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen“ sein sollen. Daraus folgt, dass das Honorar als „Gebäudeplanung“ abzurechnen ist, wenn wesentliche Eingriffe in Konstruktion oder Bestand vorliegen (§ 34 Absatz 2 HOAI 2021). Für den Standardfall ist die diese Regelung sachgerecht. Für den Fall aber, dass es im Schwerpunkt um Leistungen bei Innenräumen geht und nur am Rande wesentliche Eingriffe in Konstruktion oder Bestand vorliegen, was bei Baumaßnahmen im Bestand vielfach der Fall ist, ist die Vorschrift nicht sachgerecht. Darüber hinaus ist § 37 Absatz 2 Satz 2 HOAI 2021 (als Verbotsvorschrift) angesichts des seit der HOAI 2021 deregulierten Preisrechts unverständlich.

		Inhaltlich soll der Passus „so sind die Grundleistungen für Innenräume bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen“ aufrechterhalten werden. Für die Leistung der Innenräume kann es beispielsweise eine höhere Detailtiefe geben, die andernfalls nicht honoriert werden würde. Daher wird der letzte Satz zusätzlich eingefügt.
Abschnitt 2 Freianlagen	Abschnitt 2 Freianlagen	
§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 37 38 Besondere Grundlagen des Honorars	
<p>(1) Für Grundleistungen bei Freianlagen sind die Kosten für Außenanlagen anrechenbar, insbesondere für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit diese durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen, 2. Teiche ohne Dämme, 3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung, 4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung, 6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind, 7. Stege und Brücken, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die keine Grundleistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 erforderlich sind. 	<p>(1) Für Grundleistungen bei Freianlagen sind die Kosten von Freianlagen in für Außenanlagen und Freiflächen sowie die Kosten von Dach-, Fassaden- und Innenraumbegrünungen, einschließlich aller Teile anrechenbar, insbesondere für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit diese durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fließ- und Stillgewässer Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen oder landschaftspflegerischen Anforderungen Elementen, 2. Teiche ohne Dämme sowie Teiche mit Dämmen, soweit diese als Mittel zur Geländegestaltung oder mit landschaftspflegerischen Anforderungen geplant werden, 3. nicht technische Anlagen der Regenwasserversickerung oder Regenwasserbewirtschaftung, soweit diese als Mittel zur Geländegestaltung oder mit landschaftspflegerischen Anforderungen geplant werden, 4. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung oder mit landschaftspflegerischen Anforderungen, 5. 4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung oder mit landschaftspflegerischen Anforderungen, soweit keine Tragwerksplanung Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich ist sind, 6. 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung oder mit landschaftspflegerischen Anforderungen, 7. 6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung oder mit landschaftspflegerischen Anforderungen, soweit keine Tragwerke ab mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind, 8. 7. Stege und Brücken, soweit keine objektbezogenen Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, 9. 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen, die als Mittel zur Geländegestaltung oder mit landschaftspflegerischen Anforderungen geplant werden und für die keine Grundleistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 erforderlich sind, 	<p>In § 38 Absatz 1 HOAI 2021 ist bislang bestimmt, dass zur Bemessung der Vergütung bei Objekten der Freianlagen die Kosten der Außenanlagen anzurechnen sind, soweit diese durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden. Die Definition der „Außenanlagen“ ist offengelassen. Nach der Kommentarmeinung sind damit Kosten von Objekten der Freianlagen gemeint, die in der DIN 276 in der nach § 4 Absatz 1 HOAI 2021 maßgeblichen Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) unter die Kostengruppe 500 – Außenanlagen fallen. Mit der Neufassung der Kostenordnung in der DIN 276:2018-12 sind die Kosten dieser Kostengruppe umstrukturiert worden. Zahlreiche Bauwerke der Außenanlagen und Freiflächen, so der neue Begriff der Kostengruppe 500, können jetzt den Kostengruppen 300 und 400 zugeordnet werden. Mit diesen Voraussetzungen ist eine Aufrechterhaltung der bisherigen Anrechenbarkeitsregeln für Objekte der Freianlagen nicht haltbar. Zudem werden zahlreiche Objekte der Freianlagen nicht nach DIN 276-1 budgetiert, sondern nach anderen Kostenstrukturen.</p> <p>zu 1.–8. übergreifend: Die bislang geltende Auflistung in § 38 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 HOAI 2021 enthält nach ihrem Wortlaut Bauwerke und Anlagen, die unter den genannten Voraussetzungen als Objekte der Freianlagen anrechenbar sind. Die Auflistung ist beispielhaft formuliert und deshalb nicht abschließend. Unter Bezugnahme auf die Objektdefinition in § 39 Absatz 1 HOAI 2021 sind den Bauwerken und Anlagen der Freianlagen auch landschaftspflegerische Elemente zugeordnet, die neben landschaftsgestalterischen Elementen Bedeutung haben oder zur „Geländegestaltung“ genutzt werden. Mit der HOAI 2013 ist die Begriffsbestimmung zu „Freianlagen“ in § 39 Absatz 1 HOAI 2021 erweitert worden um landschaftspflegerisch begründete Aufgaben.</p> <p>zu 1.: Im Falle der Nummer 1 ist dieses Ziel bereits beinhaltet, aber nichtzutreffend formuliert: „ökologische Elemente“ treffen die Aufgabe nicht.</p> <p>zu 2.: Im Falle der Nummer 2 ist die Maßgabe „ohne Dämme“ ungeeignet, da auch „Dämme an Teichen“ und mit ihnen der Teich selbst in Freianlagen als Mittel zur Geländegestaltung oder für landschaftspflegerische Zielstellungen eingesetzt wird.</p> <p>zu 3.: Die Ergänzung der Aufzählung dient der Abgrenzung zu Definitionen der Objektliste der Ingenieurbauwerke, Gruppe 2 in Anlage 12, Nummer 12.2. Die dort getroffene Formulierung ist ggf. anzupassen. Es wird verdeutlicht, dass Anlagen, die einer technischen Steuerung (elektronisch/mechanisch) oder Überwachung bedürfen von der Zuordnung ausgeschlossen sind. Mithin sind</p>

	<p>10. Befestigte Flächen oder Verkehrsflächen mit Anforderungen an Gestaltung, Städtebau, Verkehrsberuhigung, Aufenthalt oder klimaökologische Belange, wie Fußgängerbereiche, Nutzungsgemischte Bereiche, Spielstraßen etc. oder die als Gestaltungselemente der Freianlagen, als Mittel zur Stadt-, Orts- oder Geländegestaltung oder mit landschaftspflegerischen Anforderungen geplant werden,</p> <p>11. Stellplätze als Bestandteile der planerisch gestalteten Außenanlagen oder Freiflächen.</p>	<p>hier insbesondere Anlagen gemeint, die Niederschlagswasser zumeist in Außenanlagen und Freiflächen dem natürlichen Wasserkreislauf zuführen.</p> <p>zu 4.: In der neuen Nummer 4 sind flächenhafte Erdbauwerke erfasst, die der Gestaltung von Freiräumen dienen oder auch landschaftspflegerische Elemente enthalten, die beispielsweise der Raumbildung, Raumgliederung, dem Sichtschutz oder der Minderungen störender Einflüsse dienen.</p> <p>zu 5.: In der neuen Nummer 5 sind Durchlässe und Uferbefestigungen erfasst, die der Geländegestaltung von Freiräumen unter anderem auch als landschaftspflegerische Elemente dienen.</p> <p>zu 6.: In der neuen Nummer 6 sind nunmehr nicht mehr nur Lärmschutzwälle erfasst, sondern auch andere Wälle, die der Geländegestaltung von Freiräumen sowie auch als landschaftspflegerische Elemente dienen wie beispielsweise Windschutz- oder Sichtschutzwälle etc.</p> <p>zu 7.: In der neuen Nummer 7 sind nunmehr nicht mehr nur Stützbauwerke oder Geländeabstützungen erfasst, die der Geländegestaltung von Freiräumen dienen, sondern auch solche, die als landschaftspflegerische Elemente zum Einsatz kommen wie beispielsweise ingenieurbioökologische Böschungssicherung, Lawinverbauungen etc.</p> <p>zu 8.: In der neuen Nummer 8 sind nunmehr nicht mehr nur Stege und Brücken erfasst, die der Geländegestaltung von Freiräumen dienen, sondern auch solche, die als landschaftspflegerische Elemente zum Einsatz kommen.</p> <p>zu 9.: In der neuen Nummer 9 sind nun auch solche Wege erfasst, die mit landschaftspflegerischen Anforderungen einhergehen.</p> <p>zu 10.: Hinsichtlich der Regelung zu anrechenbaren Kosten der Freianlagen bei Verkehrsbereichen mit gestalterischen Prägungen, sowie dem in § 38 Absatz 2 Nummer 2 HOAI 2021 sehr praxisfern, weil nur teilweise geregelten Fußgängerbereich, besteht Bedarf für eine klarere Regelung. Die Regelungen des Anwendungsbereichs in § 45 HOAI 2021 und die Legaldefinition in § 39 HOAI 2021 geben die Zuordnung des jeweiligen Objekts vor. Maßgebliches Kriterium für Verkehrsanlagen ist eine Zielstellung als Anlage des Straßenverkehrs. Maßgebliches Kriterium der Objektzuordnung ist die in § 39 Absatz 1 HOAI 2021 formulierte Objektdefinition, dass Freianlagen stets planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen (...) sind. Ein Entfallen der Regelung des § 38 Absatz 2 Satz 2 HOAI 2021 ist nur dann möglich, wenn die nicht abschließende Benennung von Bauwerken und Anlagen in § 38 Absatz 1 HOAI 2021, wie hier unter Nummer 10 formuliert, eine ergänzende Klarstellung enthält. Die Abgrenzung zu den Objekten der Verkehrsanlagen ergibt sich aus den in Nummer 10 genannten Anforderungen an die Kriterien: Gestaltung, Städtebau, Verkehrsberuhigung, Aufenthalt oder klimaökologische Belange. Die gestalterische Ausrichtung der Leistung der Objektplanung Freianlagen weist im Anwendungsfall von Nummer 10 keine Überschneidung zu den Grundleistungen der Verkehrsanlagen auf, da spezifische Leistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, wie beispielsweise Ermitteln der Schallimmissionen nach Tabellenwerten oder ein Bereitstellen von Unterlagen für ein Raumordnungsverfahren bei der Objektplanung Freianlagen nicht Gegenstand der Leistung sind. Soweit Raumordnungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren eine planerische Begleitung erfordern, handelt es sich um</p>
--	---	---

		Leistungen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung und / oder der Umweltverträglichkeitsstudie, mithin um Flächenplanungen. zu 11.: Im Fall von Nummer 11 sind Stellplätze angesprochen, die auf dem Grundstück liegen, diesem zugeordnet sind und einen untergeordneten Bestandteil der Freianlage bzw. Außenanlagen bilden. Nummer 11 dient der Abgrenzung zu Parkplätzen als Objekte der Verkehrsanlagen.
	(2) Für Grundleistungen bei Freianlagen sind die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer in die Objektplanung integriert und koordiniert 1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.	Die bisher bei Freianlagen unbeschränkte Anrechenbarkeit der Kosten für Technische Anlagen wird der Regelungen bei Gebäuden, Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken angeglichen.
	(3) § 10 Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die getrennte Berechnung der Honorare für Gebäude, Ingenieurbauwerke oder Verkehrsanlagen weniger als 25.000 Euro anrechenbare Kosten ergeben würde.	Wiederaufnahme der bis zur HOAI 2009 in § 37 Absatz 3 geltenden Regelung. Die Schwelle des Wertes der anrechenbaren Kosten entspricht dem Eingangswert der Honorartafel Gebäude. Die Regelung soll auch die zusammengefasste Honorarberechnung von Freianlagen mit Ingenieurbauwerken oder Verkehrsanlagen vorsehen.
(2) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Freianlagen die Kosten für 1. das Gebäude sowie die in § 33 Absatz 3 genannten Kosten und 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.	(4 2) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Freianlagen die Kosten für das Herrichten, für Leistungen zur Ausstattung und für künstlerisch gestaltete Bauteile des Bauwerks, soweit der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht. Die Kosten für das Grundstück, die Erschließung, Kunstobjekte, die Baunebenkosten, und die Finanzierungskosten sind nicht anrechenbar. Nicht anrechenbar sind auch die Kosten der Entwicklungspflege und der Instandhaltung. 1. das Gebäude sowie die in § 33 Absatz 3 genannten Kosten und 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.	Zur praktikableren Lesbarkeit wird vorschlagen, auf den Verweis zu § 33 Absatz 3 HOAI zu verzichten und den Regelungsgehalt wiederzugeben. Die nicht anrechenbaren Kosten werden explizit dargestellt. Die Kosten für die Entwicklungspflege betrifft Vegetationsbestände gemäß DIN 18919. Sie ist zur Herstellung des Objektes und zur Begründung eines abnahmefähigen Zustandes nicht erforderlich und somit nicht Bestandteil der Planungs- und Überwachungsleistung der Objektplanung. Sie wird in der Literatur auch einer Instandhaltungsleistung zugeordnet (DAB März 2021). Der Vorschlag, die Regelung für Fußgängerbereiche zu streichen, steht unter der Bedingung der Aufnahme der Regelung in Absatz 1 Nummer 10. Zur Begründung siehe dort.
§ 39 Leistungsbild Freianlagen	§ 38 39 Leistungsbild Freianlagen	
(1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.	(1) Freianlagen sind planerisch gestaltete oder landschaftspflegerisch begründete Außenanlagen , Freiflächen und Freiräume sowie entsprechende Objekte entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in, an und auf Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.	Die Objektdefinition (Legaldefinition) für Objekte der Freianlagen wird geschärft. Der Verweis auf „in Verbindung mit Objekten“ entfällt, da Freianlagen selbst Objekte im Sinne der Begriffsbestimmung in § 2 sind. Die Objektdefinition umfasst somit Freiflächen und Freiräume in Außenanlagen (zum Beispiel von Gebäuden, Bauwerken und Anlagen), sowie Freianlagen in, an oder auf Bauwerken (zum Beispiel als Dach-, Fassaden- oder Innenraumbegrünungen) und landschaftspflegerisch begründete Freiflächen und Freiräume (zum Beispiel als Be- oder Eingrünungen, als biotopgestaltende Objekte oder kompensatorisch ausgerichtete Freiflächen oder Freiräume auch auf der Grundlage von landschaftspflegerischen Begleitplänen, die bei Vorhaben des Straßenbaus auch als landschaftspflegerische Ausführungspläne bezeichnet

		werden). Die Klarstellung wird auch der zunehmenden Bedeutung von Gebäudebegrünungen gerecht.
(2) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend.	(2) Das Leistungsbild Freianlagen umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen und Objekte im Bestand. § 34 Absatz 1 gilt entsprechend.	Zur besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit soll auf die Verweisung verzichtet und der Regelungsinhalt wiedergegeben werden.
(3) Die Grundleistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 40 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 16 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 4 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 30 Prozent und 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 2 Prozent.	(3) Die Grundleistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 39 40 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 16 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 4 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 30 Prozent und 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 2 Prozent.	Empfehlung für Honorargutachten: Eine Verschiebung in der Bewertung der Leistungsphasen wurde bisher nicht diskutiert ist aber vor dem Hintergrund der Aktualisierungsvorschläge zum Leistungsbild Freianlagen hier anzumerken. Bei einer neuen Bewertung der Leistungsphasen ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Grundleistungen der Leistungsphase 2 tendenziell gestiegen und in den Leistungsphasen 5 und 8 insbesondere auch aufgrund der Rechtsprechung zum Preisrecht gewachsen sind. Zudem führt eine Anwendung der BIM Methode tendenziell zu einer Verschiebung von Grundleistungen der LPH 5 und 6 in vorlaufende Leistungsphasen. Eine neue Bewertung der Leistungsphasen muss sich an der Formulierung des aktualisierten Leistungsbildes orientieren.
(4) Anlage 11 Nummer 11.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.	(4) Anlage 11 Nummer 11.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.	
§ 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen	§ 39 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen	
(1) Für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 genannten Grundleistungen für Freianlagen sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:	(1) Für die in § 38 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 genannten Grundleistungen für Freianlagen sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:	Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst. Empfehlung für Honorargutachten: Es wird empfohlen zu prüfen, mit der Einfügung einer Honorarwerttabelle in § 40 Absatz 1 HOAI 2021 die bisherige Honorartafel durch eine Tabelle mit jeweils einem Orientierungswert pro Honorarzone zu ersetzen, dessen Höhe im Rahmen des Honorargutachtens zu ermitteln ist (siehe auch Kapitel 3 „Aus der Arbeitsgruppe 6 – Allgemeine Vorschriften“).

Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
20 000	3 643	4 348	4 348	5 229	5 229	6 521	6 521	7 403	7 403	8 108
25 000	4 406	5 259	5 259	6 325	6 325	7 888	7 888	8 954	8 954	9 807
30 000	5 147	6 143	6 143	7 388	7 388	9 215	9 215	10 460	10 460	11 456
35 000	5 870	7 006	7 006	8 426	8 426	10 508	10 508	11 928	11 928	13 064
40 000	6 577	7 850	7 850	9 441	9 441	11 774	11 774	13 365	13 365	14 638
50 000	7 953	9 492	9 492	11 416	11 416	14 238	14 238	16 162	16 162	17 701
60 000	9 287	11 085	11 085	13 332	13 332	16 627	16 627	18 874	18 874	20 672
75 000	11 227	13 400	13 400	16 116	16 116	20 100	20 100	22 816	22 816	24 989
100 000	14 332	17 106	17 106	20 574	20 574	25 659	25 659	29 127	29 127	31 901
125 000	17 315	20 666	20 666	24 855	24 855	30 999	30 999	35 188	35 188	38 539
150 000	20 201	24 111	24 111	28 998	28 998	36 166	36 166	41 053	41 053	44 963
200 000	25 746	30 729	30 729	36 958	36 958	46 094	46 094	52 323	52 323	57 306
250 000	31 053	37 063	37 063	44 576	44 576	55 594	55 594	63 107	63 107	69 117
350 000	41 147	49 111	49 111	59 066	59 066	73 667	73 667	83 622	83 622	91 586
500 000	55 300	66 004	66 004	79 383	79 383	99 006	99 006	112 385	112 385	123 088
650 000	69 114	82 491	82 491	99 212	99 212	123 736	123 736	140 457	140 457	153 834
800 000	82 430	98 384	98 384	118 326	118 326	147 576	147 576	167 518	167 518	183 472
1 000 000	99 578	118 851	118 851	142 942	142 942	178 276	178 276	202 368	202 368	221 641
1 250 000	120 238	143 510	143 510	172 600	172 600	215 265	215 265	244 355	244 355	267 627
1 500 000	140 204	167 340	167 340	201 261	201 261	251 011	251 011	284 931	284 931	312 067

Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
20 000	3 643	4 348	4 348	5 229	5 229	6 521	6 521	7 403	7 403	8 108
25 000	4 406	5 259	5 259	6 325	6 325	7 888	7 888	8 954	8 954	9 807
30 000	5 147	6 143	6 143	7 388	7 388	9 215	9 215	10 460	10 460	11 456
35 000	5 870	7 006	7 006	8 426	8 426	10 508	10 508	11 928	11 928	13 064
40 000	6 577	7 850	7 850	9 441	9 441	11 774	11 774	13 365	13 365	14 638
50 000	7 953	9 492	9 492	11 416	11 416	14 238	14 238	16 162	16 162	17 701
60 000	9 287	11 085	11 085	13 332	13 332	16 627	16 627	18 874	18 874	20 672
75 000	11 227	13 400	13 400	16 116	16 116	20 100	20 100	22 816	22 816	24 989
100 000	14 332	17 106	17 106	20 574	20 574	25 659	25 659	29 127	29 127	31 901
125 000	17 315	20 666	20 666	24 855	24 855	30 999	30 999	35 188	35 188	38 539
150 000	20 201	24 111	24 111	28 998	28 998	36 166	36 166	41 053	41 053	44 963
200 000	25 746	30 729	30 729	36 958	36 958	46 094	46 094	52 323	52 323	57 306
250 000	31 053	37 063	37 063	44 576	44 576	55 594	55 594	63 107	63 107	69 117
350 000	41 147	49 111	49 111	59 066	59 066	73 667	73 667	83 622	83 622	91 586
500 000	55 300	66 004	66 004	79 383	79 383	99 006	99 006	112 385	112 385	123 088
650 000	69 114	82 491	82 491	99 212	99 212	123 736	123 736	140 457	140 457	153 834
800 000	82 430	98 384	98 384	118 326	118 326	147 576	147 576	167 518	167 518	183 472
1 000 000	99 578	118 851	118 851	142 942	142 942	178 276	178 276	202 368	202 368	221 641
1 250 000	120 238	143 510	143 510	172 600	172 600	215 265	215 265	244 355	244 355	267 627
1 500 000	140 204	167 340	167 340	201 261	201 261	251 011	251 011	284 931	284 931	312 067

Empfehlung für Honorargutachten:

Nach mehr als zehn Jahren Gültigkeitsdauer sind die Werte der Honorartafel Freianlagen nach gutachtlicher Bemessung anzupassen. Dabei sind die Aktualisierungen des Leistungsbildes und die darin abgebildeten Mehr- bzw. Mindeleistungen zu berücksichtigen.

Die Honorartafel ist insgesamt auf einen Regelungsbereich zu erweitern, der übliche und in der Objektliste der Freianlagen abgebildete, teilweise komplexe Objekte wie Sportanlagen, Parkanlagen, Gartenschauen etc. wieder umfasst. In der Vergangenheit, anlässlich der Novellen 2009 und 2013 vorgetragenen europarechtlich begründeten Vorbehalte gegen eine Erweiterung der Tafel im Rahmen verbindlicher Honorarmindest- und Höchstsätze sind nach der nunmehr gegebenen Stellung der Honorartafel als Orientierungswerte nicht mehr stichhaltig. Hinzu kommt, dass die Tafel, deren Obergrenze seit Anbeginn der HOAI unverändert besteht, mit der mittlerweile gegebenen Kostenentwicklung von fast 50 Jahren den „Markt“ nicht mehr einbezieht, den sie anfangs erreicht hat. Heute sind sogar die vergaberechtlich maßgeblichen Schwellenwerte in den niedrigen Honorarzononen nicht mehr abgebildet.

Eine Anpassung und Ausweitung der Tafel ist insoweit überfällig und geboten.

- (2) Welchen Honorarzononen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 2. Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,
 3. Anzahl der Funktionsbereiche,
 4. gestalterische Anforderungen,
 5. Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

- (2) Welchen Honorarzononen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:
1. **gestalterische Anforderungen,**
 2. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
 3. ~~Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft,~~
 3. ~~Anzahl der Funktionsbereiche,~~
 4. **funktionale gestalterische Anforderungen,**
 5. **konstruktive und technische Anforderungen** ~~Ver- und Entsorgungseinrichtungen.~~

zu 1.: Die Gestaltung ist gemäß der Legaldefinition in § 39 Absatz 1 HOAI 2021 das wesentliche Objektmerkmal und spielt ausnahmslos bei allen Objekten der Freianlagen eine deutliche Rolle.

zu 4.: Anforderungen aus dem Bewertungsmerkmal der Funktion bestehen sowohl in der Anzahl unterschiedlicher Funktionen im Objekt als auch an die Anforderung an die Funktion selbst, wie zum Beispiel Unabhängigkeit von Witterung, Tages- oder Jahreszeit, mehrfache auch wechselnde Nutzungen gegebenenfalls auch über längere Bestandszeiten der Freianlagen.

zu 5.: Das Bewertungsmerkmal bildet Anforderungen konstruktiver oder technischer Art ab, die bei Freianlagen beispielsweise bei Belägen, konstruktiven Aufbauten (Dachbegrünungen, Sportplätze, Geländeabfangungen) und Ausstattungen häufig gegeben sind und bisher als Bewertungsmerkmal für die Ermittlung der Honorarzone nicht in Bezug genommen werden konnten. Weiterhin können Anforderungen in Bezug auf die Be- oder Entwässerung, die Kanalisation, die Erschließung mit Medien (Internet), Elektrizität, die Entsorgung von Abfällen und andere bei diesem Bewertungsmerkmal von Bedeutung sein.

- (3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzononen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten,

- (3) Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzononen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:
1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und **3 4** mit je bis zu **X 8 Punkten,**

Der Umstand, dass 8 und 6 Punkte (§ 40 Absatz 3 HOAI 2021) nicht linear auf fünf Honorarzononen aufgeteilt werden können, sorgt für Unklarheiten bei der Punktevergabe im Rahmen der Honorarzononeneinordnung. Wenn hier beispielsweise mit $6/5=1,2$ gerechnet wurde, führte dies gegebenenfalls dazu, dass der ermittelte Wert zwischen Honorarzononen lag. Die Honorarzononen sind jeweils nur für ganze Zahlen ausgelegt, das heißt zum Beispiel ein Wert von 10,5 ist weder Honorarzone 1 (bis 10 Punkte) noch Honorarzone 2 (ab 11 Punkte) zuordbar.

<p>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten.</p>	<p>2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 4 3 und 5 mit je bis zu X 6 Punkten.</p>	<p>Die Anwendung von verschiedenen Bewertungstabellen kann zu abweichenden Honorarzoneneinordnungen führen.</p> <p>Daher sollte auch bei dem Leistungsbild Freianlagen dem Prinzip des § 44 Absatz 3 HOAI 2021 (bei Ingenieurbauwerken) und des § 48 Absatz 3 HOAI 2021 (bei Verkehrsanlagen) gefolgt werden und die Bewertungsmerkmale mit bis zu 5, 10 oder 15 Punkten zu bewerten sein (durch 5 teilbar, analog zu fünf Honorarzonen). Die konkrete Bepunktung soll durch das Honorargutachten festgelegt werden (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei einer Änderung zum Beispiel von 8 (vergleiche Absatz 3 Nummer 1) auf 10 Bewertungspunkte und von 6 (vergleiche Absatz 3 Nummer 2) auf 5 Bewertungspunkte eine Beeinflussung der Honorarzonenzuordnung stattfinden kann. Dies wäre vermeidbar, wenn die Höchstbewertungen mit dem Faktor 5 multipliziert werden.</p>
<p>(4) Die Freianlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu 8 Punkte, 2. Honorarzone II: 9 bis 15 Punkte, 3. Honorarzone III: 16 bis 22 Punkte, 4. Honorarzone IV: 23 bis 29 Punkte, 5. Honorarzone V: 30 bis 36 Punkte. 	<p>(4) Die Freianlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: bis zu X 8 Punkte, 2. Honorarzone II: X 9 bis X 15 Punkte, 3. Honorarzone III: X 16 bis X 22 Punkte, 4. Honorarzone IV: X 23 bis X 29 Punkte, 5. Honorarzone V: X 30 bis X 36 Punkte. 	<p>Dieser Absatz muss systematisch hinsichtlich der Bepunktung mit § 40 Absatz 3 HOAI 2021 übereinstimmen (Empfehlung für Honorargutachten).</p>
<p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 11 Nummer 11.2 zu berücksichtigen.</p>	<p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen gilt § 5 Absatz 2. ist die Objektliste der Die Anlage 11 Nummer 11.2 enthält die Objektliste zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Begründung: siehe § 35 Absatz 7 HOAI 2021</p>
<p>(6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Die Regelung ist zu streichen. Aufgrund der allgemeinen Regelung in § 6 Absatz 2 bedarf es einer gesonderten Regelung für Freianlagen nicht. Die Regelung einer Obergrenze ist mit einem deregulierten Preisrecht nicht vereinbar.</p>
<p>Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke</p>	<p>Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke</p>	
<p>§ 41 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 40 41 Anwendungsbereich</p>	
<p>Ingenieurbauwerke umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Absatz 1, 4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 53 Absatz 2, 5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, 	<p>Ingenieurbauwerke umfassen (ausgenommen Anlagen der Technischen Ausrüstung nach Teil 4 Abschnitt 2 Anlage 15.2):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, 2. Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, 3. Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Absatz 1, 4. Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit/von Gasen, Energieträgern, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 53 Absatz 2, 	<p>In der Praxis gibt es regelmäßig Fragen zur Abgrenzung. Zur Klarstellung wurde der Verweis aufgenommen.</p> <p>Freianlagen werden gestrichen, da diese in den Freianlagen verortet sind. Eine Klarstellung ist hier nicht notwendig.</p> <p>„... Gasen, Energieträgern, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten“: Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung. Die Energieträger waren auch bisher in der Objektliste (Anlage 12.2, Nummer 4) aufgeführt.</p>

<p>6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, 7. sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.</p>	<p>5. Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, 6. konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, 7. sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.</p>	
<p>§ 42 Besondere Grundlagen des Honorars</p>	<p>§ 41 42 Besondere Grundlagen des Honorars</p>	
<p>(1) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Die Kosten für die Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht.</p>	<p>(1) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die Kosten der Baukonstruktion Baukonstruktionen anrechenbar. Die Kosten für die Anlagen der Maschinentechnik, die in einem Stück bezogen werden und der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht. Die Erstellung von Konstruktionszeichnungen und weiteren Unterlagen für die Anfertigung der Anlagen der Maschinentechnik sind nicht Bestandteil der Objektplanung.</p>	<p>Zur Begründung zu „Baukonstruktionen“: siehe § 33 Absatz 1 HOAI 2021 In der amtlichen Begründung zur HOAI 2013 wurde Folgendes ausgeführt (BR-Drs. 334/13, Seite 159): „Bei Anlagen der Maschinentechnik handelt es sich um Anlagen ohne jegliche Anschlusstechnik, die als Einheit vom Hersteller geliefert werden, zum Beispiel um Räumler für Absetzbecken bei Kläranlagen und Wasserwerken, Kammerfilterpressen, um Oberflächenbelüfter oder Gasschwefler sowie um Gasspeicher von Abwasserbehandlungsanlagen. Dazu zählen auch die reinen Stahlbauteile bei Schleusen und Wehren und die Grob- und Feinrechen ...“. Die amtliche Begründung zur HOAI 1991 enthielt eine ähnliche Klarstellung (BR-Drs. 304/90, Seite 177): „Bei den Anlagen der Maschinentechnik handelt es sich um Apparate ohne jegliche Anschlusstechnik, die en-bloc vom Hersteller geliefert werden, zum Beispiel Räumler für Absetzbecken.“ Da es in beiden amtlichen Begründungen um Anlagen der Maschinentechnik geht, die „en bloc“ also „in einem Stück“ bezogen und in ein Ingenieurbauwerk eingebaut werden, wurde § 42 Absatz 1 Satz 2 HOAI 2021 zur Klarstellung angepasst.</p>
<p>(2) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht, 1. vollständig anrechenbar bis zum Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.</p>	<p>(2) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer in die Objektplanung integriert und koordiniert nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht, 1. vollständig anrechenbar bis zum Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.</p>	<p>Zur Begründung: siehe § 33 Absatz 2 HOAI 2021</p>
<p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für 1. das Herrichten des Grundstücks, 2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, 3. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, 4. die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken.</p>	<p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für 1. das Herrichten des Grundstücks, 2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, 3. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, 4. die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken.</p>	<p>Fachlich geht es bei Erschließungsmaßnahmen (egal ob „öffentlich“ oder „nichtöffentlich“) um Infrastrukturmaßnahmen, die nach der HOAI jedoch als „Ingenieurbauwerke“ oder „Verkehrsanlagen“ einzuordnen sind. Wenn also ein Planer mit der nichtöffentlichen (oder auch öffentlichen) Erschließung befasst ist (also in der Planung, Ausschreibung oder Objektüberwachung), dann sind solche Leistungen nicht etwa über eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten zu honorieren, sondern als Leistungen bei Ingenieurbauwerken und/oder Verkehrsanlagen. Bei diesen geht es dann gegebenenfalls um weitere Objekte aus diesen Leistungsbildern, wofür dann § 10 Absatz 1 (neu) HOAI anzuwenden ist. Deshalb ist die „öffentliche Erschließung“ und „nichtöffentliche Erschließung“ zu streichen.</p>

<p>§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p>	<p>§ 42 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p>	
<p>(1) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 44 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 13 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. 	<p>(1) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 43 44 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 13 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. 	
<p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 10 Prozent bewertet.</p>	<p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 10 Prozent bewertet.</p>	<p>Es gibt keine regelmäßige Leistungsreduzierung. Bis zu drei Varianten müssen gleichberechtigt untersucht werden einschließlich Kostenschätzung.</p>
<p>(3) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 in Textform vereinbaren, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsphase 4 mit 5 bis 8 Prozent bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, 2. die Leistungsphase 5 mit 15 bis 35 Prozent bewertet wird, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. 	<p>(23) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 in Textform vereinbaren, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7 mit 10 Prozent bewertet wird, wenn dafür keine Varianten der Objektplanung erforderlich sind. 2. die Leistungsphase 4 mit 5 bis 8 Prozent bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, 3. 2. die Leistungsphase 5 mit 15 bis 35 Prozent bewertet wird, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. 	<p>Gemäß Grundleistung 2e) der Anlage 12 Nummer 12.1 sind in der Vorplanung bis zu drei Varianten zu untersuchen. Sollten aufgrund des konkreten Einzelfalls keine Variantenuntersuchungen erforderlich sein, so kann eine Reduzierung der Leistungsphase 2 auf 10 Prozent vorgenommen werden. Sofern bei der Variantenuntersuchung der Objektplanung die Art des Tragwerks im Vordergrund steht, kann der Prozentsatz für die Vorplanung ebenfalls reduziert werden. Falls bei einfachen Geometrien die Leistung der Objektplanung nur in reduziertem Umfang erforderlich wird, kann bei der Bewertung der Leistungsphase 2 auch dies mit 10 Prozent berücksichtigt werden.</p>
<p>(4) Anlage 12 Nummer 12.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(34) Anlage 12 Nummer 12.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	
<p>§ 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken</p>	<p>§ 43 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken</p>	
<p>(1) Für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 genannten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>(1) Für die in § 42 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 genannten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.</p>

Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25 000	3 449	4 109	4 109	4 768	4 768	5 428	5 428	6 036	6 036	6 696
35 000	4 475	5 331	5 331	6 186	6 186	7 042	7 042	7 831	7 831	8 687
50 000	5 897	7 024	7 024	8 152	8 152	9 279	9 279	10 320	10 320	11 447
75 000	8 069	9 611	9 611	11 154	11 154	12 697	12 697	14 121	14 121	15 663
100 000	10 079	12 005	12 005	13 932	13 932	15 859	15 859	17 637	17 637	19 564
150 000	13 786	16 422	16 422	19 058	19 058	21 693	21 693	24 126	24 126	26 762
200 000	17 215	20 506	20 506	23 797	23 797	27 088	27 088	30 126	30 126	33 417
300 000	23 534	28 033	28 033	32 532	32 532	37 031	37 031	41 185	41 185	45 684
500 000	34 865	41 530	41 530	48 195	48 195	54 861	54 861	61 013	61 013	67 679
750 000	47 576	56 672	56 672	65 767	65 767	74 863	74 863	83 258	83 258	92 354
1 000 000	59 264	70 594	70 594	81 924	81 924	93 254	93 254	103 712	103 712	115 042
1 500 000	80 998	96 482	96 482	111 967	111 967	127 452	127 452	141 746	141 746	157 230
2 000 000	101 054	120 373	120 373	139 692	139 692	159 011	159 011	176 844	176 844	196 163
3 000 000	137 907	164 272	164 272	190 636	190 636	217 001	217 001	241 338	241 338	267 702
5 000 000	203 584	242 504	242 504	281 425	281 425	320 345	320 345	356 272	356 272	395 192
7 500 000	278 415	331 642	331 642	384 868	384 868	438 095	438 095	487 227	487 227	540 453
10 000 000	347 568	414 014	414 014	480 461	480 461	546 908	546 908	608 244	608 244	674 690
15 000 000	474 901	565 691	565 691	656 480	656 480	747 270	747 270	831 076	831 076	921 866
20 000 000	592 324	705 563	705 563	818 801	818 801	932 040	932 040	1 036 568	1 036 568	1 149 806
25 000 000	702 770	837 123	837 123	971 476	971 476	1 105 829	1 105 829	1 229 848	1 229 848	1 364 201

Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25 000	3 449	4 109	4 109	4 768	4 768	5 428	5 428	6 036	6 036	6 696
35 000	4 475	5 331	5 331	6 186	6 186	7 042	7 042	7 831	7 831	8 687
50 000	5 897	7 024	7 024	8 152	8 152	9 279	9 279	10 320	10 320	11 447
75 000	8 069	9 611	9 611	11 154	11 154	12 697	12 697	14 121	14 121	15 663
100 000	10 079	12 005	12 005	13 932	13 932	15 859	15 859	17 637	17 637	19 564
150 000	13 786	16 422	16 422	19 058	19 058	21 693	21 693	24 126	24 126	26 762
200 000	17 215	20 506	20 506	23 797	23 797	27 088	27 088	30 126	30 126	33 417
300 000	23 534	28 033	28 033	32 532	32 532	37 031	37 031	41 185	41 185	45 684
500 000	34 865	41 530	41 530	48 195	48 195	54 861	54 861	61 013	61 013	67 679
750 000	47 576	56 672	56 672	65 767	65 767	74 863	74 863	83 258	83 258	92 354
1 000 000	59 264	70 594	70 594	81 924	81 924	93 254	93 254	103 712	103 712	115 042
1 500 000	80 998	96 482	96 482	111 967	111 967	127 452	127 452	141 746	141 746	157 230
2 000 000	101 054	120 373	120 373	139 692	139 692	159 011	159 011	176 844	176 844	196 163
3 000 000	137 907	164 272	164 272	190 636	190 636	217 001	217 001	241 338	241 338	267 702
5 000 000	203 584	242 504	242 504	281 425	281 425	320 345	320 345	356 272	356 272	395 192
7 500 000	278 415	331 642	331 642	384 868	384 868	438 095	438 095	487 227	487 227	540 453
10 000 000	347 568	414 014	414 014	480 461	480 461	546 908	546 908	608 244	608 244	674 690
15 000 000	474 901	565 691	565 691	656 480	656 480	747 270	747 270	831 076	831 076	921 866
20 000 000	592 324	705 563	705 563	818 801	818 801	932 040	932 040	1 036 568	1 036 568	1 149 806
25 000 000	702 770	837 123	837 123	971 476	971 476	1 105 829	1 105 829	1 229 848	1 229 848	1 364 201

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder in das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder in das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten,
2. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,
3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.

(3) Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten,
2. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,
3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.

(4) Das Ingenieurbauwerk ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

(4) Das Ingenieurbauwerk ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte, 3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte, 4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte, 5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte.	1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte, 3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte, 4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte, 5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte.	
(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 12 Nummer 12.2 zu berücksichtigen.	(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen gilt § 5 Absatz 2. ist die Objektliste der Anlage 12 Nummer 12.2 zu berücksichtigen. Die Anlage 12 Nummer 12.2 enthält die Objektliste zu berücksichtigen.	Zur Begründung: siehe § 35 Absatz 7 HOAI 2021
(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent in Textform vereinbart werden.	(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent in Textform vereinbart werden.	Die Regelung ist zu streichen. Aufgrund der allgemeinen Regelung in § 6 Absatz 2 bedarf es einer gesonderten Regelung für Ingenieurbauwerke nicht. Die Regelung einer Obergrenze ist mit einem deregulierten Preisrecht nicht vereinbar.
Abschnitt 4 Verkehrsanlagen	Abschnitt 4 Verkehrsanlagen	
§ 45 Anwendungsbereich	§ 44 § 45 Anwendungsbereich	
Verkehrsanlagen sind 1. Anlagen des Straßenverkehrs ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 39 Absatz 1, 2. Anlagen des Schienenverkehrs, 3. Anlagen des Flugverkehrs.	Verkehrsanlagen sind 1. Anlagen des Straßenverkehrs ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege ausgenommen und Freianlagen nach § 39 38 Absatz 1, 2. Anlagen des Schienenverkehrs, 3. Anlagen des Flugverkehrs.	Zum Straßenverkehr gehören alle Wege, die jedermann oder allgemein bestimmten Gruppen von Verkehrsteilnehmern zur Benutzung offenstehen. Rad-, Geh- und Wirtschaftswege haben an Bedeutung zugenommen und sind Anlagen des Straßenverkehrs.
§ 46 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 45 § 46 Besondere Grundlagen des Honorars	
(1) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.	(1) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktionen Baukonstruktion anrechenbar. Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.	Zur Begründung zu „Baukonstruktionen“: siehe § 33 Absatz 1 HOAI 2021 Die Neufassung dient der besseren Abgrenzung zwischen Ausstattung und Ausrüstung. Wie bisher kann die Vergütung der Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- oder Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, in der Weise erfolgen, dass die dafür anfallenden Kosten zu den Kosten der Verkehrsanlage addiert und nach der Honorartafel des § 48 HOAI 2021 vergütet werden, sofern der Auftragnehmer die Ausstattung plant oder deren Ausführung überwacht. Empfehlung für amtliche Begründung: Unter Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs fallen zum Beispiel Signalanlagen, Fahrzeug-Rückhaltesysteme und Beschilderungen. Bei den Entwässerungsanlagen handelt es sich um Straßenabläufe, Sammelleitungen und zugehörige Anschlussleitungen sowie Regenwasserversickerungen. Unter Ausstattung von Anlagen des Schienenverkehrs fallen Oberleitungsanlagen, Signalanlagen, Telekommunikationsanlagen, die den Zugbetrieb beeinflussen, und Weichenheizungsanlagen.

		Im Unterschied zu Anlagen der Technischen Ausrüstung im Anwendungsbereich des § 53 HOAI kann für die Ausstattung kein Integrationshonorar nach § 46 Absatz 2 HOAI berechnet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer die Ausstattung nicht plant oder deren Ausführung nicht überwacht. Erbringt der Auftragnehmer umfangreiche Koordinations- oder Integrationsleistungen, kann hierfür ein zusätzliches Honorar vereinbart werden.
(2) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht, 1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.	(2) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Technische Anlagen der Technischen Ausrüstung, die der Auftragnehmer in die Objektplanung integriert und koordiniert nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht, 1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und 2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.	Zur Begründung: siehe § 33 Absatz 2 HOAI 2021
(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für 1. das Herrichten des Grundstücks, 2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, 3. die Nebenanlagen von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs, 4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit.	(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für 1. das Herrichten des Grundstücks, 2. die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, 3. die Nebenanlagen von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs, 4. verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit.	Fachlich geht es bei Erschließungsmaßnahmen (egal ob „öffentlich“ oder „nichtöffentlich“) um Infrastrukturmaßnahmen, die nach der HOAI jedoch als „Ingenieurbauwerke“ oder „Verkehrsanlagen“ einzuordnen sind. Wenn also ein Planer mit der nichtöffentlichen (oder auch öffentlichen) Erschließung befasst ist (also in der Planung, Ausschreibung oder Objektüberwachung), dann sind solche Leistungen nicht etwa über eine Erhöhung der anrechenbaren Kosten zu honorieren, sondern als Leistungen bei Ingenieurbauwerken und/oder Verkehrsanlagen. Bei diesen geht es dann gegebenenfalls um weitere Objekte aus diesen Leistungsbildern, wofür dann § 10 Absatz 1 (neu) HOAI anzuwenden ist.
(4) Für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen sind 1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten anrechenbar bis zu einem Betrag von 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und 2. 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer für diese Ingenieurbauwerke nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 43 übertragen werden.	(4) Für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen sind 1. die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten und Deponiegebühren anrechenbar bis zu einem Betrag von 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1, und 2. für Koordination und Integration von Ingenieurbauwerken 10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer für diese Ingenieurbauwerke nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 42 43 übertragen werden und 3. X Prozent der Kosten für Straßenbegleitgrün anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer für diese Freianlagen nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 38 übertragen werden.	In der Praxis gibt es regelmäßig Fragen zur Anrechenbarkeit von Deponiegebühren. Zur Klarstellung wurde der Begriff Deponiegebühren aufgenommen. Deponiegebühren gehören nach DIN 276 zu den Kosten der Baukonstruktionen (KG 300). Sie sind keine Baunebenkosten im Sinne der KG 700. Als Bestandteil der KG 300 sind sie daher im Standardfall anrechenbar. Es erfolgte ein Abgleich mit § 45 Absatz 2 HOAI. Begründung: siehe § 33 Absatz 2 HOAI 2021. Empfehlung für Honorargutachten: Die Auftragnehmer planen regelmäßig Straßenbegleitgrün, ohne dass ihnen gleichzeitig Grundleistungen nach § 39 HOAI 2021 übertragen werden. Straßenbegleitgrün bezieht sich hier im Wesentlichen auf Baumreihen. Diese Planungsleistung erzeugt einen gewissen planerischen Aufwand, der durch die zusätzlich anrechenbaren Kosten aber nicht vollumfänglich abgedeckt ist. Daher ist vom Honorargutachterteam, wie bei den Erd- und Felsarbeiten, eine Reduzierung festzulegen. Der Wert, wie viel Prozent der Kosten für Straßenbegleitgrün anrechenbar sind, muss festgelegt werden.
(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Kosten sind für Grundleistungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9	(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Kosten sind für Grundleistungen des § 46 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9	

<p>1. bei Straßen, die mehrere durchgehende Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradienten haben, wie folgt anteilig anrechenbar:</p> <p>a) bei dreistreifigen Straßen zu 85 Prozent, b) bei vierstreifigen Straßen zu 70 Prozent und c) bei mehr als vierstreifigen Straßen zu 60 Prozent,</p> <p>2. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, zu 90 Prozent anrechenbar. Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann abweichend von den Grundsätzen des Satzes 1, der Absätze 1 bis 4 und der §§ 47 und 48 vereinbart werden.</p>	<p>1. bei Straßen, die mehrere durchgehende Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradienten haben, wie folgt anteilig anrechenbar:</p> <p>a) bei dreistreifigen Straßen zu 85 Prozent, b) bei vierstreifigen Straßen zu 70 Prozent und c) bei mehr als vierstreifigen Straßen zu 60 Prozent,</p> <p>2. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, zu 90 Prozent anrechenbar. Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann abweichend von den Grundsätzen des Satzes 1, der Absätze 1 bis 4 und der §§ 46 47 und 47 48 vereinbart werden.</p>																																																																																																																																																																																																			
<p>§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen</p>	<p>§ 46 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen</p>																																																																																																																																																																																																			
<p>(1) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 48 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 8 Prozent, für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. 	<p>(1) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. Die Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 47 48 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 8 Prozent, für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. 																																																																																																																																																																																																			
<p>(2) Anlage 13 Nummer 13.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(2) Anlage 13 Nummer 13.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>																																																																																																																																																																																																			
<p>§ 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen</p>	<p>§ 47 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen</p>																																																																																																																																																																																																			
<p>(1) Für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 genannten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>(1) Für die in § 46 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 genannten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.</p>																																																																																																																																																																																																		
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Anrechenbare Kosten</th> <th colspan="2">Honorarzone I sehr geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone IV hohe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone V sehr hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 000</td> <td>3 882</td> <td>4 624</td> <td>4 624</td> <td>5 366</td> <td>5 366</td> <td>6 108</td> <td>6 108</td> <td>6 793</td> <td>6 793</td> <td>7 535</td> </tr> <tr> <td>35 000</td> <td>4 981</td> <td>5 933</td> <td>5 933</td> <td>6 885</td> <td>6 885</td> <td>7 837</td> <td>7 837</td> <td>8 716</td> <td>8 716</td> <td>9 668</td> </tr> <tr> <td>50 000</td> <td>6 487</td> <td>7 727</td> <td>7 727</td> <td>8 967</td> <td>8 967</td> <td>10 207</td> <td>10 207</td> <td>11 352</td> <td>11 352</td> <td>12 592</td> </tr> <tr> <td>75 000</td> <td>8 759</td> <td>10 434</td> <td>10 434</td> <td>12 108</td> <td>12 108</td> <td>13 783</td> <td>13 783</td> <td>15 328</td> <td>15 328</td> <td>17 003</td> </tr> <tr> <td>100 000</td> <td>10 839</td> <td>12 911</td> <td>12 911</td> <td>14 983</td> <td>14 983</td> <td>17 056</td> <td>17 056</td> <td>18 968</td> <td>18 968</td> <td>21 041</td> </tr> <tr> <td>150 000</td> <td>14 634</td> <td>17 432</td> <td>17 432</td> <td>20 229</td> <td>20 229</td> <td>23 027</td> <td>23 027</td> <td>25 610</td> <td>25 610</td> <td>28 407</td> </tr> </tbody> </table>	Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		25 000	3 882	4 624	4 624	5 366	5 366	6 108	6 108	6 793	6 793	7 535	35 000	4 981	5 933	5 933	6 885	6 885	7 837	7 837	8 716	8 716	9 668	50 000	6 487	7 727	7 727	8 967	8 967	10 207	10 207	11 352	11 352	12 592	75 000	8 759	10 434	10 434	12 108	12 108	13 783	13 783	15 328	15 328	17 003	100 000	10 839	12 911	12 911	14 983	14 983	17 056	17 056	18 968	18 968	21 041	150 000	14 634	17 432	17 432	20 229	20 229	23 027	23 027	25 610	25 610	28 407	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Anrechenbare Kosten</th> <th colspan="2">Honorarzone I sehr geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone IV hohe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone V sehr hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 000</td> <td>3 882</td> <td>4 624</td> <td>4 624</td> <td>5 366</td> <td>5 366</td> <td>6 108</td> <td>6 108</td> <td>6 793</td> <td>6 793</td> <td>7 535</td> </tr> <tr> <td>35 000</td> <td>4 981</td> <td>5 933</td> <td>5 933</td> <td>6 885</td> <td>6 885</td> <td>7 837</td> <td>7 837</td> <td>8 716</td> <td>8 716</td> <td>9 668</td> </tr> <tr> <td>50 000</td> <td>6 487</td> <td>7 727</td> <td>7 727</td> <td>8 967</td> <td>8 967</td> <td>10 207</td> <td>10 207</td> <td>11 352</td> <td>11 352</td> <td>12 592</td> </tr> <tr> <td>75 000</td> <td>8 759</td> <td>10 434</td> <td>10 434</td> <td>12 108</td> <td>12 108</td> <td>13 783</td> <td>13 783</td> <td>15 328</td> <td>15 328</td> <td>17 003</td> </tr> <tr> <td>100 000</td> <td>10 839</td> <td>12 911</td> <td>12 911</td> <td>14 983</td> <td>14 983</td> <td>17 056</td> <td>17 056</td> <td>18 968</td> <td>18 968</td> <td>21 041</td> </tr> <tr> <td>150 000</td> <td>14 634</td> <td>17 432</td> <td>17 432</td> <td>20 229</td> <td>20 229</td> <td>23 027</td> <td>23 027</td> <td>25 610</td> <td>25 610</td> <td>28 407</td> </tr> </tbody> </table>	Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		25 000	3 882	4 624	4 624	5 366	5 366	6 108	6 108	6 793	6 793	7 535	35 000	4 981	5 933	5 933	6 885	6 885	7 837	7 837	8 716	8 716	9 668	50 000	6 487	7 727	7 727	8 967	8 967	10 207	10 207	11 352	11 352	12 592	75 000	8 759	10 434	10 434	12 108	12 108	13 783	13 783	15 328	15 328	17 003	100 000	10 839	12 911	12 911	14 983	14 983	17 056	17 056	18 968	18 968	21 041	150 000	14 634	17 432	17 432	20 229	20 229	23 027	23 027	25 610	25 610	28 407	
Anrechenbare Kosten		Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen																																																																																																																																																																																										
		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																																																																																									
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro																																																																																																																																																																																											
25 000	3 882	4 624	4 624	5 366	5 366	6 108	6 108	6 793	6 793	7 535																																																																																																																																																																																										
35 000	4 981	5 933	5 933	6 885	6 885	7 837	7 837	8 716	8 716	9 668																																																																																																																																																																																										
50 000	6 487	7 727	7 727	8 967	8 967	10 207	10 207	11 352	11 352	12 592																																																																																																																																																																																										
75 000	8 759	10 434	10 434	12 108	12 108	13 783	13 783	15 328	15 328	17 003																																																																																																																																																																																										
100 000	10 839	12 911	12 911	14 983	14 983	17 056	17 056	18 968	18 968	21 041																																																																																																																																																																																										
150 000	14 634	17 432	17 432	20 229	20 229	23 027	23 027	25 610	25 610	28 407																																																																																																																																																																																										
Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen																																																																																																																																																																																											
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																																																																																										
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro																																																																																																																																																																																											
25 000	3 882	4 624	4 624	5 366	5 366	6 108	6 108	6 793	6 793	7 535																																																																																																																																																																																										
35 000	4 981	5 933	5 933	6 885	6 885	7 837	7 837	8 716	8 716	9 668																																																																																																																																																																																										
50 000	6 487	7 727	7 727	8 967	8 967	10 207	10 207	11 352	11 352	12 592																																																																																																																																																																																										
75 000	8 759	10 434	10 434	12 108	12 108	13 783	13 783	15 328	15 328	17 003																																																																																																																																																																																										
100 000	10 839	12 911	12 911	14 983	14 983	17 056	17 056	18 968	18 968	21 041																																																																																																																																																																																										
150 000	14 634	17 432	17 432	20 229	20 229	23 027	23 027	25 610	25 610	28 407																																																																																																																																																																																										

200 000	18 106	21 567	21 567	25 029	25 029	28 490	28 490	31 685	31 685	35 147
300 000	24 435	29 106	29 106	33 778	33 778	38 449	38 449	42 761	42 761	47 433
500 000	35 622	42 433	42 433	49 243	49 243	56 053	56 053	62 339	62 339	69 149
750 000	48 001	57 178	57 178	66 355	66 355	75 532	75 532	84 002	84 002	93 179
1 000 000	59 267	70 597	70 597	81 928	81 928	93 258	93 258	103 717	103 717	115 047
1 500 000	80 009	95 305	95 305	110 600	110 600	125 896	125 896	140 015	140 015	155 311
2 000 000	98 962	117 881	117 881	136 800	136 800	155 719	155 719	173 183	173 183	192 102
3 000 000	133 441	158 951	158 951	184 462	184 462	209 973	209 973	233 521	233 521	259 032
5 000 000	194 094	231 200	231 200	268 306	268 306	305 412	305 412	339 664	339 664	376 770
7 500 000	262 407	312 573	312 573	362 739	362 739	412 905	412 905	459 212	459 212	509 378
10 000 000	324 978	387 107	387 107	449 235	449 235	511 363	511 363	568 712	568 712	630 840
15 000 000	439 179	523 140	523 140	607 101	607 101	691 062	691 062	768 564	768 564	852 525
20 000 000	543 619	647 546	647 546	751 473	751 473	855 401	855 401	951 333	951 333	1 055 260
25 000 000	641 265	763 860	763 860	886 454	886 454	1 009 049	1 009 049	1 122 213	1 122 213	1 244 808

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. technische Ausrüstung und Ausstattung,
3. Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
4. Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
5. fachspezifische Bedingungen.

(3) Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 mit bis zu 5 Punkten,
2. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten,
3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,
4. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 5 Punkten.

(3) Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 mit bis zu 5 Punkten,
2. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten,
3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,
4. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 5 Punkten.

(4) Die Verkehrsanlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte,
2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte,
3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte,
4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte,
5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte.

(4) Die Verkehrsanlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte,
2. Honorarzone II: 11 bis 17 Punkte,
3. Honorarzone III: 18 bis 25 Punkte,
4. Honorarzone IV: 26 bis 33 Punkte,
5. Honorarzone V: 34 bis 40 Punkte.

<p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 13 Nummer 13.2 zu berücksichtigen.</p>	<p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen gilt § 5 Absatz 2. ist die Objektliste der Die Anlage 13 Nummer 13.2 enthält die Objektliste zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Begründung: siehe § 35 Absatz 7 HOAI 2021</p>
<p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent in Textform vereinbart werden.</p>	<p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent in Textform vereinbart werden.</p>	<p>Die Regelung ist zu streichen. Aufgrund der allgemeinen Regelung in § 6 Absatz 2 bedarf es einer gesonderten Regelung für Verkehrsanlagen nicht. Die Regelung einer Obergrenze ist mit einem deregulierten Preisrecht nicht vereinbar.</p>
	<p>(7) Für Leistungen für selbstständige Rad-, Geh- oder Wirtschaftswegen kann aufgrund der geringfügigen anrechenbaren Kosten ein Zuschlag von 30 Prozent vereinbart werden.</p>	<p>Aufgrund der geringen anrechenbaren Kosten und gleichem (administrativen) Aufwand entsteht eine Honorarunterdeckung.</p>
	<p>Abschnitt 5 Örtliche Bauüberwachung</p>	<p>Die Örtliche Bauüberwachung soll zur Abgrenzung zur Bauoberleistung (vier Augenprinzip) in den Verordnungsteil als eigenständige Leistung (keine Besondere Leistung der Bauoberleistung) integriert werden.</p>
	<p>§ 48 Örtliche Bauüberwachung für Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerke</p>	
	<p>(1) Die örtliche Bauüberwachung umfasst folgende Grundleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Plausibilitätsprüfung der Absteckung 2. Überwachen der Ausführung der Bauleistungen <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) 2.2. Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers 2.3. Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel 2.4. Dokumentation des Bauablaufs 3. Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße 4. Mitwirken bei behördlichen Abnahmen 5. Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen 6. Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme 7. Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage 	<p>Der Leistungsumfang entspricht grundsätzlich den Besonderen Leistungen, die in Anlage 13.1 Verkehrsanlagen unter Leistungsphase 8 gestrichen wurden.</p>
	<p>(2) Berechnung Honorar:</p> <p>Das Honorar kann mit X bis X Prozent der anrechenbaren Kosten nach § 45 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 oder unter Zugrundelegung der geschätzten Bauzeit bzw. des nachgewiesenen Zeitbedarfs vereinbart werden.</p>	<p>Der Hinweis zur Honorierung wurde aufgenommen, um eine Orientierung zur Vergütung zu geben. Durch das Honorargutachten ist die von bis Spanne festzulegen (Empfehlung für Honorargutachten).</p>

Teil 4 Fachplanung	Teil 4 Fachplanung	
Abschnitt 1 Tragwerksplanung	Abschnitt 1 Tragwerksplanung	
§ 49 Anwendungsbereich	§ 49 Anwendungsbereich	
(1) Leistungen der Tragwerksplanung sind die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke.	(1) Leistungen der Tragwerksplanung sind die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke.	
(2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind.	(2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind.	
§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars	
(1) Bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sind 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.	(1) Bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sind 55 Prozent der Baukonstruktionskosten Kosten der Baukonstruktionen und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.	Zur Begründung zu „Baukonstruktionen“: siehe § 33 Absatz 1 HOAI 2021
(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen in Textform vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ermittelt werden.	(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen in Textform vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ermittelt werden.	
(3) Bei Ingenieurbauwerken sind 90 Prozent der Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.	(3) Bei Ingenieurbauwerken sind 90 Prozent der Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.	
(4) Für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen anrechenbar. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.	(4) Für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen anrechenbar. Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.	
(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 erbringt.	(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 erbringt.	
§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung	§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung	
(1) Die Grundleistungen der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 1 bis 5 in den Leistungsphasen 1 bis 6 sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 in den Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 52 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent,	(1) Die Grundleistungen der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 1 bis 5 in den Leistungsphasen 1 bis 6 und 8 sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 in den Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 52 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 3 Prozent,	Die Änderungen entsprechen einer Modernisierung. Die Ausnahme zu § 41 Nummer 1 bis 5 HOAI 2021 soll entfallen und die Leistungsphase 8 ergänzt werden. Empfehlung für Honorargutachten: Die neue Verteilung und das neue Grundhonorar ist durch den Gutachter zu bewerten. Es wird vorgeschlagen, die Leistungsphase 8 nach Aufwand zu honorieren.

<p>3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 40 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent.</p>	<p>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit X 40 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit X 45 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit X 30 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit X 40 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit X 2 Prozent, 7. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung) nach Aufwand.</p>																																																																																																																																																																																																																									
	<p>(2) Die Leistungsphase 1 ist bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7 abweichend von Absatz 1 mit 1 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, wenn gleichzeitig Grundleistungen gemäß § 42 erforderlich sind.</p>	<p>Bei Objekten nach § 40 Nummer 6 und 7 muss auch der Tragwerksplaner bei gleichzeitiger Beauftragung von Grundleistungen gemäß § 42 Teile der Leistungsphase 1 realisieren, um auch hier eigene Zielkonflikte zu definieren und gegebenenfalls bei der Kostenermittlung mitzuwirken.</p>																																																																																																																																																																																																																								
<p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 30 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten</p> <p>1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden, 2. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.</p>	<p>(3 2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit X 30 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten</p> <p>1. im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden, 2. im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad.</p>	<p>Aus dem Honorargutachten soll eine neue Bewertung erfolgen (Empfehlung für Honorargutachten).</p>																																																																																																																																																																																																																								
<p>(3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 20 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.</p>	<p>(4 3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit X 20 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, sofern nur Schalpläne Schalpläne in Auftrag gegeben werden.</p>	<p>Nach dem Gutachten soll eine neue Bewertung erfolgen (Empfehlung für Honorargutachten). Eine Anpassung an die veränderten Grundleistungen ist notwendig.</p>																																																																																																																																																																																																																								
<p>(4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erhöht werden.</p>	<p>(5 4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erhöht werden.</p>																																																																																																																																																																																																																									
<p>(5) Anlage 14 Nummer 14.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten.</p>	<p>(6 5) Anlage 14 Nummer 14.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten.</p>	<p>Aufgrund der neu aufgenommenen Regelung in § 51 Absatz 2 bedarf es einer weiteren gesonderten Regelung für Ingenieurbauwerke nicht.</p>																																																																																																																																																																																																																								
<p>§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen</p>	<p>§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen</p>																																																																																																																																																																																																																									
<p>(1) Für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 genannten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>(1) Für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 genannten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.</p>																																																																																																																																																																																																																								
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Anrechenbare Kosten</th> <th colspan="2">Honorarzone I sehr geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone IV hohe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone V sehr hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10 000</td> <td>1 461</td> <td>1 624</td> <td>1 624</td> <td>2 064</td> <td>2 064</td> <td>2 575</td> <td>2 575</td> <td>3 015</td> <td>3 015</td> <td>3 178</td> </tr> <tr> <td>15 000</td> <td>2 011</td> <td>2 234</td> <td>2 234</td> <td>2 841</td> <td>2 841</td> <td>3 543</td> <td>3 543</td> <td>4 149</td> <td>4 149</td> <td>4 373</td> </tr> <tr> <td>25 000</td> <td>3 006</td> <td>3 340</td> <td>3 340</td> <td>4 247</td> <td>4 247</td> <td>5 296</td> <td>5 296</td> <td>6 203</td> <td>6 203</td> <td>6 537</td> </tr> <tr> <td>50 000</td> <td>5 187</td> <td>5 763</td> <td>5 763</td> <td>7 327</td> <td>7 327</td> <td>9 139</td> <td>9 139</td> <td>10 703</td> <td>10 703</td> <td>11 279</td> </tr> <tr> <td>75 000</td> <td>7 135</td> <td>7 928</td> <td>7 928</td> <td>10 080</td> <td>10 080</td> <td>12 572</td> <td>12 572</td> <td>14 724</td> <td>14 724</td> <td>15 517</td> </tr> <tr> <td>100 000</td> <td>8 946</td> <td>9 940</td> <td>9 940</td> <td>12 639</td> <td>12 639</td> <td>15 763</td> <td>15 763</td> <td>18 461</td> <td>18 461</td> <td>19 455</td> </tr> <tr> <td>150 000</td> <td>12 303</td> <td>13 670</td> <td>13 670</td> <td>17 380</td> <td>17 380</td> <td>21 677</td> <td>21 677</td> <td>25 387</td> <td>25 387</td> <td>26 754</td> </tr> </tbody> </table>	Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		10 000	1 461	1 624	1 624	2 064	2 064	2 575	2 575	3 015	3 015	3 178	15 000	2 011	2 234	2 234	2 841	2 841	3 543	3 543	4 149	4 149	4 373	25 000	3 006	3 340	3 340	4 247	4 247	5 296	5 296	6 203	6 203	6 537	50 000	5 187	5 763	5 763	7 327	7 327	9 139	9 139	10 703	10 703	11 279	75 000	7 135	7 928	7 928	10 080	10 080	12 572	12 572	14 724	14 724	15 517	100 000	8 946	9 940	9 940	12 639	12 639	15 763	15 763	18 461	18 461	19 455	150 000	12 303	13 670	13 670	17 380	17 380	21 677	21 677	25 387	25 387	26 754	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Anrechenbare Kosten</th> <th colspan="2">Honorarzone I sehr geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone IV hohe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone V sehr hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>10 000</td> <td>1 461</td> <td>1 624</td> <td>1 624</td> <td>2 064</td> <td>2 064</td> <td>2 575</td> <td>2 575</td> <td>3 015</td> <td>3 015</td> <td>3 178</td> </tr> <tr> <td>15 000</td> <td>2 011</td> <td>2 234</td> <td>2 234</td> <td>2 841</td> <td>2 841</td> <td>3 543</td> <td>3 543</td> <td>4 149</td> <td>4 149</td> <td>4 373</td> </tr> <tr> <td>25 000</td> <td>3 006</td> <td>3 340</td> <td>3 340</td> <td>4 247</td> <td>4 247</td> <td>5 296</td> <td>5 296</td> <td>6 203</td> <td>6 203</td> <td>6 537</td> </tr> <tr> <td>50 000</td> <td>5 187</td> <td>5 763</td> <td>5 763</td> <td>7 327</td> <td>7 327</td> <td>9 139</td> <td>9 139</td> <td>10 703</td> <td>10 703</td> <td>11 279</td> </tr> <tr> <td>75 000</td> <td>7 135</td> <td>7 928</td> <td>7 928</td> <td>10 080</td> <td>10 080</td> <td>12 572</td> <td>12 572</td> <td>14 724</td> <td>14 724</td> <td>15 517</td> </tr> <tr> <td>100 000</td> <td>8 946</td> <td>9 940</td> <td>9 940</td> <td>12 639</td> <td>12 639</td> <td>15 763</td> <td>15 763</td> <td>18 461</td> <td>18 461</td> <td>19 455</td> </tr> <tr> <td>150 000</td> <td>12 303</td> <td>13 670</td> <td>13 670</td> <td>17 380</td> <td>17 380</td> <td>21 677</td> <td>21 677</td> <td>25 387</td> <td>25 387</td> <td>26 754</td> </tr> </tbody> </table>	Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		10 000	1 461	1 624	1 624	2 064	2 064	2 575	2 575	3 015	3 015	3 178	15 000	2 011	2 234	2 234	2 841	2 841	3 543	3 543	4 149	4 149	4 373	25 000	3 006	3 340	3 340	4 247	4 247	5 296	5 296	6 203	6 203	6 537	50 000	5 187	5 763	5 763	7 327	7 327	9 139	9 139	10 703	10 703	11 279	75 000	7 135	7 928	7 928	10 080	10 080	12 572	12 572	14 724	14 724	15 517	100 000	8 946	9 940	9 940	12 639	12 639	15 763	15 763	18 461	18 461	19 455	150 000	12 303	13 670	13 670	17 380	17 380	21 677	21 677	25 387	25 387	26 754	
Anrechenbare Kosten		Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen																																																																																																																																																																																																																
		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																																																																																																															
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro																																																																																																																																																																																																																	
10 000	1 461	1 624	1 624	2 064	2 064	2 575	2 575	3 015	3 015	3 178																																																																																																																																																																																																																
15 000	2 011	2 234	2 234	2 841	2 841	3 543	3 543	4 149	4 149	4 373																																																																																																																																																																																																																
25 000	3 006	3 340	3 340	4 247	4 247	5 296	5 296	6 203	6 203	6 537																																																																																																																																																																																																																
50 000	5 187	5 763	5 763	7 327	7 327	9 139	9 139	10 703	10 703	11 279																																																																																																																																																																																																																
75 000	7 135	7 928	7 928	10 080	10 080	12 572	12 572	14 724	14 724	15 517																																																																																																																																																																																																																
100 000	8 946	9 940	9 940	12 639	12 639	15 763	15 763	18 461	18 461	19 455																																																																																																																																																																																																																
150 000	12 303	13 670	13 670	17 380	17 380	21 677	21 677	25 387	25 387	26 754																																																																																																																																																																																																																
Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen																																																																																																																																																																																																																	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																																																																																																																
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro																																																																																																																																																																																																																	
10 000	1 461	1 624	1 624	2 064	2 064	2 575	2 575	3 015	3 015	3 178																																																																																																																																																																																																																
15 000	2 011	2 234	2 234	2 841	2 841	3 543	3 543	4 149	4 149	4 373																																																																																																																																																																																																																
25 000	3 006	3 340	3 340	4 247	4 247	5 296	5 296	6 203	6 203	6 537																																																																																																																																																																																																																
50 000	5 187	5 763	5 763	7 327	7 327	9 139	9 139	10 703	10 703	11 279																																																																																																																																																																																																																
75 000	7 135	7 928	7 928	10 080	10 080	12 572	12 572	14 724	14 724	15 517																																																																																																																																																																																																																
100 000	8 946	9 940	9 940	12 639	12 639	15 763	15 763	18 461	18 461	19 455																																																																																																																																																																																																																
150 000	12 303	13 670	13 670	17 380	17 380	21 677	21 677	25 387	25 387	26 754																																																																																																																																																																																																																

250 000	18 370	20 411	20 411	25 951	25 951	32 365	32 365	37 906	37 906	39 947
350 000	23 909	26 565	26 565	33 776	33 776	42 125	42 125	49 335	49 335	51 992
500 000	31 594	35 105	35 105	44 633	44 633	55 666	55 666	65 194	65 194	68 705
750 000	43 463	48 293	48 293	61 401	61 401	76 578	76 578	89 686	89 686	94 515
1 000 000	54 495	60 550	60 550	76 984	76 984	96 014	96 014	112 449	112 449	118 504
1 250 000	64 940	72 155	72 155	91 740	91 740	114 418	114 418	134 003	134 003	141 218
1 500 000	74 938	83 265	83 265	105 865	105 865	132 034	132 034	154 635	154 635	162 961
2 000 000	93 923	104 358	104 358	132 684	132 684	165 483	165 483	193 808	193 808	204 244
3 000 000	129 059	143 398	143 398	182 321	182 321	227 389	227 389	266 311	266 311	280 651
5 000 000	192 384	213 760	213 760	271 781	271 781	338 962	338 962	396 983	396 983	418 359
7 500 000	264 487	293 874	293 874	373 640	373 640	466 001	466 001	545 767	545 767	575 154
10 000 000	331 398	368 220	368 220	468 166	468 166	583 892	583 892	683 838	683 838	720 660

250 000	18 370	20 411	20 411	25 951	25 951	32 365	32 365	37 906	37 906	39 947
350 000	23 909	26 565	26 565	33 776	33 776	42 125	42 125	49 335	49 335	51 992
500 000	31 594	35 105	35 105	44 633	44 633	55 666	55 666	65 194	65 194	68 705
750 000	43 463	48 293	48 293	61 401	61 401	76 578	76 578	89 686	89 686	94 515
1 000 000	54 495	60 550	60 550	76 984	76 984	96 014	96 014	112 449	112 449	118 504
1 250 000	64 940	72 155	72 155	91 740	91 740	114 418	114 418	134 003	134 003	141 218
1 500 000	74 938	83 265	83 265	105 865	105 865	132 034	132 034	154 635	154 635	162 961
2 000 000	93 923	104 358	104 358	132 684	132 684	165 483	165 483	193 808	193 808	204 244
3 000 000	129 059	143 398	143 398	182 321	182 321	227 389	227 389	266 311	266 311	280 651
5 000 000	192 384	213 760	213 760	271 781	271 781	338 962	338 962	396 983	396 983	418 359
7 500 000	264 487	293 874	293 874	373 640	373 640	466 001	466 001	545 767	545 767	575 154
10 000 000	331 398	368 220	368 220	468 166	468 166	583 892	583 892	683 838	683 838	720 660

(2) Die Honorarzone wird nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad anhand der in Anlage 14 Nummer 14.2 dargestellten Bewertungsmerkmale ermittelt.

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen in der Abstufung von sehr gering bis sehr hoch,

1. geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
2. Komplexität der Geometrie des Objektes
3. Anforderungen aus den Fachplanungen auf das Tragwerk,
4. Fachlicher Anspruch an die Tragwerksplanung,
5. Grad der Komplexität des Tragwerks und der Anforderungen aus der Gebrauchstauglichkeit,
6. Anforderungen aus zum Beispiel der Normung, Baurecht, geregelte oder unregelmäßige Bauweisen, Wahl der Materialien des Tragwerks auch unter Aspekten der Nachhaltigkeit.

~~Die Honorarzone wird nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad anhand der in Anlage 14 Nummer 14.2 dargestellten Bewertungsmerkmale ermittelt.~~

Es erfolgt eine Modernisierung und Definition von Bewertungsmerkmalen auch für das Tragwerk, welche mit der Bedarfsplanung verfügbar sein könnten.

(3) Ergeben sich für ein Tragwerk oder Teile davon besondere Anforderungen aus Gestaltung oder Denkmalpflege, ist dies bei der Bewertung zur Einordnung in die Honorarzone zu berücksichtigen.

Bei besonderen Anforderungen aus Gestaltung und Denkmalpflege wäre eine solche Wertung wie in § 52 Absatz 3 HOAI 2021 ebenfalls von Bedeutung.

(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.

(4) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkt zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkt werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit 5 Punkten,
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 5 und 6 mit 10 Punkten,
3. das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit 15 Punkten.

~~für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.~~

Dies ist eine Modernisierung.

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent in Textform vereinbart werden.	(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent in Textform vereinbart werden.	Die Regelung ist zu streichen. Aufgrund der allgemeinen Regelung in § 6 Absatz 2 bedarf es einer gesonderten Regelung für die Tragwerksplanung nicht. Die Regelung einer Obergrenze ist mit einem deregulierten Preisrecht nicht vereinbar.
	(5) Das Tragwerk ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen: 1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte, 2. Honorarzone II: 11 bis 20 Punkte, 3. Honorarzone III: 21 bis 30 Punkte, 4. Honorarzone IV: 31 bis 40 Punkte, 5. Honorarzone V: 41 bis 50 Punkte.	Dies ist eine Modernisierung.
	(6) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Liste der dargestellten Bewertungsmerkmale der Anlage 14 Nummer 14.2 zu berücksichtigen.	Dies ist eine Modernisierung.
Abschnitt 2 Technische Ausrüstung	Abschnitt 2 Technische Ausrüstung	
§ 53 Anwendungsbereich	§ 53 Anwendungsbereich	
(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für Objekte.	(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für Objekte gemäß § 2 Absatz 1.	In Absatz 1 wurde zur besseren Auffindung der Definition „Objekte“ der Hinweis „gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1“ eingefügt. Inhaltlich wurden keine Änderungen vorgenommen.
(2) Zur Technischen Ausrüstung gehören folgende Anlagengruppen: 1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, 2. Wärmeversorgungsanlagen, 3. Lufttechnische Anlagen, 4. Starkstromanlagen, 5. Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, 6. Förderanlagen, 7. nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen, 8. Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken.	(2) Zur Technischen Ausrüstung gehören folgende Anlagengruppen: 1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, 2. Wärmeversorgungsanlagen, 3. Raumlufttechnische Lufttechnische Anlagen, 4. Elektrische Anlagen Starkstromanlagen , 5. Kommunikations-, sicherheits- Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, 6. Förderanlagen, 7. nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen, 8. Gebäude Gebäudeautomation und Anlagenautomation Automation von Ingenieurbauwerken.	Die Begriffe wurden an die aktuelle Fassung der DIN 276 angepasst.
	(3) Die technischen Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, sind vom Anwendungsbereich ausgenommen.	Die Formulierung dient der Abgrenzung der Objektplanung Verkehrsanlagen zu Anlagen der technischen Ausrüstung.

§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars	
<p>(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich für das jeweilige Objekt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind. Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen.</p>	<p>(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich für das jeweilige Objekt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe. Dies gilt für nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind. Betreffen die Anlagen der technischen Ausrüstung mehrere Objekte im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 sind die Honorare der Anlagen der Anlagengruppen für jedes Objekt getrennt zu berechnen. Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen.</p>	<p>In Absatz 1 wurden die nutzungsspezifischen Anlagen um die verfahrens-technischen Anlagen ergänzt, da dies der korrekte Wortlaut gemäß § 53 Absatz 2 HOAI ist. Weiterhin wurde eine Ergänzung vorgenommen, welche klarstellen soll, dass die Honorare für Anlagen in mehreren Objekten getrennt berechnet werden sollen. Dies entspricht der Vorgehensweise der HOAI 2021 und dient lediglich der Klarstellung.</p>
<p>(2) Umfasst ein Auftrag für unterschiedliche Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe zusammengefasst. Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn diese Anlagen funktional gleichartig sind. § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.</p>	<p>(2) Umfasst ein Auftrag für mehrere unterschiedliche Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe zusammengefasst. Dies gilt für nutzungsspezifische und verfahrenstechnische Anlagen nur, wenn diese Anlagen funktional gleichartig sind. § 10 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.</p>	<p>In Absatz 2 wurden zwei Anpassungen vorgenommen. Das Wort „unterschiedliche“ Objekte wurde in „mehrere“ Objekte geändert, da dies den gemeinten Sachverhalt besser beschreibt und den einschlägigen Kommentaren entspricht. Weiterhin wurde analog zum Absatz 1 die verfahrenstechnischen Anlagen aufgenommen.</p>
<p>(3) Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 3 anzuwenden. Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 anzuwenden.</p>	<p>(3) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für mehrere vergleichbare im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist die Rechtsfolge des § 10 11 Absatz 2 3 anzuwenden. Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, ist die Rechtsfolge des § 10 11 Absatz 3 4 anzuwenden.</p>	<p>Dieser neue Begriff „mehrere vergleichbare“ lässt nach Auffassung der Arbeitsgruppe 4 einen zu großen Interpretationsspielraum. Vergleichbar sind fast alle Anlagen, so können zwei Lüftungsanlagen mit der gleichen Luftmenge vergleichbar sein, aber völlig andere Anforderungen an Brandschutz, Akustik und thermodynamische Stufen haben. Die Arbeitsgruppe 4 würde den Absatz 3 gerne in seiner bisherigen Form belassen. Lediglich die Verweise auf die entsprechenden neuen Paragraphen wären zu ändern.</p>
<p>(4) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung nicht überwacht.</p>	<p>(4) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung nicht überwacht.</p>	<p>Der Zusatz „für die nichtöffentliche Erschließung“ kann entfallen. Diese gehören im Fall einer Planung ebenfalls zu den Außenanlagen.</p>
<p>(5) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien in Textform vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 ist entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen anzuwenden, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.</p>	<p>(5) Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die Vertragsparteien in Textform vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. Satz 1 ist entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen anzuwenden, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.</p>	
§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung	§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung	
<p>(1) Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfasst Grundleistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 56 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,</p>	<p>(1) Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfasst Grundleistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten und Objekte im Bestand. Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. Die Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 56 bewertet:</p> <p>1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent,</p>	<p>Die Änderung ist eine Anpassung an den Evaluierungsvorschlag zu § 2 Absatz 5 HOAI 2021.</p>

<p>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 9 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 17 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 2 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 22 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 35 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent.</p>	<p>2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 9 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 17 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 2 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 22 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 35 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent.</p>	
---	---	--

(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit einem Abschlag von jeweils 4 Prozent zu bewerten, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen nicht in Auftrag gegeben wird.

(3) Anlage 15 Nummer 15.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung

(1) Für die in § 55 und der Anlage 15 Nummer 15.1 genannten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
5 000	2 132	2 547	2 547	2 990	2 990	3 405	5 000	2 132	2 547	2 547
10 000	3 689	4 408	4 408	5 174	5 174	5 893	10 000	3 689	4 408	4 408
15 000	5 084	6 075	6 075	7 131	7 131	8 122	15 000	5 084	6 075	6 075
25 000	7 615	9 098	9 098	10 681	10 681	12 164	25 000	7 615	9 098	9 098
35 000	9 934	11 869	11 869	13 934	13 934	15 869	35 000	9 934	11 869	11 869
50 000	13 165	15 729	15 729	18 465	18 465	21 029	50 000	13 165	15 729	15 729
75 000	18 122	21 652	21 652	25 418	25 418	28 948	75 000	18 122	21 652	21 652
100 000	22 723	27 150	27 150	31 872	31 872	36 299	100 000	22 723	27 150	27 150
150 000	31 228	37 311	37 311	43 800	43 800	49 883	150 000	31 228	37 311	37 311
250 000	46 640	55 726	55 726	65 418	65 418	74 504	250 000	46 640	55 726	55 726
500 000	80 684	96 402	96 402	113 168	113 168	128 886	500 000	80 684	96 402	96 402
750 000	111 105	132 749	132 749	155 836	155 836	177 480	750 000	111 105	132 749	132 749
1 000 000	139 347	166 493	166 493	195 448	195 448	222 594	1 000 000	139 347	166 493	166 493
1 250 000	166 043	198 389	198 389	232 891	232 891	265 237	1 250 000	166 043	198 389	198 389
1 500 000	191 545	228 859	228 859	268 660	268 660	305 974	1 500 000	191 545	228 859	228 859
2 000 000	239 792	286 504	286 504	336 331	336 331	383 044	2 000 000	239 792	286 504	286 504
2 500 000	285 649	341 295	341 295	400 650	400 650	456 296	2 500 000	285 649	341 295	341 295
3 000 000	329 420	393 593	393 593	462 044	462 044	526 217	3 000 000	329 420	393 593	393 593
3 500 000	371 491	443 859	443 859	521 052	521 052	593 420	3 500 000	371 491	443 859	443 859

Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.

<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der Funktionsbereiche, 2. Integrationsansprüche, 3. technische Ausgestaltung, 4. Anforderungen an die Technik, 5. konstruktive Anforderungen. 	<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl der Funktionsbereiche, 2. Integrationsansprüche, 3. technische Ausgestaltung, 4. Anforderungen an die Technik, 5. konstruktive Anforderungen. 	
<p>(3) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 15 Nummer 15.2 zu berücksichtigen.</p>	<p>(3) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen gilt § 5 Absatz 2. ist die Objektliste der Die Anlage 15 Nummer 15.2 enthält die Objektliste zu berücksichtigen.</p>	<p>Zur Begründung: siehe § 35 Absatz 7 HOAI 2021</p>
<p>(4) Werden Anlagen einer Gruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird dabei für alle Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst das Honorar für die Anlagen jeder Honorarzone zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.</p>	<p>(4) Werden Anlagen einer Gruppe Anlagengruppe verschiedenen Honorarzonen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. Ein Einzelhonorar wird dabei für alle Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst das Honorar für die Anlagen jeder Honorarzone zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.</p>	<p>Der Absatz 4 wurde redaktionell angepasst und das Wort „Gruppe“ durch „Anlagengruppe“ ausgetauscht.</p>
<p>(5) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent in Textform vereinbart werden.</p>	<p>(5) Bei Neuanlagen in Bestandsgebäuden kann ein gesonderter Zuschlag in Textform vereinbart werden.</p> <p>Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent in Textform vereinbart werden.</p>	<p>Der Absatz 5 wurde komplett überarbeitet. Der in der HOAI 2021 vorhandene Absatz 5 ist für alle Leistungsbilder nun im allgemeinen Teil geregelt. Allerdings fehlte bisher eine Klarstellung, dass für Neuanlagen in Bestandsgebäuden ein gesonderter Zuschlag vereinbart werden kann. Die Komplexität der Integration der technischen Anlagen in Bestandgebäude kann unter Umständen nicht mit einer entsprechenden Honorarzone gewürdigt werden (zum Beispiel, wenn die Anlage per se schon in der Honorarzone 3 zu verorten ist). Aus diesem Grund wurde der neue Absatz 5 geschaffen.</p> <p>Die Regelung ist zu streichen. Aufgrund der allgemeinen Regelung in § 6 Absatz 2 bedarf es einer gesonderten Regelung für die Technische Ausrüstung nicht. Die Regelung einer Obergrenze ist mit einem deregulierten Preisrecht nicht vereinbar.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p style="text-align: center;">Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	

§ 57 Übergangsvorschrift	§ 57 Übergangsvorschrift	Die Daten in diesem Paragraf sind zu aktualisieren.
(1) Diese Verordnung ist nicht auf Grundleistungen anzuwenden, die vor dem 17. Juli 2013 vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.	(1) Diese Verordnung ist nicht auf Grundleistungen anzuwenden, die vor dem 17. Juli 2013 vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.	
(2) Die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) geänderten Vorschriften sind erst auf diejenigen Vertragsverhältnisse anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 2020 begründet worden sind.	(2) Die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) geänderten Vorschriften sind erst auf diejenigen Vertragsverhältnisse anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 2020 begründet worden sind.	
§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Die Daten in diesem Paragraf sind zu aktualisieren.
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) außer Kraft.	Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) außer Kraft.	
Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen	Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen	
1.1 Umweltverträglichkeitsstudie	1.1 Umweltverträglichkeitsstudie	
1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie	1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie	
(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.1.2 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.	(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.1.2 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung) mit 37 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.	
(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen: <u>Leistungsphase 1:</u> Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs – Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten untersuchungsrelevanten Unterlagen, – Ortsbesichtigungen, – Abgrenzen der Untersuchungsräume,	(2) Die Umweltverträglichkeitsstudie ist eine flächenplanerische Leistung zur Lösung von Planungsaufgaben mit Alternativenprüfung (Regelmaßstab M 1:5.000). Die Umweltverträglichkeitsstudie hat zum Ziel, unter mehreren in Betracht kommenden planerischen Alternativen eine umweltfachliche Vorzugslösung herauszuarbeiten. Sie ist in der Regel ein Fachbeitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung auf Vorplanungsebene. Mit dem geltenden Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist der Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht die maßgebliche inhaltliche Unterlage des Vorhabenträgers für die Umweltverträglichkeitsprüfung;	Beschreibung Umweltverträglichkeitsstudie: Der Erläuterungstext dient dem besseren Verständnis der Grundleistungen der Umweltverträglichkeitsstudie und soll dadurch die Anwendbarkeit verbessern. Grundleistungen Grundleistung 1a): „Werten“ ist der übliche Begriff und ist umfassender als der Begriff „Prüfen“.

- Ermitteln der Untersuchungsinhalte,
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen,
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen,
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge.

Leistungsphase 2: Grundlagenermittlung

- Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Unterlagen,
- Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele sowie der für die Bewertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen,
- Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt,
- Bewerten der Funktionselemente und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit,
- Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermitteln konfliktarmer Bereiche,
- Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraums für den Prognose-Null-Fall,
- Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsinhalte,
- Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- Ermitteln und Beschreiben der Umweltauswirkungen und Erstellen der vorläufigen Fassung,
- Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen,
- Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen,
- Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) einschließlich der Wechselwirkungen,
- Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz,
- Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen,

dort sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie zu integrieren. Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Zusammenstellen und **Werten** ~~Prüfen~~ der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten **planungsrelevanten** ~~untersuchungsrelevanten~~ Unterlagen,
- Ortsbesichtigung** ~~Ortsbesichtigungen~~,
- Überprüfen des durch den Auftraggeber abgegrenzten Untersuchungsraums**
~~Abgrenzen der Untersuchungsräume,~~
~~Ermitteln der Untersuchungsinhalte,~~
- Konkretisieren **des** weiteren Bedarfs an Daten, ~~und~~ **ergänzenden** ~~Unterlagen,~~
~~Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen,~~
- Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf**
~~Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge.~~

Leistungsphase 2: Grundlagenermittlung

- Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Unterlagen,
- Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele sowie der für die Bewertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen,
- Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt,
- Bewerten der Funktionselemente und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit,
- Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermitteln konfliktarmer Bereiche,
- Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraums für den Prognose-Null-Fall,
- Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsinhalte,
- Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung **sowie Erörtern** ~~als Grundlage für die Erörterung~~ mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

Grundleistung 1b): In Leistungsphase 1 kann das nur eine orientierende Besichtigung sein, die Anzahl der durchzuführenden Besichtigungen obliegt dem Auftragnehmer.

Grundleistung 1c): Dies ist eine Abgrenzung, dass der Auftraggeber für die Abgrenzung des Planungsgebietes verantwortlich ist, aber eine fachliche Überprüfung durch den Auftragnehmer zu erfolgen hat.

Grundleistung alt „Abgrenzen der Untersuchungsräume“: Entfällt, da die Abgrenzung des Plangebietes als Grundlage für das Honorar vom Auftraggeber erfolgt.

Grundleistung alt „Ermitteln der Untersuchungsinhalte“: Entfällt, da die Abgrenzung des Plangebietes als Grundlage für das Honorar vom Auftraggeber erfolgt.

Grundleistung 1d): Erweiterung der Grundleistung durch „Konkretisierung des weiteren Bedarfs an *ergänzenden Untersuchungen*“, da diese fachliche Bewertung nur durch den Auftragnehmer geleistet werden kann.

Grundleistung 1e): Dies ist eine textliche Neufassung.

Grundleistung alt „Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge“: Dies ist als Teil der (Werk-) Vertragsinhalte nicht Bestandteil des Leistungsbildes. Es ist als Besondere Leistung in Anlage 9 – Nr. 2d) „Aufstellen und Überwachen von Terminplänen“ bereits aufgeführt.

Grundleistung 2a)–2g): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.

Grundleistung 2h): Die Leistung musste aufgesplittet werden, damit deutlich wird, dass auch das Erörtern mit zur Grundleistung gehört.

Grundleistung 3a): Mit dieser Formulierung wird deutlicher, auf wen die Auswirkungen gerichtet sind.

Grundleistung 3b)–3c): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.

Grundleistung 3d): Entfall Bezug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung v. 24.2.2010.

Grundleistung 3e): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.

Grundleistung 3f)–3j): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.

Grundleistung 3k): „Abstimmen“ entfällt, da Mitwirkungsleistungen im Grundsatz Beratungsleistungen sind, da die Kommune laut BauGB die Beteiligung durchführt. Die Mitwirkung ist eine Besondere Leistung gemäß Anlage 9 Nummer 5b.

Grundleistung 4): Dies ist eine textliche Anpassung.

<ul style="list-style-type: none"> – Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten des Projekts mit dem Prognose-Null-Fall, – Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen, – Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, – Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe, – Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber. <p><u>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</u></p> <p>Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Ermitteln und Beschreiben der Auswirkungen auf die Umwelt Umweltauswirkungen und Erstellen der vorläufigen Fassung, b) Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen, c) Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, d) Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) einschließlich der Wechselwirkungen, e) Einarbeiten der Ergebnisse weiterer umweltbezogener Fachbeiträge vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz, f) Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen, g) Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten des Projekts mit dem Prognose-Null-Fall, h) Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen, i) Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, j) Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe, k) Erstellen Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber. <p><u>Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</u></p> <p>Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung.</p>	
<p>(3) Im Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie können insbesondere die Besonderen Leistungen der Anlage 9 Anwendung finden.</p>	<p>(3) Im Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie können insbesondere die Besonderen Leistungen der Anlage 9 Anwendung finden.</p>	
<p>1.1.2 Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien</p>	<p>1.1.2 Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien</p>	
<p>(1) Für die in Nummer 1.1.1 genannten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>(1) Für die in Nummer 1.1.1 genannten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:</p>	<p>Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.</p>

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
50	10 176	12 862	12 862	15 406	15 406	18 091
100	14 972	18 923	18 923	22 666	22 666	26 617
150	18 942	23 940	23 940	28 676	28 676	33 674
200	22 454	28 380	28 380	33 994	33 994	39 919
300	28 644	36 203	36 203	43 364	43 364	50 923
400	34 117	43 120	43 120	51 649	51 649	60 653
500	39 110	49 431	49 431	59 209	59 209	69 530
750	50 211	63 461	63 461	76 014	76 014	89 264
1 000	60 004	75 838	75 838	90 839	90 839	106 674
1 500	77 182	97 550	97 550	116 846	116 846	137 213
2 000	92 278	116 629	116 629	139 698	139 698	164 049
2 500	105 963	133 925	133 925	160 416	160 416	188 378
3 000	118 598	149 895	149 895	179 544	179 544	210 841
4 000	141 533	178 883	178 883	214 266	214 266	251 615
5 000	162 148	204 937	204 937	245 474	245 474	288 263
6 000	182 186	230 263	230 263	275 810	275 810	323 887
7 000	201 072	254 133	254 133	304 401	304 401	357 461
8 000	218 466	276 117	276 117	330 734	330 734	388 384
9 000	234 394	296 247	296 247	354 846	354 846	416 700
10 000	249 492	315 330	315 330	377 704	377 704	443 542

(2) Das Honorar für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien berechnet sich nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraums in Hektar und nach der Honorarzone.	(2) Das Honorar für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien berechnet sich nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraums in Hektar und nach der Honorarzone.	
(3) Umweltverträglichkeitsstudien sind folgenden Honorarzonen zuzuordnen: 1. Honorarzone I (geringe Anforderungen), 2. Honorarzone II (durchschnittliche Anforderungen), 3. Honorarzone III (hohe Anforderungen).	(3) Umweltverträglichkeitsstudien sind folgenden Honorarzonen zuzuordnen: 1. Honorarzone I (geringe Anforderungen), 2. Honorarzone II (durchschnittliche Anforderungen), 3. Honorarzone III (hohe Anforderungen).	
(4) Die Zuordnung zu den Honorarzonen ist anhand folgender Bewertungsmerkmale für zu erwartende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln: 1. Bedeutung des Untersuchungsraums für die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), 2. Ausstattung des Untersuchungsraums mit Schutzgebieten, 3. Landschaftsbild und -struktur, 4. Nutzungsansprüche,	(4) Die Zuordnung zu den Honorarzonen ist anhand folgender Bewertungsmerkmale für zu erwartende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln: 1. Differenziertheit der Schutzgüter (nach UVPG) Bedeutung des Untersuchungsraums für die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), 2. Ausstattung des Untersuchungsraums mit Schutzgebieten, 3. Landschaftsbild und -struktur,	Für die Einordnung in eine Honorarzone kommt es auf eine objektive Beurteilung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien an. Mit 7 Bewertungsmerkmalen ist aufgabenspezifisch eine sachgerechtere Bewertung gewährleistet. Zusätzlich eingefügt werden Bewertungsmerkmale zur Nachhaltigkeit wie zum Beispiel Klimafolgenanpassung und regenerative Energien. Die zunehmende Komplexität der Planungsaufgaben (Innenentwicklung, Kontext zum Bestand, Flächenrecycling, Umwelt/Klima, Nachhaltigkeit, Regelungsaufwand unter anderem) führt auch zu einer Diversität in der Anwendung von Bewertungsmerkmalen; über 7 Bewertungsmerkmale lässt sich diese Vielfalt

<p>5. Empfindlichkeit des Untersuchungsraums gegenüber Umweltbelastungen und -beeinträchtigungen,</p> <p>6. Intensität und Komplexität potenzieller nachteiliger Wirkfaktoren auf die Umwelt.</p>	<p>2 4. Nutzungsansprüche,</p> <p>3 5. Empfindlichkeit des Untersuchungsraums gegenüber Umweltbelastungen und -beeinträchtigungen (Schutzgüter nach UVPG),</p> <p>4. Landschaftsbild und -strukturen,</p> <p>5. potenzielles Beeinträchtigungsrisiko des Vorhabens,</p> <p>6. Aufwand für den Alternativenvergleich, Intensität und Komplexität potenzieller nachteiliger Wirkfaktoren auf die Umwelt</p> <p>7. Anforderungen an die Ableitung von Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung für die Vorzugsalternative.</p>	<p>der Anforderungen sachlich richtiger und differenzierter abbilden. Die Anwendung von 7 Bewertungsmerkmalen bedeutet eine Spreizung auf relevante Themenkomplexe, ohne innerhalb eines Merkmals mehrere Belange als Unterkriterien abzubilden; dies führt zu einer themenbezogen sachgerechten Bewertung und vermeidet damit eine Wichtung von Unterkriterien innerhalb eines Bewertungsmerkmals, was möglicherweise zur Nivellierung innerhalb eines Merkmals führen kann.</p>
<p>(5) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten, 2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis 30 Punkten, 3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis 42 Punkten. 	<p>(5) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten, 2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis 30 Punkten, 3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis 42 Punkten. 	
<p>(6) Bei der Zuordnung einer Umweltverträglichkeitsstudie zu den Honorarzonen werden nach dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten. 	<p>(6) Bei der Zuordnung einer Umweltverträglichkeitsstudie zu den Honorarzonen werden nach dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten. 	
<p>(7) Wird die Größe des Untersuchungsraums während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Untersuchungsraums zu berechnen.</p>	<p>(7) Wird die Größe des Untersuchungsraums während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Untersuchungsraums zu berechnen.</p>	
<p>1.2 Bauphysik</p>	<p>1.2 Bauphysik</p>	
<p>1.2.1 Anwendungsbereich</p>	<p>1.2.1 Anwendungsbereich</p>	
<p>(1) Zu den Grundleistungen für Bauphysik gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wärmeschutz und Energiebilanzierung, - Bauakustik (Schallschutz), - Raumakustik. 	<p>(1) Zu den Grundleistungen für Bauphysik gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wärmeschutz und Energiebilanzierung, - Bauakustik (Schallschutz), - Raumakustik. 	

(2) Wärmeschutz und Energiebilanzierung umfassen den Wärmeschutz von Gebäuden und Ingenieurbauwerken und die fachübergreifende Energiebilanzierung.	(2) Wärmeschutz und Energiebilanzierung umfassen den Wärmeschutz von Gebäuden und Ingenieurbauwerken und die fachübergreifende Energiebilanzierung.	
(3) Die Bauakustik umfasst den Schallschutz von Objekten zur Erreichung eines regelgerechten Luft- und Trittschallschutzes und zur Begrenzung der von außen einwirkenden Geräusche sowie der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung. Dazu gehört auch der Schutz der Umgebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (Schallimmissionsschutz).	(3) Die Bauakustik umfasst den Schallschutz von Objekten zur Erreichung eines regelgerechten Luft- und Trittschallschutzes und zur Begrenzung der von außen einwirkenden Geräusche sowie der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung. Dazu gehört auch die Vorbemessung der in die Schutz der Umgebung wirkenden Schalleistungspegel der Technischen Anlagen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (Schallimmissionsschutz).	<p>Empfehlung für amtliche Begründung:</p> <p>Der Schallimmissionsschutz ist ein eigenes Fachgebiet und ist nicht Teil der Grundleistung. Um technisch-wirtschaftliche optimale Lösungen zu entwickeln, bedarf es einer Betrachtung aller in die Umgebung wirkenden Schallquellen. Diese können von der baulichen Anlage unter Betrachtung der Vorbelastung (Einwirkung aus fremden Anlagen) stammen. Zu der gesamtheitlichen Betrachtung gehören neben den Geräuschen aus den eigenen technischen und baulichen Anlagen auch Geräusche aus eigenen und fremden Quellen wie zum Beispiel eigene Stellplätze und Anlieferungen, eigene Zufahrten und Geräusentwicklung aus fremden Verkehrsflächen, Freizeiteinrichtungen, Gewerbelärm, fremde technische Anlagen und Veranstaltungen. Diese bedingt detaillierte Berechnungen, welche als Besondere Leistungen einzustufen sind.</p> <p>Da der Schallimmissionsschutz aus dem Betrieb Technischer Anlagen aber häufig zu beachten ist, sollte die Leistung in der Leistungsphase 2 im Sinne einer Vorbemessung von zulässigen Schalleistungspegeln der Technischen Anlagen in die Grundleistungen aufgenommen werden. Eine vollständige Bemessung zum Beispiel nach TA-Lärm ist aber eine Besondere Leistung und hiermit nicht gemeint.</p>
(4) Die Raumakustik umfasst die Beratung zu Räumen mit besonderen raumakustischen Anforderungen.	(4) Die Raumakustik umfasst die Beratung zu Räumen mit besonderen raumakustischen Anforderungen.	
(5) Die Besonderen Grundlagen der Honorare werden gesondert in den Teilgebieten Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik aufgeführt.	(5) Die Besonderen Grundlagen der Honorare werden gesondert in den Teilgebieten Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik, sowie Raumakustik aufgeführt.	<p>Die Ergänzung „Besondere“ vor Grundlagen erscheint unpräzise. Das Wort „sowie“ wurde redaktionell zur Sprachverbesserung ergänzt.</p>
1.2.2 Leistungsbild Bauphysik	1.2.2 Leistungsbild Bauphysik	
<p>(1) Die Grundleistungen für Bauphysik sind in sieben Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.2.3 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Mitwirken bei der Vorplanung) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Mitwirken bei der Entwurfsplanung) mit 40 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Mitwirken bei der Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Mitwirken bei der Ausführungsplanung) mit 27 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent, 	<p>(1) Die Grundleistungen für Bauphysik sind in sieben Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.2.3 bewertet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Mitwirken bei der Vorplanung) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Mitwirken bei der Entwurfsplanung) mit 40 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Mitwirken bei der Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Mitwirken bei der Ausführungsplanung) mit 27 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent, 	<p>Die Pauschalierung von Leistungen der Bauphysik in den Leistungsphasen 6 und 7 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Für eine umfassende Betrachtung ist das Honorar von 2 Prozent zu gering. Es wurde daher eine Differenzierung zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen vorgenommen. Durch die Differenzierung kann mit einem auskömmlichen Honorar für die Leistungsphase 6 gerechnet werden. Für die Leistungsphase 7 muss für die Grundleistung eine Honorarerhöhung angesetzt werden, da eine umfangreiche Überprüfung von Angeboten mit dem Teilleistungssatz von 2 Prozent in der Praxis erfahrungsgemäß nicht auskömmlich ist.</p> <p>Mit der Differenzierung wurde der Versuch gemacht, die Leistungsphasen 6 und 7 praxisgerechter zu machen. Da in der Praxis die Leistungen in den Leistungsphasen 6 und 7 aber selten abgerufen werden, wird empfohlen, die Leistungen in den Leistungsphasen 6 und 7 vollständig den Besonderen Leistungen zuzuordnen.</p>

7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirken bei der Vergabe) mit 2 Prozent.		7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirken bei der Vergabe) mit 2 Prozent.		
(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:		(2) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:		
Grundleistungen	Besondere Leistungen	Grundleistungen	Besondere Leistungen	
LPH 1 Grundlagenermittlung		LPH 1 Grundlagenermittlung		
a) Klären der Aufgabenstellung b) Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Wettbewerbe – Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerten – Schadensanalyse bestehender Gebäude – Mitwirken bei Vorgaben für Zertifizierungen 	a) Klären der vom Auftraggeber vorzugebenden Planungs- und Überwachungsziele im Benehmen mit dem Objektplaner Aufgabenstellung b) Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele b) Hinweisen auf Zielkonflikte c) Beraten zum Leistungs- und Untersuchungsbedarf d) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Wettbewerbe – Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerten – Schadensfeststellung bestehender Gebäude – Schadensanalyse bestehender Gebäude – Mitwirken im Rahmen von Zertifizierungsverfahren bei Vorgaben für Nachhaltiges Bauen Zertifizierungen 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a)–d): Die Aufgabe des Planers wurde eindeutiger gefasst. Die Neustrukturierung orientiert sich auch an den Vorschlägen aus der Synchronisierung mit den anderen Leistungsbildern, insbesondere der Technischen Ausrüstung, mit Anpassungen an die Bauphysik.</p> <p>Grundleistung b alt): Entfällt, da „Grundlagen, Vorgaben und Ziele“ nicht durch den Bauphysiker festgelegt werden können. Die Erfahrung zeigt, dass nur selten seitens des Bauherren eindeutige Ziele formuliert werden und eher Beratungsbedarf besteht. Um den erforderlichen Abstimmungen aufzuzeigen und um eine klare Grundlage für die weiteren Leistungsphasen zu schaffen, wurden die Punkte a bis d formuliert.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Schadensfeststellung bestehender Gebäude“: Die Schadensfeststellung wurde aufgenommen, da sie über die Leistungen der Bestandsaufnahme hinausgeht und diese sich nicht auf Schäden bezieht.</p> <p>„Mitwirken im Rahmen von Zertifizierungsverfahren für Nachhaltiges Bauen“ (Empfehlung für amtliche Begründung): Das Mitwirken im Rahmen von Zertifizierungsverfahren gilt für alle Leistungsphasen. Unter „Mitwirken im Rahmen von Zertifizierungsverfahren für Nachhaltiges Bauen“ wird verstanden, an Auditierungsprozessen teilzunehmen.</p>
LPH 2 Mitwirkung bei der Vorplanung		LPH 2 Mitwirkung bei der Vorplanung		
a) Analyse der Grundlagen b) Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen c) Vordimensionieren der relevanten Bauteile des Gebäudes d) Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanung und der Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken beim Klären von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung – Mitwirken an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen – Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs 	a) Analyse der Grundlagen a) Mitwirken beim Abstimmen der Objektplanung und der fachspezifischen Konzepte der an der Planung des Objekts fachlich Beteiligten, insbesondere b) Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäuden und technischen Anlagen einschließlich b) Betrachtung und Bewertung von bis zu drei Varianten von Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken beim Klären von fachtechnischen Vorgaben für die Förderfähigkeit baulicher Maßnahmen Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung – Mitwirken an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen – Vorgezogene Nachweise zur Prüfung der Einhaltung besonderer Anforderungen – Mitwirken bei der Entwicklung von energetischen Konzepten für Gebäude oder Quartiere 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a alt): Entfällt, da deckungsgleich mit der Grundleistung b) in der Leistungsphase 2.</p> <p>Grundleistung a): Entspricht Grundleistung d alt). Diese Grundleistung wurde verschoben, damit die Zielsetzung der Leistungsphase 2 zu Beginn steht. Durch Zuordnung von „Klären der wesentlichen Zusammenhänge“, was in der Grundleistung b alt) enthalten war, zu der Grundleistung a) wird eine Dopplung der Leistung vermieden und die Leistung wird insgesamt klarer definiert. Die Formulierung wurde mit den anderen Leistungsbildern synchronisiert.</p> <p>Grundleistung b): Durch die „Betrachtung und Bewertung von bis zu drei Varianten“ wird die Leistung dem konzeptionellen Charakter der Leistungsphase 2 gerecht. Diese Leistung kann auch auf der Basis von Erfahrungen durchgeführt werden (Empfehlung für amtliche Begründung). In dieser Grundleistung sind</p>

<p>e) Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen</p> <p>f) Erstellen von Rechenmodellen, Auflisten der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen</p>		<p>c) Vorbemessen und Vordimensionieren der relevanten Bauteile des Gebäudes</p> <p>d) Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanung und der Fachplanungen</p> <p>e) Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen</p> <p>f) Erstellen von Rechenmodellen, Auflisten der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für die Objektplanung und die an der Planung des Objekts fachlich Beteiligten Fachplanungen</p> <p>d) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Mitwirken bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch Angabe unterschiedlicher bauphysikalischer Maßnahmen</p> <p>– Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs</p>	<p>Konzepte enthalten, aus denen das weiterzuverfolgende Konzept hervorgeht. Für dieses erfolgt die Vorbemessung und Auflistung der Kennwerte.</p> <p>Grundleistung c): Entspricht Grundleistung c alt) und f alt). Die „Vordimensionierung“ kann entfallen, da diese bereits in der Vorbemessung enthalten ist. „Rechenmodelle“ entfällt, da dies Gegenstand ab Leistungsphase 3 ist und eine Modellerstellung in der Leistungsphase 2 wegen des konzeptionellen Charakters dieser Leistungsphase nicht möglich ist. Die Formulierung wurde mit den anderen Leistungsbildern synchronisiert.</p> <p>Grundleistung d alt): Entfällt, da diese in a) aufgegangen ist und hier ergänzt wurde, um auf die Koordinierungspflicht der Objektplanung aufmerksam zu machen.</p> <p>Grundleistung e alt): Entfällt, da der konzeptionelle Charakter der Leistungsphase 2 noch Varianten zulässt. Daher kann kein bauphysikalisches Gesamtkonzept erstellt werden. Häufig sind zum Ende der Leistungsphase 2 auch noch keine Entscheidungen für eine Variante getroffen worden.</p> <p>Grundleistung d): Die Formulierung wurde mit den anderen Leistungsbildern synchronisiert.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„ Klären von fachtechnischen Vorgaben für die Förderfähigkeit baulicher Maßnahmen“ (Empfehlung für amtliche Begründung): Das Mitwirken kann entfallen, da durch den Bezug zu fachtechnischen Aspekten die Leistung konkretisiert wurde. Die Feststellung der Förderfähigkeit bezieht sich auf fachtechnische Aspekte und nicht auf die Auswahl oder Beratung zu möglichen und in großer Vielzahl angebotenen Förderprogrammen oder deren Wirtschaftlichkeit. Hintergrund ist, dass die bauphysikalischen Leistungen Ingenieurleistungen und keine Finanzdienstleistung sind, da letztere eher den Steuerberatern oder Finanzdienstleistern vorbehalten sind. Die für eine Erlangung von Fördermitteln in allen Leistungsphasen notwendigen Leistungen sind hiermit nicht abschließend beschrieben, sondern sind Gegenstand gesonderter Vereinbarungen.</p> <p>„Vorgezogene Nachweise zur Prüfung der Einhaltung besonderer Anforderungen“: Durch vorgezogene Nachweise sollen die Erfüllbarkeit sowie die Rahmenparameter zur Erfüllung hoher Anforderungen im Vorfeld verifiziert werden (zum Beispiel Prüfung energetisches Niveau BEG 40).</p> <p>„Mitwirken bei der Entwicklung von energetischen Konzepten für Gebäude oder Quartiere“: Die Betonung dieser Leistung liegt auf die Entwicklung von energetischen Konzepten und wird auf das „Mitwirken“ beschränkt, um hier eine Pflicht für die Zulieferung von Kenndaten (U-Werte, Energiedurchlassgrade, Notwendigkeit von passiver Kälte, erforderliche Anteile an erneuerbare Energien etc.) zu betonen und um auf diese Weise dabei mitzuwirken, dass Konzepte zum Beispiel von Planern der Technischen Ausrüstung auf eine realistische Grundlage entstehen. Zur Erfüllung dieser Pflicht sind mitunter umfangreiche bauphysikalische Voruntersuchungen wie zum Beispiel die Auslegung auf einen gehobenen Energiestandard erforderlich. Andererseits soll der Bauphysiker selbst nicht zur Aufstellung solcher Konzepte verpflichtet werden, da dies ein originäre Aufgabe der Technischen Ausrüstung ist. Soll der Bauphysiker auf Wunsch des Bauherren ein Energiekonzept aufstellen, ist dies jederzeit außerhalb von</p>
---	--	--	---	---

				<p>HOAI-Regelungen möglich. Die Erweiterung von „Gebäude“ auf „Quartiere“ soll betonen, dass die Umstellung auf erneuerbare Energien zur Versorgung ganzer Quartiere durch Wärmenetze besonders effektiv ist und die Leistung des Bauphysikers auf Quartiere erweitern. Die Erarbeitung von Energiekonzepten muss dabei keine Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen enthalten, weshalb der folgende Punkt separat aufgeführt ist.</p> <p>„Mitwirken bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen durch Angabe unterschiedlicher bauphysikalischer Maßnahmen“: Dieser Punkt soll das Mitwirken bei der Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage auf der Basis von Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen betonen.</p> <p>„Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs“: Der Bauteilkatalog wurde in die Leistungsphase 3 verlegt, da erst dort ausreichend abgestimmte Grundlagen verfügbar sind.</p>
LPH 3 Mitwirkung bei der Entwurfsplanung		LPH 3 Mitwirkung bei der Entwurfsplanung		
<p>a) Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude</p> <p>b) Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>c) Bemessen der Bauteile des Gebäudes</p> <p>d) Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten</p>	<p>– Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen</p>	<p>a) Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude</p> <p>b) Mitwirken beim Fortschreiben der Vorplanung Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Erstellen und Fortschreiben der Rechenmodelle</p> <p>c) Fortschreiben der wesentlichen Kennwerte und</p> <p>e) Bemessen der Bauteile des Gebäudes</p> <p>d) Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Ergebnissen Auslegungsdaten</p>	<p>– Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Baustoffen, Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen</p> <p>– Erstellung eines bauphysikalischen Bauteilkataloges</p> <p>– Bauphysikalische Nachweise für Bauweisen oder nach Verfahren, die nicht in den einschlägigen Regelwerken enthalten sind</p> <p>– Auflisten der bauphysikalischen Kennwerte für die Erstellung eines Raumbuches</p> <p>– Prüfung der Regel- und Leitdetails des Objektplaners in Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aus den beauftragten bauphysikalischen Planungen</p> <p>– Detaillierte Berechnungen für den Schallimmissionsschutz für die Anlagen der Technischen Ausrüstung unter Beachtung sonstiger Schallquellen</p> <p>– Mitwirken bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen für Gesamtvergaben</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a):</p> <p>Grundleistung b): Entspricht Grundleistung a alt), wobei hier erstmalig Rechenmodelle erstellt werden und das Fortschreiben der wesentlichen Kennwerte in eine separate Grundleistung c) verschoben wurde. In der Leistungsphase 3 müssen die Rechenmodelle nicht nur erstellt, sondern auch fortgeführt werden. Die Reihenfolge wurde entsprechend des tatsächlichen Ablaufs angepasst.</p> <p>Grundleistung c): Entspricht Grundleistung a alt) und Grundleistung c alt). Die „Fortschreibung der wesentlichen Kennwerte“ sowie die Bemessung der Bauteile werden gemeinsam erbracht und wurden daher in Punkt c) zusammengefasst. In der Leistung „Fortschreiben der wesentlichen Kennwerte...“ sind auch Abstimmungen mit der Haustechnik zur Dimensionierung von Versorgungsanlagen zur Bemessung der wesentlichen Kennwerte enthalten.</p> <p>Grundleistung d): Übersichtspläne fallen nicht regelmäßig an. Die Teilleistung wird in die Besonderen Leistungen verschoben.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Baustoffen, Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen“: Baustoffe wurde ergänzt, da sich alle Bauteile aus Baustoffen zusammensetzen und mitunter einzelne Baustoffe geprüft werden sollen. Insofern dient die Aufnahme von „Baustoffen“ in die Aufzählung zur Vervollständigung und eindeutigeren Fassung. Die Betrachtung von Baustoffen erlangte in der Vergangenheit zum Beispiel bei hygrothermischen Simulationen an Bedeutung, wo einzelne Materialien auf ihre theoretische Eignung geprüft werden.</p> <p>„Erstellung eines bauphysikalischen Bauteilkataloges“: Der Begriff „fachübergreifend“ (vergleiche Leistungsphase 1 HOAI 2021) lässt in der Praxis offen, welche Fachgebiete zu integrieren sind. Es wurde daher klargestellt, dass der Bauteilkatalog als Mindestanforderung die bauphysikalischen Spezifikationen enthält.</p>

				<p>„Bauphysikalische Nachweise für Bauweisen oder nach Verfahren, die nicht in den einschlägigen Regelwerken enthalten sind“ (Empfehlung für amtliche Begründung): Die Besondere Leistung für „bauphysikalische Nachweise ... ist erforderlich für Bauteile und Bauweisen (beispielsweise Holzbau/Lehmbau), für die noch keine abgeschlossenen Regeln zur Berechnung vorliegen (zum Beispiel zur Öffnung für innovative neue Bauweisen“ wie serielle Sanierungen / Holzbau) oder die eine besondere Nachweisform (zum Beispiel PHPP) erfordern.</p> <p>„Auflisten der bauphysikalischen Kennwerte für die Erstellung eines Raumbuches“: Mitwirken kann entfallen, da die Leistung konkretisiert wurde.</p> <p>„Prüfung der Regel- und Leitdetails des Objektplaners in Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aus den beauftragten bauphysikalischen Planungen“: In der Leistungsphase 3 werden durch die Objektplaner mitunter bereits Details entworfen, die durch den Bauphysiker geprüft werden sollen. Diese Leistung kommt in der Praxis zum Beispiel bei der Vergabe an Generalunternehmer häufig vor. Die Vergütung dieser Leistung war bisher nicht geregelt, da die bisherige HOAI dies erst in der Leistungsphase 5 vorsah. Die Abgrenzung auf die „beauftragten bauphysikalischen Leistungen“ soll dahingehend klarstellen, dass man solche Details dann lediglich auf die Belange zum Beispiel des Schallschutzes prüft, wenn man in diesem Projekt auch nur mit dem Schallschutz beauftragt ist. In der Praxis war hier die Erwartungshaltung, dass man als Bauphysiker mit einer Teilbeauftragung (Wärmeschutz oder Bauakustik oder Raumakustik) auch die jeweils anderen Disziplinen mit prüft.</p> <p>„Detaillierte Berechnungen für den Schallimmissionsschutz für die Anlagen der Technischen Ausrüstung unter Beachtung sonstiger Schallquellen“: Eine gesamtheitliche Betrachtung beim Schallimmissionsschutz erfordert detaillierte Berechnungen. Wegen des vorab nicht abschätzbaren Umfangs ist es eine Besondere Leistung. Hinsichtlich der Beispiele wird auf die Begründung zu 1.2.1 Absatz 3 verwiesen.</p> <p>„Mitwirken bei der Erstellung von Leistungsbeschreibungen für Gesamtvergaben“: Zum Beispiel bei Vergaben an Generalunternehmer endet die Leistung häufig mit dem Ende der Leistungsphase 4. Um hier möglichst früh einen geeigneten Generalunternehmer auszuwählen, werden bereits in der Leistungsphase 3 Leistungsbeschreibungen aufgestellt, die eine Zuarbeit durch die bis zur Leistungsphase 4 beauftragten Bauphysiker erforderlich machen.</p>
LPH 4 Mitwirkung bei der Genehmigungsplanung		LPH 4 Mitwirkung bei der Genehmigungsplanung		
<p>a) Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden</p> <p>b) Aufstellen der förmlichen Nachweise</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen</p>	<p>– Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen</p> <p>– Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall</p>	<p>a) Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden</p> <p>b) Aufstellen der förmlichen Nachweise</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen</p>	<p>– Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen</p> <p>– Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall</p>	<p>Grundleistungen Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen „Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen“: Entfällt, da dieser Sachverhalt in die Leistungsphase 1 aufgenommen wurde und im Sinne der Übersichtlichkeit nur einmal aufgeführt werden soll. Hintergrund ist, dass in vielen Projekten nahezu in jeder Leistungsphase ein Mitwirken erforderlich ist, was den Text der HOAI überfrachten würde. Die Kalkulation des Anbietenden muss</p>

				deshalb seinen geschätzten Aufwand für das „Mitwirken“ für alle beauftragten Leistungsphasen beinhalten. Wichtig ist, dass unter „Mitwirken“ lediglich das Teilnehmen an Besprechungen des Nachhaltigkeitskoordinators und kleinere Zuarbeiten verstanden werden sollen. Ausführliche Berechnungen, Simulationen und Zuarbeiten ergeben sich üblicherweise aus dem Precheck in der Leistungsphase 2 und können bei der Angebotslegung zu Beginn eines Projektes noch nicht bekannt sein. Die Leistungen aus dem Precheck sind Besondere Leistungen die in der Regel in der Leistungsphase 2 gesondert und außerhalb der HOAI zu verhandeln sind.
LPH 5 Mitwirkung bei der Ausführungsplanung		LPH 5 Mitwirkung bei der Ausführungsplanung		
<p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen</p> <p>b) Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen</p>	– Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	<p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Planungen und Beiträge der an der Planung des Objekts fachlich Beteiligten Fachplanungen</p> <p>b) Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Erstellen der Nachweise für Tekturplanungen – wiederholte Prüfung von Ausführungs- und Detailplänen (Index-Varianten) – Zusammenstellung von Beiträgen anderer Planungsbeteiligter aus vorangegangenen Leistungsphasen und Aufbereitung dieser Leistungen zur Integration in die beauftragten Planungen für Bauphysik – Fortführen des bauphysikalischen Bauteilkataloges – Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Ergänzung soll das Augenmerk auch auf Beteiligte lenken, die keine eigenen Planungen erstellen (zum Beispiel Koordinatoren zur Nachhaltigkeit).</p> <p>Grundleistung b): Die weggefallene Ergänzung ist zur Beschreibung der Leistung nicht notwendig.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Erstellen der Nachweise für Tekturplanungen“: Leistungen für Tekturplanungen sind in der HOAI bisher nicht erfasst. Durch Aufnahme dieser Leistung als Besondere Leistung kann sich der Bauphysiker auf diesen Passus berufen, wenn diese zusätzliche Leistung als solche infrage gestellt wird, was in der Praxis vorkommt.</p> <p>„wiederholte Prüfung von Ausführungs- und Detailplänen (Index-Varianten)“: Besonders bei großen Projekten werden die Ausführungs- und Detailpläne häufig überarbeitet und mit Indizes versehen, die eine wiederholte Durchsicht aller Pläne durch den Bauphysiker erforderlich machen. Dieser enorme Aufwand ist durch die bisherige Regelung (Grundleistung) nicht erfasst, da diese im Wesentlichen von einem einmaligen Durcharbeiten der Ausführungsplanung ausgeht. Durch die Aufnahme dieses Textes als Besondere Leistung soll dem Bauphysiker die Möglichkeit gegeben werden, auf den erhöhten Aufwand aufmerksam zu machen, um den zusätzlichen Aufwand bei der wiederholten Durchsicht aller Pläne auch vergütet zu bekommen.</p> <p>„Zusammenstellung von Beiträgen anderer Planungsbeteiligter aus vorangegangenen Leistungsphasen und Aufbereitung dieser Leistungen zur Integration in die beauftragten Planungen für Bauphysik“ (Empfehlung für amtliche Begründung): Diese Grundleistung bedeutet, dass davor Leistungsphasen von anderen erbracht worden sind und diese Leistungen für die Fortführung des Projektes integriert werden müssen (beispielsweise beim Wechsel des Planungsteams oder beim Totalübernehmereinsatz).</p> <p>„Fortführen des bauphysikalischen Bauteilkataloges“: Der Katalog soll im Rahmen der Leistungsphase 5 auf die zwischenzeitlich in die Planung eingegangenen Änderungen angepasst werden.</p>

				<p>„Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung“: Die Werkstattplanung kann erst nach der Vergabe vorliegen. Die Prüfung dieser Leistung wird daher in die Leistungsphase 8 verschoben.</p> <p>In den Grundleistungen zur Leistungsphase 5 wurde auf ein Fortschreiben der Dokumente und Nachweise verzichtet, da die Ausführungsplanung sich in der Objekt- und Haustechnikplanung häufig bis in die Leistungsphase 8 hinzieht und ein Phasenabschluss zur Leistungsphase 5 in der Bauphysik mit fortgeschriebenen Dokumenten deshalb nicht möglich wäre.</p>
LPH 6 Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe		LPH 6 Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe		
Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen		Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen in Form von technischen Vorbemerkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung von Leistungsbeschreibungen im Hinblick auf die Einhaltung bauphysikalischer Anforderungen nach gesonderter Aufforderung - Verfassen von Textbeiträgen für Leistungsbeschreibungen nach gesonderter Aufforderung 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung „Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen in Form von technischen Vorbemerkungen“ (Empfehlung für amtliche Begründung): Im Falle der Beauftragung dieser Leistungsphase wird die beschriebene Grundleistung regelmäßig angefordert und ist auch mit dem Honorar auskömmlich. Das Honorar sollte daher für diese Leistungsphase nicht geändert werden.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>Die besonderen Leistungen beziehen sich nur auf die beauftragten Leistungen.</p> <p>„Prüfung von Leistungsbeschreibungen im Hinblick auf die Einhaltung bauphysikalischer Anforderungen nach gesonderter Aufforderung“ (Empfehlung für amtliche Begründung): Die Objektplanung muss der Bauphysik die Leistungsbeschreibungen zur Verfügung stellen, sobald diese fertig erstellt wurden. In der Praxis ist dem Bauphysiker der Zeitplan für die Fertigstellung der Leistungsverzeichnisse nicht bekannt, sodass die Formulierung „nach gesonderter Aufforderung“ gewählt wurde.</p> <p>„Verfassen von Textbeiträgen für Leistungsbeschreibungen nach gesonderter Aufforderung“: Das Verfassen eigener Textbausteine für diverse Positionen kann aufgrund des äußerst geringfügigen Honorars keine Grundleistung sein. Die Aufnahme dieser Leistung in die Besonderen Leistungen eröffnet für alle Beteiligten die Möglichkeit der Konkretisierung der Leistung. Die Formulierung „nach gesonderter Aufforderung“ bleibt bei einer Beauftragung dieser Leistung wichtig, da die Überwachung von Zeitplänen bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen bei der Vielzahl der gleichzeitig in der Bauphysik zu betreuenden Projekten einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt.</p>
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe		LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe		
Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen	- Prüfen von Nebenangeboten	Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen von Nebenangeboten und Alternativen - Teilnahme an Bieter- und Vergabegesprächen 	<p>Grundleistungen</p> <p>Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p>

				<p>Besondere Leistungen</p> <p>Besondere Leistung „Prüfen von Nebenangeboten und Alternativen“: Zusätzlich zu Nebenangeboten werden auch Alternativen angeboten, die auch zu prüfen sind.</p> <p>Besondere Leistung „Teilnahme an Bieter- und Vergabegesprächen“: Die Leistung war bisher nicht enthalten, fällt aber in der Praxis gegebenenfalls an.</p>
LPH 8 Objektüberwachung und Dokumentation		LPH 8 Objektüberwachung und Dokumentation		
	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der Baustellenkontrolle - Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften 		<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der Baustellenkontrolle nach gesonderter Aufforderung, insbesondere stichprobenhaftes Überprüfen und Vergleich mit den Anforderungen in den beauftragten bauphysikalischen Nachweisen - Bearbeitung von Bestätigungen für die Erfüllung der bauphysikalischen Nachweise oder der Bauausführungen - Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Baustoff-, Bauteil- oder Raumeigenschaften - Prüfen der Werkstatt- und Montageplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung in Bezug auf die beauftragten Leistungsbereiche der Bauphysik - Fortführung der bauphysikalischen Nachweise auf der Grundlage der Bauausführung und abschließende Dokumentation - Ausstellung des Energieausweises auf der Grundlage der Bauausführung 	<p>Grundleistungen</p> <p>Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Baustellenkontrolle nach gesonderter Aufforderung, insbesondere stichprobenhaftes Überprüfen und Vergleich mit den Anforderungen in den beauftragten bauphysikalischen Nachweisen“: Die Objektplanung muss die Bauphysik darüber informieren, dass eine Baustellenkontrolle stattfindet, da die Bauphysik den Zeitablauf nicht kennt. Auf den Begriff „Mitwirken“ kann verzichtet werden, da die Beschreibung dieser Besonderen Leistung konkretisiert wurde.</p> <p>„Bearbeitung von Bestätigungen für die Erfüllung der bauphysikalischen Nachweise oder der Bauausführungen“: In einigen Bundesländern sind entsprechende Formulare auszufüllen, die eine Übereinstimmung zwischen den genehmigten Nachweisen mit der Bauausführung verlangen. Entsprechende Baustellenbesuche beziehungsweise Sichtung der Revisionsunterlagen sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Leistung erforderlich.</p> <p>„Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Baustoff-, Bauteil- oder Raumeigenschaften“: Die Ergänzung der Baustoffe in der Aufzählung vervollständigt das Anliegen insofern, dass auch einzelne Baustoffe in Bauteilen die in den Nachweisen geforderte Qualität aufweisen müssen. Ein Beispiel hierfür sind Baustoffe, die aufgrund von Ergebnissen aus hygrothermischen Simulationen oder schalltechnischen Überlegungen ausgewählt wurden.</p> <p>„Prüfen der Werkstatt- und Montageplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung in Bezug auf die beauftragten Leistungsbereiche der Bauphysik“: Unter Leistungsbereichen werden hier die unterschiedlichen bauphysikalischen Bereiche wie Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik (Schallschutz) und Raumakustik verstanden. Auf den Begriff „Mitwirken“ kann verzichtet werden, da die Beschreibung dieser Besonderen Leistung konkretisiert wurde.</p> <p>„Fortführung der bauphysikalischen Nachweise auf der Grundlage der Bauausführung und abschließende Dokumentation“: Die Grundleistungen in der Bauphysik sind nur bis zur Leistungsphase 7 beschrieben. Seitens von Ämtern oder Bauherren wird in Projekten aber oft erwartet, dass die bauphysikalischen Nachweise der Ausführung entsprechen. Dies erfordert eine Weiterpflege der</p>

					Nachweise auf Basis der tatsächlichen Ausführung und ist als Leistung bisher nirgendwo erfasst. „Ausstellung des Energieausweises auf der Grundlage der Bauausführung“: Gemäß GEG muss der Energieausweis auf der Grundlage der energetischen Eigenschaften des fertiggestellten Gebäudes ausgestellt werden. Dieser nachzuvollziehenden Forderung kann der Bauphysiker aber nur gerecht werden, wenn er mindestens die Revisionsunterlagen nach Fertigstellung des Gebäudes im Hinblick auf Abweichungen zur Leistungsphase 5 durchschaut. Da es nach der Leistungsphase 7 keine Grundleistungen in der Bauphysik gibt, muss diese Leistung bei den Besonderen Leistungen eingeordnet werden.																																																																																																																																																																																																																							
LPH 9 Objektbetreuung		LPH 9 Objektbetreuung																																																																																																																																																																																																																										
	– Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen		Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen	Grundleistungen Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.	Besondere Leistungen „Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen“: Entfällt. Zur Begründung siehe Leistungsphase 4 „Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen“.																																																																																																																																																																																																																							
1.2.3 Honorare für Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung		1.2.3 Honorare für Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung																																																																																																																																																																																																																										
(1)	Das Honorar für die Grundleistungen nach Nummer 1.2.2 Absatz 2 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes gemäß § 33 nach der Honorarzone nach § 35, der das Gebäude zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Absatz 2.	(1)	Das Honorar für die Grundleistungen nach Nummer 1.2.2 Absatz 2 richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes gemäß § 33 nach der Honorarzone nach § 35, der das Gebäude zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Absatz 2. In Abhängigkeit von Bewertungsmerkmalen kann die Honorarzone für die Leistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung höher sein als für die Leistungen der Objektplanung.	Empfehlung für Honorargutachten: Es wäre wünschenswert, nicht auf § 33 HOAI 2021 Bezug zu nehmen, sondern eine eigenständige Honorarermittlung aufzunehmen, zum Beispiel Summe der Kostengruppe 300 und 400.	Der Bezug auf § 33 HOAI 2021 bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist unvollständig, da zu den anrechenbaren Kosten auch die Beachtung des § 4 HOAI 2021 gehört. Zur Klarstellung wird die Formulierung zu der mitzuverarbeitenden Bausubstanz aus 1.2.4 Absatz 1 Satz 1 HOAI 2021 vorgeschlagen.																																																																																																																																																																																																																							
(2)	Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:	(2)	Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:	Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.																																																																																																																																																																																																																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Anrechenbare Kosten</th> <th colspan="2">Honorarzone I sehr geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen</th> <th colspan="2">Honorarzone IV hohe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone V sehr hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>250 000</td> <td>1 757</td> <td>2 023</td> <td>2 023</td> <td>2 395</td> <td>2 395</td> <td>2 928</td> <td>2 928</td> <td>3 300</td> <td>3 300</td> <td>3 566</td> </tr> <tr> <td>275 000</td> <td>1 789</td> <td>2 061</td> <td>2 061</td> <td>2 440</td> <td>2 440</td> <td>2 982</td> <td>2 982</td> <td>3 362</td> <td>3 362</td> <td>3 633</td> </tr> <tr> <td>300 000</td> <td>1 821</td> <td>2 097</td> <td>2 097</td> <td>2 484</td> <td>2 484</td> <td>3 036</td> <td>3 036</td> <td>3 422</td> <td>3 422</td> <td>3 698</td> </tr> <tr> <td>350 000</td> <td>1 883</td> <td>2 168</td> <td>2 168</td> <td>2 567</td> <td>2 567</td> <td>3 138</td> <td>3 138</td> <td>3 537</td> <td>3 537</td> <td>3 822</td> </tr> <tr> <td>400 000</td> <td>1 941</td> <td>2 235</td> <td>2 235</td> <td>2 647</td> <td>2 647</td> <td>3 235</td> <td>3 235</td> <td>3 646</td> <td>3 646</td> <td>3 941</td> </tr> <tr> <td>500 000</td> <td>2 049</td> <td>2 359</td> <td>2 359</td> <td>2 793</td> <td>2 793</td> <td>3 414</td> <td>3 414</td> <td>3 849</td> <td>3 849</td> <td>4 159</td> </tr> <tr> <td>600 000</td> <td>2 146</td> <td>2 471</td> <td>2 471</td> <td>2 926</td> <td>2 926</td> <td>3 576</td> <td>3 576</td> <td>4 031</td> <td>4 031</td> <td>4 356</td> </tr> </tbody> </table>	Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		250 000	1 757	2 023	2 023	2 395	2 395	2 928	2 928	3 300	3 300	3 566	275 000	1 789	2 061	2 061	2 440	2 440	2 982	2 982	3 362	3 362	3 633	300 000	1 821	2 097	2 097	2 484	2 484	3 036	3 036	3 422	3 422	3 698	350 000	1 883	2 168	2 168	2 567	2 567	3 138	3 138	3 537	3 537	3 822	400 000	1 941	2 235	2 235	2 647	2 647	3 235	3 235	3 646	3 646	3 941	500 000	2 049	2 359	2 359	2 793	2 793	3 414	3 414	3 849	3 849	4 159	600 000	2 146	2 471	2 471	2 926	2 926	3 576	3 576	4 031	4 031	4 356	<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Anrechenbare Kosten</th> <th colspan="2">Honorarzone I sehr geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone II geringe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen</th> <th colspan="2">Honorarzone IV hohe Anforderungen</th> <th colspan="2">Honorarzone V sehr hohe Anforderungen</th> </tr> <tr> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> <th>von</th> <th>bis</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> <th colspan="2">Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>250 000</td> <td>1 757</td> <td>2 023</td> <td>2 023</td> <td>2 395</td> <td>2 395</td> <td>2 928</td> <td>2 928</td> <td>3 300</td> <td>3 300</td> <td>3 566</td> </tr> <tr> <td>275 000</td> <td>1 789</td> <td>2 061</td> <td>2 061</td> <td>2 440</td> <td>2 440</td> <td>2 982</td> <td>2 982</td> <td>3 362</td> <td>3 362</td> <td>3 633</td> </tr> <tr> <td>300 000</td> <td>1 821</td> <td>2 097</td> <td>2 097</td> <td>2 484</td> <td>2 484</td> <td>3 036</td> <td>3 036</td> <td>3 422</td> <td>3 422</td> <td>3 698</td> </tr> <tr> <td>350 000</td> <td>1 883</td> <td>2 168</td> <td>2 168</td> <td>2 567</td> <td>2 567</td> <td>3 138</td> <td>3 138</td> <td>3 537</td> <td>3 537</td> <td>3 822</td> </tr> <tr> <td>400 000</td> <td>1 941</td> <td>2 235</td> <td>2 235</td> <td>2 647</td> <td>2 647</td> <td>3 235</td> <td>3 235</td> <td>3 646</td> <td>3 646</td> <td>3 941</td> </tr> <tr> <td>500 000</td> <td>2 049</td> <td>2 359</td> <td>2 359</td> <td>2 793</td> <td>2 793</td> <td>3 414</td> <td>3 414</td> <td>3 849</td> <td>3 849</td> <td>4 159</td> </tr> <tr> <td>600 000</td> <td>2 146</td> <td>2 471</td> <td>2 471</td> <td>2 926</td> <td>2 926</td> <td>3 576</td> <td>3 576</td> <td>4 031</td> <td>4 031</td> <td>4 356</td> </tr> </tbody> </table>	Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen		von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro		250 000	1 757	2 023	2 023	2 395	2 395	2 928	2 928	3 300	3 300	3 566	275 000	1 789	2 061	2 061	2 440	2 440	2 982	2 982	3 362	3 362	3 633	300 000	1 821	2 097	2 097	2 484	2 484	3 036	3 036	3 422	3 422	3 698	350 000	1 883	2 168	2 168	2 567	2 567	3 138	3 138	3 537	3 537	3 822	400 000	1 941	2 235	2 235	2 647	2 647	3 235	3 235	3 646	3 646	3 941	500 000	2 049	2 359	2 359	2 793	2 793	3 414	3 414	3 849	3 849	4 159	600 000	2 146	2 471	2 471	2 926	2 926	3 576	3 576	4 031	4 031	4 356		
Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen																																																																																																																																																																																																																			
	von		bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																																																																																																																	
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro																																																																																																																																																																																																																			
250 000	1 757	2 023	2 023	2 395	2 395	2 928	2 928	3 300	3 300	3 566																																																																																																																																																																																																																		
275 000	1 789	2 061	2 061	2 440	2 440	2 982	2 982	3 362	3 362	3 633																																																																																																																																																																																																																		
300 000	1 821	2 097	2 097	2 484	2 484	3 036	3 036	3 422	3 422	3 698																																																																																																																																																																																																																		
350 000	1 883	2 168	2 168	2 567	2 567	3 138	3 138	3 537	3 537	3 822																																																																																																																																																																																																																		
400 000	1 941	2 235	2 235	2 647	2 647	3 235	3 235	3 646	3 646	3 941																																																																																																																																																																																																																		
500 000	2 049	2 359	2 359	2 793	2 793	3 414	3 414	3 849	3 849	4 159																																																																																																																																																																																																																		
600 000	2 146	2 471	2 471	2 926	2 926	3 576	3 576	4 031	4 031	4 356																																																																																																																																																																																																																		
Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen																																																																																																																																																																																																																			
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis																																																																																																																																																																																																																		
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro																																																																																																																																																																																																																			
250 000	1 757	2 023	2 023	2 395	2 395	2 928	2 928	3 300	3 300	3 566																																																																																																																																																																																																																		
275 000	1 789	2 061	2 061	2 440	2 440	2 982	2 982	3 362	3 362	3 633																																																																																																																																																																																																																		
300 000	1 821	2 097	2 097	2 484	2 484	3 036	3 036	3 422	3 422	3 698																																																																																																																																																																																																																		
350 000	1 883	2 168	2 168	2 567	2 567	3 138	3 138	3 537	3 537	3 822																																																																																																																																																																																																																		
400 000	1 941	2 235	2 235	2 647	2 647	3 235	3 235	3 646	3 646	3 941																																																																																																																																																																																																																		
500 000	2 049	2 359	2 359	2 793	2 793	3 414	3 414	3 849	3 849	4 159																																																																																																																																																																																																																		
600 000	2 146	2 471	2 471	2 926	2 926	3 576	3 576	4 031	4 031	4 356																																																																																																																																																																																																																		

750 000	2 273	2 617	2 617	3 099	3 099	3 788	3 788	4 270	4 270	4 614	750 000	2 273	2 617	2 617	3 099	3 099	3 788	3 788	4 270	4 270	4 614	
1 000 000	2 440	2 809	2 809	3 327	3 327	4 066	4 066	4 583	4 583	4 953	1 000 000	2 440	2 809	2 809	3 327	3 327	4 066	4 066	4 583	4 583	4 953	
1 250 000	2 748	3 164	3 164	3 747	3 747	4 579	4 579	5 162	5 162	5 579	1 250 000	2 748	3 164	3 164	3 747	3 747	4 579	4 579	5 162	5 162	5 579	
1 500 000	3 050	3 512	3 512	4 159	4 159	5 083	5 083	5 730	5 730	6 192	1 500 000	3 050	3 512	3 512	4 159	4 159	5 083	5 083	5 730	5 730	6 192	
2 000 000	3 639	4 190	4 190	4 962	4 962	6 065	6 065	6 837	6 837	7 388	2 000 000	3 639	4 190	4 190	4 962	4 962	6 065	6 065	6 837	6 837	7 388	
2 500 000	4 213	4 851	4 851	5 745	5 745	7 022	7 022	7 916	7 916	8 554	2 500 000	4 213	4 851	4 851	5 745	5 745	7 022	7 022	7 916	7 916	8 554	
3 500 000	5 329	6 136	6 136	7 266	7 266	8 881	8 881	10 012	10 012	10 819	3 500 000	5 329	6 136	6 136	7 266	7 266	8 881	8 881	10 012	10 012	10 819	
5 000 000	6 944	7 996	7 996	9 469	9 469	11 573	11 573	13 046	13 046	14 098	5 000 000	6 944	7 996	7 996	9 469	9 469	11 573	11 573	13 046	13 046	14 098	
7 500 000	9 532	10 977	10 977	12 999	12 999	15 887	15 887	17 909	17 909	19 354	7 500 000	9 532	10 977	10 977	12 999	12 999	15 887	15 887	17 909	17 909	19 354	
10 000 000	12 033	13 856	13 856	16 408	16 408	20 055	20 055	22 607	22 607	24 430	10 000 000	12 033	13 856	13 856	16 408	16 408	20 055	20 055	22 607	22 607	24 430	
15 000 000	16 856	19 410	19 410	22 986	22 986	28 094	28 094	31 670	31 670	34 224	15 000 000	16 856	19 410	19 410	22 986	22 986	28 094	28 094	31 670	31 670	34 224	
20 000 000	21 516	24 776	24 776	29 339	29 339	35 859	35 859	40 423	40 423	43 683	20 000 000	21 516	24 776	24 776	29 339	29 339	35 859	35 859	40 423	40 423	43 683	
<p>(3) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.</p>											<p>(3) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.</p>											<p>Die Regelung ist zu streichen. Aufgrund der allgemeinen Regelung in § 6 Absatz 2 bedarf es einer gesonderten Regelung für Wärmeschutz- und Energiebilanzierung nicht. Die Regelung einer Obergrenze ist mit einem deregulierten Preisrecht nicht vereinbar.</p>
<p>1.2.4 Honorare für Grundleistungen der Bauakustik</p>											<p>1.2.4 Honorare für Grundleistungen der Bauakustik</p>											
<p>(1) Für Grundleistungen der Bauakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Anlagen der Technischen Ausrüstung anrechenbar. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann angemessen berücksichtigt werden.</p>											<p>(1) Für Grundleistungen der Bauakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Anlagen der Technischen Ausrüstung anrechenbar. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann angemessen berücksichtigt werden.</p>											<p>Die Leistungsbilder der Anlage 1 sollen wieder systematisch den Objekt- und Fachplanungen (sowie der Flächenplanung, Umweltverträglichkeitsstudie) zugeordnet werden. Damit gelten für diese dann auch die Regelungen des Allgemeinen Teils, hier § 4 Absatz 3 zu den anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz. Sollte durch das Honorargutachten der Vorschlag zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz mittels einer Formel bestätigt werden, wäre hier der spezifische Abminderungsfaktor zu regeln.</p>
<p>(2) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Kosten für besondere Bauausführungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.</p>											<p>(2) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Kosten für besondere Bauausführungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.</p>											
<p>(3) Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen der Bauakustik sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>											<p>(3) Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen der Bauakustik sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:</p>											<p>Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.</p>

Anrechenbare Kosten	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
250 000	1 729	1 985	1 985	2 284	2 284	2 625
275 000	1 840	2 113	2 113	2 431	2 431	2 794
300 000	1 948	2 237	2 237	2 574	2 574	2 959
350 000	2 156	2 475	2 475	2 847	2 847	3 273
400 000	2 353	2 701	2 701	3 108	3 108	3 573
500 000	2 724	3 127	3 127	3 598	3 598	4 136
600 000	3 069	3 524	3 524	4 055	4 055	4 661
750 000	3 553	4 080	4 080	4 694	4 694	5 396
1 000 000	4 291	4 927	4 927	5 669	5 669	6 516
1 250 000	4 968	5 704	5 704	6 563	6 563	7 544
1 500 000	5 599	6 429	6 429	7 397	7 397	8 503
2 000 000	6 763	7 765	7 765	8 934	8 934	10 270
2 500 000	7 830	8 990	8 990	10 343	10 343	11 890
3 500 000	9 766	11 213	11 213	12 901	12 901	14 830
5 000 000	12 345	14 174	14 174	16 307	16 307	18 746
7 500 000	16 114	18 502	18 502	21 287	21 287	24 470
10 000 000	19 470	22 354	22 354	25 719	25 719	29 565
15 000 000	25 422	29 188	29 188	33 582	33 582	38 604
20 000 000	30 722	35 273	35 273	40 583	40 583	46 652
25 000 000	35 585	40 857	40 857	47 008	47 008	54 037

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.	(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.	Die Regelung ist zu streichen. Aufgrund der allgemeinen Regelung in § 6 Absatz 2 bedarf es einer gesonderten Regelung für die Bauakustik nicht. Die Regelung einer Obergrenze ist mit einem deregulierten Preisrecht nicht vereinbar.
(5) Die Leistungen der Bauakustik werden den Honorarzonen anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet: 1. Art der Nutzung, 2. Anforderungen des Immissionsschutzes, 3. Anforderungen des Emissionsschutzes, 4. Art der Hüllkonstruktion, Anzahl der Konstruktionstypen, 5. Art und Intensität der Außenlärmbelastung, 6. Art und Umfang der Technischen Ausrüstung.	(5) Die Leistungen der Bauakustik werden den Honorarzonen anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet: 1. Art der Nutzungen und Lage zueinander Nutzung, 2. Anforderungen des Immissionsschutzes, 3. Anforderungen des Emissionsschutzes, 4. Art und Komplexität der Baukonstruktionen Hüllkonstruktion, Anzahl der Konstruktionstypen, 3. 5. Art und Intensität der Außenlärmbelastung, 4. 6. Art und Umfang der Technischen Ausrüstung, 5. Qualitätsstufe für den Schallschutz.	Für den Emissionsschutz gibt es keine Regelwerke. Deswegen entfällt der Begriff. Der Schallimmissionsschutz ist mit Ausnahme der oben genannten Vorbemessung Besondere Leistung. Unterschiedliche Qualitätsstandards führen zu unterschiedlichem Aufwand der Planung.
(6) § 52 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.	(56) § 52 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.	
(7) Objektliste für die Bauakustik	(67) Objektliste für die Bauakustik	

Die nachstehend aufgeführten Innenräume werden in der Regel den Honorar-zonen wie folgt zugeordnet:				Die nachstehend aufgeführten Innenräume werden in der Regel den Honorar-zonen wie folgt zugeordnet:				
Objektliste – Bauakustik	Honorar-zone			Objektliste – Bauakustik	Honorar-zone			
	I	II	III		I	II	III	
Wohnhäuser, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude oder Banken mit jeweils durchschnittlicher Technischer Ausrüstung oder entsprechendem Ausbau	x			Wohnhäuser, Heime, Büro- und Schulen , Verwaltungsgebäude in Massivbauweise, die die Mindestanforderungen an den Schallschutz erfüllen sollen oder Banken mit jeweils durchschnittlicher Technischer Ausrüstung oder entsprechendem Ausbau	x			„Wohnhäuser, ...“: „durchschnittlich“/„überdurchschnittlich“ wurde neu formuliert, da „durchschnittlich“/„überdurchschnittlich“ unpräzise ist. „Mindestanforderungen“/„erhöhte Anforderungen“ sind eindeutig definiert. Banken sind hier nicht mehr relevant. Neben Verwaltungsgebäuden sind auch Bürogebäude möglich.
Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher Technischer Ausrüstung oder entsprechendem Ausbau		x		Wohnhäuser, Heime, Büro- und Verwaltungsgebäude, die erhöhte Anforderungen an den Schallschutz erfüllen sollen, und Gebäude, die nicht ausschließlich in Massivbauweise errichtet werden sollen. Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher Technischer Ausrüstung oder entsprechendem Ausbau		x		„Gebäude mit Außenlärmbelastungen“: Neben Wohnhäusern kann es auch andere Gebäude mit Außenlärmbelastung geben.
Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen		x		Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen		x		„Unterrichtsgebäude und Kindertagesstätten“: Die Anforderungen an Schulen, Universitäten, Fachhochschulen und Kindertagesstätten sind vergleichbar. Honorarzone I ist für Schulen nicht mehr möglich, da diese immer erhöhte Anforderungen an den Schallschutz erfüllen sollen.
Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen		x		Gebäude Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen		x		„Gebäude mit gemischten Nutzungen, zum Beispiel gewerblicher Nutzung und Wohnnutzung“: Hier muss „und“ verwendet werden, da es nur dann eine gemischte Nutzung ist. Neben gewerblicher und Wohnnutzung kann es auch andere Kombinationen geben.
Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		x		Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		x		„Forschungs-, Laborgebäude oder andere Gebäude mit besonderen Anforderungen an den Schallschutz“: Diese Objekte werden in diesem Zusammenhang in der Praxis häufig angefragt und wurden daher hier ergänzt.
Universitäten oder Hochschulen		x		Unterrichtsgebäude und Kindertagesstätten Universitäten oder Hochschulen		x		
Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		x		Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		x		
Gebäude für Erholung, Kur oder Genesung		x		Gebäude für Erholung, Kur oder Genesung		x		
Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		x		Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		x		
Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen		x		Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen		x		
Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen			x	Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen			x	
Gebäude mit gewerblicher Nutzung oder Wohnnutzung			x					
Krankenhäuser in bauakustisch besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger Anordnung Versorgungseinrichtungen			x					

Theater-, Konzert- oder Kongressgebäude			x	Gebäude mit gemischten Nutzungen, zum Beispiel gewerblicher Nutzung und oder Wohnnutzung			x	
Tonstudios oder akustische Messräume			x	Krankenhäuser mit in bauakustisch besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger Anordnung der Funktionsbereiche oder mit Außenlärmbelastungen Versorgungseinrichtungen			x	
				Theater-, Konzert- oder Kongressgebäude			x	
				Tonstudios oder akustische Messräume			x	
				Forschungs-, Laborgebäude oder andere Gebäude mit besonderen Anforderungen an den Schallschutz			x	
1.2.5 Honorare für Grundleistungen der Raumakustik				1.2.5 Honorare für Grundleistungen der Raumakustik				
(1) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Grundleistungen zur Raumakustik erbracht werden, richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach Absatz 2, nach der Honorarzone, der der Innenraum zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel in Absatz 3.				(1) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Grundleistungen zur Raumakustik erbracht werden, richtet sich nach den anrechenbaren Kosten nach Absatz 2, nach der Honorarzone, der der Innenraum zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel in Absatz 3.				
(2) Für Grundleistungen der Raumakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung sowie die Kosten für die Ausstattung (DIN 276 – 1: 2008-12, Kostengruppe 610) des Innenraums anrechenbar. Die Kosten für die Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung werden für die Anrechnung durch den Bruttorauminhalt des Gebäudes geteilt und mit dem Rauminhalt des Innenraums multipliziert. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann angemessen berücksichtigt werden.				(2) Für Grundleistungen der Raumakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung anrechenbar . sowie die Kosten für die Ausstattung (DIN 276 – 1: 2008-12, Kostengruppe 610) des Innenraums anrechenbar . Die Kosten für die Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung werden für die Anrechnung durch den Bruttorauminhalt des Gebäudes geteilt und mit dem Rauminhalt des Innenraums multipliziert. Die Kosten für die Ausstattung des Innenraums sind als pauschaler oder prozentualer Zuschlag anzurechnen, wenn dem Auftragnehmer hierdurch ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ist kann angemessen zu berücksichtigen . berücksichtigt werden .				Empfehlung für Honorargutachten: Die bisherige Formulierung wurde in der Praxis kaum angewendet, da zum Zeitpunkt der Angebotslegung die raumweisen Kosten der Innenausstattung in der Regel nicht verfügbar sind. Daher sollte der Auftragnehmer entscheiden, inwieweit er die Innenausstattung im akustischen Nachweis in Ansatz bringen wird und inwieweit er dafür Zuschläge bei den anrechenbaren Kosten addiert, um ein angemessenes Honorar zu bekommen.
(3) Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen der Raumakustik sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:				(3) Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen der Raumakustik sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarwerte Honorarspannen Orientierungswerte:				Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.

Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
50 000	1 714	2 226	2 226	2 737	2 737	3 279	3 279	3 790	3 790	4 301
75 000	1 805	2 343	2 343	2 882	2 882	3 452	3 452	3 990	3 990	4 528
100 000	1 892	2 457	2 457	3 021	3 021	3 619	3 619	4 183	4 183	4 748
150 000	2 061	2 676	2 676	3 291	3 291	3 942	3 942	4 557	4 557	5 171
200 000	2 225	2 888	2 888	3 551	3 551	4 254	4 254	4 917	4 917	5 581
250 000	2 384	3 095	3 095	3 806	3 806	4 558	4 558	5 269	5 269	5 980
300 000	2 540	3 297	3 297	4 055	4 055	4 857	4 857	5 614	5 614	6 371
400 000	2 844	3 693	3 693	4 541	4 541	5 439	5 439	6 287	6 287	7 136
500 000	3 141	4 078	4 078	5 015	5 015	6 007	6 007	6 944	6 944	7 881
750 000	3 860	5 011	5 011	6 163	6 163	7 382	7 382	8 533	8 533	9 684
1 000 000	4 555	5 913	5 913	7 272	7 272	8 710	8 710	10 069	10 069	11 427
1 500 000	5 896	7 655	7 655	9 413	9 413	11 275	11 275	13 034	13 034	14 792
2 000 000	7 193	9 338	9 338	11 483	11 483	13 755	13 755	15 900	15 900	18 045
2 500 000	8 457	10 979	10 979	13 501	13 501	16 172	16 172	18 694	18 694	21 217
3 000 000	9 696	12 588	12 588	15 479	15 479	18 541	18 541	21 433	21 433	24 325
4 000 000	12 115	15 729	15 729	19 342	19 342	23 168	23 168	26 781	26 781	30 395
5 000 000	14 474	18 791	18 791	23 108	23 108	27 679	27 679	31 996	31 996	36 313
6 000 000	16 786	21 793	21 793	26 799	26 799	32 100	32 100	37 107	37 107	42 113
7 000 000	19 060	24 744	24 744	30 429	30 429	36 448	36 448	42 133	42 133	47 817
7 500 000	20 184	26 204	26 204	32 224	32 224	38 598	38 598	44 618	44 618	50 638

Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anfor- derungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
50 000	1 714	2 226	2 226	2 737	2 737	3 279	3 279	3 790	3 790	4 301
75 000	1 805	2 343	2 343	2 882	2 882	3 452	3 452	3 990	3 990	4 528
100 000	1 892	2 457	2 457	3 021	3 021	3 619	3 619	4 183	4 183	4 748
150 000	2 061	2 676	2 676	3 291	3 291	3 942	3 942	4 557	4 557	5 171
200 000	2 225	2 888	2 888	3 551	3 551	4 254	4 254	4 917	4 917	5 581
250 000	2 384	3 095	3 095	3 806	3 806	4 558	4 558	5 269	5 269	5 980
300 000	2 540	3 297	3 297	4 055	4 055	4 857	4 857	5 614	5 614	6 371
400 000	2 844	3 693	3 693	4 541	4 541	5 439	5 439	6 287	6 287	7 136
500 000	3 141	4 078	4 078	5 015	5 015	6 007	6 007	6 944	6 944	7 881
750 000	3 860	5 011	5 011	6 163	6 163	7 382	7 382	8 533	8 533	9 684
1 000 000	4 555	5 913	5 913	7 272	7 272	8 710	8 710	10 069	10 069	11 427
1 500 000	5 896	7 655	7 655	9 413	9 413	11 275	11 275	13 034	13 034	14 792
2 000 000	7 193	9 338	9 338	11 483	11 483	13 755	13 755	15 900	15 900	18 045
2 500 000	8 457	10 979	10 979	13 501	13 501	16 172	16 172	18 694	18 694	21 217
3 000 000	9 696	12 588	12 588	15 479	15 479	18 541	18 541	21 433	21 433	24 325
4 000 000	12 115	15 729	15 729	19 342	19 342	23 168	23 168	26 781	26 781	30 395
5 000 000	14 474	18 791	18 791	23 108	23 108	27 679	27 679	31 996	31 996	36 313
6 000 000	16 786	21 793	21 793	26 799	26 799	32 100	32 100	37 107	37 107	42 113
7 000 000	19 060	24 744	24 744	30 429	30 429	36 448	36 448	42 133	42 133	47 817
7 500 000	20 184	26 204	26 204	32 224	32 224	38 598	38 598	44 618	44 618	50 638

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.	(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.	Die Regelung ist zu streichen. Aufgrund der allgemeinen Regelung in § 6 Absatz 2 bedarf es einer gesonderten Regelung für die Raumakustik nicht. Die Regelung einer Obergrenze ist mit einem deregulierten Preisrecht nicht vereinbar.
(5) Innenräume werden nach den in Absatz 6 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet: 1. Honorarzone I: Innenräume mit sehr geringen Anforderungen, 2. Honorarzone II: Innenräume mit geringen Anforderungen, 3. Honorarzone III: Innenräume mit durchschnittlichen Anforderungen, 4. Honorarzone IV: Innenräume mit hohen Anforderungen, 5. Honorarzone V: Innenräume mit sehr hohen Anforderungen.	(5) Innenräume werden nach den in Absatz 6 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet: 1. Honorarzone I: Innenräume mit sehr geringen Anforderungen, 2. Honorarzone II: Innenräume mit geringen Anforderungen, 3. Honorarzone III: Innenräume mit durchschnittlichen Anforderungen, 4. Honorarzone IV: Innenräume mit hohen Anforderungen, 5. Honorarzone V: Innenräume mit sehr hohen Anforderungen.	
(6) Die Leistungen der Raumakustik werden den Honorarzonen anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet: 1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit, 2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit, 3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung, 4. akustische Nutzungsart des Innenraums, 5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums.	(5) Die Leistungen der Raumakustik werden den Honorarzonen anhand folgender Bewertungsmerkmale sind insbesondere zugeordnet: 1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit, 2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit, 3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung, 4. akustische Nutzungsart des Innenraums, 5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums, 6. Eignung für Mehrzwecknutzung, 7. Raumgeometrie.	Der Aufwand für die raumakustischer Planung für Räume mit Mehrzwecknutzung ist deutlich größer als für Räume mit spezifischer Nutzung. Die Raumgeometrie bestimmt den Aufwand bei der raumakustischen Planung mit, zum Beispiel verwinkelte Räume, runde Räume, Kuppeln.

(7) Objektliste für die Raumakustik Die nachstehend aufgeführten Innenräume werden in der Regel den Honorarzononen wie folgt zugeordnet:						(67) Objektliste für die Raumakustik Die nachstehend aufgeführten Innenräume werden in der Regel den Honorarzononen wie folgt zugeordnet:						Empfehlung für Honorargutachten: Für das Honorargutachten wird angemerkt, dass die bisherigen Regelungen (Bezug auf Baukosten und Kosten der Ausstattung) nicht in der Praxis anwendbar sind. Empfohlen wird eine Honorarermittlung mit Faktoren für Nutzung, Standard bzw. Ausstattung bzw. Anspruch, Raumform. Hierbei könnte ein Basiswert für die Honorarermittlung weiterhin aus dem Raumvolumen bestimmt werden. Zusätzlich kann bei der Bearbeitung zusätzlicher Räume mit einem Wiederholungsfaktor gearbeitet werden. „Verkehrsflächen ohne besondere Aufenthaltsqualität, Treppenhallen, Flure“: Diese Räume haben die geringsten raumakustischen Anforderungen. Hier geht es nur darum, den maximalen Schalldruckpegel zu senken und damit die Geräuschkombination zu verbessern. „Produktionsstätten, zum Beispiel Großküchen, Werkstätten, Fabrikationshallen“: Hinsichtlich der Produktionsstätten gibt es Bedarf. Begriffe wie „Wandelhallen“ sind heute nicht mehr üblich und daher nicht eindeutig und nicht notwendig. „Verkehrsflächen mit besonderer Aufenthaltsqualität, zum Beispiel Foyer, Atrien, Empfangsbereiche“: Diesen Räumen muss mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, um einerseits hohe Schallpegel zu reduzieren oder sogar eine gute Sprachverständlichkeit in den Aufenthaltsbereichen zu sichern. „Einzelbüros“, „Mehrpersonenbüros bis 120 m ³ “, „Mehrpersonenbüros über 120 m ³ “: Einzelbüros sind raumakustisch relativ einfach zu handhaben, die Unterteilung in Mehrpersonenbüros unter und über 120 m ³ soll eine deutliche Abgrenzung zwischen Büros mit einigen Personen und Großraumbüros schaffen. Letztere sind in akustischer Hinsicht sehr sorgfältig akustisch auszulegen und erfordern daher eine deutlich aufwändigere Abstimmung und Planung mit/durch den Architekten. „Gaststätten, Mensen und Speiseräume“: Diese Räume wurden aufgenommen, da sie in der Praxis häufig vorkommen und bisher keine Erwähnung in der HOAI fanden. „Kinosäle bis 1 000 m ³ “, „Kinosäle über 1 000 m ³ “: Der Begriff des „Filmtheaters“ wurde auf „Kinosäle“ aktualisiert. „Sporthallen, Turnhallen, Gymnastik- und Fitnessräume bis 3 000 m ³ “, „Sporthallen, Turnhallen, Gymnastik- und Fitnessräume über 3 000 m ³ , Schwimmhallen“: Gymnastik- und Fitnessräume kommen in der Praxis häufiger vor und sollen deshalb aufgeführt werden. Die Unterscheidung in Abhängigkeit des Volumens soll kleinere Einheiten mit geringerem Aufwand von größeren Einheiten trennen, die häufig aufwändigere Betrachtungen erforderlich machen. Da Sporthallen/Turnhallen in den letzten Jahren immer größer geworden sind, der Aufwand bei Hallen unter einem Volumen von 3000 m ³ in der Regel geringer ist, wurde als neue Volumengrenze 3000 m ³ festgelegt. „Mehrzweckhallen bis 1 500 m ³ “, „Mehrzweckhallen über 1 500 m ³ “: Die akustische Gestaltung von Mehrzweckhallen ist aufgrund der unterschiedlichen Arten
Objektliste – Raumakustik						Objektliste – Raumakustik						
Honorarzone						Honorarzone						
I						I						
II						II						
III						III						
IV						IV						
V						V						
Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen						Verkehrsflächen ohne besondere Aufenthaltsqualität, Treppenhallen, Flure						
Großraumbüros						Produktionsstätten, zum Beispiel Großküchen, Werkstätten, Fabrikationshallen						
Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume						Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen						
– bis 500 m ³						Verkehrsflächen mit besonderer Aufenthaltsqualität, zum Beispiel Foyer, Atrien, Empfangsbereiche						
– 500 bis 1 500 m ³						Einzelbüros						
– über 1 500 m ³						Mehrpersonenbüros bis 120 m ³						
Filmtheater						Mehrpersonenbüros über 120 m ³						
– bis 1 000 m ³						Gaststätten, Mensen und Speiseräume						
– 1 000 bis 3 000 m ³						Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume						
– über 3 000 m ³						– bis 500 m ³						
Kirchen						– 500 bis 1 500 m ³						
– bis 1 000 m ³						– über 1 500 m ³						
– 1 000 bis 3 000 m ³						Kinosäle						
– über 3 000 m ³						– bis 1 000 m ³						
						– über 1 000 bis 3 000 m ³						

Sporthallen, Turnhallen – nicht teilbar, bis 1 000 m ³ – teilbar, bis 3 000 m ³	x					– über 3 000 m³						von Veranstaltungen und Darbietungen anspruchsvoll. Auch kleinere Hallen werden für anspruchsvolle Darbietungen genutzt. Aus diesem Grunde wurde die Volumengrenze abgesenkt. „Konzert-, Theater- und Opernsäle“: Hier handelt es sich um eine begriffliche Schärfung.	
Mehrzweckhallen – bis 3 000 m ³ – über 3 000 m ³				x		Kirchen							
Konzertsäle, Theater, Opernhäuser					x	– bis 1 000 m ³	x						
Tonaufnahmeräume, akustische Messräume					x	– 1 000 bis 3 000 m ³		x					
Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften					x	– über 3 000 m ³			x				
						Sporthallen, Turnhallen, Gymnastik- und Fitnessräume		x					
						– nicht teilbar, bis 34 000 m³			x				
						– über teilbar, bis 3 000 m³, Schwimmhallen			x				
						Mehrzweckhallen							
						– bis 1 500 3 000 m ³			x				
						– über 1 500 3 000 m ³				x			
						Konzert-, Konzertsäle, Theater- und Opernsäle, Opernhäuser				x			
						Tonaufnahmeräume, akustische Messräume				x			
						Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften				x			
(8) § 52 Absatz 3 kann sinngemäß angewendet werden.													
						(7 8) § 52 Absatz 3 kann sinngemäß angewendet werden.							

1.3 Geotechnik	1.3 Geotechnik	
1.3.1 Anwendungsbereich	1.3.1 Anwendungsbereich	
(1) Die Leistungen für Geotechnik umfassen die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse für Gebäude und Ingenieurbauwerke im Hinblick auf das Objekt und die Erarbeitung einer Gründungsempfehlung. Dazu gehört auch die Beschreibung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie die Wechselwirkung mit der Umgebung.	(1) Die Leistungen für Geotechnik umfassen die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse für Objekte Gebäude und Ingenieurbauwerke im Hinblick auf das Objekt und die Erarbeitung einer Gründungsempfehlung. Dazu gehört auch die Beschreibung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie die Wechselwirkung mit der Umgebung.	Geotechnische Leistungen sind nicht nur für Gebäude und Ingenieurbauwerke erforderlich, sondern auch für andere Objektplanungen (zum Beispiel Verkehrsanlagen und gegebenenfalls Freianlagen).
(2) Die Leistungen umfassen insbesondere das Festlegen von Baugrundkennwerten und von Kennwerten für rechnerische Nachweise zur Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Objektes, die Abschätzung zum Schwankungsbereich des Grundwassers sowie die Einordnung des Baugrunds nach bautechnischen Klassifikationsmerkmalen.	(2) Die Leistungen umfassen insbesondere das Festlegen von Baugrundkennwerten und von Kennwerten für rechnerische Nachweise zur Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Objektes, die Abschätzung zum Schwankungsbereich des Grundwassers sowie die Einordnung des Baugrunds nach bautechnischen Klassifikationsmerkmalen.	
1.3.2 Besondere Grundlagen des Honorars	1.3.2 Besondere Grundlagen des Honorars	
Das Honorar der Grundleistungen richtet sich nach den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung nach § 50 Absatz 1 bis 3 für das gesamte Objekt aus Bauwerk und Baugrube.	Das Honorar der Grundleistungen richtet sich bei Gebäuden und Ingenieurbauwerken nach den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung nach § 50 Absatz 1 bis 3 für das gesamte Objekt aus Bauwerk und Baugrube. Dies gilt nicht für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke).	Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle Objekte, ist diese Klarstellung notwendig. Aufgrund der großen Längenausdehnung bei einzelnen Ingenieurbauwerken (zum Beispiel Stützwände) entsteht bei Anwendung der Regelung entsprechend Satz 1 ein unwirtschaftlicher Honoraranspruch.
1.3.3 Leistungsbild Geotechnik	1.3.3 Leistungsbild Geotechnik	
(1) Grundleistungen umfassen die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen für die Gründung einschließlich der Angabe der Bemessungsgrößen für eine Flächen- oder Pfahlgründung, Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks, Angaben zur Auswirkung des Bauwerks auf die Umgebung und auf Nachbarbauwerke sowie Hinweise zur Bauausführung. Die Darstellung der Inhalte erfolgt im Geotechnischen Bericht.	(1) Grundleistungen umfassen die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen für die Gründung einschließlich der Angabe der Bemessungsgrößen für eine Flächen- oder Pfahlgründung, Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks, Angaben zur Auswirkung des Bauwerks auf die Umgebung und auf Nachbarbauwerke sowie Hinweise zur Bauausführung. Die Darstellung der Inhalte erfolgt im Geotechnischen Bericht.	
(2) Die Grundleistungen werden in folgenden Teilleistungen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.3.4 bewertet: 1. für die Teilleistung a (Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept) mit 15 Prozent, 2. für die Teilleistung b (Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse) mit 35 Prozent, 3. für die Teilleistung c (Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung) mit 50 Prozent.	(2) Die Grundleistungen werden in folgenden Teilleistungen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.3.4 bewertet: 1. für die Teilleistung a (Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept) mit 15 Prozent, 2. für die Teilleistung b (Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse) mit 35 Prozent, 3. für die Teilleistung c (Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung) mit 50 Prozent.	

(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:		(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:		
Grundleistungen	Besondere Leistungen	Grundleistungen	Besondere Leistungen	
Geotechnischer Bericht		Geotechnischer Bericht		
<p>a) Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse auf Basis vorhandener Unterlagen – Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen <p>b) Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Felduntersuchungen – Abschätzen des Schwankungsbereichs von Wasserständen und/oder Druckhöhen im Boden – Klassifizieren des Baugrunds und Festlegen der Baugrundkennwerte <p>c) Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beurteilung des Baugrunds – Empfehlung für die Gründung mit Angabe der geotechnischen Bemessungsparameter (zum Beispiel Angaben zur Bemessung einer Flächen- oder Pfahlgründung) – Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschaffen von Bestandsunterlagen – Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Überwachung – Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen – Aufstellen von geotechnischen Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberechnungen – Aufstellen von hydrogeologischen, geohydraulischen und besonderen numerischen Berechnungen – Beratung zu Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser – Beratung zu Probelastungen sowie fachtechnisches Betreuen und Auswerten – geotechnische Beratung zu Gründungselementen, Baugruben- oder Hangsicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Beratung zur Sicherung von Nachbarbauwerken – Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchungen bei der Bemessung des Objekts oder seiner Gründung sowie Beratungsleistungen zur Vermeidung oder Beherrschung von dynamischen Einflüssen 	<p>a) Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept</p> <ul style="list-style-type: none"> – Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse auf Basis vorhandener Unterlagen – Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen <p>b) Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Felduntersuchungen – Abschätzen des Schwankungsbereichs von Wasserständen und/oder Druckhöhen im Boden – Klassifizieren des Baugrunds und Festlegen der charakteristischen und gegebenenfalls weiterer Baugrundkennwerte – Einteilung des Baugrunds in Homogenbereiche in Abhängigkeit von den zu erwartenden Bauverfahren <p>c) Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beurteilung des Baugrunds – Empfehlung für die Gründung mit Angabe der geotechnischen Bemessungsparameter (zum Beispiel Angaben zur Bemessung einer Flächen- oder Pfahlgründung) 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufbereiten und Übergeben von Daten auf Anforderung Dritter – Beschaffen von Bestandsunterlagen – Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Überwachung – Überwachen von Aufschlussarbeiten, gegebenenfalls Dokumentation und Mitwirken bei der Flurschadenregulierung – Durchführen Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen – Erstellen von Genehmigungsanträgen und Anzeigen von Bohr- und Sondierarbeiten, gegebenenfalls unter naturschutzfachlichen Anforderungen (siehe auch Anlage 9, Abschnitt 6) – Aufstellen von geotechnischen Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberechnungen – Aufstellen von hydrogeologischen, geohydraulischen und besonderen numerischen Berechnungen – Planung von Beratung zu Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser (zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, Anlage 9) 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistungen b) – „Klassifizieren des Baugrunds und Festlegen der charakteristischen und gegebenenfalls weiterer Baugrundkennwerte“: „Charakteristische Baugrundkennwerte“ ist ein neuer Fachbegriff des Eurocode 7.</p> <p>Grundleistungen b) – „Einteilung des Baugrunds in Homogenbereiche in Abhängigkeit von den zu erwartenden Bauverfahren“: Seit einigen Jahren sind die ehemaligen Bodenklassen von den Homogenbereichen abgelöst worden. Die Einteilung der Böden in Homogenbereiche wird bei Ausschreibungen erforderlich, weshalb sie zu den Grundleistungen gehören. Der Aufwand für die Erbringung dieser Teilleistung ist erheblich größer als der für die frühere Angabe von Bodenklassen, weshalb der Mehraufwand bei der Festlegung der künftigen Honorartafel zu berücksichtigen ist (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung c): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Aufbereiten und Übergeben von Daten auf Anforderung Dritter“:</p> <p>„Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten“/„Überwachen von Aufschlussarbeiten, gegebenenfalls Dokumentation und Mitwirken bei der Flurschadenregulierung“: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Trennungen und Aktualisierungen aufgrund gelebter Praxis.</p> <p>„Durchführen von Labor- und Felduntersuchungen“: Felduntersuchungen sind keine Baugrunderkundungen (Grundleistungen). Die Vorbereitung erfolgt regelmäßig durch den Objektplaner.</p> <p>„Erstellen von Genehmigungsanträgen und Anzeigen von Bohr- und Sondierarbeiten, gegebenenfalls unter naturschutzfachlichen Anforderungen (siehe auch Anlage 9, Abschnitt 6)“: Dies wird in der Praxis zunehmend abgefragt, aber war bisher nicht in den Besonderen Leistungen enthalten.</p> <p>„Planung von Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser (zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, Anlage 9)“/„Planung von Probelastungen sowie fachtechnisches Betreuen und Auswerten“/„geotechnische Beratung zu Gründungselementen, Baugruben- oder Hangsicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Planung zur Sicherung von Nachbarbauwerken“: Geotechniker beraten nicht nur, sondern planen auch (gelebte Praxis).</p> <p>„Fachtechnische Baubegleitung und Dokumentation“: Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass dies keine Grundleistung ist.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie Angaben zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke - Allgemeine Angaben zum Erdbau - Angaben zur geotechnischen Eignung von Aushubmaterial zur Wiederverwendung bei der betreffenden Baumaßnahme sowie Hinweise zur Bauausführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der Bewertung von Nebenangeboten aus geotechnischer Sicht - Mitwirken während der Planung oder Ausführung des Objekts sowie Besprechungs- und Ortstermine - geotechnische Freigaben 	<ul style="list-style-type: none"> - Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen - Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie Angaben zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke - Allgemeine Angaben zum Erdbau - Angaben zur geotechnischen Eignung von Aushubmaterial zur Wiederverwendung bei der betreffenden Baumaßnahme sowie Hinweise zur Bauausführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Planung von Beratung zu Probelastungen sowie fachtechnisches Betreuen und Auswerten - geotechnische Beratung zu Gründungselementen, Baugruben- oder Hangsicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Planung Beratung zur Sicherung von Nachbarbauwerken - Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchungen bei der Bemessung des Objekts oder seiner Gründung sowie Beratungsleistungen zur Vermeidung oder Beherrschung von dynamischen Einflüssen - Mitwirken bei der Bewertung von Nebenangeboten aus geotechnischer Sicht - Mitwirken während der Planung oder Ausführung des Objekts sowie Besprechungs- und Ortstermine - Fachtechnische Baubegleitung und Dokumentation, - geotechnische Freigaben (siehe auch Anlage 9, Abschnitt 6) - Leistungen im Zusammenhang mit der Planung von Geothermieanlagen - Untersuchung und Beurteilung von umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Baugrund und Grundwasser - Durchführung eines Bodenmanagements bzw. Mitwirkung dabei (siehe auch Anlage 9, Abschnitt 6) - Mitwirken bei Langzeituntersuchungen (zum Beispiel Erstellen von geotechnischen oder hydrogeologischen 	<p>„geotechnische Freigaben (siehe auch Anlage 9, Abschnitt 6)“: Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass dies keine Grundleistung ist.</p> <p>„Leistungen im Zusammenhang mit der Planung von Geothermieanlagen“: Dies wird in der Praxis zunehmend abgefragt, aber war bisher nicht in den Besonderen Leistungen enthalten.</p> <p>„Untersuchung und Beurteilung von umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Baugrund und Grundwasser“: Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass dies keine Grundleistung ist.</p> <p>„Durchführung eines Bodenmanagements bzw. Mitwirkung dabei (siehe auch Anlage 9, Abschnitt 6)“: Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass dies keine Grundleistung ist.</p> <p>„Mitwirken bei Langzeituntersuchungen (zum Beispiel Erstellen von geotechnischen oder hydrogeologischen Langzeitbeobachtungen oder -überwachungen, Auswertung der Messergebnisse, Berichtswesen)“: Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass dies keine Grundleistung ist.</p> <p>„Angaben zu Bemessungswasserständen (im Bau- und Endzustand)“: Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, dass dies keine Grundleistung ist.</p> <p>„Angaben zur Gründung von gegebenenfalls erforderlichen Traggerüsten“: Dies wird in der Praxis zunehmend abgefragt, aber war bisher nicht in den Besonderen Leistungen enthalten.</p>
---	---	--	---	--

Langzeitbeobachtungen oder -überwachungen, Auswertung der Messergebnisse, Berichtswesen)

- Angaben zu Bemessungswasserständen (im Bau- und Endzustand)
- Angaben zur Gründung von gegebenenfalls erforderlichen Traggerüsten

1.3.4 Honorare Geotechnik

(1) Für die in Nummer 1.3.3 Absatz 3 genannten Grundleistungen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
50 000	789	1 222	1 222	1 654	1 654	2 105	2 105	2 537	2 537	2 970
75 000	951	1 472	1 472	1 993	1 993	2 537	2 537	3 058	3 058	3 579
100 000	1 086	1 681	1 681	2 276	2 276	2 896	2 896	3 491	3 491	4 086
125 000	1 204	1 863	1 863	2 522	2 522	3 210	3 210	3 869	3 869	4 528
150 000	1 309	2 026	2 026	2 742	2 742	3 490	3 490	4 207	4 207	4 924
200 000	1 494	2 312	2 312	3 130	3 130	3 984	3 984	4 802	4 802	5 621
300 000	1 800	2 786	2 786	3 772	3 772	4 800	4 800	5 786	5 786	6 772
400 000	2 054	3 179	3 179	4 304	4 304	5 478	5 478	6 603	6 603	7 728
500 000	2 276	3 522	3 522	4 768	4 768	6 069	6 069	7 315	7 315	8 561
750 000	2 740	4 241	4 241	5 741	5 741	7 307	7 307	8 808	8 808	10 308
1 000 000	3 125	4 836	4 836	6 548	6 548	8 334	8 334	10 045	10 045	11 756
1 500 000	3 765	5 827	5 827	7 889	7 889	10 041	10 041	12 103	12 103	14 165
2 000 000	4 297	6 650	6 650	9 003	9 003	11 459	11 459	13 812	13 812	16 165
3 000 000	5 175	8 009	8 009	10 842	10 842	13 799	13 799	16 663	16 663	19 467
5 000 000	6 535	10 114	10 114	13 693	13 693	17 428	17 428	21 007	21 007	24 586
7 500 000	7 878	12 192	12 192	16 506	16 506	21 007	21 007	25 321	25 321	29 635
10 000 000	8 994	13 919	13 919	18 844	18 844	23 983	23 983	28 909	28 909	33 834
15 000 000	10 839	16 775	16 775	22 711	22 711	28 905	28 905	34 840	34 840	40 776
20 000 000	12 373	19 148	19 148	25 923	25 923	32 993	32 993	39 769	39 769	46 544
25 000 000	13 708	21 215	21 215	28 722	28 722	36 556	36 556	44 063	44 063	51 570

(2) Die Honorarzone wird bei den geotechnischen Grundleistungen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I: Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

1.3.4 Honorare Geotechnik

(1) Für die in Nummer 1.3.3 Absatz 3 genannten Grundleistungen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten ~~Honorarspannen~~ **Honorarwerte** Orientierungswerte:

Anrechenbare Kosten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
50 000	789	1 222	1 222	1 654	1 654	2 105	2 105	2 537	2 537	2 970
75 000	951	1 472	1 472	1 993	1 993	2 537	2 537	3 058	3 058	3 579
100 000	1 086	1 681	1 681	2 276	2 276	2 896	2 896	3 491	3 491	4 086
125 000	1 204	1 863	1 863	2 522	2 522	3 210	3 210	3 869	3 869	4 528
150 000	1 309	2 026	2 026	2 742	2 742	3 490	3 490	4 207	4 207	4 924
200 000	1 494	2 312	2 312	3 130	3 130	3 984	3 984	4 802	4 802	5 621
300 000	1 800	2 786	2 786	3 772	3 772	4 800	4 800	5 786	5 786	6 772
400 000	2 054	3 179	3 179	4 304	4 304	5 478	5 478	6 603	6 603	7 728
500 000	2 276	3 522	3 522	4 768	4 768	6 069	6 069	7 315	7 315	8 561
750 000	2 740	4 241	4 241	5 741	5 741	7 307	7 307	8 808	8 808	10 308
1 000 000	3 125	4 836	4 836	6 548	6 548	8 334	8 334	10 045	10 045	11 756
1 500 000	3 765	5 827	5 827	7 889	7 889	10 041	10 041	12 103	12 103	14 165
2 000 000	4 297	6 650	6 650	9 003	9 003	11 459	11 459	13 812	13 812	16 165
3 000 000	5 175	8 009	8 009	10 842	10 842	13 799	13 799	16 663	16 663	19 467
5 000 000	6 535	10 114	10 114	13 693	13 693	17 428	17 428	21 007	21 007	24 586
7 500 000	7 878	12 192	12 192	16 506	16 506	21 007	21 007	25 321	25 321	29 635
10 000 000	8 994	13 919	13 919	18 844	18 844	23 983	23 983	28 909	28 909	33 834
15 000 000	10 839	16 775	16 775	22 711	22 711	28 905	28 905	34 840	34 840	40 776
20 000 000	12 373	19 148	19 148	25 923	25 923	32 993	32 993	39 769	39 769	46 544
25 000 000	13 708	21 215	21 215	28 722	28 722	36 556	36 556	44 063	44 063	51 570

(2) Die Honorarzone wird bei den geotechnischen Grundleistungen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:

1. Honorarzone I: Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.

<p>2. Honorarzone II: Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche; <p>3. Honorarzone III: Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – stark setzungsempfindliche Objekte bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche; <p>4. Honorarzone IV: Gründungen mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche; <p>5. Honorarzone V: Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche.</p>	<p>2. Honorarzone II: Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche; <p>3. Honorarzone III: Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – stark setzungsempfindliche Objekte bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche; <p>4. Honorarzone IV: Gründungen mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche, – setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche; <p>5. Honorarzone V: Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche.</p>	
<p>(3) § 52 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.</p>	<p>(3) § 52 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.</p>	
<p>(4) Die Aspekte des Grundwassereinflusses auf das Objekt und die Nachbarbebauung sind bei der Festlegung der Honorarzone zusätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>(4) Die Aspekte des Grundwassereinflusses auf das Objekt und die Nachbarbebauung sind bei der Festlegung der Honorarzone zusätzlich zu berücksichtigen.</p>	

1.4 Ingenieurvermessung	1.4 Ingenieurvermessung	
1.4.1 Anwendungsbereich	1.4.1 Anwendungsbereich	
(1) Leistungen der Ingenieurvermessung beziehen das Erfassen raumbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung ein, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.	(1) Leistungen der Ingenieurvermessung beziehen das Erfassen raumbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung ein, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.	
(2) Zur Ingenieurvermessung gehören: 1. Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen, 2. Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, 3. sonstige vermessungstechnische Leistungen: – Vermessung an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase, – Vermessung bei Wasserstraßen, – Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes, – vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie – vermessungstechnische Leistungen, soweit sie nicht in Absatz 1 und Absatz 2 erfasst sind.	(2) Zur Ingenieurvermessung gehören: 1. Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen, 2. Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen, 3. sonstige vermessungstechnische Leistungen: – Vermessung an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase, – Vermessung bei Wasserstraßen, – Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes, – vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie – vermessungstechnische Leistungen, soweit sie nicht in Absatz 1 und Absatz 2 erfasst sind.	
1.4.2 Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung	1.4.2 Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung	
(1) Das Honorar für Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung richtet sich nach der Summe der Verrechnungseinheiten, der Honorarzone in Nummer 1.4.3 und der Honorartafel in Nummer 1.4.8.	(1) Das Honorar für Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung richtet sich nach der Summe der Verrechnungseinheiten, der Honorarzone in Nummer 1.4.3 und der Honorartafel in Nummer 1.4.8.	
(2) Die Verrechnungseinheiten berechnen sich aus der Größe der aufzunehmenden Flächen und deren Punktdichte. Die Punktdichte beschreibt die	(2) Die Verrechnungseinheiten berechnen sich aus der Größe der aufzunehmenden Flächen und deren Punktdichte. Die Punktdichte	Die Konkretisierung der Terminologie Punktdichte wurde zur Klarstellung durchgeführt, dass es nicht nur um die Anzahl der gemessenen Punkte,

<p>durchschnittliche Anzahl der für die Erfassung der planungsrelevanten Daten je Hektar zu messenden Punkte.</p>	<p>beschreibt die durchschnittliche Anzahl der notwendigen zu erfassenden Punkte in Relation zur Größe der aufzunehmenden Fläche in Hektar. Diese gemessenen oder aus Messungen abgeleiteten Punkte ermöglichen die geometrische Definition der Modellobjekte der vermessungstechnischen Planungsgrundlagen. für die Erfassung der planungsrelevanten Daten je Hektar zu messenden Punkte.</p>	<p>sondern um die Anzahl der zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Punkte unter Berücksichtigung der Qualitätsvorgaben geht.</p>																																																																														
<p>(3) Abhängig von der Punktdichte werden die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet:</p> <table border="1" data-bbox="195 548 834 1776"> <tr><td>Flächenklasse 1</td><td>(bis 50 Punkte/ha)</td><td>40 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 2</td><td>(51-73 Punkte/ha)</td><td>50 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 3</td><td>(74-100 Punkte/ha)</td><td>60 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 4</td><td>(101-131 Punkte/ha)</td><td>70 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 5</td><td>(132-166 Punkte/ha)</td><td>80 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 6</td><td>(167-203 Punkte/ha)</td><td>90 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 7</td><td>(204-244 Punkte/ha)</td><td>100 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 8</td><td>(245-335 Punkte/ha)</td><td>120 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 9</td><td>(336-494 Punkte/ha)</td><td>150 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 10</td><td>(495-815 Punkte/ha)</td><td>200 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 11</td><td>(816-1650 Punkte/ha)</td><td>300 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 12</td><td>(1651-4000 Punkte/ha)</td><td>500 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 13</td><td>(4001-9000 Punkte/ha)</td><td>800 VE</td></tr> </table>	Flächenklasse 1	(bis 50 Punkte/ha)	40 VE	Flächenklasse 2	(51-73 Punkte/ha)	50 VE	Flächenklasse 3	(74-100 Punkte/ha)	60 VE	Flächenklasse 4	(101-131 Punkte/ha)	70 VE	Flächenklasse 5	(132-166 Punkte/ha)	80 VE	Flächenklasse 6	(167-203 Punkte/ha)	90 VE	Flächenklasse 7	(204-244 Punkte/ha)	100 VE	Flächenklasse 8	(245-335 Punkte/ha)	120 VE	Flächenklasse 9	(336-494 Punkte/ha)	150 VE	Flächenklasse 10	(495-815 Punkte/ha)	200 VE	Flächenklasse 11	(816-1650 Punkte/ha)	300 VE	Flächenklasse 12	(1651-4000 Punkte/ha)	500 VE	Flächenklasse 13	(4001-9000 Punkte/ha)	800 VE	<p>(3) Abhängig von der Punktdichte werden die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet:</p> <table border="1" data-bbox="1086 548 1724 1776"> <tr><td>Flächenklasse 1</td><td>(bis 50 Punkte/ha)</td><td>40 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 2</td><td>(51-73 Punkte/ha)</td><td>50 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 3</td><td>(74-100 Punkte/ha)</td><td>60 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 4</td><td>(101-131 Punkte/ha)</td><td>70 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 5</td><td>(132-166 Punkte/ha)</td><td>80 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 6</td><td>(167-203 Punkte/ha)</td><td>90 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 7</td><td>(204-244 Punkte/ha)</td><td>100 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 8</td><td>(245-335 Punkte/ha)</td><td>120 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 9</td><td>(336-494 Punkte/ha)</td><td>150 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 10</td><td>(495-815 Punkte/ha)</td><td>200 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 11</td><td>(816-1650 Punkte/ha)</td><td>300 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 12</td><td>(1651-4000 Punkte/ha)</td><td>500 VE</td></tr> <tr><td>Flächenklasse 13</td><td>(4001-9000 Punkte/ha)</td><td>800 VE</td></tr> </table>	Flächenklasse 1	(bis 50 Punkte/ha)	40 VE	Flächenklasse 2	(51-73 Punkte/ha)	50 VE	Flächenklasse 3	(74-100 Punkte/ha)	60 VE	Flächenklasse 4	(101-131 Punkte/ha)	70 VE	Flächenklasse 5	(132-166 Punkte/ha)	80 VE	Flächenklasse 6	(167-203 Punkte/ha)	90 VE	Flächenklasse 7	(204-244 Punkte/ha)	100 VE	Flächenklasse 8	(245-335 Punkte/ha)	120 VE	Flächenklasse 9	(336-494 Punkte/ha)	150 VE	Flächenklasse 10	(495-815 Punkte/ha)	200 VE	Flächenklasse 11	(816-1650 Punkte/ha)	300 VE	Flächenklasse 12	(1651-4000 Punkte/ha)	500 VE	Flächenklasse 13	(4001-9000 Punkte/ha)	800 VE	
Flächenklasse 1	(bis 50 Punkte/ha)	40 VE																																																																														
Flächenklasse 2	(51-73 Punkte/ha)	50 VE																																																																														
Flächenklasse 3	(74-100 Punkte/ha)	60 VE																																																																														
Flächenklasse 4	(101-131 Punkte/ha)	70 VE																																																																														
Flächenklasse 5	(132-166 Punkte/ha)	80 VE																																																																														
Flächenklasse 6	(167-203 Punkte/ha)	90 VE																																																																														
Flächenklasse 7	(204-244 Punkte/ha)	100 VE																																																																														
Flächenklasse 8	(245-335 Punkte/ha)	120 VE																																																																														
Flächenklasse 9	(336-494 Punkte/ha)	150 VE																																																																														
Flächenklasse 10	(495-815 Punkte/ha)	200 VE																																																																														
Flächenklasse 11	(816-1650 Punkte/ha)	300 VE																																																																														
Flächenklasse 12	(1651-4000 Punkte/ha)	500 VE																																																																														
Flächenklasse 13	(4001-9000 Punkte/ha)	800 VE																																																																														
Flächenklasse 1	(bis 50 Punkte/ha)	40 VE																																																																														
Flächenklasse 2	(51-73 Punkte/ha)	50 VE																																																																														
Flächenklasse 3	(74-100 Punkte/ha)	60 VE																																																																														
Flächenklasse 4	(101-131 Punkte/ha)	70 VE																																																																														
Flächenklasse 5	(132-166 Punkte/ha)	80 VE																																																																														
Flächenklasse 6	(167-203 Punkte/ha)	90 VE																																																																														
Flächenklasse 7	(204-244 Punkte/ha)	100 VE																																																																														
Flächenklasse 8	(245-335 Punkte/ha)	120 VE																																																																														
Flächenklasse 9	(336-494 Punkte/ha)	150 VE																																																																														
Flächenklasse 10	(495-815 Punkte/ha)	200 VE																																																																														
Flächenklasse 11	(816-1650 Punkte/ha)	300 VE																																																																														
Flächenklasse 12	(1651-4000 Punkte/ha)	500 VE																																																																														
Flächenklasse 13	(4001-9000 Punkte/ha)	800 VE																																																																														
<p>(4) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so werden die Honorare für die Vermessung jedes Objekts getrennt berechnet.</p>	<p>(4) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so werden die Honorare für die Vermessung jedes Objekts getrennt berechnet.</p>																																																																															

1.4.3 Honorarzonen für Grundleistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung	1.4.3 Honorarzonen für Grundleistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung																																																																																																																																																																												
(1) Die Honorarzone wird bei der Planungsbegleitenden Vermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:	(1) Die Honorarzone wird bei der Planungsbegleitenden Vermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:																																																																																																																																																																												
<table border="1"> <tr> <td>a)</td> <td>Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr hoch</td> <td>1 Punkt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>hoch</td> <td>2 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>befriedigend</td> <td>3 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>kaum ausreichend</td> <td>4 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>mangelhaft</td> <td>5 Punkte</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr hoch</td> <td>1 Punkt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>hoch</td> <td>2 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>befriedigend</td> <td>3 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>kaum ausreichend</td> <td>4 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>mangelhaft</td> <td>5 Punkte</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Anforderungen an die Genauigkeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr gering</td> <td>1 Punkt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gering</td> <td>2 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>durchschnittlich</td> <td>3 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>hoch</td> <td>4 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr hoch</td> <td>5 Punkte</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit, und bei der Begehbarkeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr gering</td> <td>1 bis 2 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gering</td> <td>3 bis 4 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>durchschnittlich</td> <td>5 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>hoch</td> <td>7 bis 8 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr hoch</td> <td>9 bis 10 Punkte</td> </tr> <tr> <td>e)</td> <td>Behinderung durch Bebauung und Bewuchs</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr gering</td> <td>1 bis 3 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gering</td> <td>4 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>durchschnittlich</td> <td>7 bis 9 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>hoch</td> <td>10 bis 12 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr hoch</td> <td>13 bis 15 Punkte</td> </tr> <tr> <td>f)</td> <td>Behinderung durch Verkehr</td> <td></td> </tr> </table>	a)	Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen			sehr hoch	1 Punkt		hoch	2 Punkte		befriedigend	3 Punkte		kaum ausreichend	4 Punkte		mangelhaft	5 Punkte	b)	Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs			sehr hoch	1 Punkt		hoch	2 Punkte		befriedigend	3 Punkte		kaum ausreichend	4 Punkte		mangelhaft	5 Punkte	c)	Anforderungen an die Genauigkeit			sehr gering	1 Punkt		gering	2 Punkte		durchschnittlich	3 Punkte		hoch	4 Punkte		sehr hoch	5 Punkte	d)	Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit, und bei der Begehbarkeit			sehr gering	1 bis 2 Punkte		gering	3 bis 4 Punkte		durchschnittlich	5 bis 6 Punkte		hoch	7 bis 8 Punkte		sehr hoch	9 bis 10 Punkte	e)	Behinderung durch Bebauung und Bewuchs			sehr gering	1 bis 3 Punkte		gering	4 bis 6 Punkte		durchschnittlich	7 bis 9 Punkte		hoch	10 bis 12 Punkte		sehr hoch	13 bis 15 Punkte	f)	Behinderung durch Verkehr		<table border="1"> <tr> <td>a)</td> <td>Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen, zum Beispiel - Leitungsdaten und andere einzuarbeitender Sachdatenbestände - Bebauungsplan/Planfeststellung - Liegenschaftsdaten</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr hoch</td> <td>1 Punkt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>hoch</td> <td>2 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>befriedigend</td> <td>3 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>kaum ausreichend</td> <td>4 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>mangelhaft</td> <td>5 Punkte</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr hoch</td> <td>1 Punkt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>hoch</td> <td>2 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>befriedigend</td> <td>3 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>kaum ausreichend</td> <td>4 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>mangelhaft</td> <td>5 Punkte</td> </tr> <tr> <td>c)</td> <td>Anforderungen an die Objektgenauigkeit Genauigkeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr gering</td> <td>1 Punkt</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gering</td> <td>2 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>durchschnittlich</td> <td>3 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>hoch</td> <td>4 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr hoch</td> <td>5 Punkte</td> </tr> <tr> <td>d)</td> <td>Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit, und bei der Begehbarkeit und Zugänglichkeit</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr gering</td> <td>1 bis 2 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>gering</td> <td>3 bis 4 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>durchschnittlich</td> <td>5 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>hoch</td> <td>7 bis 8 Punkte</td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr hoch</td> <td>9 bis 10 Punkte</td> </tr> <tr> <td>e)</td> <td>Behinderung durch Bebauung und Bewuchs</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td>sehr gering</td> <td>1 bis 3 Punkte 2 bis 3 Punkte</td> </tr> </table>	a)	Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen, zum Beispiel - Leitungsdaten und andere einzuarbeitender Sachdatenbestände - Bebauungsplan/Planfeststellung - Liegenschaftsdaten			sehr hoch	1 Punkt		hoch	2 Punkte		befriedigend	3 Punkte		kaum ausreichend	4 Punkte		mangelhaft	5 Punkte	b)	Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs			sehr hoch	1 Punkt		hoch	2 Punkte		befriedigend	3 Punkte		kaum ausreichend	4 Punkte		mangelhaft	5 Punkte	c)	Anforderungen an die Objektgenauigkeit Genauigkeit			sehr gering	1 Punkt		gering	2 Punkte		durchschnittlich	3 Punkte		hoch	4 Punkte		sehr hoch	5 Punkte	d)	Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit, und bei der Begehbarkeit und Zugänglichkeit			sehr gering	1 bis 2 Punkte		gering	3 bis 4 Punkte		durchschnittlich	5 bis 6 Punkte		hoch	7 bis 8 Punkte		sehr hoch	9 bis 10 Punkte	e)	Behinderung durch Bebauung und Bewuchs			sehr gering	1 bis 3 Punkte 2 bis 3 Punkte	<p>„Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen, zum Beispiel - Leitungsdaten und andere einzuarbeitender Sachdatenbestände - Bebauungsplan/Planfeststellung - Liegenschaftsdaten“: Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung und Konkretisierung.</p> <p>„Anforderungen an die Objektgenauigkeit“: Bisher wurde die Objektgenauigkeit nicht in der HOAI konkret geregelt, daher wird es unter Punkt c) aufgenommen. In der Praxis können unterschiedliche Objektgenauigkeiten innerhalb eines Projektes gefordert werden. Den daraus entstehenden unterschiedlichen Aufwänden soll hier gerecht werden.</p> <p>„Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit, Begehbarkeit und Zugänglichkeit“: Die Änderung dient der klaren und eindeutigen Zuordnung der Beeinträchtigungen zur besseren Anwendbarkeit. Auf die Punktspannen wurde verzichtet, da diese Unterteilung auf zweiter Ebene in der Praxis kaum umsetzbar ist.</p> <p>„Behinderung durch ruhenden und fließenden Verkehr und Einschränkung der Arbeitszeit durch verkehrsrechtliche Anordnung“: Der Vorschlag wurde zur klareren detaillierteren Beschreibung der Behinderung zur besseren Anwendung der HOAI; und Berücksichtigung der höheren Ansprüche durch die Vorschriften (zum Beispiel RSA 21) eingefügt.</p>
a)	Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen																																																																																																																																																																												
	sehr hoch	1 Punkt																																																																																																																																																																											
	hoch	2 Punkte																																																																																																																																																																											
	befriedigend	3 Punkte																																																																																																																																																																											
	kaum ausreichend	4 Punkte																																																																																																																																																																											
	mangelhaft	5 Punkte																																																																																																																																																																											
b)	Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs																																																																																																																																																																												
	sehr hoch	1 Punkt																																																																																																																																																																											
	hoch	2 Punkte																																																																																																																																																																											
	befriedigend	3 Punkte																																																																																																																																																																											
	kaum ausreichend	4 Punkte																																																																																																																																																																											
	mangelhaft	5 Punkte																																																																																																																																																																											
c)	Anforderungen an die Genauigkeit																																																																																																																																																																												
	sehr gering	1 Punkt																																																																																																																																																																											
	gering	2 Punkte																																																																																																																																																																											
	durchschnittlich	3 Punkte																																																																																																																																																																											
	hoch	4 Punkte																																																																																																																																																																											
	sehr hoch	5 Punkte																																																																																																																																																																											
d)	Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit, und bei der Begehbarkeit																																																																																																																																																																												
	sehr gering	1 bis 2 Punkte																																																																																																																																																																											
	gering	3 bis 4 Punkte																																																																																																																																																																											
	durchschnittlich	5 bis 6 Punkte																																																																																																																																																																											
	hoch	7 bis 8 Punkte																																																																																																																																																																											
	sehr hoch	9 bis 10 Punkte																																																																																																																																																																											
e)	Behinderung durch Bebauung und Bewuchs																																																																																																																																																																												
	sehr gering	1 bis 3 Punkte																																																																																																																																																																											
	gering	4 bis 6 Punkte																																																																																																																																																																											
	durchschnittlich	7 bis 9 Punkte																																																																																																																																																																											
	hoch	10 bis 12 Punkte																																																																																																																																																																											
	sehr hoch	13 bis 15 Punkte																																																																																																																																																																											
f)	Behinderung durch Verkehr																																																																																																																																																																												
a)	Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen, zum Beispiel - Leitungsdaten und andere einzuarbeitender Sachdatenbestände - Bebauungsplan/Planfeststellung - Liegenschaftsdaten																																																																																																																																																																												
	sehr hoch	1 Punkt																																																																																																																																																																											
	hoch	2 Punkte																																																																																																																																																																											
	befriedigend	3 Punkte																																																																																																																																																																											
	kaum ausreichend	4 Punkte																																																																																																																																																																											
	mangelhaft	5 Punkte																																																																																																																																																																											
b)	Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs																																																																																																																																																																												
	sehr hoch	1 Punkt																																																																																																																																																																											
	hoch	2 Punkte																																																																																																																																																																											
	befriedigend	3 Punkte																																																																																																																																																																											
	kaum ausreichend	4 Punkte																																																																																																																																																																											
	mangelhaft	5 Punkte																																																																																																																																																																											
c)	Anforderungen an die Objektgenauigkeit Genauigkeit																																																																																																																																																																												
	sehr gering	1 Punkt																																																																																																																																																																											
	gering	2 Punkte																																																																																																																																																																											
	durchschnittlich	3 Punkte																																																																																																																																																																											
	hoch	4 Punkte																																																																																																																																																																											
	sehr hoch	5 Punkte																																																																																																																																																																											
d)	Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit, und bei der Begehbarkeit und Zugänglichkeit																																																																																																																																																																												
	sehr gering	1 bis 2 Punkte																																																																																																																																																																											
	gering	3 bis 4 Punkte																																																																																																																																																																											
	durchschnittlich	5 bis 6 Punkte																																																																																																																																																																											
	hoch	7 bis 8 Punkte																																																																																																																																																																											
	sehr hoch	9 bis 10 Punkte																																																																																																																																																																											
e)	Behinderung durch Bebauung und Bewuchs																																																																																																																																																																												
	sehr gering	1 bis 3 Punkte 2 bis 3 Punkte																																																																																																																																																																											

<table border="1"> <tr><td>sehr gering</td><td>1 bis 3 Punkte</td></tr> <tr><td>gering</td><td>4 bis 6 Punkte</td></tr> <tr><td>durchschnittlich</td><td>7 bis 9 Punkte</td></tr> <tr><td>hoch</td><td>10 bis 12 Punkte</td></tr> <tr><td>sehr hoch</td><td>13 bis 15 Punkte</td></tr> </table>	sehr gering	1 bis 3 Punkte	gering	4 bis 6 Punkte	durchschnittlich	7 bis 9 Punkte	hoch	10 bis 12 Punkte	sehr hoch	13 bis 15 Punkte	<table border="1"> <tr><td>gering</td><td>5 4 bis 6 Punkte</td></tr> <tr><td>durchschnittlich</td><td>8 7 bis 9 Punkte</td></tr> <tr><td>hoch</td><td>11 10 bis 12 Punkte</td></tr> <tr><td>sehr hoch</td><td>14 13 bis 15 Punkte</td></tr> </table>	gering	5 4 bis 6 Punkte	durchschnittlich	8 7 bis 9 Punkte	hoch	11 10 bis 12 Punkte	sehr hoch	14 13 bis 15 Punkte			
sehr gering	1 bis 3 Punkte																					
gering	4 bis 6 Punkte																					
durchschnittlich	7 bis 9 Punkte																					
hoch	10 bis 12 Punkte																					
sehr hoch	13 bis 15 Punkte																					
gering	5 4 bis 6 Punkte																					
durchschnittlich	8 7 bis 9 Punkte																					
hoch	11 10 bis 12 Punkte																					
sehr hoch	14 13 bis 15 Punkte																					
	<p>f) Behinderung durch ruhenden und fließenden Verkehr und Einschränkung der Arbeitszeit durch verkehrsrechtliche Anordnung</p> <table border="1"> <tr><td>sehr gering</td><td>2 1 bis 3 Punkte</td></tr> <tr><td>gering</td><td>5 4 bis 6 Punkte</td></tr> <tr><td>durchschnittlich</td><td>8 7 bis 9 Punkte</td></tr> <tr><td>hoch</td><td>11 10 bis 12 Punkte</td></tr> <tr><td>sehr hoch</td><td>14 13 bis 15 Punkte</td></tr> </table>	sehr gering	2 1 bis 3 Punkte	gering	5 4 bis 6 Punkte	durchschnittlich	8 7 bis 9 Punkte	hoch	11 10 bis 12 Punkte	sehr hoch	14 13 bis 15 Punkte											
sehr gering	2 1 bis 3 Punkte																					
gering	5 4 bis 6 Punkte																					
durchschnittlich	8 7 bis 9 Punkte																					
hoch	11 10 bis 12 Punkte																					
sehr hoch	14 13 bis 15 Punkte																					
(2) Die Honorarzone ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt:	(2) Die Honorarzone ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt:																					
<table border="1"> <tr><td>Honorarzone I</td><td>bis 13 Punkte</td></tr> <tr><td>Honorarzone II</td><td>14 bis 23 Punkte</td></tr> <tr><td>Honorarzone III</td><td>24 bis 34 Punkte</td></tr> <tr><td>Honorarzone IV</td><td>35 bis 44 Punkte</td></tr> <tr><td>Honorarzone V</td><td>45 bis 55 Punkte.</td></tr> </table>	Honorarzone I	bis 13 Punkte	Honorarzone II	14 bis 23 Punkte	Honorarzone III	24 bis 34 Punkte	Honorarzone IV	35 bis 44 Punkte	Honorarzone V	45 bis 55 Punkte.	<table border="1"> <tr><td>Honorarzone I</td><td>bis 13 Punkte</td></tr> <tr><td>Honorarzone II</td><td>14 bis 23 Punkte</td></tr> <tr><td>Honorarzone III</td><td>24 bis 34 Punkte</td></tr> <tr><td>Honorarzone IV</td><td>35 bis 44 Punkte</td></tr> <tr><td>Honorarzone V</td><td>45 bis 53 55 Punkte.</td></tr> </table>	Honorarzone I	bis 13 Punkte	Honorarzone II	14 bis 23 Punkte	Honorarzone III	24 bis 34 Punkte	Honorarzone IV	35 bis 44 Punkte	Honorarzone V	45 bis 53 55 Punkte.	Die maximalen Bewertungspunkte wurden entsprechend angepasst.
Honorarzone I	bis 13 Punkte																					
Honorarzone II	14 bis 23 Punkte																					
Honorarzone III	24 bis 34 Punkte																					
Honorarzone IV	35 bis 44 Punkte																					
Honorarzone V	45 bis 55 Punkte.																					
Honorarzone I	bis 13 Punkte																					
Honorarzone II	14 bis 23 Punkte																					
Honorarzone III	24 bis 34 Punkte																					
Honorarzone IV	35 bis 44 Punkte																					
Honorarzone V	45 bis 53 55 Punkte.																					
1.4.4 Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung																						
(1) Das Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung umfasst die Aufnahme planungsrelevanter Daten und die Darstellung in analoger und digitaler Form für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen.	(1) Das Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung umfasst die Aufnahme planungsrelevanter Daten und die Darstellung in analoger und digitaler Form für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen.																					
(2) Die Grundleistungen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 1 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 5 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Geodätischer Raumbezug) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vermessungstechnische Grundlagen) mit 65 Prozent,	(2) Die Grundleistungen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 1 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 5 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Geodätischer Raumbezug) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Vermessungstechnische Grundlagen) mit 65 Prozent,																					

4. für die Leistungsphase 4 (Digitales Geländemodell) mit 10 Prozent.		4. für die Leistungsphase 4 (Digitales Geländemodell) mit 10 Prozent.		
(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:		(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:		
Grundleistungen	Besondere Leistungen	Grundleistungen	Besondere Leistungen	
1. Grundlagenermittlung		1. Grundlagenermittlung		
a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt b) Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten c) Ortsbesichtigung d) Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad	– Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen	a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt inkl. Liegenschaftsinformationen b) Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Geobasisdaten c) Ortsbesichtigung d) Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen, dem Detaillierungs- und dem Schwierigkeitsgrad e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	– Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen	Grundleistungen Grundleistung a): Rechtliche Rahmenbedingungen spielen eine zunehmende Rolle in der Projektentwicklung (§ 4 MBO). Liegenschaftsinformationen beinhalten unter anderem alle planungsrelevanten Daten, zum Beispiel Bebauungspläne. Grundleistung b): Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung der Begrifflichkeit zur einfacheren Anwendung der HOAI, da der Begriff der Geobasisdaten in der Vermessung klar definiert ist. Grundleistung c): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich. Grundleistung d): Diese Änderung dient einer Klarstellung für die Leistungsbeschreibung. Eine Detailgenauigkeit gibt es als Begriff nicht. Grundleistung e): Wegen der steigenden Anforderungen ist eine Zusammenfassung und Dokumentation der gewonnen Erkenntnisse unerlässlich. Besondere Leistungen Keine Änderung der Besonderen Leistung erforderlich.
2. Geodätischer Raumbezug		2. Geodätischer Raumbezug		
a) Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten b) Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen c) Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte d) Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses	– Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit – Vermarken auf Grund besonderer Anforderungen – Aufstellung von Rahmenmessprogrammen	a) Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten b) Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen c) Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte in Abhängigkeit der definierten Genauigkeiten d) Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses	– Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit (DIN 18710 Teil I. allgemeine Anforderung, Stand 09/2010) – Vermarken auf Grund besonderer Anforderungen – Aufstellung von Rahmenmessprogrammen	Grundleistungen Grundleistung a): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich. Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich. Grundleistung c): Diese Änderung dient der Vereinfachung bei der Erstellung von Leistungsverzeichnissen, da in Abhängigkeit der Genauigkeit die Messmethode festgelegt ist. Grundleistung d): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich. Besondere Leistungen „Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit (DIN 18710 Teil I. allgemeine Anforderung, Stand 09/2010)“: DIN-Normen sind in der Praxis anerkannt und werden im Streitfall herangezogen. In dieser Norm wird der Begriff der hohen Genauigkeit klar und eindeutig definiert.

3. Vermessungstechnische Grundlagen		3. Vermessungstechnische Grundlagen		
a) Topographische/ morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte b) Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten c) Erstellen eines digitalen Lage-modells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten d) Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen e) Übernehmen des Liegen-schaftskatasters f) Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festset-zungen g) Erstellen von Plänen mit Dar-stellen der Situation im Pla-nungsbereich mit ausgewähl-ten planungsrelevanten Hö-henpunkten h) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form	– Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung – Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes – Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht – Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen neben der normalen topographischen Aufnahme wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden – Ermitteln von Gebäudeschnitten – Aufnahmen über den festgelegten Planungsbereich hinaus – Erfassen zusätzlicher Merkmale wie zum Beispiel Baumkronen – Eintragen von Eigentümerangaben – Darstellen in verschiedenen Maßstäben – Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren – Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell	a) Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter topographischer Objekte und bauliche Anlagen b) Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten c) Erstellen eines digitalen 3D-Kantenmodells (Drahtgittermodell) auf Basis der Messungen aus 3.a.) Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten d) Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen e) Übernehmen des Liegen-schaftskatasters f) Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festset-zungen g) Ableiten Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten h) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form	– Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung – Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes – Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht – Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen neben der normalen topographischen Aufnahme wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden – Ermitteln von Gebäudeschnitten – Aufnahmen über den festgelegten Planungsbereich hinaus – Erfassen zusätzlicher Merkmale wie zum Beispiel Baumkronen – Eintragen von Eigentümerangaben – Darstellen in verschiedenen Maßstäben – Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren – Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell – Übernahme sonstiger Fachdaten	Grundleistungen Die Grundleistungen wurden insgesamt klarer und eindeutiger beschrieben. Grundleistung a): Dies ist eine bewusste Abgrenzung, da hier nicht alle Objekte gemeint sind. Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich. Grundleistung c): Hiermit erfolgt eine Abgrenzung zum BIM-3D-Modell. Grundleistung d)–f): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich. Grundleistung g): Ableiten ist der klarere Begriff, weil die Daten vorher schon existieren (die Daten entstehen zum Beispiel bei der Geländeaufnahme) und aus diesen Pläne abgeleitet werden. Grundleistung h): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich. Besondere Leistungen „Übernahme der Objektplanung“: Nach dem Stand der Technik werden vermessungstechnische Grundlagen digital erstellt, sodass sich der Zusatz aus der HOAI 2013 „in ein digitales Lagemodell“ erübrigt. „Übernahme sonstiger Fachdaten“: Dies wird in der Praxis zunehmend abgefragt, aber war bisher nicht in den Besonderen Leistungen enthalten.
4. Digitales Geländemodell		4. Digitales Geländemodell		
a) Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme		a) Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme	– Erstellung eines Geländemodells mit externen Fachdaten auf Basis des Digitalen Geländemodells	Grundleistungen Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.

b) Berechnung eines digitalen Geländemodells c) Ableitung von Geländeschnitten d) Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform e) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form		b) Berechnung eines digitalen Geländemodells c) Ableitung von Geländeschnitten d) Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform e) Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form		Besondere Leistungen „Erstellung eines Geländemodells mit externen Fachdaten auf Basis des Digitalen Geländemodells“: Die Besondere Leistung ist notwendig, weil es einen erhöhten Schwierigkeitsgrad beinhaltet. Die Daten, die eingearbeitet und dargestellt werden, sind fachfremd und nicht in der Verantwortung der Vermessung.																						
1.4.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung		1.4.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung																								
(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, der Honorarzone in Nummer 1.4.6 und der Honorartafel in Nummer 1.4.8 Absatz 2.	(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung richtet sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, der Honorarzone in Nummer 1.4.6 und der Honorartafel in Nummer 1.4.8 Absatz 2.																									
(2) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Diese werden entsprechend § 4 Absatz 1 und 1. bei Gebäuden entsprechend § 33, 2. bei Ingenieurbauwerken entsprechend § 42, 3. bei Verkehrsanlagen entsprechend § 46 ermittelt. Anrechenbar sind bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 Prozent der ermittelten Kosten.	(2) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Diese werden entsprechend § 4 Absatz 1 und 1. bei Gebäuden entsprechend § 33, 2. bei Ingenieurbauwerken entsprechend § 41 42 , 3. bei Verkehrsanlagen entsprechend § 45 46 ermittelt. Anrechenbar sind bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 Prozent der ermittelten Kosten.																									
(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die Nummer 1.4.6 und Nummer 1.4.7 finden keine Anwendung für vermessungstechnische Grundleistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen.	(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die Nummer 1.4.6 und Nummer 1.4.7 finden keine Anwendung für vermessungstechnische Grundleistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen.																									
1.4.6 Honorarzonen für Grundleistungen bei der Bauvermessung		1.4.6 Honorarzonen für Grundleistungen bei der Bauvermessung																								
(1) Die Honorarzone wird bei der Bauvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:	(1) Die Honorarzone wird bei der Bauvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt:																									
<table border="1"> <tr> <td data-bbox="181 1566 685 1671">a) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit</td> <td data-bbox="685 1566 1059 1671"></td> </tr> <tr> <td>sehr gering</td> <td>1 Punkt</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>2 Punkte</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich</td> <td>3 Punkte</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>4 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>5 Punkte</td> </tr> </table>	a) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit		sehr gering	1 Punkt	gering	2 Punkte	durchschnittlich	3 Punkte	hoch	4 Punkte	sehr hoch	5 Punkte	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="1059 1566 1564 1671">a) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit, und bei der Begehbarkeit und Zugänglichkeit</td> <td data-bbox="1564 1566 1908 1671"></td> </tr> <tr> <td>sehr gering</td> <td>1 Punkt</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>2 Punkte</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich</td> <td>3 Punkte</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>4 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>5 Punkte</td> </tr> </table>	a) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit, und bei der Begehbarkeit und Zugänglichkeit		sehr gering	1 Punkt	gering	2 Punkte	durchschnittlich	3 Punkte	hoch	4 Punkte	sehr hoch	5 Punkte	„Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit, Begehbarkeit und Zugänglichkeit“: Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung und Konkretisierung. Begehbarkeit ist, wenn man sich im Gelände bewegt, und Zugänglichkeit ist der Weg zum Messobjekt (zum Beispiel mit Fahrzeugen, um Geräte dort hinzubringen). „Behinderung durch ruhenden und fließenden Verkehr“: Dies wurde umformuliert, weil der ruhende Verkehr bisher nicht berücksichtigt wurde, aber in jedem Fall zu Behinderungen führt, zum Beispiel parkende LKWs, PKWs etc.
a) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit																										
sehr gering	1 Punkt																									
gering	2 Punkte																									
durchschnittlich	3 Punkte																									
hoch	4 Punkte																									
sehr hoch	5 Punkte																									
a) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit, und bei der Begehbarkeit und Zugänglichkeit																										
sehr gering	1 Punkt																									
gering	2 Punkte																									
durchschnittlich	3 Punkte																									
hoch	4 Punkte																									
sehr hoch	5 Punkte																									

<table border="1"> <tr> <td colspan="2">b) Behinderung durch Bebauung und Bewuchs</td> </tr> <tr> <td>sehr gering</td> <td>1 bis 2 Punkte</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>3 bis 4 Punkte</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich</td> <td>5 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>7 bis 8 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>9 bis 10 Punkte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">c) Behinderung durch Verkehr</td> </tr> <tr> <td>sehr gering</td> <td>1 bis 2 Punkte</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>3 bis 4 Punkte</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich</td> <td>5 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>7 bis 8 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>9 bis 10 Punkte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">d) Anforderungen an die Genauigkeit</td> </tr> <tr> <td>sehr gering</td> <td>bis 2 Punkte</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>3 bis 4 Punkte</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich</td> <td>5 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>7 bis 8 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>9 bis 10 Punkte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">e) Anforderungen durch die Geometrie des Objekts</td> </tr> <tr> <td>sehr gering</td> <td>1 bis Punkte</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>3 bis 4 Punkte</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich</td> <td>5 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>7 bis 8 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>9 bis 10 Punkte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">f) Behinderung durch den Baubetrieb</td> </tr> <tr> <td>sehr gering</td> <td>1 bis 3 Punkte</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>4 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich</td> <td>7 bis 9 Punkte</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>10 bis 12 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>13 bis 15 Punkte.</td> </tr> </table>	b) Behinderung durch Bebauung und Bewuchs		sehr gering	1 bis 2 Punkte	gering	3 bis 4 Punkte	durchschnittlich	5 bis 6 Punkte	hoch	7 bis 8 Punkte	sehr hoch	9 bis 10 Punkte	c) Behinderung durch Verkehr		sehr gering	1 bis 2 Punkte	gering	3 bis 4 Punkte	durchschnittlich	5 bis 6 Punkte	hoch	7 bis 8 Punkte	sehr hoch	9 bis 10 Punkte	d) Anforderungen an die Genauigkeit		sehr gering	bis 2 Punkte	gering	3 bis 4 Punkte	durchschnittlich	5 bis 6 Punkte	hoch	7 bis 8 Punkte	sehr hoch	9 bis 10 Punkte	e) Anforderungen durch die Geometrie des Objekts		sehr gering	1 bis Punkte	gering	3 bis 4 Punkte	durchschnittlich	5 bis 6 Punkte	hoch	7 bis 8 Punkte	sehr hoch	9 bis 10 Punkte	f) Behinderung durch den Baubetrieb		sehr gering	1 bis 3 Punkte	gering	4 bis 6 Punkte	durchschnittlich	7 bis 9 Punkte	hoch	10 bis 12 Punkte	sehr hoch	13 bis 15 Punkte.	<table border="1"> <tr> <td colspan="2">b) Behinderung durch Bebauung und Bewuchs</td> </tr> <tr> <td>sehr gering</td> <td>1 bis 2 Punkte</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>3 bis 4 Punkte</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich</td> <td>5 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>7 bis 8 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>9 bis 10 Punkte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">c) Behinderung durch ruhenden und fließenden Verkehr</td> </tr> <tr> <td>sehr gering</td> <td>1 bis 2 Punkte</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>3 bis 4 Punkte</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich</td> <td>5 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>7 bis 8 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>9 bis 10 Punkte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">d) Anforderungen an die Genauigkeit</td> </tr> <tr> <td>sehr gering</td> <td>1 bis 2 Punkt Punkte</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>2 bis 4 Punkte</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich</td> <td>3 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>4 bis 8 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>5 bis 10 Punkte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">e) Anforderungen durch die Geometrie des Objekts, zum Beispiel - Rechtwinkligkeit, Versprünge und Rundungen</td> </tr> <tr> <td>sehr gering</td> <td>2 bis Punkte</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>3 bis 4 Punkte</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich</td> <td>5 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>7 bis 8 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>9 bis 10 Punkte</td> </tr> <tr> <td colspan="2">f) Behinderung durch den Baubetrieb</td> </tr> <tr> <td>sehr gering</td> <td>2 bis 3 Punkte</td> </tr> <tr> <td>gering</td> <td>4 bis 6 Punkte</td> </tr> <tr> <td>durchschnittlich</td> <td>7 bis 9 Punkte</td> </tr> <tr> <td>hoch</td> <td>10 bis 12 Punkte</td> </tr> <tr> <td>sehr hoch</td> <td>13 bis 15 Punkte.</td> </tr> </table>	b) Behinderung durch Bebauung und Bewuchs		sehr gering	1 bis 2 Punkte	gering	3 bis 4 Punkte	durchschnittlich	5 bis 6 Punkte	hoch	7 bis 8 Punkte	sehr hoch	9 bis 10 Punkte	c) Behinderung durch ruhenden und fließenden Verkehr		sehr gering	1 bis 2 Punkte	gering	3 bis 4 Punkte	durchschnittlich	5 bis 6 Punkte	hoch	7 bis 8 Punkte	sehr hoch	9 bis 10 Punkte	d) Anforderungen an die Genauigkeit		sehr gering	1 bis 2 Punkt Punkte	gering	2 bis 4 Punkte	durchschnittlich	3 bis 6 Punkte	hoch	4 bis 8 Punkte	sehr hoch	5 bis 10 Punkte	e) Anforderungen durch die Geometrie des Objekts, zum Beispiel - Rechtwinkligkeit, Versprünge und Rundungen		sehr gering	2 bis Punkte	gering	3 bis 4 Punkte	durchschnittlich	5 bis 6 Punkte	hoch	7 bis 8 Punkte	sehr hoch	9 bis 10 Punkte	f) Behinderung durch den Baubetrieb		sehr gering	2 bis 3 Punkte	gering	4 bis 6 Punkte	durchschnittlich	7 bis 9 Punkte	hoch	10 bis 12 Punkte	sehr hoch	13 bis 15 Punkte.	<p>Bepunktung zu „Anforderungen an die Genauigkeit“: Durch die modernen Technologien ist es einfacher, die Genauigkeitsanforderungen sicherzustellen.</p> <p>„Anforderungen durch die Geometrie des Objekts, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtwinkligkeit, Versprünge und Rundungen - Anzahl der Achsen“: Aufgrund der Möglichkeit, komplexere Geometrien zu bauen, steigen auch die Anforderungen an die Vermessung. Die Bandbreite zwischen geringer und hoher Komplexität ist größer geworden und muss entsprechende Berücksichtigung bei der Bewertung finden.
b) Behinderung durch Bebauung und Bewuchs																																																																																																																										
sehr gering	1 bis 2 Punkte																																																																																																																									
gering	3 bis 4 Punkte																																																																																																																									
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte																																																																																																																									
hoch	7 bis 8 Punkte																																																																																																																									
sehr hoch	9 bis 10 Punkte																																																																																																																									
c) Behinderung durch Verkehr																																																																																																																										
sehr gering	1 bis 2 Punkte																																																																																																																									
gering	3 bis 4 Punkte																																																																																																																									
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte																																																																																																																									
hoch	7 bis 8 Punkte																																																																																																																									
sehr hoch	9 bis 10 Punkte																																																																																																																									
d) Anforderungen an die Genauigkeit																																																																																																																										
sehr gering	bis 2 Punkte																																																																																																																									
gering	3 bis 4 Punkte																																																																																																																									
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte																																																																																																																									
hoch	7 bis 8 Punkte																																																																																																																									
sehr hoch	9 bis 10 Punkte																																																																																																																									
e) Anforderungen durch die Geometrie des Objekts																																																																																																																										
sehr gering	1 bis Punkte																																																																																																																									
gering	3 bis 4 Punkte																																																																																																																									
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte																																																																																																																									
hoch	7 bis 8 Punkte																																																																																																																									
sehr hoch	9 bis 10 Punkte																																																																																																																									
f) Behinderung durch den Baubetrieb																																																																																																																										
sehr gering	1 bis 3 Punkte																																																																																																																									
gering	4 bis 6 Punkte																																																																																																																									
durchschnittlich	7 bis 9 Punkte																																																																																																																									
hoch	10 bis 12 Punkte																																																																																																																									
sehr hoch	13 bis 15 Punkte.																																																																																																																									
b) Behinderung durch Bebauung und Bewuchs																																																																																																																										
sehr gering	1 bis 2 Punkte																																																																																																																									
gering	3 bis 4 Punkte																																																																																																																									
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte																																																																																																																									
hoch	7 bis 8 Punkte																																																																																																																									
sehr hoch	9 bis 10 Punkte																																																																																																																									
c) Behinderung durch ruhenden und fließenden Verkehr																																																																																																																										
sehr gering	1 bis 2 Punkte																																																																																																																									
gering	3 bis 4 Punkte																																																																																																																									
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte																																																																																																																									
hoch	7 bis 8 Punkte																																																																																																																									
sehr hoch	9 bis 10 Punkte																																																																																																																									
d) Anforderungen an die Genauigkeit																																																																																																																										
sehr gering	1 bis 2 Punkt Punkte																																																																																																																									
gering	2 bis 4 Punkte																																																																																																																									
durchschnittlich	3 bis 6 Punkte																																																																																																																									
hoch	4 bis 8 Punkte																																																																																																																									
sehr hoch	5 bis 10 Punkte																																																																																																																									
e) Anforderungen durch die Geometrie des Objekts, zum Beispiel - Rechtwinkligkeit, Versprünge und Rundungen																																																																																																																										
sehr gering	2 bis Punkte																																																																																																																									
gering	3 bis 4 Punkte																																																																																																																									
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte																																																																																																																									
hoch	7 bis 8 Punkte																																																																																																																									
sehr hoch	9 bis 10 Punkte																																																																																																																									
f) Behinderung durch den Baubetrieb																																																																																																																										
sehr gering	2 bis 3 Punkte																																																																																																																									
gering	4 bis 6 Punkte																																																																																																																									
durchschnittlich	7 bis 9 Punkte																																																																																																																									
hoch	10 bis 12 Punkte																																																																																																																									
sehr hoch	13 bis 15 Punkte.																																																																																																																									
<p>(2) Die Honorarzone ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt:</p>	<p>(2) Die Honorarzone ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt:</p>																																																																																																																									
<table border="1"> <tr> <td>Honorarzone I</td> <td>bis 14 Punkte</td> </tr> </table>	Honorarzone I	bis 14 Punkte	<table border="1"> <tr> <td>Honorarzone I</td> <td>bis 14 Punkte</td> </tr> </table>	Honorarzone I	bis 14 Punkte																																																																																																																					
Honorarzone I	bis 14 Punkte																																																																																																																									
Honorarzone I	bis 14 Punkte																																																																																																																									
<table border="1"> <tr> <td>Honorarzone II</td> <td>15 bis 25 Punkte</td> </tr> </table>	Honorarzone II	15 bis 25 Punkte	<table border="1"> <tr> <td>Honorarzone II</td> <td>15 bis 25 Punkte</td> </tr> </table>	Honorarzone II	15 bis 25 Punkte																																																																																																																					
Honorarzone II	15 bis 25 Punkte																																																																																																																									
Honorarzone II	15 bis 25 Punkte																																																																																																																									

Honorarzone III	26 bis 37 Punkte	Honorarzone III	26 bis 37 Punkte	
Honorarzone IV	38 bis 48 Punkte	Honorarzone IV	38 bis 48 Punkte	
Honorarzone V	49 bis 60 Punkte.	Honorarzone V	49 bis 58 60 Punkte.	
1.4.7 Leistungsbild Bauvermessung		1.4.7 Leistungsbild Bauvermessung		
(1) Das Leistungsbild Bauvermessung umfasst die Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.		(1) Das Leistungsbild Bauvermessung umfasst die Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.		
(2) Die Grundleistungen werden in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 2 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Baugeometrische Beratung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Absteckungsunterlagen) mit 5 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Bauvorbereitende Vermessung) mit 16 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Bauausführungsvermessung) mit 62 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung) mit 15 Prozent.		(2) Die Grundleistungen werden in fünf vier Leistungsphasen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 2 bewertet: 1. für die Leistungsphase 1 (Baugeometrische Beratung) mit 2 Prozent , 2. für die Leistungsphase 2 (Absteckungsunterlagen Bauvorbereitende Vermessung) mit 21 5 Prozent , 3. für die Leistungsphase 3 (Bauvorbereitende Vermessung Bauausführungsvermessung) mit 16 Prozent , 4. für die Leistungsphase 4 (Bauausführungsvermessung Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung) mit 15 62 Prozent , 5. für die Leistungsphase 5 (Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung) mit 15 Prozent.		Die ehem. Leistungsphasen 2 und 3 wurden zusammengefasst. Daher wurden die Prozente addiert. Für alle Leistungsphasen ist der Prozentsatz entsprechend der Änderungen bei der Grundleistungen in Rahmen des nachfolgenden Honorargutachtens anzupassen (Empfehlung für Honorargutachten). Zu Leistungsphase 3 neu): Durch Verschiebung von Grundleistungen in Besondere Leistungen muss das Gesamthonorar angemessen reduziert werden. Die neu definierte Grundleistung entspricht in etwa dem Arbeitsaufwand der ehem. Leistungsphase 3 (Bauvorbereitende Vermessung), daher zunächst 16 Prozent. Empfehlung für Honorargutachten: Die neu definierten Prozente müssen anschließend im Rahmen des Honorargutachtens auf 100 Prozent normiert werden.
(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:		(3) Das Leistungsbild setzt sich wie folgt zusammen:		
Grundleistungen	Besondere Leistungen	Grundleistungen	Besondere Leistungen	
1. Baugeometrische Beratung		1. Baugeometrische Beratung		
a) Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt b) Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messprogramms c) Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-	- Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen - Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung - Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen einschließlich	a) Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt b) Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messprogramms c) Festlegen eines von einem für alle Beteiligten verbindlichen Maß- und Bezugs- Bezugssystemen , Bezugs-	- Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen - Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung - Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen	Grundleistungen Grundleistung a): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich. Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich. Grundleistung c): Hier ist keine klare Definition möglich. Daher wird der Begriff „Benennungssystem“ gestrichen. In der Praxis werden regelmäßig auch Transformationsparameter festgelegt. Besondere Leistungen Keine Änderung der Besonderen Leistungen erforderlich.

Bezugs- und Benennungssysteme	Vorgaben für die Baustelleneinrichtung	Benennungssysteme sowie deren Transformationsparameter untereinander	einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung	
2. Absteckungsunterlagen		2. Bauvorbereitende Vermessung		
<p>a) Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzenden Berechnungen, falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen - Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (zum Beispiel Flächennutzung, Abstandsflächen) - Erarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Widersprüchen bei der Verwendung von Zwangspunkten (zum Beispiel bauordnungsrechtliche Vorgaben) 	<p>a) Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen).</p> <p>Lieferung von Unterlagen einer Absteckung nach DIN 18710-3 in der Fassung vom September 2010</p> <p>b) Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfelds</p> <p>c) Absteckung der grundlegenden Geometrie: Übertragung von Punkten zur Bestimmung der Hauptachsen in die Örtlichkeit nach Lage und Höhe der baulichen Anlage sowie des Baufeldes</p> <p>d) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Punkte zur Bestimmung der Hauptachsen sowie des Baufeldes und der Absteckungsunterlagen an das ausführende Unternehmen</p> <p>e) Freigabe der Absteckung durch Übergabe des geprüften Absteckungsprotokolls</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzenden Berechnungen, falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen - Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugeometrie (zum Beispiel Flächennutzung, Abstandsflächen) - Erarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Widersprüchen bei der Verwendung von Zwangspunkten (zum Beispiel bauordnungsrechtliche Vorgaben) - Absteckung auf besondere Anforderungen (zum Beispiel Archäologie, Ausholzung, Grobabsteckung, Kampfmittelräumung, Verbau) 	<p>Grundleistungen</p> <p>Zusammenführung der Leistungsphasen 2 und 3: Die Absteckungsunterlagen einerseits und das Übertragen in die Örtlichkeit andererseits sind zwingend zusammenhängend. Es folgt daher eine logische Zusammenführung nach DIN 18710-3.</p> <p>Grundleistung a). Zur Klarstellung, was mit den Absteckungsunterlagen gemeint ist, wird auf die einschlägige Norm in ihrer zum Zeitpunkt der Evaluierung aktuellen Fassung verwiesen. Der Zusatz „Lieferung“ beschreibt die Tätigkeit in Bezug auf die Absteckungsunterlagen. Anstelle von „Absteckungsunterlagen“ wird zur Synchronisierung mit der DIN-Norm „Unterlagen einer Absteckung“ geschrieben.</p> <p>Grundleistung b): Entspricht Grundleistung 3a alt).</p> <p>Grundleistung c): Dies ist eine Klarstellung der Abgrenzung der durch den Bauherrn zu erbringenden Absteckung gegenüber anderen Absteckungen.</p> <p>Grundleistung d): Entspricht Grundleistung 3d alt). Die Grundleistung muss mit den Änderungen/Ergänzungen in der Grundleistung 2c) korrespondieren.</p> <p>Grundleistung e): Durch diese Grundleistung wird klargestellt, dass die Freigabe der Absteckung eine Grundleistung ist und die Absteckung nicht vor Freigabe als fertig gilt.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Absteckung auf besondere Anforderungen (zum Beispiel Archäologie, Ausholzung, Grobabsteckung, Kampfmittelräumung, Verbau)“: Dies ist eine Abgrenzung zur klassischen Achsabsteckung nach VOB/B.</p>
3. Bauvorbereitende Vermessung		3. Bauvorbereitende Vermessung		
<p>a) Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfelds</p> <p>b) Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten</p> <p>c) Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Absteckung auf besondere Anforderungen (zum Beispiel Archäologie, Ausholzung, Grobabsteckung, Kampfmittelräumung) 	<p>a) Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfelds</p> <p>b) Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten</p> <p>c) Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie</p>		<p>Grundleistungen</p> <p>Die Grundleistungen wurden in die Leistungsphase 2 in aktualisierter Form integriert.</p>

<p>(Hauptpunkte) und des Bau- felds in die Örtlichkeit</p> <p>d) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen</p>		<p>(Hauptpunkte) und des Bau- felds in die Örtlichkeit</p> <p>d) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen</p>		
<p>4. Bauausführungsvermessung</p>		<p>3 4. Bauausführungsvermessung</p>		
<p>a) Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes</p> <p>b) Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten</p> <p>c) Baubegleitende Absteckungen der geometriestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe</p> <p>d) Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten</p> <p>e) Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation</p> <p>f) Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen und Konkretisieren des Messprogramms - Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen - Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen - Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind - Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung - Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen - Herstellen von Bestandsplänen 	<p>a) Vermessungstechnischer Nachweis der baulichen Anlage auf Einhaltung der Genehmigungsplanung Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes</p> <p>b) Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten</p> <p>e) Baubegleitende Absteckungen der geometriestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe</p> <p>d) Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten</p> <p>e) Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation</p> <p>f) Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen und Konkretisieren des Messprogramms - Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen - Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen - Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind - Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung - Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen - Herstellen von Bestandsplänen - Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes - Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten - Baubegleitende Absteckungen der geometriestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe - Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a alt): Verschieben in die Besonderen Leistungen.</p> <p>Grundleistung a): Im Rahmen der bauaufsichtlichen Verfahren kann es zu behördlich angeordneten Überprüfungen kommen, um die Einhaltung der Baugenehmigung zu gewährleisten. Dazu gehört zum Beispiel die Überprüfung der Gebäudehülle nach Fertigstellung oder eine einfache Dachhöhenüberprüfung.</p> <p>Grundleistung b alt)–f alt): Verschieben in die Besonderen Leistungen.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>Verschieben der Grund- in Besondere Leistungen: Es handelt sich nicht um aufeinanderfolgende Regelleistungen, die honorarfähig beschrieben werden können.</p>

			<ul style="list-style-type: none"> - Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation - Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für die abschließende Bestandsdokumentation 	
5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung		4.5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung		
<p>a) Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen)</p> <p>b) Fertigen von Messprotokollen</p> <p>c) Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen der Mengenermittlungen - Beratung zu langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen und deren Durchführung - Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind 	<p>a) Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen oder und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen)</p> <p>b) Anfertigen Fertigen von Messprotokollen der stichprobenartigen Kontrollvermessungen und vergleichen mit den Ergebnissen der Eigenüberwachungsmessungen der Bauausführung</p> <p>c) Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen der Mengenermittlungen - Beratung zu langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen und deren Durchführung - Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Es ist möglich, dass nur Schalungen oder entstehende Bauteile stichprobenartig gemessen werden.</p> <p>Grundleistung b): Dies ist eine Ergänzung, um klarzustellen, was das Messprotokoll zusätzlich liefern muss. Es ist eine eindeutige Klarstellung, dass es nicht nur um ein Protokoll, sondern darüber hinaus auch um einen Vergleich geht.</p> <p>Grundleistung c): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>Keine Änderung der Besonderen Leistungen erforderlich.</p>
(4) Die Leistungsphase 4 ist abweichend von Absatz 2 bei Gebäuden mit 45 bis 62 Prozent zu bewerten.		(4) Die Leistungsphase 4 ist abweichend von Absatz 2 bei Gebäuden mit 45 bis 62 Prozent zu bewerten.		Dieser Absatz entfällt, da es durch das Verschieben der Grund- in die Besonderen Leistungen obsolet ist.
1.4.8 Honorare für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung		1.4.8 Honorare für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung		
(1) Für die in Nummer 1.4.4 Absatz 3 genannten Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:		(1) Für die in Nummer 1.4.4 Absatz 3 genannten Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Honorarwerte Orientierungswerte:		Der Absatz wurde an den Wegfall von unteren und oberen Honorarwerten in den Honorartafeln redaktionell angepasst.

<p align="center">Anlage 2 (zu § 18 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan</p>	<p align="center">Anlage 2 (zu § 18 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan</p>	
<p>Das Leistungsbild Flächennutzungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p>	<p>Das Leistungsbild Flächennutzungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p>	<p>Die Grundleistungen müssen vom Bauleitplanverfahren entkoppelt werden. Optionale Verfahrensschritte müssen zwingend Besondere Leistungen sein.</p>
<p>1. Leistungsphase 1: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte c) Ortsbesichtigungen d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung i) Berücksichtigen von Fachplanungen j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde 	<p>1. Leistungsphase 1: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen und Werten der des vorhandenen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Grundlagenmaterials b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte c) Ortsbesichtigung Ortsbesichtigungen d) Beraten zum gesamten Leistungs- Festlegen ergänzender Fachleistungen und Untersuchungsbedarf und zur Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl der an der Planung anderer fachlich zu Beteiligenden Beteiligter, soweit notwendig e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen Darlegen der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen Zwecken der Planung in der Begründung g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung h) Berücksichtigen von Fachplanungen und Fachgutachten j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden im) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde 	<p>Grundleistungen</p> <p>„Vorentwurf“: Fortfolgend aus der Streichung in § 18 HOAI 2021 wird auch hier die frühzeitige Beteiligung aus dem Titel gestrichen.</p> <p>Grundleistung a): Zu der Grundleistung gehört es nur, die Unterlagen zusammenzustellen und zu werten, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Weitere Unterlagen werden durch die neue Formulierung ausgeschlossen.</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung c): Die Anzahl der Ortsbesichtigungen ist nicht festgelegt. Deshalb soll hier die Grundform des Begriffs im Singular verwendet werden.</p> <p>Grundleistung d): Die Festlegung der Fachleistungen kann nicht verbindlich durch das Planungsbüro erfolgen, sondern ist die Entscheidung der Gemeinde. Darüber hinaus ist das Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter keine regelmäßig zu erbringende Leistung und somit eine Besondere Leistung.</p> <p>Grundleistung e): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung f): Es ist Aufgabe der Gemeinde, die Ziele und Zwecke festzulegen. Das Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung in der Flächennutzungsplanung muss in einem vorgeschalteten Prozess (Leitbild, Entwicklungskonzept) erfolgen. Diese Leistungen sind Besondere Leistungen. Im Rahmen der Projektbearbeitung – in der Regel als Teil der Begründung – sind die allgemeinen Ziele und Zwecke dazulegen. Die Begriffe entsprechen § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB.</p> <p>Grundleistung g): Fortfolgend aus der Streichung in § 18 HOAI 2021 wird auch hier die frühzeitige Beteiligung aus dem Titel gestrichen</p> <p>Grundleistung h alt): Die Grundleistung wurde in die Grundleistung f) integriert.</p> <p>Grundleistung h): Es sind überwiegend Fachgutachten neben Fachplanungen erforderlich.</p> <p>Grundleistung j alt)–l alt): Für die frühzeitigen Beteiligungsverfahren besteht keine Formvorgabe für die Beteiligung. (Formfreiheit). Damit kann dies keine regelmäßige Grundleistung des Flächennutzungsplanes sein. Wird das Planungsbüro tätig, ist es bereits eine Durchführung. Dies ist eine Besondere Leistung (Anlage 9 Nummer 5b). Die Trennung zwischen Mitwirken und Durchführen war in der Vergangenheit auch schwer definierbar und häufig strittig, daher sollen diese Leistungen im Katalog der Grundleistungen entfallen. Diese Begründung bezieht sich auf folgende Leistungen:</p> <p>Grundleistung i): Das Abstimmen des Vorentwurfes mit der Gemeinde ist aufgrund der Planungshoheit der Gemeinde eine notwendige Grundleistung. ff.</p>

		aus Streichung in § 18 HOAI 2021 wird auch hier die frühzeitige Beteiligung aus dem Titel gestrichen.
<p>2. Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung</p> <p>a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs</p> <p>b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind</p> <p>d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden</p> <p>e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen</p> <p>f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde</p>	<p>2. Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung</p> <p>a) Erarbeiten Ausarbeiten des Entwurfes auf Grundlage des Vorentwurfs in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs</p> <p>b) Mitwirken an den formellen Beteiligungsverfahren gemäß Baugesetzbuch der Öffentlichkeitsbeteiligung</p> <p>e) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind</p> <p>d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden</p> <p>e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen</p> <p>c)f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Gleichstellung der Formulierung.</p> <p>Grundleistung b), c alt)–d alt): Die Grundleistungen b alt)–d alt) wurden zusammengefasst. Die durchzuführenden Beteiligungsverfahren sind gemäß § 3 und § 4 BauGB definiert. Gleiches gilt auch für die Abstimmung der Planung mit der Nachbarkommune. Zur redaktionellen Kürzung des Leistungsbildes wird deshalb vorgeschlagen, die Ziffer b bis d zusammenzufassen.</p> <p>Grundleistung e alt): In der Leistungsphase 2 ist das Mitwirken an der Abwägung nur optional, da das BauGB eine Abwägung erst zum endgültigen Beschluss (Feststellungsbeschluss) zwingend vorsieht. Die Abwägung während des Planungsverfahrens ist somit nur optional. Damit ist eine Mitwirkung bei der Abwägung in der Leistungsphase 2 keine Grundleistung, sondern eine Besondere Leistung. Die Leistung ist in die Anlage 9 neu aufzunehmen.</p> <p>Grundleistung c): Entspricht Grundleistung f alt).</p>
<p>3. Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung</p> <p>a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde</p> <p>b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen</p> <p>c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung.</p>	<p>3. Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung</p> <p>a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde</p> <p>b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen</p> <p>c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung.</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p>
<p>Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan</p>	<p>Anlage 3 (zu § 19 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan</p>	
Das Leistungsbild Bebauungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:	Das Leistungsbild Bebauungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:	
<p>1. Leistungsphase 1: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen</p> <p>a) Zusammenstellen und Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials</p> <p>b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte</p> <p>c) Ortsbesichtigungen</p> <p>d) Festlegen ergänzender Fachleistungen und Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer fachlich Beteiligter, soweit notwendig</p> <p>e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge</p> <p>f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung</p>	<p>1. Leistungsphase 1: Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen</p> <p>a) Zusammenstellen und Werten der des vorhandenen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Grundlagenmaterials</p> <p>b) Erfassen der abwägungsrelevanten Sachverhalte</p> <p>c) Ortsbesichtigung Ortsbesichtigungen</p> <p>d) Beraten zum gesamten Leistungs- Festlegen ergänzender Fachleistungen – und Untersuchungsbedarf und zur Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl der an der Planung anderer fachlich zu Beteiligenden Beteiligter, soweit notwendig</p> <p>e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für die Planung von Bedeutung und abwägungsrelevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Zur Begründung: siehe § 18 HOAI 2021</p> <p>ergänzend:</p> <p>Grundleistung f): Es ist Aufgabe der Gemeinde, die Ziele und Zwecke festzulegen. In der Regel formuliert die Gemeinde Ziele und Zwecke mit dem einleitenden Aufstellungsbeschluss. Das Planungsbüro kann dabei nur beraten. Das Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung ist daher eine Beratungsleistung und damit eine Besondere Leistung. Die Grundlage für die abschließende Festlegung der Ziele und Zwecke der Planung für den Bebauungsplan bildet der Städtebauliche Entwurf. Im Rahmen der</p>

<ul style="list-style-type: none"> g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung i) Berücksichtigen von Fachplanungen j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden m) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde 	<ul style="list-style-type: none"> f) Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken sowie der wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Begründung g) Erarbeiten des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs h) Darlegen der wesentlichen Auswirkungen der Planung h) Berücksichtigen von Fachplanungen und Fachgutachten j) Mitwirken an der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterung der Planung k) Mitwirken an der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind l) Mitwirken an der frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden im) Abstimmen des Vorentwurfes für die frühzeitigen Beteiligungen in der vorgeschriebenen Fassung mit der Gemeinde 	<p>Projektbearbeitung – in der Regel als Teil der Begründung – sind die allgemeinen Ziele und Zwecke dazulegen. Begriffe entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 BauGB.</p> <p>Grundleistung j alt)–I alt) Nachdem die frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß BauGB im Bebauungsplanverfahren nur optional durchgeführt werden müssen (vgl. § 13 BauGB) ist folgerichtig auch die Mitwirkungsleistung in diesem Verfahrensschritt nur optional und damit keine Grundleistung, sondern eine Besondere Leistung (in Anlage 9).</p>
<p>2. Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten des Entwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs b) Mitwirken an der Öffentlichkeitsbeteiligung c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen f) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde 	<p>2. Leistungsphase 2: Entwurf zur öffentlichen Auslegung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten Ausarbeiten des Entwurfes auf Grundlage des Vorentwurfes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs b) Mitwirken an den formellen Beteiligungsverfahren gemäß Baugesetzbuch der Öffentlichkeitsbeteiligung c) Mitwirken an der Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind d) Mitwirken an der Abstimmung mit den Nachbargemeinden e) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen aus frühzeitigen Beteiligungen c) Abstimmen des Entwurfs mit der Gemeinde 	<p>Grundleistungen</p> <p>Zur Begründung: siehe § 18 HOAI 2021</p> <p>ergänzend:</p> <p>Grundleistung c): In der Leistungsphase 2 ist das Mitwirken an der Abwägung nur optional, da die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nur optional durchgeführt werden müssen (s. LPh1). Auch sieht das BauGB eine Abwägung erst zum Satzungsbeschluss zwingend vor. Die Abwägung während des Planungsverfahrens ist somit auch aus diesem Grund nur optional. Damit ist eine Mitwirkung bei der Abwägung in der Leistungsphase 2 keine Grundleistung, sondern eine Besondere Leistung.</p>
<p>3. Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung. 	<p>3. Leistungsphase 3: Plan zur Beschlussfassung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten des Planes in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung für den Beschluss durch die Gemeinde b) Mitwirken bei der Abwägung der Gemeinde zu Stellungnahmen c) Erstellen des Planes in der durch Beschluss der Gemeinde aufgestellten Fassung. 	<p>Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p>
	<p>Anlage 3a (zu § 19a Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf</p>	
	<p>Das Leistungsbild Städtebaulicher Entwurf setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p>	

	<p>1. Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen und Werten der vorhandenen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen b) Klären der vom Auftraggeber vorzugebenden Planungsziele c) Ortsbesichtigung d) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf und zur Auswahl der an der Planung fachlich zu Beteiligten e) Analysieren und Darstellen des Zustandes des Plangebiets, soweit für den Städtebaulichen Entwurf einschließlich des Freiraums von Bedeutung und relevant, unter Verwendung hierzu vorliegender Fachbeiträge 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Der Text wurde aus dem Leistungsbild Bebauungsplan verwendet.</p> <p>Grundleistung b): Entspricht Leistungsphase 1 Grundleistung a) aus Objektplanung (ohne Überwachungsziele).</p> <p>Grundleistung c): Die Ortsbesichtigung wird als eigenständiger Buchstabe analog zu den Leistungen im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan als Grundleistung vorgesehen.</p> <p>Grundleistung d): Der Text wurde aus dem Leistungsbild Bebauungsplan verwendet.</p> <p>Grundleistung e): Der Text wurde aus dem Leistungsbild Bebauungsplan verwendet.</p>
	<p>2. Leistungsphase 2: Vorentwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten der Konzeption einschließlich Untersuchung von bis zu drei Varianten nach gleichen Planungsanforderungen mit Darstellung der konzeptionellen Lösungen unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter b) Darlegen und Bewerten der unterschiedlichen Lösungen c) Erarbeiten des Vorentwurfs auf Grundlage der mit dem Auftraggeber und den an der Planung fachlich Beteiligten ausgewählten Variante in Form einer räumlichen Konzeption mit integrierter Darstellung aller wesentlichen städtebaulichen Elemente, mit Aussagen insbesondere zur städtebaulichen Gestalt, zur Lage und Dimension von Baukörpern, zur Funktion und Struktur öffentlicher und privater Freiräume, zur Nutzung und Erschließung sowie zu Aspekten der Stadtökologie, des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung. d) Erläutern des Vorentwurfs. 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Grundleistung wurde synchronisiert mit Beschreibung der Leistungsphase 2 Grundleistung b) Objektplanung.</p> <p>Grundleistung b): Mit Bezug auf Leistungsphase 2 a) ist die Darlegung und Bewertung der untersuchten Varianten im Sinne von unterschiedlichen Lösungen als regelmäßig zu erbringende Grundleistung vorzusehen, damit innerhalb der Leistungsphase 2 eine Auswahl der Planungsvariante erfolgt, welche Voraussetzung für die Erarbeitung des Vorentwurfs ist (Leistungsphase 2, c.).</p> <p>Grundleistung c): Erarbeiten des Vorentwurfs auf Grundlage der mit dem Auftraggeber und den an der Planung fachlich Beteiligten ausgewählten Variante.</p> <p>Grundleistung d): Die Erläuterung des Vorentwurfs soll Bestandteil des Katalogs der Grundleistungen der Leistungsphase 2 sein.</p>
	<p>3. Leistungsphase 3: Entwurf</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten des städtebaulichen Entwurfs auf Grundlage des Vorentwurfs b) Darstellen des städtebaulichen Entwurfes in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad, i. d. R. im M 1:1000 bis 1:500 unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Grundleistung wurde synchronisiert mit Beschreibung der Leistungsphase 3 Grundleistung a) Objektplanung.</p> <p>Grundleistung b): Der städtebauliche Entwurf wird auch als Begründung für die weitere Bauleitplanung angewendet, dafür müssen gewisse Qualitätsmerkmale erfüllt werden.</p>

<p align="center">Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan</p>	<p align="center">Anlage 4 (zu § 23 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan</p>	
<p>Das Leistungsbild Landschaftsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p>	<p>Der Landschaftsplan ist der Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (M 1.10.000 bis M 1.5.000). Die Erstellung eines Landschaftsplanes beinhaltet ein auf jede Gemeinde zuzuschneidendes Leistungsbild. Die Grundlage bilden die jeweils aktuellen Ergänzungen/Neufassungen der Rechtsgrundlagen sowie die im Weiteren anzuwendenden Fachgesetze. Der Landschaftsplan dient der landschaftsplanerischen Vorbereitung der Flächennutzungsplanung und ist fachliche Grundlage für den Umweltbericht. Das Leistungsbild Landschaftsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p>	<p>Der ergänzend eingefügte Erläuterungstext dient dem besseren Verständnis der Grundleistungen des Landschaftsplans und soll dadurch die Anwendbarkeit verbessern.</p>
<p>1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen b) Ortsbesichtigungen c) Abgrenzen des Planungsgebiets d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge 	<p>1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen und Werten Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen b) Ortsbesichtigung Ortsbesichtigungen c) Überprüfen Abgrenzen des durch den Auftraggeber abgegrenzten Planungsgebiets d) Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten, und Unterlagen und ergänzenden Untersuchungen e) Beraten zum gesamten Leistungs- Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Untersuchungsbedarf Fachleistungen f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): „Werten“ ist der übliche Begriff und ist umfassender als der Begriff „Prüfen“.</p> <p>Grundleistung b): In Leistungsphase 1 kann das nur eine orientierende Besichtigung sein, die Anzahl der durchzuführenden Ortsbesichtigungen obliegt dem Auftragnehmer.</p> <p>Grundleistung c): Dies ist eine Abgrenzung, dass der Auftraggeber für die Abgrenzung des Planungsgebietes verantwortlich ist, aber eine fachliche Überprüfung durch den Auftragnehmer zu erfolgen hat.</p> <p>Grundleistung d): Erweiterung der Grundleistung durch „Konkretisierung des weiteren Bedarfs an <i>ergänzenden Untersuchungen</i>“, da diese fachliche Bewertung nur durch den Auftragnehmer geleistet werden kann.</p> <p>Grundleistung e) Dies ist eine textliche Neufassung.</p> <p>Grundleistung f alt): Dies ist als Teil der (Werk-)Vertragsinhalte nicht Bestandteil des Leistungsbildes. Es ist als Besondere Leistung in Anlage 9 – Nummer 2d) „Aufstellen und Überwachen von Terminplänen“ bereits aufgeführt. Es handelt sich hierbei nicht um eine Terminplanung. Laut Kommentar BECK dient diese Leistung vor allem der Feststellung und Dokumentation der Ergebnisse der Leistungsphase 1</p>
<p>2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege c) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft 	<p>2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Daten, Unterlagen, Gutachten und Konzepte Daten b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege c) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Reihenfolge der Begriffe von Unterlagen und Daten wurde an die Leistungsphase 1 angepasst.</p> <p>Grundleistung b) (Empfehlung für amtliche Begründung): In der amtlichen Begründung sollen Erläuterungen zu den gestiegenen rechtlichen (insbesondere BNatSchG sowie BauGB, diverse Fachgesetze sowie föderaler Besonderheiten) und inhaltlichen Anforderungen aufgenommen werden.</p> <p>Grundleistung c) (Empfehlung für amtliche Begründung): Hier könnten in Bezug auf die neuen Herausforderungen deutlich größere Ansprüche (fachliche</p>

<ul style="list-style-type: none"> e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung 	<ul style="list-style-type: none"> d) Bewerten geplanter Vorhaben im Hinblick auf ihre Eingriffswirkung Eingriffe in Natur und Landschaft e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung 	<p>Expertise, Integration, Abwägung) an den Planer gestellt werden, die zu einem erheblichen Mehraufwand führen können.</p> <p>Grundleistung d) (Empfehlung für amtliche Begründung): In der amtlichen Begründung sollen Erläuterungen zu den gestiegenen rechtlichen (insbesondere BNatSchG sowie BauGB, diverse Fachgesetze sowie föderaler Besonderheiten) und inhaltlichen Anforderungen aufgenommen werden.</p> <p>Grundleistung e)–f): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p>
<p>3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Formulieren von örtlichen Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Erholungsvorsorge b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen sowie der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege c) Erarbeiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitpläne d) Hinweise auf Folgeplanungen und -maßnahmen e) Mitwirken bei der Beteiligung der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände f) Mitwirken bei der Abstimmung der Vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber 	<p>3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Formulieren von örtlichen Zielen und Grundsätzen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Erholungsvorsorge b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen sowie der örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes, und der Landschaftspflege und Zusammenführen zu einem räumlichen (landschaftlichen) Leitbild, Ziel- und Maßnahmenkonzept c) Erarbeiten von Vorschlägen zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in den städtebaulichen Entwurf und die Bauleitplanung Bauleitpläne d) Hinweise auf Folgeplanungen und -maßnahmen e) Prüfen Mitwirken bei der Beteiligungsergebnisse Beteiligung der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände und auf mögliche Planintegration f) Mitwirken bei der Abstimmung der Vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde g) Erstellen Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber mit dem Auftraggeber 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a) (Empfehlung für amtliche Begründung): In der amtlichen Begründung sollen Erläuterungen zu den gestiegenen rechtlichen (insbesondere BNatSchG sowie BauGB, diverse Fachgesetze sowie föderaler Besonderheiten) und inhaltlichen Anforderungen aufgenommen werden.</p> <p>Grundleistung b) (Empfehlung für amtliche Begründung): In der amtlichen Begründung sollen Erläuterungen zu den gestiegenen rechtlichen (insbesondere BNatSchG sowie BauGB, diverse Fachgesetze sowie föderaler Besonderheiten) und inhaltlichen Anforderungen aufgenommen werden.</p> <p>Grundleistung c): Der Landschaftsplan dient der landschaftsplanerischen Vorbereitung der Flächennutzungsplanung und ist fachliche Grundlage für den Umweltbericht. Die Grundleistung dient der Überführung der Planungsergebnisse ist die weiterführende Bauleitplanung.</p> <p>Grundleistung d): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung e): Die Mitwirkungsleistungen (Abstimmung anerkannte Naturschutzverbände) ist Aufgabe der zuständigen Fachbehörde und entfällt somit als Grundleistung. Als Grundleistung wird das Prüfen einer möglichen Planintegration der Beteiligungsergebnisse zusätzlich aufgenommen.</p> <p>Grundleistung f): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung g): Die Grundleistung wird auf das Erstellen der Vorläufigen Fassung konkretisiert, um etwaige Missverständnisse zum Leistungsumfang des Abstimmens mit dem Auftraggeber auszuschließen.</p>
<p>4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Landschaftsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Landschaftsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	
<p>Anlage 5 (zu § 24 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan</p>	<p>Anlage 5 (zu § 24 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan</p>	
<p>Das Leistungsbild Grünordnungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p>	<p>Grünordnungspläne und landschaftsplanerische Fachbeiträge sind auf der örtlichen Ebene der Bebauungsplanung (M 1:1.000 bzw. M 1: 500) angesiedelt. Sie dienen zur Umsetzung der umwelt- und freiraumplanerischen Vorbereitung der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) sowie der Freiflächengestaltung und sind fachliche Grundlage für den Umweltbericht. Das Leistungsbild Grünordnungsplan/landschaftsplanerischer Fachbeitrag setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p>	<p>Der ergänzend eingefügte Erläuterungstext dient dem besseren Verständnis der Grundleistungen des Grünordnungsplans und soll dadurch die Anwendbarkeit verbessern.</p>

<p>1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen b) Ortsbesichtigungen c) Abgrenzen des Planungsgebiets d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge 	<p>1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen und Prüfen Werten der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen b) Ortsbesichtigung Ortsbesichtigungen c) Überprüfen Abgrenzen des durch den Auftraggeber abgegrenzten Planungsgebiets d) Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten, und ergänzenden Untersuchungen und Unterlagen e) Beraten zum gesamten Leistungs- Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Untersuchungsbedarf Fachleistungen f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): „Werten“ ist der übliche Begriff und ist umfassender als der Begriff „Prüfen“.</p> <p>Grundleistung b): In Leistungsphase 1 kann das nur eine orientierende Besichtigung sein, die Anzahl der durchzuführenden Ortsbesichtigungen obliegt dem Auftragnehmer.</p> <p>Grundleistung c): Die Abgrenzung des Plangebiets als Grundlage für das Honorar muss vom Auftraggeber erfolgen. Der Auftragnehmer kann hier nur beraten.</p> <p>Grundleistung d): Erweiterung der Grundleistung durch „Konkretisierung des weiteren Bedarfs an <i>ergänzenden Untersuchungen</i>“, da diese fachliche Bewertung nur durch den Auftragnehmer geleistet werden kann.</p> <p>Grundleistung e): Dies ist textliche Neufassung.</p> <p>Grundleistung f alt): Dies ist als Teil der (Werk-)Vertragsinhalte nicht Bestandteil des Leistungsbildes. Es ist als Besondere Leistung in Anlage 9 – Nummer 2d) "Aufstellen und Überwachen von Terminplänen" bereits aufgeführt.</p>
<p>2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge c) Zusammenfassendes Darstellen der Bestandsaufnahme und Bewertung in Text und Karte 	<p>2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Daten, Unterlagen, Gutachten und Konzepte Daten b) Bewerten der Landschaft nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der Erholungsvorsorge c) Zusammenfassendes Darstellen der Bestandsaufnahme und Bewertung in Text und Karte 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Reihenfolge der Begriffe von Unterlagen und Daten wurde an die Leistungsphase 1 angepasst.</p> <p>Grundleistung b)–c): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p>
<p>3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen c) Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen d) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung e) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde f) Bearbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aa) Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf 	<p>3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <p><u>Grünordnerisches Konzept</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte b) Darlegen der angestrebten Flächenfunktionen und Flächennutzungen c) Darlegen von Gestaltungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen d) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung e) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde f) Bearbeiten der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung daa) Ermitteln und Bewerten der durch die Planung zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf 	<p>Die Anpassungen wurden entsprechend der Änderungen in Leistungsphase 3 Anlage 4 vorgenommen.</p> <p>Grundleistung a)–c): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p> <p>Grundleistung d alt): Entfällt, da keine regelmäßige Grundleistung (Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen erfolgen in der Regel im Rahmen des Umweltberichts.</p> <p>Grundleistung e alt): Entfällt, da Mitwirkungsleistungen im Grundsatz Beratungsleistungen sind, da die Kommune laut BauGB die Beteiligung durchführt. Die Mitwirkung ist eine Besondere Leistung gemäß Anlage 9, 5b.</p> <p>Grundleistung d): Entspricht Grundleistung aa alt).</p> <p>Grundleistung e): Entspricht Grundleistung bb alt).</p> <p>Grundleistung f): Entspricht Grundleistung cc alt).</p> <p>Grundleistung g): Entspricht Grundleistung dd alt).</p> <p>Grundleistung h): Entspricht Grundleistung ee alt).</p>

<p>bb) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>cc) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p> <p>dd) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p> <p>ee) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>ff) Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen</p>	<p>ebb) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>fee) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p> <p>gde) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p> <p>hee) Darstellen und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung und rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>iff) Integrieren ergänzender, zulassungsrelevanter Regelungen und Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes und der Vorschriften zum besonderen Artenschutz auf Grundlage vorhandener Unterlagen</p> <p><u>Grünordnerische Festsetzungen</u></p> <p>j) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in die Bauleitplanung</p> <p><u>Erstellen der Vorläufigen Fassung</u></p> <p>k) Berichterstellung Grünordnungsplan</p> <p>l) Prüfen der Beteiligungsergebnisse der nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände auf mögliche Planintegration</p> <p>m) Prüfen der Abstimmungsergebnisse der Vorläufigen Fassung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde auf mögliche Planintegration</p>	<p>Grundleistung i): Entspricht Grundleistung ff alt).</p> <p>Grundleistung j): Entspricht Grundleistung d alt).</p> <p>Grundleistung k): Die Leistung wird regelmäßig im Rahmen der Leistungsphase 3 erforderlich.</p> <p>Grundleistung l): Die Leistung wird regelmäßig im Rahmen der Leistungsphase 3 erforderlich.</p> <p>Grundleistung m): Die Leistung wird regelmäßig im Rahmen der Leistungsphase 3 erforderlich.</p>
<p>4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Grünordnungsplans oder Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Grünordnungsplans oder Landschaftsplanerischen Fachbeitrags in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	
<p>Anlage 6 (zu § 25 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p>	<p>Anlage 6 (zu § 25 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p>	
<p>Das Leistungsbild Landschaftsrahmenplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p>	<p>Der Landschaftsrahmenplan hat die Aufgabe, die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teilflächen (wie Landkreis, kreisfreie Stadt) darzustellen. Im Hinblick auf die Übernahme der Inhalte in die Regionalplanung wird ein Landschaftsrahmenplan im Maßstab M 1:50.000(25.000) erstellt. Der Landschaftsrahmenplan als Fachplan der unteren Naturschutzbehörde (Kreisfreie Städte, Landkreise)</p>	<p>Der ergänzend eingefügte Erläuterungstext dient dem besseren Verständnis der Grundleistungen des Landschaftsrahmenplans und soll dadurch die Anwendbarkeit verbessern.</p>

	<p>stellt die jeweils aktuellen Anforderungen des Naturschutzes in Bestand, Bewertung, Zielkonzept und Maßnahmen, dar. Das Leistungsbild Landschaftsrahmenplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p>	
<p>1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen</p> <p>b) Ortsbesichtigungen</p> <p>c) Abgrenzen des Planungsgebiets</p> <p>d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen</p> <p>e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen</p> <p>f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge</p>	<p>1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>a) Zusammenstellen und Werten Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen</p> <p>b) Ortsbesichtigung Ortsbesichtigungen</p> <p>c) Überprüfen Abgrenzen des durch den Auftraggeber abgegrenzten Planungsgebiets</p> <p>d) Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten, und Unterlagen und ergänzenden Untersuchungen</p> <p>e) Beraten zum gesamten Leistungs- Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Untersuchungsbedarf Fachleistungen</p> <p>f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge</p>	<p>Grundleistung a): „Werten“ ist der übliche Begriff und ist umfassender als der Begriff „Prüfen“.</p> <p>Grundleistung b): In Leistungsphase 1 kann das nur eine orientierende Besichtigung sein, die Anzahl der durchzuführenden Ortsbesichtigungen obliegt dem Auftragnehmer.</p> <p>Grundleistung c): Die Abgrenzung des Plangebiets als Grundlage für das Honorar muss vom Auftraggeber erfolgen. Der Auftragnehmer kann hier nur beraten.</p> <p>Grundleistung d): Erweiterung der Grundleistung durch „Konkretisierung des weiteren Bedarfs an <i>ergänzenden Untersuchungen</i>“, da diese fachliche Bewertung nur durch den Auftragnehmer geleistet werden kann.</p> <p>Grundleistung e): Dies ist eine textliche Neufassung.</p> <p>Grundleistung f alt): Dies ist als Teil der (Werk-)Vertragsinhalte nicht Bestandteil des Leistungsbildes. Es ist als Besondere Leistung in Anlage 9 - Nr. 2d) „Aufstellen und Überwachen von Terminplänen“ bereits aufgeführt.</p>
<p>2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten</p> <p>b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>c) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung</p> <p>d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten</p> <p>f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung</p>	<p>2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte und Naturgüter auf Grundlage vorhandener Daten, Gutachten und Konzepte Daten</p> <p>b) Landschaftsbewertung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>c) Bewerten von Flächen und Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hinsichtlich ihrer Eignung, Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Vorbelastung</p> <p>d) Bewerten geplanter Eingriffe in Natur und Landschaft</p> <p>e) Feststellen von Nutzungs- und Zielkonflikten</p> <p>f) Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung</p>	<p>Grundleistung a): Die Reihenfolge der Begriffe von Unterlagen und Daten wurde an die Leistungsphase 1 angepasst.</p> <p>Grundleistung b)–f): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p>
<p>3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <p>a) Lösen der Planungsaufgabe und</p> <p>b) Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte</p> <p>Zu Buchstabe a) und b) gehören:</p> <p>aa) Erstellen des Zielkonzepts</p> <p>bb) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <p>a) Lösen der Planungsaufgabe und</p> <p>b) Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte</p> <p>Zu Buchstabe a) und b) gehören:</p> <p>aa) Erstellen des Zielkonzepts</p> <p>bb) Umsetzen des Zielkonzepts durch Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft und durch Artenhilfsmaßnahmen für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten</p>	<p>Grundleistung a) bis dd): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p> <p>Grundleistung ee): „Abstimmen“ entfällt, da Mitwirkungsleistungen im Grundsatz Beratungsleistungen sind, da die Kommune laut BauGB die Beteiligung durchführt. Die Mitwirkung ist eine Besondere Leistung gemäß Anlage 9 Nummer 5b.</p>

<ul style="list-style-type: none"> cc) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung dd) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde ee) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber 	<ul style="list-style-type: none"> cc) Vorschläge zur Übernahme in andere Planungen, insbesondere in Regionalplanung, Raumordnung und Bauleitplanung dd) Mitwirken bei der Abstimmung der vorläufigen Fassung mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde ee) Erstellen Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber 	
<p>4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Landschaftsrahmenplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.
<p>Anlage 7 (zu § 26 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p>	<p>Anlage 7 (zu § 26 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan</p>	
<p>Das Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p>	<p>Der Landschaftspflegerische Begleitplan stellt für Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können in Text und Plänen die erforderlichen Angaben für die Eingriffsbeurteilung dar. Als Maßnahmenplan (M 1:1.000 (Regelmaßstab) erfasst und bewertet der Landschaftspflegerische Begleitplan den Eingriff und stellt die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dar.</p> <p>Das Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p>	Der ergänzend eingefügte Erläuterungstext dient dem besseren Verständnis der Grundleistungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans und soll dadurch die Anwendbarkeit verbessern.
<p>1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen b) Ortsbesichtigungen c) Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge 	<p>1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusammenstellen und Werten Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen b) Ortsbesichtigung Ortsbesichtigungen c) Überprüfen Abgrenzen des durch den Auftraggeber abgegrenzten Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen d) Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten, und Unterlagen und ergänzenden Untersuchungen e) Beraten zum gesamten Leistungs- Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Untersuchungsbedarf Fachleistungen f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge 	<p>Grundleistung a): „Werten“ ist der übliche Begriff und ist umfassender als der Begriff „Prüfen“.</p> <p>Grundleistung b): In Leistungsphase 1 kann das nur eine orientierende Besichtigung sein, die Anzahl der durchzuführenden Ortsbesichtigungen obliegt dem Auftragnehmer.</p> <p>Grundleistung c): Die Abgrenzung des Plangebiets als Grundlage für das Honorar muss vom Auftraggeber erfolgen. Der Auftragnehmer kann hier nur beraten.</p> <p>Grundleistung d): Erweiterung der Grundleistung durch „Konkretisierung des weiteren Bedarfs an <i>ergänzenden Untersuchungen</i>“, da diese fachliche Bewertung nur durch den Auftragnehmer geleistet werden kann.</p> <p>Grundleistung e): Dies ist eine textliche Neufassung.</p> <p>Grundleistung f alt): Dies ist als Teil der (Werk-)Vertragsinhalte nicht Bestandteil des Leistungsbildes. Es ist als Besondere Leistung in Anlage 9 - Nr. 2d) „Aufstellen und Überwachen von Terminplänen“ bereits aufgeführt.</p>
<p>2. Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestandsaufnahme: Erfassen von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen und Ziele 	<p>2. Leistungsphase 2: Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bestandsaufnahme: Erfassen von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen und 	<p>Grundleistung a): Die örtliche Erhebung entfällt als Grundleistungen und ist als Besondere Leistung in Anlage 9 – Nr. 3i „Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen (...)“ aufgeführt.</p>

<p>für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen</p> <p>b) Bestandsbewertung:</p> <p>aa) Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>bb) Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)</p> <p>cc) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber</p>	<p>Ziele für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen</p> <p>b) Bestandsbewertung:</p> <p>aa) Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege</p> <p>bb) Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)</p> <p>cc) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber</p>	<p>Grundleistung b) bis cc): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p>
<p>3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <p>a) Konfliktanalyse</p> <p>b) Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf</p> <p>c) Konfliktminderung</p> <p>d) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p> <p>f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>g) Integrieren von Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie auf Grund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts</p> <p>h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p> <p>i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers</p> <p>j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte</p> <p>k) Mitwirken bei der Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p> <p>l) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <p>a) Konfliktanalyse</p> <p>b) Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf</p> <p>c) Konfliktminderung</p> <p>d) Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>e) Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen</p> <p>f) Erarbeiten und Begründen von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Ausgleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen sowie von Angaben zur Unterhaltung dem Grunde nach und Vorschläge zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</p> <p>g) Integrieren von Maßnahmen auf Grund des Natura 2000-Gebietsschutzes sowie auf Grund der Vorschriften zum besonderen Artenschutz und anderer Umweltfachgesetze auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Erarbeiten eines Gesamtkonzepts</p> <p>h) Vergleichendes Gegenüberstellen von unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Ausgleich und Ersatz einschließlich Darstellen verbleibender, nicht ausgleichbarer oder ersetzbarer Beeinträchtigungen</p> <p>i) Kostenermittlung nach Vorgaben des Auftraggebers</p> <p>j) Zusammenfassendes Darstellen der Ergebnisse in Text und Karte</p> <p>k) Prüfen Mitwirken bei der Abstimmungsergebnisse der Vorläufigen Fassung Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde</p> <p>l) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>Grundleistung a) bis h): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p> <p>Grundleistung i): Die Vorgaben des Auftraggebers bei der Kostenermittlung beziehen sich auf etwaige Vorkenntnisse des Auftraggebers aus vergleichbaren Planungsverfahren, diese können – soweit der Auftraggeber entsprechende Vorgaben macht – berücksichtigt werden. Es erfolgt jedoch keine weitergehende Vorgabe zur Art der Kostenermittlung, da es sich bei dieser allen-falls um einen Kostenrahmen handeln kann, da zum Zeitpunkt der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes mit der Objektplanung für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch nicht begonnen wurde.</p> <p>Grundleistung j): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich</p> <p>Grundleistung k): Maßgeblich für das Erstellen der Vorläufigen Fassung ist das Prüfen der Abstimmungsergebnisse mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde, die Mitwirkung stellt eine Besondere Leistung dar.</p> <p>Grundleistung l): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p>
<p>4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p>	<p>4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p>	

Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.	Darstellen des Landschaftspflegerischen Begleitplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.	
Anlage 8 (zu § 27 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	Anlage 8 (zu § 27 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	
Das Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:	<p>Der Pflege- und Entwicklungsplan ist ein Fachplan des Naturschutzes.</p> <p>Pflege- und Entwicklungspläne sind nach bundes-/landesrechtlichen Regelungen vor allem für bereits bestehende Schutzgebiete zu erstellen oder sind Grundlage für neue Schutzgebietsausweisungen.</p> <p>Bei baulichen Maßnahmen bedarf der Pflege- und Entwicklungsplan einer Ergänzung durch eine Objektplanung.</p> <p>Das Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan setzt sich aus folgenden Grundleistungen je Leistungsphase zusammen:</p>	Der ergänzend eingefügte Erläuterungstext dient dem besseren Verständnis der Grundleistungen des Pflege- und Entwicklungsplans und soll dadurch die Anwendbarkeit verbessern.
<p>1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen</p> <p>b) Ortsbesichtigungen</p> <p>c) Abgrenzen des Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen</p> <p>d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen</p> <p>e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen</p> <p>f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge</p>	<p>1. Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs</p> <p>a) Zusammenstellen und Werten Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen</p> <p>b) Ortsbesichtigung Ortsbesichtigungen</p> <p>c) Überprüfen Abgrenzen des durch den Auftraggeber abgegrenzten Planungsgebiets anhand der planungsrelevanten Funktionen</p> <p>d) Konkretisieren des weiteren Bedarfs an Daten, und Unterlagen und ergänzenden Untersuchungen</p> <p>e) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf Leistungs- und Untersuchungsbedarf</p> <p>f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge</p>	<p>Grundleistung a): „Werten“ ist der übliche Begriff und ist umfassender als der Begriff „Prüfen“.</p> <p>Grundleistung b): In Leistungsphase 1 kann das nur eine orientierende Besichtigung sein, die Anzahl der durchzuführenden Ortsbesichtigungen obliegt dem Auftragnehmer.</p> <p>Grundleistung c): Die Abgrenzung des Plangebiets als Grundlage für das Honorar muss vom Auftraggeber erfolgen. Der Auftragnehmer kann hier nur beraten.</p> <p>Grundleistung d): Erweiterung der Grundleistung durch „Konkretisierung des weiteren Bedarfs an <i>ergänzenden Untersuchungen</i>“, da diese fachliche Bewertung nur durch den Auftragnehmer geleistet werden kann.</p> <p>Grundleistung e): Dies ist eine textliche Neufassung.</p> <p>Grundleistung f alt): Dies ist als Teil der (Werk-)Vertragsinhalte nicht Bestandteil des Leistungsbildes. Es ist als Besondere Leistung in Anlage 9 Nummer 2d) „Aufstellen und Überwachen von Terminplänen“ bereits aufgeführt.</p>
<p>2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Unterlagen</p> <p>b) Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen</p> <p>c) Bewerten der Bestandsaufnahmen einschließlich vorhandener Beeinträchtigungen sowie der abiotischen Faktoren hinsichtlich ihrer Standort- und Lebensraumbedeutung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes</p> <p>d) Beschreiben der Zielkonflikte mit bestehenden Nutzungen</p> <p>e) Beschreiben des zu erwartenden Zustands von Arten und ihren Lebensräumen (Zielkonflikte mit geplanten Nutzungen)</p> <p>f) Überprüfen der festgelegten Untersuchungsinhalte</p>	<p>2. Leistungsphase 2: Ermitteln der Planungsgrundlagen</p> <p>a) Ermitteln und Beschreiben der planungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Daten, Unterlagen, Gutachten und Konzepte</p> <p>b) Auswerten und Einarbeiten von Fachbeiträgen</p> <p>c) Bewerten der Bestandsaufnahmen einschließlich vorhandener Beeinträchtigungen sowie der abiotischen Faktoren hinsichtlich ihrer Standort- und Lebensraumbedeutung nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes</p> <p>d) Beschreiben der Zielkonflikte mit bestehenden Nutzungen</p> <p>e) Beschreiben des zu erwartenden Zustands von Arten und ihren Lebensräumen (Zielkonflikte mit geplanten Nutzungen)</p> <p>f) Überprüfen der festgelegten Untersuchungsinhalte</p>	<p>Grundleistung a): Die Reihenfolge der Begriffe von Unterlagen und Daten wurde an die Leistungsphase 1 angepasst.</p> <p>Grundleistung b) bis g): Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p>

g) Zusammenfassendes Darstellen von Erfassung und Bewertung in Text und Karte	g) Zusammenfassendes Darstellen von Erfassung und Bewertung in Text und Karte	
<p>3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <p>a) Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte</p> <p>b) Formulieren von Zielen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung und Entwicklung von Arten, Biotoptypen und naturnahen Lebensräumen bzw. Standortbedingungen</p> <p>c) Erfassen und Darstellen von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll und von Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse und zur Änderung der Biotopstruktur</p> <p>d) Erarbeiten von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, zur Lenkung des Besucherverkehrs, für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für Änderungen von Schutzzweck und -zielen sowie Grenzen von Schutzgebieten</p> <p>e) Erarbeiten von Hinweisen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring), Folgeplanungen und Maßnahmen</p> <p>f) Kostenermittlung</p> <p>g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	<p>3. Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung</p> <p>a) Lösen der Planungsaufgabe und Erläutern der Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen in Text und Karte</p> <p>b) Formulieren von Zielen zum Schutz, zur Pflege, zur Erhaltung und Entwicklung von Arten, Biotoptypen und naturnahen Lebensräumen bzw. Standortbedingungen</p> <p>c) Erfassen und Darstellen von Flächen, auf denen eine Nutzung weiter betrieben werden soll und von Flächen, auf denen regelmäßig Pflegemaßnahmen durchzuführen sind sowie von Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Standortverhältnisse und zur Änderung der Biotopstruktur</p> <p>d) Erarbeiten von Vorschlägen für Maßnahmen zur Förderung bestimmter Tier- und Pflanzenarten, zur Lenkung des Besucherverkehrs, für die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für Änderungen von Schutzzweck und -zielen sowie Grenzen von Schutzgebieten</p> <p>e) Erarbeiten von Hinweisen für weitere wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring), Folgeplanungen und Maßnahmen</p> <p>f) Kostenermittlung</p> <p>g) Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber</p>	Keine Änderungen der Grundleistungen erforderlich.
<p>4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	<p>4. Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung</p> <p>Darstellen des Pflege- und Entwicklungsplans in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung in Text und Karte.</p>	
<p>Anlage 9 (zu § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 2)</p> <p>Besondere Leistungen zur Flächenplanung</p>	<p>Anlage 9 (zu § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 2)</p> <p>Besondere Leistungen zur Flächenplanung</p>	
Für die Leistungsbilder der Flächenplanung können insbesondere folgende Besondere Leistungen vereinbart werden:	Für die Leistungsbilder der Flächenplanung können insbesondere folgende Besondere Leistungen vereinbart werden:	
<p>1. Rahmensetzende Pläne und Konzepte:</p> <p>a) Leitbilder</p> <p>b) Entwicklungskonzepte</p> <p>c) Masterpläne</p> <p>d) Rahmenpläne</p>	<p>1. Rahmensetzende Pläne und Konzepte:</p> <p>a) Leitbilder</p> <p>b) Entwicklungskonzepte</p> <p>c) Masterpläne</p> <p>d) Rahmenpläne</p>	
<p>2. Städtebaulicher Entwurf:</p> <p>a) Grundlagenermittlung</p> <p>b) Vorentwurf</p>	<p>2. Städtebaulicher Entwurf:</p> <p>a) Grundlagenermittlung</p> <p>b) Vorentwurf</p>	Der Städtebauliche Entwurf wurde als eigenständiges Leistungsbild aufgenommen und kann daher entfallen.

<p>c) Entwurf</p> <p>Der Städtebauliche Entwurf kann als Grundlage für Leistungen nach § 19 der HOAI dienen und Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes sein.</p>	<p>e) Entwurf</p> <p>Der Städtebauliche Entwurf kann als Grundlage für Leistungen nach § 19 der HOAI dienen und Ergebnis eines städtebaulichen Wettbewerbes sein.</p>	
<p>3. Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführen von Planungsaudits b) Vorabstimmungen mit Planungsbeteiligten und Fachbehörden c) Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen d) Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Sitzungen e) Koordinieren von Planungsbeteiligten f) Moderation von Planungsverfahren g) Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter h) Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen Dritter (Einholung von Angeboten, Vergabevorschläge) i) Prüfen und Bewerten von Leistungen Dritter j) Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten k) Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung 	<p>2 3. Leistungen zur Vorbereitung der Planung, zur Verfahrens- und Projektsteuerung sowie zur Qualitätssicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Durchführen von Planungsaudits b) Beratungsleistungen vor Planungsbeginn, insbesondere Abstimmungen Vorabstimmungen mit anderen fachlich zu Beteiligten Planungsbeteiligten und Fachbehörden c) Beraten bei der Abgrenzung des Plangebiets bzw. des Untersuchungsgebietes de) Aufstellen und Überwachen von integrierten Terminplänen ed) Vor- und Nachbereiten von planungsbezogenen Abstimmungsterminen Sitzungen fe) Koordinieren anderer an der Planung fachlich Beteiligter von Planungsbeteiligten gf) Moderation von Planungsverfahren g) Ausarbeiten von Leistungskatalogen für Leistungen Dritter h) Mitwirken bei Vergabeverfahren für Leistungen anderer fachlich zu Beteiligten (Formulieren von Leistungskatalogen, Dritter (Einholung von Angeboten, Vergabevorschläge) i) Begleiten, Prüfen und Bewerten von Leistungen anderer fachlich Beteiligter Dritter j) Mitwirken beim Ermitteln von Fördermöglichkeiten k) Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung 	<p>Vorbereitung der Planung: Neben den Besonderen Leistungen zur Verfahrens- und Projektsteuerung enthält das Kapitel auch Besondere Leistungen, welche die Vorbereitung der Planungsprozesse zum Inhalt haben.</p> <p>Besondere Leistung a): Keine Änderung der Besonderen Leistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistung b): Der Begriff „Vorabstimmung“ ist nicht eindeutig, daher wird die Neuformulierung „Beratungsleistungen vor Planungsbeginn“ gewählt.</p> <p>Besondere Leistung c): „Abgrenzen des Planungsgebietes“ war bisher eine Grundleistung bei den landschaftsplanerischen Leistungsbildern. Die Abgrenzung des Plangebiets als Grundlage für das Honorar muss vom Auftraggeber erfolgen. Der Auftragnehmer kann hier nur beraten. Da diese Leistung nicht grundsätzlich anfällt, ist die Beratung bei der Abgrenzung eine Besondere Leistung.</p> <p>Besondere Leistung d): Auf den Zusatz „integriert“ wird verzichtet, da der Unterschied zwischen „Terminplänen“ und „integrierten Terminplänen“ nicht geklärt ist. Im Umkehrschluss wären „nicht integrierte Terminpläne“ ein Teil der Grundleistungen.</p> <p>Besondere Leistung e): Der Begriff „Sitzungen“ bedeutet „Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers“ in der Besonderen Leistung 5b – b neu). Daher wird hier der Begriff „Abstimmungstermine“ verwendet, da es sich bei planungsbezogenen Sitzungen in der Regel um Termine zur Abstimmung handeln kann.</p> <p>Besondere Leistung f): Dies ist eine textliche Anpassung im Sinne einer Synchronisierung mit den anderen Teilen der HOAI.</p> <p>Besondere Leistung g): Entspricht Besondere Leistung f alt).</p> <p>Besondere Leistung g alt): Entfällt, da in Besondere Leistung h) integriert. Die Besonderen Leistungen wurden zusammengefasst, um die Anlage 9 zu straffen. Es ist klargestellt, dass solche Vergabeverfahren keine Grundleistungen sind. Eine Arbeitsanleitung zum Vergabeverfahren für Leistungen Dritter ist nicht erforderlich.</p> <p>Besondere Leistung h): Die Besondere Leistung wird ergänzt um „Formulieren von Leistungskatalogen“ als ein möglicher Baustein eines Vergabeverfahrens. Die Absicht ist, das Beraten bei der Auswahl anderer fachlich zu Beteiligten vom Vergabeverfahren der Leistungen Anderer zu trennen.</p> <p>Besondere Leistung i): Begleiten umfasst auch das Führen und Geleiten, geht also über Prüfen und Bewerten hinaus. Änderung „Dritter“ in „fachlich Beteiligter“ als textliche Anpassung im Sinne einer Synchronisierung mit den anderen Teilen der HOAI.</p> <p>Besondere Leistung j): Keine Änderung der Besonderen Leistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistung k): Entfällt, da in Besondere Leistung 5a – i neu) integriert.</p>

<p>4. Leistungen zur Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellen digitaler Geländemodelle b) Digitalisieren von Unterlagen c) Anpassen von Datenformaten d) Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen e) Strukturanalysen f) Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen g) Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur h) Befragungen und Interviews i) Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen j) Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter k) Modelle l) Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung zum Beispiel Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen 	<p>3 4. Leistungen zur fachlichen Vorbereitung und inhaltlichen Ergänzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellen digitaler Geländemodelle a) Beschaffen fehlender Digitalisieren von Unterlagen, wenn vom Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt e) Anpassen von Datenformaten d) Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen b) Strukturanalysen c) Stadtbildanalysen, Landschaftsbildanalysen d) Statistische und örtliche Erhebungen sowie Bedarfsermittlungen, zum Beispiel zur Versorgung, zur Wirtschafts-, Sozial- und Baustruktur sowie zur soziokulturellen Struktur e) Befragungen und Interviews f) Differenziertes Erheben, Kartieren, Analysieren und Darstellen von spezifischen Merkmalen und Nutzungen g) Erstellen von Beiplänen, zum Beispiel für Verkehr, Infrastruktureinrichtungen, Flurbereinigungen, Grundbesitzkarten und Gütekarten unter Berücksichtigung der Pläne anderer an der Planung fachlich Beteiligter h) Erstellen von Modellen Modelle i) Erstellen zusätzlicher Hilfsmittel der Darstellung zur Visualisierung zum Beispiel Fotomontagen, 3D-Darstellungen, Videopräsentationen j) Erstellen von Übersichten zu Maßnahmen und Vorhaben, insbesondere im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Entwurf k) Erstellen von Kostenermittlungen, sofern keine Grundleistung l) Erstellen von beispielhaften schematischen Grundrissen, Schnitten und schematischen Ansichten m) Mitwirken beim Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen 	<p>Besondere Leistung a alt): Entfällt, da diese Leistung eine Grundleistung in der planungsbegleitenden Vermessung darstellt und gemäß § 3 Abs. 2 HOAI 2021 als Besondere Leistung auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet ist, vereinbart werden kann, soweit sie dort keine Grundleistung darstellt.</p> <p>Besondere Leistung a): Die Besondere Leistung ist als Ergänzung zu den Grundleistungen in Anlage 1 und 3, insbesondere Grundleistung a) in Leistungsphase 1, erforderlich.</p> <p>Besondere Leistung c alt): Entfällt, da in Besondere Leistung 4c neu) integriert.</p> <p>Besondere Leistung d alt): Entfällt, da in Besondere Leistung 4c neu) integriert.</p> <p>Besondere Leistung b): Entspricht Besondere Leistung e alt).</p> <p>Besondere Leistung c): Entspricht Besondere Leistung f alt).</p> <p>Besondere Leistung d): Um die Anlage 9 zu straffen, wird auf die Aufzählung der Beispiele verzichtet.</p> <p>Besondere Leistung e): Entspricht Besondere Leistung h alt).</p> <p>Besondere Leistung f): Entspricht Besondere Leistung i alt).</p> <p>Besondere Leistung g): Um die Anlage 9 zu straffen, wird auf die Aufzählung der Beispiele verzichtet.</p> <p>Besondere Leistung h): Dies ist eine textliche Konkretisierung.</p> <p>Besondere Leistung i): Um die Anlage 9 zu straffen, wird auf die Aufzählung der Beispiele verzichtet.</p> <p>Besondere Leistung j): Durch die Aufnahme des Städtebaulichen Entwurfs als neues Leistungsbild ist die Einführung dieser Besonderen Leistung erforderlich. Ein fakultativer Bestandteil der Erstellung eines Städtebaulichen Entwurfs kann eine Maßnahmenübersicht bzw. das Darstellen der aus der ausgewählten Alternative sich ergebenden Einzelmaßnahmen sein. Hierbei sollen die zur Umsetzung der Planung erforderlichen Maßnahmen und Strategien, ihre zeitlichen Reihenfolgen und Prioritäten abgeleitet werden sowie die empfohlenen Realisierungsinstrumente dargelegt werden.</p> <p>Besondere Leistung k): Durch die Aufnahme des Städtebaulichen Entwurfs als neues Leistungsbild ist die Einführung dieser Besonderen Leistung erforderlich. Ein fakultativer Bestandteil der Erstellung eines Städtebaulichen Entwurfs kann eine Kostenschätzung sein. Kostenermittlungen sind Besondere Leistungen, wenn sie nicht im Leistungsbild als Grundleistung aufgeführt sind. Dies ist je nach Leistungsbild unterschiedlich. Es wird zudem verwiesen auf § 2 Absatz 2 Satz 2 HOAI 2021.</p> <p>Besondere Leistung l): Durch die Aufnahme des Städtebaulichen Entwurfs als neues Leistungsbild ist die Einführung dieser Besonderen Leistung erforderlich. Im Merkblatt der Architektenkammer Baden-Württemberg wird aufgeführt: „Beispielhafte schematische Gebäudegrundrisse, -schnitte und schematische Kubaturansichten bis maximal Maßstab 1:500“. Darüberhinausgehende Leistungen, auch in Teilbereichen, sind Objektplanungen.</p>
--	--	---

		Besondere Leistung m): Die Besondere Leistung beinhaltet die Besondere Leistung 5y – alt). Die Leistung wurde verschoben, da es eine echte Vertiefung bzw. fachliche Ergänzung ist. Das Ermitteln von Eigentumsverhältnissen muss entfallen, da dies nur durch die Gemeinde gemacht werden kann. Daher ist eine Neufassung erforderlich. Als fakultative Leistung kommt nur das „Mitwirken beim Klären der Verfügbarkeit“ infrage.
	<p>4. Leistungen zur technischen/digitalen Bearbeitung:</p> <p>a) Digitalisieren von Unterlagen</p> <p>b) Anpassen von Datenformaten und Erarbeiten einer einheitlichen Planungsgrundlage aus unterschiedlichen Unterlagen</p> <p>c) Bereitstellung und Dokumentation der GIS-Datenstruktur</p> <p>d) Aufbereiten digitaler Plandaten zur Übertragung in andere Datenformate</p> <p>e) Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners</p> <p>f) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen</p>	<p>Besondere Leistung a): Entspricht Besondere Leistung 4b – alt).</p> <p>Besondere Leistung b): Entspricht Besondere Leistung 4c – alt) und 4d – alt).</p> <p>Besondere Leistung c): Wird aufgrund veränderter Planungsmethodiken als neue Besondere Leistungen ergänzt.</p> <p>Besondere Leistung d): Wird aufgrund veränderter Planungsmethodiken als neue Besondere Leistungen ergänzt.</p> <p>Besondere Leistung e): Wird aufgrund veränderter Planungsmethodiken als neue Besondere Leistungen ergänzt.</p> <p>Besondere Leistung f): Entspricht Besondere Leistung 5j alt).</p>
<p>5. Verfahrensbegleitende Leistungen:</p> <p>a) Vorbereiten und Durchführen des Scopings</p> <p>b) Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren</p> <p>c) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung</p> <p>d) Erarbeiten des Umweltberichtes</p> <p>e) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen</p> <p>f) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren</p> <p>g) Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen</p> <p>h) Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen</p> <p>i) Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren</p> <p>j) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen</p> <p>k) Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (zum Beispiel Satzungsbeschluss)</p> <p>l) Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen</p> <p>m) Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten</p>	<p>5. Verfahrensbegleitende Leistungen:</p> <p>5a. Verfahrensschritte / Verfahrensbausteine</p> <p>a) Beraten beim Festlegen von Zielen und Zwecken der Planung</p> <p>ba) Vorbereiten und Durchführen des Scopings</p> <p>ca) Vorbereiten, Durchführen, Auswerten und Dokumentieren der formellen Beteiligungsverfahren</p> <p>e) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für die Umweltprüfung</p> <p>d) Erarbeiten des Umweltberichtes</p> <p>e) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen</p> <p>f) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren</p> <p>dg) Erstellen von Sitzungsvorlagen, Arbeitsheften und anderen Unterlagen</p> <p>eh) Wesentliche Änderungen oder Neubearbeitung des Vorentwurfs bzw. der Vorläufigen Fassung und/oder des Entwurfs bzw. der Abgestimmten Fassung aufgrund von geänderter Planung oder Vorhabenplanung sowie Entwurfs nach Offenlage oder Beteiligungen, insbesondere nach Stellungnahmen</p> <p>fi) Ausarbeiten der Beratungsunterlagen der Gemeinde zu Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren</p> <p>j) Leistungen für die Drucklegung, Erstellen von Mehrausfertigungen</p> <p>g*k) Überarbeiten von Planzeichnungen und von Begründungen nach der Beschlussfassung (zum Beispiel Satzungsbeschluss)</p>	<p>Unterteilung in drei Abschnitte: Die Leistungsphase 5 soll in drei Abschnitte gegliedert werden, da die Gliederung in der HOAI 2021 unübersichtlich war.</p> <p>Besondere Leistung 5a – a): Es ist Aufgabe der Kommune, die Ziele und Zwecke festzulegen. Im Rahmen der Projektbearbeitung in der Regel als Teil der Begründung sind als Grundleistung die allgemeinen Ziele und Zwecke dazulegen. Das Mitwirken beim Festlegen von Zielen und Zwecken ist eine fakultative Besondere Leistung, hier formuliert als Beratung.</p> <p>5a. Verfahrensschritte / Verfahrensbausteine: Unter 5a werden die Besonderen Leistungen aufgeführt, die nur Verfahrensbausteine sind.</p> <p>Besondere Leistung 5a – b): Entspricht Besondere Leistung a alt).</p> <p>Besondere Leistung 5a – c): Entspricht Besondere Leistung b alt).</p> <p>Besondere Leistung 5c alt)–5f alt): Entfällt, da in Besondere Leistung 5c – a neu)–d neu) verschoben.</p> <p>Besondere Leistung 5a – d): Entspricht Besondere Leistung g alt).</p> <p>Besondere Leistung 5a – e): Entspricht Besondere Leistung h alt).</p> <p>Besondere Leistung 5a – f): Entspricht Besondere Leistung i alt).</p> <p>Besondere Leistung 5j alt): Entfällt, da in Besondere Leistung 4g neu) verschoben.</p> <p>Besondere Leistung 5a – g): Entspricht Besondere Leistung k alt).</p> <p>Besondere Leistung 5a – h): Entspricht Besondere Leistung l alt).</p> <p>Besondere Leistung 5a – i): Entspricht Besondere Leistung m alt) und n alt).</p> <p>Besondere Leistung 5a – j): Entspricht Besondere Leistung o alt).</p> <p>Besondere Leistung 5a – k): Entspricht Besondere Leistung u alt).</p>

<ul style="list-style-type: none"> n) Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis o) Erstellen der Verfahrensdokumentation p) Erstellen und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners q) Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze r) Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung s) Mitwirken an Anhörungs- oder Erörterungsterminen t) Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen u) Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch v) Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung w) Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben x) Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen y) Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> h) Verfassen von Bekanntmachungstexten und Organisation der öffentlichen Bekanntmachungen i) Mitteilen des Ergebnisses der Prüfung der Stellungnahmen an die Beteiligten bzw. h) Benachrichtigen von Bürgern und Behörden, die Stellungnahmen abgegeben haben, über das Abwägungsergebnis j) Erstellen der Verfahrensdokumentation k) Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch und Fortschreiben eines digitalen Planungsordners l) Verfassen von Stellungnahmen zu Einzelvorhaben während der Planaufstellung <p>5b. Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Sitzungen und Termine)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitwirken an der Öffentlichkeitsarbeit des Auftraggebers einschließlich Mitwirken an Informationsschriften und öffentlichen Veranstaltungen Diskussionen sowie Erstellen der dazu notwendigen Planungsunterlagen und Schriftsätze b) Teilnehmen an Sitzungen von politischen Gremien der Kommune des Auftraggebers oder an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung c) Mitwirken an Anhörungs-, Unterrichtungs- oder Erörterungsterminen, insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung d) Mitwirken bei der Abstimmung mit Fachbehörden, sofern keine Grundleistung e) Leiten bzw. Begleiten von Arbeitsgruppen <p>5c. Umweltbericht und naturschutzfachliche Beiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Ermitteln der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen b) Erarbeiten des Umweltberichtes c) Berechnen und Darstellen der Umweltschutzmaßnahmen d) Bearbeiten der Anforderungen aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bauleitplanungsverfahren u) Erstellen der zusammenfassenden Erklärung nach dem Baugesetzbuch e) Anwenden komplexer Bilanzierungsverfahren im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung f) Erstellen von Bilanzen nach fachrechtlichen Vorgaben g) Entwickeln von Monitoringkonzepten und -maßnahmen y) Ermitteln von Eigentumsverhältnissen, insbesondere Klären der Verfügbarkeit von geeigneten Flächen für Maßnahmen 	<p>Besondere Leistung 5a – l): Entspricht Besondere Leistung 3k alt). Dies ist eine textliche Präzisierung durch das Einfügen von „Verfassen von“.</p> <p>5b. Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Sitzungen und Termine): Unter 5b werden die Besonderen Leistungen aufgeführt, die Bestandteile der Öffentlichkeitsarbeit sind. In der Regel treffen hier Personen direkt zusammen.</p> <p>Besondere Leistung 5b – a): Entspricht Besondere Leistung q alt). Der Begriff „Diskussion“ wird durch den Begriff „Veranstaltungen“ ersetzt.</p> <p>Besondere Leistung 5b – b): Entspricht Besondere Leistung r alt). Der Begriff „Auftraggeber“ wird gegen „Kommune“ ersetzt, die Teilnahme an Sitzungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hiervon getrennt, siehe hier 5b – c) neu.</p> <p>Besondere Leistung 5b – c): Entspricht Besondere Leistung s alt).</p> <p>Besondere Leistung 5b – d): Diese Besondere Leistung ist erforderlich, um klarzustellen, dass diese Form der Abstimmung gegenüber der Abstimmung mit dem Auftraggeber abzugrenzen ist. Die Abstimmung mit dem Auftraggeber sind Grundleistungen.</p> <p>Besondere Leistung 5b – e): Entspricht Besondere Leistung t alt).</p> <p>5c. Umweltbericht und naturschutzfachliche Beiträge: Unter 5c werden die Besonderen Leistungen aufgeführt, die im Zusammenhang mit dem Umweltbericht stehen.</p> <p>Besondere Leistung 5c – a): Entspricht Besondere Leistung c alt).</p> <p>Besondere Leistung 5c – b): Entspricht Besondere Leistung d alt).</p> <p>Besondere Leistung 5c – c): Entspricht Besondere Leistung e alt).</p> <p>Besondere Leistung 5c – d): Entspricht Besondere Leistung f alt).</p> <p>Besondere Leistung 5u alt): Entfällt, da in Besondere Leistung 5a – k neu) verschoben.</p> <p>Besondere Leistung 5c – e): Entspricht Besondere Leistung v alt).</p> <p>Besondere Leistung 5c – f): Entspricht Besondere Leistung w alt).</p> <p>Besondere Leistung 5c – g): Entspricht Besondere Leistung x alt).</p> <p>Besondere Leistung 5y alt): Entfällt, da in Besondere Leistung 3m neu) integriert.</p>
--	--	---

<p>6. Weitere besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten einer Planungsraumanalyse im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie b) Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening) c) Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung d) Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten e) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen f) Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu g) Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie h) Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen i) Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen j) Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung k) Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach fachrechtlichen Vorschriften l) Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter. 	<p>6. Weitere besondere Leistungen bei landschaftsplanerischen Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erarbeiten einer Planungsraum- oder Potenzialanalyse Planungsraumanalyse im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsstudie b) Mitwirken an der Prüfung der Verpflichtung, zu einem Vorhaben oder einer Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (Screening) c) Erstellen eines Umweltverträglichkeitsprüfungsberichtes für umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Vorhaben d) Erstellen einer allgemein verständlichen nichttechnischen Zusammenfassung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung e) Daten aus vorhandenen Unterlagen im Einzelnen ermitteln und aufbereiten f) Örtliche Erhebungen, die nicht überwiegend der Kontrolle der aus Unterlagen erhobenen Daten dienen g) Erstellen eines eigenständigen allgemein verständlichen Erläuterungsberichtes für Genehmigungsverfahren oder qualifizierende Zuarbeiten hierzu h) Erstellen von Unterlagen im Rahmen von artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Prüfungen zur Vereinbarkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie i) Kartieren von Biotoptypen, floristischen oder faunistischen Arten oder Artengruppen j) Vertiefendes Untersuchen des Naturhaushalts, wie z. B. der Geologie, Hydrogeologie, Gewässergüte und -morphologie, Bodenanalysen, Bodenkundliche Baubegleitung k) Mitwirken an Beteiligungsverfahren in der Bauleitplanung l) Mitwirken an Genehmigungsverfahren nach fachrechtlichen Vorschriften m) Fortführen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, Erstellen einer genehmigungsfähigen Fassung auf der Grundlage von Anregungen Dritter n) Erstellen eines vertiefenden Biotopverbundkonzeptes zum Beispiel nach länderspezifischen Vorgaben o) Erstellen eines Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen p) Entwickeln von weiteren thematisch oder räumlich sektoralen Konzepten und Plänen, zum Beispiel zur Klimaanpassung, zum Klimaschutz etc. q) Erstellen von Anträgen für Ausnahmen und/oder Befreiungen von den Verboten nach BNatSchG 	<p>Besondere Leistung a): Ergänzung der Besonderen Leistungen zum Bedarf faunistischer Untersuchungen.</p> <p>Besondere Leistung b): Keine Änderung der Besonderen Leistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistung c): Zu den nach der 9. BImSchV notwendigen Inhalten des UVP-Berichts gehört insbesondere eine umfassende Beschreibung der wichtigsten Merkmale des Vorhabens. Die damit verbundenen landschaftsplanerischen Leistungen werden als Besondere Leistungen ergänzt.</p> <p>Besondere Leistung d): Entspricht Besondere Leistung c alt).</p> <p>Besondere Leistung e): Entspricht Besondere Leistung d alt).</p> <p>Besondere Leistung f): Entspricht Besondere Leistung e alt).</p> <p>Besondere Leistung g): Entspricht Besondere Leistung f alt).</p> <p>Besondere Leistung h): Entspricht Besondere Leistung g alt).</p> <p>Besondere Leistung i): Entspricht Besondere Leistung h alt).</p> <p>Besondere Leistung j): Entspricht Besondere Leistung i alt). Ergänzung der Besonderen Leistungen: In der seit August 2023 geltenden Mantelverordnung ist die Möglichkeit der Anordnung einer <i>Bodenkundlichen Baubegleitung</i> vorgesehen. Die damit verbundenen landschaftsplanerischen Leistungen werden als Besondere Leistungen ergänzt.</p> <p>Besondere Leistung k): Entspricht Besondere Leistung j alt).</p> <p>Besondere Leistung l): Entspricht Besondere Leistung k alt).</p> <p>Besondere Leistung m): Entspricht Besondere Leistung l alt).</p> <p>Besondere Leistung n): In Deutschland sind Biotopverbund und Biotopvernetzung u. a. durch das Bundesnaturschutzgesetz angestrebtes Ziel. Die damit verbundenen landschaftsplanerischen Leistungen werden als Besondere Leistungen ergänzt.</p> <p>Besondere Leistung o): Das Instrument des Flächenpools baut auf der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf und wird als Besondere Leistung ergänzt.</p> <p>Besondere Leistung p): Konkrete Erfordernisse der Klimaanpassung bzw. zum Klimaschutz sind im Zusammenhang mit der Landes- und Regionalplanung bzw. der Bauleitplanung planerisch zu berücksichtigen, die damit verbundenen landschaftsplanerischen Leistungen werden als Besondere Leistungen ergänzt.</p> <p>Besondere Leistung q): Die Erarbeitung von Ausnahmen und/oder Befreiungen stellt im Rahmen der Erbringung landschaftsplanerischer Leistungen eine Besondere Leistungen dar und wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Besondere Leistung r): Die Flächensuche für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen <i>außerhalb</i> des Plangebietes stellt im Rahmen der Erbringung landschaftsplanerischer Leistungen eine Besondere Leistungen dar und wird entsprechend ergänzt.</p>
--	---	--

		r) Flächensuche und Bewertung für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes		
Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten		Anlage 10 (zu § 34 Absatz 4, § 35 Absatz 7) Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten		
10.1 Leistungsbild Gebäude und Innenräume		10.1 Leistungsbild Gebäude und Innenräume		
Grundleistungen	Besondere Leistungen	Grundleistungen	Besondere Leistungen	
LPH 1 Grundlagenermittlung		LPH 1 Grundlagenermittlung		
<p>a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</p> <p>b) Ortsbesichtigung</p> <p>c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf</p> <p>d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsplanung - Bedarfsermittlung - Aufstellen eines Funktionsprogramms - Aufstellen eines Raumprogramms - Standortanalyse - Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und -übertragung - Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind - Bestandsaufnahme - technische Substanzerkundung - Betriebsplanung - Prüfen der Umwelterheblichkeit - Prüfen der Umweltverträglichkeit - Machbarkeitsstudie - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung - Projektstrukturplanung - Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssystemen - Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen 	<p>a) Klären der vom Auftraggeber vorzugebenden Planungs- und Überwachungsziele Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</p> <p>b) Ortsbesichtigung</p> <p>c) Hinweisen auf Zielkonflikte, soweit erforderlich auf Grundlage einer eigenen Kostenermittlung (Kostenrahmen oder Kosteneinschätzung) und eines eigenen Terminrahmens Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf</p> <p>d) Beraten Formulieren der Entscheidungshilfen für die zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf sowie zur Auswahl der anderen an der Planung fachlich zu Beteiligten und deren Zuständigkeiten Beteiligter</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Standortanalyse, Bedarfsplanung, Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - Bedarfsermittlung - Aufstellen eines Funktionsprogramms - Aufstellen eines Raumprogramms - Standortanalyse - Bestandsaufnahme, Mitwirken bei oder Koordinieren technische Substanzerkundung - Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und -übertragung - Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind - Bestandsaufnahme - technische Substanzerkundung - Mitwirken bei oder Erstellen einer Betriebsplanung - Umweltfolgenabschätzung - Prüfen der Umwelterheblichkeit - Prüfen der Umweltverträglichkeit - Machbarkeitsstudie 	<p>Grundleistungen</p> <p>Das Beraten zu Konzepten nachhaltiger, umwelt- und ressourcenschonender Bauweisen, zu möglichen Zielsetzungen bzgl. CO2-Bilanzierung, Erstellen von Vorgaben bzgl. Energieeinsparmaßnahmen, Materialauswahl, Kreislaufwirtschaft sind Teil der Grundleistungen und müssen entsprechend im Rahmen des Honorargutachtens hinsichtlich der Vergütung berücksichtigt werden (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung a): Dies ist eine Anpassung der Leistungsbeschreibung an die Formulierung „Planungs- und Überwachungsziele“ aus § 650p Absatz 2 BGB.</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich. Der Begriff Ortsbesichtigung soll im Umfang und in der Anzahl nicht beschränkt verstanden werden.</p> <p>Grundleistung d): Entspricht Grundleistung c alt) und d alt). Die Klärung von Zuständigkeiten wurde aufgenommen, da neben der Benennung auch dessen erforderliche Zuständigkeit klarzustellen ist.</p> <p>Grundleistung e): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Standortanalyse, Bedarfsplanung, Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“: Die genannten Ergänzungen fassen diese Leistungsteile thematisch in einem Punkt zusammen. Sie bleiben unabhängige, verschiedene Besondere Leistungen.</p> <p>„Bedarfsermittlung“/„Aufstellen eines Funktionsprogramms“/„Aufstellen eines Raumprogramms“ (Empfehlung für amtliche Begründung): Die Begriffe „Bedarfsermittlung“ und „Raum- und Funktionsprogramm“ entfallen in den Besonderen Leistungen, da die Leistungen laut DIN 18205 in „Bedarfsplanung“ enthalten sind.</p> <p>„Bestandsaufnahme, Mitwirken bei oder Koordinieren technische Substanzerkundung“: Hierbei handelt es sich um eine Zusammenführung diverser zuvor einzelnen Besonderen Leistungen, da es sich zwar um unterschiedliche Besondere Leistung handelt, die jedoch thematisch sinnfällig zusammenzufassen sind.</p>

			Wirtschaftlichkeitsuntersuchung Projektstrukturplanung <ul style="list-style-type: none"> - Erläutern und Darstellen Zusammenstellen der wesentlichen Anforderungen von aus Zertifizierungssystemen - Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen - Begleiten und Mitwirken bei der Einbeziehung nicht unmittelbar an der Planung Beteiligter, zum Beispiel bei partizipatorischen Prozessen 	<p>„Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und -übertragung“: Entfällt, da dies in originärer Weise keine Planungsleistung ist. Insofern damit eine zum Beispiel Standortanalyse gemeint ist, ist die Besondere Leistung (siehe erster Spiegelstrich) klarer bestimmt.</p> <p>„Bestandsaufnahme“/„technische Substanzerkundung“: Diese Besonderen Leistungen wurden thematisch mit der Standortanalyse in einer Besonderen Leistung aufgeführt. Sie bleiben unabhängige, verschiedene Besondere Leistungen.</p> <p>„Mitwirken bei oder Erstellen einer Betriebsplanung“: Es handelt sich um eine fachfremde Leistung, die jedoch in Ausnahmefällen bei kleineren und wenig komplexen Projekten als Unterstützung durch den Planer vorkommen kann.</p> <p>„Umweltfolgenabschätzung“/„Prüfen der Umwelterheblichkeit“/„Prüfen der Umweltverträglichkeit“: Die Begriffe Umwelterheblichkeit sowie Umweltverträglichkeit sollen zur eindeutigen Abgrenzung zur Umwelterheblichkeits-/Umweltverträglichkeitsstudie durch einen anderen Begriff ausgetauscht werden.</p> <p>„Machbarkeitsstudie“: Entfällt, da in Spiegelstrich 1 zusammengefasst.</p> <p>„Wirtschaftlichkeitsuntersuchung“: Entfällt, da in Spiegelstrich 1 zusammengefasst.</p> <p>„Projektstrukturplanung“: Streichung der Besonderen Leistung „Projektstrukturplanung“, die dem Projektmanagement zuzuordnen ist und über die Grundleistung Terminplanung, Koordinieren und Integrieren der an der Planung fachlich Beteiligten hinausgeht. „Mit der Projektstrukturplanung können die Organisationsstruktur des Projekts sowie die Handlungsabläufe der Beteiligten und deren Verknüpfung untereinander festgelegt werden.“ (F/B/S, 3.Auflage, 4. Teil zu § 34 RNr. 59)</p> <p>„Begleiten und Mitwirken bei der Einbeziehung nicht unmittelbar an der Planung Beteiligter, zum Beispiel bei partizipatorischen Prozessen“: Diese Ergänzung wird sinnvoll, da im öffentlichen Vergabeverfahren zunehmend eine Unterstützung des Prozesses durch Beteiligung von Planern erforderlich wird (Gremienteilnahme, Erläuterung planungsrelevanter Sachverhalte und Zusammenhänge).</p>
LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)		LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)		
a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten b) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen eines Katalogs für die Planung und Abwicklung der Programmziele - Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen einschließlich Kostenbewertung - Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems 	a) Analysieren der Grundlagen, Klären der Zusammenhänge Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten b) Abstimmen der Zielvorstellungen, unter Hinweis Hinweisen auf mögliche Zielkonflikte sowie der Leistungen und Schnittstellen mit den fachlich an der Planung Beteiligten	Aufstellen eines Katalogs für die Planung und Abwicklung der Programmziele <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Planungsanforderungen Anforderungen einschließlich Kostenbewertung - Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Zusammenführung der Spiegelstriche a) und b); textliche Straffung der beiden Spiegelstriche, ohne dass eine Reduzierung der vormals beschriebenen Leistungen bezweckt ist; der Schnittstellenkatalog wurde als Leistungsergänzung zur Klarstellung der Zuständigkeiten hinzugenommen</p> <p>Grundleistung b alt): Die Grundleistung wurde mit Grundleistung a) zusammengeführt.</p> <p>Grundleistung b): Die Grundleistung e) des Leistungsbilds Ingenieurbauwerke, die Grundleistung e) des Leistungsbilds Verkehrsanlagen und die Grundleistung b) des Leistungsbilds Gebäude und Innenräume wurden synchronisiert („Vorplanung“, „Varianten“, „konzeptionelle Lösungen“). Dabei wurde</p>

<p>nach Art und Größe des Objekts</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)</p> <p>e) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen</p> <p>f) Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>h) Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs</p> <p>i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen des Zertifizierungssystems - Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen - Aufstellen eines Finanzierungsplanes - Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung - Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage) - Anfertigen von besonderen Präsentationshilfen, die für die Klärung im Vorentwurfsprozess nicht notwendig sind, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - Präsentationsmodelle - Perspektivische Darstellungen - Bewegte Darstellung/Animation - Farb- und Materialcollagen - digitales Geländemodell - 3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM) - Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke - Fortschreiben des Projektstrukturplanes - Aufstellen von Raumbüchern - Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im 	<p>be) Erarbeiten der Vorplanung, zur Umsetzung der funktionalen, flächenbezogenen Anforderungen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Bedingungen zum Beispiel städtebaulicher, innenräumlicher, gestalterischer, konstruktiver, technischer, wirtschaftlicher, nachhaltiger, sozialer und öffentlich-rechtlicher Aspekte sowie von Überlegungen zu Bauverfahren und Baumethoden. Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts</p> <p>Anfertigen von bis zu drei Varianten nach gleichen Planungsanforderungen mit Darstellung der konzeptionellen Lösungen und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter als geeignete Entscheidungsgrundlage für den Auftraggeber</p> <p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche)</p> <p>ce) Ausarbeiten der mit dem Auftraggeber abgestimmten Lösung. Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die Bearbeitung anderer an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen</p> <p>df) Vorabstimmen Vorverhandlungen mit Behörden und</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen des Zertifizierungssystems - Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen - Aufstellen eines Finanzierungsplanes - Erstellen zusätzlicher Nachweise, zum Beispiel für klimagerechte Bauweisen, Lebenszykluskosten, Ökobilanzen, Gebäuderessourcenpass, unter anderem für ein Zertifizierungssystem - Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung - Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage) - Erarbeiten der Bauvoranfrage, Antrag auf Vorbescheid - Anfertigen von besonderen Präsentationshilfen, die für die Klärung im Vorentwurfsprozess nicht notwendig sind, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - Präsentationsmodelle - Perspektivische Darstellungen - Bewegte Darstellung/Animation - Farb- und Materialcollagen - digitales Geländemodell - 3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM) - Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen für wesentliche einzelner Gewerke oder Bauteile 	<p>insbesondere das übergeordnete Thema, dass die Leistungsphase 2 zu einer konzeptionellen Phase zurückgeführt werden soll, verfolgt. Begrenzung der Varianten unter Voraussetzung der Geeignetheit, Klarstellung der Erforderlichkeit der Variantenanzahl, Präzisierung der Anforderung als Entscheidungsgrundlage; iterative Bearbeitung der Vorplanung durch Variantenbetrachtung; Präzisierung des Leistungsumfangs; Abgrenzung des Detaillierungsgrads zwischen den Varianten und der Vorplanungslösung. Die Zweistufigkeit dient der besseren Abstimmungen mit den Fachplanungen. In der Zielsetzung der Leistungsphase 2 ist die Konzeption im Fokus. Um dies deutlich zu machen, wird die Präzisierung „der konzeptionellen Lösungen“ ergänzt. „und Bewertung ...“ wurde im Konsens ergänzt, um den Leistungsumfang deutlich zu machen. Überlegungen zu Bauverfahren und Baumethoden sollen ergänzt werden.</p> <p>Grundleistung d alt): Entfällt, da in Grundleistung a) enthalten. Die Beispiele wurden in Grundleistung b) integriert.</p> <p>Grundleistung c): Die Änderung dient der Klarstellung der Bereitstellung von Unterlagen der fachlich Beteiligten auf Basis einer Vorplanungsvariante</p> <p>Grundleistung d): Dies ist eine Klarstellung, dass der Architekt wie bislang auch kein Verhandlungsvollmacht hat. Es ist lediglich eine sprachliche Klarstellung. Hier wurde die Formulierung der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen übernommen. Diese Formulierung erscheint den Beteiligten zutreffender und präziser, da die Genehmigungsfähigkeit im engeren Sinne nicht „verhandelt“ werden kann, sondern „abgestimmt“ wird.</p> <p>Grundleistung e): Die Grundleistung wurde sprachlich mit den weiteren Leistungsbildern synchronisiert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Objektplanung Gebäude erstellt die Kostenermittlung gemäß DIN 276 unter Berücksichtigung der Beiträge der Fachplanungen.</p> <p>Grundleistung f): Diesbezüglich erfolgte eine sprachliche Synchronisierung aller Leistungsbeschreibungen der Anlage 10 ff. Der Begriff „Terminplanung“ lässt offen, welche Termindarstellung die Vertragsparteien vereinbaren (zum Beispiel Balkendiagramm, textliche Auflistung).</p> <p>Grundleistung g): Entspricht Grundleistung i alt).</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Aufstellen eines Katalogs für die Planung und Abwicklung der Programmziele“: Entfällt, da diese Besondere Leistung durch Klarstellung und Ergänzung anderer Besonderer Leistungen hinfällig wird.</p> <p>„Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Planungsanforderungen einschließlich Kostenbewertung“: Dies ist eine Klarstellung und Fokus auf Planungsinhalte.</p> <p>„Durchführen des Zertifizierungssystems“: Entfällt, da die Besondere Leistung bislang als zu unbestimmt identifiziert wurde. Die Neuformulierung „Erstellen zusätzlicher Nachweise ...“ stellt den Leistungsinhalt klar (zum Beispiel Nachweisführung). (Anmerkung: Heutzutage ist mit Auditoren und Zertifizierern ein eigenständiger Berufszweig entstanden.) Es ist eine Klarstellung der Objektplanung als Zuarbeit durch zusätzliche Nachweise, erstellt vom Objektplaner.</p>
--	---	---	---	--

	<p>Fälle von Abweichungen von der Bauordnung</p>	<p>anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>eg) Ermitteln der Kosten für die Vorplanung durch eine Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>fh) Terminplanung Erstellen eines Terminplans mit Darstellung der den wesentlichen Vorgänge des Planungs- und Bauablaufs</p> <p>gi) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>Fortschreiben des Projektstrukturplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen oder Fortschreiben von Raumbüchern - Integrieren und Koordinieren von Leistungen nicht fachlich an der Planung Beteiligter - Aufbereiten von Planungen, Berechnungen, Objektbeschreibungen oder Ablaufdokumentationen für Präsentationen des Auftraggebers, die nicht für die Erbringung der Planungs- und Überwachungsleistungen erforderlich sind sowie Teilnehmen an entsprechenden Veranstaltungen - Prüfen von Leistungs- oder Honorarabrechnungen an der Planung fachlich Beteiligter oder anderer Beteiligter - Steuern und Überwachen von Leistungen bei Übertragung mehrerer Objekt- und Fachplanungen sowie Beratungsleistungen, zum Beispiel Generalplanung <p>Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung</p>	<p>„Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen“: Entfällt, da eine Klarstellung durch die nachfolgende neu formulierte Besondere Leistung „Erstellen zusätzlicher Nachweise, zum Beispiel ...“ erfolgt.</p> <p>„Aufstellen eines Finanzierungsplanes“: Entfällt, da dies eine fachfremde Leistung ist.</p> <p>„Erstellen zusätzlicher Nachweise, zum Beispiel für klimagerechte Bauweisen, Lebenszykluskosten, Ökobilanzen, Gebäuderessourcenpass, unter anderem für ein Zertifizierungssystem“: Dieser Punkt wurde mit dieser Neuformulierung klargestellt.</p> <p>„Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“: Entfällt, da die Leistung bereits inhaltlich in der Besonderen Leistung „Standortanalyse, Bedarfsplanung, Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ der Leistungsphase 1 erfasst ist.</p> <p>„Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage)“: Entfällt, da durch eine Neuformulierung eine Klarstellung dahingehend erwirkt wird, dass die rechtsgeschäftliche Antragstellung durch den Bauherrn erfolgt und der Planer die hierfür erforderlichen fachlichen Unterlagen erstellt (siehe „Erarbeiten der Bauvoranfrage, Antrag auf Vorbescheid“).</p> <p>„Anfertigen von Präsentationshilfen, die für die Klärung im Vorentwurfsprozess nicht notwendig sind, zum Beispiel“: Die Neuformulierung stellt klar, dass „auch nicht besondere“ Präsentationshilfen, soweit sie über die in den Grundleistungen enthaltenen Vorplanungsinhalte hinausgehen, eine Besondere Leistung darstellen.</p> <p>„digitales Geländemodell“: Entfällt, da sich dies durch die gesonderte vertragliche Leistungsanforderung zur Bearbeitungsmethode regelt (siehe Regelprozess BIM).</p> <p>„3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM)“: Entfällt, da sich dies durch die gesonderte vertragliche Leistungsanforderung zur Bearbeitungsmethode regelt (siehe Regelprozess BIM).</p> <p>„Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung für wesentliche Gewerke oder Bauteile“: Die Ergänzung „oder Bauteile“ dient der Klarstellung, dass diesbezügliche Leistungsanforderung im Vertrag klargestellt werden müssen. Nur „Gewerke“ bleibt zu unbestimmt.</p> <p>„Fortschreiben des Projektstrukturplanes“: Entfällt, da dies eine fachfremde Leistung ist.</p> <p>„Aufstellen oder Fortschreiben von Raumbüchern“: Die bisher in den Leistungsphasen 2 und 3 enthaltenen Besonderen Leistungen werden zusammengeführt, da eine Besondere Leistung auch in anderen Leistungsphasen und Leistungsbildern vereinbart werden kann (§ 3 Absatz 2 Satz 2 HOAI 2021).</p> <p>„Integrieren und Koordinieren von Leistungen nicht fachlich an der Planung Beteiligter“: Diese Leistungsergänzung entspricht nicht dem Grundsatz zur Ermittlung anrechenbarer Kosten, sondern bezieht sich auf Leistungsteile Dritter, die eben fachlich nicht beteiligt sind.</p> <p>„Aufbereiten von Planungen, Berechnungen, Objektbeschreibungen oder Ablaufdokumentationen für Präsentationen des Auftraggebers, die nicht für die</p>
--	--	--	--	---

				<p>Erbringung der Planungs- und Überwachungsleistungen erforderlich sind sowie Teilnehmen an entsprechenden Veranstaltungen“: Diese Leistung stellt klar, dass diese Besondere Leistung Zusatzaufwendungen betreffen, die sich ohne zusätzliche Aufarbeitung nicht aus der Grundleistung ableiten lassen.</p> <p>„Prüfen von Leistungs- oder Honorarabrechnungen an der Planung fachlich Beteiligter oder anderer Beteiligter“: Aufgrund häufig auftretender diesbezüglicher Leistungsaufforderung des Auftraggebers im Projektgeschäft wird vorgeschlagen, diese Besondere Leistung zu ergänzen.</p> <p>„Steuern und Überwachen von Leistungen bei Übertragung mehrerer Objekt- und Fachplanungen sowie Beratungsleistungen, zum Beispiel Generalplanung“: Diese Leistung wird ergänzt, da die Zusammenfassung verschiedener Leistungsteile in einem Kumulativ-Leistungsträger (hier Planung – nicht Bauleistung) einen erhöhten Aufwand (Planungskoordination/Projektmanagement) darstellt. Es handelt sich um eine Zusatzleistung, die über die rein fachliche, planerische Koordination und Integration hinausgeht.</p> <p>„Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung“: Diese Besondere Leistung wurde aufgrund des bauordnungsrechtlichen Kontexts der Leistungsphase 4 zugeordnet.</p>
LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)		LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)		
<p>a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung) – Wirtschaftlichkeitsberechnung – Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung – Fortschreiben von Raumbüchern 	<p>a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung, Darstellen und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad, i. d. R. bis zum M unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum</p>	<ul style="list-style-type: none"> Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung) Wirtschaftlichkeitsberechnung – Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung für wesentliche Gewerke oder Bauteile Fortschreiben von Raumbüchern – Mieter- oder Nutzerbefragungen 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Änderung ist eine Straffung bzw. Vereinfachung der Texte. Durch die Nennung von Maßstäben soll der Detaillierungsgrad deutlich werden. Hier wird die Angabe durch „i. d. R.“ relativiert, da dies projektspezifisch abweichen kann.</p> <p>Grundleistung b): Die Änderung dient einer Hervorhebung des iterativen Verfahrens der Planungsschritte, damit dokumentiert wird, dass gemeinsam mit den Fachplanenden ein Abstimmungsprozess stattfinden muss</p> <p>Grundleistung c): Die Grundleistung wird zur Konkretisierung des Leistungsumfangs um „Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter“ erweitert.</p> <p>Grundleistung d): Zur Begründung vgl. Leistungsphase 2. Die Grundleistung wird sprachlich an IB/VA angepasst.</p> <p>Grundleistung e): Die Grundleistung wurde sprachlich mit den weiteren Leistungsbildern synchronisiert. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Objektplanung Gebäude erstellt die Kostenermittlung gemäß DIN 276 unter Berücksichtigung der Beiträge der Fachplanungen.</p> <p>Grundleistung f): Diesbezüglich erfolgte eine sprachliche Synchronisierung aller Leistungsbeschreibungen der Anlagen 10 ff. Der Begriff „Terminplanung“ lässt offen, welche Termindarstellung die Vertragsparteien vereinbaren (zum Beispiel Balkendiagramm, textliche Auflistung).</p> <p>Grundleistung g): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p>

<p>Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20</p> <p>b) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen</p> <p>c) Objektbeschreibung</p> <p>d) Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung</p> <p>f) Fortschreiben des Terminplans</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis zu M 1:20 Festlegen der wesentlichen Materialien und Qualitäten.</p> <p>b) Abstimmen der Entwurfsplanung mit den an der Planung fachlich Beteiligten. Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für deren weitere Bearbeitung die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen</p> <p>c) Objektbeschreibung, Erstellen des Erläuterungsberichts unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Abstimmen der Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>e) Ermitteln der Kosten für die Entwurfsplanung durch eine Kostenberechnung nach DIN 276, und Vergleich mit der Kostenschätzung</p> <p>f) Fortschreiben der Terminplanung des Terminplans</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>Besondere Leistungen</p> <p>„Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung)“: Entfällt, da die Vorgehensweise zum Umgang mit Varianten in Leistungsphase 2 klargestellt ist. Die Weiterbearbeitung der Varianten wäre gemäß § 10 HOAI 2021 eine Planungsänderung und demzufolge keine Besondere Leistung.</p> <p>„Wirtschaftlichkeitsberechnung“: In Leistungsphase 1 sind bereits Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen aufgeführt.</p> <p>„Aufstellen einer vertieften Kostenberechnung für wesentliche Gewerke oder Bauteile“: siehe Begründung Leistungsphase 2</p> <p>„Fortschreiben von Raumbüchern“: Entfällt. siehe Begründung Leistungsphase 2</p> <p>„Mieter- oder Nutzerbefragungen“: Mieter- oder Nutzerbefragungen stellen eine Besondere Leistung dar, die im Zuge der Grundlagenermittlung als Definition der Planungsgrundlagen bereits vorliegt oder im Rahmen der Leistungsphase 3 im Sinne einer „Befragung“ (Analyse) ein Meinungsbild zur Entscheidungsfindung des Auftraggebers unterstützt. Es handelt sich um keine originäre Planungsleistung.</p>
<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>		<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>		
<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit</p>	<p>– Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung</p> <p>– Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art, für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall</p>	<p>a) Erarbeiten der Unterlagen und Erstellen Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie Beifügen</p>	<p>– Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung</p> <p>– Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art, für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall oder für</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Bei der Änderung handelt es sich um eine aufwandsneutrale Straffung des Textes. Zudem wird die Leistung um Ergänzungen zu Innenräumen erweitert.</p> <p>Grundleistung b): Wie bei Grundleistung a) wird durch den Begriff „Unterlagen“ klargestellt, dass das formale Einreichen vom Bauherrn erforderlich ist.</p>

<p>Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Einreichen der Vorlagen</p> <p>c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen</p>	<p>– Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnlichen Verfahren</p>	<p>notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten. Beteiligter Bei Innenräumen: soweit erforderlich Mitwirkung bei der Erarbeitung der Unterlagen</p> <p>b) Einreichen der Unterlagen Vorlagen, einschließlich notwendiger Abstimmungen mit den Behörden</p> <p>c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen bei unverändertem Planungsziel</p>	<p>vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen</p> <p>– Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnlichen Verfahren</p> <p>– Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen, die über die Darstellungen in den Bauantragsplänen des Objekts hinausgehen, zum Beispiel für Barrierefreiheit, besondere Nutzungsanforderungen, Förderbedingungen</p> <p>– Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Objekte im Bestand oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung</p>	<p>Grundleistung c): Es handelt sich hier nicht um eine inhaltlich neue Leistung, sondern nur um eine angepasste Formulierung. Die Ergänzung ist eine Klarstellung, dass geänderte Leistungsanforderungen durch den Bauherrn darüber nicht vergütet sind und eine Änderung der Leistungsziele im Sinne von § 10 HOAI 2021 wäre.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art, für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall oder für vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen“: Die Neuformulierung fokussiert die Leistung auf die zusätzliche gegebenenfalls projektspezifische Nachweisführung im Rahmen der Genehmigung.</p> <p>„Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen, die über die Darstellungen in den Bauantragsplänen des Objekts hinausgehen, zum Beispiel für Barrierefreiheit, besondere Nutzungsanforderungen, Förderbedingungen“: Die Neuformulierung fokussiert die Leistung auf die zusätzliche gegebenenfalls projektspezifische Nachweisführung im Rahmen der Genehmigung.</p> <p>„Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Objekte im Bestand oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung“: Die Besondere Leistung ist bisher der Leistungsphase 2 zugeordnet und wird aufgrund des bauordnungsrechtlichen Charakters der Leistungsphase 4 zugeordnet.</p>
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>		<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>		
<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen</p> <p>b) Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum</p>	<p>– Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm^x</p> <p>– Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung^x</p> <p>– Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form</p> <p>– Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS)</p> <p>– Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den</p>	<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen.</p> <p>⇒ Erstellen von Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei</p>	<p>Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm^x</p> <p>– Prüfen der vom ausführenden bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung^x</p> <p>Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form</p> <p>Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS)</p> <p>– Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Entspricht Grundleistung a alt) und b alt). Die Grundleistungen wurden zur Vereinfachung zusammengeführt. Die Ergänzung „Erstellen von“ wird eingefügt, um an den Eingangssatz sprachlich anzupassen.</p> <p>Grundleistung b): „Koordination“ und „Integration“ wurde zur sprachlichen Vereinheitlichung in Verben geändert, eine inhaltliche Änderung steht damit nicht im Zusammenhang. Zur Präzisierung wird „in das Objekt Gebäude/Innenräume“ aufgenommen. Das Abstimmen erfolgt schrittweise, dies wird hier verdeutlicht.</p> <p>Grundleistung c): siehe Begründung Synchronisierung aus den Leistungsphasen 2 und 3</p> <p>Grundleistung d): Diese wichtige Klarstellung definiert den Stand, auf den diese Unterlagen synchronisiert, abgestimmt fortzuführen sind – hier: klarstellend „auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse“.</p> <p>Grundleistung e): Hierbei handelt es sich um eine Grundleistung, die inhaltlich durch Punkt d) definiert ist. Der Wegfall einer vergleichenden Überprüfung scheint hinfällig.</p>

<p>Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen</p> <p>d) Fortschreiben des Terminplans</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf Grund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung</p> <p>f) Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung</p>	<p>Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne nutzungsspezifischer oder betriebstechnischer Anlagen), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind</p> <p>x Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase</p>	<p>Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1</p> <p>be) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie schrittweises Abstimmen, Koordinieren und Integrieren von deren Leistungen in das Objekt Gebäude/Innenräume</p> <p>ce) Fortschreiben der Terminplanung des Terminplans</p> <p>de) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf Grund den Stand der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung Ausschreibungsergebnisse</p> <p>ef) Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung</p>	<p>Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne nutzungsspezifischer oder betriebstechnischer Anlagen), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind</p> <p>– Planen, Organisieren von Bemusterungen, Erstellen der Planung von Mustern oder Modellen, Organisieren der Erstellung, sofern nicht in den anrechenbaren Kosten erfasst</p> <p>x Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase</p>	<p>Besondere Leistungen</p> <p>„Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm“: Entfällt, da die Arbeitsgruppe 2 der Auffassung ist, dass diese Leistung in Leistungsphase 6 als Aufwand im Zuge einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm zu verorten ist.</p> <p>„Prüfen der vom ausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung“: Die Umformulierung „ausführenden“ dient der sprachlichen Synchronisation mit anderen Leistungsbereichen.</p> <p>„Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form“: Entfällt, da diese Bewertung durch vertragliche Vereinbarung (Raumbuch in Leistungsphase 2 etc.) spezifiziert werden muss und in Leistungsphase 2 bereits erwähnt ist bzw. dort honorarspezifisch bewertet werden muss.</p> <p>„Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS)“: Entfällt, da dies eine fachfremde Leistung ist, die im Leistungsbild Objektplanung Gebäude üblicher Weise nicht auftritt. Abweichendes ist vertraglich zu regeln.</p> <p>„Planen, Organisieren von Bemusterungen, Erstellen der Planung von Mustern oder Modellen, Organisieren der Erstellung, sofern nicht in den anrechenbaren Kosten erfasst“: Soll klarstellen, dass es sich um besondere Bemusterungen handelt, die eben nicht von den anrechenbaren Kosten erfasst sind.</p> <p>„x In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase“: Hier entfällt der erste Satz, da es sich nicht um grundleistungsersetzende Leistungen handelt.</p>
<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		<p>Grundleistungen</p>
<p>a) Aufstellen eines Vergabeterminplans</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten</p>	<p>– Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf der Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung^x</p> <p>– Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche</p> <p>– Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>x Diese Besondere Leistung wird bei einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise zur Grundleistung. In diesem Fall entfallen die</p>	<p>a) Fortschreiben der Terminplanung mit Darstellung der Vergabeterminplanung Aufstellen eines Vergabeterminplans</p> <p>b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit</p>	<p>– Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf der Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung^x</p> <p>– Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche</p> <p>– Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>– Aufstellen von Leistungsverzeichnissen nach besonderen Anforderungen, zum Beispiel nach Bauabschnitten,</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Der Begriff „Terminplanung“ lässt offen, welche Termindarstellung die Vertragsparteien vereinbaren.</p> <p>Grundleistung b): Eine Trennung dieser zuvor zusammengefassten Leistung erscheint im Zusammenhang dieser Evaluierung für sinnvoll.</p> <p>Grundleistung c): siehe Begründung zu Grundleistung b)</p> <p>Grundleistung d): Entspricht Grundleistung c alt).</p> <p>Grundleistung e): Die Änderung dient der sprachlichen Glättung und Zusammenfassung zweier Leistungen (Grundleistung d alt) und e alt)), die sich beide mit Kosten beschäftigen.</p> <p>Grundleistung f): Das Streichen von „Für alle Leistungsbereiche“ soll keine Änderung der Leistung bewirken. Die Objektplanung Gebäude integriert die Beiträge aus den Fachplanungen. Auf eine ergänzende Erwähnung „für alle Leistungsbereiche“ kann daher verzichtet werden.</p>

<p>d) Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse</p> <p>e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche</p>	<p>entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>	<p>Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen</p> <p>de) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>ee) Ermitteln der Kosten durch Be-preisen der auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse und Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung nach DIN 276 und Begründung bei wesentlichen Abweichungen</p> <p>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche</p>	<p>Nutzungsbereichen, Förderbedingungen, Budgetbereichen</p> <p>– Durchführen von Vergabeverfahren, zum Beispiel gemäß VOB</p> <p>– Integrieren von differenzierten Preisanpassungsklauseln (zum Beispiel in Bezug zu Materialien innerhalb von Einheitspreispositionen) in Ausschreibungen</p> <p>× Diese Besondere Leistung wird bei einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise zur Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>	<p>Besondere Leistungen</p> <p>„Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm“: Entfall der Objektbeschreibung wird erforderlich, da diese Vorleistung aus der Besonderen Leistung Leistungsphase 5 dort gestrichen ist.</p> <p>„Aufstellen von Leistungsverzeichnissen nach besonderen Anforderungen, zum Beispiel nach Bauabschnitten, Nutzungsbereichen, Förderbedingungen, Budgetbereichen“: Die gegebenenfalls gesondert zu beschreibende Bauleistung (zum Beispiel Besonderheiten im Bauablauf etc.) führt zu einer mehrfachen oder wiederholten Beschreibung, welche einen zusätzlichen Aufwand darstellt.</p> <p>„Durchführen von Vergabeverfahren, zum Beispiel gemäß VOB“: Der Vorschlag „Mitwirken bei der Veröffentlichung von Vergabeverfahren“ wurde umformuliert und ergänzt.</p> <p>„Integrieren von differenzierten Preisanpassungsklauseln (zum Beispiel in Bezug zu Materialien innerhalb von Einheitspreispositionen) in Ausschreibungen“: Aufgrund der Komplexität und Häufigkeit des Einsatzes von Preisgleitklauseln werden diese explizit als Besondere Leistungen aufgenommen und den drei Leistungsphasen 6-8 zugeordnet. Preisanpassungsklauseln in Standardfällen sind Grundleistungen.</p> <p>„In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.“: Hier entfällt der erste Satz, da es sich nicht um grundleistungsersetzende Leistungen handelt.</p>
--	--	--	--	---

LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe

LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe

<p>a) Koordinieren der Vergaben der Fachplaner</p> <p>b) Einholen von Angeboten</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</p> <p>d) Führen von Bietergesprächen</p> <p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung</p> <p>– Mitwirken bei der Mittelabflussplanung</p> <p>– Fachliche Vorbereitung und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren</p> <p>– Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten</p> <p>– Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel*</p> <p>– Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen</p>	<p>a) Koordinieren der Vergaben an der Vergabe fachlich Beteiligten Fachplaner</p> <p>b) Einholen von Angeboten</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen der Preisspiegel eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen</p> <p>d) Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</p> <p>ee) Fachliches Mitwirken bei Führen von Bietergesprächen des Auftraggebers</p> <p>fe) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung</p> <p>Mitwirken bei der Mittelabflussplanung</p> <p>– Fachliches Vorbereiten Fachliche Vorbereitung und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren</p> <p>– Fachliches Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten</p> <p>– Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel*</p> <p>– Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Änderung dient der Synchronisierung zwischen den Leistungsbildern.</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung c): Die Grundleistung wird unterteilt in zwei neue Grundleistungen, da diese inhaltlich voneinander abzugrenzen sind. „eines Preisspiegels“ ist antiquiert und wird daher aktualisiert auf „der Preisspiegel“.</p> <p>Grundleistung d): Entspricht dem zweiten Teil der Grundleistung c) alt.</p> <p>Grundleistung e): Dies dient der Klarstellung, dass die Planenden fachlich bei Bietergesprächen mitwirken und diese nicht führen. Mitunter ist dies aus Korruptionsgründen nicht erlaubt. Es handelt sich bei dieser Änderung um keine Leistungsänderung.</p> <p>Grundleistung f): Entspricht Grundleistung e) alt).</p> <p>Grundleistung f) alt): Die Grundleistung wurde in Grundleistung h) verschoben.</p> <p>Grundleistung g): Anstelle von „oder“ wird „und“ verwendet, da eine Begründung der wesentlichen Abweichung zwar einen Mehraufwand darstellt, aber in der Sache sinnfällig erscheint.</p>
---	--	--	--	--

<p>g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragerteilung</p>	<p>* Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase</p>	<p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und oder der Kostenberechnung nach DIN 276 und Begründung bei wesentlichen Abweichungen</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragerteilung und Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p>	<p>– Prüfen und Werten der differenzierten Preisanpassungsklauseln</p> <p>* Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase</p>	<p>Grundleistung h): Entspricht Grundleistung h alt) und Grundleistung f alt). Die Ergänzung „für alle Leistungsbereiche“ erscheint hinfällig, da die Unterlagen zur Leistungserbringung ausreichend sein müssen.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Mitwirken bei der Mittelabflussplanung“ (Empfehlung für amtliche Begründung): Bei der Leistung „Mitwirken bei der Mittelabflussplanung“ handelt es sich nicht um eine Grundleistung. Entfall, da es sich um eine fachfremde Leistung handelt.</p> <p>„Fachliches Vorbereiten und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren“: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle sprachliche Anpassung.</p> <p>„Fachliches Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten“: Die Ergänzung „Fachlich“ dient der Vermeidung von Wechselungen anderer Bewertungsaspekte, die als fachfremde Leistung anzusehen sind (zum Beispiel juristische Bewertung etc.).</p> <p>„Prüfen und Werten der differenzierten Preisanpassungsklauseln“: zur Begründung siehe Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Leistungsphase 6</p> <p>„In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.“: Hier entfällt der erste Satz, da es sich nicht um grundleistungsersetzende Leistungen handelt.</p>
---	---	--	--	--

LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation		LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation		
<p>a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis</p> <p>c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p>	<p>– Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes</p> <p>– Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen</p> <p>– Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht</p>	<p>a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montageplänen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis</p> <p>be) Koordinieren der an der Überwachung Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>ce) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen der</p>	<p>Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes</p> <p>Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen</p> <p>Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht</p> <p>– Erstellen der Planungsunterlagen in einer vorgegebenen Datenstruktur</p> <p>– Erbringen von ergänzenden Leistungen durch den nicht mit der Leistungsphase 8 beauftragten Objektplaner, zum Beispiel künstlerische Oberleitung,</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Ergänzung „Montagepläne“ dient zur Angleichung an die Grundleistung e neu) der Leistungsphase 5 bzw. Grundleistung f alt) der Leistungsphase 5.</p> <p>Grundleistung b alt): Entfällt und ist nunmehr im Leistungsbild Tragwerksplanung berücksichtigt, Leistungsphase 8a) „Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung der wesentlichen Teile des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den freigegebenen statischen Unterlagen“.</p> <p>Grundleistung b): Entspricht Grundleistung c alt).</p> <p>Grundleistung c): siehe Begründung zu Leistungsphase 2 und Leistungsphase 3</p> <p>Grundleistung d): Ergänzung von Fotos, da diese heute übliches Werkzeug zur Dokumentation sind.</p> <p>Grundleistung f alt): Dies ist eine Zusammenführung mit der neuen Grundleistung e) und eine Reduzierung des Leistungsumfangs, abhängig von der Anforderlichkeit des gemeinsamen Aufmaßes.</p> <p>Grundleistung e): vgl. Begründung Entfall der Grundleistung f alt)</p>

<p>d) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>e) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)</p> <p>f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen</p> <p>h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</p> <p>i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen</p> <p>j) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276</p> <p>k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</p> <p>l) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p> <p>n) Übergabe des Objekts</p> <p>o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p>		<p>Terminplanung eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>de) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch, Fotos)</p> <p>f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>eg) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden bauausführenden Unternehmen, soweit erforderlich gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>fh) Kostenkontrolle durch Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</p> <p>ij) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen</p> <p>gj) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276</p> <p>h) Mitwirken bei der Organisation und Überwachen der gewerkeübergreifenden Inbetriebnahme der Anlagen</p> <p>ik) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Überwachung Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</p> <p>jl) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>kmm) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen</p>	<p>Teilnahme an Baustellenbesprechungen, Baubegehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation - Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte - Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen, Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen, Instandhaltungskonzepten - Prüfen der Abrechnung von Bauleistungen nach differenzierten Preisanpassungsklauseln 	<p>Grundleistung f): Die Änderung dient der Trennung der ursprünglichen Leistungsbeschreibung zur Grundleistung e) zur Klarstellung der Kostenkontrolle als eigenständigen Leistungspunkt.</p> <p>Grundleistung i alt): Entfällt, da die Grundleistungen f alt) und g alt) in einer Grundleistung unter f) zusammengefasst sind.</p> <p>Grundleistung g): Bei Gebäuden und Innenräumen erfolgt die Kostenermittlung nach DIN 276, „zum Beispiel“ kann daher entfallen. In den Leistungsbildern, bei denen andere Kostengrundlagen einschlägig sein können, ist dies vermerkt.</p> <p>Grundleistung h): Diese neue Leistung wurde auf Wunsch der Auftraggeberseite hinzugefügt, da diese Leistung immer häufiger vorkommt und eine Grundleistung darstellt. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Grundleistung – dies muss bei der Honorierung berücksichtigt werden (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung j): Entspricht Grundleistung k alt).</p> <p>Grundleistung j): Entspricht Grundleistung l alt).</p> <p>Grundleistung k): Entspricht Grundleistung m alt).</p> <p>Grundleistung l): Entspricht Grundleistung n alt).</p> <p>Grundleistung m): Entspricht Grundleistung o alt).</p> <p>Grundleistung n): Entspricht Grundleistung p alt).</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes“: Entfällt, da es sich um eine fachfremde Leistung handelt, die der kaufmännischen Obliegenheit des Auftraggebers zuzuordnen ist.</p> <p>„Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen“: Entfällt, da es sich um eine fachfremde Leistung handelt, die der kaufmännischen Obliegenheit des Auftraggebers zuzuordnen ist.</p> <p>„Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht“: Entfällt, da es den „verantwortlichen Bauleiter“ in den Landesbauordnungen nicht mehr gibt.</p> <p>„Erstellen der Planungsunterlagen in einer vorgegebenen Datenstruktur“: Die Leistung beschreibt einen etwaigen Mehraufwand, der sich nicht aus dem Leistungsverständnis ableitet, sondern gegebenenfalls aus auftraggeberseitigen Besonderheiten. Dies ist vertraglich zu vereinbaren und mit dieser Besonderen Leistung zu bewerten.</p> <p>„Erbringen von ergänzenden Leistungen durch den nicht mit der Leistungsphase 8 beauftragten Objektplaner, zum Beispiel künstlerische Oberleitung, Teilnahme an Baustellenbesprechungen, Baubegehungen“: Die Besondere Leistung zielt auf Vertragskonstellationen ab, bei dem zum Beispiel ein Generalübernehmer beauftragt wird und der Objektplaner Gebäude zusätzlich unterstützend für den Auftraggeber tätig wird.</p> <p>„Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation“: Diese Besondere Leistung wird aus der Leistungsphase 9 in Leistungsphase 8 verschoben, da mit Baufertigstellung die Dokumentation erfolgen muss und sich nicht aus dem</p>
---	--	---	---	--

		<p>und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p> <p>la) Übergabe des Objekts</p> <p>me) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>ne) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p>		<p>Zeitraum der Objektbetreuung ergibt. Dieser Punkt reguliert eine bislang bereits unkorrekte Zuordnung dieser Leistung zur Leistungsphase 9.</p> <p>„Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte“: Diese Besondere Leistung wird aus der Leistungsphase 9 in Leistungsphase 8 verschoben. Begründung wie zuvor.</p> <p>„Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen, Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen, Instandhaltungskonzepten“: Diese Besondere Leistung wird aus der Leistungsphase 9 in Leistungsphase 8 verschoben. Begründung wie zuvor.</p> <p>„Prüfen der Abrechnung von Bauleistungen nach differenzierten Preisanpassungsklauseln“: Diese Leistung ist aufgrund der aktuellen Erfahrungen mitunter dramatischen Preisentwicklung (zum Beispiel während der Coronapandemie oder dem Ukraine-Krieg) zu einer zusätzlichen Besonderen Leistung geworden, die teilweise erhebliche Mehraufwendungen erfordert.</p>
LPH 9 Objektbetreuung		LPH 9 Objektbetreuung		
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist - Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation, - Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen - Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen - Erstellen eines Instandhaltungskonzepts - Objektbeobachtung - Objektverwaltung - Baubegehungen nach Übergabe - Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte - Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsberechnungen 	<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung der ausführenden Unternehmen, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist - Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation, - Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen - Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen - Erstellen eines Instandhaltungskonzepts - Objektbeobachtung - Objektverwaltung - Baubegehungen nach Übergabe - Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte - Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsberechnungen - Überprüfen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - Begehen des Objekts nach Übergabe, Beobachten des Objekts hinsichtlich Veränderungen 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistungen a): Hierbei handelt es sich um eine fachliche Erstbewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel der ausführenden Unternehmen, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung.</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung c): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation“: Entfällt, da diese Besondere Leistung aus der Leistungsphase 9 in Leistungsphase 8 verschoben wird, da mit Baufertigstellung die Dokumentation erfolgen muss und sich nicht aus dem Zeitraum der Objektbetreuung ergibt. Dieser Punkt reguliert in Leistungsphase 8 eine bislang bereits unkorrekte Zuordnung dieser Leistung zur Leistungsphase 9.</p> <p>„Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen“: Dieser Punkt reguliert in Leistungsphase 8 eine bislang bereits unkorrekte Zuordnung dieser Leistung zur Leistungsphase 9.</p> <p>„Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen“: Begründung wie zuvor.</p> <p>„Objektverwaltung“: Entfällt, da es sich um eine fachfremde Leistung handelt.</p> <p>„Objektbeobachtung“/„Baubegehungen nach Übergabe“/„Begehen des Objekts nach Übergabe, Beobachten des Objekts hinsichtlich Veränderungen“: Die ersten beiden genannten Besonderen Leistungen werden durch die dritte genannte Besondere Leistung ersetzt.</p> <p>„Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte“: Dieser Punkt reguliert in Leistungsphase 8 eine bislang bereits unkorrekte Zuordnung dieser Leistung zur Leistungsphase 9.</p>

										„Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsberechnungen“: Dieser Punkt reguliert in Leistungsphase 8 eine bislang bereits unkorrekte Zuordnung dieser Leistung zur Leistungsphase 9. „Überprüfen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“: Dies ist eine sprachliche Anpassung an die in der Leistungsphase 1 bestehende Besondere Leistung.													
10.2 Objektliste Gebäude					10.2 Objektliste Gebäude																		
Nachstehende Gebäude werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet.					Nachstehende Gebäude werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet.																		
Objektliste Gebäude		Honorarzone					Objektliste – Gebäude		Honorarzone														
		I	II	III	IV	V			I	II	III	IV	V										
Wohnen							Wohnen																
–	Einfache Behelfsbauten für vorübergehende Nutzung	x					–	Einfache Behelfsbauten für vorübergehende Nutzung	x														„Ein-/Mehrfamilienhäuser, Hausgruppen in verdichteter Bauweise“, „Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen“, „Offene Hallenbauten“ und „Studentenhäuser“: Die Änderungen sind sprachliche Anpassungen und Modernisierungen im Ausdruck.
–	Einfache Wohnbauten mit gemeinschaftlichen Sanitär- und Kucheneinrichtungen		x				–	Einfache Wohnbauten mit gemeinschaftlichen Sanitär- und Kucheneinrichtungen		x													„Grundschulen, weiterführende Schulen und berufsbildende Schulen“: Dieser Gebäudetyp kann im Zuge der Objektliste nicht per se einer durchschnittlichen oder Aufgabe „mit hohen Planungsanforderungen“ zugeordnet werden. Daher sind die vorgenannten Typen durchaus in Honorarzone III oder Honorarzone IV zu verorten.
–	Einfamilienhäuser, Wohnhäuser oder Hausgruppen in verdichteter Bauweise			x	x		–	Einfamilienhäuser, Wohnhäuser oder Hausgruppen Ein-/Mehrfamilienhäuser , Einfamilienhäuser, Wohnhäuser oder Hausgruppen in verdichteter Bauweise			x	x											„Bildungszentren, Hochschulen, Universitäten, Akademien, Hörsaal-, Kongresszentren“: Diese Objekte bleiben aufgrund ihrer üblichen Anforderungen grundsätzlich in Honorarzone IV einzuordnen. Daher sind die Begriffe durchschnittlich oder hoch entfallen.
–	Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, -freizeitzentren, -stätten			x	x		–	Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, freizeitzentren, -stätten			x	x											„Feuerwachen, Rettungsstationen, Leitstellen“: Dies ist eine sinnfällige Ergänzung. „Geldinstitute“: Dies ist eine sinnfällige Ergänzung.
Ausbildung/Wissenschaft/Forschung							Ausbildung/Wissenschaft/Forschung																„Liege- oder Wandelhallen“, „Kindertagesstätten und -horte“, „Pflegeheime, Bettenhäuser, medizinisch-technische Einrichtungen, Ärztezentren“, „Unfall-, Sanitätswachen“ und „Hilfskrankenhäuser“: Die Änderungen sind sprachliche Anpassungen und Modernisierungen im Ausdruck.
–	Offene Pausen-, Spielhallen	x					–	Offene Hallenbauten Pausen-, Spielhallen Hallenbauten	x														„Ladenbauten, Discounter, Einkaufszentren, Märkte“ und „Turn- oder Sportgebäude, Fitnesszentren“: Die Änderung ist eine sprachliche Modernisierung.
–	Studentenhäuser			x	x		–	Studentenhäuser			*	*											„Parkhäuser, -garagen, Tiefgaragen, mit integrierten weiteren Nutzungsarten“: Der Entfall von „jeweils“ ist ausschließlich redaktionell begründet. Dieses Attribut war ohne Belang. Parkhäuser ... mit weiteren Nutzungsarten gehören zur Objektplanung Gebäude, Parkhäuser... ohne weitere Nutzungsarten gehören zur Objektplanung Ingenieurbauwerke.
–	Schulen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, zum Beispiel Grundschulen, weiterführende Schulen und Berufsschulen			x			–	Schulen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, zum Beispiel Grundschulen, weiterführende Schulen			x	x											„Logistikhallen und Verteilzentren“: Diese beide Objekttypen wurden aufgrund der erhöhten Anfrage im Markt als eigenständige Objekt aufgenommen. Der Anspruch bzw. Planungsaufwand ist jedoch aufgrund der stark unterschiedlichen Anforderung nicht eindeutig zu bestimmen. Eine Honorarzone II oder IV ist sinnvoll (vgl. Schulen).

– Schulen mit hohen Planungsanforderungen, Bildungszentren, Hochschulen, Universitäten, Akademien				x															
– Hörsaal-, Kongresszentren					x														
– Labor- oder Institutsgebäude					x														
Büro/Verwaltung/Staat/Kommune																			
– Büro-, Verwaltungsgebäude								x											
– Wirtschaftsgebäude, Bauhöfe								x											
– Parlaments-, Gerichtsgebäude																			
– Bauten für den Strafvollzug																			
– Feuerwachen, Rettungsstationen								x											
– Sparkassen- oder Bankfilialen																			
– Büchereien, Bibliotheken, Archive																			
Gesundheit/Betreuung																			
– Liege- oder Wandelhallen	x																		
– Kinder- gärten, Kinderhorte																			
– Jugendzentren, Jugendfreizeitstätten																			
– Betreuungseinrichtungen, Altentagesstätten																			
und berufsbildende Schulen Berufsschulen																			
– Schulen mit hohen Planungsanforderungen , Bildungszentren, Hochschulen, Universitäten, Akademien, Hörsaal-, Kongresszentren																			
Hörsaal-, Kongresszentren																			
– Labor- oder Institutsgebäude																			
Büro/Verwaltung/Staat/Kommune																			
– Büro-, Verwaltungsgebäude																			
– Wirtschaftsgebäude, Bauhöfe																			
– Parlaments-, Gerichtsgebäude																			
– Bauten für den Strafvollzug																			
– Feuerwachen, Rettungsstationen, Leitstellen																			
– Geldinstitute Sparkassen- oder Bankfilialen																			
– Büchereien, Bibliotheken, Archive																			
Gesundheit/Betreuung																			
Liege- oder Wandelhallen																			
– Kindertagesstätten und -horte Kinder- gärten, Kinderhorte																			
– Jugendzentren, Jugendfreizeitstätten																			

„Energieversorgungszentralen, Kraftwerksgebäude, Großkraftwerke, Rechenzentren“: Rechenzentren sind aufgrund der zunehmenden Errichtung im Rahmen der allgemeinen Digitalisierung eine sinnfällige Ergänzung.

„Ausstellungsgebäude, Messehallen“: Die Änderung ist eine sprachliche Anpassung und Modernisierung im Ausdruck.

„Theater-, Opern-, Konzertgebäude, Kinos“: Die Änderung ist eine sprachliche Anpassung und Modernisierung im Ausdruck.

–	Pflegeheime, oder Bettenhäuser, ohne oder mit medizinisch-technischer medizinisch-technische Einrichtungen			x	x					–	Betreuungseinrichtungen, Altentagesstätten			x			
–	Unfall-, Sanitätswachen, Ambulatorien		x	x						–	Pflegeheime, oder Bettenhäuser, ohne oder mit medizinisch-technischer medizinisch-technische Einrichtungen, Ärztezentren			x	x		
–	Therapie- oder Rehabilitations-Einrichtungen, Gebäude für Erholung, Kur oder Genesung			x	x					–	Unfall-, Sanitätswachen, Ambulatorien		x	x			
–	Hilfskrankenhäuser			x						–	Therapie- oder Rehabilitations-Einrichtungen, Gebäude für Erholung, Kur oder Genesung			x	x		
–	Krankenhäuser der Versorgungsstufe I oder II, Krankenhäuser besonderer Zweckbestimmung					x				Hilfskrankenhäuser				*			
–	Krankenhäuser der Versorgungsstufe III, Universitätskliniken							x		–	Krankenhäuser der Versorgungsstufe I oder II, Krankenhäuser besonderer Zweckbestimmung					x	
Handel und Verkauf/Gastgewerbe									–	Krankenhäuser der Versorgungsstufe III, Universitätskliniken							x
–	Einfache Verkaufslager, Verkaufsstände, Kioske		x						Handel und Verkauf/Gastgewerbe								
–	Ladenbauten, Discounter, Einkaufszentren, Märkte, Messehallen			x	x				–	Einfache Verkaufslager, Verkaufsstände, Kioske		x					
–	Gebäude für Gastronomie, Kantinen oder Mensen			x	x				–	Ladenbauten, Discounter, Einkaufszentren, Märkte, Messehallen			x	x			
–	Großküchen, mit oder ohne Speiseräume					x			–	Gebäude für Gastronomie, Kantinen oder Mensen			x	x			
–	Pensionen, Hotels			x	x				–	Großküchen, mit oder ohne Speiseräume					x		
Freizeit/Sport									–	Pensionen, Hotels			x	x			
–	Einfache Tribünenbauten		x														

- Bootshäuser		x			
- Turn- oder Sportgebäude			x	x	
- Mehrzweckhallen, Hallenschwimmbäder, Großsportstätten				x	x
Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft					
- Einfache landwirtschaftliche Gebäude, zum Beispiel Feldscheunen, Einstellhallen	x				
- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Stallanlagen		x	x	x	
- Gewächshäuser für die Produktion		x			
- Einfache geschlossene, eingeschossige Hallen, Werkstätten		x			
- Spezielle Lagergebäude, zum Beispiel Kühlhäuser			x		
- Werkstätten, Fertigungsgebäude des Handwerks oder der Industrie		x	x	x	
- Produktionsgebäude der Industrie			x	x	x
Infrastruktur					
- Offene Verbindungsgänge, Überdachungen, zum Beispiel Wetterschutzhäuser, Carports	x				
- Einfache Garagenbauten		x			

Freizeit/Sport					
- Einfache Tribünenbauten		x			
- Bootshäuser		x			
- Turn- oder Sportgebäude, Fitnesszentren			x	x	
- Mehrzweckhallen, Hallenschwimmbäder, Großsportstätten				x	x
Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft					
- Einfache landwirtschaftliche Gebäude, zum Beispiel Feldscheunen, Einstellhallen	x				
- Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Stallanlagen		x	x	x	
- Gewächshäuser für die Produktion		x			
- Einfache geschlossene, eingeschossige Hallen, Werkstätten		x			
- Spezielle Lagergebäude, zum Beispiel Kühlhäuser			x		
- Werkstätten, Fertigungsgebäude des Handwerks oder der Industrie		x	x	x	
- Produktionsgebäude der Industrie			x	x	x
Infrastruktur					

-	Parkhäuser, -garagen, Tiefgaragen, jeweils mit integrierten weiteren Nutzungsarten		x	x					
-	Bahnhöfe oder Stationen verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel					x			
-	Flughäfen					x	x		
-	Energieversorgungszentralen, Kraftwerksgebäude, Großkraftwerke					x		x	
Kultur-/Sakralbauten									
-	Pavillons für kulturelle Zwecke		x	x					
-	Bürger-, Gemeindezentren, Kultur-/Sakralbauten, Kirchen					x			
-	Mehrzweckhallen für religiöse oder kulturelle Zwecke					x			
-	Ausstellungsgebäude, Lichtspielhäuser				x	x			
-	Museen					x		x	
-	Theater-, Opern-, Konzertgebäude					x		x	
-	Studiogebäude für Rundfunk oder Fernsehen					x		x	
-	Offene Verbindungsgänge, Überdachungen, zum Beispiel Wetterschutzhäuser, Carports					x			
-	Einfache Garagenbauten					x			
-	Parkhäuser, -garagen, Tiefgaragen, jeweils mit integrierten weiteren Nutzungsarten					x	x		
-	Logistikhallen und Verteilzentren						x	x	
-	Bahnhöfe oder Stationen verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel							x	
-	Flughäfen							x	x
-	Energieversorgungszentralen, Kraftwerksgebäude, Großkraftwerke, Rechenzentren							x	x
Kultur-/Sakralbauten									
-	Pavillons für kulturelle Zwecke					x	x		
-	Bürger-, Gemeindezentren, Kultur-/Sakralbauten, Kirchen							x	
-	Mehrzweckhallen für religiöse oder kulturelle Zwecke							x	
-	Ausstellungsgebäude, Messehallen , Lichtspielhäuser						x	x	
-	Museen							x	x
-	Theater-, Opern-, Konzertgebäude, Kinos							x	x

– Einfachste Räume ohne Einrichtung oder für vorübergehende Nutzung	x					– Einfachste Räume ohne Einrichtung oder für vorübergehende Nutzung	x					„Logistik-, Kopier-, Putz- oder sonstige Nebenräume mit baukonstruktiven Einbauten“: In DIN 276 Kostengruppe 370/380 sind dies mit dem Bauwerk fest verbundene Einbauten. Dies ist eine logische Ergänzung und wird häufig beauftragt.
– Einfache Wohnräume mit geringen Anforderungen an Gestaltung oder Ausstattung		x				– Einfache Wohnräume mit geringen Anforderungen an Gestaltung oder Ausstattung		x				„Räume für sanitäre Anlagen, Werkräume, Wirtschaftsräume, Technikräume, zum Beispiel Serverräume“: Die Planung von Serverräumen ist häufig Bestandteil des Auftrags und sollte daher als Beispiel für Technikräume genannt werden.
– Wohnräume mit durchschnittlichen Anforderungen, serielle Einbauküchen			x			– Wohnräume mit durchschnittlichen Anforderungen, serielle Einbauküchen			x			„Sitzungs-, Medien- oder Besprechungsräume“: Die Planung von Medienräumen ist zunehmend Bestandteil des Auftrags und sollte daher in die Objektliste aufgenommen werden.
– Wohnräume in Gemeinschaftsunterkünften oder Heimen			x			– Wohnräume in Gemeinschaftsunterkünften oder Heimen			x			„Kantinen, Sozialräume, Mensen“: Diese Objekte sind bisher in der Liste nicht ausdrücklich aufgeführt, haben in der Planung aber einen großen Anteil. Die Honorarzone IV ist hierfür sachgerecht und angemessen.
– Wohnräume gehobener Anforderungen, individuell geplante Küchen und Bäder				x		– Wohnräume gehobener Anforderungen, zum Beispiel individuell geplante Küchen und Bäder				x		„Foyerbereiche, Kundenzentren, -ausstellungen, -präsentationen“: Der Begriff „Eingangshalle“ wird neu zugeordnet und ist veraltet bzw. ist hier nicht sachgerecht. Besser ist die Formulierung „Foyerbereiche“.
– Dachgeschoßausbauten, Wintergärten				x		– Dachgeschoßausbauten, Wintergärten				x		„Gesundheit/Pflege“: Der Begriff „Pflege“ ist umfassender und daher besser als „Betreuung“.
– Individuelle Wohnräume in anspruchsvoller Gestaltung mit aufwendiger Einrichtung, Ausstattung und technischer Ausrüstung					x	– Individuelle Wohnräume, Küchen, Bäder in anspruchsvoller Gestaltung mit aufwendiger Einrichtung, Ausstattung und technischer Ausrüstung					x	„Behandlungs- oder Betreuungsbereiche mit medizintechnischer Ausrüstung oder Einrichtung in Kranken-, Therapie-, Rehabilitations- oder Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen, Multifunktionsräume“: Das Objekt „Multifunktionsräume“ ist bisher nicht in der Liste enthalten, wird in der Praxis aber zunehmend beauftragt.
Ausbildung/Wissenschaft/Forschung						Ausbildung/Wissenschaft/Forschung						„Fachgeschäfte, Boutiquen, Showrooms, Großküchen“: Die Aufführung der Kinos ist hier nicht sachgerecht. Der Begriff Lichtspieltheater ist zudem nicht mehr gebräuchlich.
– Einfache offene Hallen	x					– Einfache offene Hallen	x					„Gasträume, Sanitärbereiche gehobener Gestaltung, zum Beispiel in Restaurants, Bars, Clubs, Weinstuben, Cafés, Clubräumen“: Der Begriff Diskothek ist veraltet. Besser, gebräuchlicher und weiter gefasst ist der Begriff „Clubs“. Die Ergänzung „Vereinsräume“ verdeutlicht die hier gemeinten Clubräume.
– Lager- oder Nebenräume mit einfacher Einrichtung oder Ausstattung		x				– Lager- oder Nebenräume mit einfacher Einrichtung oder Ausstattung		x				„Gasträume, Lobbybereiche, Beherbergungszimmer, Sanitärbereiche zum Beispiel in Pensionen oder Hotels mit durchschnittlichen Anforderungen oder Einrichtungen oder Ausstattungen“: Zur besseren Differenzierung der genannten Räume, Zimmer und Bereiche sollten diese hier aufgeführt werden.
– Gruppenräume zum Beispiel in Kindergärten, Kinderhorten, Jugendzentren, Jugendherbergen, Jugendheimen			x	x		– Flure, Treppenträume, Aufzüge		x	x			„Gasträume, Lobbybereiche, Beherbergungszimmer, Multifunktionsbereiche in Hotels mit individueller Gestaltung oder Möblierung oder gehobener Einrichtung oder technischer Ausstattung“: Zur besseren Differenzierung der genannten Räume, Zimmer und Bereiche sollten diese hier aufgeführt werden. Die Planung individueller Bereiche mit gehobener technischer Ausstattung kann Honorarzone IV und V sein.
– Klassenzimmer, Hörsäle, Seminarräume, Büchereien, Mensen			x	x		– Gruppenräume und offene Spielbereiche zum Beispiel in Kindergärten, Kinderhorten, Jugendzentren, Jugendherbergen, Jugendheimen			x	x		„Schwimmbäder, Fitness-, Wellness- oder Saunaanlagen“: Die Aufführung von Großsportstätten ist hier nicht sachgerecht. Diese sollten separat aufgeführt werden.
– Aulen, Bildungszentren, Bibliotheken, Labore, Lehrküchen mit oder ohne Speise- oder Aufenthaltsräume, Fach-				x								„Großsportstätten“: Die Honorarzone bleibt wie zuvor.

-	Geschäfts-, Versammlungs- oder Konferenzräume mit anspruchsvollem Ausbau oder anspruchsvoller Einrichtung, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen technischen Anforderungen								x
Gesundheit/Betreuung									
-	Offene Spiel- oder Wandelhallen	x							
-	Einfache Ruhe- oder Nebenräume		x						
-	Sprech-, Betreuungs-, Patienten-, Heimzimmer oder Sozialräume mit durchschnittlichen Anforderungen ohne medizintechnische Ausrüstung			x					
-	Behandlungs- oder Betreuungsbereiche mit medizintechnischer Ausrüstung oder Einrichtung in Kranken-, Therapie-, Rehabilitations- oder Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen							x	
-	Operations-, Kreißsäle, Röntgenräume							x	x
Handel/Gastgewerbe									
-	Verkaufsstände für vorübergehende Nutzung	x							
-	Kioske, Verkaufslager, Nebenräume mit einfacher Einrichtung und Ausstattung		x						
-	Durchschnittliche Laden- oder Gasträume, Einkaufsbereiche, Schnellgaststätten			x					
-	Fachgeschäfte, Boutiquen, Showrooms, Lichtspieltheater, Großküchen							x	
-	Eingangshallen, Sitzungs-, Medien- oder Besprechungsräume, Kaminen, Sozialräume							x	x
-	Kantinen, Sozialräume, Mensen								x
-	Foyerbereiche, Kundenzentren, -ausstellungen, -präsentationen						x	x	
-	Versammlungs-, Konferenzbereiche, Gerichtssäle, Arbeitsbereiche von Führungskräften mit individueller Gestaltung oder Einrichtung oder gehobener technischer Ausstattung								x
-	Geschäfts-, Versammlungs- oder Konferenzräume mit anspruchsvollem Ausbau oder anspruchsvoller Einrichtung, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen technischen Anforderungen								x
Gesundheit/Pflege Betreuung									
-	Offene Spiel- oder Wandelhallen	x							
-	Einfache Ruhe- oder Nebenräume		x						
-	Flure, Treppenräume, Aufzüge			x	x				
-	Sprech-, Betreuungs-, Patienten-, Heimzimmer oder Sozialräume mit durchschnittlichen Anforderungen ohne medizintechnische Ausrüstung						x		
-	Behandlungs- oder-Betreuungsbereiche mit medizintechnischer Ausrüstung oder Einrichtung in Kranken-, Therapie-, Rehabilitations- oder Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen, Multifunktionsräume							x	

- Messestände, bei Verwendung von System- oder Modulbauteilen			x																		
- Individuelle Messestände					x																
- Gasträume, Sanitärbereiche gehobener Gestaltung, zum Beispiel in Restaurants, Bars, Weinstuben, Cafés, Clubräumen						x															
- Gast- oder Sanitärbereiche zum Beispiel in Pensionen oder Hotels mit durchschnittlichen Anforderungen oder Einrichtungen oder Ausstattungen				x																	
- Gast-, Informations- oder Unterhaltungsbereiche in Hotels mit individueller Gestaltung oder Möblierung oder gehobener Einrichtung oder technischer Ausstattung											x										
Freizeit/Sport																					
- Neben- oder Wirtschaftsräume in Sportanlagen oder Schwimmbädern			x																		
- Schwimmbäder, Fitness-, Wellness- oder Saunaanlagen, Großsportstätten					x		x														
- Sport-, Mehrzweck- oder Stadthallen, Gymnastikräume, Tanzschulen						x		x													
Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft/Verkehr																					
- Einfache Hallen oder Werkstätten ohne fachspezifische Einrichtung, Pavillons			x																		
- Landwirtschaftliche Betriebsbereiche			x		x																
- Operations-, Kreißsäle, Röntgenräume														x						x	
Handel/Gastgewerbe																					
- Verkaufsstände für vorübergehende Nutzung						x															
- Kioske, Verkaufslager, Nebenräume mit einfacher Einrichtung und Ausstattung							x														
- Flure, Treppenträume, Aufzüge								x		x											
- Durchschnittliche Laden- oder Gasträume, Einkaufsbereiche, Schnellgaststätten											x										
- Fachgeschäfte, Boutiquen, Showrooms, Lichtspieltheater, Großküchen																				x	
- Messestände, bei Verwendung von System- oder Modulbauteilen															x						
- Individuelle Messestände																				x	
- Gasträume, Sanitärbereiche gehobener Gestaltung, zum Beispiel in Restaurants, Bars, Clubs, Weinstuben, Cafés, Clubräumen																				x	
- Gasträume, Lobbybereiche, Beherbergungszimmer, Gast- oder Sanitärbereiche zum Beispiel in Pensionen oder Hotels mit durchschnittlichen Anforderungen oder Einrichtungen oder Ausstattungen																				x	
- Gasträume, Lobbybereiche, Beherbergungszimmer, Multifunktionsbereiche Gast-, Informations- oder Unterhaltungsbereiche in Hotels mit individueller																				x	x

-	Gewerbebereiche, Werkstätten mit technischer oder maschineller Einrichtung			x	x						Gestaltung oder Möblierung oder gehobener Einrichtung oder technischer Ausstattung						
-	Umfassende Fabrikations- oder Produktionsanlagen				x						Freizeit/Sport						
-	Räume in Tiefgaragen, Unterführungen		x								-	Neben- oder Wirtschaftsräume in Sportanlagen oder Schwimmbädern		x			
-	Gast- oder Betriebsbereiche in Flughäfen, Bahnhöfen				x	x					-	Schwimmbäder, Fitness-, Wellness- oder Saunananlagen, Großsportstätten			x	x	
Kultur-/Sakralbauten																	
-	Kultur- oder Sakralbereiche, Kirchenräume				x	x					-	Sport-, Mehrzweck- oder Stadthallen, Gymnastikräume, Tanzschulen			x	x	
-	Individuell gestaltete Ausstellungs-, Museums- oder Theaterbereiche				x	x					-	Mehrzweck- oder Stadthallen			x	x	
-	Konzert- oder Theatersäle, Studio- räume für Rundfunk, Fernsehen oder Theater					x					-	VIP-Lounges, Presse- oder Medien- räume					x
Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft/Verkehr																	
-	Einfache Hallen oder Werkstätten ohne fachspezifische Einrichtung, Pavillons										-	Einfache Hallen oder Werkstätten ohne fachspezifische Einrichtung, Pavillons		x			
-	Landwirtschaftliche Betriebsbereiche, zum Beispiel Verkaufsräume										-	Landwirtschaftliche Betriebsbereiche, zum Beispiel Verkaufsräume		x	x		
-	Gewerbebereiche, Werkstätten mit technischer oder maschineller Einrichtung, Werkstätten für Menschen mit Behinderung										-	Gewerbebereiche, Werkstätten mit technischer oder maschineller Einrichtung, Werkstätten für Menschen mit Behinderung			x	x	
-	Umfassende Fabrikations- oder Produktionsanlagen										-	Umfassende Fabrikations- oder Produktionsanlagen				x	
-	Räume in Tiefgaragen, Unterführungen										-	Räume in Tiefgaragen, Unterführungen		x			

		<ul style="list-style-type: none"> - öffentlich oder nicht-öffentliche Bereiche in Flughäfen, Häfen, Bahnhöfen oder vergleichbaren Mobilitätsstationen 										
		<ul style="list-style-type: none"> - Gast- oder Betriebsbereiche in Flughäfen, Bahnhöfen 								x	x	
		Kultur-/Sakralbauten										
		<ul style="list-style-type: none"> - Kulturbereiche 									x	
		<ul style="list-style-type: none"> - Kultur- oder Sakralbereiche, Kirchenräume oder zum Beispiel Aussegnungshallen, Verabschiedungsräume 								x	x	
		<ul style="list-style-type: none"> - dazugehörige Nebenräume für Kultur-/Sakralbauten 								x	x	
		<ul style="list-style-type: none"> - Individuell gestaltete Ausstellungs-, Museums- oder Theaterbereiche 								x	x	
		<ul style="list-style-type: none"> - Konzert- oder Theatersäle, Studioräume für Rundfunk, Fernsehen oder Theater, Kinos oder Kinozentren 										x
<p align="center">Anlage 11 (zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste</p> <p align="center">11.1 Leistungsbild Freianlagen</p>		<p align="center">Anlage 11 (zu § 38 39 Absatz 4, § 39 40 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste</p> <p align="center">11.1 Leistungsbild Freianlagen</p>										
Grundleistungen		Besondere Leistungen		Grundleistungen		Besondere Leistungen						
LPH 1 Grundlagenermittlung		LPH 1 Grundlagenermittlung										
a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender Planungs- und Genehmigungsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung - Kartieren und Untersuchen des Bestandes, Floristische oder faunistische Kartierungen 	a) Klären der vom Auftraggeber vorzugebenden Planungs- und Überwachungsziele, gegebenenfalls unter Berücksichtigung Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers oder vorliegender	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsplanungen, Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - Mitwirken bei der öffentlichen Erschließung 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die erste Teilleistung der Leistungsphase 1 wird im Aktualisierungsvorschlag zusammen mit weiteren Aspekten der im Zuge des Klärens der Aufgabestellung zu beachtenden Sachverhalte formuliert.</p>								
b) Ortsbesichtigung												

<p>c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf</p> <p>d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden zum Beispiel Bodenanalysen</p> <p>– Beschaffen bzw. Aktualisieren bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandskarten</p>	<p>Planungs- und Genehmigungsunterlagen</p> <p>b) Ortsbesichtigung</p> <p>c) Hinweisen auf Zielkonflikte, soweit erforderlich auf Grundlage einer eigenen Kostenermittlung (Kostenrahmen oder Kosteneinschätzung) oder eines eigenen Terminrahmens</p> <p>d) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf sowie zur Auswahl der an der Planung fachlich zu Beteiligten und deren Zuständigkeiten</p> <p>d) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Kartieren und Untersuchen des Bestandes, Floristische oder faunistische Kartierungen</p> <p>– Begutachtung des Standortes mit besonderen Methoden zum Beispiel Bodenanalysen</p> <p>– Beschaffen bzw. Aktualisieren bestehender Planunterlagen, Erstellen von Bestandskarten</p>	<p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich. Die Grundlagenmittlung kann ohne eine Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten nicht durchgeführt werden.</p> <p>Grundleistung c): Hierbei handelt es sich um eine Leistungsänderung, die gutachterlich zu überprüfen ist (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung d): In der Grundleistung wurden die Grundleistungen c alt) und d alt) zusammengeführt.</p> <p>Grundleistung e): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Bedarfsplanungen, Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“: Diese Besondere Leistung ist analog zum Leistungsbild Gebäude und Innenräume.</p>
<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p>		<p>LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)</p>		
<p>a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen</p> <p>c) Erfassen, Bewerten und Erläutern der Wechselwirkungen im Ökosystem</p> <p>d) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel</p> <p>– der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen,</p> <p>– der Umweltbelange einschließlich der natur- und</p>	<p>– Umweltfolgenabschätzung</p> <p>– Bestandsaufnahme, Vermessung</p> <p>– Fotodokumentationen</p> <p>– Mitwirken bei der Beantragung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen</p> <p>– Erarbeiten von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren</p> <p>– Beurteilen und Bewerten der vorhandenen Bausubstanz, Bauteile, Materialien, Einbauten oder der zu schützenden oder zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände</p>	<p>a) Analysieren der Grundlagen, Klären der Zusammenhänge, Abstimmen der Zielvorstellungen unter Hinweis auf Zielkonflikte, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen</p> <p>b) Erfassen, Bewerten und Erläutern der ökologischen und klimatischen Rahmenbedingungen Wechselwirkungen im Ökosystem</p> <p>c) Erarbeiten der Vorplanung zur Umsetzung der wesentlichen Zielvorstellungen eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchen und Bewerten von Varianten nach gleichen</p>	<p>– Umweltfolgenabschätzung</p> <p>– Bestandsaufnahme, Vermessung</p> <p>– Fotodokumentationen</p> <p>– Mitwirken bei der Beantragung von Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen</p> <p>– Erarbeiten von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren</p> <p>– Beurteilen und Bewerten der vorhandenen Bausubstanz, Bauteile, Materialien, Einbauten oder der zu schützenden oder zu erhaltenden Gehölze oder Vegetationsbestände</p> <p>– Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Eine auf das Ergebnis der Leistungsphase 2 ausgerichtete Erstellung der Vorplanung kann nur erfolgen, wenn nach den Zielvorstellungen des Auftraggebers und unter Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten die planungsbedeutsamen Grundlagen geklärt und zwischen den Beteiligten kommuniziert sind. Dies schließt die frühzeitige Bestimmung von räumlichen, sachlichen und technischen Schnittstellen und Abläufen mit ein. Die Grundleistung enthält die Grundleistung a alt) sowie die Grundleistung b alt).</p> <p>Grundleistung b): Die Formulierung der Teilleistung wird unter Benennung von konkreten Sachbezügen vorgenommen. Die Teilleistung ist angelehnt an die Teilleistung c alt) (2013) und besonderen Planungsaspekte der Freianlagen. Der Verzicht auf das Wort „Erfassen“ dient dem Verhältnis von Grund- und Besonderen Leistungen und stellt den Status Quo klar.</p> <p>Grundleistung c): Die vom Auftragnehmer zu erbringende Teilleistung wird hinsichtlich ihres Umfangs und der Bearbeitungstiefe präziser formuliert. Dabei wird der in der Rechtsprechung und in der Literatur entwickelte Standard von bis zu drei Planungsvarianten festgelegt. Die bisher im Leistungsbild kleinteilig benannten weiteren Anforderungen werden ohne sachliche Einschränkung in der Teilleistung zusammengefasst. Die Anforderungen an die Leistung werden um klimatische Rahmenbedingungen erweitert, da diese zunehmend an Bedeutung in urbanen und öffentlichen Räumen gewinnen und bei der Planung,</p>

<p>artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetations-technischen Bedingungen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - der gestalterischen und funktionalen Anforderungen, - Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen, - Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter <p>e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf</p> <p>f) Kostenschätzung, zum Beispiel nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Vorplanungsergebnisse</p>		<p>Anforderungen unter Berücksichtigung zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Topographie und der weiteren standörtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen, der Umweltbelange einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen und der vegetations-technischen Bedingungen, - der klimatischen Rahmenbedingungen und Auswirkungen - Themen der Biodiversität und des Umgangs mit Niederschlagswasser in den Freianlagen - der gestalterischen, funktionalen, sozialen, städtebaulichen und wirtschaftlichen Planungsanforderungen, Anforderungen <p>Klären der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen,</p> <p>Anfertigen von bis zu drei Varianten nach gleichen Planungsanforderungen mit Darstellung der konzeptionellen Lösungen als geeignete Entscheidungsgrundlage des Auftraggebers.</p> <p>d) Ausarbeiten der mit dem Auftraggeber abgestimmten Lösung sowie Abstimmen oder Koordinieren und Integrieren der Leistungen der unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten Beteiligter</p> <p>e) Darstellen des Vorentwurfs mit Erläuterungen und Angaben zum terminlichen Ablauf</p> <p>e) Ermitteln der Kosten für die Vorplanung nach AKVS oder Kostenschätzung, zum Beispiel nach DIN 276, Vergleich</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Sitzungsvorlagen für Gremien und Beratungen - Begleiten und Mitwirken bei der Einbeziehung nicht unmittelbar an der Planung Beteiligter, zum Beispiel bei partizipatorischen Prozessen oder bei der Öffentlichkeitsarbeit - Freiraumplanerische und gestalterische Beratung für Verkehrsanlagen oder Ingenieurbauwerke, die innerhalb der zu beplanenden Freianlagen liegen, unter Berücksichtigung von Bedingungen zum Beispiel des Städtebaus, der Funktion oder der Bepflanzung 	<p>zum Beispiel hinsichtlich notwendiger Beschattung und der Ausgleichwirkungen der Begrünung in die Vorentwurfsplanung einzubinden sind.</p> <p>Grundleistung d): Die neu gewählte Formulierung verdeutlicht, dass Abstimmungs- und Koordinierungsleistungen auf das nach dem Leistungsbild zu planende oder überwachende Objekt gerichtet sind und sich nicht auf andere gegebenenfalls auch im Flächenumgriff der Freianlagen befindliche selbstständige Objekte beziehen. Eine notwendige Beachtung und Berücksichtigung räumlicher oder funktionaler Schnittstellen durch den Auftragnehmer ist davon nicht berührt. Die Formulierung wird präzisiert um zu verdeutlichen, dass aus bis zu drei skizzenhaft erarbeiteten Varianten eine dieser Varianten zum Vorentwurf ausgearbeitet wird.</p> <p>Grundleistung e): Die Formulierung der Leistung wird präziser gefasst, um deren Abgrenzung zu verdeutlichen. Die DIN 276 2018 erfordert die Gliedertiefe der Kostenschätzung bis zur 2. Ebene und geht damit über die Leistungsanforderung der HOAI 2021 hinaus. (Leistungsmehrung)</p> <p>Grundleistung f): Die neue Formulierung nimmt Leistungen der Teilleistung e) alt) auf und berücksichtigt das bei Objekten der Freianlagen stets auch jahreszeitliche und witterungsbezogene sowie rechtliche Aspekte auf den Terminablauf Einfluss nehmen. Hierbei handelt es sich um eine Leistungsänderung, die im Rahmen des Honorargutachtens zu überprüfen ist (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung g): Die Grundleistung wurde mit den anderen Leistungsbildern synchronisiert.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Bestandsaufnahme“: Vermessungsleistungen sind der Anlage 1 Nummer 1.4 und somit den Leistungen der Ingenieurvermessung zugeordnet und bei Bedarf entsprechend dieser Regelungen zu vereinbaren.</p> <p>„Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten“: Dies ist ein zusätzlicher Aspekt zu der Besonderen Leistung im Leistungsbild Gebäude und Innenräume. Hier geht es um Untersuchungen wie zum Beispiel Analysen und Datenerhebungen für die Nachweiserstellung.</p> <p>„Erstellen von Sitzungsvorlagen für Gremien und Beratungen“: Die Besondere Leistung lehnt sich an die in Anlage 9 unter 5 g der HOAI 2021 benannten Besonderen Leistungen der Flächenplanung an. Die Besondere Leistung wird insbesondere im Rahmen der Leistungserbringung bei öffentlichen Vorhaben abgefragt.</p> <p>„Begleiten und Mitwirken bei der Einbeziehung nicht unmittelbar an der Planung Beteiligter, zum Beispiel bei partizipatorischen Prozessen oder bei der Öffentlichkeitsarbeit“: Die Besondere Leistung ist gleichlautend zur Besonderen Leistung im Leistungsbild Gebäude und Innenräume.</p> <p>„Freiraumplanerische und gestalterische Beratung für Verkehrsanlagen oder Ingenieurbauwerke, die innerhalb der zu beplanenden Freianlagen liegen, unter Berücksichtigung von Bedingungen zum Beispiel des Städtebaus, der Funktion oder der Bepflanzung“: Diese Besondere Leistung ist statt §§ 17, 61 HOAI 2021 zu verstehen.</p>
--	--	--	--	--

		mit den finanziellen Rahmenbedingungen f) Terminplanung mit Darstellung der wesentlichen Vorgänge des Planungs- und Bauablaufs unter Berücksichtigung jahreszeitlicher und natur- und artenschutzfachlicher Erfordernisse g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse Vorplanungsergebnisse		
LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)		LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)		
a) Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter b) Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden c) Darstellen des Entwurfs zum Beispiel im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf d) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	– Mitwirken beim Beschaffen nachbarlicher Zustimmungen – Erarbeiten besonderer Darstellungen, zum Beispiel Modelle, Perspektiven, Animationen – Beteiligung von externen Initiativ- und Betroffenengruppen bei Planung und Ausführung – Mitwirken bei Beteiligungsverfahren oder Workshops – Mieter- oder Nutzerbefragungen – Erarbeiten von Ausarbeitungen nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Arten- und Biotopschutzrechtes, Eingriffsgutachten, Eingriffs- oder Ausgleichsbilanz nach landesrechtlichen Regelungen – Mitwirken beim Erstellen von Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb – Erstellen und Zusammenstellen von Unterlagen für die Beauftragung von Dritten (Sachverständigenbeauftragung) – Mitwirken bei der Beantragung und Abrechnung von	a) Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung, Festlegen der wesentlichen Materialien und Qualitäten unter Vertiefung zum Beispiel der gestalterischen, funktionalen, wirtschaftlichen, standörtlichen, ökologischen, natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter b) Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen und Behörden c) Darstellen des Entwurfs zum Beispiel im Maßstab 1:500 bis 1:100, mit erforderlichen Angaben insbesondere – zur Bepflanzung, – zu Materialien und Ausstattungen, – zu Maßnahmen auf Grund rechtlicher Vorgaben, – zum terminlichen Ablauf Darstellen im Detaillierungsgrad in der Regel im Maßstab 1:500 bis 1:100	– Mitwirken beim Beschaffen nachbarlicher Zustimmungen – Erarbeiten besonderer Darstellungen, zum Beispiel Modelle, Perspektiven, Animationen – Beteiligung von externen Initiativ- und Betroffenengruppen bei Planung und Ausführung – Mitwirken bei Beteiligungsverfahren oder Workshops – Mieter- oder Nutzerbefragungen – Erarbeiten von Ausarbeitungen nach den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des besonderen Arten- und Biotopschutzrechtes, Eingriffsgutachten, Eingriffs- oder Ausgleichsbilanz nach landesrechtlichen Regelungen – Mitwirken beim Erstellen von Kostenaufstellungen und Planunterlagen für Vermarktung und Vertrieb – Erstellen und Zusammenstellen von Unterlagen für die Beauftragung von Dritten (Sachverständigenbeauftragung) – Mitwirken bei der Beantragung und Abrechnung von	Grundleistungen Grundleistung a): Unter Berücksichtigung der in Leistungsphase 2 genannten Anforderungen werden diese auch im Zuge der Entwurfsplanung aufgegriffen und um eine Aussage zum Umgang mit Niederschlagswasser ergänzt. Grundleistung b): Die Formulierung berücksichtigt den Umstand, dass bei den Freianlagen im räumlichen Umgriff ein weiteres Objekt, zum Beispiel Ingenieurbauwerk, liegen kann. Grundleistung c): Die Formulierung wird gekürzt. Umfang und Inhalt einer Objektbeschreibung richten sich nach den Erfordernissen der jeweiligen Aufgabe und können im Leistungsbild ohnehin nur beispielhaft benannt werden. Grundleistung d): Entspricht Grundleistung b) alt). Die ursprüngliche Teilleistung b) wird analog zum Planungsprozess zur neuen Teilleistung d). Die Formulierung berücksichtigt den Sachverhalt, dass die Freianlagen nicht grundsätzlich baugenehmigungspflichtig sind, sondern darüber hinaus eine Vielzahl anderer Genehmigungs- und Zustimmungssachverhalte auslösen können. Grundleistung e): Die Formulierung der Leistung wird präziser gefasst, um deren Abgrenzung zu verdeutlichen. Die DIN 276 2018 erfordert die Gliedertiefe der Kostenberechnung bis zur 3. Ebene und geht damit über die Leistungsanforderung der HOAI 2021 hinaus (Empfehlung für Honorargutachten). Teilleistung f) wird integriert. Grundleistung f): Die neue Formulierung präzisiert die Art der terminlichen Angaben und stellt klar, dass es sich um eine Fortschreibung handelt (Verweis auf Vorleistungen in der Leistungsphase 2). Grundleistung g): Die Änderung dient der Synchronisierung mit den anderen Leistungsbildern. Besondere Leistungen „Erstellen eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Funktion des Objekts“: Dabei handelt es sich um

<p>e) Kostenberechnung, zum Beispiel nach DIN 276 einschließlich zugehöriger Mengenermittlung</p> <p>f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Entwurfsplanungsergebnisse</p>	<p>Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrufen von Fördermitteln nach Vergleich mit den Ist-Kosten (Baufinanzierungsleistung) - Mitwirken bei der Finanzierungsplanung - Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse - Aufstellen und Berechnen von Lebenszykluskosten 	<p>b) Abstimmen der Entwurfsplanung mit den fachlich Beteiligten, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse für deren weitere Bearbeitung sowie Koordination und Integration von deren Leistungen bezogen auf das beauftragte Objekt</p> <p>c) Objektbeschreibung mit Erläuterung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</p> <p>d) Abstimmen der Planung mit zu beteiligenden Stellen oder Behörden</p> <p>e) Ermitteln der Kosten für die Entwurfsplanung nach AKVS oder Kostenberechnung, zum Beispiel nach DIN 276, einschließlich zugehöriger Mengenermittlung f) Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>f) Fortschreiben der Terminplanung</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse Entwurfsplanungsergebnisse</p>	<p>Fördermitteln und Beschäftigungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrufen von Fördermitteln nach Vergleich mit den Ist-Kosten (Baufinanzierungsleistung) - Mitwirken bei der Finanzierungsplanung - Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse - Aufstellen und Berechnen von Lebenszykluskosten - Erstellen eines Pflege- und Entwicklungskonzeptes zur dauerhaften und nachhaltigen Sicherung der Funktion des Objekts - Ermitteln von Pflege- und Entwicklungskosten - Koordinieren von Leitungsplanungen Dritter, Erstellung eines koordinierten Leitungsplans - Planerische Darstellung der Lage und Menge von Massen nach besonderen Anforderungen des Auftraggebers 	<p>Leistungen zur Vorbereitung beziehungsweise Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen.</p> <p>„Ermitteln von Pflege- und Entwicklungskosten“: Dabei handelt es sich um Leistungen zur Vorbereitung beziehungsweise Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen.</p> <p>„Koordinieren von Leitungsplanungen Dritter, Erstellung eines koordinierten Leitungsplans“: Dies ist eine Klarstellung, dass eine Koordinierung der Planungen nur für die der Objektplanung Freianlagen zuzuordnenden Fachplanungen im Rahmen der Grundleistungen erfolgt.</p> <p>„Planerische Darstellung der Lage und Menge von Massen nach besonderen Anforderungen des Auftraggebers“: Werden zum Nachweis von Massen zum Beispiel im Zuge der Kostenaufstellung oder Kostenverfolgung gesonderte Plandarstellungen gegebenfalls auch in folgenden Leistungsphasen vom Auftraggeber verlangt, erweitert sich die Leitungspflicht nach der Grundleistung.</p>
<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>		<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>		
<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Einreichen der Vorlagen</p> <p>c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung - Erstellen von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen oder natur- und artenschutzrechtlichen Beiträgen - Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz-, Fach- und Satzungsrecht 	<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen sowie Beifügen notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge der anderen an der Planung fachlich Beteiligten Beteiligter</p> <p>b) Einreichen der Unterlagen, einschließlich notwendiger</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Sitzungen in politischen Gremien oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung - Erstellen von landschaftspflegerischen Fachbeiträgen oder natur- und artenschutzrechtlichen Beiträgen - Erstellen von zusätzlichen Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen des Fach- und Satzungsrechts, Einholen von Genehmigungen bei nicht 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Formulierung berücksichtigt den Sachverhalt, dass die Freianlagen nicht grundsätzlich baugenehmigungspflichtig sind, sondern darüber hinaus eine Vielzahl anderer Genehmigungs- und Zustimmungssachverhalte auslösen können.</p> <p>Grundleistung b): Formaljuristisch kann der Auftragnehmer nur im Auftrag des Auftraggebers handeln. Die neue Formulierung nimmt Leistungen der Teilleistung a) auf und gibt den Hinweis, dass bei Erfordernis die Mitwirkung an notwendigen Abstimmungsgesprächen Grundleistung ist.</p> <p>Grundleistung c): „bei unverändertem Planungsziel“ stellt klar, dass es sich nur um Leistungen handeln kann, die ausschließlich aus dem</p>

<p>Beschreibungen und Berechnungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassen, Bewerten und Darstellen des Bestandes gemäß Ortsatzung - Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen - Erstellen von Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen - Erstellen eines Überflutungsnachweises für Grundstücke - Prüfen von Unterlagen der Planfeststellung auf Übereinstimmung mit der Planung 	<p>Abstimmungen mit den Behörden-Vorlagen</p> <p>c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen bei unverändertem Planungsziel</p>	<p>öffentlich-rechtlichen Verfahren Mitwirken beim Einholen von Genehmigungen und Erlaubnissen nach Naturschutz, Fach- und Satzungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erfassen, Bewerten und Darstellen des Bestandes gemäß Ortsatzung - Erstellen von Rodungs- und Baumfällanträgen Erstellen von Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen - Mitwirken bei der Erstellung oder Erstellen eines Überflutungsnachweises für Grundstücke - Prüfen von Unterlagen der Planfeststellung auf Übereinstimmung mit der Planung - Fachliche und organisatorische Unterstützung des Auftraggebers in rechtlichen Auseinandersetzungen und Widerspruchsverfahren 	<p>Verantwortungsbereich der Objektplanung Freianlagen resultieren und damit nicht Änderungswünsche des Bauherrn zum Inhalt haben. (Abgrenzung zur Tektur)</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Erstellen von zusätzlichen Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen des Fach- und Satzungsrechts, Einholen von Genehmigungen bei nicht öffentlich-rechtlichen Verfahren“: Die Änderung dient der Präzisierung zur Abgrenzung zu weiteren Genehmigungsleistungen.</p> <p>„Erstellen von Genehmigungsunterlagen und Anträgen nach besonderen Anforderungen“: Entfällt, da diese Besondere Leistung mit der dritten Besondere Leistung zusammengeführt wurde.</p> <p>„Mitwirken bei der Erstellung oder Erstellen eines Überflutungsnachweises für Grundstücke“: Es muss auch ein „Mitwirken“ geben, da der Überflutungsnachweis unter Umständen von der Technischen Ausrüstung oder einem Entwässerungsplaner erbracht wird und die Freianlagen planerisch zuarbeiten (insbesondere gesonderte Freianlagenpläne mit Darstellung der Rückhalteflächen).</p> <p>„Fachliche und organisatorische Unterstützung des Auftraggebers in rechtlichen Auseinandersetzungen und Widerspruchsverfahren“: Die Besondere Leistung ist gleichlautend zur Besonderen Leistung im Leistungsbild Gebäude und Innenräume.</p>
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>	<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>			
<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen</p> <p>b) Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50</p> <p>c) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail-</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren (zum Beispiel Lastplattendruckversuche) - Auswahl von Pflanzen beim Lieferanten (Erzeuger) 	<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen</p> <p>b) Ausführungs-, Detail- oder Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad Erstellen von Plänen oder Beschreibungen, je nach Art und Größe des Objekts des Bauvorhabens zum Beispiel im Maßstab 1:200 bis 1:50</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeitung von Unterlagen für besondere technische Prüfverfahren (zum Beispiel Lastplattendruckversuche) - Auswahl von Pflanzen oder Baumaterialien beim Lieferanten (Erzeuger oder Hersteller) - Planen, Organisieren von Bemusterungen, Erstellen der Planung von Mustern oder Modellen, Organisieren der Erstellung, sofern nicht in den anrechenbaren Kosten erfasst - Planung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sowie von Wartungsleistungen 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Entspricht Grundleistung a alt) und b alt). Die Grundleistungen wurden zur Vereinfachung zusammengeführt. Die in Grundleistung d alt) vorhandenen Angaben werden in der Teilleistung ohne sachliche Einschränkung zusammengefasst.</p> <p>Grundleistung b): Dies ist eine Anpassung der bisherigen Grundleistung c). Es handelt sich um eine Synchronisierung mit dem Leistungsbild Gebäude.</p> <p>Grundleistung c): Dies ist eine Fortführung der in Leistungsphase 2 begründeten Änderung von „Angaben zum terminlichen Ablauf“ zu „Terminplanung“.</p> <p>Grundleistung f alt): Entfällt, da es sich gemäß den Vertretungen der Freianlagenplanungen hierbei um eine Leistung handelt, die nicht regelmäßig anfällt. Durch das Honorargutachten ist der Entfall der bisherigen Grundleistung bei der Bewertung der Leistungsphase zu berücksichtigen (Empfehlung für Honorargutachten).</p>

<p>oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief, – zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen, – zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten, – zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen <p>e) Fortschreiben der Angaben zum terminlichen Ablauf</p> <p>f) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>		<p>b) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie schrittweises Abstimmen, Koordinieren und Integrieren von deren Leistungen in das Objekt Freianlagen</p> <p>e) Abstimmen oder Koordinieren unter Integration der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Darstellen der Freianlagen mit den für die Ausführung notwendigen Angaben, Detail- oder Konstruktionszeichnungen, insbesondere</p> <p>– zu Oberflächenmaterial, -befestigungen und -relief,</p> <p>– zu ober- und unterirdischen Einbauten und Ausstattungen,</p> <p>– zur Vegetation mit Angaben zu Arten, Sorten und Qualitäten,</p> <p>– zu landschaftspflegerischen, naturschutzfachlichen oder artenschutzrechtlichen Maßnahmen</p> <p>ce) Fortschreiben der Terminplanung Angaben zum terminlichen Ablauf</p> <p>f) Fortschreiben der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>		<p>Besondere Leistungen</p> <p>„Auswahl von Pflanzen oder Baumaterialien beim Lieferanten (Erzeuger oder Hersteller)“: Die Besondere Leistung ist um weitere Sachverhalte ergänzt worden und nimmt Bezug auf die seit der HOAI 2013 im Leistungsbild verankerte Besondere Leistung.</p> <p>„Planen, Organisieren von Bemusterungen, Erstellen der Planung von Mustern oder Modellen, Organisieren der Erstellung, sofern nicht in den anrechenbaren Kosten erfasst“: Die Besondere Leistung ist mit der Besonderen Leistung im Leistungsbild Gebäude und Innenräume synchronisiert.</p> <p>„Planung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sowie von Wartungsleistungen“: Nach §§ 38–40 HOAI 2021 sind die Kosten nicht anrechenbar.</p>
<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		
<p>a) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen</p> <p>b) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf Grundlage der Ausführungsplanung</p> <p>c) Abstimmen oder Koordinieren der Leistungsbeschreibungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Alternative Leistungsbeschreibung für geschlossene Leistungsbereiche – Besondere Ausarbeitungen zum Beispiel für Selbsthilfearbeiten 	<p>a) Fortschreiben der Terminplanung mit Darstellung der Vergabeterminplanung</p> <p>b) Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm* Alternative Leistungsbeschreibung für geschlossene Leistungsbereiche – Besondere Ausarbeitungen zum Beispiel für Selbsthilfearbeiten – Erstellen einer Leistungsbeschreibung oder 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Hierbei handelt es sich um eine Leistungsänderung, die im Rahmen des Honorargutachtens zu überprüfen ist (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung b): Die Änderung entspricht der Synchronisierung mit dem Leistungsbild Gebäude.</p>

<p>mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse</p> <p>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>		<p>ca) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen gegebenenfalls nach Leistungsbereichen</p> <p>de) Abstimmen oder Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der mit den an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Aufstellen eines Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse</p> <p>e) Ermitteln der Kosten durch Be-preisen auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse und Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenermittlung nach AKVS oder der Kostenberechnung nach DIN 276 und Begründung bei wesentlichen Abweichungen</p> <p>fe) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>	<p>Mengenermittlung für Entwicklungs- und Unterhaltungspflege und von Wartungsleistungen</p> <p>– Integrieren von differenzierten Preisanpassungsklauseln (zum Beispiel in Bezug zu Materialien innerhalb von Einheitspreispositionen) in Ausschreibungen</p> <p>× In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>	<p>Grundleistung c): Die Änderung entspricht der Synchronisierung mit dem Leistungsbild Gebäude und berücksichtigt die Anforderungen im Leistungsbild Freianlagen.</p> <p>Grundleistung d): Die Änderung entspricht der Synchronisierung mit dem Leistungsbild Gebäude.</p> <p>Grundleistung e): Die Änderung entspricht der Synchronisierung mit dem Leistungsbild Gebäude und berücksichtigt die Anforderungen im Leistungsbild Freianlagen.</p> <p>Grundleistung f): Entspricht Grundleistung g) alt).</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm“: Diese Besondere Leistung berücksichtigt abweichende Anforderungen bei Funktionalausschreibungen.</p> <p>„Erstellen einer Leistungsbeschreibung oder Mengenermittlung für Entwicklungs- und Unterhaltungspflege und von Wartungsleistungen“: Nach §§ 38–40 HOAI 2021 sind die Kosten nicht anrechenbar.</p> <p>„Integrieren von differenzierten Preisanpassungsklauseln (zum Beispiel in Bezug zu Materialien innerhalb von Einheitspreispositionen) in Ausschreibungen“: Aufgrund der Komplexität und Häufigkeit des Einsatzes von Preisgleitklauseln werden diese explizit als Besondere Leistungen aufgenommen und den drei Leistungsphasen 6-8 zugeordnet. Preisanpassungsklauseln in Standardfällen sind Grundleistungen.</p> <p>„In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase“: Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm wurde neu im Leistungsbild Freianlagen berücksichtigt und daher auch diese Klarstellung in Bezug auf die Grundleistungen, wie im Leistungsbild Gebäude, übernommen.</p>
<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p>		<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p>		
<p>a) Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</p> <p>c) Führen von Bietergesprächen</p>		<p>a) Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen des Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen,</p> <p>c) Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise bei unverändertem Planungsziel</p>	<p>– Prüfen und Werten der Angebote aus der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (Funktionalausschreibung) einschließlich Preisspiegel*</p> <p>– Prüfen von Angeboten für Entwicklungs- und Unterhaltungspflege und von Wartungsleistungen</p> <p>– Mitwirken bei Aufhebungen von Ausschreibungen</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung b): Die Grundleistung wird unterteilt in zwei neue Grundleistungen, da diese inhaltlich voneinander abzugrenzen sind.</p> <p>Grundleistung c): Die Ergänzung dient zur Abgrenzung zu geänderten und zusätzlichen Leistungen gemäß § 10 HOAI 2021.</p> <p>Grundleistung d): Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Planenden fachlich bei Bietergesprächen mitwirken und diese nicht führen. Mitunter ist dies auch aus Gründen der Korruptionsvermeidung nicht erlaubt. Es handelt sich um keine Leistungsänderung.</p> <p>Grundleistung e): Entspricht Grundleistung d) alt).</p>

<p>d) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>e) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung</p> <p>g) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>		<p>de) Fachliches Mitwirken bei Führen von Bietergesprächen des Auftraggebers</p> <p>ed) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>e) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenermittlung nach AKVS oder der Kostenberechnung nach DIN 276 und Begründung bei wesentlichen Abweichungen</p> <p>g) Mitwirken bei der Auftragserteilung und Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p>	<p>– Prüfen und Werten der differenzierten Preisanpassungsklauseln</p> <p>× In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>	<p>Grundleistung f): Die Grundleistung ist unter Verweis auf die AKVS präzisiert und umfasst eine Klarstellung in Bezug auf die erforderliche Begründung.</p> <p>Grundleistung g): Entspricht Grundleistung e alt) und g alt).</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Prüfen und Werten der Angebote aus der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm (Funktionalausschreibung) einschließlich Preisspiegel“: Die Besondere Leistung ist gleichlautend zur Besonderen Leistung im Leistungsbild Gebäude und Innenräume.</p> <p>„Prüfen von Angeboten für Entwicklungs- und Unterhaltungspflege und von Wartungsleistungen“: Nach §§ 38–40 HOAI 2021 sind die Kosten nicht anrechenbar.</p> <p>„Mitwirken bei Aufhebungen von Ausschreibungen“: Bei der Aufhebung von Ausschreibungen handelt es sich um einen Ausnahmefall, in dem der Bauherr die formale Aufhebung durchführen muss, dabei aber die fachliche Unterstützung des Planers erforderlich werden kann.</p> <p>„Prüfen und Werten der differenzierten Preisanpassungsklauseln“: zur Begründung siehe Leistungsbild Freianlagen, Leistungsphase 6</p> <p>„In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase“: Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm wurde neu im Leistungsbild Freianlagen berücksichtigt und daher auch diese Klarstellung in Bezug auf die Grundleistungen, wie im Leistungsbild Gebäude, übernommen.</p>
---	--	---	---	---

LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation	LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation	
---	---	--

<p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen</p> <p>c) Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Fortschreiben und Überwachen des Terminplans unter Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und</p>	<p>– Dokumentation des Bauablaufs nach besonderen Anforderungen des Auftraggebers</p> <p>– fachliches Mitwirken bei Gerichtsverfahren</p> <p>– Bauoberleitung, künstlerische Oberleitung</p> <p>– Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation</p>	<p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) Überprüfen von Pflanzen- und Materiallieferungen</p> <p>c) Abstimmen mit den oder Koordinieren der an der Überwachung Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Fortschreiben und Überwachen der Terminplanung des Terminplans unter</p>	<p>– Dokumentation des Bauablaufs und der eingebauten Materialien nach besonderen Anforderungen des Auftraggebers</p> <p>– fachliches Mitwirken bei Gerichtsverfahren</p> <p>– Erbringen von ergänzenden Leistungen durch den nicht mit der Leistungsphase 8 beauftragten Objektplaner, zum Beispiel künstlerische Oberleitung, Teilnahme an Baustellenbesprechungen, Baubegehungen Bauoberleitung, künstlerische Oberleitung</p> <p>– Erstellen einer Freianlagenbestandsdokumentation</p> <p>– Zustandsfeststellungen</p> <p>– Umweltbaubegleitung</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Änderung entspricht der Synchronisierung mit dem Leistungsbild Gebäude.</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung c): Die Änderung entspricht der Synchronisierung mit dem Leistungsbild Gebäude.</p> <p>Grundleistung d): Dies ist eine Fortführung der in Leistungsphase 2 begründeten Änderung von „Angaben zum terminlichen Ablauf“ zu Terminplanung.</p> <p>Grundleistung e): Die Grundleistung wird unterteilt in zwei neue Grundleistungen, da diese inhaltlich voneinander abzugrenzen sind (vergleiche Teilleistung o).</p> <p>Grundleistung f alt): Entfällt, da in Grundleistung f) integriert.</p> <p>Grundleistung f): siehe oben</p> <p>Grundleistung g): In der Grundleistung werden die Grundleistungen g alt) und o alt) zusammengeführt.</p> <p>Grundleistung h): Die Leistungsanforderung wird präzisiert.</p>
---	--	---	---	---

<p>witterungsbedingter Erfordernisse</p> <p>e) Dokumentation des Bauablaufes (zum Beispiel Bautagebuch), Feststellen des Anwachsergebnisses</p> <p>f) Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen</p> <p>g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden Unternehmen</p> <p>h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</p> <p>i) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</p> <p>j) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>k) Übergabe des Objekts</p> <p>l) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p> <p>m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>n) Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetations-technischen Maßnahmen</p> <p>o) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen</p> <p>p) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276</p> <p>q) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation,</p>		<p>Berücksichtigung jahreszeitlicher, bauablaufbedingter und witterungsbedingter Erfordernisse</p> <p>e) Dokumentation des Bauablaufes (zum Beispiel Bautagebuch), Feststellen des Anwachsergebnisses</p> <p>f) Mitwirken beim Aufmaß mit den bauausführenden Unternehmen</p> <p>fg) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der ausführenden Unternehmen, soweit erforderlich gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>g) Kostenkontrolle durch h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfung Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</p> <p>hp) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276 oder ermitteln der entstandenen Kosten nach AKVS</p> <p>i) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Überwachung Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, fachliche Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</p> <p>j) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>k) Übergabe des Objekts</p> <p>l) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p> <p>m) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p>	<p>– Prüfen der Abrechnung von Bauleistungen nach differenzierten Preisanpassungsklauseln</p>	<p>Grundleistung i): Die Änderung entspricht der Synchronisierung mit dem Leistungsbild Gebäude.</p> <p>Grundleistung j): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung k): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung l): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung m): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung n): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung o): Feststellen des Anwachsergebnisses, Organisation der Abnahme der Fertigstellungspflege, gegebenenfalls unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, fachliche Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber“: Die „Doppelung“ (zu der ähnlichen Grundleistung, die sich auf Bauleistungen bezieht) ist fachspezifisch erforderlich.</p> <p>Grundleistung q):</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Dokumentation des Bauablaufs und der eingebauten Materialien nach besonderen Anforderungen des Auftraggebers“: Die Besondere Leistung umfasst zu meist die Dokumentation von Zwischenzuständen, insbesondere wenn Bauwerke, Anlagen oder Objektteile im Zuge der Herstellung des Objektes überbaut oder überdeckt werden.</p> <p>„Erbringen von ergänzenden Leistungen durch den nicht mit der Leistungsphase 8 beauftragten Objektplaner, zum Beispiel künstlerische Oberleitung, Teilnahme an Baustellenbesprechungen, Baubegehungen“: Die Besondere Leistung zur Bauoberleitung wird mit dem Leistungsbild Gebäude synchronisiert.</p> <p>„Zustandsfeststellungen“: Es handelt sich um Leistungen, die nicht regelmäßig anfallen und die mittels einer gemeinsamen Begehung inklusive Dokumentation den Zustand von Teilflächen festhalten, damit diese VOR der eigentlichen Abnahme in Nutzung genommen werden kann.</p> <p>„Umweltbaubegleitung“. Die Umweltbaubegleitung ist eine Aufgabe (vergleiche SiGeKo) zur Vermeidung von Umweltschäden im Sinne des Umweltschadengesetz und beispielsweise im HVAF-StB, den Standards der Deutschen Bahn (Umweltleitfaden) und im AHO-Heft 27 beschrieben. Sie ist eine den Vorhabenträger beratende Aufgabe und besitzt regelmäßig keine Überschneidung mit der örtlichen Bauüberwachung.</p> <p>„Prüfen der Abrechnung von Bauleistungen nach differenzierten Preisanpassungsklauseln“: Diese Leistung ist aufgrund der aktuellen Erfahrungen mitunter dramatischen Preisentwicklung (zum Beispiel während der Coronapandemie oder dem Ukraine-Krieg) zu einer zusätzlichen Besonderen Leistung geworden, die teilweise erhebliche Mehraufwendungen erfordert.</p>
---	--	--	--	--

<p>zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>		<p>n) Überwachen der Fertigstellungspflege bei vegetations-technischen Maßnahmen</p> <p>o) Feststellen des Anwuchsergebnisses, Organisation der Abnahme der Fertigstellungspflege, gegebenenfalls unter Mitwirkung anderer an der Überwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, fachliche Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen</p> <p>pe) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>		
<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>		<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>		
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege - Überwachen von Wartungsleistungen - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist 	<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung der ausführenden Unternehmen, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachung der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege - Überwachen von Wartungsleistungen - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist - Sachverständigengutachten zu Mängeln - Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen, Instandhaltungskonzepten 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Hierbei handelt es sich um eine fachliche Erstbewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel der ausführenden Unternehmen, längstens jedoch bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Abnahme der Leistung. Entspricht einer Synchronisierung mit dem Leistungsbild Gebäude.</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung c): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Sachverständigengutachten zu Mängeln“: Die Besondere Leistung umfasst eine in Erweiterung zur Grundleistung Teilleistung a) im Einzelfall erforderliche und nicht zwingend vom Auftragnehmer zu übernehmende vertiefte sachverständige Bewertung der im Rahmen der Grundleistung festgestellten Mängel.</p> <p>„Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen, Instandhaltungskonzepten“: Die Besondere Leistung ist gleichlautend zur Besonderen Leistung im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, dort der Leistungsphase 8 zugeordnet.</p>

11.2 Objektliste Freianlagen						11.2 Objektliste Freianlagen						
Nachstehende Freianlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonenzugeordnet:						Nachstehende Freianlagen werden in der Regel folgenden Honorarzonenzugeordnet:						
Objekte	Honorarzone					Objekte	Honorarzone					
	I	II	III	IV	V		I	II	III	IV	V	
In der freien Landschaft						In der freien Landschaft						<p>Auf der Grundlage der bewährten Struktur der Anlage 11.2 HOAI sind nachfolgend Vorschläge zur Neufassung der Objektliste Freianlagen mit den folgenden Zielen formuliert:</p> <p>(1) Möglichst eindeutige Zuordnung der aufgeführten Freianlagen zu einer regelmäßig zuzuordnenden Honorarzone,</p> <p>(2) Vermeidung von auslegungsanfälligen und schwer handhabbaren Formulierungen, insbesondere bei der Verwendung von Attributen wie „gering“, „sehr gering“, „hohe Anforderungen“ oder „sehr hohe Anforderung“, „durchschnittlich“, „hoch“, stattdessen Konkretisierung der Eigenschaften der aufgeführten Freianlagen.</p> <p>(3) Modernisierung der Liste durch Aufnahme weiterer Objekte der Freianlagen, die regelmäßige Vorhaben sind und meist mit gleichen planerischen Anforderungen nach den Bewertungsmerkmalen verbunden sind.</p> <p>„In der Landschaft“: Das Wort „freien“ trägt nicht zur Spezifizierung bei und ist entbehrlich.</p> <p>„einfache Geländegestaltung“/„Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen“/„Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden oder Entnahmestellen, mit erhöhten Anforderungen an die Topografie oder mit natur- oder artenschutzrechtlichen Anforderungen (Kompensationserfordernissen)“: Die Änderung dient dem Verzicht auf die Differenzierung „gering“ und „durchschnittlich“ innerhalb des Objekts, stattdessen Differenzierung über die Einführung unterschiedlicher Freianlagen; in der Regel sind Planungen für Deponien, Halden oder Entnahmestellen zumindest mit durchschnittlichen Anforderungen verbunden (Grundwasserschutz, Bodenschutz, Erosionsschutz), die Hinzuziehung der Honorarzone II weist daraufhin, dass bei niedrigeren Anforderungen auch eine andere Einstufung möglich ist.</p> <p>„Einsaaten“: Hier wird auf den Zusatz verzichtet, da dies im Titel enthalten ist.</p> <p>„Einsaaten für Deponien, Halden oder Entnahmestellen oder mit Geländeprofilierung“/„Einsaaten für Deponien, Halden oder Entnahmestellen mit speziellen Erfordernissen wie zum Beispiel natur- oder artenschutzrechtlichen Anforderungen (Kompensationserfordernissen) oder Gestaltung“: Die hauptsächlich auf Einsaaten beschränkten Objekte werden mit Benennung konkreter Anforderungen differenziert.</p> <p>„Pflanzungen“: Es wird auf die Differenzierung „sehr gering“ und „gering“ innerhalb des Objekts verzichtet, stattdessen erfolgt eine Differenzierung über die Einführung unterschiedlicher Freianlagen.</p>
- einfache Geländegestaltung	x					- einfache Geländegestaltung	x					
- Einsaaten in der freien Landschaft	x					- Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen		x	x			
- Pflanzungen in der freien Landschaft oder Windschutzpflanzungen, mit sehr geringen oder geringen Anforderungen	x	x				- Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden oder Entnahmestellen, mit erhöhten Anforderungen an die Topografie oder natur- oder artenschutzrechtlichen Anforderungen (Kompensationserfordernissen)			x	x		
- Pflanzungen in der freien Landschaft mit natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen (Kompensationserfordernissen)			x			- Einsaaten in der freien Landschaft	x					
- Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktion				x		- Einsaaten für Deponien, Halden oder Entnahmestellen oder mit Geländeprofilierung		x				
- Naturnahe Gewässer- und Ufergestaltung			x			- Einsaaten für Deponien, Halden oder Entnahmestellen mit speziellen Erfordernissen wie zum Beispiel natur- oder artenschutzrechtlichen Anforderungen (Kompensationserfordernissen) oder Gestaltung			x			
- Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen mit geringen oder durchschnittlichen Anforderungen		x	x			- Pflanzungen in der freien Landschaft oder Windschutzpflanzungen, mit sehr geringen oder geringen Anforderungen	x	*				
- Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen		x				- Windschutzpflanzungen		x				

– Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen mit geringen oder durchschnittlichen Anforderungen	x	x				
In Stadt- und Ortslagen						
– Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung			x			
– innerörtliche Grünzüge- , Grünverbindungen mit besonderer Ausstattung					x	
– Freizeitparks und Parkanlagen					x	
– Geländegestaltung ohne oder mit Abstütungen			x	x		
– Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen sowie an Ortsrändern	x	x				
– Schulgärten und naturkundliche Lehrpfade und -gebiete					x	
– Hausgärten und Gartenhöfe mit Repräsentationsansprüchen					x	x
Gebäudebegrünung						
– Terrassen- und Dachgärten						x
– Bauwerksbegrünung vertikal und horizontal mit hohen oder sehr hohen Anforderungen					x	x
– Innenbegrünung mit hohen oder sehr hohen Anforderungen					x	x
– Pflanzungen in der freien Landschaft mit natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen (Kompensationserfordernissen)			x			
– Flächen für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktion					x	
– Naturnahe Gewässer- und Ufergestaltung			x			
– Gewässer- und Ufergestaltung mit natur- oder artenschutzrechtlichen Anforderungen oder mit zusätzlichen Anforderungen wie zum Beispiel Gestaltung, Aufenthaltsfunktion					x	
– Geländegestaltungen und Pflanzungen für Deponien, Halden und Entnahmestellen mit geringen oder durchschnittlichen Anforderungen	*	*				
– Freiflächen mit einfachem Ausbau bei kleineren Siedlungen, bei Einzelbauwerken und bei landwirtschaftlichen Aussiedlungen			x			
– Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen mit geringen oder durchschnittlichen Anforderungen	x	*				
– Begleitgrün zu Bauwerken und Anlagen mit natur- oder artenschutzrechtlichen Anforderungen (Kompensation, Einbindung, Eingrünung) oder mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Geländeprofilierung			x			
– Hangprofilierungen oder -sicherungen mit ingenieurb biologischen Befestigungen oder Bauweisen			x	x		

„Windschutzpflanzungen“: An Windschutzpflanzungen werden naturgemäß höhere Anforderungen gestellt als an Pflanzungen ohne diese Funktion.

„Gewässer- und Ufergestaltung mit natur- oder artenschutzrechtlichen Anforderungen oder mit zusätzlichen Anforderungen wie zum Beispiel Gestaltung, Aufenthaltsfunktion“: Dies ist eine Einführung eines neuen Objekts, das zusätzliche (häufig vorkommende) Anforderungen nach der Wasserrahmenrichtlinie und dem Natur- und Artenschutz beinhaltet.

„Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen“: Auf die Differenzierung „gering“ und „durchschnittlich“ innerhalb des Objekts wird verzichtet, stattdessen erfolgt eine Differenzierung über die Einführung unterschiedlicher Freianlagen.

„Begleitgrün zu Bauwerken und Anlagen mit natur- oder artenschutzrechtlichen Anforderungen (Kompensation, Einbindung, Eingrünung) oder mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Geländeprofilierung“: Dies ist eine Einführung eines neuen Objekts (zur besseren Differenzierung), das zusätzliche (häufig vorkommende) Anforderungen aus dem Naturschutz und Artenschutz, aus differenzierten Gestaltungsansprüchen oder der Topographie beinhaltet.

„Hangprofilierungen oder -sicherungen mit ingenieurb biologischen Befestigungen oder Bauweisen“: Dies ist eine Einführung eines neuen Objektes, das im Rahmen des Überflutungsschutzes oder des Erosionsschutzes an Bedeutung gewinnt.

„Grünverbindungen“: Auf unklare Attribute („besonders“) wird verzichtet.

„Innerörtliche Grünzüge und , Grünverbindungen mit differenzierten Anforderungen an die Gestaltung oder Aufenthalt“: Dies ist eine Berücksichtigung eines regelmäßig mit oftmals gleichen Anforderungen verbundenen Objektes, in der Regel dienen Grünverbindungen und Grünzüge in Stadt- und Ortslagen sowohl der verkehrlichen Infrastruktur, als auch dem Umweltschutz und zunehmend als grüner Freiraum mit Erholungs- bzw. Aufenthaltsfunktion.

„Freizeitparks und Parkanlagen, Landschaftsparks“: Das bestehende Objekt wird um „Landschaftsparks“ ergänzt.

„Geländegestaltung ohne oder mit Abstütungen“: Entfällt, da nicht klar ist, um was für Objekte es sich in Abgrenzungen zu Grünzügen, Grünverbindungen, Parks, Freiflächen mit Bauwerksbezug oder Begleitgrün handeln könnte.

„Hausgärten, Gartenhöfe und Atrien, mit Repräsentationsansprüchen“: Hausgärten, Gartenhöfe und Atrien setzen auf kleinstem Raum umfangreiche Programme um. Verbunden mit Repräsentationsansprüchen macht sie das zu komplexen Planungen insbesondere bei technischen und funktionalen Anforderungen.

„Extensive Bauwerksbegrünung, horizontal“: Bauwerksbegrünungen werden hiermit differenziert betrachtet. Die Anforderungen steigen mit funktionalen Anforderungen.

„Extensive Bauwerksbegrünung, horizontal zum Beispiel mit Funktionen der Niederschlagswasserretention, der Biodiversität oder in Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen“: Bauwerksbegrünungen werden hiermit differenziert betrachtet. Die Anforderungen steigen mit funktionalen Anforderungen.

-	Innenhöfe mit hohen oder sehr hohen Anforderungen					x	x													
Spiel- und Sportanlagen																				
-	Ski- und Rodelhänge ohne oder mit technischer Ausstattung	x	x																	
-	Spielwiesen		x																	
-	Ballspielplätze, Bolzplätze, mit geringen oder durchschnittlichen Anforderungen		x	x																
-	Sportanlagen in der Landschaft, Parcours, Wettkampfstrecken			x																
-	Kombinationsspielfelder, Sport-, Tennisplätze und Sportanlagen mit Tennenbelag oder Kunststoff- oder Kunstrasenbelag			x	x															
-	Spielplätze					x														
-	Sportanlagen Typ A bis C oder Sportstadien					x	x													
-	Golfplätze mit besonderen natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen oder in stark reliefiertem Geländeumfeld					x	x													
-	Freibäder mit besonderen Anforderungen, Schwimmteiche					x	x													
-	Schul- und Pausenhöfe mit Spiel- und Bewegungsangebot					x														
Sonderanlagen																				
-	Freilichtbühnen					x														
In Stadt- und Ortslagen																				
-	Grünverbindungen ohne besondere Ausstattung								x											
-	Innerörtliche innerörtliche Grünzüge- und Grünverbindungen mit differenzierten Anforderungen an die Gestaltung oder Aufenthalt besonderer Ausstattung										x									
-	Freizeitparks und Parkanlagen, Landschaftsparks													x						
-	Geländegestaltung ohne oder mit Abstützungen									*	*									
-	Begleitgrün zu Objekten, Bauwerken und Anlagen sowie an Ortsrändern							x	x											
-	Schulgärten und naturkundliche Lehrpfade und -gebiete													x						
-	Hausgärten, und Gartenhöfe und Atrien , mit Repräsentationsansprüchen													x	x					
Gebäudebegrünung																				
-	Terrassen- und Dachgärten																		x	
-	Extensive Bauwerksbegrünung, horizontal									x										
-	Extensive Bauwerksbegrünung, vertikal und horizontal zum Beispiel mit Funktionen der Niederschlagswasserretention, der Biodiversität oder in Zusammenhang mit Photovoltaikanlagen mit hohen oder sehr hohen Anforderungen													x	*					
„Intensive Bauwerksbegrünung, horizontal“: Bauwerksbegrünungen werden hiermit differenziert betrachtet. Die Anforderungen steigen mit der Intensität der Nutzungen.																				
„Bauwerksbegrünung, vertikal (Fassaden- und Wandbegrünung)“: Dies ist eine gesonderte Betrachtung des Objekts der Fassaden- und Wandbegrünung, insbesondere die technisch-konstruktive Seite (im Zusammenhang mit dem Bauteil der Fassade) sowie Anforderungen aus dem Brandschutz sind bei der Planung zu berücksichtigen.																				
„Innenbegrünung“: Bei Innenbegrünungen handelt es sich immer um vollständig künstliche Standorte, die in jeder Hinsicht sehr hohe Anforderungen an die Planung stellen (Technik, Konstruktion, Ver- und Entsorgung wie Bewässerung und Beleuchtung, Brandschutz).																				
„Innenhöfe“: Auf auslegungsanfällige Anforderungen wird verzichtet. Das Objekt kann je nach Anforderung zwei Honorarzonen zugeordnet werden (Status Quo).																				
„Ski- und Rodelhänge ohne technischer Ausstattung“/„Ski- und Rodelhänge mit technischer Ausstattung“: Das Objekt wird differenziert benannt.																				
„Ballspielplätze, Bolzplätze“: Auf auslegungsanfällige Anforderungen wird verzichtet. Auch hier nehmen die Anforderungen in Bezug auf Unterhalt/Pflege, Sicherheit und Umweltbelange zu.																				
„Spielplätze“: Das Objekt wurde verschoben.																				
„Spiel- und Sportlandschaften auf unterbauten Flächen“: Dies ist ein neues Objekt, das im Rahmen der Diskussion um Flächenversiegelungen und Nachverdichtungsmaßnahmen an Bedeutung gewinnt und höchste Anforderungen an Technik, Konstruktion, Brandschutz und Sicherheit stellt.																				
„Kombinationsspielfelder, Sport-, Tennisplätze und Sportanlagen mit Tennenbelag oder Kunststoff- oder Kunstrasenbelag, Sportanlagen Typ D“: Dies ist eine Ergänzung des bestehenden Objekts um „Sportanlagen Typ D“.																				
„Sportanlagen Typ A bis C“/„Sportstadien“: Die Sportstadien werden mit dem Ziel der eindeutigen Honorarzonen-Zuordnung gesonderte benannt.																				
„Golfplätze“: Golfplätze werden differenziert betrachtet (mit oder ohne zusätzlich Anforderungen).																				
„Freibäder“/„Schwimmteiche“: Es erfolgt eine Differenzierung in zwei Objekte mit eindeutiger Zuordnung.																				
„Objekte mit besonderer Zweckbestimmung“: Der Oberbegriff wird präzisiert.																				
„Zelt- oder Campingplätze“: Dies ist eine differenzierte Aufführung als gesonderte Objekte.																				
„Badeplätze oder -strände“/„Kleingartenanlagen“: Dies ist eine differenzierte Aufführung als gesonderte Objekte. Die Honorarzonen-Zuordnung entspricht dem Status Quo.																				
„Objekte“: Entfällt, da diese in „Objekte mit besonderer Zweckbestimmung“ integriert werden.																				

-	Zelt- oder Camping- oder Badeplätze, mit durchschnittlicher oder hoher Ausstattung oder Kleingartenanlagen			x	x	
Objekte						
-	Friedhöfe, Ehrenmale, Gedenkstätten, mit hoher oder sehr hoher Ausstattung				x	x
-	Zoologische und botanische Gärten					x
-	Lärmschutzeinrichtungen				x	
-	Garten- und Hallenschauen					x
-	Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen, historische Park- und Gartenanlagen, Gartendenkmale					x
Sonstige Freianlagen						
-	Freiflächen mit Bauwerksbezug, mit durchschnittlichen topographischen Verhältnissen oder durchschnittlicher Ausstattung			x		
-	Freiflächen mit Bauwerksbezug, mit schwierigen oder besonders schwierigen topographischen Verhältnissen oder hoher oder sehr hoher Ausstattung				x	x
-	Fußgängerbereiche und Stadtplätze mit hoher oder sehr hoher Ausstattung				x	x

-	Intensive Bauwerksbegrünung, horizontal						x
-	Bauwerksbegrünung, vertikal (Fassaden- und Wandbegrünung)						x
-	Innenbegrünung mit hohen oder sehr hohen Anforderungen					*	x
-	Innenhöfe mit hohen oder sehr hohen Anforderungen				x		x
Spiel- und Sportanlagen							
-	Ski- und Rodelhänge ohne oder mit technischer Ausstattung	x		*			
-	Ski- und Rodelhänge mit technischer Ausstattung				x		
-	Spielwiesen				x		
-	Ballspielplätze, Bolzplätze, mit geringen oder durchschnittlichen Anforderungen			*	x		
-	Spielplätze						x
-	Spiel- und Sportlandschaften auf unterbauten Flächen						x
-	Sportanlagen in der Landschaft, Parcours, Wettkampfstrecken				x		
-	Kombinationsspielfelder, Sport-, Tennisplätze und Sportanlagen mit Tennenbelag oder Kunststoff- oder Kunstrasenbelag, Sportanlagen Typ D				x	x	
-	Spielplätze					*	

„Friedhöfe“: Dies ist eine differenzierte Betrachtung sowie Aufführung als gesondertes Objekt. Die Honorarzonen-Zuordnung entspricht dem Status Quo.

„Ehrenmale“: Dies ist eine differenzierte Betrachtung mit eindeutiger Honorarzonen-Zuordnung. Die Anforderungen an die Planung sind regelmäßig als überdurchschnittlich zu kategorisieren (Status Quo).

„Gedenkstätten“: Dies ist eine differenzierte Betrachtung mit eindeutiger Honorarzonen-Zuordnung. Im Gegensatz zu Ehrenmalen handelt es sich bei Gedenkstätten um deutlich umfangreichere Planungen, die zum Beispiel auch das Besucheraufkommen berücksichtigen müssen

„Außenanlagen mit Bauwerksbezug“: Dies ist eine differenzierte Betrachtung mit eindeutiger Honorarzonen-Zuordnung. Die Anforderungen sind regelmäßig als durchschnittlich einzustufen (entspricht Status Quo).

„Außenanlagen mit Bauwerksbezug in reliefiertem Gelände oder mit differenzierten Nutzungs- oder Gestaltungsansprüchen“: Dies ist eine differenzierte Betrachtung mit eindeutiger Honorarzonen-Zuordnung und eine Konkretisierung der erhöhten Anforderungen (entspricht Status Quo).

„Fußgängerbereiche und Stadt- oder Dorfplätze“: Dies ist eine differenzierte Betrachtung mit eindeutiger Honorarzonen-Zuordnung. Die Anforderungen an die Planung sind regelmäßig als überdurchschnittlich zu kategorisieren (Status Quo).

„Fußgängerbereiche und Stadt- oder Dorfplätze mit differenzierten Nutzungs- oder Gestaltungsansprüchen“: Dies ist eine differenzierte Betrachtung mit eindeutiger Honorarzonen-Zuordnung. Die Anforderungen an die Planung sind regelmäßig als weit überdurchschnittlich zu kategorisieren (Status Quo).

„Spielstraßen“: Dieses Objekt wird neu eingeführt (vergleiche §§ 37 Absatz 1 Nummer 10). Die Planungsanforderungen sind regelmäßig überdurchschnittlich (hohe Anforderungen an die Gestaltung, die Funktion, die Konstruktion, die Sicherheit und die Ver- und Entsorgung).

– Sportanlagen Typ A bis C oder Sportstadien				x	✖
– Sportstadien					x
– Golfplätze				x	
– Golfplätze mit besonderen natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen oder in stark reliefiertem Geländeumfeld				✖	x
– Freibäder mit besonderen Anforderungen, Schwimmteiche				x	✖
– Schwimmteiche					x
– Schul- und Pausenhöfe mit Spiel- und Bewegungsangebot				x	
Objekte mit besonderer Zweckbestimmung Sonderanlagen					
– Freilichtbühnen				x	
– Zelt- oder Campingplätze, Camping- oder Badeplätze, mit durchschnittlicher oder hoher Ausstattung oder Kleingartenanlagen				x	x
– Badeplätze oder -strände				x	x
– Kleingartenanlagen				x	x
Objekte					
– Friedhöfe, Ehrenmale, Gedenkstätten, mit hoher oder sehr hoher Ausstattung				x	x
– Ehrenmale				x	

-	Gedenkstätten								x
-	Zoologische und botanische Gärten								x
-	Lärmschutzeinrichtungen						x		
-	Garten- und Hallenschauen								x
-	Freiflächen im Zusammenhang mit historischen Anlagen, historische Park- und Gartenanlagen, Gartendenkmale								x
Sonstige Freianlagen									
-	Außenanlagen Freiflächen mit Bauwerksbezug, mit durchschnittlichen topographischen Verhältnissen oder durchschnittlicher Ausstattung				x				
-	Außenanlagen Freiflächen mit Bauwerksbezug in reliefiertem Gelände oder mit differenzierten Nutzungs- oder Gestaltungsansprüchen, mit schwierigen oder besonders schwierigen topographischen Verhältnissen oder hoher oder sehr hoher Ausstattung						x		✖
-	Fußgängerbereiche und Stadt- oder Dorfplätze Stadtplätze mit hoher oder sehr hoher Ausstattungsintensität						x		✖
-	Fußgängerbereiche und Stadt- oder Dorfplätze mit differenzierten Nutzungs- oder Gestaltungsansprüchen								x
-	Spielstraßen						x		

Anlage 12 (zu § 43 Absatz 4, § 48 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste 12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke		Anlage 12 (zu § 42 43 Absatz 4, § 47 48 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste 12.1 Leistungsbild Ingenieurbauwerke		
Grundleistungen	Besondere Leistungen	Grundleistungen	Besondere Leistungen	
LPH 1 Grundlagenermittlung		LPH 1 Grundlagenermittlung		
<p>a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</p> <p>b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf</p> <p>c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung</p> <p>e) Ortsbesichtigung</p> <p>f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Auswahl und Besichtigung ähnlicher Objekte</p>	<p>a) Klären der von Auftraggeber vorzugebenden Planungs- und Überwachungsziele Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers</p> <p>b) Ortsbesichtigung</p> <p>c) Hinweisen auf Zielkonflikte, soweit erforderlich auf Grundlage einer eigenen Kostenermittlung (Kostenrahmen oder Kosteneinschätzung) und eines eigenen Terminrahmens</p> <p>d) bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung</p> <p>d) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf Leistungsbedarf</p> <p>ee) Formulieren von fachtechnischen Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Bedarfsplanung</p> <p>– Auswahl und Besichtigung ähnlicher Objekte</p> <p>– Beschaffen von Karten und Unterlagen</p> <p>– Schadstofferkundungen, Bestandsaufnahmen und Erstellen von Bestandsplänen</p> <p>– Erstellen der Leistungsbeschreibungen für Fachplanungen und Gutachten</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Hier wurde eine Synchronisierung zu den Planungs- und Überwachungsziele nach § 650p BGB vorgenommen und die Aufgaben wurden abgegrenzt.</p> <p>Grundleistung b): Entspricht Grundleistung e alt). Die Leistung wurde zeitlich vorgezogen.</p> <p>Grundleistung c): Aufgrund der Synchronisierung zu den Planungs- und Überwachungsziele nach § 650p BGB ist eine Überprüfung der vom Auftraggeber bereitgestellten Planungs- und Überwachungsziele durch den Auftragnehmer Grundleistung.</p> <p>Grundleistung d): Hier erfolgt eine fachliche Erweiterung auf Untersuchungen.</p> <p>Grundleistung d alt): Entfällt, da tragwerksplanerische Leistungen fachlich von der Tragwerksplanung erbracht werden.</p> <p>Grundleistung e): Die Grundleistung wurde konkretisiert und präzisiert.</p> <p>Grundleistung f): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Bedarfsplanung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Beschaffen von Karten und Unterlagen“: „Auswerten“ ist Bestandteil der Grundleistungen. „Beschaffen“ ist eine Besondere Leistung.</p> <p>„Schadstofferkundungen, Bestandsaufnahmen und Erstellen von Bestandsplänen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Erstellen der Leistungsbeschreibungen für Fachplanungen und Gutachten“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>

LPH 2 Vorplanung		LPH 2 Vorplanung		
<p>a) Analysieren der Grundlagen</p> <p>b) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter</p> <p>c) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit</p> <p>d) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Leitungsbestandsplänen - vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten - Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen - Wirtschaftlichkeitsprüfung - Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen 	<p>a) Analysieren der Grundlagen sowie Abstimmen der Schnittstellen mit den an der Planung des Objekts fachlich Beteiligten</p> <p>be) Beschaffen und Auswerten von amtlicher Karten und Unterlagen</p> <p>ce) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter</p> <p>de) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit</p> <p>e) Erarbeiten und Darstellen der konzeptionellen Lösung eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu drei Varianten der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Planungsanforderungen mit Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung der Varianten und unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter als geeignete Entscheidungsgrundlage für den Auftraggeber</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen objektspezifischen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Leitungsbestandsplänen - vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten - Ermitteln von Lebenszykluskosten der Planungsvarianten - Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen - Wirtschaftlichkeitsprüfung oder -untersuchung - Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen - Berücksichtigung von nicht festgelegten Einwirkungen und Bemessungen - Anfertigen von topografischen und hydrologischen Unterlagen, Modellen oder Visualisierungen - Koordination mit anderen Objektplanern und Vorhabensträgern Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Planungsanforderungen einschließlich Kostenbewertung - Kostenermittlungen nach mehreren Kostengliederungsvorschriften - Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung - Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der konzeptionellen Lösung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Änderung ist eine Ergänzung der regelmäßig erforderlichen Leistung.</p> <p>Grundleistung b): Entspricht Grundleistung d alt). Die Leistung wurde zeitlich vorgezogen. Die Beschaffung ist bzgl. des Aufwands uneinheitlich, daher muss es eine Besondere Leistung sein, sonst muss eine Aktualisierung der Grundleistung erfolgen.</p> <p>Grundleistung c): Entspricht Grundleistung b alt).</p> <p>Grundleistung d): Die Grundleistung wurde aktualisiert.</p> <p>Grundleistung e): Die regelmäßig erforderliche Leistung wurde ergänzt. Dabei wurde insbesondere das übergeordnete Thema, dass die Leistungsphase 2 zu einer konzeptionellen Phase zurückgeführt werden soll, verfolgt.</p> <p>Grundleistung f): Der Begriff stellt klar, dass es nur um die objektspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen des beauftragten Objekts geht.</p> <p>Grundleistung g): Mitwirken bzgl. Bezuschussung usw. kann sehr unterschiedlichen Aufwand bedeuten, daher erfolgt eine Verlagerung in die Besonderen Leistungen.</p> <p>Grundleistung h alt): Entfällt, da sie nicht immer erforderlich ist. Die Leistung wird deshalb in die Besondere Leistung verschoben. Die Grundleistung wird reduziert (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung h): Die Grundleistung wurde aktualisiert und zu späteren Überarbeitungen abgegrenzt.</p> <p>Grundleistung i): Diese Regelung weicht vom Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ ab. Bei Objekten, die vom Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ umfasst sind, gibt es nach DIN 276 nur eine Kostenschätzung für die gewählte Variante. Entsprechend Grundleistung e) umfasst die Grundleistung i) bis zu drei Kostenschätzungen bei Verkehrsanlagen. Für jede Variante ist eine gesonderte Kostenschätzung anzufertigen. Dies ist im Rahmen des Honorargutachtens zu berücksichtigen und zu bewerten (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung j): Ein Terminplan wird als zu umfangreich angesehen</p> <p>Grundleistung k): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Erstellen von Leitungsbestandsplänen“: Entfällt, da dies keine Leistung des Planers für Ingenieurbauwerke ist. Diese Leistung muss vom beauftragten Vermesser beziehungsweise dem Objektplaner für Verkehrsanlagen erbracht werden.</p>

<p>j) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>k) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>gegebenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen</p> <p>h) Überarbeiten und Fertigstellen der konzeptionellen Lösung des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p> <p>i) Ermitteln der Kosten für die Vorplanung für jede Variante nach AKVS oder Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>j) Terminplanung mit Darstellung der wesentlichen Vorgänge des Planungs- und Bauablaufs</p> <p>k) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Mitwirken bei Erläutern der Varianten gegenüber Dritten</p>	<p>„Ermitteln von Lebenszykluskosten der Planungsvarianten“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Wirtschaftlichkeitsprüfung oder -untersuchung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen keine Grundleistung sind, eingefügt.</p> <p>„Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen“: Entfällt, da hier eine klare Abgrenzung getroffen werden soll. Diese Leistungen sind vom Vermesser oder dem Objektplaner für Verkehrsanlagen zu erbringen. Die Grundleistung wird reduziert (Empfehlung für Honorar-gutachten).</p> <p>„Berücksichtigung von nicht festgelegten Einwirkungen und Bemessungen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Anfertigen von topografischen und hydrologischen Unterlagen, Modellen oder Visualisierungen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Koordination mit anderen Objektplanern und Vorhabensträgern“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Planungsanforderungen einschließlich Kostenbewertung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Kostenermittlungen nach mehreren Kostengliederungsvorschriften“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der konzeptionellen Lösung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Mitwirken bei Erläutern der Varianten gegenüber Dritten“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>
<p>LPH 3 Entwurfsplanung</p>		<p>LPH 3 Entwurfsplanung</p>		
<p>a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller</p>	<p>– Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen</p> <p>– Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen</p>	<p>a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der vom Auftraggeber ausgewählten Vorplanungsvariante Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang</p>	<p>– Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen</p> <p>– Fortschreiben der Wirtschaftlichkeitsprüfung oder -untersuchung</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die notwendige Entscheidung des Auftraggebers am Ende der Leistungsphase 2 soll durch die Umformulierung hervorgehoben werden. In der amtlichen Begründung soll dargestellt werden, dass die Grundlage nur das beauftragte Objekt betreffen (Empfehlung für amtliche Begründung). Die</p>

<p>fachspezifischen Anforderungen, Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination der Fachplanungen</p> <p>b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern</p> <p>d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung</p> <p>e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen</p> <p>f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit</p> <p>i) Bauzeiten- und Kostenplan</p> <p>j) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)</p> <p>– Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung)</p>	<p>und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen,</p> <p>b) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Integration und Koordination Integration und Integration der Fachplanungen</p> <p>c) fachspezifische Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern</p> <p>d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung</p> <p>de) Erstellen des Erläuterungsberichts Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>ef) Abstimmen Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>fe) Ermitteln der Kosten für die Entwurfsplanung nach AKVS oder Kostenberechnung nach DIN 276 einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>g) Fortschreiben der Terminplanung sowie h) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit</p> <p>he) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten</p>	<p>– Mitwirken bei Verwaltungs- oder Kreuzungsvereinbarungen Verwaltungsvereinbarungen</p> <p>– Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Berücksichtigung Gebiets- und Artenschutz, Anbauverbotszonen) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)</p> <p>– Fiktivkosten- oder Ablöseberechnungen Fiktivkostenberechnungen</p> <p>– (Kostenteilung) für mehrere Kostenträger</p> <p>– Erstellen von komplexen Simulationsberechnungen (zum Beispiel hydraulische Berechnungen, die über das Objekt hinausgehen, hydrodynamische Berechnungen, Schmutzfrachtberechnungen, Langzeitsimulationen, Wassergüteberechnungen, wasserchemische Berechnungen, Überflutungsnachweise)</p> <p>– Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten</p> <p>– Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung</p> <p>– Erstellen eines Kostenplans, zum Beispiel Mittelabflussplan</p> <p>– detaillierte Verkehrsplanungsleistungen (zum Beispiel Verkehrsführungspläne, Verkehrsstärkenberechnungen)</p>	<p>Grundleistung wird entsprechend des Aktualisierungsvorschlags für das Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ geteilt, da es sich um zwei Teilleistungen handelt.</p> <p>Grundleistung b): Die Teilleistungen Koordination und Integration werden zur Vereinheitlichung mit dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume in der Reihenfolge getauscht.</p> <p>Grundleistung c): Es handelt sich hier nur um redaktionelle Änderungen.</p> <p>Grundleistung d alt): Die Leistung ist nicht regelmäßig erforderlich und kann sehr unterschiedlich aufwendig sein, deshalb soll diese Leistung in die Besonderen Leistungen verschoben werden. Die Grundleistung wird reduziert (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung d): Die Änderung dient der Klarstellung, dass es um die Erstellung des Erläuterungsberichts geht.</p> <p>Grundleistung e): Da „Abstimmen“ verbindlicher und – analog zur Objektplanung Gebäude und Innenräume – in der Leistungsphase 3 auch zutreffend ist, wird diese Formulierung anstelle von „Vorabstimmen“ verwendet. Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung.</p> <p>Grundleistung f): Dies ist eine redaktionelle Änderung.</p> <p>Grundleistung g): Entspricht Grundleistung i alt) und Grundleistung h alt). Da die Terminplanung vorgeschlagen wird, in Leistungsphase 2 erstmals zu erarbeiten, wird sie hier fortgeschrieben. Die Texte nach „gegebenenfalls“ sind nicht bei jedem Projekt erforderlich. Diese Grundleistungen werden sprachlich an den Aktualisierungsvorschlag zur Terminplanung in Leistungsphase 2 angepasst.</p> <p>Grundleistung h): Entspricht Grundleistung e alt). Die Reihenfolge wurde redaktionell verschoben. Bedenken und Anregungen sind nur zu berücksichtigen, wenn es welche gibt.</p> <p>Grundleistung i alt): Entfällt, da die Bauzeiten in Grundleistung 3g) erfasst sind. Ein Kostenplan entspricht einem Mittelabflussplan und ist nicht in jedem Projekt erforderlich, daher ist es eine Besondere Leistung. Die Grundleistung wird reduziert (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung i): Entspricht Grundleistung j alt).</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Fortschreiben der Wirtschaftlichkeitsprüfung oder -untersuchung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Mitwirken bei Verwaltungs- oder Kreuzungsvereinbarungen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Berücksichtigung Gebiets- und Artenschutz, Anbauverbotszonen)“: Diese Besondere Leistung wurde zur</p>
---	--	--	---	--

		<p>Fertigstellen des vorläufigen Entwurfs unter Berücksichtigung auf Grund von Bedenken und Anregungen</p> <p>i) Bauzeiten- und Kostenplan</p> <p>ii) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Konzeption oder Planung der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs einer Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage - Planerische Aufwendungen für die Entsorgung kontaminierter Böden oder Altablagerungen, sofern die Kosten nicht bei den anrechenbaren Kosten erfasst sind - Aufstellen eines Bodenmanagementplans 	<p>Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Fiktivkosten- oder Ablöseberechnungen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Kostenteilung für mehrere Kostenträger“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Erstellen von komplexen Simulationsberechnungen (zum Beispiel hydraulische Berechnungen, die über das Objekt hinausgehen, hydrodynamische Berechnungen, Schmutzfrachtberechnungen, Langzeitsimulationen, Wassergüteberechnungen, wasserchemische Berechnungen, Überflutungsnachweise)“: Die „komplexen“ Simulationsberechnungen sind in den Besonderen Leistungen aufgeführt. Eine diesbezügliche Abgrenzung der „einfachen“ Simulationsberechnungen in den Grundleistungen ist nicht notwendig. Die Abgrenzung erfolgt – systematisch richtig – durch die Besondere Leistung.</p> <p>„Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Erstellen eines Kostenplans, zum Beispiel Mittelabflussplan“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„detaillierte Verkehrsplanungsleistungen (zum Beispiel Verkehrsführungspläne, Verkehrsstärkenberechnungen)“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Konzeption oder Planung der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs einer Wasserversorgungs- oder Abwasseranlage“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Planerische Aufwendungen für die Entsorgung kontaminierter Böden oder Altablagerungen, sofern die Kosten nicht bei den anrechenbaren Kosten erfasst sind“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Aufstellen eines Bodenmanagementplans“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>
--	--	---	--	---

LPH 4 Genehmigungsplanung		LPH 4 Genehmigungsplanung		
<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Abstimmen mit Behörden</p> <p>e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen</p> <p>f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu zehn Kategorien</p>	<p>– Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen</p>	<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer der an der Planung fachlich Beteiligter Beteiligten, gegebenenfalls Aufstellen des Regelungsverzeichnisses</p> <p>b) Erstellen des Grunderwerbsplanes und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Abstimmen mit Behörden, Ergänzen Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen bei unverändertem Planungsziel unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Abstimmen mit Behörden</p> <p>de) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu zwei vier Erläuterungs-, oder Erörterungsterminen</p> <p>ef) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu fünf zehn Kategorien</p>	<p>– Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen</p> <p>– Mitwirken beim Einholen von Gestattungen und Erlaubnissen für Ingenieurbauwerke</p> <p>– Grunderwerbspläne als Einzelpläne je Grundstück, zum Beispiel für Kauf- oder Dienstbarkeitsverträge</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Regelungsverzeichnis ist ein definierter Begriff aus der RE (Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012).</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung c): Redaktionelle Zusammenfassung von Grundleistung c alt) und d alt). Gegebenenfalls-Leistungen führen nicht zu Abzügen, wenn sie nicht erforderlich sind (Empfehlung für amtliche Begründung).</p> <p>Grundleistung d): Zwei Termine sind bei Ingenieurbauwerken regelmäßig ausreichend. Der Leistungsumfang wird damit reduziert. Die bisherige Grundleistung wird in der Praxis als nicht auskömmlich honoriert angesehen. Mit der Reduzierung der Termine auf neu zwei Stück wird dem aber in ausreichendem Maße Rechnung getragen (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung e): Fünf Kategorien sind bei Ingenieurbauwerken regelmäßig ausreichend. Der Leistungsumfang wird damit reduziert. Die bisherige Grundleistung wird in der Praxis als nicht auskömmlich honoriert angesehen. Mit der Reduzierung der Kategorien auf neu fünf Stück wird dem aber in ausreichendem Maße Rechnung getragen (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Mitwirken beim Einholen von Gestattungen und Erlaubnissen für Ingenieurbauwerke“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt. Hier geht es unmittelbar um die privatrechtlichen (zivilrechtlichen) Gestattung und Erlaubnisse. Will oder muss der Auftraggeber andere Grundstücke in Anspruch nehmen, muss er sich dazu das Einverständnis der Eigentümer einholen. Solche Zustimmungen sind privatrechtlich. Die öffentlich rechtliche (Bau-)Genehmigung zur Herstellung des Bauwerks, umfasst diese Gestattungen und Erlaubnisse nicht.</p> <p>„Grunderwerbspläne als Einzelpläne je Grundstück, zum Beispiel für Kauf- oder Dienstbarkeitsverträge“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>

LPH 5 Ausführungsplanung		LPH 5 Ausführungsplanung		
<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung - Koordination des Gesamtprojekts - Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen - Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 41 Nummer 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt 	<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Entwurfs- und Genehmigungsplanung Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, Koordinieren und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Fortschreiben der Terminplanung</p> <p>e) Fortschreiben Vervollständigen der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse während der Objektausführung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung - Koordination des Gesamtprojekts - Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen - Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 41 Nummer 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt - Konzeption oder Planung bauzeitlicher Verkehrslenkungsmaßnahmen zur Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen - Integration und Koordination der Planungen anderer Objekte - Visualisierung 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Änderung Leistungsphase 3 und 4 in Entwurfs- und Genehmigungsplanung: Dies ist eine Vereinheitlichung mit den anderen Objektplanungen.</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung c): Das Koordinieren wurde entsprechend Leistungsphase 3 eingefügt. Mehrmalige Koordination bis zur Ausführungsfähigkeit stellt einen Mehraufwand dar (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung d): Dies ist eine Fortschreibung des Terminplans aus Leistungsphase 3.</p> <p>Grundleistung e): Die Grundleistung wurde an die Evaluierungsvorschlag zum Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ angepasst.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Planen von Anlagen der Verfahrens- und Prozesstechnik für Ingenieurbauwerke gemäß § 41 Nummer 1 bis 3 und 5, die dem Auftragnehmer übertragen werden, der auch die Grundleistungen für die jeweiligen Ingenieurbauwerke erbringt“: Entfällt, da der Technischen Ausrüstung zuzuordnen.</p> <p>„Konzeption oder Planung bauzeitlicher Verkehrslenkungsmaßnahmen zur Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Integration und Koordination der Planungen anderer Objekte“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Visualisierung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>
LPH 6 Vorbereiten der Vergabe		LPH 6 Vorbereiten der Vergabe		
<p>a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen 	<p>a) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p> <p>b) Fortschreiben der Terminplanung mit Darstellung der Vergabeterminplanung</p> <p>c) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer</p>	<ul style="list-style-type: none"> - detaillierte Erfassung und Beschreibung Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen - Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen anderer Objekte 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Entspricht Grundleistung d) alt).</p> <p>Grundleistung b): Die neue Grundleistung wird von Auftraggebern regelmäßig abgefordert und sollte als Grundleistung aufgenommen werden.</p> <p>Grundleistung c): Entspricht Grundleistung a) alt).</p> <p>Grundleistung d): Der Begriff „Vergabeunterlagen“ umfasst die gesamte Unterlage, die den Bewerbern im Vergabeverfahren bereitgestellt wird. Dies ist eine</p>

<p>sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p> <p>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsvorfas- ser) bepreis- ten Leistungsverzeichnisse</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Ver- gleich der vom Planer (Ent- wurfsvorfas- ser) bepreis- ten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>g) Zusammenstellen der Verga- beunterlagen</p>		<p>an der Planung fachlich Betei- ligter</p> <p>de) Aufstellen von der Vergabeun- terlagen, insbesondere Anfor- dern der Leistungsbeschrei- bungen mit Leistungsverzei- chnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>ee) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Lei- stungsbeschreibungen der an- deren an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>fe) Ermitteln der Kosten durch Be- preisen auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsvorfas- ser) bepreis- ten Leistungsverzeichnisse und f) Kostenkon- trolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsvorfas- ser) be- preis- ten Leistungsverzei- chnisse mit der Kostenermittlung nach AKVS oder der Kosten- berechnung nach DIN 276 und Begründung bei wesentlichen Abweichungen</p> <p>g) Zusammenstellen der Verga- beunterlagen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausschreiben von Markie- rungs- und Beschilderungsplä- nen für die Verkehrsumleitung - Integration von Ausschreibun- gen Dritter - Durchführen von Vergabever- fahren, zum Beispiel nach VOB - Integrieren von differenzierten Preisanpassungsklauseln (zum Beispiel in Bezug zu Materia- lien innerhalb von Einheits- preispositionen) in Ausschrei- bungen 	<p>Klarstellung, dass technische Regelwerke und weitere interne Dokumente (Formblätter) des Auftraggebers nicht vom Auftragnehmer geschuldet werden.</p> <p>Grundleistung e): Entspricht Grundleistung c alt).</p> <p>Grundleistung f): Die Grundleistung e alt) und die Grundleistung f alt) werden zur Klarstellung zusammengeführt.</p> <p>Grundleistung g): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„detaillierte Erfassung und Beschreibung von Bauphasen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschrei- bungen anderer Objekte“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Ausschreiben von Markierungs- und Beschilderungsplänen für die Verkehr- sumleitung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Integration von Ausschreibungen Dritter“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, ein- gefügt.</p> <p>„Durchführen von Vergabeverfahren, zum Beispiel nach VOB“: Dies ist eine Vereinheitlichung mit den Besonderen Leistungen bei dem Leistungsbild Ge- bäude und Innenräume. Die Besondere Leistung umfasst das Mitwirken bei der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen und somit auch das Ausfüllen vom Auftraggeber bereitgestellten Formblätter.</p> <p>„Integrieren von differenzierten Preisanpassungsklauseln (zum Beispiel in Be- zug zu Materialien innerhalb von Einheitspreispositionen) in Ausschreibungen“: Aufgrund der Komplexität und Häufigkeit des Einsatzes von Preisgleitklauseln werden diese explizit als Besondere Leistungen aufgenommen und den drei Leistungsphasen 5–7 zugeordnet. Preisanpassungsklauseln in Standardfällen sind Grundleistungen.</p>
<p>LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe</p>		<p>LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe</p>		
<p>a) Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Ange- bote, Aufstellen des Preisspie- gels</p> <p>c) Abstimmen und Zusammen- stellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>d) Führen von Bietergesprächen</p>	<p>- Prüfen und Werten von Neben- angeboten</p>	<p>a) Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Ange- bote, Aufstellen der Preisspie- gel des Preisspiegels</p> <p>c) Abstimmen und Zusammen- stellen der Leistungen der an der Vergabe fachlich Betei- ligten, die an der Vergabe mitwir- ken</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Werten von Neben- angeboten, gegebenenfalls Aufstellen eines Auftrags-Lei- stungsverzeichnisses bei beauf- tragten Nebenangeboten und Sondervorschlägen - Prüfen der Preiskalkulation von Bietern - Mitwirken beim Einstellen von Unterlagen für eine 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung b): Die Änderung dient der Aktualisierung.</p> <p>Grundleistung c): Die Änderung dient der Synchronisierung mit den anderen Leistungsbildern.</p> <p>Grundleistung d): Bietergespräche dürfen auf Dritte nicht delegiert werden.</p> <p>Grundleistung e): Originäre Aufgaben können nicht delegiert werden.</p> <p>Grundleistung f): Die Änderungen dienen der Klarstellung.</p>

<p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p> <p>g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>		<p>d) Fachliches Mitwirken bei Führen von Fachliches Mitwirken bei Führen von Bietergesprächen des Auftraggebers</p> <p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenermittlung nach AKVS oder der Kostenberechnung nach DIN 276 und Begründung bei wesentlichen Abweichungen</p> <p>g) Mitwirken bei der Auftragserteilung g) Mitwirken bei der Auftragserteilung und Zusammenstellung der Vertragsunterlagen</p>	<p>elektronische Vergabe des Auftraggebers</p> <p>– Prüfen und Werten der differenzierten Preisanpassungsklauseln</p>	<p>Grundleistung g): Die Grundleistungen f) und h) werden zur Klarstellung zusammengeführt.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Prüfen und Werten von Nebenangeboten, gegebenenfalls Aufstellen eines Auftrags-Leistungsverzeichnisses bei beauftragten Nebenangeboten und Sondervorschlägen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Prüfen der Preiskalkulation von Bietern“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Mitwirken beim Einstellen von Unterlagen für eine elektronische Vergabe des Auftraggebers“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Prüfen und Werten der differenzierten Preisanpassungsklauseln“: zur Begründung siehe Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Leistungsphase 6</p>
<p>LPH 8 Bauoberleitung</p>		<p>LPH 8 Bauoberleitung</p>		<p>Grundsätzlich wurden die Besonderen Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung gestrichen. Diese Leistungen werden als gesonderte Fachplanung in den Verordnungsteil aufgenommen.</p>
<p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe</p> <p>b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen</p> <p>d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme</p> <p>e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer</p>	<p>– Kostenkontrolle</p> <p>– Prüfen von Nachträgen</p> <p>– Erstellen eines Bauwerksbuchs</p> <p>– Erstellen von Bestandsplänen</p> <p>– Örtliche Bauüberwachung:</p> <p>– Plausibilitätsprüfung der Absteckung</p> <p>– Überwachen der Ausführung der Bauleistungen</p> <p>– Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)</p> <p>– Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen</p>	<p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Überwachung Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe</p> <p>b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen der Terminplanung eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Fachliches Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der ausführenden Unternehmen</p> <p>de) Vorbereiten und fachliches Mitwirken bei der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter</p>	<p>– Kostenkontrolle</p> <p>– Mitwirken bei der Prüfung Prüfen von Nachträgen</p> <p>– Erstellen eines Bauwerksbuchs</p> <p>– Erstellen von Bestandsplänen</p> <p>Örtliche Bauüberwachung:</p> <p>Plausibilitätsprüfung der Absteckung</p> <p>Überwachen der Ausführung der Bauleistungen</p> <p>Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)</p> <p>Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit den zur</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Änderung dient der Synchronisierung mit den anderen Leistungsbildern.</p> <p>Grundleistung b): Die Formulierung der Grundleistung ist nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>Grundleistung c): Die Änderung dient der Klarstellung, dass originäre Aufgaben des Auftraggebers können nicht delegiert werden können.</p> <p>Grundleistung d): Die Änderung dient der Klarstellung, dass originäre Aufgaben des Auftraggebers können nicht delegiert werden können.</p> <p>Grundleistung e): Die Änderung dient der Klarstellung, dass originäre Aufgaben des Auftraggebers können nicht delegiert werden können.</p> <p>Grundleistung f): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung g): Entspricht Grundleistung h) alt).</p> <p>Grundleistung h): Entspricht Grundleistung i) alt).</p> <p>Grundleistung i): Entspricht Grundleistung d) alt). Die Grundleistung wurde entsprechend ihrer Abarbeitung geordnet.</p> <p>Grundleistung j): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p>

<p>an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>f) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>g) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>h) Übergabe des Objekts</p> <p>i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche</p> <p>j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften</p>	<p>Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel - Dokumentation des Bauablaufs - Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen - Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage - Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis 	<p>Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Überwachung Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigung einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>e) Vorbereiten und fachliches Mitwirken beim Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>f) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>g) Übergabe des Objekts</p> <p>h) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche</p> <p>i) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder ermitteln der entstandenen Kosten nach AKVS, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme</p> <p>j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften</p>	<p>Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Mitwirken bei der Prüfung von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung - Durchführen oder Veranlassung Veranlassen von Kontrollprüfungen - Begründung von wesentlichen Mengenänderungen bei Leistungspositionen - Prüfen der Abrechnung von Bauleistungen nach differenzierten Preisanpassungsklauseln Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel Dokumentation des Bauablaufs Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße Mitwirken bei behördlichen Abnahmen Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der 	<p>Besondere Leistungen</p> <p>„Mitwirken bei der Prüfung von Nachträgen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Örtliche Bauüberwachung“: Entfällt, da die örtliche Bauüberwachung einen eigenen Paragraphen im Verordnungstext des Leistungsbilds erhalten soll.</p> <p>„Mitwirken bei der Prüfung von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung“ (Empfehlung für amtliche Begründung): Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Ausführungspläne, die von bauausführenden Unternehmen aufgrund von Funktionalausschreibungen erstellt wurden.</p> <p>„Durchführen oder Veranlassung von Kontrollprüfungen“: Kontrollprüfungen (zum Beispiel Feld- und Laboruntersuchungen) erfolgen im Auftrag des Auftraggebers und sollen die Qualität der Bauleistung (Eigenüberwachung) des Unternehmens überprüfen. Kontrollprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderung entsprechen. Ihre Ergebnisse werden der Abnahme zugrunde gelegt.</p> <p>„Begründung von wesentlichen Mengenänderungen bei Leistungspositionen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Prüfen der Abrechnung von Bauleistungen nach differenzierten Preisanpassungsklauseln“: Diese Leistung ist aufgrund der aktuellen Erfahrungen mitunter dramatischen Preisentwicklung (zum Beispiel während der Coronapandemie oder dem Ukraine-Krieg) zu einer zusätzlichen Besonderen Leistung geworden, die teilweise erhebliche Mehraufwendungen erfordert.</p> <p>„Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße“: Entfällt, da die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung einen eigenen Paragraphen im Verordnungstext des Leistungsbilds erhalten sollen.</p> <p>„Mitwirken bei behördlichen Abnahmen“: Entfällt, da die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung einen eigenen Paragraphen im Verordnungstext des Leistungsbilds erhalten sollen.</p> <p>„Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen“: Entfällt, da die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung einen eigenen Paragraphen im Verordnungstext des Leistungsbilds erhalten sollen.</p> <p>„Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme“: Entfällt, da die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung einen eigenen Paragraphen im Verordnungstext des Leistungsbilds erhalten sollen.</p> <p>„Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage“: Entfällt, da die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung einen eigenen Paragraphen im Verordnungstext des Leistungsbilds erhalten sollen.</p> <p>„Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf</p>
--	--	--	---	--

			Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis	Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“: Entfällt, da diese Besondere Leistung aufgrund praktischer Erfahrungen als Grundleistung der Leistungsphase 8 im Leistungsbild der Tragwerksplanung aufgenommen wurde.																																													
LPH 9 Objektbetreuung		LPH 9 Objektbetreuung																																															
a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	– Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung der ausführenden Unternehmen , einschließlich notwendiger Begehungen b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	– Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist	Grundleistungen Grundleistung a): Mit der Änderung wird klargestellt, dass es hier um Leistungen geht, die durch die Oberbauleitung beaufsichtigt wurden. Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich. Grundleistung c): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich. Besondere Leistungen Keine Änderung der Besonderen Leistungen erforderlich.																																													
12.2 Objektliste Ingenieurbauwerke		12.2 Objektliste Ingenieurbauwerke																																															
Nachstehende Objekte werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:		Nachstehende Objekte werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:																																															
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Gruppe 1 – Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung</th> <th colspan="5">Honorarzone</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>– Zisternen</td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, zum Beispiel Quellfassungen, Schachtbrunnen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Gruppe 1 – Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung	Honorarzone					I	II	III	IV	V	– Zisternen	x					– einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, zum Beispiel Quellfassungen, Schachtbrunnen		x					<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Gruppe 1 – Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung</th> <th colspan="5">Honorarzone</th> </tr> <tr> <th>I</th> <th>II</th> <th>III</th> <th>IV</th> <th>V</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>— Zisternen</td> <td>*</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, zum Beispiel Quellfassungen, Schachtbrunnen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Gruppe 1 – Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung	Honorarzone					I	II	III	IV	V	— Zisternen	*					– einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, zum Beispiel Quellfassungen , Schachtbrunnen		x				Allgemeine Begründung für eine höhere Bewertung in Gruppe 1 sowie 2 in Teilen: der Bestandsraum 2023 ist deutlich verändert gegenüber damals (1985, Gutachten von Herrn Pfarr). Es gibt eine dichtere Bebauung, da es mehr Bestand, mehr Leitungen, zusätzliche Medien und andere Durchmesser gibt. Zudem sind andere Anforderungen (zum Beispiel Nachrüsten von Kabeltrassen, Revisionsbarkeit), Anschlusspunkte und Zwangspunkte stärker zu berücksichtigen.
Gruppe 1 – Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung		Honorarzone																																															
	I	II	III	IV	V																																												
– Zisternen	x																																																
– einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, zum Beispiel Quellfassungen, Schachtbrunnen		x																																															
Gruppe 1 – Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung	Honorarzone																																																
	I	II	III	IV	V																																												
— Zisternen	*																																																
– einfache Anlagen zur Gewinnung und Förderung von Wasser, zum Beispiel Quellfassungen , Schachtbrunnen		x																																															

– Tiefbrunnen			x			– Tiefbrunnen, Quellfassungen mit einem Sammler			x			„Zisternen“: Diese sind der Technischen Ausrüstung (Anlagengruppe 1) zuzuordnen und gehören zu einfachen Anlagen zur Speicherung von Brauchwasser
– Brunnengalerien und Horizontalbrunnen				x		– Brunnengalerien und Horizontalbrunnen, Quellfassungen mit mehreren Sammlern				x		„Quellfassungen mit einem/mehreren Sammler/n“: Es ergeben sich höhere Anforderungen aus dem Regelwerk DVGW gegenüber der HOAI 2021. Eine Bewertung über § 44 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 4, 5 HOAI 2021 ergibt regelmäßig höhere Honorarzone als über die Objektlisten.
– Leitungen für Wasser ohne Zwangspunkte	x					– Leitungen für Wasser ohne Verknüpfungen oder Zwangspunkte	x					„Leitungen für Wasser mit durchschnittlichen Verknüpfungen und einigen Zwangspunkten“: Dies ist die Mehrzahl der Anwendungsfälle, bedingt durch die erhöhte Mediendichte im Baufeld/Objektumfeld.
– Leitungen für Wasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten		x				– Leitungen für Wasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten		x				„Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten“: Dies gilt nur im stark genutzten innerstädtischen Bereich.
– Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten			x			– Leitungen für Wasser mit durchschnittlichen Verknüpfungen und einigen Zwangspunkten			x			„Leitungsnetze“: Diese Änderung dient der Klarstellung.
– Einfache Leitungsnetze für Wasser		x				– Leitungen für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten			≠	x		„Brauchwasser“: Brauchwasserbehälter können ohne hohe hygienische Anforderungen errichtet werden.
– Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten in und mit einer Druckzone			x			– Einfache Einfache Leitungsnetze für Wasser mit wenigen Verknüpfungen in einer Druckzone		x				„Löschwasserbehälter ohne Technische Ausrüstungen“: Dies sind geschlossene Behälter, die bisher nicht berücksichtigt worden sind.
– Leitungsnetze für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten				x		– Leitungsnetze mit mehreren Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten in und mit einer Druckzone			x			„Turmbauweise“: Hier handelt es sich in der vorigen Fassung um einen Rechtschreibfehler.
– einfache Anlagen zur Speicherung von Wasser, zum Beispiel Behälter in Fertigbauweise, Feuerlöschbecken		x				– Leitungsnetze für Wasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten oder mit mehreren Druckzonen				x		„Nicht gestaffelte Pumpwerke“/„Pumpwerke und Druckerhöhungsanlagen mit mehreren Pumpenstufen“: Das sind Anlagen mit unterschiedlichen Anforderungen. Daher sind sie unterschiedlich zu bewerten.
– Speicherbehälter			x			– einfache Anlagen zur Speicherung von Brauchwasser Wasser, zum Beispiel Behälter in Fertigbauweise, zum Beispiel Löschwasserbehälter ohne Technische Anlagen, Feuerlöschbecken		x				
– Speicherbehälter in Turmbauweise				x								
– einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren, und Druckerhöhungsanlagen			x									
– Wasseraufbereitungsanlagen mit physikalischen und chemischen Verfahren,				x								

<p>schwierige Pumpwerke und Druckerhöhungsanlagen</p>							<p>– Speicherbehälter, Löschwasserbehälter mit mehreren Kammern oder mit Technischen Ausrüstungen</p>			x			
<p>– Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung</p>						x	<p>– Speicherbehälter in Turmbauweise Turmbauweise</p>				x		
							<p>– einfache Wasseraufbereitungsanlagen und Anlagen mit mechanischen Verfahren, nicht gestaffelte Pumpwerke und Druckerhöhungsanlagen</p>			x			
							<p>– Wasseraufbereitungsanlagen mit physikalischen und chemischen Verfahren, schwierige Pumpwerke und Druckerhöhungsanlagen mit mehreren Pumpenstaffeln</p>				x		
							<p>– Bauwerke und Anlagen mehrstufiger oder kombinierter Verfahren der Wasseraufbereitung</p>					x	
<p>Gruppe 2 – Bauwerke und Anlagen Abwasserentsorgung mit Ausnahme Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, und Regenwasserversickerung (Abgrenzung zu Freianlagen)</p>	Honorarzone						<p>Gruppe 2 – Bauwerke und Anlagen der Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung Abwasserentsorgung mit Ausnahme Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, und Regenwasserversickerung (Abgrenzung zu Freianlagen), die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen</p>	Honorarzone					<p>„die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen“: Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung. „Abwasser- und Niederschlagswasserentsorgung“: Dies ist eine redaktionelle Klarstellung. Nach DIN ist der Begriff Niederschlagswasser korrekt. „Leitungen für Abwasser oder Niederschlagswasser mit durchschnittlichen Verknüpfungen und einigen Zwangspunkten“: Dies ist die Mehrzahl der Anwendungsfälle, bedingt durch die erhöhte Mediendichte im Baufeld/Objektumfeld. „Leitungen für Abwasser oder Niederschlagswasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten“: Dies gilt nur im stark genutzten innerstädtischen Bereich. „Regenrückhaltebecken als Erdbecken einschließlich Ein- und Auslaufbauwerk“: Dies ist eine redaktionelle Änderung. Die Ein- und Auslaufbauwerk gehören zu dem Regenrückhaltebecken dazu. „Regenrückhaltebecken“: Anstelle von „Regenbecken“ wird als redaktionelle Anpassung und zur Synchronisierung dieser Begriff gewählt. „Versickerungsbecken“: Dies ist eine Anpassung an REwS. „Retentionsbodenfilteranlagen“: Dies ist eine Anpassung an REwS. „Regenklärbecken“: Dies ist eine Anpassung an REwS. „Stauraumkanäle“: Der Begriff entspricht dem offiziellen Sprachgebrauch sowie den Regelwerken (REwS).</p>
<p>– Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte</p>	x						<p>– Leitungen für Abwasser ohne Zwangspunkte</p>	x					
<p>– Leitungen für Abwasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten</p>		x					<p>– Leitungen für Abwasser oder Niederschlagswasser mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten</p>		x				
<p>– Leitungen für Abwasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten</p>			x				<p>– Leitungen für Abwasser oder Niederschlagswasser mit durchschnittlichen Verknüpfungen und einigen Zwangspunkten</p>			x			
<p>– einfache Leitungsnetze für Abwasser</p>		x											

– Leitungsnetze für Abwasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten			x			– Leitungen für Abwasser oder Niederschlagswasser mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten			✳	x		<p>„Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung und -behandlung“: Regenwasser wird heutzutage teils behandelt. Diese Anlagen sind hier inbegriffen.</p> <p>„Absetzbecken“: Diese Änderung wird der Erweiterung gemäß REwS gerecht.</p> <p>„Pumpwerke oder Hebeanlagen“: Technisch gibt es Pumpwerke und Hebeanlagen nicht in einem Objekt.</p>
– Leitungsnetze für Abwasser mit zahlreichen Zwangspunkten					x	– einfache Leitungsnetze für Abwasser oder Niederschlagswasser		x				
– Erdbecken als Regenrückhaltebecken		x				– Leitungsnetze für Abwasser oder Niederschlagswasser mit mehreren Verknüpfungen und mehreren Zwangspunkten			x			
– Regenbecken und Kanalstauräume mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten			x			– Leitungsnetze für Abwasser oder Niederschlagswasser mit zahlreichen Zwangspunkten				x		
– Regenbecken und Kanalstauräume mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, kombinierte Regenwasserbewirtschaftungsanlagen					x	– Erdbecken als Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und Versickerungsbecken als Erdbecken einschließlich Ein- und Auslaufbauwerk		x				
– Schlammabsetzanlagen, Schlammfelder		x				– Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Regenbecken und Stauraumkanäle einschließlich Ein- und Auslaufbauwerk Kanalstauräume mit geringen Verknüpfungen und wenigen Zwangspunkten, Retentionsbodenfilteranlagen			x			
– Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen			x			– Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Regenbecken und Stauraumkanäle einschließlich Ein- und Auslaufbauwerk Kanalstauräume mit zahlreichen Verknüpfungen und zahlreichen Zwangspunkten, komplexe Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung und -behandlung Regenwasserbewirtschaftungsanlagen				x		
– Schlammbehandlungsanlagen					x	– Schlammabsetzanlagen, Schlammfelder, Absetzbecken		x				
– Bauwerke und Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung					x							
– Industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen, einfache Pumpwerke und Hebeanlagen		x										
– Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung, Pumpwerke und Hebeanlagen			x									
– Abwasserbehandlungsanlagen, schwierige Pumpwerke und Hebeanlagen					x							

– Schwierige Abwasserbehandlungsanlagen					x	– Schlammabsetzanlagen und Absetzbecken mit mechanischen Einrichtungen			x			
						– Schlammbehandlungsanlagen				x		
						– Bauwerke und Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung					x	
						– Industriell systematisierte Abwasserbehandlungsanlagen, einfache Pumpwerke oder und Hebeanlagen		x				
						– Abwasserbehandlungsanlagen mit gemeinsamer aerober Stabilisierung, Pumpwerke oder und Hebeanlagen			x			
						– Abwasserbehandlungsanlagen, schwierige Pumpwerke oder und Hebeanlagen				x		
						– Schwierige Abwasserbehandlungsanlagen					x	
Gruppe 3 – Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Absatz 1	Honorarzone					Gruppe 3 – Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 38 39 Absatz 1	Honorarzone					<p>„und ohne hydraulischen Nachweis“: Der hydraulische Nachweis stellt höhere Anforderungen an das Objekt.</p> <p>„Fischaufstieg“: Diese Änderung ist aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen notwendig und berücksichtigt die Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.</p> <p>„Hochwasserrückbecken, Talsperren“: Dies entspricht den Begrifflichkeiten der DIN 19700, letzte Ausgabe von 2004.</p> <p>Trennung Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren: Talsperren dienen auch der Wassergewinnung und Stromerzeugung.</p> <p>„Hochwasserschutzwände“: Dies ist eine redaktionelle Änderung, da zuvor verschiedene Begriffe verwendet worden sind.</p> <p>„Sielbauwerke“: Dies ist der richtige Begriff. An Sielbauwerke kann es verschiedene Anforderungen geben.</p> <p>„feste und einfache bewegliche Wehre“: Dies ist eine redaktionelle Änderung.</p> <p>„Slipanlagen für Sportboote“: Hier ist ein steigender Bedarf.</p>
– Berieselung und rohrlose Dränung, flächenhafter Erdbau mit unterschiedlichen Schütthöhen oder Materialien		x				– Berieselung und rohrlose Dränung, flächenhafter Erdbau mit unterschiedlichen Schütthöhen oder Materialien		x				
– Beregnung und Rohrdränung			x			– Beregnung und Rohrdränung			x			
– Beregnung und Rohrdränung bei ungleichmäßigen Boden- und schwierigen Geländebedingungen				x		– Beregnung und Rohrdränung bei ungleichmäßigen Boden- und schwierigen Geländebedingungen				x		
– Einzelgewässer mit gleichförmigem ungliedertem Querschnitt ohne Zwangs-	x					– Einzelgewässer mit gleichförmigem ungliedertem Querschnitt ohne Zwangs-	x					

punkte, ausgenommen Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen						punkte und ohne hydraulischen Nachweis , ausgenommen Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen					
– Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten	x					– Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten	x				
– Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit einigen Zwangspunkten			x			– Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit einigen Zwangspunkten			x		
– Einzelgewässer mit ungleichförmigem gegliedertem Querschnitt und vielen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit vielen Zwangspunkten, besonders schwieriger Gewässerausbau mit sehr hohen technischen Anforderungen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen				x		– Einzelgewässer mit ungleichförmigem gegliedertem Querschnitt und vielen Zwangspunkten, Gewässersysteme mit vielen Zwangspunkten, besonders schwieriger Gewässerausbau mit sehr hohen technischen Anforderungen und ökologischen Ausgleichsmaßnahmen				x	
– Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung ausgenommen Teiche ohne Dämme	x					– Sohlrampen, Sohlgleiten		x			
– Teiche mit mehr als 3 m Dammhöhe über Sohle ohne Hochwasserentlastung, Teiche bis 3 m Dammhöhe über Sohle mit Hochwasserentlastung		x				– Anlagen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit mit durchschnittlichen Anforderungen, unter anderem Fischaufstiegsanlagen, als gerinne- oder beckenartige Anlagen, Fischabstiegsanlagen einschließlich Fischschutz, als Sonderkonstruktion, als Fischschleusen oder Fischaufzüge oder Mischbauweisen			x		
– Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren bis 5 m Dammhöhe über Sohle oder bis 100 000 m ³ Speicherraum			x			– Anlagen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit mit hohen Anforderungen, unter anderem Fischaufstiegsanlagen, als gerinne- oder beckenartige Anlagen mit Dotation zur Verbesserung der Auffindbarkeit, Fischabstiegsanlagen einschließlich Fischschutz, als Sonderkonstruktion, als Fischschleusen oder Fischaufzüge oder Mischbauweisen				x	
– Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 100 000 m ³ und weniger als 5 000 000 m ³ Speicherraum				x		– Anlagen zur Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit mit			x		
– Hochwasserrückhaltebecken und Talsperren mit mehr als 5 000 000 m ³ Speicherraum					x						
– Deich und Dammbauten		x									
– schwierige Deich- und Dammbauten			x								
– besonders schwierige Deich- und Dammbauten				x							

Schiffslösch- und -ladestellen, einfache Kaimauern und Piers						– schwierige Deich- und Dammbauten			x		
– Schiffslösch- und -ladestellen, Häfen, jeweils mit Dalben, Leitwänden, Festmacher- und Fenderanlagen mit hohen Belastungen, Kaimauern und Piers			x			– besonders schwierige Deich- und Dammbauten				x	
– Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen bei Tide oder Hochwasserbeeinflussung, Häfen bei Tide- und Hochwasserbeeinflussung, schwierige Kaimauern und Piers				x		– einfache Pumpanlagen, Pumpwerke und Schöpfwerke		x			
– Schwierige schwimmende Schiffsanleger, bewegliche Verladebrücken					x	– Pump- und Schöpfwerke, Siele Sielbauerke			x		
– Einfache Uferbefestigungen	x					– schwierige Pump-, Schöpf- und Sielbauerke Schöpfwerke				x	
– Uferwände und -mauern		x				Einfache Durchlässe	x				
– Schwierige Uferwände und -mauern, Ufer- und Sohlensicherung an Wasserstraßen			x			– Durchlässe und Düker		x			
– Schifffahrtskanäle mit Dalben, Leitwänden, bei einfachen Bedingungen			x			– schwierige Durchlässe und Düker			x		
– Schifffahrtskanäle mit Dalben, Leitwänden, bei schwierigen Bedingungen in Damfstrecken, mit Kreuzungsbauwerken				x		– Besonders schwierige Durchlässe und Düker				x	
– Kanalbrücken					x	– einfache feste Wehre		x			
– einfache Schiffsschleusen, Bootsschleusen	x					– feste und einfache bewegliche Wehre			x		
– Schiffsschleusen bei geringen Hubhöhen			x			einfache bewegliche Wehre			*		
– Schiffsschleusen bei großen Hubhöhen und Sparschleusen				x		– bewegliche Wehre				x	
– Schiffshebwerke					x	– einfache Sperrwerke und Sperrtore			x		
– Werftanlagen, einfache Docks			x			– Sperrwerke				x	
– schwierige Docks				x		– Kleinwasserkraftanlagen			x		
– Schwimmdocks					x	– Wasserkraftanlagen				x	
						– Schwierige Wasserkraftanlagen, zum Beispiel Pumpspeicherwerke oder Kavernenkraftwerke					x
						– Fangedämme, Hochwasserschutzwände Hochwasserwände			x		
						– Fangedämme, Hochwasserschutzwände in schwieriger Bauweise				x	
						– eingeschwommene Senkkästen, schwierige Fangedämme, Wellenbrecher					x

	– Slipanlagen für Sportboote	x				
	– Bootsanlegestellen mit Dalben, Leitwänden, Festmacher- und Fenderanlagen an stehenden Gewässern	x				
	– Bootsanlegestellen mit Dalben, Leitwänden, Festmacher- und Fenderanlagen an fließenden Gewässern, einfache Schiffslösch- und -ladestellen, einfache Kaimauern und Piers		x			
	– Schiffslösch- und -ladestellen, Häfen, jeweils mit Dalben, Leitwänden, Festmacher- und Fenderanlagen mit hohen Belastungen, Kaimauern und Piers			x		
	– Schiffsanlege-, -lösch- und -ladestellen bei Tide oder Hochwasserbeeinflussung, Häfen bei Tide- und Hochwasserbeeinflussung, schwierige Kaimauern und Piers				x	
	– Schwierige schwimmende Schiffsanleger, bewegliche Verladebrücken					x
	– Einfache Uferbefestigungen	x				
	– Uferwände und -mauern		x			
	– Schwierige Uferwände und -mauern, Ufer- und Sohlensicherung an Wasserstraßen			x		
	– Schifffahrtskanäle mit Dalben, Leitwänden, bei einfachen Bedingungen			x		
	– Schifffahrtskanäle mit Dalben, Leitwänden, bei schwierigen Bedingungen in Dammstrecken, mit Kreuzungsbauwerken				x	
	– Kanalbrücken					x
	– einfache Schiffsschleusen, Bootsschleusen		x			
	– Schiffsschleusen bei geringen Hubhöhen			x		
	– Schiffsschleusen bei großen Hubhöhen und Sparschleusen				x	

– Pumpzentralen für Tankanlagen in Ortbetonbauweise			x				– Handelsübliche Fertigbehälter für Tankanlagen	x																																																																																																																																																	
– Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten in einfachen Fällen			x				– Pumpwerke für wassergefährdende Stoffe			x																																																																																																																																															
							– Zentrale Pumpwerke Pumpzentralen für mehrere Tankanlagen in Ortbetonbauweise			*	x																																																																																																																																														
Gruppe 5 – Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung <table border="1"> <tr> <td colspan="2"></td> <th colspan="5">Honorarzone</th> </tr> <tr> <td></td> <td>I</td> <td>II</td> <td>III</td> <td>IV</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen</td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Einfache Bauschuttaufbereitungsanlagen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Bauschuttaufbereitungsanlagen</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Bauschuttdeponien</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Honorarzone						I	II	III	IV	V	– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen	x					– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen		x				– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen			x			– Einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe		x				– Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe			x			– Mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe				x		– Einfache Bauschuttaufbereitungsanlagen		x				– Bauschuttaufbereitungsanlagen			x			– Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen		x				– Bauschuttdeponien			x									Gruppe 5 – Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung <table border="1"> <tr> <td colspan="2"></td> <th colspan="5">Honorarzone</th> </tr> <tr> <td></td> <td>I</td> <td>II</td> <td>III</td> <td>IV</td> <td>V</td> </tr> <tr> <td>– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen</td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen und hohen Anforderungen</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Einfache Bauschuttaufbereitungsanlagen</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Bauschuttaufbereitungsanlagen</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Honorarzone						I	II	III	IV	V	– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen	x					– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen		x				– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen			x			– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen und hohen Anforderungen				x		– Einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe		x				– Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe			x			– Mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe				x		– Einfache Bauschuttaufbereitungsanlagen		x				– Bauschuttaufbereitungsanlagen			x								<p>„Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen und hohen Anforderungen“: Hier erfolgt die Ergänzung eines fehlenden Objekts zur Klarstellung.</p> <p>„Deponien“: Die bisher verwendeten Begrifflichkeiten entsprechen nicht mehr den einschlägigen Regelwerken sowie dem Stand der Technik. Es wird die in der Objektliste bisher genannten Deponietypen nur noch als Altdeponien (Bestand) geben und in Zukunft (Neuanlagen) gar nicht mehr geben.</p>
			Honorarzone																																																																																																																																																						
		I	II	III	IV	V																																																																																																																																																			
	– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen	x																																																																																																																																																							
	– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen		x																																																																																																																																																						
	– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen			x																																																																																																																																																					
	– Einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe		x																																																																																																																																																						
	– Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe			x																																																																																																																																																					
	– Mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe				x																																																																																																																																																				
– Einfache Bauschuttaufbereitungsanlagen		x																																																																																																																																																							
– Bauschuttaufbereitungsanlagen			x																																																																																																																																																						
– Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen		x																																																																																																																																																							
– Bauschuttdeponien			x																																																																																																																																																						
		Honorarzone																																																																																																																																																							
	I	II	III	IV	V																																																																																																																																																				
– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe ohne Zusatzeinrichtungen	x																																																																																																																																																								
– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe mit einfachen Zusatzeinrichtungen		x																																																																																																																																																							
– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen			x																																																																																																																																																						
– Zwischenlager, Sammelstellen und Umladestationen offener Bauart für Abfälle oder Wertstoffe, mit schwierigen Zusatzeinrichtungen und hohen Anforderungen				x																																																																																																																																																					
– Einfache, einstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe		x																																																																																																																																																							
– Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe			x																																																																																																																																																						
– Mehrstufige Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe				x																																																																																																																																																					
– Einfache Bauschuttaufbereitungsanlagen		x																																																																																																																																																							
– Bauschuttaufbereitungsanlagen			x																																																																																																																																																						

- Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen ohne besondere Einrichtungen	x					- Deponien der Deponieklasse 0 ohne besondere Einrichtungen Bauschuttdeponien ohne besondere Einrichtungen	x				
- Biomüll-Kompostierungsanlagen, Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen		x				- Deponien der Deponieklasse 0 mit technischer Barriere und Deponien der Deponieklasse I		x			
- Kompostwerke				x		- Deponien der Deponieklasse II			x		
- Hausmüll- und Monodeponien		x				- Deponien der Deponieklasse III				x	
- Hausmülldeponien und Monodeponien mit schwierigen technischen Anforderungen				x		- Anlagen für Untertagedeponien Bauschuttdeponien			*		x
- Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen				x		- Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen ohne besondere Einrichtungen	x				
- Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen					x	- Biomüll-Kompostierungsanlagen, Pflanzenabfall-Kompostierungsanlagen			x		
- Sonderabfalldeponien				x		- Kompostwerke				x	
- Anlagen für Untertagedeponien				x		- Hausmüll- und Monodeponien			x		
- Behälterdeponien				x		- Hausmülldeponien und Monodeponien mit schwierigen technischen Anforderungen				x	
- Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten		x				- Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen				x	
- Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten mit schwierigen technischen Anforderungen				x		- Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen					x
- Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden einschließlich Bodenluft				x		- Sonderabfalldeponien				x	
- einfache Grundwasserdekontaminierungsanlagen				x		- Anlagen für Untertagedeponien				x	
- komplexe Grundwasserdekontaminierungsanlagen					x	- Behälterdeponien				x	
						- Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten			x		
						- Abdichtung von Altablagerungen und kontaminierten Standorten mit schwierigen technischen Anforderungen				x	
						- Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden einschließlich Bodenluft				x	

		<ul style="list-style-type: none"> - einfache Grundwasserdekontaminierungsanlagen - komplexe Grundwasserdekontaminierungsanlagen 						x						
									x					
Gruppe 6 – konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen		Honorarzone					Gruppe 6 – konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen		Honorarzone					„Wandhöhe bis 4 m“ etc.: Bei Lärmschutzanlagen bezieht sich dies auf ingenieurtechnische Regelwerke. Die Richtzeichnungen enden bei 4 m.
		I	II	III	IV	V			I	II	III	IV	V	
- Lärmschutzwälle ausgenommen Lärmschutzwälle als Mittel der Geländegestaltung		x					- Lärmschutzwälle ausgenommen Lärmschutzwälle als Mittel der Geländegestaltung		x					
- Einfache Lärmschutzanlagen			x				- Einfache Lärmschutzanlagen mit einer Wandhöhe bis 4 m			x				
- Lärmschutzanlagen				x			- Lärmschutzanlagen mit einer Wandhöhe über 4 m				x			
- Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation					x		- Lärmschutzanlagen in schwieriger städtebaulicher Situation oder mit hohen Anforderungen					x		
- Gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart			x				- Gerade Einfeldbrücken einfacher Bauart			x				
- Einfeldbrücken				x			- Einfeldbrücken, Einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken				x			
- Einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken				x			Einfache Mehrfeld- und Bogenbrücken				*			
- Schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken					x		- Schwierige Einfeld-, Mehrfeld- und Bogenbrücken					x		
- Schwierige, längs vorgespannte Stahlverbundkonstruktionen						x	- Schwierige, längs vorgespannte Stahlverbundkonstruktionen, besonders schwierige Brücken						x	
- Besonders schwierige Brücken						x	Besonders schwierige Brücken						*	
- Tunnel- und Trogbauwerke				x			- Tunnel- und Trogbauwerke				x			
- Schwierige Tunnel- und Trogbauwerke					x		- Schwierige Tunnel- und Trogbauwerke					x		
- Besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke						x	- Besonders schwierige Tunnel- und Trogbauwerke						x	
- Undergroundbahnhöfe				x			- Undergroundbahnhöfe				x			
- schwierige Undergroundbahnhöfe					x									

– besonders schwierige Untergrundbahn- höfe und Kreuzungsbahnhöfe					x	– schwierige Untergrundbahnhöfe				x																		
– besonders schwierige Untergrundbahn- höfe und Kreuzungsbahnhöfe						– besonders schwierige Untergrundbahn- höfe und Kreuzungsbahnhöfe					x																	
Gruppe 7 – sonstige Einzelbauwerke sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Ge- bäude und Freileitungs- und Oberleitungs- maste	Honorarzone					Gruppe 7 – sonstige Einzelbauwerke sonstige Einzelbauwerke ausgenommen Ge- bäude und Freileitungs- und Oberleitungs- maste	Honorarzone					Windkraftanlagen: Im Sinne der Nachhaltigkeit gibt es mehr und ausdifferen- zierteren Bedarf. Daher wird in drei Abstufungen unterschieden. „Verkehrszeichenbrücke mit ein- oder zweiteiligen Riegeln“: Die Änderung dient der Klarstellung, dass Verkehrszeichenbrücken Einzelbauwerke sind. In der Praxis gibt es hier regelmäßig Diskussionen über die Einordnung in die Honorarzone.																
– Einfache Schornsteine	I	II	III	IV	V	– Einfache Schornsteine	I	II	III	IV	V																	
– Schornsteine		x				– Schornsteine		x																				
– Schwierige Schornsteine			x			– Schwierige Schornsteine			x																			
– Besonders schwierige Schornsteine				x		– Besonders schwierige Schornsteine				x																		
– Einfache Masten und Türme ohne Auf- bauten	x					– Einfache Masten und Türme ohne Auf- bauten	x																					
– Masten und Türme ohne Aufbauten		x				– Masten und Türme ohne Aufbauten		x																				
– Masten und Türme mit Aufbauten			x			– Masten und Türme mit Aufbauten			x																			
– Masten und Türme mit Aufbauten und Be- triebsgeschoss				x		– Masten und Türme mit Aufbauten und Be- triebsgeschoss				x																		
– Masten und Türme mit Aufbauten, Be- triebsgeschoss und Publikumseinrichtun- gen					x	– Masten und Türme mit Aufbauten, Be- triebsgeschoss und Publikumseinrichtun- gen					x																	
– Einfache Kühltürme			x			– Einfache Kühltürme			x																			
– Kühltürme				x		– Kühltürme				x																		
– Schwierige Kühltürme					x	– Schwierige Kühltürme					x																	
– Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangs- punkte	x					– Versorgungsbauwerke und Schutzrohre in sehr einfachen Fällen ohne Zwangs- punkte	x																					
– Versorgungsbauwerke und Schutzrohre mit zugehörigen Schächten für		x				– Versorgungsbauwerke und Schutzrohre mit zugehörigen Schächten für		x																				

Versorgungssysteme mit wenigen Zwangspunkten						Versorgungssysteme mit wenigen Zwangspunkten					
– Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme unter beengten Verhältnissen			x			– Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten für Versorgungssysteme unter beengten Verhältnissen			x		
– Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten in schwierigen Fällen für mehrere Medien				x		– Versorgungsbauwerke mit zugehörigen Schächten in schwierigen Fällen für mehrere Medien				x	
– Flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten		x				– Flach gegründete, einzeln stehende Silos ohne Anbauten		x			
– Einzeln stehende Silos mit einfachen Anbauten, auch in Gruppenbauweise			x			– Einzeln stehende Silos mit einfachen Anbauten, auch in Gruppenbauweise			x		
– Silos mit zusammengefügt Zellenblöcken und Anbauten				x		– Silos mit zusammengefügt Zellenblöcken und Anbauten				x	
– Schwierige Windkraftanlagen				x		– Windkraftanlagen mit durchschnittlichen Anforderungen		x			
– Unverankerte Stützbauwerke bei geringen Geländesprüngen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung und zur konstruktiven Böschungssicherung	x					– Windkraftanlagen mit hohen Anforderungen			x		
– Unverankerte Stützbauwerke bei hohen Geländesprüngen mit Verkehrsbelastungen mit einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebedingungen		x				– Schwierige Windkraftanlagen mit sehr hohen Anforderungen				x	
– Stützbauwerke mit Verankerung oder unverankerte Stützbauwerke bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen			x			– Unverankerte Stützbauwerke bei geringen Geländesprüngen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung und zur konstruktiven Böschungssicherung	x				
– Stützbauwerke mit Verankerung und schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen				x		– Unverankerte Stützbauwerke bei hohen Geländesprüngen mit Verkehrsbelastungen mit einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebedingungen		x			
– Stützbauwerke mit Verankerung und ungewöhnlich schwierigen Randbedingungen					x	– Stützbauwerke mit Verankerung oder unverankerte Stützbauwerke bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen			x		
– Schlitz- und Bohrpfahlwände, Trägerbohlwände			x			– Stützbauwerke mit Verankerung und schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen				x	
– Einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste			x								

<ul style="list-style-type: none"> - Traggerüste und andere Gerüste - Sehr schwierige Gerüste und sehr hohe oder weit gespannte Traggerüste, verschiebliche (Trag-)Gerüste - eigenständige Tiefgaragen, einfache Schacht- und Kavernenbauwerke, einfache Stollenbauten - schwierige eigenständige Tiefgaragen, schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbauwerke - Besonders schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke 		<ul style="list-style-type: none"> - Stützbauwerke mit Verankerung und ungewöhnlich schwierigen Randbedingungen - Schlitz- und Bohrpfahlwände, Trägerbohlwände - Einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste - Traggerüste und andere Gerüste - Sehr schwierige Gerüste und sehr hohe oder weit gespannte Traggerüste, verschiebliche (Trag-)Gerüste - eigenständige Tiefgaragen, einfache Schacht- und Kavernenbauwerke, einfache Stollenbauten - schwierige eigenständige Tiefgaragen, schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke, schwierige Stollenbauwerke - Besonders schwierige Schacht- und Kavernenbauwerke - Verkehrszeichenbrücke mit ein- oder zweiteiligen Riegeln 			
Anlage 13 (zu § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste 13.1 Leistungsbild Verkehrsanlagen		Anlage 13 (zu § 46 47 Absatz 2, § 47 48 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste 13.1 Leistungsbild Verkehrsanlagen			
Grundleistungen		Besondere Leistungen		Grundleistungen	
Besondere Leistungen		Grundleistungen		Besondere Leistungen	
LPH 1 Grundlagenermittlung		LPH 1 Grundlagenermittlung			
<ul style="list-style-type: none"> a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf c) Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl 	<ul style="list-style-type: none"> - Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Einwirkungen - Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte 	<ul style="list-style-type: none"> a) Klären der vom Auftraggeber vorzugebenden Planungs- und Überwachungsziele Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers b) Ortsbesichtigung c) Hinweisen auf Zielkonflikte, soweit erforderlich auf 	<ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsplanung - Ermitteln besonderer, in den Normen nicht festgelegter Einwirkungen - Auswahl und Besichtigen ähnlicher Objekte - Beschaffen von Karten und Unterlagen 	Grundleistungen Grundleistung a): Hier wurde eine Synchronisierung zu den Planungs- und Überwachungsziele nach § 650p BGB vorgenommen und die Aufgaben wurden abgegrenzt. Grundleistung b): Entspricht Grundleistung e alt). Die Leistung wurde zeitlich vorgezogen. Grundleistung c): Aufgrund der Synchronisierung zu den Planungs- und Überwachungsziele nach § 650p BGB ist eine Überprüfung der vom Auftraggeber	

<p>anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Ortsbesichtigung</p> <p>e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>Grundlage einer eigenen Kostenermittlung (Kostenrahmen oder Kosteneinschätzung) und eines eigenen Terminrahmens</p> <p>d) Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf</p> <p>ee) Formulieren von fachtechnischen Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>fe) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Schadstofferkundungen, Bestandsaufnahmen und Erstellen von Bestandsplänen - Erstellen der Leistungsbeschreibungen für Fachplanungen und Gutachten - Durchführen und Aufbereiten von Verkehrsuntersuchungen und Verkehrsmessungen - Auswertung von Unfalldaten 	<p>bereitgestellten Planungs- und Überwachungsziele durch den Auftragnehmer Grundleistung.</p> <p>Grundleistung d): Hier erfolgt eine fachliche Erweiterung auf Untersuchungen.</p> <p>Grundleistung d alt): Entfällt, da tragwerksplanerische Leistungen fachlich von der Tragwerksplanung erbracht werden.</p> <p>Grundleistung e): Die Grundleistung wurde konkretisiert und präzisiert.</p> <p>Grundleistung f): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Bedarfsplanung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Beschaffen von Karten und Unterlagen“: „Auswerten“ ist Bestandteil der Grundleistungen. „Beschaffen“ ist eine Besondere Leistung.</p> <p>„Schadstofferkundungen, Bestandsaufnahmen und Erstellen von Bestandsplänen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Erstellen der Leistungsbeschreibungen für Fachplanungen und Gutachten“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Durchführen und Aufbereiten von Verkehrsuntersuchungen und Verkehrsmessungen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Auswertung von Unfalldaten“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>
<p>LPH 2 Vorplanung</p>		<p>LPH 2 Vorplanung</p>		
<p>a) Beschaffen und Auswerten amtlicher Karten</p> <p>b) Analysieren der Grundlagen</p> <p>c) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter</p> <p>d) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit</p> <p>e) Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu 3</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Leitungsbestandsplänen - Untersuchungen zur Nachhaltigkeit - Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen - Wirtschaftlichkeitsprüfung - Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen 	<p>a) Analysieren der Grundlagen sowie Abstimmen der Schnittstellen mit den an der Planung des Objekts fachlich Beteiligten</p> <p>ba) Beschaffen und Auswerten von amtlichen Karten und Unterlagen</p> <p>c) Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter</p> <p>d) Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, sowie</p>	<ul style="list-style-type: none"> Erstellen von Leitungsbestandsplänen - Vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten zur Nachhaltigkeit - Ermitteln von Lebenszykluskosten der Planungsvarianten - Anfertigen von Nutzen-Kosten-Untersuchungen - Wirtschaftlichkeitsprüfung oder -untersuchung Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Änderung ist eine Ergänzung der regelmäßig erforderlichen Leistung.</p> <p>Grundleistung b): Entspricht Grundleistung a alt). Die Beschaffung ist bzgl. des Aufwands uneinheitlich, daher muss es eine Besondere Leistung sein, sonst muss eine Aktualisierung der Grundleistung erfolgen. Die Grundleistung wird reduziert (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung c): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung d): Die Grundleistung wurde aktualisiert.</p> <p>Grundleistung e): Die regelmäßig erforderliche Leistung wurde ergänzt. Dabei wurde insbesondere das übergeordnete Thema, dass die Leistungsphase 2 zu einer konzeptionellen Phase zurückgeführt werden soll, verfolgt.</p> <p>Grundleistung f): Der Begriff stellt klar, dass es nur um die objektspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen des beauftragten Objekts geht.</p>

<p>Varianten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten</p> <p>Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken bei Erläutern des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen</p> <p>i) Überarbeiten des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p> <p>j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren</p> <p>k) Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>l) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren</p>		<p>Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und Nachhaltigkeit</p> <p>e) Erarbeiten und Darstellen der konzeptionellen Lösung eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung von bis zu drei Varianten nach gleichen Planungsanforderungen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung der Varianten und unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter als geeignete Entscheidungsgrundlage für den Auftraggeber</p> <p>Überschlägige verkehrstechnische Bemessung der Verkehrsanlage, Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage an kritischen Stellen nach Tabellenwerten</p> <p>Untersuchen der möglichen Schallschutzmaßnahmen, ausgenommen detaillierte schalltechnische Untersuchungen</p> <p>f) Klären und Erläutern der wesentlichen objektspezifischen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen</p> <p>g) Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung</p> <p>h) Mitwirken bei Erläutern der Varianten des Planungskonzepts gegenüber Dritten an bis zu 2 Terminen</p> <p>i) Überarbeiten und Fertigstellen der konzeptionellen Lösungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Berücksichtigung von nicht festgelegten Einwirkungen und Bemessungen - Anfertigen von topografischen und hydrologischen Unterlagen, Modellen oder Visualisierungen - Koordination mit anderen Objektplanern und Vorhabensträgern - Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Planungsanforderungen einschließlich Kostenbewertung - Ermitteln von zukünftigen Nutzungen außerhalb des Planungsraumes - Voruntersuchungen zur Klärung benötigter Lichtsignalanlagen, zum Beispiel Lösungsvarianten von Knotenpunktgeometrien unter betrieblichen Aspekten der Signalisierung oder Nichtsignalisierung - Kostenermittlungen nach mehreren Kostengliederungsvorschriften - Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung - Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der konzeptionellen Lösung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren 	<p>Grundleistung g): Mitwirken bzgl. Bezuschussung usw. kann sehr unterschiedlichen Aufwand bedeuten, daher erfolgt eine Verlagerung in die Besonderen Leistungen.</p> <p>Grundleistung h): Diese Änderung dient der Klarstellung, dass die Abstimmung eine Grundleistung ist.</p> <p>Grundleistung i): Die Grundleistung wurde aktualisiert und zu späteren Überarbeitungen abgegrenzt.</p> <p>Grundleistung j alt): Entfällt, da sie nicht immer erforderlich ist. Die Leistung wird deshalb in die Besondere Leistung verschoben. Die Leistungen entfallen folglich (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung j): Diese Regelung weicht vom Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ ab. Bei Objekten, die vom Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ umfasst sind, gibt es nach DIN 276 nur eine Kostenschätzung für die gewählte Variante. Entsprechend Grundleistung e) umfasst die Grundleistung j) bis zu drei Kostenschätzungen bei Verkehrsanlagen. Für jede Variante ist eine gesonderte Kostenschätzung anzufertigen. Dies ist im Rahmen des Honorargutachtens zu berücksichtigen und zu bewerten (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung k): Ein Terminplan wird als zu umfangreich angesehen</p> <p>Grundleistung l): Dies ist eine redaktionelle Anpassung zur Synchronisierung mit den anderen Leistungsbildern.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Erstellen von Leitungsbestandsplänen“: Entfällt, da diese Leistung vom beauftragten Vermesser erbracht werden muss.</p> <p>„Vertiefte Untersuchungen zum Nachweis von Nachhaltigkeitsaspekten“: Die Besondere Leistung ist eine Klarstellung, dass vertiefte Untersuchungen keine Grundleistungen darstellen.</p> <p>„Ermitteln von Lebenszykluskosten der Planungsvarianten“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Wirtschaftlichkeitsprüfung oder -untersuchung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass auch Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen keine Grundleistung sind, eingefügt.</p> <p>„Beschaffen von Auszügen aus Grundbuch, Kataster und anderen amtlichen Unterlagen“: Entfällt, da hier eine klare Abgrenzung zur Leistungsphase 1 getroffen werden soll. Diese Leistungen sind in die Leistungsphase 1 als Besondere Leistungen aufgenommen worden.</p> <p>„Berücksichtigung von nicht festgelegten Einwirkungen und Bemessungen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Anfertigen von topografischen und hydrologischen Unterlagen, Modellen oder Visualisierungen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>
---	--	---	--	---

		<p>des Planungskonzepts nach Bedenken und Anregungen</p> <p>j) Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der Voruntersuchung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren</p> <p>jk) Ermitteln der Kosten für die Vorplanung für jede Variante nach AKVS oder Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>k) Terminplanung mit Darstellung der wesentlichen Vorgänge des Planungs- und Bauablaufs</p> <p>l) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>„Koordination mit anderen Objektplanern und Vorhabensträgern“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Planungsanforderungen einschließlich Kostenbewertung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Ermitteln von zukünftigen Nutzungen außerhalb des Planungsraumes“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Voruntersuchungen zur Klärung benötigter Lichtsignalanlagen, zum Beispiel Lösungsvarianten von Knotenpunktgeometrien unter betrieblichen Aspekten der Signalisierung oder Nichtsignalisierung“: Dies dient als Abgrenzung zu den Grundleistungen.</p> <p>„Kostenermittlungen nach mehreren Kostengliederungsvorschriften“: Bei mehreren Baulasträgern können unterschiedliche Anforderungen bestehen.</p> <p>„Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung“: Dies dient als Abgrenzung zu den Grundleistungen.</p> <p>„Bereitstellen von Unterlagen als Auszüge aus der konzeptionellen Lösung zur Verwendung für ein Raumordnungsverfahren“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>
LPH 3 Entwurfsplanung		LPH 3 Entwurfsplanung		
<p>a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen</p> <p>b) Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Fachspezifische Berechnungen ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern</p>	<p>– Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen</p> <p>– Detaillierte signaltechnische Berechnung</p> <p>– Mitwirken bei Verwaltungsvereinbarungen</p> <p>– Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Gebiets- und Artenschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)</p> <p>– Fiktivkostenberechnungen (Kostenteilung)</p>	<p>a) Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der vom Auftraggeber ausgewählten Vorplanungsvariante Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen</p> <p>ba) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination Integration und Koordination der Fachplanungen, Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken</p> <p>ci) Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten;</p>	<p>– Fortschreiben von Nutzen-Kosten-Untersuchungen</p> <p>– Fortschreiben der Wirtschaftlichkeitsprüfung oder -untersuchung</p> <p>– Detaillierte signaltechnische Berechnung</p> <p>– Mitwirken bei Verwaltungs- oder Kreuzungsvereinbarungen Verwaltungsvereinbarungen</p> <p>– Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Berücksichtigung Gebiets- und Artenschutz, Anbauverbotszonen) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die notwendige Entscheidung des Auftraggebers am Ende der Leistungsphase 2 soll durch die Umformulierung hervorgehoben werden. In der amtlichen Begründung soll dargestellt werden, dass die Grundlage nur das beauftragte Objekt betreffen (Empfehlung für amtliche Begründung). Die Grundleistung wird entsprechend des Aktualisierungsvorschlags für das Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ geteilt, da es sich um zwei Teilleistungen handelt.</p> <p>Grundleistung b): Die Teilleistungen Koordination und Integration werden zur Vereinheitlichung mit dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume in der Reihenfolge getauscht.</p> <p>Grundleistung c): Entspricht Grundleistung j alt). Die Reihenfolge wurde redaktionell verschoben.</p> <p>Grundleistung d alt): Die Leistung ist nicht regelmäßig erforderlich und kann sehr unterschiedlich aufwendig sein, deshalb soll die Leistung in die Besonderen Leistungen verschoben werden. Die Grundleistung wird reduziert (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung d): Entspricht Grundleistung j alt). Die Reihenfolge wurde redaktionell verschoben.</p>

<p>d) Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung</p> <p>e) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen</p> <p>f) Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>g) Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken</p> <p>i) Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden</p> <p>j) Rechnerische Festlegung des Objekts</p> <p>k) Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte</p> <p>l) Nachweis der Lichtraumprofile</p> <p>m) Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und</p>		<p>Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, gegebenenfalls unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden</p> <p>d) Ermitteln der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung</p> <p>dj) Rechnerische Festlegung des Objekts</p> <p>ek) Darlegen der Auswirkungen auf Zwangspunkte</p> <p>fi) Nachweis der Lichtraumprofile</p> <p>ge) Fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern</p> <p>h) Überschlägige Festlegung der Abmessungen von Ingenieurbauwerken</p> <p>he) Erstellen des Erläuterungsberichts Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>if) Abstimmen Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>je) Ermitteln der Kosten für die Entwurfsplanung nach AKVS oder Kostenberechnung nach DIN 276 einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>km) Fortschreiben der Terminplanung sowie Ermitteln der wesentlichen Bauphasen,</p>	<p>Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)</p> <p>- Fiktivkosten- oder Ablöseberechnungen Fiktivkostenberechnungen</p> <p>- (Kostenteilung) für mehrere Kostenträger</p> <p>- Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten</p> <p>- Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung</p> <p>- Erstellen eines Kostenplans, zum Beispiel Mittelabflussplan</p> <p>- detaillierte Verkehrsplanungsleistungen (zum Beispiel Verkehrsführungspläne, Verkehrsstärkenberechnungen)</p> <p>- Planerische Aufwendungen für die Entsorgung kontaminierter Böden oder Altablagerungen, sofern die Kosten nicht bei den anrechenbaren Kosten erfasst sind</p> <p>- Detaillierte schalltechnische Untersuchung</p> <p>- Aufstellen eines Bodenmanagementplans</p>	<p>Grundleistung e): Entspricht Grundleistung k alt). Die Reihenfolge wurde redaktionell verschoben.</p> <p>Grundleistung f): Entspricht Grundleistung l alt). Die Reihenfolge wurde redaktionell verschoben.</p> <p>Grundleistung g): Entspricht Grundleistung c alt). Die Reihenfolge wurde redaktionell verschoben.</p> <p>Grundleistung h alt): Entfällt, da die Leistungen vom Tragwerksplaner erbracht werden müssen.</p> <p>Grundleistung h): „Erstellen des ..“ wird vor „Erläuterungsbericht“ ergänzt, um eine Vereinheitlichung mit dem Leistungsbild Ingenieurbauwerke sowie eine Präzisierung zu erwirken.</p> <p>Grundleistung i): Da „Abstimmen“ verbindlicher und – analog zur Objektplanung Gebäude und Innenräume – in der Leistungsphase 3 auch zutreffend ist, wird diese Formulierung anstelle von „Vorabstimmen“ verwendet. Es handelt sich um eine sprachliche Vereinfachung.</p> <p>Grundleistung j): Die Änderung dient der sprachlichen Vereinfachung.</p> <p>Grundleistung k): Entspricht unter anderem Grundleistung m alt). Da die Terminplanung vorgeschlagen wird, in Leistungsphase 2 erstmals zu erarbeiten, wird sie hier fortgeschrieben. Die Texte nach „gegebenenfalls“ sind nicht bei jedem Projekt erforderlich. Diese Grundleistungen werden sprachlich an den Aktualisierungsvorschlag zur Terminplanung in Leistungsphase 2 angepasst.</p> <p>Grundleistung l): Die Änderung dient der Klarstellung, dass es hier nicht um Vorabstimmungen, sondern um Abstimmungen der Genehmigungsfähigkeit der Varianten geht.</p> <p>Grundleistung n alt): Entfällt, da die Bauzeiten in Grundleistung 3i) erfasst sind. Ein Kostenplan entspricht einem Mittelabflussplan und ist nicht in jedem Projekt erforderlich, daher ist es eine Besondere Leistung. Die Grundleistung wird reduziert (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung m): Entspricht Grundleistung o alt). Die Reihenfolge wurde redaktionell verschoben.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Fortschreiben der Wirtschaftlichkeitsprüfung oder -untersuchung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Mitwirken bei Verwaltungs- oder Kreuzungsvereinbarungen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses der Notwendigkeit der Maßnahme (zum Beispiel Berücksichtigung Gebiets- und Artenschutz, Anbauverbotszonen)“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>
--	--	---	--	--

<p>der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit</p> <p>n) Bauzeiten- und Kostenplan</p> <p>o) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>gegebenfalls unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebs während der Bauzeit</p> <p>le) Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen, Fertigstellen Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs unter Berücksichtigung auf Grund von Bedenken und Anregungen</p> <p>n) Bauzeiten- und Kostenplan</p> <p>me) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>„Fiktivkosten- oder Ablöseberechnungen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Kostenteilung für mehrere Kostenträger“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Erstellen eines Kostenplans, zum Beispiel Mittelabflussplan“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„detaillierte Verkehrsplanungsleistungen (zum Beispiel Verkehrsführungspläne, Verkehrsstärkenberechnungen)“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Planerische Aufwendungen für die Entsorgung kontaminierter Böden oder Altablagerungen, sofern die Kosten nicht bei den anrechenbaren Kosten erfasst sind“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Detaillierte schalltechnische Untersuchung“: Die Besondere Leistung ist eine Klarstellung, dass es sich bei detaillierte schalltechnische Untersuchungen nicht um eine Grundleistung handelt.</p> <p>„Aufstellen eines Bodenmanagementplans“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>
<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>		<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>		
<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Erstellen des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses unter</p>	<p>– Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen</p>	<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Unterlagen für die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verfahren oder Genehmigungsverfahren einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, Aufstellen des Bauwerksverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge der anderer an der Planung fachlich Beteiligten, Aufstellen des Regelungsverzeichnisses Beteiligter</p>	<p>– Mitwirken bei der Beschaffung der Zustimmung von Betroffenen</p> <p>– Mitwirken beim Einholen von Gestattungen und Erlaubnissen für Verkehrsanlagen</p> <p>– Grunderwerbspläne als Einzelpläne je Grundstück, zum Beispiel für Kauf- oder Dienstbarkeitsverträge</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Regelungsverzeichnis ist ein definierter Begriff aus der RE (Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau, Ausgabe 2012).</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung c): Redaktionelle Zusammenfassung von Grundleistung c) alt) und d) alt). Gegebenenfalls-Leistungen führen nicht zu Abzügen, wenn sie nicht erforderlich sind (Empfehlung für amtliche Begründung).</p> <p>Grundleistung d): Zwei Termine sind bei Verkehrsanlagen regelmäßig ausreichend. Der Leistungsumfang wird damit reduziert. Die bisherige Grundleistung wird in der Praxis als nicht auskömmlich honoriert angesehen. Mit der</p>

<p>Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Abstimmen mit Behörden</p> <p>e) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen</p> <p>f) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien</p>		<p>b) Erstellen des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Abstimmen mit Behörden, Ergänzen Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen bei unverändertem Planungsziel unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Abstimmen mit Behörden</p> <p>de) Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu zwei vier Erläuterungs- oder Erörterungsterminen</p> <p>ef) Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu fünf 10 Kategorien</p>		<p>Reduzierung der Termine auf neu zwei Stück wird dem aber in ausreichendem Maße Rechnung getragen (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung e): Fünf Kategorien sind bei Verkehrsanlagen regelmäßig ausreichend. Der Leistungsumfang wird damit reduziert. Die bisherige Grundleistung wird in der Praxis als nicht auskömmlich honoriert angesehen. Mit der Reduzierung der Kategorien auf neu fünf Stück wird dem aber in ausreichendem Maße Rechnung getragen (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Mitwirken beim Einholen von Gestattungen und Erlaubnissen für Verkehrsanlagen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt. Hier geht es unmittelbar um die privatrechtlichen (zivilrechtlichen) Gestattung und Erlaubnisse. Will oder muss der Auftraggeber andere Grundstücke in Anspruch nehmen, muss er sich dazu das Einverständnis der Eigentümer einholen. Solche Zustimmungen sind privatrechtlich. Die öffentlich rechtliche (Bau-)Genehmigung zur Herstellung des Bauwerks, umfasst diese Gestattungen und Erlaubnisse nicht.</p> <p>„Grunderwerbspläne als Einzelpläne je Grundstück, zum Beispiel für Kauf- oder Dienstbarkeitsverträge“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>		<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>		
<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung - Koordination des Gesamtprojekts - Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen 	<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Entwurfs- und Genehmigungsplanung Leistungsphasen 3 und 4 unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>b) Zeichnerische Darstellung, Erläuterungen und zur Objektplanung gehörige Berechnungen mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben einschließlich Detailzeichnungen in den erforderlichen Maßstäben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Objektübergreifende, integrierte Bauablaufplanung - Koordination des Gesamtprojekts - Aufstellen von Ablauf- und Netzplänen - Konzeption oder Planung bauzeitlicher Verkehrslenkungsmaßnahmen zur Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen - Integration und Koordination der Planungen anderer Objekte - Visualisierung 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Änderung Leistungsphase 3 und 4 in Entwurfs- und Genehmigungsplanung: Dies ist eine Vereinheitlichung mit der Objektplanung Gebäude und Innenräume.</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung c): Das Koordinieren wurde entsprechend Leistungsphase 3 eingefügt. Mehrmalige Koordination bis zur Ausführungsreife stellt einen Mehraufwand dar (Empfehlung für Honorargutachten).</p> <p>Grundleistung d): Dies ist eine Fortschreibung des Terminplans aus Leistungsphase 3.</p> <p>Grundleistung e): Dies ist eine Klarstellung, dass nur Vervollständigungen, die für die Objektausführung notwendig sind, geschuldet werden.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Konzeption oder Planung bauzeitlicher Verkehrslenkungsmaßnahmen zur Einholung verkehrsrechtlicher Anordnungen“: Diese Besondere Leistung</p>

<p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung</p>		<p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, Koordinieren und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung</p> <p>d) Fortschreiben der Terminplanung</p> <p>e) Vervollständigen der Ausführungsplanung während der Objektausführung, sofern für die Objektausführung notwendig</p>		<p>wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Integration und Koordination der Planungen anderer Objekte“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Visualisierung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>
<p>LPH 6 Vorbereiten der Vergabe</p>		<p>LPH 6 Vorbereiten der Vergabe</p>		
<p>a) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p> <p>e) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse</p> <p>f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>	<p>– detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen</p>	<p>a) Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen</p> <p>b) Fortschreiben der Terminplanung mit Darstellung der Vergabeterminplanung</p> <p>c) Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>d) Aufstellen von der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen</p> <p>e) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>f) Ermitteln der Kosten durch Be-preisen der auf Grundlage der vom Planer (Entwurfverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse und f) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenermittlung nach AKVS oder der</p>	<p>– detaillierte Erfassung und Beschreibung Planung von Bauphasen bei besonderen Anforderungen</p> <p>– Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen anderer Objekte</p> <p>– Ausschreiben von Markierungs- und Beschilderungsplänen für die Verkehrsumleitung</p> <p>– Integration von Ausschreibungen Dritter</p> <p>– Durchführen von Vergabeverfahren, zum Beispiel nach VOB</p> <p>– Integrieren von differenzierten Preisanpassungsklauseln (zum Beispiel in Bezug zu Materialien innerhalb von Einheitspreispositionen) in Ausschreibungen</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Entspricht Grundleistung d) alt).</p> <p>Grundleistung b): Die neue Grundleistung wird von Auftraggebern regelmäßig abgefordert und sollte als Grundleistung aufgenommen werden.</p> <p>Grundleistung c): Entspricht Grundleistung a) alt).</p> <p>Grundleistung d): Der Begriff „Vergabeunterlagen“ umfasst die gesamte Unterlage, die den Bewerbern im Vergabeverfahren bereitgestellt wird. Dies ist eine Klarstellung, dass technische Regelwerke und weitere interne Dokumente (Formblätter) des Auftraggebers nicht vom Auftragnehmer geschuldet werden.</p> <p>Grundleistung e): Entspricht Grundleistung c) alt).</p> <p>Grundleistung f): Die Grundleistung e) alt) und die Grundleistung f) alt) werden zur Klarstellung zusammengeführt.</p> <p>Grundleistung g): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„detaillierte Erfassung und Beschreibung von Bauphasen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen anderer Objekte“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Ausschreiben von Markierungs- und Beschilderungsplänen für die Verkehrsumleitung“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Integration von Ausschreibungen Dritter“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>

		<p>Kostenberechnung nach DIN 276 und Begründung bei wesentlichen Abweichungen</p> <p>g) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>		<p>„Durchführen von Vergabeverfahren, zum Beispiel nach VOB“: Dies ist eine Vereinheitlichung mit den Besonderen Leistungen bei dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume. Die Besondere Leistung umfasst das Mitwirken bei der Veröffentlichung der Vergabeunterlagen und somit auch das Ausfüllen vom Auftraggeber bereitgestellten Formblätter.</p> <p>„Integrieren von differenzierten Preisanpassungsklauseln (zum Beispiel in Bezug zu Materialien innerhalb von Einheitspreispositionen) in Ausschreibungen“: Aufgrund der Komplexität und Häufigkeit des Einsatzes von Preisgleitklauseln werden diese explizit als Besondere Leistungen aufgenommen und den drei Leistungsphasen 5–7 zugeordnet. Preisanpassungsklauseln in Standardfällen sind Grundleistungen.</p>
LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe		LPH 7 Mitwirken bei der Vergabe		
<p>a) Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel</p> <p>c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>d) Führen von Bietergesprächen</p> <p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p> <p>g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung</p> <p>h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten</p>	<p>a) Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel</p> <p>c) Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der an der Vergabe fachlich Beteiligten, die an der Vergabe mitwirken</p> <p>d) Fachliches Mitwirken bei Führen von Bietergesprächen des Auftraggebers</p> <p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation des Vergabeverfahrens</p> <p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen</p> <p>fg) Kostenkontrolle durch Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenermittlung nach AKVS oder der Kostenberechnung nach DIN 276 und Begründung bei wesentlichen Abweichungen</p> <p>gh) Mitwirken bei der Auftragserteilung und Zusammenstellung der Vertragsunterlagen</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten, gegebenenfalls Aufstellen eines Auftrags-Leistungsverzeichnisses bei beauftragten Nebenangeboten und Sondervorschlägen</p> <p>– Prüfen der Preiskalkulation von Bietern</p> <p>– Mitwirken beim Einstellen von Unterlagen für eine elektronische Vergabe des Auftraggebers</p> <p>– Aufstellen eines Auftrags-Leistungsverzeichnisses bei beauftragten Nebenangeboten und Sondervorschlägen</p> <p>– Prüfen und Werten der differenzierten Preisanpassungsklauseln</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung b): Die Änderung dient der Aktualisierung.</p> <p>Grundleistung c): Die Änderung dient der Synchronisierung mit den anderen Leistungsbildern.</p> <p>Grundleistung d): Bietergespräche dürfen auf Dritte nicht delegiert werden.</p> <p>Grundleistung e): Originäre Aufgaben können nicht delegiert werden.</p> <p>Grundleistung f): Die Änderungen dienen der Klarstellung.</p> <p>Grundleistung g): Die Grundleistungen f alt) und h alt) werden zur Klarstellung zusammengeführt.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Prüfen und Werten von Nebenangeboten, gegebenenfalls Aufstellen eines Auftrags-Leistungsverzeichnisses bei beauftragten Nebenangeboten und Sondervorschlägen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Prüfen der Preiskalkulation von Bietern“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Mitwirken beim Einstellen von Unterlagen für eine elektronische Vergabe des Auftraggebers“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Aufstellen eines Auftrags-Leistungsverzeichnisses bei beauftragten Nebenangeboten und Sondervorschlägen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Prüfen und Werten der differenzierten Preisanpassungsklauseln“: zur Begründung siehe Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Leistungsphase 6</p>

LPH 8 Bauoberleitung		LPH 8 Bauoberleitung		Grundsätzlich wurden die Besonderen Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung gestrichen. Diese Leistungen werden als gesonderte Fachplanung in den Verordnungsteil aufgenommen.
<p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe</p> <p>b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Veranlassen und Mitwirken daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen</p> <p>d) Kostenfeststellung, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme</p> <p>e) Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>f) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>g) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>h) Übergabe des Objekts</p> <p>i) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche</p> <p>j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenkontrolle - Prüfen von Nachträgen - Erstellen eines Bauwerksbuchs - Erstellen von Bestandsplänen - Örtliche Bauüberwachung: <ul style="list-style-type: none"> - Plausibilitätsprüfung der Absteckung - Überwachen der Ausführung der Bauleistungen <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel - Dokumentation des Bauablaufs - Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße 	<p>a) Aufsicht über die örtliche Bauüberwachung, Koordinierung der an der Objektüberwachung Überwachung fachlich Beteiligten, einmaliges Prüfen von Plänen auf Übereinstimmung mit dem auszuführenden Objekt und Mitwirken bei deren Freigabe</p> <p>b) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm) Überwachen der Terminplanung eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Fachliches Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen Fachliches Veranlassen und Mitwirken beim Inverzugsetzen der daran, die ausführenden Unternehmen in Verzug zu setzen</p> <p>d) Vorbereiten und fachliches Mitwirken bei der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Überwachung Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme Vorbereiten und fachliches Mitwirken bei der Abnahme von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen unter Mitwirkung der örtlichen Bauüberwachung und anderer an der Überwachung Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellen von Mängeln, Fertigen einer Niederschrift über das Ergebnis der Abnahme</p> <p>e) Vorbereiten und fachliches Mitwirken beim Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran Vorbereiten und fachliches Mitwirken beim Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>f) Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage Überwachen der Prüfungen der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage</p> <p>g) Übergabe des Objekts Übergabe des Objekts</p> <p>h) Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche Auflisten der Verjährungsfristen der Mängelansprüche</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Kostenkontrolle - Mitwirken bei der Prüfung Mitwirken bei der Prüfung von Nachträgen - Erstellen eines Bauwerksbuchs - Erstellen von Bestandsplänen - Örtliche Bauüberwachung: <ul style="list-style-type: none"> - Plausibilitätsprüfung der Absteckung - Überwachen der Ausführung der Bauleistungen <ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung) - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers - Mitwirken bei der Prüfung von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen - Durchführen oder Veranlassung Veranlassen von Kontrollprüfungen - Begründung von wesentlichen Mengenänderungen bei Leistungspositionen - Prüfen der Abrechnung von Bauleistungen nach 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung b): Die Formulierung der Grundleistung ist nicht mehr zeitgemäß.</p> <p>Grundleistung c): Die Änderung dient der Klarstellung, dass originäre Aufgaben des Auftraggebers können nicht delegiert werden können.</p> <p>Grundleistung d): Die Änderung dient der Klarstellung, dass originäre Aufgaben des Auftraggebers können nicht delegiert werden können.</p> <p>Grundleistung e): Die Änderung dient der Klarstellung, dass originäre Aufgaben des Auftraggebers können nicht delegiert werden können.</p> <p>Grundleistung f): Entspricht Grundleistung e alt).</p> <p>Grundleistung g): Entspricht Grundleistung h alt).</p> <p>Grundleistung h): Entspricht Grundleistung i alt).</p> <p>Grundleistung i): Entspricht Grundleistung d alt). Die Grundleistung wurde entsprechend ihrer Abarbeitung geordnet.</p> <p>Grundleistung j): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Mitwirken bei der Prüfung von Nachträgen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p> <p>„Örtliche Bauüberwachung“: Entfällt, da die örtliche Bauüberwachung einen eigenen Paragraphen im Verordnungstext des Leistungsbilds erhalten soll.</p> <p>„Mitwirken bei der Prüfung von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung“ (Empfehlung für amtliche Begründung): Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Ausführungspläne, die von bauausführenden Unternehmen aufgrund von Funktionalauschreibungen erstellt wurden.</p> <p>„Durchführen oder Veranlassung von Kontrollprüfungen“: Kontrollprüfungen (zum Beispiel Feld- und Laboruntersuchungen) erfolgen im Auftrag des Auftraggebers und sollen die Qualität der Bauleistung (Eigenüberwachung) des Unternehmens überprüfen. Kontrollprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderung entsprechen. Ihre Ergebnisse werden der Abnahme zugrunde gelegt.</p> <p>„Begründung von wesentlichen Mengenänderungen bei Leistungspositionen“: Diese Besondere Leistung wurde zur Klarstellung, dass es sich hierbei nicht um eine Grundleistung handelt, eingefügt.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirken bei behördlichen Abnahmen - Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen - Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme - Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage - Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis 	<p>i) Kostenfeststellung nach DIN 276 oder ermitteln der entstandenen Kosten nach AKVS, Vergleich der Kostenfeststellung mit der Auftragssumme</p> <p>j) Zusammenstellen und Übergeben der Dokumentation des Bauablaufs, der Bestandsunterlagen und der Wartungsvorschriften</p>	<p>differenzierten Preisanpassungsklauseln</p> <ul style="list-style-type: none"> Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel Dokumentation des Bauablaufs Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße Mitwirken bei behördlichen Abnahmen Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis 	<p>„Prüfen der Abrechnung von Bauleistungen nach differenzierten Preisanpassungsklauseln“: Diese Leistung ist aufgrund der aktuellen Erfahrungen mitunter dramatischen Preisentwicklung (zum Beispiel während der Coronapandemie oder dem Ukraine-Krieg) zu einer zusätzlichen Besonderen Leistung geworden, die teilweise erhebliche Mehraufwendungen erfordert.</p> <p>„Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße“: Entfällt, da die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung einen eigenen Paragraphen im Verordnungstext des Leistungsbilds erhalten sollen.</p> <p>„Mitwirken bei behördlichen Abnahmen“: Entfällt, da die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung einen eigenen Paragraphen im Verordnungstext des Leistungsbilds erhalten sollen.</p> <p>„Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen“: Entfällt, da die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung einen eigenen Paragraphen im Verordnungstext des Leistungsbilds erhalten sollen.</p> <p>„Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme“: Entfällt, da die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung einen eigenen Paragraphen im Verordnungstext des Leistungsbilds erhalten sollen.</p> <p>„Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage“: Entfällt, da die Leistungen der örtlichen Bauüberwachung einen eigenen Paragraphen im Verordnungstext des Leistungsbilds erhalten sollen.</p> <p>„Überwachen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 Honorarzone I und II mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis“: Entfällt, da diese Besondere Leistung aufgrund praktischer Erfahrungen als Grundleistung der Leistungsphase 8 im Leistungsbild der Tragwerksplanung aufgenommen wurde.</p>
<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>		<p>LPH 9 Objektbetreuung</p>		
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist 	<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung der ausführenden Unternehmen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Mit der Änderung wird klargestellt, dass es hier um Leistungen geht, die durch die Oberbauleitung beaufsichtigt wurden.</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung c): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p>

b) Objektbegehung zur Mängel- feststellung vor Ablauf der Ver- jährungsfristen für Mängel- ansprüche gegenüber den aus- führenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen		einschließlich notwendiger Be- gehungen b) Objektbegehung zur Mängel- feststellung vor Ablauf der Ver- jährungsfristen für Mängel- ansprüche gegenüber den aus- führenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen		Besondere Leistungen Keine Änderung der Besonderen Leistungen erforderlich.																				
13.2 Objektliste Verkehrsanlagen		13.2 Objektliste Verkehrsanlagen																						
Nachstehende Verkehrsanlagen werden in der Regel folgenden Honorarzo- n zugeordnet:		Nachstehende Verkehrsanlagen werden in der Regel folgenden Honorarzo- n zugeordnet:																						
Objekte	<table border="1"> <tr><th colspan="5">Honorarzone</th></tr> <tr><th>I</th><th>II</th><th>III</th><th>IV</th><th>V</th></tr> </table>	Honorarzone					I	II	III	IV	V	Objekte	<table border="1"> <tr><th colspan="5">Honorarzone</th></tr> <tr><th>I</th><th>II</th><th>III</th><th>IV</th><th>V</th></tr> </table>	Honorarzone					I	II	III	IV	V	„Selbständige Radwege, inner- und außerorts“: siehe Begründung § 42 HOAI Verkehrsanlagen
Honorarzone																								
I	II	III	IV	V																				
Honorarzone																								
I	II	III	IV	V																				
a) Anlagen des Straßenverkehrs		a) Anlagen des Straßenverkehrs																						
Außerörtliche Straßen		Außerörtliche Straßen																						
– ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände	<table border="1"><tr><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		x				– ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände	<table border="1"><tr><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		x														
	x																							
	x																							
– mit besonderen Zwangspunkten oder in bewegtem Gelände	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td>x</td><td></td><td></td></tr></table>			x			– mit besonderen Zwangspunkten oder in bewegtem Gelände	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td>x</td><td></td><td></td></tr></table>			x													
		x																						
		x																						
– mit vielen besonderen Zwangspunkten oder in stark bewegtem Gelände	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td>x</td><td></td></tr></table>				x		– mit vielen besonderen Zwangspunkten oder in stark bewegtem Gelände	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td>x</td><td></td></tr></table>				x												
			x																					
			x																					
– im Gebirge	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>x</td></tr></table>					x	– im Gebirge	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td>x</td></tr></table>					x											
				x																				
				x																				
Innerörtliche Straßen und Plätze		Innerörtliche Straßen und Plätze																						
– Anlieger- und Sammelstraßen	<table border="1"><tr><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		x				– Anlieger- und Sammelstraßen	<table border="1"><tr><td></td><td>x</td><td></td><td></td><td></td></tr></table>		x														
	x																							
	x																							
– sonstige innerörtliche Straßen mit norma- len verkehrstechnischen Anforderungen oder normaler städtebaulicher Situation (durchschnittliche Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td>x</td><td></td><td></td></tr></table>			x			– sonstige innerörtliche Straßen mit norma- len verkehrstechnischen Anforderungen oder normaler städtebaulicher Situation (durchschnittliche Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td>x</td><td></td><td></td></tr></table>			x													
		x																						
		x																						
– sonstige innerörtliche Straßen mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder schwieriger städtebaulicher	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td>x</td><td></td></tr></table>				x		– sonstige innerörtliche Straßen mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder schwieriger städtebaulicher	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td>x</td><td></td></tr></table>				x												
			x																					
			x																					

Situation (hohe Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)									
– sonstige innerörtliche Straßen mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder sehr schwieriger städtebaulicher Situation (sehr hohe Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)									x
Wege									
– im ebenen Gelände mit einfachen Entwässerungsverhältnissen	x								
– im bewegten Gelände mit einfachen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen		x							
– im bewegten Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen			x						
Plätze, Verkehrsflächen									
– einfache Verkehrsflächen, Plätze außerorts	x								
– innerörtliche Parkplätze		x							
– verkehrsberuhigte Bereiche mit normalen städtebaulichen Anforderungen			x						
– verkehrsberuhigte Bereiche mit hohen städtebaulichen Anforderungen								x	
– Flächen für Güterumschlag Straße zu Straße			x						
– Flächen für Güterumschlag im kombinierten Ladeverkehr								x	
Tankstellen, Rastanlagen									
– mit normalen verkehrstechnischen Anforderungen	x								
– mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen			x						
Knotenpunkte									
Situation (hohe Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)									
– sonstige innerörtliche Straßen mit sehr hohen verkehrstechnischen Anforderungen oder sehr schwieriger städtebaulicher Situation (sehr hohe Anzahl Verknüpfungen mit der Umgebung)									x
Wege									
– im ebenen Gelände mit einfachen Entwässerungsverhältnissen	x								
– im bewegten Gelände mit einfachen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen			x						
– im bewegten Gelände mit schwierigen Baugrund- und Entwässerungsverhältnissen				x					
Selbständige Radwege, inner- und außerorts									
– ohne besondere Zwangspunkte oder im wenig bewegten Gelände				x					
– mit besonderen Zwangspunkten oder in bewegtem Gelände					x				
– mit vielen besonderen Zwangspunkten oder in stark bewegtem Gelände								x	
– im Gebirge									x
Plätze, Verkehrsflächen									
– einfache Verkehrsflächen, Plätze außerorts	x								
– innerörtliche Parkplätze				x					
– verkehrsberuhigte Bereiche mit normalen städtebaulichen Anforderungen								x	
– verkehrsberuhigte Bereiche mit hohen städtebaulichen Anforderungen									x
– Flächen für Güterumschlag Straße zu Straße								x	

- einfach höhengleich		x			
- schwierig höhengleich			x		
- sehr schwierig höhengleich				x	
- einfach höhenungleich			x		
- schwierig höhenungleich				x	
- sehr schwierig höhenungleich					x
b) Anlagen des Schienenverkehrs					
Gleis und Bahnsteiganlagen der freien Strecke					
- ohne Weichen und Kreuzungen	x				
- ohne besondere Zwangspunkte oder in wenig bewegtem Gelände		x			
- mit besonderen Zwangspunkten oder in bewegtem Gelände			x		
- mit vielen Zwangspunkten oder in stark bewegtem Gelände				x	
Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe					
- mit einfachen Spurplänen		x			
- mit schwierigen Spurplänen			x		
- mit sehr schwierigen Spurplänen				x	
c) Anlagen des Flugverkehrs					
- einfache Verkehrsflächen für Landeplätze, Segelfluggelände		x			
- schwierige Verkehrsflächen für Landeplätze, einfache Verkehrsflächen für Flughäfen			x		
- schwierige Verkehrsflächen für Flughäfen				x	

- Flächen für Güterumschlag im kombinierten Ladeverkehr				x	
Tankstellen, Rastanlagen					
- mit normalen verkehrstechnischen Anforderungen	x				
- mit hohen verkehrstechnischen Anforderungen			x		
Knotenpunkte					
- einfach höhengleich		x			
- schwierig höhengleich			x		
- sehr schwierig höhengleich				x	
- einfach höhenungleich			x		
- schwierig höhenungleich				x	
- sehr schwierig höhenungleich					x
b) Anlagen des Schienenverkehrs					
Gleis und Bahnsteiganlagen der freien Strecke					
- ohne Weichen und Kreuzungen	x				
- ohne besondere Zwangspunkte oder in wenig bewegtem Gelände		x			
- mit besonderen Zwangspunkten oder in bewegtem Gelände			x		
- mit vielen Zwangspunkten oder in stark bewegtem Gelände				x	
Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe					
- mit einfachen Spurplänen		x			
- mit schwierigen Spurplänen			x		
- mit sehr schwierigen Spurplänen				x	
c) Anlagen des Flugverkehrs					

		– einfache Verkehrsflächen für Landeplätze, Segelfluggelände		x				
		– schwierige Verkehrsflächen für Landeplätze, einfache Verkehrsflächen für Flughäfen			x			
		– schwierige Verkehrsflächen für Flughäfen				x		
Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste		Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste						
14.1 Leistungsbild Tragwerksplanung		14.1 Leistungsbild Tragwerksplanung						
Grundleistungen	Besondere Leistungen	Grundleistungen	Besondere Leistungen					
LPH 1 Grundlagenermittlung		LPH 1 Grundlagenermittlung						
a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner		a) Klären der von Auftraggeber vorgegebenden Planungs- und Überwachungsziele Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner	– Beschaffen von Bestandsunterlagen zum Tragwerk					Grundleistungen Grundleistung a): Hiermit erfolgt eine Anpassung an die anderen Leistungsbilder, insbesondere an die Objektplanung. Grundleistung b): Die Änderung dient der Verbesserung des Verbraucherschutzes, der Schadensvermeidung, der Information des Auftraggebers, aber auch des Objektplaners, da dieser die fachlichen Kompetenzen in der Regel nicht besitzt. Grundleistung c): Aufgrund der Synchronisierung zu den Planungs- und Überwachungsziele nach § 650p BGB ist eine Überprüfung der vom Auftraggeber bereitgestellten Planungs- und Überwachungsziele durch den Auftragnehmer Grundleistung. Dies ist eine Anpassung an das Leistungsbild der Tragwerksplanung: „Mitwirken“ bei der Kostenermittlung Grundleistung d): Die Planungsrandbedingungen zum Beispiel Nachhaltigkeit, Bauteilaktivierung, Recycling müssen definiert und vorgegeben werden. Grundleistung e): Dies ist eine Klarstellung, dass der Tragwerksplaner „mitwirkt“.
b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten		b) Beraten zum Bedarf weiterer Fachplanungen oder Gutachten für das Tragwerk	– Tragwerkstechnische Bestandsaufnahmen					
c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		c) Hinweisen auf Zielkonflikte, soweit erforderlich durch Mitwirken bei einer Kostenermittlung (Kostenrahmen oder Kosteneinschätzung) und eines eigenen Terminrahmens	– Abgleich vorhandener und zukünftiger Lastansätze mit vorhandenen Konstruktionen, Aufzeigen von Änderungs-/Verstärkungsbedarf					
		d) Ermitteln der Planungsrandbedingungen, Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten	– Bedarfsplanung					
		e) Mitwirken beim Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	– Ortsbesichtigung					
			– Erstellen von Unterlagen zur Beauftragung von Dritten (zum Beispiel Gutachter, gewerbliche Leistungen)					
				Besondere Leistungen „Beschaffen von Bestandsunterlagen zum Tragwerk“: Dies entspricht der gelebten Praxis. „Tragwerkstechnische Bestandsaufnahmen“: Dies ist eine Klarstellung sowie Abgrenzung zur Grundleistung und entspricht der gelebten Praxis. „Abgleich vorhandener und zukünftiger Lastansätze mit vorhandenen Konstruktionen, Aufzeigen von Änderungs-/Verstärkungsbedarf“: Dies entspricht der gelebten Praxis.				

				<p>„Bedarfsplanung“: Dies entspricht der gelebten Praxis.</p> <p>„Ortsbesichtigung“: Dies entspricht der gelebten Praxis. Die Ortsbesichtigung ist eine übliche Leistung beim Bauen im Bestand, jedoch nicht im Neubau. Daher wird sie als Besondere Leistung aufgenommen.</p> <p>„Erstellen von Unterlagen zur Beauftragung von Dritten (zum Beispiel Gutachter, gewerbliche Leistungen)“: Dies entspricht der gelebten Praxis.</p>
LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)		LPH 2 Vorplanung (Projekt- u. Planungsvorbereitung)		
<p>a) Analysieren der Grundlagen</p> <p>b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit</p> <p>c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart</p> <p>d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung</p> <p>f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen - Aufstellen eines Lastenplans, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung - Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile - Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung 	<p>a) Analysieren der Grundlagen, Klären der Zusammenhänge und Abstimmen der Zielvorstellungen unter Hinweis auf mögliche Zielkonflikte auf dem Gebiet der Tragwerksplanung</p> <p>b) Beraten und Bewerten zu den Varianten der Objektplanung in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit, und der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit</p> <p>⇒ Mitwirken bei dem Erarbeiten der mit dem Auftraggeber abgestimmten Variante des Objektplaners eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart</p> <p>ce) Mitwirken bei Vorabstimmung Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>de) Ermitteln der Kosten für die Vorplanung und Mitwirken an der Kostenermittlung nach</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen - Aufstellen eines Lastenplans, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung - Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile - Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung - Zeichnerische Darstellung des Tragwerks - Bewerten von zusätzlichen Maßnahmen aus Bauzuständen und Sicherungsmaßnahmen - Analysieren und Bewerten des Bestandes bei veränderter Nutzung oder verändertem Tragsystem - Leistungen für nicht zum Gebäude oder Ingenieurbauwerk gehörende Konstruktionen und Baubehelfe (zum Beispiel Baugrubensicherungen, Nachbarbebauungen, Unterfangungen) - Leistungen für nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen und Anlagen (zum Beispiel Fassaden, Ausbaugewerke, Technische Ausrüstung) 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Änderung dient einer Konkretisierung des Leistungsumfangs. Der Tragwerksplaner muss bei den Zielkonflikten im Sinne einer nachhaltigen Betrachtung mitwirken.</p> <p>Grundleistung b): Die Grundleistung b alt) und die Grundleistung c alt) sind zusammengefasst worden, da es sich nicht um eigenständige Teilleistungen handelt.</p> <p>Grundleistung c): Die Änderung dient der Vereinfachung.</p> <p>Grundleistung d): Das Mitwirken bei der Kostenschätzung nach DIN 276 wurde zur Synchronisation mit dem allgemeinen Teil geändert.</p> <p>Grundleistung e): Dies ist ein eigenständiger Punkt. Die Änderung dient der Klarstellung, dass dies auch die Planungszeiten beinhaltet.</p> <p>Grundleistung f): Die Änderung dient der Abgrenzung zur Objektplanung.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Zeichnerische Darstellung des Tragwerks“: Die Besondere Leistung dient der Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„Bewerten von zusätzlichen Maßnahmen aus Bauzuständen und Sicherungsmaßnahmen“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„Analysieren und Bewerten des Bestandes bei veränderter Nutzung oder verändertem Tragsystem“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„Leistungen für nicht zum Gebäude oder Ingenieurbauwerk gehörende Konstruktionen und Baubehelfe (zum Beispiel Baugrubensicherungen, Nachbarbebauungen, Unterfangungen)“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„Leistungen für nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen und Anlagen (zum Beispiel Fassaden, Ausbaugewerke, Technische Ausrüstung)“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„Leistungen für Tragwerke unregelmäßiger Bauart“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p>

		<p>AKVS oder an Mitwirken bei der Kostenschätzung nach DIN 276 und bei der</p> <p>e) Terminplanung mit Darstellung der wesentlichen Vorgänge des Planungs- und Bauablaufs</p> <p>f) Mitwirken beim Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen für Tragwerke unregelter Bauart - rechnerische Nachweise und/oder Dimensionierung für den konstruktiven Brandschutz 	<p>„rechnerische Nachweise und/oder Dimensionierung für den konstruktiven Brandschutz“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p>
LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)		LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)		
<p>a) Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung</p> <p>b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung</p> <p>c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel</p> <p>d) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau</p> <p>e) Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht</p> <p>f) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile - Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung - Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails - Vorgezogene Stahl- oder Holz-mengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird - Nachweise der Erdbebensicherung 	<p>a) Stufenweises Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der ausgewählten Vorplanungsvariante unter Berücksichtigung aller Anforderungen an das Tragwerk. Abstimmen mit der Objektplanung und den an der Planung fachlich Beteiligten Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung zu integrierenden Anforderungen der integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung</p> <p>b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung</p> <p>e) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Teile Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte. Abstimmen der wesentlichen, Aussparungen, und Fugen, Ausbildung der Auflager-, und Knotenpunkte und sowie der Verbindungsmittel</p> <p>d) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile - Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung - Mehraufwand bei ungeregelten Bauweisen Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails - Vorgezogene Stahl- oder Holz-mengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird - Nachweise der Erdbebensicherung - Abstimmung, Berücksichtigung und Einarbeitung von Anforderungen aus Gestaltung und Denkmalpflege in die Tragwerksplanung - vorgezogene prüffähige Berechnung und/oder Detailentwicklung dimensionsbestimmender Anschlüsse und Bauteile - Beiträge zur Wirtschaftlichkeitsberechnung 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Durch die Änderung wird die Grundleistung präzisiert.</p> <p>Grundleistung b): Die Grundleistung wurde mit Grundleistung c alt) zusammengelegt, da dies keine eigenständige Teilleistung ist.</p> <p>Grundleistung c): Entspricht Grundleistung e alt).</p> <p>Grundleistung d): Entspricht Grundleistung f alt).</p> <p>Grundleistung e): Die Grundleistung beinhaltet die Grundleistungen d alt), g alt) und h alt), da dies keine eigenständigen Teilleistungen sind.</p> <p>Grundleistung f): Im Sinne einer übergreifenden Terminverfolgung wurde diese Leistung in allen Leistungsbildern synchronisiert.</p> <p>Grundleistung g): Entspricht Grundleistung i alt).</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Mehraufwand bei unregelmäßigen Bauweisen“: Die Änderung ist eine Klarstellung und Vereinheitlichung.</p> <p>„Abstimmung, Berücksichtigung und Einarbeitung von Anforderungen aus Gestaltung und Denkmalpflege in die Tragwerksplanung“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„vorgezogene prüffähige Berechnung und/oder Detailentwicklung dimensionsbestimmender Anschlüsse und Bauteile“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„Beiträge zur Wirtschaftlichkeitsberechnung“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„Beratung zur Ausführung des Tragwerks nach anderen als tragwerksplanerischen Kriterien (zum Beispiel WU-Beton, Sichtbeton)“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„Erfassen und Auswerten von Daten des Tragwerks nach anderen als tragwerksplanerischen Kriterien (zum Beispiel CO2, Lebenszyklus, Rückbaufähigkeit, Umnutzungsfähigkeit)“: Die Besondere Leistung dient der Anpassung an das Thema Nachhaltigkeit.</p>

<p>h) Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>ce) Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht</p> <p>d) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>ee) Ermitteln der Kosten für die Entwurfsplanung und Mitwirken an der Kostenermittlung nach AKVS oder an Mitwirken bei der Kostenberechnung nach DIN 276 und bei der Terminplanung h) Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>f) Fortschreiben der Terminplanung</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<p>– Beratung zur Ausführung des Tragwerks nach anderen als tragwerksplanerischen Kriterien (zum Beispiel WU-Beton, Sichtbeton)</p> <p>– Erfassen und Auswerten von Daten des Tragwerks nach anderen als tragwerksplanerischen Kriterien (zum Beispiel CO2, Lebenszyklus, Rückbaufähigkeit, Umnutzungsfähigkeit)</p>	
--	--	---	--	--

<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>	<p>LPH 4 Genehmigungsplanung</p>	
---	---	--

<p>a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen</p> <p>b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen</p> <p>c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners</p> <p>d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung</p>	<p>– Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung)</p> <p>– Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände bei Ingenieurbauwerken, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen</p> <p>– Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungsquerschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen</p>	<p>a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk, einschließlich des Erfassens von normalen Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen</p> <p>b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen</p> <p>c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragung Zusammenfassendes Darstellen der statischen Positionen in Übersichten, der Tragwerksabmessung Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktion</p>	<p>– Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung)</p> <p>– Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände bei Ingenieurbauwerken, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen</p> <p>– Ergänzen der Statik bzw. Positionspläne um Konstruktionszeichnungen (zum Beispiel Bewehrungsskizzen, Holz- und Stahlbauanschlüsse)</p> <p>– Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungsquerschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Änderung ist eine Zusammenfassung der Teilleistungen, da diese nicht getrennt erbracht werden können. Die Grundleistung b) alt), c) alt) und d) alt) entfallen, da diese Grundleistung unter a) zusammenfassend aufgenommen wurden.</p> <p>Grundleistung b): Die Änderung dient der Modernisierung und Zusammenfassung zusammengehörender Teilleistungen.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen“: Hier erfolgt die Trennung zweier nicht zusammengehörender Themen.</p> <p>„Ergänzen der Statik bzw. Positionspläne um Konstruktionszeichnungen (zum Beispiel Bewehrungsskizzen, Holz- und Stahlbauanschlüsse)“: Dies ist keine Doppelung zum Leistungsbild der Grundleistung (veränderte Beschreibung Positionsplan).</p> <p>„Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungsquerschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen“: Entfällt, da die Leistung im vorgenannten Spiegelstrich „Ergänzen der Statik bzw. Positionspläne um</p>
---	--	--	--	---

<p>e) Abstimmen mit Prüfern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle</p> <p>f) Vervollständigen und Berichten der Berechnungen und Pläne</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC) - Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht - Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden) 	<p>geeignet für die fachlich Beteiligten Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektplaners</p> <p>⇒ Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung insbesondere zur Genehmigung</p> <p>be) Abstimmung Abstimmen mit Prüfern und Prüfingenieuren oder 4-Augenprinzip durch den Ersteller Eigenkontrolle</p> <p>⇒ Gegebenenfalls Vervollständigen und grundsätzlich Berichten der Berechnungen und Pläne</p>	<p>Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC) - Erfassen von Bauzuständen bei Tragwerken Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht - Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden) - Statische Detailnachweise für Anschlüsse im Stahl-, Holz-, Stahlbetonfertigteile- und Verbundbau - Nachweise bei außergewöhnlichen Beanspruchungen (zum Beispiel Erdbeben, Anpralllasten, Explosionslasten) - Nachweise für dynamische Einwirkungen und Reaktionen (zum Beispiel Ermitteln der Eigenfrequenzen) - Zusammenstellen von Unterlagen verschiedener Tragwerksplanungen zur Bauwerksdokumentation - Ergänzen der Unterlagen der Tragwerksplanung um die Änderungen während der Bauausführung zur Bauwerksdokumentation 	<p>Konstruktionsskizzen (zum Beispiel Bewehrungsskizzen, Holz- und Stahlbauanschlüsse)“ neu gefasst wurde.</p> <p>„Erfassen von Bauzuständen bei Tragwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht“: Diese Besondere Leistung gilt für alle Tragwerke.</p> <p>„Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden)“: Entfällt, da bereits in den Besonderen Leistungen der Leistungsphase 2 „Leistungen für nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen und Anlagen (zum Beispiel Fassaden, Ausbaugewerke, Technische Ausrüstung)“ aufgeführt.</p> <p>„Statische Detailnachweise für Anschlüsse im Stahl-, Holz-, Stahlbetonfertigteile- und Verbundbau“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung.</p> <p>Zu „Nachweise bei außergewöhnlichen Beanspruchungen (zum Beispiel Erdbeben, Anpralllasten, Explosionslasten)“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung.</p> <p>„Nachweise für dynamische Einwirkungen und Reaktionen (zum Beispiel Ermitteln der Eigenfrequenzen)“: Dies ist eine Modernisierung an die technischen Möglichkeiten und Erfordernisse.</p> <p>„Zusammenstellen von Unterlagen verschiedener Tragwerksplanungen zur Bauwerksakte“: Dies ist sinnvoll für vollständige Tragwerksunterlagen.</p> <p>„Ergänzen der Unterlagen der Tragwerksplanung um die Änderungen während der Bauausführung zur Bauwerksdokumentation“: Dies ist sinnvoll für vollständige Bestandsunterlagen.</p>
<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>		<p>LPH 5 Ausführungsplanung</p>		
<p>a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau - Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich 	<p>a) Vergleichen Durcharbeiten der Objektplanung der Leistungsphase 5 mit den integrierten Fachplanungen gegen die Ergebnisse der Leistungsphasen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau - Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Vermeidung des unbestimmten Begriffs „durcharbeiten“, um die Überarbeitung der Leistungsphase 4 durch veränderte Ausführungsplanung als wiederholte Leistung zu beschreiben.</p>

<p>b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners</p> <p>c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen)</p> <p>d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung</p> <p>e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfmännern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle</p>	<p>Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau - Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen 	<p>3 und 4 unter Beachtung der Objektplanung Tragwerksplanung durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen</p> <p>Mitwirken bei der konstruktiven Detaillierung des Tragwerks gegenüber dem Objektplaner</p> <p>b) Darstellen des Tragwerks in Form von Übersichtsplänen oder Schalplänen Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners</p> <p>c) Darstellen Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattplanung Werkstattzeichnungen)</p> <p>d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit zugehöriger Mengenermittlung Stahlmengenormittlung</p> <p>e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfmännern und Prüfingenieuren oder 4-Augenprinzip mit Gleichstellung der Planung Eigenkontrolle</p> <p>f) Fortschreiben der Terminplanung</p>	<p>einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau - Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen - Die Bearbeitung von Übersichtsplänen des Tragwerks oder Schalplänen ohne oder ohne fertig gestellte Ausführungspläne des Objektplaners - Montageplanungen - Prüfen der Ausführungspläne Dritter auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung oder von Werkstattplänen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung - Fortschreibung der Unterlagen der Ausführungsplanung um die Änderungen während der Bauausführung zur Bauwerksdokumentation 	<p>Grundleistung b): Die Änderung dient der Klarstellung und Erweiterung.</p> <p>Grundleistung c): Die Änderung dient der Anpassung an die vorherigen Texte.</p> <p>Grundleistung d): Die Änderung dient der inhaltlichen Anpassung an die Grundleistung c).</p> <p>Grundleistung e): Dies ist eine Vereinheitlichung mit der Leistungsphase 4.</p> <p>Grundleistung f): Die Grundleistung dient der Klarstellung.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Konstruktion der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau“: Dies ist eine Anpassung an Leistungsphase 4.</p> <p>„Die Bearbeitung von Übersichtsplänen des Tragwerks oder Schalplänen ohne oder ohne fertig gestellte Ausführungspläne des Objektplaners“: Hiermit erfolgt eine Anpassung an den Bedarf.</p> <p>„Montageplanungen“: Hiermit erfolgt eine Anpassung an den Bedarf.</p> <p>„Prüfen der Ausführungspläne Dritter auf Übereinstimmung mit der Genehmigungsplanung oder von Werkstattplänen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung“: Hiermit erfolgt eine Anpassung an den Bedarf.</p> <p>„Fortschreibung der Unterlagen der Ausführungsplanung um die Änderungen während der Bauausführung zur Bauwerksakte“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p>
<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		
<p>a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners* - Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners 	<p>a) Zusammenfassen Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau sowie überschlägiges Ermitteln zusätzlich erforderlicher statischer Konstruktionsmittel</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners* - Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): In diese Grundleistung wurde Grundleistung b alt) aufgenommen.</p> <p>Grundleistung b alt): Entfällt, da in Grundleistung a) aufgenommen.</p> <p>Grundleistung b): Die Änderung dient der Präzisierung und Klarstellung.</p>

<p>b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau</p> <p>c) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks</p>	<p>– Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks</p> <p>× diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die Grundleistungen dieser Leistungsphase</p>	<p>als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners in der Gliederung des Leistungsverzeichnisses</p> <p>b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau</p> <p>b) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Objektplaners Tragwerks</p>	<p>– Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks</p> <p>– Ermitteln der Mengen von tragenden Bauteilen getrennt nach Güteklassen</p> <p>× diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>	<p>Besondere Leistungen</p> <p>„Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks“: Die Änderung dient der Klarstellung.</p> <p>„Ermitteln der Mengen von tragenden Bauteilen getrennt nach Güteklassen“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.“: Hier entfällt der erste Satz, da es sich nicht um grundleistungsersetzende Leistungen handelt. Das Wort „entsprechenden“ wird zur Synchronisierung hinzugefügt.</p>
<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p>		<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p>		
	<p>– Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners</p> <p>– Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten</p> <p>– Mitwirken beim Kostenanschlag nach DIN 276 oder anderer Vorgaben des Auftraggebers aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten</p>		<p>– Prüfen Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote (zum Beispiel Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners)</p> <p>– Prüfen Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten</p> <p>– Mitwirken beim Kostenanschlag nach DIN 276 oder anderer Vorgaben des Auftraggebers aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Prüfen und Werten der Angebote (zum Beispiel Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners)“: Die Änderung ist eine Modernisierung. Diese Leistung wird, sofern beauftragt, eigenständig erbracht.</p> <p>„Prüfen und Werten von Nebenangeboten“: Die Änderung ist eine Modernisierung. Diese Leistung wird, sofern beauftragt, eigenständig erbracht.</p>
<p>LPH 8 Objektüberwachung</p>		<p>LPH 8 Objektüberwachung</p>		
	<p>– Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen</p> <p>– Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen</p> <p>– Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der</p>	<p>a) Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung der wesentlichen Teile des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den freigegebenen statischen Unterlagen</p> <p>b) Ermitteln der entstanden Kosten und Mitwirken an der Kostenermittlung nach AKVS oder</p>	<p>– Ergänzende vollständige ingenieurtechnische Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung aller Teile des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den freigegebenen geprüften statischen Unterlagen</p> <p>– Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste,</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Dies ist eine einheitliche Grundleistung des Tragwerkplaners für alle Arten von Objekten – nicht nur für Honorarzone III und folgende. Es ist eine erforderliche Grundleistung aufgrund der praktischen Erfahrung.</p> <p>Grundleistung b): Im Sinne der über das ganze Projekt zu verfolgenden Kosten, wurde auch diese Leistung in die neuen Grundleistungen der Leistungsphase 8 aufgenommen.</p>

	<p>Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betontechnologische Beratung - Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkeingriffe bei Umbauten und Modernisierungen 	<p>Kostenfeststellung nach DIN 276</p>	<p>Kranbahnen, Baugrubensicherungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen - Betontechnologische Beratung - Mehrfache Abstimmung von Leistungen im Rahmen der Objektüberwachung (zum Beispiel bei getrennter Bauoberleitung und örtlicher Bauüberwachung) - Teilnahme an Baubesprechungen - Überwachen der Mängelbeseitigung der bei der Abnahmebegehung festgestellten Mängel des Tragwerks - Mitwirken bei der Prüfung von Nachtragsangeboten mit tragwerksplanerischen Belangen <p>Beim Bauen im Bestand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei abweichender Bestandsituation Vorgabe an die Planung zum Anpassungsbedarf und Mitwirken bei der Veranlassung der Anpassung der Planung - Leistungen nach Errichtung des Tragwerks, zum Beispiel Beurteilungen von nachträglichen Änderungen und Einwirkungen auf das Tragwerk (Ausparungen, Schlitze, Veränderungen von Lasten) - Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkeingriffe bei Umbauten und Modernisierungen 	<p>Besondere Leistungen</p> <p>„Ergänzende vollständige ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung aller Teile des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den freigegebenen statischen Unterlagen“: Die vollständige Kontrolle wird nicht immer erforderlich sein.</p> <p>„Mehrfache Abstimmung von Leistungen im Rahmen der Objektüberwachung (zum Beispiel bei getrennter Bauoberleitung und örtlicher Bauüberwachung)“: Die Besondere Leistung dient zur Abgrenzung (bei Trennung der Bauoberleitung und örtlicher Bauüberwachung).</p> <p>„Teilnahme an Baubesprechungen“: Die Besondere Leistung dient zur Abgrenzung/Klarstellung zur Grundleistung.</p> <p>„Überwachen der Mängelbeseitigung der bei der Abnahmebegehung festgestellten Mängel des Tragwerks“: Die Besondere Leistung dient zur Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„Mitwirken bei der Prüfung von Nachtragsangeboten mit tragwerksplanerischen Belangen“: Die Besondere Leistung dient zur Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„Bei abweichender Bestandsituation Vorgabe an die Planung zum Anpassungsbedarf und Mitwirken bei der Veranlassung der Anpassung der Planung“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„Leistungen nach Errichtung des Tragwerks, zum Beispiel Beurteilungen von nachträglichen Änderungen und Einwirkungen auf das Tragwerk (Ausparungen, Schlitze, Veränderungen von Lasten)“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung und Abgrenzung zur Grundleistung.</p> <p>„Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkeingriffe bei Umbauten und Modernisierungen“: Entfällt, da die Leistung nunmehr in den Grundleistungen enthalten ist.</p>
<p>LPH 9 Dokumentation und Objektbetreuung</p>	<p>LPH 9 Dokumentation und Objektbetreuung</p>			
	<ul style="list-style-type: none"> - Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die 		<ul style="list-style-type: none"> - Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die 	<p>Grundleistungen</p> <p>Keine Änderung der Grundleistungen erforderlich.</p>

	Standsicherheit betreffenden Einflüssen		Standsicherheit betreffenden Einflüssen <ul style="list-style-type: none"> - Festlegen eines Begehungsprogramms für die regelmäßigen Begehungen des Bauwerks, Durchführung der Erstbegehung - Mitwirken beim Erstellen einer Objektbestandsdokumentation für das Tragwerk 	Besondere Leistungen „Festlegen eines Begehungsprogramms für die regelmäßigen Begehungen des Bauwerks, Durchführung der Erstbegehung“: Die Besondere Leistung dient der Sensibilisierung der Auftraggeber im Sinne der Nachhaltigkeit und des Lebenszyklus des Bauherrn. „Mitwirken beim Erstellen einer Objektbestandsdokumentation für das Tragwerk“: Die Besondere Leistung dient der Klarstellung.
--	---	--	--	---

14.2 Objektliste Tragwerksplanung
 Nachstehende Tragwerke können in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

14.2 Objektliste Tragwerksplanung
 Nachstehende Tragwerke können in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Bewertungsmerkmale zur Ermittlung der Honorarzone bei der Tragwerksplanung					
- Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung	x				
- Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten		x			
- Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen			x		
- Tragwerke mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren				x	

	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Bewertungsmerkmale zur Ermittlung der Honorarzone bei der Tragwerksplanung					
- Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung	x				
- Tragwerke mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch bestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten ohne Vorspann- und Verbundkonstruktionen, mit vorwiegend ruhenden Lasten		x			
- Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere schwierige statisch bestimmte und statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen			x		
- Tragwerke mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten und Tragwerke, für deren				x	

--

Standicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind									
– Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke									x
– Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung	x								
Stützwände, Verbau									
– unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen bis 2 m Höhe und konstruktive Böschungssicherungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebedingungen	x								
– Sicherung von Geländesprüngen bis 4 m Höhe ohne Rückverankerungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebedingungen wie z. B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten		x							
– Sicherung von Geländesprüngen ohne Rückverankerungen bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen oder mit einfacher Rückverankerung bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen wie z. B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten			x						
– schwierige, verankerte Stützwände, Baugrubenverbauten oder Uferwände								x	
– Baugrubenverbauten mit ungewöhnlich schwierigen Randbedingungen									x
Gründung									
– Flachgründungen einfacher Art		x							
– Flachgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, ebene und räumliche			x						

Standicherheit- und Festigkeitsnachweis schwierig zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind									
– Tragwerke mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere statisch und konstruktiv ungewöhnlich schwierige Tragwerke									x
– Tragwerke mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere einfache statisch bestimmte ebene Tragwerke aus Holz, Stahl, Stein oder unbewehrtem Beton mit ruhenden Lasten, ohne Nachweis horizontaler Aussteifung	x								
Stützwände, Verbau									
– unverankerte Stützwände zur Abfangung von Geländesprüngen bis 2 m Höhe und konstruktive Böschungssicherungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebedingungen	x								
– Sicherung von Geländesprüngen bis 4 m Höhe ohne Rückverankerungen bei einfachen Baugrund-, Belastungs- und Geländebedingungen wie z. B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten			x						
– Sicherung von Geländesprüngen ohne Rückverankerungen bei schwierigen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen oder mit einfacher Rückverankerung bei einfachen Baugrund-, Belastungs- oder Geländebedingungen wie z. B. Stützwände, Uferwände, Baugrubenverbauten				x					
– schwierige, verankerte Stützwände, Baugrubenverbauten oder Uferwände								x	
– Baugrubenverbauten mit ungewöhnlich schwierigen Randbedingungen									x
Gründung									
– Flachgründungen einfacher Art						x			
– Flachgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, ebene und räumliche							x		

Pfahlgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad									
– schwierige Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen				x					
Mauerwerk									
– Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung		x							
– Tragwerke mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände			x						
– Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk)				x					
Gewölbe									
– einfache Gewölbe			x						
– schwierige Gewölbe und Gewölbereihen				x					
Deckenkonstruktionen, Flächentragwerke									
– Deckenkonstruktionen mit einfachem Schwierigkeitsgrad, bei vorwiegend ruhenden Flächenlasten		x							
– Deckenkonstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad			x						
– schiefwinklige Einfeldplatten				x					
– schiefwinklige Mehrfeldplatten								x	
– schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger				x					
– schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger									x
– Trägerroste und orthotrope Platten mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x					
– schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten									x
Pfahlgründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad									
– schwierige Flachgründungen, schwierige ebene und räumliche Pfahlgründungen, besondere Gründungsverfahren, Unterfahrungen							x		
Mauerwerk									
– Mauerwerksbauten mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden Wänden ohne Nachweis horizontaler Aussteifung		x							
– Tragwerke mit Abfangung der tragenden beziehungsweise aussteifenden Wände			x						
– Konstruktionen mit Mauerwerk nach Eignungsprüfung (Ingenieurmauerwerk)							x		
Gewölbe									
– einfache Gewölbe			x						
– schwierige Gewölbe und Gewölbereihen							x		
Deckenkonstruktionen, Flächentragwerke									
– Deckenkonstruktionen mit einfachem Schwierigkeitsgrad, bei vorwiegend ruhenden Flächenlasten		x							
– Deckenkonstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad						x			
– schiefwinklige Einfeldplatten							x		
– schiefwinklige Mehrfeldplatten									x
– schiefwinklig gelagerte oder gekrümmte Träger							x		
– schiefwinklig gelagerte, gekrümmte Träger									x
– Trägerroste und orthotrope Platten mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad							x		
– schwierige Trägerroste und schwierige orthotrope Platten									x

– Flächentragwerke (Platten, Scheiben) mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x		– Flächentragwerke (Platten, Scheiben) mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
– schwierige Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen)					x	– schwierige Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen)					x
– einfache Faltwerke ohne Vorspannung				x		– einfache Faltwerke ohne Vorspannung				x	
Verbund-Konstruktionen						Verbund-Konstruktionen					
– einfache Verbundkonstruktionen ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden			x			– einfache Verbundkonstruktionen ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden			x		
– Verbundkonstruktionen mittlerer Schwierigkeit				x		– Verbundkonstruktionen mittlerer Schwierigkeit				x	
– Verbundkonstruktionen mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen					x	– Verbundkonstruktionen mit Vorspannung durch Spannglieder oder andere Maßnahmen					x
Rahmen- und Skelettbauten						Rahmen- und Skelettbauten					
– ausgesteifte Skelettbauten			x			– ausgesteifte Skelettbauten			x		
– Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert				x		– Tragwerke für schwierige Rahmen- und Skelettbauten sowie turmartige Bauten, bei denen der Nachweis der Stabilität und Aussteifung die Anwendung besonderer Berechnungsverfahren erfordert				x	
– einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen			x			– einfache Rahmentragwerke ohne Vorspannkonstruktionen und ohne Gesamtstabilitätsuntersuchungen			x		
– Rahmentragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x		– Rahmentragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
– schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen					x	– schwierige Rahmentragwerke mit Vorspannkonstruktionen und Stabilitätsuntersuchungen					x
Räumliche Stabwerke						Räumliche Stabwerke					
– räumliche Stabwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x		– räumliche Stabwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
– schwierige räumliche Stabwerke					x	– schwierige räumliche Stabwerke					x
Seilverspannte Konstruktionen						Seilverspannte Konstruktionen					

– einfache seilverspannte Konstruktionen				x	
– seilverspannte Konstruktionen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Konstruktionen mit Schwingungsbeanspruchung					
– Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen				x	
– Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Besondere Berechnungsmethoden					
– schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern				x	
– ungewöhnlich schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern					x
– schwierige Tragwerke in neuen Bauarten					x
– Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können					x
– Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist					x
Spannbeton					
– einfache, äußerlich und innerlich statisch bestimmte und zwängungsfrei gelagerte vorgespannte Konstruktionen			x		
– vorgespannte Konstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
– vorgespannte Konstruktionen mit hohem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Trag-Gerüste					

– einfache seilverspannte Konstruktionen				x	
– seilverspannte Konstruktionen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Konstruktionen mit Schwingungsbeanspruchung					
– Tragwerke mit einfachen Schwingungsuntersuchungen				x	
– Tragwerke mit Schwingungsuntersuchungen mit durchschnittlichem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Besondere Berechnungsmethoden					
– schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern				x	
– ungewöhnlich schwierige Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach der Theorie II. Ordnung erfordern					x
– schwierige Tragwerke in neuen Bauarten					x
– Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatischer Untersuchungen oder durch Berechnungen mit finiten Elementen beurteilt werden können					x
– Tragwerke, bei denen die Nachgiebigkeit der Verbindungsmittel bei der Schnittkraftermittlung zu berücksichtigen ist					x
Spannbeton					
– einfache, äußerlich und innerlich statisch bestimmte und zwängungsfrei gelagerte vorgespannte Konstruktionen			x		
– vorgespannte Konstruktionen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad				x	
– vorgespannte Konstruktionen mit hohem bis sehr hohem Schwierigkeitsgrad					x
Trag-Gerüste					

– einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke	x	– einfache Traggerüste und andere einfache Gerüste für Ingenieurbauwerke	x	
– schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke		– schwierige Traggerüste und andere schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke	x	
– sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste		– sehr schwierige Traggerüste und andere sehr schwierige Gerüste für Ingenieurbauwerke, zum Beispiel weit gespannte oder hohe Traggerüste	x	
Anlage 15 (zu § 55 Absatz 3, § 56 Absatz 3) Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objektliste 15.1 Grundleistungen und Besondere Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung		Anlage 15 (zu § 55 Absatz 3, § 56 Absatz 3) Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objekt-/Anlagenliste 15.1 Grundleistungen und Besondere Leistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung		
Grundleistungen	Besondere Leistungen	Grundleistungen	Besondere Leistungen	
LPH 1 Grundlagenermittlung		LPH 1 Grundlagenermittlung		
a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	– Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter – Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile – Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand – Durchführen von Verbrauchsmessungen – Endoskopische Untersuchungen – Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe	a) Klären der vom Auftraggeber vorzugebenden Planungs- und Überwachungsziele Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner b) Hinweisen auf Zielkonflikte, soweit erforderlich auf Grundlage einer eigenen Kostenermittlung (Kostenrahmen oder Kosteneinschätzung) und eines eigenen Terminrahmens c) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungs- und Untersuchungsbedarf einschließlich der Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung sowie zu weiteren an der Planung fachlich zu Beteiligenden	– Bedarfsplanung Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter – Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile – Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand – Ortsbesichtigung – Mitwirkung an der Definition der Parameter des gewählten Zertifizierungssystems Durchführen von Verbrauchsmessungen	Grundleistungen Grundleistung a): „gegebenenfalls Besichtigen der örtlichen Gegebenheiten“ dient zur Angleichung an die anderen Leistungsbilder und wurde in die Besonderen Leistungen aufgenommen. Grundleistung b): Im Rahmen der Synchronisation wurden über alle Leistungsbilder der Hinweis auf Zielkonflikte einheitlich aufgenommen. Grundleistung c): Entspricht in Teilen Grundleistung b alt). Mit „... zu weiteren an der Planung fachlich zu Beteiligenden“ ist die Beratungs- und Hinweispflicht gemeint. Grundleistung d): Entspricht Grundleistung c alt). Besondere Leistungen „Bedarfsplanung“: Die bisher verwendeten Begriffe werden teilweise in anderen Zusammenhängen verwendet (zum Beispiel BGB). Dies kann zu späteren Differenzen führen. Die Arbeitsgruppe 4 nimmt daher die Grundleistung synchron zu den Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken als „Bedarfsplanung“ auf. Dies entspricht auch der Besonderen Leistung für Gebäude und Innenräume „Bedarfsplanung, Machbarkeitsstudien, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“, welche lediglich durch Machbarkeitsstudien und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen ergänzt wurde. „Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter“:

		de) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	Endoskopische Untersuchungen Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe	<p>Entfällt, da diese Leistung nun über die erste Besondere Leistung abgedeckt ist.</p> <p>„Ortsbesichtigung“: Dies ist beim Bauen im Bestand eine übliche Leistung, jedoch nicht beim Neubau. Daher soll die Ortsbesichtigung in die Besonderen Leistungen aufgenommen werden.</p> <p>„Mitwirkung an der Definition der Parameter des gewählten Zertifizierungssystems“: Diese Besondere Leistung wurde aufgenommen, da diese Leistung immer häufiger in Projekten anfällt. Diese Leistung ist zwar grundsätzlich auch im Leistungsbild Gebäude und Innenräume beschrieben, kommt aber in der Technischen Ausrüstung mittlerweile regelmäßig vor und wurde daher aufgenommen.</p> <p>„Durchführen von Verbrauchsmessungen“: Entfällt, da diese Leistung im Rahmen der Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand schon enthalten ist.</p> <p>„Endoskopische Untersuchungen“: Entfällt, da diese Leistung in der Praxis kaum anfällt und eindeutig auch ohne Erwähnung eine Besondere Leistung darstellt.</p> <p>„Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe“: Entfällt, da dies eindeutig eine besondere Leistung ist und daher nicht zwingend aufgeführt werden muss.</p>
LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)		LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)		
<p>a) Analysieren der Grundlagen Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten</p> <p>b) Erarbeiten eines Planungskonzepts, dazu gehören zum Beispiel: Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf</p> <p>c) Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches - Durchführen von Versuchen und Modellversuchen 	<p>a) Analysieren der Grundlagen, Klären der Zusammenhänge, Abstimmen der Zielvorstellungen unter Hinweis auf mögliche Zielkonflikte sowie Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen und Schnittstellen mit den fachlich an der Planung Beteiligten Planungsbeteiligten</p> <p>b) Erarbeiten der Vorplanung durch Beraten und Bewerten in technischer Hinsicht zu den bis zu drei Varianten der Objektplanung unter Berücksichtigung der Belange der Gebrauchsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen in die mit dem Auftraggeber abgestimmte Variante des Objektplaners</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches - Erstellung von Risiko- und Sicherheitsanalysen - Beraten und Mitwirken bei der Erstellung eines Facility-Management-Konzepts - Erstellen zusätzlicher Nachweise, zum Beispiel für klimagerechte Bauweisen, Lebenszykluskosten, Ökobilanzen, Gebäuderessourcenpass, unter anderem für ein Zertifizierungssystem Durchführen von Versuchen und Modellversuchen 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Der Hinweis auf Zielkonflikte wurde im Rahmen der Synchronisierungsrunde aufgenommen. Weiterhin wurden die Schnittstellen aus der Grundleistung d alt) in die Grundleistung a neu) verschoben.</p> <p>Grundleistung b): Bei der Grundleistung b) des Leistungsbilds Technische Ausrüstung wurden zur Vereinheitlichung der Begriff „zeichnerisch“ entfernt und zur Präzisierung der Leistung „Erarbeiten der Vorplanung durch ...“ zu Beginn ergänzt. Zur Verdeutlichung der stufenweisen Bearbeitung wurde die Grundleistung bei Technische Ausrüstung in zwei Grundleistungen geteilt. Mitwirken bei der Integration aus der Grundleistung d alt) wurde hier aufgenommen.</p> <p>Grundleistung c): „Darstellung der konzeptionellen Lösung“ wird der konzeptionellen Anforderungen der Leistungsphase 2 gerecht.</p> <p>Grundleistung d): Hierbei handelt es sich um die Grundleistung e alt). Zur Verdeutlichung, dass nicht zu jeder Anlage ein Prinzipschaltbild benötigt wird (zum Beispiel einfacher Lichtruf), wurde „wesentlich“ ergänzt.</p> <p>Grundleistung e): Die Grundleistung e neu) war früher Grundleistung d alt) und wurde gekürzt, da einige Punkte nun in Grundleistung a neu) enthalten sind.</p> <p>Grundleistung f): Es ist keine inhaltliche Änderung vorgesehen, daher wird die Formulierung der aktuellen HOAI genutzt. Lediglich das Wort „Vorabstimmen“ wird zur Synchronisierung mit den anderen Leistungsbildern in „Vorabstimmen“ geändert.</p>

<p>d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen</p> <p>e) Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur</p> <p>f) Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene) und Terminplanung</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>c) Untersuchung von bis zu drei Lösungsmöglichkeiten der technischen Anlagen in der mit dem Auftraggeber abgestimmten Variante des Objektplaners unter gleichen Objektbedingungen und Nutzungsanforderungen, einschließlich der Wirtschaftlichkeitsvorbeurteilung. Darstellung der konzeptionellen Lösung einschließlich eines Planungskonzepts, dazu gehören zum Beispiel: Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbeurteilung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf.</p> <p>de) Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede wesentliche Anlage</p> <p>ee) Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, und Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen</p> <p>fe) Vorabstimmen Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und/oder mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur</p> <p>gf) Ermitteln der Kosten für die Vorplanung und Mitwirken an der Kostenermittlung nach AKVS oder an der Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene) und</p>		<p>Grundleistung g): Die Kostenebene ist in der DIN 276 definiert und kann hier entfallen. Der Terminplan sollte ein eigener Punkt werden. Für die Leistungsbilder Verkehrsanlagen, Ingenieurbauwerke und Freianlagen (Objektplanungen) muss die Kostenschätzung nicht zwingend nach DIN 276 erfolgen. Die Kostenschätzung der TA sollte nach der gleichen Struktur wie die entsprechende Objektplanung erfolgen. Da dies nicht immer die DIN 276 ist, wird hier die Leistung mit „nach DIN 276 oder nach der Kostenstruktur der Objektplanung“ konkretisiert. Zusätzlich wird „Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen“ analog zu den Leistungsbildern Gebäude und Innenräume, Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen ergänzt.</p> <p>Grundleistung h): Der Terminplanung wurde nun eine eigene Grundleistung gewidmet und von den Kosten getrennt.</p> <p>Grundleistung i): Entspricht Grundleistung g alt).</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Erstellung von Risiko- und Sicherheitsanalysen“: In der Praxis haben Risiko- und Sicherheitsanalysen mittlerweile eine wichtige Rolle eingenommen. Aus diesem Grund wurde diese Besondere Leistung aufgenommen.</p> <p>„Beraten und Mitwirken bei der Erstellung eines Facility-Management-Konzepts“: In der Praxis hat das Facility-Management eine wichtige Rolle eingenommen. Aus diesem Grund wurde diese Besondere Leistung aufgenommen.</p> <p>„Erstellen zusätzlicher Nachweise, zum Beispiel für klimagerechte Bauweisen, Lebenszykluskosten, Ökobilanzen, Gebäuderessourcenpass, unter anderem für ein Zertifizierungssystem“: Es wurde die Besondere Leistung aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume übernommen, da diese Leistung auch regelmäßig in der Technischen Ausrüstung anfällt.</p>
---	--	--	--	---

		<p>h) Terminplanung mit Darstellung der wesentlichen Vorgänge des Planungs- und Bauablaufs</p> <p>i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		
LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)		LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)		
<p>a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile</p> <p>c) Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen</p> <p>d) Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise;</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten von besonderen Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für Stoffbilanzen, etc. - Detaillierte Betriebskostenberechnung für die ausgewählte Anlage - Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis - Berechnung von Lebenszykluskosten - Detaillierte Schadstoffemissionsberechnung für die ausgewählte Anlage - Detaillierter Nachweis von Schadstoffemissionen - Aufstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix - Fortschreiben des technischen Teils des Raumbuches - Auslegung der technischen Systeme bei Ingenieurbauwerken nach Maschinenrichtlinie - Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm - Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung - Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Gebäuden, Bauteilen, Räumen und Freiräumen 	<p>a) Stufenweises Erarbeiten der Entwurfsplanung auf Grundlage der Vorplanung Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen in Abstimmung mit der Objektplanung und den an der Planung fachlich Beteiligten sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung zu integrierenden Anforderungen der integrierten Fachplanungen. Darstellen des Entwurfs im erforderlichen Detaillierungsgrad mit Angabe der wesentlichen den Raum und das Tragwerk bestimmenden Dimensionen auf Basis der Arbeitsergebnisse des Objektplaners, bis zum vollständigen Entwurf</p> <p>b) Festlegen aller Systeme und Anlagen Anlagenteile</p> <p>c) Technische Berechnung auf der Basis der vorliegenden Werte unter anderem aus der Bauphysik und bemessen Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Erarbeiten von besonderen Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für Stoffbilanzen, etc. - Detaillierte Betriebskostenberechnung für die ausgewählte Anlage - Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis Berechnung von Lebenszykluskosten - Detaillierte Schadstoffemissionsberechnung für die ausgewählte Anlage - Detaillierter Nachweis von Schadstoffemissionen - Aufstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix - Fortschreiben des technischen Teils des Raumbuches - Auslegung der technischen Systeme bei Ingenieurbauwerken nach Maschinenrichtlinie - Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung - Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Gebäuden, Bauteilen, Räumen, und Freiräumen und Anlagen - Beratung und Dokumentation zum Einsatz von 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Es hat eine Anpassung an die anderen Leistungsbilder stattgefunden. Zudem wurde eine Detaillierung der Leistung abgestimmt.</p> <p>Grundleistung b): Der Begriff „Anlagenteile“ war in der Vergangenheit nicht eindeutig bestimmt. Daher wurde hier auf den allgemein genutzten Begriff „Anlagen“ zurückgegriffen.</p> <p>Grundleistung c): Bei Isometrien ist die Lesbarkeit der entscheidende Faktor, Vorteil der Isometrien ist die Aktualität dieser durch den automatischen Abgleich zwischen Modell und Isometrie (Vorteil).</p> <p>Begründung d): Diese Leistung wurde als Angleichung zum Leistungsbild Gebäude und Innenräume aufgenommen.</p> <p>Grundleistung e): Übergeben der Ergebnisse kommt nur bei der Technischen Ausrüstung in Leistungsphase 3 vor, hierbei handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, die nicht explizit erwähnt werden muss.</p> <p>Grundleistung f): Es hat im Rahmen der Synchronisierung der Leistungsbilder eine Angleichung und Klarstellung der Leistung stattgefunden. Aus diesem Grund wurde diese Leistung geändert.</p> <p>Grundleistung g): Entspricht zum Teil Grundleistung g alt). Die Ergänzung zur Kostenstruktur der Objektplanung wird analog zur einschlägigen Grundleistung der Leistungsphase 2 ergänzt.</p> <p>Grundleistung h): Die Grundleistung zur Terminplanung wird an den Aktualisierungsvorschlag zur Leistungsphase 2 sprachlich angepasst und um „Fortschreiben“ ergänzt.</p> <p>Grundleistung i): Entspricht Grundleistung h alt).</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Berechnung von Lebenszykluskosten“: Entfällt, da diese Leistung nun in der neuen Besonderen Leistung der Leistungsphase 2 enthalten ist.</p> <p>„Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung“: Entfällt da, dies als Besondere Leistung im Leistungsbild Gebäude und Innenräume enthalten ist und hier entfallen kann.</p> <p>„Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Gebäuden, Bauteilen, Räumen, Freiräumen und Anlagen“: Hier wurde noch der Begriff „Anlagen“ ergänzt, da solche Simulationen in der Praxis an Bedeutung gewinnen.</p>

<p>Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen)</p> <p>e) Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligten Stellen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>f) Kostenberechnung nach DIN 276 (3. Ebene) und Terminplanung</p> <p>g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>		<p>abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata oder Isometrie mit vergleichbarer Lesbarkeit der wesentlichen technischen der Anlagen;</p> <p>Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen</p> <p>d) Erstellen bzw. Mitwirken beim Erläuterungsbericht</p> <p>ed) Übergabe der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen in statisch sensiblen Bereichen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen)</p> <p>fe) Mitwirken beim Abstimmen der Genehmigungsfähigkeit Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligten Stellen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>gf) Ermitteln der Kosten für die Entwurfsplanung und Mitwirken an der Kostenermittlung nach AKVS oder an der Kostenberechnung nach DIN 276, (3. Ebene) und Terminplanung g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung</p> <p>h) Fortschreiben der Terminplanung</p>	<p>recyclingfähigen und wiederverwendbaren Baustoffen</p> <p>– Ermitteln von und / oder Beraten zu den Mieter- und Nutzeranforderungen des späteren Ausbaus</p> <p>– Koordination von weiteren Fachplanungen der Technischen Ausrüstung bei unterschiedlichen Auftragnehmern des Leistungsbildes Technische Ausrüstung</p> <p>– Zuarbeit zur Erstellung der gewerkeübergreifenden Steuermatrix auf der Grundlage der Brandfallmatrix aus dem Brandschutznachweis</p>	<p>„Beratung und Dokumentation zum Einsatz von recyclingfähigen und wiederverwendbaren Baustoffen“: Hierbei handelt es sich um eine neue Besondere Leistung, die nach Auffassung der Arbeitsgruppe in Zukunft an Relevanz gewinnt und daher aufgenommen werden sollte.</p> <p>„Ermitteln von und / oder Beraten zu den Mieter- und Nutzeranforderungen des späteren Ausbaus“: Diese Leistung kommt in der Praxis immer häufiger vor und wurde daher aufgenommen.</p> <p>„Koordination von weiteren Fachplanungen der Technischen Ausrüstung bei unterschiedlichen Auftragnehmern des Leistungsbildes Technische Ausrüstung“: In der Koordinierungsrunde wurde beschlossen, dass eine Leistung in den Besonderen Leistungen aufzunehmen ist, die unterschiedliche Fachplanungen koordiniert, damit der Architekt diese integrieren kann.</p> <p>„Zuarbeit zur Erstellung der gewerkeübergreifenden Steuermatrix auf der Grundlage der Brandfallmatrix aus dem Brandschutznachweis“: Diese Leistung kommt in der Praxis immer häufiger vor und wurde daher aufgenommen. In Verträgen des Bundes kommt diese Besondere Leistung regelmäßig vor.</p>
--	--	---	--	--

		i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse		
LPH 4 Genehmigungsplanung		LPH 4 Genehmigungsplanung		
a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden		a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen Unterlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen und oder Zustimmungen der anderen zu beteiligenden Stellen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie	- Erstellung des Überflutungsnachweises	Grundleistungen Grundleistung a): Die Grundleistung a) wurde nun genauer beschrieben und an die anderen Leistungsbilder angepasst. Grundleistung b): Das Mitwirken bei den notwendigen Abstimmungen wurde als einzelne Leistung aufgenommen und aus Grundleistung a) gelöst. Besondere Leistungen „Erstellung des Überflutungsnachweises“: Diese Leistung kommt in der Praxis teilweise auch in der Technischen Ausrüstung vor und wurde daher hier aufgenommen.
b) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen		b) Mitwirken bei notwendigen Abstimmungen notwendigen Abstimmungen Verhandlungen mit den den Behörden b) Ergänzen Ergänzen Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen bei unverändertem Planungsziel		
LPH 5 Ausführungsplanung		LPH 5 Ausführungsplanung		
a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung	- Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchplanung - Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen (Maschinenanschlussplanung) mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Produktionseinrichtungen)	a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) Entwurfs- und Genehmigungsplanung Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der Vorgaben der Fachplanungen und der Vorgaben der Fachplanungen und der durch die Objektplanung koordinierten und integrierten Ergebnisse der koordinierten und integrierten Ergebnisse der Fachplanungen bis zur ausführungsfähigen Lösung	- Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchplanung - Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen (Maschinenanschlussplanung) mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Produktionseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, interaktiven Museen)	Grundleistungen Grundleistung a): Die Grundleistung a) wurde detaillierter beschrieben und zum besseren Verständnis ergänzt. In die amtliche Begründung müsste eine Klarstellung aufgenommen werden, dass die Sonstigen für die Ausführung notwendigen Unterlagen gemäß VOB/C zu erstellen sind (Empfehlung für amtliche Begründung). Grundleistung b): Die Grundleistung b) wurde detailliert und an die Grundleistungen der vorherigen Leistungsphasen sprachlich angepasst. Grundleistung c): Es wurde die Übergabe an den Objektplaner ergänzt, damit eine Klarstellung erfolgt, dass dieser die Schlitz- und Durchbruchpläne zunächst zu integrieren hat und dann an den Tragwerksplaner weiterleiten muss. Grundleistung d): Hier hat eine Anpassung an die übrigen Leistungsbilder stattgefunden. Grundleistung e): Gemeinsam mit der Arbeitsgruppe zum Leistungsbild Gebäude und Innenräume wurde diese Formulierung gewählt, um die Leistung eindeutig zu beschreiben. Grundleistung f): Die Prüfung ist gegenüber dem Bauherrn geschuldet und nicht gegenüber dem ausführenden Unternehmer. Zeitlich ist diese Leistung in der Leistungsphase 8 zu verorten.
b) Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne) Anpassen und Detaillieren der Funktions- und	- Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Sichtbeton oder Fertigteilen) - Mitwirkung bei Detailplanungen mit besonderem Aufwand, zum Beispiel Darstellung von Wandabwicklungen in hochinstallierten Bereichen	b) Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile Zeichnerische Darstellung der technischen Anlagen und Anlagenteile auf Basis der Arbeitsergebnisse des Objektplaners im erforderlichen technischen Anlagen und Anlagenteile auf Basis der Arbeitsergebnisse des Objektplaners im erforderlichen	- Leerrohrplanung in massiven Bauteilen mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Sichtbeton oder Fertigteilen) in massiven Bauteilen mit besonderem Aufwand - Mitwirkung bei Detailplanungen mit besonderem Aufwand, zum Beispiel Darstellung von Wandabwicklungen in	

<p>Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern</p> <p>c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen</p> <p>d) Fortschreibung des Terminplans</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen</p> <p>f) Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung</p>	<p>– Anfertigen von allpoligen Stromlaufplänen</p>	<p>Umfang in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne)</p> <p>Fortschreiben Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata oder Isometrie mit vergleichbarer Lesbarkeit der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten</p> <p>Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern</p> <p>c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen und Übergabe an den Objektplaner</p> <p>d) Fortschreiben der Terminplanung Fortschreibung des Terminplans</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Leistungsverzeichnisse Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen</p> <p>f) Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung</p>	<p>hochinstallierten Bereichen oder mit besonderen gestalterischen Anforderungen</p> <p>– Anfertigen von allpoligen Stromlaufplänen</p> <p>– Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchpläne für nichttragende Innenwände (zum Beispiel Trockenbauwände ohne brandschutztechnische Anforderungen)</p> <p>– Eintragung von Fabrikaten in die Ausführungsplanung</p> <p>– Nachprüfung der Montage- und Werkstattpläne auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung</p> <p>– Lagegenaue Modellierung von Installationskomponenten (zum Beispiel Schalter, Dosen)</p>	<p>Besondere Leistungen</p> <p>„Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen (Maschinenanschlussplanung) mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Produktionseinrichtungen, medizinischen Einrichtungen, interaktiven Museen)“: Es wurden zur Klarstellung weitere Beispiele ergänzt.</p> <p>„Leerrohrplanung in massiven Bauteilen“: Die Leerrohrplanung stellt mittlerweile einen erheblichen Aufwand im Bereich von massiven Bauteilen dar. Aus diesem Grund wurde diese Formulierung gewählt.</p> <p>„Mitwirkung bei Detailplanungen mit besonderem Aufwand, zum Beispiel Darstellung von Wandabwicklungen in hochinstallierten Bereichen oder mit besonderen gestalterischen Anforderungen“: Es wurden zur Klarstellung Ergänzungen vorgenommen.</p> <p>„Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchpläne für nichttragende Innenwände (zum Beispiel Trockenbauwände ohne brandschutztechnische Anforderungen)“: Entweder ist diese Besondere Leistung aufzunehmen oder im Honorar-gutachten muss eine Bewertung des zusätzlichen Aufwands Berücksichtigung finden.</p> <p>„Eintragung von Fabrikaten in die Ausführungsplanung“: Diese Besondere Leistung soll zur Abgrenzung der Fortschreibung der Ausführungsplanung eingefügt werden.</p> <p>„Nachprüfung der Montage- und Werkstattpläne auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung“: Dies dient zur Abgrenzung, dass nicht unendlich viele Nachprüfungen der Montage- und Werkstattpläne stattfinden.</p> <p>„Lagegenaue Modellierung von Installationskomponenten (zum Beispiel Schalter, Dosen)“: Hierbei handelt es sich um eine Besondere Leistung aus dem Themenbereich BIM. Die lagegenaue Modellierung von Installationskomponenten ist zeitaufwendig und bringt bei der Ableitung von Plänen keinen Mehrwert. Lediglich bei zusätzlichen Details Wandansichten wäre dies notwendig. Aus diesem Grund wurde hieraus eine Besondere Leistung gemacht.</p>
<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		<p>LPH 6 Vorbereitung der Vergabe</p>		
<p>a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit</p>	<p>– Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation</p> <p>– Ausschreibung von Wartungsleistungen, soweit von bestehenden Regelwerken abweichend</p>	<p>a) Fortschreibung der Terminplanung mit Darstellung der Vergabeterminplanung</p> <p>b) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen</p>	<p>– Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation</p> <p>– Ausschreibung von Wartungsleistungen, soweit von bestehenden Regelwerken abweichend</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Leistung wurde im Sinne einer kontinuierlichen Terminverfolgung im Projekt im Zuge der Synchronisation mit den übrigen Leistungsbildern ergänzt.</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p>

<p>Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke</p> <p>c) Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse</p> <p>e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung</p> <p>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>		<p>anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>c) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke</p> <p>d) Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten</p> <p>e) Ermitteln der Kosten durch Bepreisen auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse und e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenermittlung nach AKVS oder der Kostenberechnung nach DIN 276 und Begründung bei wesentlichen Abweichungen</p> <p>f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen</p>	<p>– Ermitteln von Mengen, die nicht in der Technischen Ausrüstung enthalten sind (zum Beispiel Aussparungen in Trockenbauteilen, Farbanstriche)</p> <p>– Integrieren von differenzierten Preisanpassungsklauseln (zum Beispiel in Bezug zu Materialien innerhalb von Einheitspreispositionen) in Ausschreibungen</p>	<p>Grundleistung c): Hier erfolgte eine Synchronisierung mit den anderen Leistungsbildern.</p> <p>Grundleistung d): Entspricht Grundleistung c) alt).</p> <p>Grundleistung e): Grundleistung d) alt) und Grundleistung e) alt) können nicht getrennt werden, daher werden sie hier zusammengefasst.</p> <p>Grundleistung f): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Ermitteln von Mengen, die nicht in der Technischen Ausrüstung enthalten sind (zum Beispiel Aussparungen in Trockenbauteilen, Farbanstriche)“: Diese Mengen sind nicht in den anrechenbaren Kosten der Technischen Ausrüstung enthalten. Daher stellt dies eine Besondere Leistung dar.</p> <p>„Integrieren von differenzierten Preisanpassungsklauseln (zum Beispiel in Bezug zu Materialien innerhalb von Einheitspreispositionen) in Ausschreibungen“: Aufgrund der Komplexität und Häufigkeit des Einsatzes von Preisgleitklauseln werden diese explizit als Besondere Leistungen aufgenommen und den drei Leistungsphasen 6-8 zugeordnet. Preisanpassungsklauseln in Standardfällen sind Grundleistungen.</p>
<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p>		<p>LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe</p>		
<p>a) Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</p> <p>c) Führen von Bietergesprächen</p> <p>d) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten</p> <p>– Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr)</p>	<p>a) Einholen von Angeboten</p> <p>b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise</p> <p>c) Fachliches Mitwirken bei Führen von Bietergesprächen des Auftraggebers</p> <p>d) Kostenkontrolle durch Vergleich Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten</p> <p>– Prüfen und Werten der differenzierten Preisanpassungsklauseln</p> <p>– Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr)</p>	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung b): Im Preisspiegel sind grundsätzlich Einzelpositionen enthalten, daher bedarf es keiner besonderen Erwähnung. Die zusätzlichen und geänderten Leistungen waren doppelt verortet und sind nun nur noch in der Leistungsphase 8 vorhanden.</p> <p>Grundleistung c): Hier erfolgte eine Synchronisierung mit den anderen Leistungsbildern.</p> <p>Grundleistung d): Hier erfolgte eine Synchronisierung mit den anderen Leistungsbildern.</p> <p>Grundleistung e): Dies kann nur ein fachlicher Beitrag, keine Rechtsberatung sein.</p>

<p>Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung</p> <p>e) Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren</p> <p>f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und bei der Auftragserteilung</p>		<p>den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und Begründung bei wesentlichen Abweichungen der Kostenberechnung</p> <p>e) Erstellung Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation des Vergabeverfahrens der Vergabeverfahren</p> <p>f) Mitwirken Zusammenstellen der Vortragsunterlagen und bei der Auftragserteilung und Zusammenstellung der Vertragsunterlagen</p>		<p>Grundleistung f): In der Arbeitsgruppe wurde entschieden, dass der Fachplaner lediglich bei der Auftragserteilung mitwirken kann. Daher wurde die Leistung umformuliert.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Prüfen und Werten der differenzierten Preisanpassungsklauseln“: zur Begründung siehe Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Leistungsphase 6</p> <p>„Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr)“: Entfällt, da diese Leistung in die Leistungsphase 8 verschoben und mit den anderen Leistungsbildern synchronisiert wurde.</p>
<p>LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</p>		<p>LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation</p>		
<p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten</p> <p>c) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>d) Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch)</p> <p>e) Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise</p> <p>f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von Leistungsmessungen und Funktionsprüfungen - Werksabnahmen - Fortschreiben der Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand - Erstellen von Rechnungsbelegen anstelle der ausführenden Firmen, zum Beispiel Aufmaß - Schlussrechnung (Ersatzvornahme) - Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch) oder computer-aided Facility Management-Konzepte - Planung der Hilfsmittel für Reparaturzwecke 	<p>a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) Mitwirken bei der Koordination der an der Überwachung fachlich am Projekt Beteiligten</p> <p>e) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>c) Fortschreiben und Überwachen der Terminplanung</p> <p>d) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)</p> <p>e) Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Koordination Durchführen von zusätzlichen und unabhängigen Leistungsmessungen und Funktionsprüfungen durch Dritte - Werksabnahmen - Fortschreiben der Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand - Erstellen von Rechnungsbelegen anstelle der ausführenden Firmen, zum Beispiel Aufmaß - Schlussrechnung (Ersatzvornahme) - Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch) oder computer-aided Facility Management-Konzepte - Planung der Hilfsmittel für Reparatur- und Wartungszwecke Reparaturzwecke - Fachliches Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung b): Die Änderung ist ein Angleichung mit dem Leistungsbild „Gebäude und Innenräume“ aus der HOAI 2021.</p> <p>Grundleistung c alt). Entfällt, da eine synchronisierte Beschreibung aufgenommen wurde.</p> <p>Grundleistung c): Die Änderung erfolgt als Synchronisierung zu den Grundleistungen aus den vorherigen Leistungsphasen.</p> <p>Grundleistung d): Wurde an das Leistungsbild Gebäude und Innenräume angepasst. Hier ist das Beispiel bereits enthalten.</p> <p>Grundleistung e): Bei Prüfen und Bewerten ist eine Prüfung des Preises enthalten. Daher wurde diese Leistung gekürzt und zudem aus der Leistungsphase 7 entfernt, da die Leistung doppelt vorgekommen ist.</p> <p>Grundleistung f): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung g): Grundleistung h alt) ist in der Grundleistung g) enthalten. Die Leistungen wurden zusammengeführt.</p> <p>Grundleistung h): Hier hat eine Ergänzung gemäß Synchronisierung stattgefunden.</p> <p>Grundleistung i): Die Objektüberwachung kann hier nur Überwachen und nicht Mitwirken, daher wurde der Begriff ausgetauscht.</p> <p>Grundleistung j): Diese neue Leistung wurde auf Wunsch der Auftraggeberseite hinzugefügt, da diese Leistung immer häufiger vorkommt und eine Grundleistung darstellt. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Grundleistung – dies muss bei der Honorierung berücksichtigt werden (Empfehlung für Honorargutachten).</p>

<p>g) Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise</p> <p>h) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag</p> <p>i) Kostenfeststellung</p> <p>j) Mitwirken bei Leistungs- u. Funktionsprüfungen</p> <p>k) fachtechnische Abnahme der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung</p> <p>l) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>m) Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollständigkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung</p> <p>n) Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung</p> <p>o) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p> <p>p) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p>		<p>f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>g) Rechnungsprüfung auf Grundlage des gemeinsamen Aufmaßes und in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise</p> <p>h) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich der Ergebnisse mit zu den Auftragssummen einschließlich Nachträge Vertragspreisen und dem Kostenanschlag</p> <p>hi) Ermitteln der entstandenen Kosten und Mitwirken an der Kostenermittlung nach AKVS oder an der Kostenfeststellung nach DIN 276</p> <p>i) Überwachen der Ausführung von j) Mitwirken bei Leistungs- u. Funktionsprüfungen</p> <p>j) Mitwirken bei der Organisation und Überwachen der gewerkeübergreifenden Inbetriebnahme der Anlagen</p> <p>k) Organisation der k) fachtechnische fachtechnische Abnahme und Teilnahme daran, Feststellung von Mängeln, der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</p> <p>l) Mitwirken beim Beantragen von öffentlich-rechtlichen Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>m) Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf</p>	<p>– Übernahme von Koordinationsleistungen der ausführenden Firmen</p> <p>– Mitwirken bei der Prüfung der Umsetzung der Steuermatrix mit den beteiligten Sachverständigen und an der Überwachung fachlich Beteiligten</p> <p>– Erstellung von Detailterminplänen (zum Beispiel gewerkeübergreifende Inbetriebnahmeterminpläne)</p> <p>– Prüfen der Abrechnung von Bauleistungen nach differenzierten Preisanpassungsklauseln</p>	<p>Grundleistung k): Die Objektüberwachung kann hier nur organisieren und teilnehmen. Daher wurde diese Änderung durchgeführt.</p> <p>Grundleistung l): Hier ist lediglich ein Mitwirken durch die Objektüberwachung möglich.</p> <p>Grundleistung m): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung n): Es wurde eine erläuternde Ergänzung eingefügt.</p> <p>Grundleistung o): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung p): Es wurde eine erläuternde Ergänzung eingefügt.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>„Koordination von zusätzlichen und unabhängigen Leistungsmessungen und Funktionsprüfungen durch Dritte“: Die Leistung kann nicht von der Objektüberwachung durchgeführt werden. Daher wurde das Wort Koordination eingefügt.</p> <p>„Fortschreiben der Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand“: Entfällt, da dies eindeutig eine Besondere Leistung ist und erst nach Vorlage der bisher erfolgten Dokumentation des Auftragnehmers kalkuliert werden kann.</p> <p>„Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch, Reparaturhandbuch) oder computer-aided Facility Management-Konzepte“: Entfällt, da dies eindeutig eine Besondere Leistung ist.</p> <p>„Planung der Hilfsmittel für Reparatur- und Wartungszwecke“: Hier hat eine Detaillierung stattgefunden, damit die Besondere Leistung eindeutiger beschrieben ist.</p> <p>„Fachliches Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten“: Diese Leistung wurde aus dem Leistungsbild Gebäude und Innenräume übernommen.</p> <p>„Übernahme von Koordinationsleistungen der ausführenden Firmen“: Hierbei handelt es sich um eine Besondere Leistung, die zur Abgrenzung der Grundleistung aufgenommen wurde.</p> <p>„Mitwirken bei der Prüfung der Umsetzung der Steuermatrix mit den beteiligten Sachverständigen und an der Überwachung fachlich Beteiligten“: Diese Besondere Leistung wird regelmäßig vom Bund (BBR) ausgeschrieben. Daher wurde diese aufgenommen.</p> <p>„Erstellung von Detailterminplänen (zum Beispiel gewerkeübergreifende Inbetriebnahmeterminpläne)“: Diese Besondere Leistung kommt in der Praxis häufig vor und wurde daher zur Abgrenzung aufgenommen.</p> <p>„Prüfen der Abrechnung von Bauleistungen nach differenzierten Preisanpassungsklauseln“: Diese Leistung ist aufgrund der aktuellen Erfahrungen mitunter dramatischen Preisentwicklung (zum Beispiel während der Coronapandemie oder dem Ukraine-Krieg) zu einer zusätzlichen Besonderen Leistung geworden, die teilweise erhebliche Mehraufwendungen erfordert.</p>
---	--	---	--	--

		<p>Vollzähligkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung</p> <p>n) Auflisten der Verjährungsfristen von Mängelansprüchen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung</p> <p>o) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p> <p>p) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation (Revisionsunterlagen, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts ergänzende Planungsunterlagen)</p>														
LPH 9 Objektbetreuung		LPH 9 Objektbetreuung														
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist - Energiemonitoring innerhalb der Gewährleistungsphase, Mitwirkung bei den jährlichen Verbrauchsmessungen aller Medien - Vergleich mit den Bedarfswerten aus der Planung, Vorschläge für die Betriebsoptimierung und zur Senkung des Medien- und Energieverbrauches 	<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung der ausführenden Unternehmen, einschließlich notwendiger Begehungen</p> <p>b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen</p> <p>c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist - Energiemonitoring innerhalb der Gewährleistungsphase, Mitwirkung bei den jährlichen Verbrauchsmessungen aller Medien - Vergleich mit den Bedarfswerten aus der Planung, Vorschläge für die Betriebsoptimierung und zur Senkung des Medien- und Energieverbrauches 	<p>Grundleistungen</p> <p>Grundleistung a): Die Änderung dient der weiteren Klarstellung.</p> <p>Grundleistung b): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Grundleistung c): Keine Änderung der Grundleistung erforderlich.</p> <p>Besondere Leistungen</p> <p>Keine Änderung der Besonderen Leistungen erforderlich.</p>												
Anlage 15.2 Objektliste		Anlage 15.2 Objekt-/Anlagenliste														
	<table border="1"> <tr> <td colspan="3">Honorarzone</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>II</td> <td>III</td> </tr> </table>	Honorarzone			I	II	III		<table border="1"> <tr> <td colspan="3">Honorarzone</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>II</td> <td>III</td> </tr> </table>	Honorarzone			I	II	III	<p>„Gebäudeheizungsanlagen, mono- oder bivalente Systeme (zum Beispiel Thermosolaranlage zur Brauchwassererwärmung, Wärmepumpenanlagen)“: Zur Abgrenzung zur Photovoltaik wurde das Wort „Thermo“ hinzugefügt.</p> <p>„Flächenheizungen, Freiflächen- und Rampenheizungen“: Hierbei handelt es sich um eine Detaillierung, welche zur Klarstellung dient.</p>
Honorarzone																
I	II	III														
Honorarzone																
I	II	III														

Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen			
– Anlagen mit kurzen einfachen Netzen	x		
– Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen, Trinkwasserzirkulationsanlagen, Hebeanlagen, Druckerhöhungsanlagen		x	
– Anlagen zur Reinigung, Entgiftung oder Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur biologischen, chemischen oder physikalischen Behandlung von Wasser, Anlagen mit besonderen hygienischen Anforderungen oder neuen Techniken (zum Beispiel Kliniken, Alten- oder Pflegeeinrichtungen)			x
– Gasdruckreglerstationen, mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider			x
Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen			
– Einzelheizgeräte, Etagenheizung	x		
– Gebäudeheizungsanlagen, mono- oder bivalente Systeme (zum Beispiel Solaranlage zur Brauchwassererwärmung, Wärmepumpenanlagen)		x	
– Flächenheizungen		x	
– Hausstationen		x	
– verzweigte Netze		x	
– Multivalente Systeme			x
– Systeme mit Kraft-Wärme-Kopplung, Dampfanlagen, Heißwasseranlagen, Deckenstrahlheizungen (zum Beispiel Sport- oder Industriehallen)			x
Anlagengruppe 3 Lufttechnische Anlagen			

Anlagengruppe 1 Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen			
– Anlagen mit kurzen einfachen Netzen	x		
– Abwasser-, Wasser-, Gas- oder sanitärtechnische Anlagen mit verzweigten Netzen, Trinkwasserzirkulationsanlagen, Hebeanlagen, Druckerhöhungsanlagen		x	
– Anlagen zur Reinigung, Entgiftung oder Neutralisation von Abwasser, Anlagen zur biologischen, chemischen oder physikalischen Behandlung von Wasser, Anlagen mit besonderen hygienischen Anforderungen oder neuen Techniken (zum Beispiel Kliniken, Alten- oder Pflegeeinrichtungen)			x
– Gasdruckreglerstationen, mehrstufige Leichtflüssigkeitsabscheider			x
Anlagengruppe 2 Wärmeversorgungsanlagen			
– Einzelheizgeräte, Etagenheizung	x		
– Gebäudeheizungsanlagen, mono- oder bivalente Systeme (zum Beispiel Thermosolaranlage Solaranlage zur Brauchwassererwärmung, Wärmepumpenanlagen)		x	
– Flächenheizungen, Freiflächen- und Rampenheizungen		x	
– Hausstationen		x	
– verzweigte Netze		x	
– Multivalente Systeme			x
– Technische Systeme mit thermischer Nutzung des Untergrundes (zum Beispiel Geothermie, Brunnenwassernutzung)			x
– Systeme mit Kraft-Wärme-Kopplung, Dampfanlagen, Heißwasseranlagen,			x

„Technische Systeme mit thermischer Nutzung des Untergrundes (zum Beispiel Geothermie, Brunnenwassernutzung)“: Die thermische Nutzung des Untergrundes ist in der Planung sehr aufwendig. Zur Orientierung wurde daher diese Planung aufgenommen und der Honorarzone III zugeordnet.

„Systeme mit Kraft-Wärme-Kopplung, Dampfanlagen, Heißwasseranlagen, Deckenstrahlheizungen (zum Beispiel für Sport- oder Industriehallen)“: Die Änderung ist eine redaktionelle Änderung. Das Wort „für“ wurde ergänzt.

„Raumlufttechnische Anlagen“: Dies ist eine Anpassung an die aktuelle DIN 276.

„Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“: Der Begriff Druckbelüftung ist nicht eindeutig und wurde durch maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen ersetzt.

„Anlagen mit besonderen Anforderungen an die Luftqualität oder Druckhaltung (zum Beispiel Operationsräume)“: Bei diesen Anlagen ist nicht immer nur die Luftqualität wichtig, sondern teilweise auch die Druckhaltung. Daher wurde diese Ergänzung zur Erläuterung aufgenommen.

„Rauchdruckanlagen, Tunnelentlüftungsanlagen“: Um die Rauchdruckanlagen etc. von den einfacheren Rauch- und Wärmeabzugsanlagen abzugrenzen, wurden diese Begriffe eingefügt.

„Elektrische Anlagen“: Dies ist eine Anpassung an die aktuelle DIN 276.

„Niederspannungsanlagen mit bis zu zwei Verteilungsebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtung“: Sicherheitsbeleuchtungen mit Einzelbatterien kommen in der Praxis nicht vor.

„Erdungsanlagen“: Entfällt, da diese nun in der Honorarzone II enthalten sind. Einfache Erdungsanlagen sind in der Praxis nicht mehr vorhanden.

„Kompakt-Transformatorstationen, Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen)“: Die Komplexität von Photovoltaikanlagen ist mittlerweile so hoch, dass diese in die Honorarzone III geschoben wurden.

„Sicherheitsbeleuchtungsanlagen“: Die Sicherheitsbeleuchtungsanlagen wurden allgemein in der Honorarzone II verortet. Daher wurde das Wort „zentrale“ entfernt.

„Blitzschutz- oder Erdungsanlagen, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt“: Da Erdungsanlagen aus der Honorarzone I entfernt wurden, wurde dieser Begriff („Honorarzone I“) hier gestrichen.

„Außenbeleuchtungsanlagen und Beleuchtungsanlagen für Verkehrsanlagen“: Da mit der Außenbeleuchtungsanlagen auch die Beleuchtung für zum Beispiel Parkplätze gemeint ist, wurde noch der Begriff Beleuchtungsanlagen für Verkehrsanlagen eingefügt.

„Bis zu zwei Ladestationen für Elektromobilität ohne Lademanagement“: Die Elektromobilität wird einen immer wichtigeren Stellenwert einnehmen. Daher wurde zur Einordnung diese in der Honorarzone II mit zwei Ladestationen und ohne Lademanagement aufgenommen.

– Einzelabluftanlagen	x			Deckenstrahlheizungen (zum Beispiel für Sport- oder Industriehallen)				„Hoch- oder Mittelspannungsanlagen, Transformatorenstationen, Eigenstromversorgungsanlagen mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel Notstromaggregate, Blockheizkraftwerke, dynamische unterbrechungsfreie Stromversorgung), Photovoltaik-Anlagen“: Die Photovoltaikanlagen wurden aufgrund ihrer Komplexität ergänzt.
– Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), Druckbelüftung		x		Anlagengruppe 3 Raumluftechnische Lufttechnische Anlagen				„Beleuchtungsanlagen mit besonderen Anforderungen, Flutlichtanlagen“: Die Definition wurde vereinfacht, da es hier hauptsächlich um die besonderen Anforderungen geht.
– Lüftungsanlagen mit mindestens zwei thermodynamischen Luftbehandlungsfunktionen (zum Beispiel Heizen oder Kühlen), Teilklimaanlagen, Klimaanlagen			x	– Einzelabluftanlagen	x			„Blitzschutz- oder Erdungsanlagen mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel für Kliniken, Hochhäuser, Rechenzentren)“: Die Erdungsanlagen wurden in diesem Bereich ergänzt, damit es zur Anpassung in der Honorarzone II passt.
– Anlagen mit besonderen Anforderungen an die Luftqualität (zum Beispiel Operationsräume)			x	– Lüftungsanlagen mit einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (zum Beispiel Heizen), maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen Druckbelüftung		x		„Ladestationen für Elektromobilität, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt“: Die Elektromobilität wird einen immer wichtigeren Stellenwert einnehmen. Daher wurde zur Einordnung diese Definition in der Honorarzone III aufgenommen.
– Kühlanlagen, Kälteerzeugungsanlagen ohne Prozesskälteanlagen			x	– Lüftungsanlagen mit mindestens zwei thermodynamischen Luftbehandlungsfunktionen (zum Beispiel Heizen oder Kühlen), Teilklimaanlagen, Klimaanlagen			x	„Anlagengruppe 5 Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen“: Dies ist eine Anpassung an die aktuelle DIN 276.
– Hausstationen für Fernkälte, Rückkühlanlagen			x	– Anlagen mit besonderen Anforderungen an die Luftqualität oder Druckhaltung (zum Beispiel Operationsräume)			x	„Einfache Anlagen mit einzelnen Endgeräten“: Dies ist eine Vereinfachung der Definition.
Anlagengruppe 4 Starkstromanlagen				– Kühlanlagen, Kälteerzeugungsanlagen ohne Prozesskälteanlagen			x	„Rauchwarnmelder (einzeln und vernetzt)“: Eine Abgrenzung der Rauchwarnmelder zur Honorarzone II wurde aufgenommen.
– Niederspannungsanlagen mit bis zu zwei Verteilungsebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtung oder Sicherheitsbeleuchtung mit Einzelbatterien	x			– Hausstationen für Fernkälte, Rückkühlanlagen			x	„einfache Lichtsignalanlagen“: Lichtanlagen fehlten bisher in der Liste und wurden nun ergänzt.
– Erdungsanlagen	x			– Rauchdruckanlagen, Tunnelentlüftungsanlagen			x	„Anlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder Honorarzone III erwähnt“: Dies ist eine Vereinfachung der Definition.
– Kompakt-Transformatorenstationen, Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen)		x		Anlagengruppe 4 Elektrische Anlagen Starkstromanlagen				„Brandmeldesysteme mit Zentrale als Hausalarmanlage“: Die Brandmeldesysteme wurden in die Honorarzone II zur Abgrenzung zu einer kompletten Brandmeldeanlage (siehe Honorarzone III) aufgenommen.
– Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilungsebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen		x		– Niederspannungsanlagen mit bis zu zwei Verteilungsebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtung oder Sicherheitsbeleuchtung mit Einzelbatterien	x			„Signalanlagen und Telekommunikationsanlagen mit durchschnittlichen Anforderungen“: Diese fanden bisher keine Definition in den Listen und wurden nun aufgenommen.
– zentrale Sicherheitsbeleuchtungsanlagen		x		– Erdungsanlagen	x			„Anlagen mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel Konferenz- oder Dolmetscheranlagen, Beschallungsanlagen von Sonderräumen, Objektüberwachungsanlagen, aktive Netzwerkkomponenten, Fernübertragungsnetze, Fernwirkanlagen)“: Dies ist eine Vereinfachung der Definition.
– Niederspannungsinstallationen einschließlich Bussystemen		x		– Kompakt-Transformatorenstationen, Eigenstromerzeugungsanlagen (zum Beispiel zentrale Batterie- oder unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlagen, Photovoltaik-Anlagen)		x		„Brandmelde- und Alarmierungssysteme mit Zentrale und Aufschaltung an übergeordnete Leiste bzw. mit Vernetzung zu weiteren Anlagen“: Analog zur Honorarzone I und Honorarzone II wurde die Brandmeldeanlage nun auch in der Honorarzone III mit einer Definition aufgenommen.
– Blitzschutz- oder Erdungsanlagen, soweit nicht in HZ I oder HZ III erwähnt		x		– Niederspannungsanlagen mit bis zu drei Verteilungsebenen ab Übergabe EVU einschließlich Beleuchtungsanlagen		x		„Parkflächensysteme, Parkleitsysteme“: Es wurden noch die Parkleitsysteme zu den Parkflächensystemen ergänzt, da diese auch häufiger in der Praxis vorkommen.

– Außenbeleuchtungsanlagen		x		– zentrale Sicherheitsbeleuchtungsanlagen		x		„Signalanlagen und Telekommunikationsanlagen mit hohen Anforderungen“: Diese fanden bisher keine Definition in den Listen und wurden nun aufgenommen.
– Hoch- oder Mittelspannungsanlagen, Transformatorstationen, Eigenstromversorgungsanlagen mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel Notstromaggregate, Blockheizkraftwerke, dynamische unterbrechungsfreie Stromversorgung)			x	– Niederspannungsinstallationen einschließlich Bussystemen		x		„Hydraulikanlagen einschließlich hydraulischer Antriebe für mechanische Baukonstruktionen“: Diese fanden bisher keine Definition in den Listen und wurden nun aufgenommen.
– Niederspannungsanlagen mit mindestens vier Verteilebenen oder mehr als 1 000 A Nennstrom			x	– Blitzschutz- oder Erdungsanlagen, soweit nicht in HZ I oder HZ III erwähnt		x		Einfügen der Überschriften bei Anlagengruppe 7: Zu einer besseren Orientierung wurden in der Anlagengruppe 7 Überschriften eingefügt.
– Beleuchtungsanlagen mit besonderen Planungsanforderungen (zum Beispiel Lichtsimulationen in aufwendigen Verfahren für Museen oder Sonderräume)			x	– Außenbeleuchtungsanlagen und Beleuchtungsanlagen für Verkehrsanlagen		x		„Technische Anlagen der Wasseraufbereitung mit durchschnittlichen Anforderungen (zum Beispiel Belüftung, Enteisung, Entmanganung, chemische Entsäuerung, physikalische Entsäuerung)“: Die technischen Anlagen der Wasseraufbereitung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Blitzschutzanlagen mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel für Kliniken, Hochhäuser, Rechenzentren)			x	– Bis zu zwei Ladestationen für Elektromobilität ohne Lademanagement		x		„Technische Anlagen der Wasseraufbereitung mit hohen Anforderungen (zum Beispiel Membranfiltration, Flockungsfiltration, Ozonierung, Entarsenierung, <i>Entaluminierung</i> , Denitrifikation)“: Die technischen Anlagen der Wasseraufbereitung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
Anlagengruppe 5 Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen				– Hoch- oder Mittelspannungsanlagen, Transformatorstationen, Eigenstromversorgungsanlagen mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel Notstromaggregate, Blockheizkraftwerke, dynamische unterbrechungsfreie Stromversorgung), Photovoltaik-Anlagen			x	„Technische Anlagen der Abwasserreinigung mit durchschnittlichen Anforderungen, zum Beispiel für gemeinsame aerobe Stabilisierung“: Die technischen Anlagen der Abwasserreinigung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Einfache Fernmeldeinstallationen mit einzelnen Endgeräten	x			– Niederspannungsanlagen mit mindestens vier Verteilebenen oder mehr als 1 000 A Nennstrom			x	„Technische Anlagen der Abwasserreinigung mit hohen Anforderungen, zum Beispiel für mehrstufige Abwasserbehandlungsanlagen“: Die technischen Anlagen der Abwasserreinigung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder HZ III erwähnt			x	– Beleuchtungsanlagen mit besonderen Anforderungen, Flutlichtanlagen Planungsanforderungen (zum Beispiel Lichtsimulationen in aufwendigen Verfahren für Museen oder Sonderräume)			x	„Technische Anlagen der Abwasserreinigung mit hohen Anforderungen, zum Beispiel für mehrstufige Abwasserbehandlungsanlagen“: Die technischen Anlagen der Abwasserreinigung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel Konferenz- oder Dolmetscheranlagen, Beschallungsanlagen von Sonderräumen, Objektüberwachungsanlagen, aktive Netzwerkkomponenten, Fernübertragungsnetze, Fernwirkanlagen)			x	– Blitzschutz- oder Erdungsanlagen Blitzschutzanlagen mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel für Kliniken, Hochhäuser, Rechenzentren)			x	„Technische Anlagen der Schlammbehandlung mit durchschnittlichen Anforderungen, zum Beispiel für Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen“: Die technischen Anlagen der Schlammbehandlung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Parkleitsysteme			x	– Ladestationen für Elektromobilität, soweit nicht in Honorarzone II erwähnt			x	„Technische Anlagen der Schlammbehandlung mit hohen Anforderungen, zum Beispiel für mehrstufige oder kombinierte Verfahren“: Die technischen Anlagen der Schlammbehandlung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
Anlagengruppe 6 Förderanlagen				Anlagengruppe 5 Kommunikations-, sicherheits- und Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen				
– Einzelne Standardaufzüge, Kleingüteraufzüge, Hebebühnen	x			– Einfache Anlagen Fernmeldeinstallationen mit einzelnen Endgeräten	x			„Technische Anlagen der Abwasserförderung oder Abwassermessung mit durchschnittlichen Anforderungen“: Die technischen Anlagen der Abwasserförderung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Aufzugsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, Fahrtreppen oder Fahrsteige, Krananlagen, Ladebrücken, Stetigförderanlagen			x	– Rauchwarnmelder (einzeln und vernetzt)	x			
				– einfache Lichtsignalanlagen	x			

– Aufzugsanlagen mit besonderen Anforderungen, Fassadenaufzüge, Transportanlagen mit mehr als zwei Sende- oder Empfangsstellen			x	– Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen, soweit nicht in HZ I oder HZ III erwähnt		x		„Technische Anlagen der Abwasserförderung oder Abwassermessung mit hohen Anforderungen“: Die technischen Anlagen der Abwasserförderung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonon erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
Anlagengruppe 7 Nutzungsspezifische oder verfahrenstechnische Anlagen				– Brandmeldesysteme mit Zentrale als Hausalarmanlage		x		„Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -speicherung, -verteilung und -abgabe (zum Beispiel Druckminder-, Übergabe-, Messstationen) mit durchschnittlichen Anforderungen“: Die technischen Anlagen der Wassergewinnung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonon erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
7.1. Nutzungsspezifische Anlagen				– Signalanlagen und Telekommunikationsanlagen mit durchschnittlichen Anforderungen		x		„Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -speicherung, -verteilung und -abgabe (zum Beispiel Druckminder-, Übergabe-, Messstationen) mit hohen Anforderungen“: Die technischen Anlagen der Wassergewinnung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonon erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Küchentechnische Geräte, zum Beispiel für Teeküchen	x			– Fernmelde- oder informationstechnische Anlagen mit besonderen Anforderungen (zum Beispiel Konferenz- oder Dolmetscheranlagen, Beschallungsanlagen von Sonderräumen, Objektüberwachungsanlagen, aktive Netzwerkkomponenten, Fernübertragungsnetze, Fernwirkanlagen)			x	„Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -speicherung, -verteilung und -abgabe (zum Beispiel Druckminder-, Übergabe-, Messstationen) mit hohen Anforderungen“: Die technischen Anlagen der Wassergewinnung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonon erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Küchentechnische Anlagen, zum Beispiel Küchen mittlerer Größe, Aufwärmküchen, Einrichtungen zur Speise- oder Getränkeaufbereitung, -abgabe oder -lagerung (keine Produktionsküche) einschließlich zugehöriger Kälteanlagen			x	– Brandmelde- und Alarmierungssysteme mit Zentrale und Aufschaltung an übergeordnete Leistelle bzw. mit Vernetzung zu weiteren Anlagen			x	„Technische Anlagen der Misch- und Regenwasserbehandlung mit durchschnittlichen Anforderungen“: Die technischen Anlagen der Misch- und Regenwasserbehandlung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonon erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Küchentechnische Anlagen, zum Beispiel Großküchen, Einrichtungen für Produktionsküchen einschließlich der Ausgabe oder Lagerung sowie der zugehörigen Kälteanlagen, Gewerbelälte für Großküchen, große Kühlräume oder Kühlzellen			x	– Parkflächensysteme, Parkleitsysteme			x	„Technische Anlagen der Misch- und Regenwasserbehandlung mit hohen Anforderungen“: Die technischen Anlagen der Misch- und Regenwasserbehandlung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonon erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Wäscherei- oder Reinigungsgeräte, zum Beispiel für Gemeinschaftswaschküchen	x			– Signalanlagen und Telekommunikationsanlagen mit hohen Anforderungen			x	„Technische Anlagen der Misch- und Regenwasserbehandlung mit hohen Anforderungen“: Die technischen Anlagen der Misch- und Regenwasserbehandlung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonon erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
Anlagengruppe 6 Förderanlagen				– Einzelne Standardaufzüge, Kleingüteraufzüge, Hebebühnen	x			„Technische Anlagen des Wasserbaus mit durchschnittlichen Anforderungen, zum Beispiel Pegel, Belüftungsanlagen, Durchflussmessungen“: Die technischen Anlagen des Wasserbaus waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonon erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Wäscherei- oder Reinigungsanlagen, zum Beispiel Wäschereieinrichtungen für Waschsaloons			x	– Aufzugsanlagen, soweit nicht in Honorarzone I oder III erwähnt, Fahrtreppen oder Fahrsteige, Krananlagen, Ladebrücken, Stetigförderanlagen		x		„Technische Anlagen des Wasserbaus mit hohen Anforderungen, zum Beispiel Antriebstechnik, Rohrinstallation, Armaturen“: Die technischen Anlagen des Wasserbaus waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonon erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Wäscherei- oder Reinigungsanlagen, zum Beispiel chemische oder physikalische Einrichtungen für Großbetriebe			x	– Aufzugsanlagen mit besonderen Anforderungen, Fassadenaufzüge, Transportanlagen mit mehr als zwei Sende- oder Empfangsstellen			x	„Technische Anlagen zur Grundwasserdekontaminierung mit durchschnittlichen Anforderungen“: Die technischen Anlagen zur Grundwasserdekontaminierung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonon erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Medizin- oder labortechnische Anlagen, zum Beispiel für Einzelpraxen der Allgemeinmedizin	x			– Hydraulikanlagen einschließlich hydraulischer Antriebe für mechanische Baukonstruktionen			x	„Technische Anlagen zur Grundwasserdekontaminierung mit hohen Anforderungen“: Die technischen Anlagen zur Grundwasserdekontaminierung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonon erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).
– Medizin- oder labortechnische Anlagen, zum Beispiel für Gruppenpraxen der Allgemeinmedizin oder Einzelpraxen der Fachmedizin, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Krankenhausabteilungen, Laboreinrichtungen für Schulen			x	Anlagengruppe 7 Nutzungsspezifische oder verfahrenstechnische Anlagen				
– Medizin- oder labortechnische Anlagen, zum Beispiel für Kliniken, Institute mit Lehr- oder Forschungsaufgaben, Laboratorien, Fertigungsbetriebe			x	7.1. Nutzungsspezifische Anlagen				

– Feuerlöschgeräte, zum Beispiel Handfeuerlöcher	x		
– Feuerlöschanlagen, zum Beispiel manuell betätigte Feuerlöschanlagen		x	
– Feuerlöschanlagen, zum Beispiel selbsttätig auslösende Anlagen			x
– Entsorgungsanlagen, zum Beispiel Abwurfanlagen für Abfall oder Wäsche,	x		
– Entsorgungsanlagen, zum Beispiel zentrale Entsorgungsanlagen für Wäsche oder Abfall, zentrale Staubsauganlagen			x
– Bühnentechnische Anlagen, zum Beispiel technische Anlagen für Klein- oder Mittelbühnen		x	
– Bühnentechnische Anlagen, zum Beispiel für Großbühnen			x
– Medienversorgungsanlagen, zum Beispiel zur Erzeugung, Lagerung, Aufbereitung oder Verteilung medizinischer oder technischer Gase, Flüssigkeiten oder Vakuum			x
– Badetechnische Anlagen, zum Beispiel Aufbereitungsanlagen, Wellenerzeugungsanlagen, höhenverstellbare Zwischenböden			x
– Prozesswärmeanlagen, Prozesskälteanlagen, Prozessluftanlagen, zum Beispiel Vakuumanlagen, Prüfstände, Windkanäle, industrielle Ansauganlagen			x
– Technische Anlagen für Tankstellen, Fahrzeugwaschanlagen			x
– Lagertechnische Anlagen, zum Beispiel Regalbediengeräte (mit zugehörigen Regalanlagen), automatische Warentransportanlagen			x
– Taumittelsprühanlagen oder Enteisungsanlagen		x	
– Stationäre Enteisungsanlagen für Großanlagen, zum Beispiel Flughäfen			x
7.2. Verfahrenstechnische Anlagen			
7.1.1 Küchentechnische Anlagen			
– Küchentechnische Geräte, zum Beispiel für Teeküchen	x		
– Küchentechnische Anlagen, zum Beispiel Küchen mittlerer Größe, Aufwärmküchen, Einrichtungen zur Speise- oder Getränkeaufbereitung, -ausgabe oder -lagerung (keine Produktionsküche) einschließlich zugehöriger Kälteanlagen		x	
– Küchentechnische Anlagen, zum Beispiel Großküchen, Einrichtungen für Produktionsküchen einschließlich der Ausgabe oder Lagerung sowie der zugehörigen Kälteanlagen, Gewerbekälte für Großküchen, große Kühlräume oder Kühlzellen			x
7.1.2 Wäscherei- und Reinigungsanlagen			
– Wäscherei- oder Reinigungsgeräte, zum Beispiel für Gemeinschaftswaschküchen	x		
– Wäscherei- oder Reinigungsanlagen, zum Beispiel Wäschereieinrichtungen für Waschsalo		x	
– Wäscherei- oder Reinigungsanlagen, zum Beispiel chemische oder physikalische Einrichtungen für Großbetriebe			x
7.1.3 Medizin- und labortechnische Anlagen			
– Medizin- oder labortechnische Anlagen, zum Beispiel für Einzelpraxen der Allgemeinmedizin	x		
– Medizin- oder labortechnische Anlagen, zum Beispiel für Gruppenpraxen der Allgemeinmedizin oder Einzelpraxen der Fachmedizin, Sanatorien, Pflegeeinrichtungen, Krankenhausabteilungen, Laboreinrichtungen für Schulen		x	
– Medizin- oder labortechnische Anlagen, zum Beispiel für Kliniken, Institute mit Lehr- oder Forschungsaufgaben, Laboratorien, Fertigungsbetriebe			x
7.1.4 Feuerlöschanlagen			
Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).			
„Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit/von Gasen mit durchschnittlichen Anforderungen, zum Beispiel Druckregelanlagen, Odorieranlagen“: Die technischen Anlagen zur Ver- und Entsorgung mit/von Gasen waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II).			
„Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Feststoffen mit durchschnittlichen Anforderungen“: Die technischen Anlagen zur Ver- und Entsorgung mit Feststoffen waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).			
„Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Feststoffen mit hohen Anforderungen“: Die technischen Anlagen zur Ver- und Entsorgung mit Feststoffen waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).			
„Technische Anlagen Abfallverwertung und -entsorgung mit durchschnittlichen Anforderungen“: Die technischen Anlagen zur Abfallverwertung und -entsorgung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).			
„Technische Anlagen der Abfallverwertung und -entsorgung mit hohen Anforderungen, zum Beispiel für Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen, mehrfunktionale Aufbereitungsanlagen“: Die technischen Anlagen zur Abfallverwertung und -entsorgung waren in der Liste nicht enthalten. Diese wurden nun aufgenommen. Die Einteilung in Honorarzonen erfolgt anhand der Anforderungen (durchschnittlich = Honorarzone II; hoch = Honorarzone III).			
„Anlagengruppe 8 Gebäude- und Anlagenautomationssysteme“: Dies ist eine Anpassung an die aktuelle DIN 276.			
„Herstellerneutrale Gebäude- und Anlagenautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration“: Dies ist eine Anpassung an die aktuelle DIN 276.			

– Einfache Technische Anlagen der Wasseraufbereitung (zum Beispiel Belüftung, Enteisenung, Entmanganung, chemische Entsäuerung, physikalische Entsäuerung)		x		– Feuerlöschgeräte, zum Beispiel Handfeuerlöcher	x		
– Technische Anlagen der Wasseraufbereitung (zum Beispiel Membranfiltration, Flockungsfiltration, Ozonierung, Entarsenierung, Entaluminierung, Denitrifikation)			x	– Feuerlöschanlagen, zum Beispiel manuell betätigte Feuerlöschanlagen		x	
– Einfache Technische Anlagen der Abwasserreinigung (zum Beispiel gemeinsame aerobe Stabilisierung)		x		– Feuerlöschanlagen, zum Beispiel selbsttätig auslösende Anlagen			x
– Technische Anlagen der Abwasserreinigung (zum Beispiel für mehrstufige Abwasserbehandlungsanlagen)			x	7.1.5 Entsorgungsanlagen			
– Einfache Schlammbehandlungsanlagen (zum Beispiel Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen)		x		– Entsorgungsanlagen, zum Beispiel Abwurfanlagen für Abfall oder Wäsche,	x		
– Anlagen für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung			x	– Entsorgungsanlagen, zum Beispiel zentrale Entsorgungsanlagen für Wäsche oder Abfall, zentrale Staubsauganlagen			x
– Einfache Technische Anlagen der Abwasserableitung		x		7.1.6 Bühnentechnische Anlagen			
– Technische Anlagen der Abwasserableitung			x	– Bühnentechnische Anlagen, zum Beispiel technische Anlagen für Klein- oder Mittelbühnen		x	
– Einfache Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -speicherung		x		– Bühnentechnische Anlagen, zum Beispiel für Großbühnen			x
– Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -speicherung			x	7.1.7 Medienversorgungsanlagen			
– Einfache Regenwasserbehandlungsanlagen		x		– Medienversorgungsanlagen, zum Beispiel zur Erzeugung, Lagerung, Aufbereitung oder Verteilung medizinischer oder technischer Gase, Flüssigkeiten oder Vakuum			x
– Einfache Anlagen für Grundwasserdekontaminierungsanlagen		x		7.1.8 Badetechnische Anlagen			
– Komplexe Technische Anlagen für Grundwasserdekontaminierungsanlagen			x	– Badetechnische Anlagen, zum Beispiel Aufbereitungsanlagen, Wellenerzeugungsanlagen, höhenverstellbare Zwischenböden			x
– Einfache Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Gasen (zum Beispiel Odorieranlage)		x		7.1.9 Prozesswärme-, -kälte- und -luftanlagen			
				– Prozesswärmeanlagen, Prozesskälteanlagen, Prozessluftanlagen, zum Beispiel Vakuumanlagen, Prüfstände, Windkanäle, industrielle Ansauganlagen			x

– Einfache Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Feststoffen		x	
– Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Feststoffen			x
– Einfache Technische Anlagen der Abfallentsorgung (zum Beispiel für Kompostwerke, Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, Hausmülldeponien oder Monodeponien für Sonderabfälle, Anlagen für Untertagedeponien, Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden)		x	
– Technische Anlagen der Abfallentsorgung (zum Beispiel für Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen, multifunktionale Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe)			x
Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation			
– Herstellerneutrale Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration			x
7.1.10 Tankstellenanlagen			
– Technische Anlagen für Tankstellen, Fahrzeugwaschanlagen			x
7.1.11 Lagertechnische Anlagen			
– Lagertechnische Anlagen, zum Beispiel Regalbediengeräte (mit zugehörigen Regalanlagen), automatische Warentransportanlagen			x
7.1.12 Entgleisungsanlagen			
– Taumittelsprühanlagen oder Enteisungsanlagen		x	
– Stationäre Enteisungsanlagen für Großanlagen, zum Beispiel Flughäfen			x
7.2. Verfahrenstechnische Anlagen			
7.2.1 Anlagen der Wasseraufbereitung			
– Einfache Technische Anlagen der Wasseraufbereitung mit durchschnittlichen Anforderungen (zum Beispiel Belüftung, Enteisung, Entmanganung, chemische Entsäuerung, physikalische Entsäuerung)		x	
– Technische Anlagen der Wasseraufbereitung mit hohen Anforderungen (zum Beispiel Membranfiltration, Flockungfiltration, Ozonierung, Entarsenierung, Entaluminierung, Denitrifikation)			x
7.2.2 Anlagen der Abwasserreinigung			
– Einfache Technische Anlagen der Abwasserreinigung mit durchschnittlichen Anforderungen, (zum Beispiel für gemeinsame aerobe Stabilisierung)		x	
– Technische Anlagen der Abwasserreinigung mit hohen Anforderungen, (zum Beispiel für mehrstufige Abwasserbehandlungsanlagen)			x
7.2.3 Anlagen der Schlammbehandlung			

	<ul style="list-style-type: none"> – Technische Anlagen der Schlammbehandlung mit durchschnittlichen Anforderungen, Einfache Schlammbehandlungsanlagen (zum Beispiel für Schlammabsetzanlagen mit mechanischen Einrichtungen) 		x		
	<ul style="list-style-type: none"> – Technische Anlagen der Schlammbehandlung mit durchschnittlichen Anforderungen, zum Beispiel für mehrstufige oder kombinierte Verfahren der Schlammbehandlung 			x	
7.2.4 Anlagen der Abwasserförderung					
	<ul style="list-style-type: none"> – Einfache Technische Anlagen der Abwasserförderung oder Abwassermessung mit durchschnittlichen Anforderungen Abwasserableitung 		x		
	<ul style="list-style-type: none"> – Technische Anlagen der Abwasserförderung oder Abwassermessung mit hohen Anforderungen Abwasserableitung 			x	
7.2.5 Anlagen der Wassergewinnung					
	<ul style="list-style-type: none"> – Einfache Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -speicherung, -verteilung und -abgabe (zum Beispiel Druckminder-, Übergabe-, Messstationen) mit durchschnittlichen Anforderungen 		x		
	<ul style="list-style-type: none"> – Technische Anlagen der Wassergewinnung, -förderung, -speicherung, -verteilung und -abgabe (zum Beispiel Druckminder-, Übergabe-, Messstationen) mit hohen Anforderungen 			x	
7.2.6 Anlagen der Misch- und Regenwasserbehandlung					
	<ul style="list-style-type: none"> – Technische Anlagen der Misch- und Regenwasserbehandlung mit durchschnittlichen Anforderungen Einfache Regenwasserbehandlungsanlagen 		x		
	<ul style="list-style-type: none"> – Technische Anlagen der Misch- und Regenwasserbehandlung mit hohen Anforderungen Einfache Anlagen für Grundwasserdokontaminierungsanlagen 		✳	x	
7.2.7 Anlagen des Wasserbaus					

<ul style="list-style-type: none"> - Komplexe Technische Anlagen des Wasserbaus mit durchschnittlichen Anforderungen, zum Beispiel Pegel, Belüftungsanlagen, Durchflussmessungen für Grundwasserdekontaminierungsanlagen 		x	*
<ul style="list-style-type: none"> - Technische Anlagen des Wasserbaus mit hohen Anforderungen, zum Beispiel Antriebstechnik, Rohrinstallation, Armaturen 			x
7.2.8 Anlagen der Grundwasserdekontaminierung			
<ul style="list-style-type: none"> - Technische Anlagen zur Grundwasserdekontaminierung mit durchschnittlichen Anforderungen 		x	
<ul style="list-style-type: none"> - Technische Anlagen zur Grundwasserdekontaminierung mit hohen Anforderungen 			x
7.2.9 Anlagen der Ver- und Entsorgung mit/von Gasen			
<ul style="list-style-type: none"> - Einfache Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit/von Gasen mit durchschnittlichen Anforderungen, (zum Beispiel Druckregelanlagen, Odorieranlagen Odorieranlage) 		x	
7.2.10 Anlagen der Ver- und Entsorgung mit Feststoffen			
<ul style="list-style-type: none"> - Einfache Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Feststoffen mit durchschnittlichen Anforderungen 		x	
<ul style="list-style-type: none"> - Technische Anlagen für die Ver- und Entsorgung mit Feststoffen mit hohen Anforderungen 			x
7.2.11 Anlagen der Abfallverwertung und -entsorgung			
<ul style="list-style-type: none"> - Einfache Technische Anlagen Abfallverwertung und -entsorgung mit durchschnittlichen Anforderungen der Abfallentsorgung (zum Beispiel für Kompostwerke, Anlagen zur Konditionierung von Sonderabfällen, Hausmülldeponien oder Monodeponien für Sonderabfälle, Anlagen für Untertagedeponien, Anlagen zur Behandlung kontaminierter Böden) 		x	
<ul style="list-style-type: none"> - Technische Anlagen der Abfallverwertung und -entsorgung mit hohen Anforderungen, 			x

	Abfallentsorgung (zum Beispiel für Verbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen, multifunktionale Aufbereitungsanlagen für Wertstoffe)			
	Anlagengruppe 8 Gebäude- und Anlagenautomationssysteme Gebäudeautomation			
	– Herstellerneutrale Gebäude- und Anlagenautomationssysteme Gebäudeautomationssysteme oder Automationssysteme mit anlagengruppenübergreifender Systemintegration			x